

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/122 Teil 1 von 2

G e s e t z

zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher
Vorschriften

vom 18. November 2008

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Teil 1

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 357

Weitere Beratungsmaterialien vor und während des Gesetzgebungsverfahrens 397

Teil 2

Weitere Materialien (Stellungnahmen, Vorlage) 529

Weitere Materialien (nicht öffentlich): Zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an das Archiv.

Gängige Abkürzungen:

APr Ausschussprotokoll

Drs Drucksache

GesDok Gesetzesdokumentation

GV.NRW Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Inf Information

Ltg.NRW Landtag Nordrhein-Westfalen

NöAPr Nicht öffentliches Ausschussprotokoll

PIPr Plenarprotokoll

Stgn Stellungnahme

Vorl Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Teil 1

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 26.05.2008	Drucksache 14/6831	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 93. Sitzung am 05.06.2008 1. Lesung zu Drs 14/6831	Plenarprotokoll 14/93 S. 10965, 10987	55, 59
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 71. Sitzung am 12.06.2008 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/6831	Ausschussprotokoll 14/687 S. 1, 29	75, 77
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 72. Sitzung am 21.08.2008 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/6831	Ausschussprotokoll 14/707 S. 4, 6	81, 83
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 75. Sitzung am 11.09.2008 Öffentliche Anhörung zu Drs 14/6831	Ausschussprotokoll 14/720 S. 1, 5	101, 105
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> 60. Sitzung am 15.10.2008 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/6831	Ausschussprotokoll 14/739 S. 5, 31	193, 195
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 79. Sitzung am 30.10.2008 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/6831	Ausschussprotokoll 14/755 S. 2, 35	198, 199

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/122	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform</u> 61. Sitzung am 05.11.2008 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/6831	Ausschussprotokoll 14/763 S. 2, 41	204, 205
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 80. Sitzung am 06.11.2008 Beratung (öffentlich) zu Drs 14/6831	Ausschussprotokoll 14/766 S. 1, 6	207, 209
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 07.11.2008 Anlage: Änderungsantrag	Drucksache 14/7844	225, 273
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 11.11.2008	Drucksache 14/7884	297
<u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Entschließungsantrag vom 12.11.2008	Drucksache 14/7902	303
<u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 12.11.2008	Drucksache 14/7905	309
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 12.11.2008	Drucksache 14/7906	311
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 105. Sitzung am 12.11.2008 2. Lesung zu Drs 14/6831	Plenarprotokoll 14/105 S. 12286, 12341	314, 319

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/122	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 31.11.2008	Drucksache 14/7913	337
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 106. Sitzung am 13.11.2008 3. Lesung zu Drs 14/6831 Anlage: Ergebnis namentliche Abstimmung zu Änderungsantrag, Drs 14/7913	Plenarprotokoll 14/106 S. 12426, 12429, 12473, 12535	340, 343, 343, 349
 <u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 13.11.2008	Gesetz 14/122	357
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2008	2008, Nr. 32 S. 689, 696	383, 385
 <u>Weitere Beratungsmaterialien im Vorfeld und während des Gesetzgebungs- verfahrens</u>		
<u>SPD-Fraktion</u> Antrag „Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensys- tems in Nordrhein-Westfalen führen“ vom 06.09.2005	Drucksache 14/202	397
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 11. Sitzung am 26.01.2006 <u>Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwal- tungsstrukturereform</u> 7. Sitzung am 26.01.2006 Öffentliche Anhörung zu Drs 14/202	Ausschussprotokoll 14/109 S. 1, 5	401, 405

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/122	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<p><u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Antrag „Keine Novelle ohne Fakten: Parlamentarische Beratung des Sparkassengesetzes bis zum Abschluss des WestLB-Beihilfverfahrens aussetzen“ vom 19.08.2008</p>	Drucksache 14/7336	455
<p><u>SPD-Fraktion</u> Antrag „Die Landesregierung muss die Novelle des Sparkassengesetzes zurückziehen“ vom 19.08.2008</p>	Drucksache 14/7354	459
<p><u>Rüdiger Sagel (fraktionslos)</u> Entschließungsantrag zu den Drs 14/ 7338, 14/7354 vom 28.08.2008</p>	Drucksache 14/7398	463
<p><u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 98. Sitzung am 28.08.2008 Gemeinsame Beratung (öffentlich) zu den Drs 14/7336, 14/7354 und 14/7398</p>	Plenarprotokoll 14/98 S. 11616, 11687	466, 469
<p><u>Rüdiger Sagel (fraktionslos)</u> Antrag „Die Finanzkrise lehrt: Öffentlich-rechtliche Sparkassen sind unverzichtbar...“ vom 14.10.2008</p>	Drucksache 14/7661	491
<p><u>SPD-Fraktion</u> Antrag „Die Landesregierung muss die richtigen Konsequenzen aus der weltweiten Finanzkrise ziehen: Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen dürfen nicht weiter gefährdet werden“ vom 14.10.2008</p>	Drucksache 14/7672	493
<p><u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Antrag „In der Finanzkrise Menschen und Märkte nicht zusätzlich verunsichern und Sparkassen nicht durch das geplante Sparkassengesetz angreifen!“ vom 14.10.2008</p>	Drucksache 14/7681	495

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 14/122

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

CDU-Fraktion

Drucksache

497

FDP-Fraktion

14/7737

Entschließungsantrag zu den Drs 14/7661,
13/7672, 14/7681
vom 22.10.2008

Landtag Nordrhein-Westfalen

Plenarprotokoll

499, 507,

102. Sitzung am 22.10.2008

14/102

521

Gemeinsame Beratung (öffentlich)

S. 11977, 12022, 12111

zu den Drs 14/7661, 14/7672, 14/7681 und
14/7737

Anlage: Ergebnis namentliche Abstimmung zu
Antrag, Drs 14/7681

Teil 2

Weitere Materialien

<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> Einladung zur Anhörung, geladene Sachverständige, Fragenkatalog vom 11.08.2008	Einladung 14/1216 (Neudruck)	529
<u>Universität <Würzburg></u> <u>Knemeyer, Franz-Ludwig</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung; § 43 Sparkassengesetz (zugleich Sonderdruck aus Festschrift für Rolf Stober, Köln 2008) vom 11.06.2008	Stellungnahme 14/2033	551
<u>Universität <Kassel></u> <u>Nagel, Bernhard</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung; Einführung des Trägerkapitals vom 24.08.2008	Stellungnahme 14/2037	569
<u>Universität <Bochum></u> <u>Paul, Stephan</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung; Trägerkapital und Finanzverbund vom 01.09.2008	Stellungnahme 14/2052	575
<u>Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen</u> <u>Schneider, Ernst; Strotmeier Rainer</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 03.09.2008	Stellungnahme 14/2056	583
<u>Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband</u> <u>Krawinkel, Moritz</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 01.09.2008	Stellungnahme 14/2057	589

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/122	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>European Banking Federation</u> <u>Ravoet, Guido</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung, europäische Tendenzen vom 04.09.2008	Stellungnahme 14/2060	597
<u>Deutscher Gewerkschaftsbund/ Bezirk Nord-</u> <u>rhein-Westfalen</u> <u>Schneider, Guntram</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 04.09.2008	Stellungnahme 14/2061	601
<u>Deutscher Sparkassen- und Giroverband</u> <u>Schackmann-Fallis, Karl-Peter; Schürmann,</u> <u>Thomas</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 04.09.2008	Stellungnahme 14/2062	611
<u>Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag</u> <u>Köster, Thomas</u> <u>Westdeutscher Handwerkskammertag</u> <u>Nolten, Reiner</u> <u>Unternehmerverband Handwer Nordrhein-</u> <u>Westfalen</u> <u>Wackers, Frank</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 05.09.2008	Stellungnahme 14/2063	637
<u>Rheinischer Sparkassen – und Giroverband</u> <u>Breuer, Michael; Wüerst, Alexander</u> <u>Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giro-</u> <u>verband</u> <u>Gerlach, Rolf; Vogt, Hans-Georg</u> <u>Landkreistag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Klein, Martin</u> <u>Städtetag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Kuban, Monika</u> <u>Städte- und Gemeindebund Nordrhein-</u> <u>Westfalen</u> <u>Hamacher, Claus; Schäfer, Roland</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung; Fragenkatalog vom 05.09.2008	Stellungnahme 14/2064	643

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/122	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Frankfurt School of Finance & Management</u> <u>Steffens, Udo; Schalast, Christoph</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 06.09.2008 <u>Anhang: Überblick über die Sparkassenge-</u> <u>setze der Bundesländer</u>	Stellungnahme 14/2065	733
<u>Bundesverband Deutscher Banken</u> <u>Massenberg, Hans-Joachim; Becker-</u> <u>Melching, Markus</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 05.09.2008	Stellungnahme 14/2066	747
<u>Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier Rechts-</u> <u>anwälte</u> <u>Mayen, Thomas</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 08.09.2008	Stellungnahme 14/2074	763
<u>Bankenvereinigung <Nordrhein-Westfalen></u> <u>Arndt, Franz-Josef</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung; Fragenkatalog vom 08.09.2008 s.a. Stgn 14/2087	Stellungnahme 14/2075	799
<u>Bundeskartellamt</u> <u>Hossenfelder, Silke</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 05.09.2008	Stellungnahme 14/2077	815
<u>ver.di/Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</u> <u>Mühlhan, Hans-Ulrich</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 04.09.2008	Stellungnahme 14/2078	817
<u>Institut für Arbeit und Technik <Gelsenkir-</u> <u>chen></u> <u>Gärtner, Stefan</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 08.09.2008	Stellungnahme 14/2079	823

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/122	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Kommunalwissenschaftlichen Institut <Münster, Westfalen></u> <u>Oebbecke, Janbernd</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 09.09.2008	Stellungnahme 14/2081	831
<u>Christoph Pape & Partner Unternehmensberater</u> <u>Pape, Christoph</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 10.09.2008	Stellungnahme 14/2085	837
<u>Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen</u> <u>Crone-Erdmann, Hans G.</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 11.09.2008	Stellungnahme 14/2086	843
<u>Bankenvereinigung <Nordrhein-Westfalen></u> <u>Arndt, Franz-Josef</u> Aktualisierung der Stellungnahme 14/2075 vom 11.09.2008	Stellungnahme 14/2087	849
<u>Nordrhein-Westfalen/Finanzministerium</u> Synopsis zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 29.05.2008	Vorlage 14/1826	855

Bearbeiterin:
Judith Drögeler
Düsseldorf, 2018

26.05.2008

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

- Artikel 1:** Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (- SpkG NRW -)
Artikel 2: Landesversicherungsaufsichts- Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Artikel 3: Inkrafttreten

A Problem

Das Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen ist seit dem Jahr 1994 nicht mehr grundlegend überarbeitet worden; lediglich notwendige Anpassungen an EU-Vorgaben wurden vorgenommen.

Mit der Novellierung des Sparkassengesetzes soll – auch entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 20. Juni 2005 – sichergestellt werden, dass sich die nordrhein-westfälischen Sparkassen ohne Preisgabe bewährter Strukturen unter den weiter verschärften Wettbewerbsbedingungen behaupten und ihren öffentlichen Auftrag dauerhaft erfüllen können. Dabei besteht regelungstechnischer Anpassungsbedarf in mehreren Bereichen, um eine notwendige Modernisierung der Rahmenbedingungen und zugleich eine Stärkung des Sparkassenwesens sowie einen Ausbau des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen zu bewirken.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die am 29. Juni 2006 in Kraft getretene „Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ (kurz: EU-Abschlussprüferrichtlinie) bis zum 29. Juni 2008 in zwingendes und verbindliches nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie verpflichtet dabei ins-

Datum des Originals: 20.05.2008/Ausgegeben: 29.05.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

besondere dazu, die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Abschlussprüfer sicherzustellen sowie eine öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer einzurichten.

B Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf stärkt die Sparkassen in ihrer Funktion als Dienstleister gegenüber der Bevölkerung. Ausgehend von drei Prinzipien - Bewährtes sichern, Überholtes streichen, Neuerungen einführen – wird in vielen Einzelbereichen die notwendige Aktualität des Regelungswerkes herbeigeführt.

Das bewährte öffentlich-rechtliche System wird weiter festgeschrieben und durch die Vornahme gebotener zeitgemäßer Anpassungen gestärkt. Deutlicher als bisher wird die enge Beziehung der Sparkassen zu den Kommunen als ihren Trägern gesetzlich verankert. So sieht das Gesetz auch eine Verbesserung der Ausschüttungsmöglichkeit vor. Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Verbundprinzips und zur weitergehenden Intensivierung wird die Verbundzusammenarbeit stärker gesetzlich umschrieben. Als zusätzliches Steuerungselement wird im Gesetz die Möglichkeit, Trägerkapital zu bestimmen, eingeführt. Die allgemeinen Leitgedanken des Deutschen Corporate Governance Kodexes sind in dem Gesetz weiterentwickelt und ergänzt worden.

Darüber hinaus sind Straffungen vorgenommen und Doppelstrukturen beseitigt worden. So bestimmt das Gesetz einen festen Zeitpunkt für eine Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände. Die Sparkassenverordnung als eigenständige Regelungsebene wird abgeschafft, wesentliche Vorschriften durch Aufnahme in das Sparkassengesetz aufgewertet worden. Daneben sind die Regelungen sprachlich zeitgemäßer und präziser gefasst.

Zudem werden mit dem Gesetz diejenigen Anforderungen in nationales Recht transformiert, die sich nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie in Bezug auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände bzw. die geprüften Sparkassen ergeben. Dabei werden die Richtlinienbestimmungen umgesetzt, soweit nicht bereits Bundesrecht unmittelbar gilt.

Bei dieser Gelegenheit werden die im Sparkassenbereich neu erhobenen Kosten auch für den Versicherungsbereich eingeführt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Es werden erstmals Aufsichtskosten auf die beaufsichtigten Institutionen umgelegt.

E Zuständigkeit

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch Artikel 1 des Gesetzes wird deutlicher als bisher die enge Beziehung der Sparkassen zu den Kommunen als ihren Trägern gesetzlich verankert. So wird zum Beispiel die kommunale Anbindung der Sparkassen auch durch die Wählbarkeit der Hauptverwaltungsbeamten zum normalen Mitglied des Verwaltungsrates gestärkt.

Im Übrigen ergeben sich durch die erfolgte Änderung der bisherigen Rechtslage keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine Befristung ist in dem Gesetz nicht vorgesehen.

I. Artikel 1 (Sparkassengesetz NRW)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird auch anlässlich der Neufassung des Sparkassengesetzes – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung wurde auch deswegen bisher zutreffend verneint, da die Sparkassen unter einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile durch verschlechtertes Rating zu erwarten hätten. Damit würden sie im Wettbewerb schlechter gestellt; dies auch gegenüber der Rechtslage in anderen Bundesländern.

Zudem würde durch eine Befristung zum einen die eindeutige Vorgabe der EU-Kommission zur endgültigen Abschaffung der Staatsgarantien unterlaufen und zum anderen die unbefristete „Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ falsch in das nationale Sparkassenrecht transformiert.

II. Artikel 2 (Landesversicherungsaufsichts-Änderungsgesetz NRW)

In Artikel 2 ist das zu ändernde Gesetz unbefristet.

III. Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 ist das zu ändernde Gesetz unbefristet.

Artikel 1:

SPARKASSENGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

SPARKASSENGESETZ (- SpkG -)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

Inhaltsübersicht

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen
- § 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbundprinzip
- § 5 Kontrahierungspflichten
- § 6 Satzung
- § 7 Trägerschaft und Haftung

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

- § 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers
- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 11 Vorsitz im Verwaltungsrat
- § 12 Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
- § 14 Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

- § 17 Beanstandungen
- § 18 Sitzungsgeld
- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit
- § 20 Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

- § 21 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 22 Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

- § 23 Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

- § 24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung
- § 26 Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

- § 27 Vereinigung von Sparkassen
- § 28 Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 30 Übertragung von Zweigstellen
- § 31 Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund

- § 32 Rechtsnatur
- § 33 Satzung
- § 34 Aufgaben
- § 35 Organe
- § 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände
- § 37 Sparkassenzentralbank, Girozentrale
- § 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank
- § 39 S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

- § 40 Aufsichtszuständigkeit
- § 41 Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen
- § 42 Befugnisse der Verbandsaufsicht
- § 43 Kosten der Aufsicht
- § 44 Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 45 Versorgungslasten
- § 46 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015
- § 47 Inkrafttreten

**A.
Sparkassen**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen

(1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer landesrechtlichen Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten. Ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ausgeschlossen.

(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Trägers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

§ 3

Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung

a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,

b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,

c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,

d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgroundsatz).

- (2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für
- a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,
 - b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,
 - c) Beteiligungen,
 - d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
 - e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.
- (3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der WestLB AG im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euroregion) haben.
- (4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:
- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
 - b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
 - c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
 - d) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

§ 4

Verbundprinzip

Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

§ 5

Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro entgegenzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Als Trägerkapital können Einlagen oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden. Über die Einführung des in Satz 1 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Das Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

**II.
Verwaltung der Sparkassen**

**1.
Träger und Organe der Sparkasse**

**§ 8
Aufgaben der Vertretung des Trägers**

- (1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Sie beschließt über
- a) die Errichtung der Sparkasse,
 - b) die Auflösung der Sparkasse,
 - c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
 - e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
 - f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
 - g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
 - h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

**§ 9
Organe**

- Organe der Sparkasse sind
- a) der Verwaltungsrat,
 - b) der Vorstand.

**§ 10
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) noch für Hauptverwaltungsbeamte,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Reprä-

sentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h) zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,

b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,

c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,

e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,

f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsys-

tems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

- (4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- a) die Errichtung von Stiftungen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
 - c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
 - d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
 - e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.
- (5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über
- a) die Auflösung der Sparkasse,
 - b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - c) die Änderung der Satzung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versandbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht ü-

bersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 17

Beanstandungen

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 18

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(4) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(3) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates sowie aus sonstigem wichtigen Anlass hat der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse zu berichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat zumindest in den ordentlichen Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

2.

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person direkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a) und b) dürfen in Angelegenheiten des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes, mitwirken.

(2) Das gilt auch, wenn die Betroffenen

a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,

b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen der Verwaltungsratsvorsitzende.

(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 22

Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

3.

Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23

Arbeitnehmer, Amtverschwiegenheit

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmer sind Dienstkräfte der Sparkasse. Der Vorstand entscheidet über ihre Anstellung, Vergütung und Entlassung.

(2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Die Vorschrift über die Amtverschwiegenheit nach § 22 gilt für alle Dienstkräfte der Sparkasse entsprechend.

III.

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:

- a) der Jahresüberschuss,
- b) der an den Träger auszusüttende Betrag,
- c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
- d) ein Gewinnvortrag.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden.

§ 26

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

- a) der Träger,
- b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
- c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b) und c) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Den stillen Gesellschaftern, den Genussrechtsgläubigern und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

IV.

Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 31

Auflösung von Sparkassen

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Trägers aufgelöst werden. Die Auflösung der Sparkasse kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinigung nach § 27 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die weiteren Verfahrensschritte bestimmt.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 25 Abs. 3 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

B.

Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund

§ 32

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Trägern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und

b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster,

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Die Satzung muss auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorsehen, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34 Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35 Organe

- (1) Organe der Verbände sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsverwaltungsrat,
 - c) der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand nach Absatz 1 Buchstabe b) bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c) im Verbandsverwaltungsrat führen.
- (4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

§ 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

- (1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 01.03.2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31.12.2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31.12.2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum 31.05.2012 vorgelegt, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.
- (4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitrahmen kein für die Zusammenfüh-

rung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die notwendigen Handlungen durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

(1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Sie koordiniert den Liquiditätsausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbundes zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätsnutzung im Verbund, pflegt den Spargiroverkehr und stellt die Entwicklung und Bereitstellung wettbewerbsgerechter Produkte für die Sparkassen sicher. Ferner kann sie mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Beleihung gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf eine juristische Person des Privatrechts erstrecken oder die Aufgaben gemäß Absatz 2 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen, wenn diese an der Sparkassenzentralbank mehrheitlich beteiligt ist, für die Sparkassenzentralbank Aufgaben gemäß Absatz 2 steuert oder koordiniert und an ihr juristische Personen des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Soweit sich die Rechtsverhältnisse bei der Sparkassenzentralbank ändern würden, kann die Beleihung auch der geänderten Rechtsform durch neuen Genehmigungsakt übertragen werden. In jedem Fall darf die Beleihung nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Steuerung oder Koordination durch die juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts im Einklang mit Absatz 2 und den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt und sie dem Verbund gemäß § 39 Abs. 1 beigetreten ist. Die Beleihung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 3 nicht mehr vorliegen.

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

(1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank auf Zeit übertragen. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Übernahme der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank ist nur möglich, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Der Sparkassen- und Giroverband hat zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine wirtschaftliche Bewertung der Prüfungsstelle des Verbandes ist dazu schriftlich einzuholen.

(3) Soweit die Trägerschaft an einer Sparkasse auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es insoweit einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse kann die Trägerschaft vom Sparkassen- und Giroverband oder der Sparkassenzentralbank wieder auf den früheren Träger zurück übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entscheidet der jeweilige Träger der Sparkasse. Einzelheiten regelt die Satzung des Trägers. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes einer räumlich direkt angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Dem Verwaltungsrat müssen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 39

S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank bilden den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund). Weitere Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe können dem Verbund durch Vertrag beitreten, wenn dies den Zielen des Verbundes dient. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

(3) Die Sparkassen arbeiten auf der Basis eines satzungsmäßigen Verbundstatuts, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zusammen.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 40

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 37, 39 festgelegten Aufgaben.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 41

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen zuständig ist, überwacht sie die Einhaltung der in den §§ 37, 39 genannten Verpflichtungen.

§ 42

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

§ 43

Kosten der Aufsicht

Die Kosten der Sparkassen-, der Verbandsaufsicht sowie der Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen und die Sparkassenzentralbank tragen die beaufsichtigten Einrichtungen in Höhe von 90 v.H.. Die entsprechende Kostenumlage wird jährlich bei den Sparkassen- und Giroverbänden erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 44

Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV -).

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 45

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Trägers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 46

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Institutes.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521),
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 08. März 1994 (GV. NRW. S. 92),
- die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO -) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255).

Artikel 2:

**ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEAUFSICHTIGUNG DER VERSICHERUNGS-
UNTERNEHMEN UND DER VERSORGUNGSWERKE DER FREIEN BERUFE IM LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der
Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe
im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Kosten der Versicherungsaufsicht

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 tragen die beaufsichtigten Einrichtungen. Das Nähere über die Erhebung der Gebühren bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 3:
INKRAFTTRETEN**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1: SPARKASSENGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

A. Allgemeine Begründung

Sparkassen spielen als Dritte Säule der Kreditwirtschaft in Deutschland eine herausragende Rolle in der ortsnahen Versorgung der Bürgerschaft mit kreditwirtschaftlichen Leistungen. Sie sind für den Mittelstand und für große Unternehmen, insbesondere aber auch für die weniger begüterte Bevölkerung in gleicher Weise ein verlässlicher Partner im Alltag. Sparkassen sind somit für die Bevölkerung unverzichtbar, da sie kontinuierlich und breit gefächert den kreditwirtschaftlichen Bedarf im Lande absichern.

Diese wichtige Rolle gilt es für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sinnvoll gesetzlich unter Beachtung der modernen Anforderungen im Markt zu begleiten, um sie auch für die Zukunft zu sichern.

Zentrale Zielsetzung des Gesetzes ist daher die Stärkung des Sparkassenwesens im Lande. Die Sparkassen sollen als kommunale Gebilde in dieser Struktur gezielt gefördert und somit in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch in Zukunft erfolgreich und bürgernah weiter wahrnehmen zu können. Gleichzeitig wird dadurch der für das Land wichtige Finanzplatz Nordrhein-Westfalen gestärkt und ausgebaut.

Die Novellierung des Gesetzes ist in Umsetzung der gegebenen historischen Entwicklung der rechtlichen Anstaltsgrundlagen erforderlich, da nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bisher zwar notwendige Anpassungen an EU-Vorgaben erfolgt sind, materielles Sparkassenrecht jedoch nicht tief greifend überarbeitet wurde. Die Sparkassen müssen aber den Wettbewerb im Finanzdienstleistungsbereich künftig bestehen können und stehen insoweit vor neuen Aufgaben.

Mit dem Gesetz wird die öffentlich-rechtliche Grundstruktur als bewährtes Geschäftsmodell weiter festgeschrieben. Der öffentliche Auftrag, die kommunale Anbindung und die öffentlich-rechtliche Rechtsform als Anstalt bleiben unangetastet und bilden das sichere Rückrat in der Geschäftstätigkeit. Auch das Regionalprinzip bleibt in seinem eigentlichen Kern erhalten. Lediglich in den grenznahen Randregionen, in denen das moderne Europa ohnehin über die Staatsgrenzen hinweg zusammenarbeitet, wird eine maßvolle Erweiterung zugelassen.

Das öffentlich-rechtliche System hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Eine Verbesserung insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen kann daher keinesfalls durch eine Aufgabe der Dritten Säule des deutschen Bankensystems in Nordrhein-Westfalen erzielt werden. Infolgedessen bleiben sowohl eine Privatisierung von Sparkassen als auch eine etwaige Öffnung für private Anteilseigner nach wie vor ausgeschlossen.

Deutlicher als bisher wird die enge Beziehung der Sparkassen zu den Kommunen als ihren Trägern, die seit jeher die Geschicke der Sparkasse in einer im öffentlich-rechtlichen Sinne zu verstehenden Eigentümerrolle bestimmen, im Gesetz verankert. Insofern ist es auch konsequent, den Trägern eine weniger einschränkende Verfügung über den ausschüttungsfähigen Betrag des Jahresüberschusses in ihrer Verantwortung im Hinblick auf die künftige Leistungsfähigkeit des Instituts sowie auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags zuzugestehen. Daher konnte die Ausschüttungsregelung im Sparkassengesetz stark vereinfacht werden.

Als zusätzliches Steuerungselement wird im Gesetz die Möglichkeit, Trägerkapital zu bestimmen, eingeführt, das für Aufgaben und Zwecke des Trägers genutzt werden kann. Es bleibt aber dem Satzungsgeber und der Sparkasse überlassen, ob sie dieses Instrument einführen wollen. In jedem Fall ist dieses Kapital nicht übertragbar.

Der Geschäftserfolg der Sparkassen ist nicht allein im eigenen Geschäft zu sehen, vielmehr sind wesentliche Ergebnisse auch aus der Verbundarbeit mit der WestLB AG und gegebenenfalls neu hinzukommenden Verbundunternehmen zu ziehen. Zur Stärkung des Verbundes wird daher neben der allgemeinen, schon bisher bestehenden Vorgabe jetzt in einer weiteren Vorschrift die Verbundtätigkeit stärker gesetzlich umschrieben und verankert. Für die Praxis bedeutet dies, dass sich die Institute für ein gemeinsames Verbundziel stark machen müssen, um gemeinsam eine positive Auswirkung auf das Rating zu erzielen. Dazu werden langfristige vertragliche Vereinbarungen gehören, die zweckmäßigerweise auch als Bestandteil der Satzung festgeschrieben werden können. Ein Anfang besteht bereits in der auf freiwilliger Basis gegründeten S-Verbund-Clearing NRW GmbH.

Straffungen der Strukturen sind jedoch nicht nur im Verbundbereich angebracht. Auch die Organisation der Sparkassen in ihren zwei Verbänden ist nicht mehr zeitgemäß und muss effektiver gestaltet werden. In der Form eines großen, einheitlichen Verbandes sind die kommenden Aufgaben mit ihren ständig wachsenden Anforderungen auf Landes- und Bundesebene besser zu bewältigen. Das Gesetz bestimmt daher einen festen Zeitpunkt für einen in erster Linie freien Zusammenschluss der Verbände.

Eine weitere Straffung, verbunden mit notwendigen Reduzierungen tätigkeitsbegrenzender Regelungen bildet die Abschaffung der Sparkassenverordnung als eigenständiger Regelungsebene. Die Sparkassenverordnung ist in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand allgemeiner Deregulierung gewesen und enthält nur noch wenige echte Begrenzungen. Diese unverzichtbaren Vorschriften wie z.B. die Pflicht zur Führung eines Girokontos für jedermann oder Einzelregelungen zum Regionalprinzip sind in das Gesetz übernommen worden. Weniger einschneidende aber erhaltenswerte Regelungen werden in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingearbeitet.

Schließlich müssen auch in der behördlichen Bearbeitung der aufsichtsrelevanten Vorgänge weitere Straffungen erfolgen und Doppelstrukturen beseitigt werden. Das bisherige umfangreiche Einvernehmensverfahren mit dem Innenministerium in fast allen sparkassenrechtlichen Entscheidungen und Regelungen wird daher abgeschafft.

Die genannten Regelungen haben neben weiteren sprachlichen Anpassungen und Modernisierungen zur Folge, dass Änderungen an zahlreichen Stellen des bisherigen Sparkassengesetzes erforderlich sind. Zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit ist daher eine Neufassung des Gesetzes notwendig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen)

Absatz 1:

Die Neufassung von § 1 Abs. 1 Satz 1 SpkG dient einer Straffung des Gesetzes, indem der frühere Regelungsgehalt aus drei Vorschriften (§§ 1 - 3 SpkG) zusammengeführt wird. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein. Auch weiterhin bleiben Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts nicht von dem Regelungsgehalt der Vorschrift des § 114 a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfasst. Vielmehr gelten gemäß § 107 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das öffentliche Sparkassenwesen die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Die Neufassung dient auch dazu, die insbesondere in dem bisherigen § 3 Abs. 1 SpkG bereits angelegte besondere landesrechtlich geschaffene Verbindung zwischen Sparkassen und Kommunen noch präziser auszudrücken. Der Anlass zur Verbesserung der Wortfassung liegt in der nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung scheinbar reduzierten Trägerbindung zur Sparkasse. Eine Klarstellung des faktisch seit jeher bestehenden Beherrschungsverhältnisses zwischen Träger und Sparkasse soll verdeutlichen, dass die Konstruktion des Sparkassengesetzes nach wie vor von dem bestimmenden Einfluss des Trägers ausgeht. Ein neuer Rechtszustand wird aber dadurch nicht geschaffen.

So wird jetzt durch die Formulierung „als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts“ die bestehende öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung eigener Art zwischen Sparkasse und Träger ausdrücklich klargestellt. Diese Sonderbeziehung ist so eng ausgestaltet, dass sie in weiten Teilen faktisch einer eigentümerähnlichen Stellung entspricht. Zivilrechtliches Eigentum mit den Folgen der freien Verfügbarkeit ist damit aber nach wie vor nicht gegeben. Anstalten kennen von der Rechtssystematik her im Gegensatz zu den privatrechtlichen Gesellschaftsformen kein zivilrechtliches und damit auch kein übertragbares Eigentum an der Unternehmensform Sparkasse. Sparkassen können daher auch nicht „sich selbst“ gehören.

Die besondere und enge Rechtsbeziehung verdeutlicht auch der Hinweis, dass die Errichtung und damit die konkrete Ausgestaltung „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ erfolgen muss, also alle Ausformungen der besonderen anstaltsrechtlichen Zugehörigkeit ausschließlich den Bindungen und Begrenzungen des Sparkassengesetzes unterliegen.

Trotz der engen Sonderbeziehung zwischen den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern ist eine Bilanzierung in den kommunalen Bilanzen wie bisher ausgeschlossen. Das nunmehr in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelte Bilanzierungsverbot entspricht den besonderen rechtlichen Ausgestaltungen für Sparkassen, trägt den Verfügungs- und Veräußerungsbeschränkungen Rechnung und verdeutlicht, dass Sparkassen nicht als Vermögensgegenstand des kommunalen Haushalts angesehen werden.

Absatz 2:

Absatz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Vorschrift des § 1 Abs. 2 SpkG.

Zu § 2 (Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag)

Mit der sprachlich moderneren Fassung der Absätze 1 bis 3 des § 2 SpkG wird der Regelungsinhalt besser vermittelt. Dazu trägt auch bei, dass mit der Aufnahme von Absatz 4 die nach der bisherigen Gesetzeslage vorhandene, jedoch nicht zwingend nötige Trennung von Regelungen zum Unternehmenszweck der Sparkassen (bisher § 3 SpkG) und dem rechtlichen Rahmen für die geschäftliche Betätigung (bisher § 4 Abs. 1 SpkG) beseitigt wurde.

Zu § 3 (Regionalprinzip)

Bislang war im Sparkassengesetz nur der Grundsatz des Regionalprinzips normiert. Mit der Abschaffung der Regelungsebene Sparkassenverordnung wird die dort vorhandene Detailregelung zum Regionalprinzip unter teilweiser Vornahme gebotener Modernisierungen in das Gesetz übernommen.

Absatz 1:

Die Regelung ist ohne materielle Veränderung nunmehr als systematische Aufzählung der je nach Region unterschiedlichen Kreditvergabemöglichkeiten neu gefasst. Sie entspricht mit Ausnahme der Erweiterung um die Möglichkeit, Kreditvergaben in die Schweiz vorzunehmen (in Buchstabe c)), der bisherigen Vorschrift des § 3 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 SpkVO, die hier zusammengeführt wurden. Mit der Erweiterung wird die sich bereits aus Absatz 6 Satz 2 (entspricht insoweit § 3 Abs. 6 Satz 2 SpkVO) ergebende Gleichstellung des europäischen Wirtschaftsraums mit der Schweiz gesetzestechnisch konsequent fortgeführt. Dies entspricht auch den inzwischen bestehenden engen rechtlichen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz, die sich zunehmend noch weiter annähern.

Absatz 2:

In Absatz 2 Buchstabe a) erfolgt eine Bezugnahme auf die Legaldefinition von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 11 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen. Mit der zusätzlichen gesonderten Betonung der Freistellung der Derivate vom Regionalprinzip wird deren zunehmende Bedeutung im Wirtschafts- und Rechtsverkehr ausgedrückt.

In Absatz 2 Buchstabe b) ist eine begrenzte Freistellung des Kreditderivategeschäfts (Sparkassen auf Käuferseite) vom Regionalprinzip normiert. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen auch in diesem Bereich ergänzt dies den bislang lediglich möglichen Verkauf von Kreditrisiken durch Sparkassen über Kreditderivate. Sparkassen soll es ermöglicht werden, am Kreditrisikohandel innerhalb der deutschen Sparkassen- Finanzgruppe teilzunehmen, welcher zur Stärkung des Kreditgeschäfts und zur Reduzierung von Klumpenrisiken planmäßig vorgesehen ist.

In Absatz 2 Buchstabe c) werden Beteiligungen zur Vorbereitung der Einfügung der Einzelregelung in Absatz 4 bereits erwähnt.

Absatz 2 Buchstabe d): Zum besseren Verständnis der Vorschrift wurde der bisherige § 3 Abs. 3 Buchstabe c) SpkVO in § 3 Abs. 2 Buchstabe d), Variante 3 SpkG dahingehend vereinfacht, dass jetzt auf die Legaldefinition der Institute im Sinne

des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in § 1 Abs. 1b KWG Bezug genommen wird.

Absatz 2 Buchstabe e) entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 3 Buchstabe d) SpkVO.

Absatz 3:

Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4 entsprechen der bisherigen Vorschrift des § 3 Abs. 4 SpkVO. In Absatz 3 Satz 2 wurde der Grundgedanke des bisherigen § 3 Abs. 4 Satz 2 SpkVO übernommen. Zeitgemäß wird darüber hinaus zur Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Sparkassen im Verbund der gesamten deutschen Sparkassen- Finanzgruppe und zur Flexibilisierung und Liberalisierung des Sparkassengeschäftsrechts die bisherige Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeit auf das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Neu aufgenommen wurde die Regelung in Absatz 3 Satz 5 zu Beteiligungen von Sparkassen in Bundes- oder Ländergrenzen überschreitenden Wirtschaftsräumen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der einleitend erwähnten allgemeinen Entwicklung hin zu einem gemeinsamen, einheitlichen Wirtschaftsraum vorrangig in Europa und mit dem Ziel einer künftigen Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen von Sparkassen im Vergleich zu den Handlungsoptionen anderer Institutsgruppen.

Absatz 4:

Mit der aus gesetzessystematischen Erwägungen in dieser Vorschrift in Absatz 4 Satz 1 erfolgten Einfügung der Regelungen zu Beteiligungen im Einzelnen wird der bisherige § 7 Absätze 1, 2, 6 SpkVO in gestraffter Form übernommen.

Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass Kapitalanlagen der Sparkassen, die in gesellschaftsrechtlicher Form ausgestaltet sind, auch weiterhin von der Anwendung der Beteiligungsvorschriften ausgenommen sind.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 5 SpkVO.

Absatz 6:

Mit der Regelung des § 3 Abs. 6 SpkG wird der Grundgedanke des bisherigen § 3 Abs. 6 SpkVO übernommen. Zeitgemäß wird darüber hinaus angesichts der Entwicklung an den deutschen Börsenplätzen und zur Eröffnung der Möglichkeit einer Ausschöpfung des Marktpotentials mit dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Sparkassen eine Erweiterung der Börsenzulassungsmöglichkeiten vorgesehen.

Zu § 4 (Verbundprinzip)

Das bislang in § 4 SpkVO enthaltene allgemeine Verbundprinzip ist ein unverzichtbarer Grundsatz zur Sicherung einer breit fundierten, sozial gerechten und soliden wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und am Finanzplatz Nordrhein-Westfalen. Die Verbundzusammenarbeit dient dabei insbesondere dem volkswirtschaftlichen Interesse des Landes, liegt im regionalen Interesse der Kommunen und ihrer ansässigen Unternehmen sowie im betriebswirtschaftlichen Interesse eines jeden Instituts an einer verlässlichen Arbeitsteilung. Erfasst ist eine Zusammenarbeit mit sämtlichen Verbundpartnern - wie der WestLB AG, Versicherungen und Bausparkassen.

Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Verbundprinzips und zur Sicherstellung einer weiterhin erfolgreichen Verbundzusammenarbeit ist das Verbundprinzip nun gesetzlich normiert. Die besonders enge Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen ist gesondert in § 39 SpkG geregelt, die allgemeine Regelung des Verbundprinzips enthält § 4 SpkG.

Satz 1 ist sprachlich gegenüber der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 SpkVO neu gefasst, inhaltlich aber unverändert.

Satz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 SpkVO.

Zu § 5 (Kontrahierungspflichten)

Es ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, aufgrund ihres öffentlichen Auftrags „Finanzdienstleistungen für jedermann“ anzubieten. Um die Bedeutung der Aufgabe hervorzuheben, sind die bislang in § 5 der Sparkassenverordnung normierten Kontrahierungspflichten mit zeitgemäßen Modifikationen in das Gesetz übernommen worden.

Absatz 1:

In Absatz 1 wird eine Anpassung an den geänderten Sprachgebrauch und an die geänderte nationale Währung vorgenommen.

Absatz 2:

Die Regelung zum Girokonto auf Guthabenbasis (d.h. ohne Kreditlinie) in Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 5 Abs. 2 SpkVO.

Mit dem Kontrahierungszwang für Girokonten auf Guthabenbasis soll das Interesse des Bürgers an einer Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr geschützt werden. Um die Verpflichtung der Sparkassen auf zumutbare Kontobeziehungen zu beschränken, enthält die Vorschrift auch einen Katalog von Ablehnungs- und Kündigungsgründen.

Neben der Generalklausel in Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d), die eine Ablehnung der Kontoführung bei Unzumutbarkeit gestattet, finden sich in den Buchstaben a) bis c) konkret gefasste Spezialtatbestände, bei deren Vorliegen keine Kontrahierungspflicht besteht. In derartigen Fällen sind die Institute sowohl zur Ablehnung einer Kontoeröffnung als auch zur Kündigung einer bereits bestehenden Kontoverbindung befugt.

Ganz allgemein gilt, dass nach dem Wortlaut der Regelung keine Bedürfnisprüfung zu erfolgen hat, also auch eine mögliche Kontobeziehung zu einem anderen Kreditinstitut unschädlich ist.

Die Generalklausel rechtfertigt keine Ablehnung der Kontrahierungspflicht mit der Begründung schlechter Erfahrungen (z.B. offene Rückzahlungen, Pfändungen Dritter) der Sparkasse aus einem bestehenden oder nicht mehr bestehenden Kontoverhältnis. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll gerade auch Personen mit einem schwierigen Kredithintergrund der Zugang zu einem Konto ermöglicht werden.

Zu § 6 (Satzung)

In Absatz 1 wurde die Formulierung „der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die neutralere und umfassendere Formulierung „Begleitvorschriften“ ersetzt.

Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung des § 5 SpkG wurde weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 vorgenommen.

Zu § 7 (Trägerschaft und Haftung)

Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet erstmals die Möglichkeit, Trägerkapital durch Satzungsbeschluss einzuführen. Damit erhält der Träger ein weiteres Steuerungselement zur Konkretisierung seiner rechtlichen Beziehungen zur Geschäftstätigkeit der Sparkasse. Zivilrechtliches Eigentum an der Sparkasse kann er hingegen über die Trägerkapitalkonstruktion nicht erwerben, da die Rechtsform der Anstalt keine Eigentümerstellung kennt. Der Begriff „Kapital“ ist daher untechnisch zu verstehen.

Der eigentliche Einführungsbeschluss fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung soll die Willensbildung des Trägers zu dieser Frage vorher abgeschlossen und mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung dokumentiert sein, um den ohnehin notwendigen Satzungsänderungsbeschluss nicht mit eventuellen Streitfragen zu belasten.

Als Trägerkapital können Einlagen des Trägers oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden. Mit der Einbeziehung von Teilen der Sicherheitsrücklage in das Trägerkapital ergeben sich keine materiellen Veränderungen der Sicherheitsrücklage. Sie bleibt weiter Gewinnrücklage der Sparkasse und damit aufsichtsrechtliches Kernkapital. Mit der Zuordnung zum Trägerkapital legt der Träger lediglich fest, dass dieser Teil der Sicherheitsrücklage als Bemessungsgrundlage für seine Aufgaben und Zwecke zur Verfügung steht.

Durch Einführung von Trägerkapital kann zum einen die Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger auch nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verdeutlicht werden (Transparenz). Zum anderen wird dem Träger ein Instrument gegeben, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden können (Steuerung).

Das Trägerkapital ist seiner Art nach nicht fungibel. So ist der Kommune beispielsweise eine Umwandlung in Liquidität durch Nutzung zu anderen als reinen Steuerungszwecken, durch Veräußerung oder Belastung nicht möglich. Dies wird durch Satz 4 klargestellt.

Es kann auch nicht für kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Erfüllung oder im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Trägers zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere nicht zum Zwecke einer Haushaltskonsolidierung, verwendet werden. Dies ergibt sich schon aus der besonderen wirtschaftspolitischen Aufgabe der Sparkassen für die Gemeinden, u.a. sind Sparkassen daher weder nach derzeitiger Rechtslage noch nach erfolgter Einführung von nicht fungiblem Trägerkapital im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung zu bilanzieren.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 6 SpkG in der in § 44 Abs. 2 SpkG bestimmten Fassung.

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

Zu § 8 (Aufgaben der Vertretung des Trägers)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der durch die Novellierung des Gesetzes bedingten erforderlichen Änderungen der Verweise auf andere Bestimmungen (Absatz 2 Buchstaben c), g)) der Regelung des bisherigen § 7 SpkG.

Zu § 9 (Organe)

Aus Gründen der Deregulierung ist die bisher nach § 8 Buchstabe b) SpkG vorgesehene eigenständige Organstellung des Kreditausschusses abgeschafft worden. Dieser ist nunmehr als ein Ausschuss des Verwaltungsrates ausgestaltet („Risikoausschuss“).

Zu § 10 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

Absätze 1 und 2:

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme des in Absatz 2 Satz 2 geänderten Verweises der Vorschrift des bisherigen § 9 Absätze 1 und 2 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 3 Buchstabe a) SpkG. Der bisherige Buchstabe b) des § 9 Abs. 3 SpkG ist aufgrund der neu aufgenommenen Wählbarkeit der Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat entfallen.

Zu § 11 (Vorsitz im Verwaltungsrat)

Die Absätze 2 bis 4 der bisherigen Vorschrift des § 10 SpkG sind verständlicher formuliert worden, Absatz 1 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 1 SpkG. Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

Zu § 12 (Mitglieder des Verwaltungsrates)

Absatz 1:

In Satz 2 wird erstmals die Wählbarkeit der Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Sparkasse zum normalen Mitglied des Verwaltungsrates zugelassen. Bisher war die Wahl dieses Personenkreises nur durch eine Spezialregelung wie im bisherigen § 10 SpkG (Vorsitzregelung) und im bisherigen § 16 Abs. 2 SpkG (Mitglied des Kreditausschusses) möglich. Die Regelung in Satz 1 hatte mangels Erfüllbarkeit der Wahlvoraussetzungen eine solche Wahl bisher unmöglich gemacht. Mit der Abschaffung des Kreditausschusses als eigenständigen

ges Organ der Sparkasse und Annäherung des Kontrollorgans Verwaltungsrat an die allgemeinen wirtschaftlichen Regelungen ist die Einbeziehung des für die Kommune wesentlichen Personenkreises der Hauptverwaltungsbeamten konsequent. Schon in der bestehenden Praxis ist eine faktische Mitwirkung in allen wesentlichen Fragen der Anstalt üblich gewesen und wurde meist über die gesetzlich geregelte beratende Teilnahme und in den Verwaltungsratsausschüssen über die Anhörung als Sachverständiger realisiert.

Als Folge ist es nunmehr auch möglich, Hauptverwaltungsbeamte problemlos in die jeweiligen Ausschüsse des Verwaltungsrates einzubeziehen, was insbesondere für den neuen Risikoausschuss als Fortentwicklung des bisherigen Kreditausschusses wesentlich ist.

Der Regelung stehen auch keine kommunalrechtlichen Begrenzungen entgegen; sie ist mit dem Innenministerium abgestimmt.

Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 5:

Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5 entsprechen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 gebotenen Verweisanpassungen an die novellierte Gesetzesfassung und der in Absatz 4 Satz 1 erfolgten sprachlichen Straffung der bisherigen Vorschrift des § 11 SpkG.

Zu § 13 (Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern)

Absatz 1:

Die Änderung des Absatzes 1 Buchstabe a) ist eine notwendige Folgeregelung zu der Wählbarkeit des Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SpkG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im Übrigen ist der Gesetzesverweis der Neufassung angepasst.

Absatz 1 Buchstaben b) bis d) sind wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) SpkG.

Absatz 2:

In Absatz 2 Alternative 1 ist durch die Ersetzung der Formulierung „gerichtlich anhängig“ in „rechtshängig“ bewusst der Zeitpunkt der Ausschließung zeitlich in die Zukunft verlagert und damit weniger sensibel und angreifbar als bisher gestaltet. Entsprechend dem strafprozessualen Begriffsverständnis ist nunmehr nicht mehr der Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage bei Gericht durch Einreichung einer Anklageschrift seitens der Staatsanwaltschaft („anhängig“) maßgeblich, sondern es kommt auf den Zeitpunkt an, in dem das Gericht die Klage im Eröffnungsbeschluss zugelassen hat („rechtshängig“). Diese Änderung trägt dazu bei, aufgetretene Konfliktsituationen zum richtigen Zeitpunkt eines notwendigen Ausschlusses zu entspannen und dennoch Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die neue Regelung ist keine Korrektur einer etwa nicht bewährten bisherigen Lösung, sondern stellt nur eine nach derzeitigem Rechtsempfinden bessere Variante der Ausschlussnotwendigkeit dar. Eine rückwirkende Anwendung auf u.U. noch schwebende Fälle ist nicht gewollt.

Im Übrigen entspricht der Wortlaut dem der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 2 SpkG.

Absätze 3 und 4:

Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Regelungen des § 12 Absätze 3 und 4 SpkG. In Absatz 4 ist der Verweis an die Neufassung des Gesetzes angepasst worden.

Zu § 14 (Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder)

Die Vorschrift entspricht unverändert der bisherigen Regelung des § 13 SpkG.

Zu § 15 (Aufgaben des Verwaltungsrates)

Absatz 1:

In Absatz 1 sind die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 des bisherigen § 14 SpkG sprachlich verbunden, eine inhaltliche Änderung ergibt sich hierdurch nicht.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem Absatz 2 des bisherigen § 14 SpkG mit Ausnahme des dortigen Buchstaben a), der weggefallen ist. Dies resultiert daher, dass die bisherige eigenständige Organstellung des Kreditausschusses aus Gründen der Deregulierung abgeschafft und dieser nunmehr als „Risikoausschuss“ ein Pflichtausschuss des Verwaltungsrates ist. Die Buchstaben b), c) und d) des bisherigen § 14 SpkG sind übernommen in die Buchstaben a), b) und c). Allerdings wurde angesichts der Aufhebung der Organstellung des Kreditausschusses konsequenterweise in dem neuen Absatz 2 Buchstabe c) das bisherige Erfordernis zum Erlass einer Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss gestrichen. Der Buchstabe d) entspricht den beiden letzten Zuständigkeitspunkten des Verwaltungsrates wie sie im bisherigen Buchstaben e) des § 14 SpkG geregelt waren. Der neu eingefügte Buchstabe e) ergibt sich durch die Änderung der Ausschüttungsvorschrift. Der neu eingefügte Buchstabe f) berücksichtigt die neu eingefügte Regelung zum Trägerkapital in § 7 Abs. 1 SpkG.

Absatz 3:

Sätze 1, 3 und 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 7 Sätze 1, 2 und 5 SpkG. Da dieser Absatz zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 noch weitere direkte Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates regelt, wurde er vor die Folgeregelungen zu Vorschlägen und Anhörungen des Verwaltungsrates gezogen.

Absatz 3 Satz 1 bringt die Umwandlung des bisher eigenständigen Organs Kreditausschuss in das modernere und risikoorientierte Instrument in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates, den „Risikoausschuss“, zum Ausdruck.

Aufgrund der notwendigen Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates – Amtsblatt der Europäischen Union L 157/87 ff. vom 09.06.2006) sind die Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses in Absatz 3 Satz 2 präzisiert worden.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine gute Unternehmensführung ist für die beiden Pflichtausschüsse, den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss, der Erlass einer Geschäftsordnung (Absatz 3 Satz 1) sowie für

sämtliche Ausschüsse des Verwaltungsrates eine regelmäßige Berichtspflicht (Absatz 3 Satz 4) vorgesehen.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht unverändert der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3 SpkG.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der gebotenen Anpassung des Gesetzesverweises - einschließlich der Ergänzung um die Verbandssparkasse - in dem Buchstaben b) und der sich im Zusammenhang mit der Neufassung der Ausschüttungsregelung ergebenden Zuständigkeit des Verwaltungsrates erfolgten Streichung des Buchstabens d) der bisherigen Vorschrift des § 14 Abs. 4 SpkG.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 5 SpkG.

Absatz 7:

Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 8 SpkG.

Der bisherige § 14 Abs. 6 SpkG entfällt, da die Praxis gezeigt hat, dass für Regelungen über die Sitzungen des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung kein Bedarf besteht.

Zu § 16 (Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates)

Eine gesetzliche Regelung zu Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates existierte bislang nicht. Mit der Abschaffung der Regelungsebene Sparkassenverordnung wird die diesbezügliche Regelung des § 14 SpkVO unter Vornahme gebotener Anpassungen und zeitgemäßer Modifikationen in das Gesetz übernommen.

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 1 SpkVO.

Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 2 wird der Begriff „Bezirksregierung“ durch den Begriff „Aufsichtsbehörde“ ersetzt und damit der im Jahr 2002 erfolgte Wegfall der Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Sparkassenaufsicht nachvollzogen.

Zudem wird in Absatz 2 Satz 2 die Formulierung „Mitglieder des Kreditausschusses“ angesichts der Aufhebung der Organstellung und Eingliederung dieses Ausschusses als ein Pflichtausschuss des Verwaltungsrates aufgehoben.

In Absatz 2 Satz 3 wird zur Erleichterung der Arbeit der Verwaltungsratsmitglieder und zur Ermöglichung einer den heutigen Anforderungen gerechter werdenden Sitzungsvorbereitung der Versand von Beratungsunterlagen unter Beachtung von Schutzrechten zugelassen. Ausdrücklich exemplarisch erwähnt sind dabei die in der Praxis insbesondere vorkommenden Hauptfälle geschäftlicher und steuerlicher Schutzrechte.

Entsprechend der gegenüber § 14 Abs. 2 Satz 4 SpkVO nur sprachlich neu gefassten Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 4 SpkG steht bei Zweifeln über die Ver-

sendbarkeit die Letztentscheidungskompetenz dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme der gebotenen Anpassung des Gesetzesverweises in Satz 5 der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3 SpkVO.

Absatz 4:

Absatz 4 Sätze 1 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 3 SpkVO.

In Absatz 4 Satz 2 ist die bisherige Formulierung des § 14 Abs. 4 Satz 2 SpkVO „aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses“ ersetzt durch die Formulierung „aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen Schutzvorschriften“. Damit wird eine Angleichung an die Wortwahl des Absatzes 2 Satz 3 vorgenommen.

Zur Erleichterung der Arbeit der Verwaltungsratsmitglieder eröffnen Absatz 4 Sätze 4 und 5 in Anlehnung an Absatz 2 Sätze 3 und 4 die Versandmöglichkeit auch von Niederschriften von Sitzungen des Verwaltungsrates und von Anlagen zu diesen Niederschriften, vorausgesetzt, die Schutzrechte sind und bleiben durch den Versand gewahrt.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 5 SpkVO.

Zu § 17 (Beanstandungen)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 15 SpkG.

Zu § 18 (Sitzungsgeld)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 21 SpkG.

Die Streichung der Formulierung „Mitglieder ... des Kreditausschusses“ ergibt sich daraus, dass der bisherige Kreditausschuss nunmehr ein Pflichtausschuss des Verwaltungsrates ist.

Mit dem neuen Standort der Vorschrift können die Regelungen über den Verwaltungsrat sinnvoll abgerundet und abgeschlossen werden.

Zu § 19 (Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit)

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht einer aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgten Zusammenfassung des wesentlichen Regelungsinhalts des bisherigen § 18 Abs. 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 7 SpkG. Durch die Aufhebung der bisher in § 18 Abs. 3 Satz 2 SpkG vorhandenen Regelung, dass die Zahl der stellvertretenden Mitglieder geringer sein muss als die der Mitglieder, werden aus geschäftspolitischen Gründen gebotene Übergangsregelungen bei der Zusammensetzung des Vorstandes ermöglicht.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 4 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechen mit Ausnahme der in Satz 1 gebotenen Verweisanpassung der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 5 SpkG.

Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechen mit Ausnahme der in Satz 3 zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorgenommenen sprachlichen Anpassung der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 6 SpkG.

Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 entspricht mit Ausnahme erfolgter sprachlicher Änderungen der bisherigen Regelung des § 13 Satz 1 SpkVO.

Absatz 4 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 13 Satz 2 SpkVO.

Die in Absatz 4 Satz 3 aufgenommene Regelung zur Inkompatibilität dient der Transformation der EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht in diesem Regelungsbereich.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme erfolgter sprachlicher Klarstellungen der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 5 SpkG.

Zu § 20 (Aufgaben des Vorstandes)

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SpkG.

Absatz 2:

In Absatz 2 Sätze 1 und 2 ist eine Delegationsmöglichkeit mit Satzungsverweis aufgenommen. Diese Regelung trägt dazu bei, dass künftig in der Sparkassensatzung vom gesetzlichen Prinzip der Gesamtvertretung abgewichen werden kann, insbesondere um hierdurch Erleichterungen im Rechtsverkehr der Sparkassen (z.B. mit Registergerichten) zu ermöglichen.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 2 SpkG.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 3 SpkG.

Absatz 5:

In Absatz 5 sind entsprechend den Grundsätzen guter Unternehmensführung Berichtspflichten des Vorstands an den Verwaltungsrat geregelt. Die Regelung ist im Sinne des Deutsche Corporate Governance Kodex aufgenommen worden.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist ein Regelwerk, das insbesondere international und national anerkannte Verhaltensstandards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und –überwachung enthält. Der Kodex gilt gemäß § 161 AktG nur für börsennotierte Gesellschaften. Er wird aber entsprechend den Empfehlungen der Regierungskommission in bestimmten allgemeinen Leitgedanken zunehmend auch von anderen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen übernommen.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 1 SpkG. Zur Verdeutlichung der hieraus resultierenden Aufgabenstellung und der sich auch aus einer Anwendung der Grundsätze guter Unternehmensführung ergebenden Pflicht des Vorstands ist die Regelung zum Budget in den Gesamtkatalog der Aufgaben des Vorstands integriert.

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

Zu § 21 (Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 20 SpkG.

Absatz 1:

Satz 1 ist auf einen zeitgemäßen Stand gebracht und unter Berücksichtigung des Lebenspartnerschaftsgesetzes umformuliert worden. Dabei wurden sprachliche Vereinfachungen ohne materielle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

In Satz 2 wurde der Verweis auf den Kreditausschuss bereinigt, da dieser als eigenständiges Organ nicht mehr existiert.

Absatz 2:

Absatz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 2 SpkG.

Absatz 3:

In Absatz 3 ist die eigenständige Anzeigepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats bei anzunehmenden Ausschließungsgründen von der Mitwirkung neu aufgenommen. Die Vorschrift ist angelehnt an die Grundsätze für eine gute Unternehmensführung, geht aber insgesamt weiter, da nicht erst ein Interessenkonflikt vorliegen muss, sondern bereits die Inkompatibilität nach Absätzen 1 und 2 eine Anzeigepflicht begründet.

Absatz 4:

Absatz 4 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 4 SpkG.

Zu § 22 (Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder)

Die Vorschrift ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 22 SpkG.

3. Dienstkräfte der Sparkasse

Zu § 23 (Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit)

Absatz 1:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert aus den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 23 SpkG übernommen.

Absatz 2:

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 23 Abs. 3 SpkG.

Allerdings wurde in den Absätzen 1 und 2 sprachlich die Unterscheidung in „Arbeiter“, „Arbeiterinnen“ und „Angestellte“ zu Gunsten des Oberbegriffs „Arbeitnehmer“ aufgegeben.

Absatz 3:

In Absatz 3 wurde die früher gesonderte Regelung des § 24 SpkG (Amtsverschwiegenheit Dienstkräfte) integriert.

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

Zu § 24 (Geschäftsjahr und Jahresabschluss)

Die Vorschrift entspricht zusammengefasst inhaltlich dem bisherigen § 25 SpkG (Geschäftsjahr) und dem bisherigen § 27 SpkG (Jahresabschluss).

Absatz 1:

Absatz 1 definiert das Geschäftsjahr und entspricht wörtlich dem bisherigen § 25 SpkG.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht unverändert dem bisherigen § 27 Abs. 1 SpkG.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Abs. 2 SpkG. Der Begriff „Kreditausschuss“ ist aufgrund des Wegfalls dieses Organs entfallen. Im neuen Satz 4 wird erstmals die Möglichkeit der Aushändigung und Versendung des Prüfungsberichts geregelt. Die bisher nur zulässige Einsichtnahme in den Räumen der Sparkasse war mit den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung nicht zu vereinbaren. Um die Vertraulichkeit der sensiblen Daten des Prüfungsberichts aber zu wahren, erstreckt sich die Möglichkeit der Aushändigung nicht auf den gesamten Verwaltungsrat, sondern lediglich auf die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses und des Risikoausschusses. Dabei können diese das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates um eine Aushändigung des Berichtes bitten.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Abs. 3 SpkG. Aufgrund der weitergehenden Ausschüttungsmöglichkeiten (vgl. § 25 SpkG) erfolgt der Beschluss der Trägerversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Die Letztentscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses obliegt dabei nach §§ 8 Abs. 2 Buchstabe g), 24 Abs. 4

Satz 2 dem Träger. Er ist daher – wie bisher - nicht daran gehindert, abweichend von der Empfehlung des Verwaltungsrates zu entscheiden.

Absätze 5 und 6:

Absätze 5 und 6 entsprechen unverändert den Absätzen 4 und 5 des bisherigen § 27 SpkG.

Zu § 25 (Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung)

Absatz 1:

Die Regelung dient der Klarstellung von Einzelheiten für die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und ordnet die dafür notwendigen Bestandteile.

Absatz 2:

Der Gesetzentwurf bezweckt im Gegensatz zur bisherigen, zum Schutze der Kapitalsituation der Sparkassen begrenzten Ausschüttungsmöglichkeit einen angemessenen Ausgleich zwischen Bestrebungen nach einem Wegfall jeglicher Ausschüttungsbeschränkungen und dem notwendigen Erhalt der Selbstfinanzierungskraft der Sparkassen. Die Vertretung des Trägers entscheidet unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen grundsätzlich frei über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Absatz 3:

Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 28 Abs. 5 SpkG.

Anders als bisher wird aber bei der Verwendung der Ausschüttung auf die Formulierung „für gemeinnützige Zwecke“ verzichtet und dafür die Verwendung für „die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers“ als Ziel benannt. Die Ausschüttung ist im Verantwortungsbereich des ebenfalls auf das Gemeinwohl ausgerichteten kommunalen Trägers. Daher bleibt wie bisher auch eine gemeinnützige Gewinnverwendung, insbesondere für Soziales, Kultur und Sport, weiter erhalten.

Die Neuregelung der Ausschüttung trägt dazu bei, die Dispositionsmöglichkeiten des Trägers über Ausschüttungen zu erweitern, die Spendenmöglichkeiten der Sparkassen werden hierdurch nicht beeinflusst. Auch die Möglichkeit des Verzichts auf Zuführung des Ausschüttungsbetrages an den Träger verbunden mit einer unmittelbaren Zuführung des Betrages an gemeinnützige Institutionen (bisherige Regelung des § 28 Abs. 4 SpkG) bleibt weiter erhalten. Diese zulässige Gestaltungsmöglichkeit bedarf aber aufgrund der nun weiter gehenden Dispositionsmöglichkeiten über den Ausschüttungsbetrag keiner klarstellenden gesetzlichen Regelung mehr.

Zu § 26 (Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten)

Absatz 1:

Die Regelung entspricht unverändert dem bisherigen § 29 Abs. 1 SpkG.

Absatz 2:

Die Regelung des bisherigen § 29 Abs. 2 SpkG ist erweitert um nachrangige Verbindlichkeiten. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Sparkassen konnten auch bisher schon nachrangige Verbindlichkeiten zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel aufnehmen. Daher liegt insoweit eine Übernahme der bisherigen Vorschrift des § 8 Abs. 1 SpkVO zwecks Klarstellung vor.

Absatz 3:

Die bisherige Vorschrift des § 8 Abs. 2 SpkVO ist erweitert um Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten in Absatz 3 übernommen worden. Damit werden gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an Sparkassen ausgeschlossen.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Abs. 4 SpkVO und verhindert den gegenseitigen Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten, der zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögenslage durch Kaskadeneffekte führen könnte.

III. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

Zu § 27 (Vereinigung von Sparkassen)

Die bisherigen Regelungen in § 32 SpkG zur Vereinigung sind insgesamt gestrafft worden und damit besser lesbar.

Absatz 1:

Die bisher schon zulässigen Fusionsstufen sind lediglich sprachlich zusammengefasst worden, materiell sind dadurch keine Änderungen eingetreten.

Absatz 2:

Der bisherige Absatz 1 Satz 3 des § 32 SpkG ist zur Verdeutlichung in einen eigenen Absatz verschoben worden.

Absatz 3:

Der bisherige Absatz 2 Satz 1 des § 32 SpkG ist nur sprachlich umgestellt worden.

Absatz 4:

Absatz 4 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 1 SpkG.

Der bisherige Absatz 4 ist vollständig entfallen. Die Pflicht der Verbände, aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Fusionen hinzuwirken, bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Normierung, da es sich um eine Grundaufgabe handelt (Satz 1). Der bisherige Fusionsförderbericht (Satz 2) ist aus Gründen des Bürokratieabbaus ersatzlos gestrichen worden.

Absätze 5 und 6:

Absätze 5 und 6 entsprechen unverändert den bisherigen Absätzen 5 und 6 des § 32 SpkG.

Absatz 7:

Absatz 7 ist gegenüber der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 7 SpkG weitgehend unverändert. Es wurde lediglich der Verweis auf die Absätze 1, 5, 6 herausgenommen, da der Begriff „Vereinigung von Sparkassen“ allein deutlich genug ist.

Zu § 28 (Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen)

Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 42 Abs. 1 SpkG. Sie wurde aus dem Abschnitt „Übergangs- und Schlussvorschriften“ in den Abschnitt „Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen“ übernommen, da es sich bei dem Regelungsinhalt letztlich um materielle Gestaltungen im Rahmen der Vereinigung von Sparkassen handelt.

Absatz 2:

In Absatz 2 ist der bisherige Regelungsgehalt von Absatz 4 des Artikels 3 des „Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08.03.1994 (GV.NRW. 1994 S. 92) inhaltlich aufgenommen. Damit werden genehmigte Sonderregelungen im Zuge von Vereinigungen bis zum 31.12.1994 weiter für gültig erklärt.

Die bisherige Vorschrift des § 42 Abs. 2 SpkG entfällt, da die Praxis gezeigt hat, dass für eine Höchstzahlbegrenzung der Organmitglieder kein Bedarf besteht.

Zu § 29 (Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 33 SpkG. Es ist nur in Absatz 4 der Verweis auf andere Regelungen sprachlich transparenter gefasst worden.

Zu § 30 (Übertragung von Zweigstellen)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 34 SpkG. Es ist nur in Absatz 3 der Verweis auf andere Regelungen sprachlich transparenter gefasst worden.

Zu § 31 (Auflösung von Sparkassen)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Regelung in Absatz 1 Sätze 2 und 3 der bisherigen Regelung des § 35 SpkG.

Absatz 1:

Satz 2 legt fest, dass eine Auflösung der Sparkasse nur dann zulässig ist, wenn die Möglichkeit einer Vereinigung ausgeschlossen ist. Damit soll verhindert werden, dass der Träger in Anlehnung an den Fall der damaligen Sparkasse Stralsund eigenmächtig die Auflösung einer Sparkasse beschließen kann.

Satz 3 stellt klar, dass im Falle einer Auflösung die weiteren Verfahrensschritte durch die Aufsichtsbehörde bestimmt werden und nicht eigenmächtig durch den Träger, der die Auflösung der Sparkasse beschlossen hat. Damit wird etwaigen missbräuchlichen Gestaltungen entgegengewirkt.

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund

Zu § 32 (Rechtsnatur)

Die Vorschrift ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 36 SpkG.

Zu § 33 (Satzung)

Die Vorschrift ist in den Sätzen 1 und 3 wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 37 SpkG.

Danach ist der Verband im Rahmen der Satzungsautonomie für den Inhalt seiner Satzung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich. Vor dem Hintergrund neuer oder neu gestalteter übergeordneter Ziele ist es aber auch im Interesse des Verbandes z.B. Regelungen zum Verbund und zur Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank dabei vorzusehen.

In Satz 2 ist die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates - Amtsblatt der Europäischen Union L 157/87 ff. vom 09.06.2006) vollzogen. Ziel der Richtlinie ist es, einen umfassenden Rechtsrahmen zu schaffen, der nahezu alle Bereiche der Abschlussprüfungen abdeckt (Harmonisierung der Anforderungen der Abschlussprüfungen in der EU).

Zu § 34 (Aufgaben)

Satz 1 ist mit Ausnahme der Korrektur der bisherigen Mehrzahl auf den Einzelfall „Aufsichtsbehörde“ wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 38 SpkG. Mit der Änderung wird der bereits im Jahr 2002 erfolgte Wegfall der Zuständigkeit der Bezirksregierung für die Sparkassenaufsicht nachvollzogen.

Neu in das Gesetz aufgenommen ist die Regelung in Satz 2. Diese Zusatzinformationen sind für die Aufsicht erforderlich, um zum einen über das Vorliegen eines Stützungsfall es informiert zu sein und zum anderen um Maßnahmen des Sparkassenstützungsfonds (Institutssicherung) verfolgen zu können.

Ein Stützungsfall liegt dabei bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Mitgliedssparkasse vor, insbesondere wenn diese aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.

Zu § 35 (Organe)

Absatz 1:

Absatz 1 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 39 Abs. 1 SpkG.

Absatz 2:

Der neu eingefügte Absatz 2 enthält eine gesetzliche Öffnungsregelung für eine Kollegialverfassung im Sparkassen- und Giroverband. Die Aufnahme dieser Option soll gewährleisten, dass der Verband auch künftig den gestiegenen Anforderungen an eine Interes-

senvertretung der Mitgliedsparkassen gerecht werden und weiterhin entsprechend effektive und effiziente Arbeit leisten kann. Es liegt im Ermessen der Verbandsversammlung, von dieser Option Gebrauch zu machen.

Absatz 3:

In Absatz 3 ist die bisherige Regelung des § 39 Abs. 3 SpkG unter Einbeziehung des Kollegialorgans in die hauptamtliche Bestellung und das Mitwirkungsverbot sprachlich neu gefasst.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine spezielle Klarstellung zu wesentlichen Sitzungsinhalten über die allgemeine Regelung des § 33 SpkG hinaus.

Zu § 36 (Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände)

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände eingeleitet. Den Verbänden obliegt dabei ein Handlungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend das Fusionsverfahren bis zu einem bestimmten Datum. Gerade durch die Schaffung der primären Möglichkeit zur Selbstorganisation und deren Nutzung wird insbesondere gewährleistet, dass ein angemessener und sachgerechter Interessenausgleich zwischen den bestehenden Standorten der Sparkassen- und Giroverbände erzielt werden kann.

Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 wird das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel der Vereinigung der beiden Sparkassen- und Giroverbände mit konkretem Datum umgesetzt. Damit wird erreicht, dass Nordrhein-Westfalen künftig auf Sparkassenebene mit einheitlicher Stimme die Interessen des nordrhein-westfälischen Sparkassenlagers vertreten kann. Dies betont die Bedeutung des Landes in diesen Fragen und trägt der Tatsache Rechnung, dass hier die mit Abstand meisten Sparkassen in Deutschland angesiedelt sind. Mit der Maßnahme werden auch der Finanzplatz Nordrhein-Westfalen gestärkt und die wirtschaftlichen Kräfte besser gebündelt. Die dann einheitliche Willensbildung innerhalb der Verbandsstruktur ermöglicht eine noch effizientere und effektivere Wahrnehmung landeseinheitlicher Aufgaben. Außerdem sind mit der Vereinigung Synergieeffekte zu erwarten, da Entscheidungsprozesse verkürzt werden. Nicht zuletzt können auch Kosten eingespart werden.

Die Regelung löst die bisher existierende schwächere Regelung für einen eventuellen Zusammenschluss nach Artikel 2 des „Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08.03.1994 (GV. NRW. 1994, S. 92 ff. (98)) ab. Diese hat sich mit der konkreten politischen Zielrichtung überholt.

Die Vereinigung bis spätestens zum 31.12.2012 ermöglicht den Verbänden, auch einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Standorten vorzunehmen.

In Satz 2 sind die notwendigen Eckpunkte der Vereinigung in einem Vertrag festzulegen, wobei die Verbände weitgehenden Handlungs- und Gestaltungsspielraum haben. Die erforderliche Genehmigung ermöglicht die notwendige Einflussnahme des Staates.

Absatz 3:

Die in Absatz 3 aufgenommene Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung zu treffen,

wenn der Antrag auf Genehmigung der Fusion nicht bis zum Stichtag 31.05.2012 vorliegt, betont die Bedeutung des gewollten Zusammenschlusses bis zu dem vorgesehenen Datum. Die Ermächtigung greift aber nur, wenn die Verbände von ihrer eingeräumten und weitgehend autonomen Regelungs- und Gestaltungsbefugnis nach Absätzen 1 und 2 keinen Gebrauch machen.

Absatz 4:

Für den Fall einer in Extremfällen denkbaren Handlungsunfähigkeit des zu vereinigenden Gebildes oder für den Fall ausbleibender Ausführungshandlungen ist die staatliche Zwangsdurchführung als äußerstes Mittel aus Sicherheitsgründen vorgesehen.

Absatz 5:

Absatz 5 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 3 des Artikels 2 des „Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08.03.1994 (GV. NRW. 1994, S. 92 ff. (98)).

Die Gebührenfreiheit ist durch das öffentliche Interesse an einem Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände gerechtfertigt.

Zu § 37 (Sparkassenzentralbank, Girozentrale)

Absatz 1:

Die Funktion und Aufgabe als Sparkassenzentrale und Girozentrale war entsprechend der Tradition der Vorläuferinstitute im Gesetz für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale verankert. Auch durch den Rechtsformwechsel im Jahre 2002 änderte sich an dieser Aufgabenstellung nichts; in der Satzung der WestLB AG war die Sparkassenzentralbankfunktion weiterhin dokumentiert. Die Zusammenarbeit der WestLB AG mit den Sparkassen hat sich aufgrund des neuen Geschäftsmodells und der Investition der Sparkassen in ihre Sparkassenzentralbank sogar intensiviert. Die nunmehr unmittelbar durch Gesetz erfolgende Beleihung mit den Aufgaben der Sparkassenzentralbank und Girozentrale anerkennt damit die historische, ungebrochene Tradition und Rolle der WestLB AG als Sparkassenzentralbank und Girozentrale und sichert dies im Interesse der Sparkassen auch institutionell ab.

Absatz 2:

Die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben der Sparkassenzentralbank lehnen sich an die historischen Vorbilder (§ 38 Abs. 2 Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) vom 25. Januar 1995, GV.NRW. 1995 S. 92) an. Für die Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen bedeutet dies insbesondere, dass die WestLB den Liquiditätsausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbundes zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätsnutzung im Verbund koordiniert, sie den Spargiroverkehr pflegt und die Entwicklung und Bereitstellung wettbewerbsgerechter Produkte für die Sparkassen sicherstellt. Ferner kann sie mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden.

Absatz 3:

Auch für den Fall strategischer Kooperationen der Sparkassenzentralbank mit anderen Landesbanken (Kreditinstituten in der Rechtsform des öffentlichen oder des privaten Rechts) muss die Erfüllung der Sparkassenzentralbankfunktion sichergestellt sein. Sollte eine strategische Kooperation z.B. in der Etablierung einer gemeinsamen Holding von Landesbanken-Eigentümern bestehen, die ihrerseits mehrheitlich an den weiterhin selbständigen Landesbanken beteiligt ist, so könnte sich die Steuerungs- und Koordinationsaufgabe der Holding auch auf die Sparkassenzentralbankfunktion erstrecken. Um für diesen Fall die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Sparkassenzentralbank weiterhin si-

cherzustellen, müsste die Holding in den öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis einbezogen werden. Deshalb ermöglicht Absatz 3 die Erstreckung der Beleihung auf die eine Steuerungs- oder Koordinationsfunktion ausübende juristische Person des Privatrechts durch Rechtsverordnung und die Übertragung der Aufgaben auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Gleichermaßen soll auf jegliche Änderungen und weitere Entwicklungen bei der Sparkassenzentralbank flexibel reagiert werden können. Daher sieht die in Satz 2 aufgenommene Rechtsnachfolgeregelung vor, dass für den Fall einer geänderten Rechtsform die Beleihung durch neuen Genehmigungsakt übertragen werden kann. Liegen die Voraussetzungen für die Beleihung bzw. die Aufgabenübertragung nicht mehr vor, wird die Beleihung zurückgenommen bzw. die Aufgabe entzogen.

Zu § 38 (Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank)

Die neu eingefügte Vorschrift erweitert den Kreis der Träger von Sparkassen. Neuer Träger kann zunächst der Sparkassen- und Giroverband oder in zweiter Linie die Sparkassenzentralbank sein.

Da die Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank mit ihrer entkommunalisierenden Wirkung dem bisherigen System der traditionellen kommunalen Sparkassen entgegen steht, kann die Trägerschaft an der Sparkasse nur in Notfällen (ultima ratio) und auf Zeit von der Kommune abgezogen werden. Auf diese Weise sollen alle Optionen zur Rettung der Sparkasse aktiviert werden. Gründe hierfür sind insbesondere wirtschaftliche Schieflagen einer Sparkasse mit der Gefahr, dass der öffentliche Auftrag der Sparkasse nicht mehr erfüllt werden kann. Ziel ist es in diesem Fall, die Sparkasse während der Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank soweit zu sanieren, dass sie dem ursprünglichen Träger wieder zurück übertragen werden kann.

Absatz 1:

Die Entscheidung für eine Übertragung der Trägerschaft geht vom bisherigen Träger aus. Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. In diesem ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht.

Das Geschäftsgebiet der Sparkasse bleibt von dem Wechsel der Trägerschaft unberührt.

Absatz 2:

Die Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ein Sonderfall und daher nach Absatz 2 Satz 1 nur zulässig, um Nachteile für das öffentliche Wohl abzuwenden. Diese könnten beispielsweise bei einer drohenden Schließung oder bei deutlichen Leistungseinschränkungen der Sparkasse gegeben sein, weil in diesen Fällen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse in Gefahr wäre.

Absatz 2 Satz 2 legt die Reihenfolge der Übernahme der Trägerschaft an der Sparkasse fest. Danach ist primär eine Übertragung auf den Sparkassen- und Giroverband vorgesehen, weil dieser der Sparkasse näher steht. Erst sekundär kommt eine Übertragung auf die Sparkassenzentralbank in Betracht.

Unabhängig vom bisherigen Träger hat aber auch der Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank vor der Übernahme der Trägerschaft zu prüfen, ob nicht auf anderem Wege die Erfüllung des öffentlichen Auftrags sichergestellt werden könnte, z.B. durch

- Leistungen des Stützungsfonds,

- stille Beteiligungen und Nachrangkapital,
- Vereinigung.

Absatz 3:

Die Sparkassenzentralbankfunktion wird von der WestLB AG, einer juristischen Person des Privatrechts, ausgeübt. Soweit die Trägerschaft an der Sparkasse daher ausnahmsweise auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4:

Die Rückübertragung auf den ursprünglichen Träger wird regelmäßig dann erfolgen, wenn der Sanierungsprozess soweit fortgeschritten ist, dass die Erfüllung des öffentlichen Auftrags nicht mehr gefährdet erscheint.

Absatz 5:

Für die Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Sparkassenrechts. Notwendige Anpassungen für den Verwaltungsrat werden durch die Satzung geregelt. Dabei muss der bisherige Träger weiter angemessen vertreten sein. Damit wird bezweckt, dass die Besetzung des künftigen Verwaltungsrates sich an sachlichen und nicht an rein regionalen Aspekten orientieren kann. Vorstände unmittelbar benachbarter Sparkassen dürfen gleichwohl nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden, um jeglichem Anschein einer Voreingenommenheit entgegen zu treten.

Zu § 39 (S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen)

Die gesetzliche Normierung des S- Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen betont die bereits bisher praktizierte besonders enge Zusammenarbeit und soll insbesondere auch zur Optimierung der öffentlich-rechtlichen Säule der Kreditwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sowie zur weiteren Stärkung des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen beitragen. Die hier gefundene Lösung entspricht auch dem Willen der Eigentümer der WestLB AG, die ihren Niederschlag in den sogenannten „Eckpunkten zur Zukunftssicherung der WestLB“ vom 08.02.2008 gefunden haben.

Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Kernmitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen. Hierbei handelt es sich um die Verbundpartner, die schon bisher durch Rahmenvereinbarung und Einzelverträge zum Zwecke einer gemeinsamen Zusammenarbeit miteinander verbunden sind. Der S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen knüpft ein Band wechselseitiger öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern. Er ist keine eigenständige juristische Person; die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Verbundmitglieder sowie die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SpkG bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 2 eröffnet anderen Mitgliedern der S-Finanzgruppe die Möglichkeit, dem Verbund durch Vertrag beizutreten. Mitglieder der S-Finanzgruppe sind jedenfalls solche Unternehmen, an denen Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen mit Mehrheit beteiligt sind und die die Aufgabenerfüllung der Sparkassen, Verbände oder Sparkassenzentralbank unterstützen. Ein Beitritt ist davon abhängig, dass dieser den Zielen des Verbundes dient.

Der Vertrag, durch den der Beitritt erfolgt, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde (Satz 3).

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt die Ziele des Verbundes entsprechend den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung von 2004 fest. Die zur Zielerreichung erforderliche Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Entwicklung und Festlegung von Leitlinien zur Geschäftspolitik des Verbundes und seiner Mitglieder, eines abgestimmten Liquiditätsmanagements und einheitlichen Risikomanagements sowie die Errichtung von gemeinsamen Reservefonds und die Dokumentation der wirtschaftlichen Ergebnisse der Verbundmitglieder in einer gemeinsamen Verbundrechnung auf konsolidierter Basis. Gemeinsame Risikostrategie und Risikomanagement (Risikosteuerung, Risikostandards, Risikomonitoring) für die gesamte Verbundgruppe erfolgen unter ausdrücklicher Anerkennung und Wahrung der Geschäftsleiterverantwortung und der weiteren Anforderungen gemäß Gesetz über das Kreditwesen (KWG). Die jährlich vorzunehmende Rechenschaftslegung dient im Wesentlichen der Dokumentation des Verbundes nach außen und soll den Erhalt eines Verbundratings ermöglichen. Der Verbund dient damit insgesamt den öffentlichen Aufgaben seiner Mitglieder. Sofern dem Verbund gemäß Absatz 1 Satz 2 weitere Mitglieder beitreten, gilt die Zielsetzung für diese Mitglieder entsprechend.

Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht, dass jedes einzelne Verbundmitglied die Ziele des Verbundes und die gemeinsame Zusammenarbeit zu fördern und verwirklichen hat. Hierzu gehört auch, dass alle Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um insbesondere für den Verbund ein gemeinsames Verbundrating zu erreichen. Angestrebtes Ziel ist dabei ein Rating von mindestens „A“ (S&P).

Absatz 3:

Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Zusammenarbeit der Sparkassen mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes und zur Sicherstellung einer weiterhin erfolgreichen Zusammenarbeit ist dies in Absatz 3 nun gesetzlich normiert. Hierzu gehören insbesondere feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut (§ 33 SpkG), das die Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank umfasst und der Zustimmung des Landes bedarf.

Die Festlegung insbesondere der konkreten Inhalte und Maßnahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit sowie die Organisation des Verbundes obliegen den Verbundpartnern. So haben beispielsweise die nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände und die WestLB AG Ende 2007 auf freiwilliger Basis die S-Verbund-Clearing NRW GmbH gegründet, deren Gegenstand u.a. die Weiterentwicklung gemeinsamer Risikostandards sowie die Beobachtung und Erfassung von Risikolagen (Risikomonitoring) bei den nordrhein-westfälischen Sparkassen und der WestLB AG ist.

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

Zu § 40 (Aufsichtszuständigkeit)

Absatz 1:

Die bisherigen Einzelvorschriften des § 30 Abs. 1 SpkG und § 40 Satz 1 SpkG über die Sparkassenaufsicht und die Aufsicht über die Sparkassen- und Giroverbände sind in Satz 1 zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu einer einheitlichen Vorschrift über die Aufsicht zusammengeführt worden. Der bewährten einheitlichen Personal- und Organisationsstruktur innerhalb der Landesaufsicht wird damit Rechnung getragen.

Ergänzend ist in Satz 2 die Zuständigkeit der Landesaufsicht auch für weitere Mitglieder des S-Finanzverbundes aufgenommen, allerdings ausschließlich im Hinblick auf die in §§ 37, 39 SpkG normierten Aufgaben.

Absatz 2:

Der bisher in § 30 Abs. 2 Satz 2 SpkG enthaltene Hinweis „Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt“ enthielt keine eigenständige Regelung mehr und war daher entbehrlich. Durch den Wegfall der Bezirksregierungen (Kommunalaufsichtsbehörde) als Sparkassenaufsicht vor Ort besteht ohnehin kein Regelungsbedarf mehr für die notwendigen Kompetenzabgrenzungen innerhalb der Bezirksregierungen in Bezug auf „Kommunal-“ und „Sparkassenaufsicht“.

Zu § 41 (Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen)

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 1 SpkG. Die Präzisierung als „Sparkassenaufsicht“ in Absatz 1 dient der Unterscheidung von den Aufsichtsbefugnissen als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen nach Absatz 5.

Absatz 2:

Absatz 2 Sätze 1 und 2 sind wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SpkG.

Der neu eingefügte Satz 3 hat vor allem klarstellende Wirkung. Der Sparkassenaufsicht und der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes war bereits bisher eine Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse möglich.

Absätze 3 und 4:

Absätze 3 und 4 sind wortgleich mit den bisherigen Regelungen der Absätze 3 und 4 des § 31 SpkG.

Absatz 5:

Die Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen erstreckt sich auf ihre in §§ 37, 39 SpkG genannten Verpflichtungen. Absatz 5 räumt die Befugnisse der allgemeinen Rechtsaufsicht ein. Die Aufnahme eines detaillierten Maßnahmenkatalogs wie in den Absätzen 2 bis 4 ist nicht geboten, da dort Anstalten öffentlichen Rechts betroffen sind, während hier überwiegend privatrechtliche Einrichtungen erfasst werden, selbst wenn diese öffentlich beliehen sein sollten.

Zu § 42 (Befugnisse der Verbandsaufsicht)

Absatz 1:

Aufgrund der Zusammenfassung der Aufsichtsvorschriften mussten die Befugnisse neu aufeinander abgestimmt und entsprechend ihrer Zielrichtung verknüpft werden. Mit dem Verweis auf die Regelungen zur Sparkassenaufsicht wird die Verbandsaufsicht einheitlich gestaltet, gestärkt und konkretisiert. Zur Verbandsaufsicht gehört insbesondere auch die Aufsicht über die zwar rechtlich in den Verband integrierte, dort aber weisungsunabhängige Prüfungsstelle.

Absatz 2:

Die Aufsichtsaufgaben wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie (siehe Begründung zu § 33 SpkG) neu geregelt. Diese gehen über den allgemeinen Handlungsrahmen (d.h. letztlich die Möglichkeiten der Sparkassenaufsicht) hinaus und betreffen insbesondere den Aufsichtsrahmen für die Prüfungsstelle. Die Funktion der öffentlichen Aufsicht über die Prüfungstätigkeit wird damit, wie EU-rechtlich gefordert, ausdrücklich dokumentiert und transparent gemacht.

Absatz 3:

Die Klarstellung, dass die Verbandsaufsicht ebenso wie die Sparkassenaufsicht berechtigt ist, Sonderprüfungen einzuleiten, ist auch aus EU-rechtlichen Gründen erforderlich. Die Kostenpflichtigkeit von Aufsichtsmaßnahmen bestand schon immer, wird nun aber in der EU-Richtlinie nochmals ausdrücklich gefordert.

Zu § 43 (Kosten der Aufsicht)

Die neu aufgenommene Vorschrift ermöglicht erstmalig die Umlage der Aufsichtskosten auf die beaufsichtigten Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen und die Sparkassenzentralbank in Höhe von 90 v.H.. Die praktische Umsetzung bleibt einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Ziel der Neuregelung ist es, vor dem Hintergrund gestiegener und möglicherweise künftig steigender Anforderungen die Qualität der Aufsicht auch unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen sicherzustellen. Mit der Neuregelung werden insbesondere die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachkosten der Aufsicht zusätzlich zu den bisher schon erstattungsfähigen Kosten bei Einschaltung Externer seitens der Aufsicht mit erfasst.

Mit der Vorschrift wird auch die Transformation der EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht in diesem Regelungsbereich angemessen umgesetzt (vgl. Artikel 32 Absatz 7 EU-Abschlussprüferrichtlinie).

Der allgemeine staatliche Ansatz, entstehende Kosten und damit hier die Aufsichtskosten auf die unter Aufsicht stehenden Institutionen umzulegen, ist hingegen nicht neu. Das Verfahren wird im Bereich der Bundesaufsicht über Kreditinstitute und Versicherungen bereits seit längerem erfolgreich praktiziert und gilt als allgemein anerkannt.

Zu § 44 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht materiell der bisherigen Regelung des § 43 SpkG. Da die Aufsichtsbehörde zum Erlass der notwendigen Verwaltungsvorschriften ermächtigt wird, ist die Vorschrift in den Abschnitt „Aufsicht“ integriert worden. Erlassende Stelle ist nun bewusst und vereinheitlichend die „Aufsichtsbehörde“. Der bisherige Begriff „Finanzministerium“ enthält materiell keinen anderen Berechtigungsgrad, da in jedem Fall die Zuständigkeit des Finanzministers gegeben ist.

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 45 (Versorgungslasten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 41 SpkG.

Zu § 46 (Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 44 Abs. 1 SpkG.

Zu § 47 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Sparkassengesetzes.

Gleichzeitig wird durch die Vorschrift mit Verkündung des neuen Sparkassengesetzes das bisherige Sparkassengesetz außer Kraft gesetzt. Zugleich treten auch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände“ vom 08. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 92) außer Kraft, da diese Regelungen in das neue Sparkassengesetz übernommen worden sind.

Darüber hinaus regelt die Vorschrift die Aufhebung der geltenden Sparkassenverordnung. Materiell bedeutet dies den Wegfall einer Regelungsebene sowie eine Deregulierung im Geschäftsrecht der Sparkassen.

So werden durch den Wegfall der SpkVO geschäftsrechtliche Regulierungen verringert und entschlackt. Zugleich werden dadurch möglicherweise bestehende Wettbewerbsnachteile der Sparkassen aufgehoben und insoweit eine Gleichstellung zu anderen Kreditinstituten hergestellt.

Wesentliche Vorschriften, wie etwa das Girokonto auf Guthabenbasis oder Einzelheiten zum Regionalprinzip, sind durch die Aufnahme in das Sparkassengesetz aufgewertet worden. Einfache Regelungen, wie etwa die Kraftloserklärung von Sparurkunden (Abschnitt IV. der SpkVO), können in die noch zu überarbeitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (- AVV -) zum Sparkassengesetz Aufnahme finden. Aus dieser Aufteilungsmöglichkeit ergibt sich die Entbehrlichkeit einer Regelungsebene.

Zu Artikel 2:

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEAUFSICHTIGUNG DER VERSICHERUNG-SUNTER-NEHMEN UND DER VERSORGUNGSWERKE DER FREIEN BERUFE IM LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Zu § 4

Durch die neue Vorschrift sollen die vom Finanzministerium beaufsichtigten 16 Versorgungswerke der Freien Berufe und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt (LLB) erstmals an den Kosten für die Versicherungsaufsicht beteiligt werden, um vor dem Hintergrund gestiegener und möglicherweise künftig steigender Anforderungen die Qualität der Aufsicht sicherzustellen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Versicherungsaufsicht im Gegensatz zur Aufsicht nach Artikel 1 Rechts- und Fachaufsicht bedeutet.

Zu Artikel 3:

INKRAFTTRETEN

Zum Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften nach der Verkündung.



93. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 5. Juni 2008

Mitteilungen der Präsidentin 10969

1 Aktuelle Stunde

Bestnoten für die neue Schulpolitik – „Das Land hat [...] seine Hausaufgaben vorbildlich erledigt.“

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Drucksache 14/6902..... 10969

Klaus Kaiser (CDU) 10969
10986

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 10971

Marlies Stotz (SPD) 10972

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 10974

Ministerin Barbara Sommer..... 10976

10985

Ute Schäfer (SPD)..... 10978

10986

Bernhard Recker (CDU) 10980

Ralf Witzel (FDP)..... 10982

Sigrid Beer (GRÜNE) 10983

Rüdiger Sagel (fraktionslos)..... 10984

2 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 14/6831

erste Lesung..... 10987

Minister Dr. Helmut Linssen 10987

Gisela Walsken (SPD)..... 10990

Volkmar Klein (CDU) 10992

Angela Freimuth (FDP) 10993

Ewald Groth (GRÜNE) 10995

11000

Rüdiger Sagel (fraktionslos) 10996

Hans-Willi Körfges (SPD) 10997

Christian Weisbrich (CDU) 10998

Ergebnis..... 11000

3 Nichtraucherschutz in NRW darf nicht ausgehöhlt werden – Landesregierung muss endlich Farbe bekennen

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/6867 11001

Ursula Meurer (SPD) 11001

Hubert Kleff (CDU)..... 11004

Dr. Stefan Romberg (FDP) 11005

Barbara Steffens (GRÜNE) 11006

Minister Karl-Josef Laumann..... 11008

Ergebnis..... 11009

4 Finanzielle Situation der Krankenhäuser verbessern – Krankenhausfinanzierung neu ausrichten

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/6857

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/6928..... 11009

Barbara Steffens (GRÜNE) 11009

Rudolf Henke (CDU)..... 11011

Heike Gebhard (SPD)..... 11014

Dr. Stefan Romberg (FDP) 11017

Minister Karl-Josef Laumann..... 11018

Ergebnis..... 11020

5 Stabile Finanzen und eine gut aufgestellte Finanzverwaltung – Zwei Seiten ein und derselben Medaille

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/6848..... 11021

Christian Möbius (CDU) 11021
Angela Freimuth (FDP) 11022
11034
Hans-Theodor Peschkes (SPD) 11023
Ewald Groth (GRÜNE) 11025
11035
Minister Dr. Helmut Linssen 11027
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD) .. 11031
Volkmar Klein (CDU) 11033
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11036

Ergebnis..... 11037

6 Verbraucherschutz bei unlauterer Telefonwerbung stärken

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6868 - Neudruck..... 11037

Peter Kaiser (CDU) 11037
Svenja Schulze (SPD) 11038
Holger Ellerbrock (FDP) 11039
Johannes Remmel (GRÜNE) 11040
Minister Eckhard Uhlenberg 11041

Ergebnis..... 11042

7 Umstrittene Holzlieferverträge dem Landtag zur Verfügung stellen!

Eilantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6903..... 11042

Annette Watermann-Krass (SPD) 11042
Johannes Remmel (GRÜNE) 11043
Clemens Pick (CDU) 11044
Holger Ellerbrock (FDP) 11045
Minister Eckhard Uhlenberg 11046

Ergebnis..... 11048

8 Möglichkeiten missbräuchlicher Ortung von Mobiltelefonen mittels privater Anbieter begegnen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/6847 11048

Peter Biesenbach (CDU) 11048
Dr. Robert Orth (FDP) 11049
11052
Gerd Stüttgen (SPD) 11049
Monika Düker (GRÜNE) 11050
Minister Armin Laschet 11051

Ergebnis..... 11052

9 Intransparenz schafft Misstrauen – Kommunen bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie einbeziehen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6865 11053

Wolfram Kuschke (SPD) 11053
Ilka von Boeselager (CDU) 11054
11062
Horst Engel (FDP) 11056
Barbara Steffens (GRÜNE) 11057
Ministerin Christa Thoben 11058
11062
Markus Töns (SPD) 11060

Ergebnis..... 11063

10 Chaos beenden – Zentralabitur neu ausrichten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6861 11063

Sigrid Beer (GRÜNE) 11063
Marc Ratajczak (CDU) 11064
Renate Hendricks (SPD) 11065
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 11067
Ministerin Barbara Sommer 11068

Ergebnis..... 11069

11 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolÄndG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6096	Sigrid Beer (GRÜNE)..... 11080 Marie-Theres Kastner (CDU)..... 11081 Petra Schneppe (SPD) 11082 Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 11083 Ministerin Barbara Sommer 11084
Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/6911	<i>Ergebnis</i> 11084
Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 14/6778	14 Drogenkonsum nicht kriminalisieren, Justiz nicht überlasten: „Hilfe statt Strafe“ muss oberstes Prinzip der Drogenpolitik bleiben
Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6907	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/4858
zweite Lesung..... 11069	Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 14/6699 11084
Theo Kruse (CDU)..... 11070 Dr. Karsten Rudolph (SPD) 11071 Horst Engel (FDP) 11071 Monika Düker (GRÜNE)..... 11073 Minister Dr. Ingo Wolf..... 11074	Monika Düker (GRÜNE) 11085 Olaf Lehne (CDU) 11086 Dr. Anna Boos (SPD) 11087 Dr. Robert Orth (FDP) 11088 Ministerin R. Müller-Piepenkötter 11089
<i>Ergebnis</i> 11075	<i>Ergebnis</i> 11090
12 Justizvollzug Nordrhein-Westfalen: Ombudsmann parlamentarisch verankern und stärken!	15 Kölner Kinder nicht benachteiligen! Das Land muss die für Köln beantragten Betreuungsplätze für unterdreijährige Kinder mitfinanzieren!
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/6866..... 11075	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6859 11090
Frank Sichau (SPD) 11075 11079 Harald Giebels (CDU) 11076 Dr. Robert Orth (FDP) 11077 Monika Düker (GRÜNE)..... 11077 Ministerin R. Müller-Piepenkötter 11078	Andrea Asch (GRÜNE)..... 11091 Jürgen Hollstein (CDU)..... 11092 Ingrid Hack (SPD)..... 11093 Ralf Witzel (FDP) 11094 Minister Armin Laschet 11095 Andrea Asch (GRÜNE)..... 11098
<i>Ergebnis</i> 11080	<i>Ergebnis</i> 11099
13 Kinder mit Teilleistungsstörung individuell fördern	16 Mehr Aufmerksamkeit für Cannabis in der Drogen- und Präventionspolitik
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/1663	Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/6849 11099
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 14/6638..... 11080	

Gabriele Kordowski (CDU) 11099
Dr. Stefan Romberg (FDP) 11000
Elisabeth Veldhues (SPD) 11002
Barbara Steffens (GRÜNE) 11002
Minister Karl-Josef Laumann 11004

Ergebnis 11006

**17 Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen:
Mehr Mitwirkungsrechte für Eltern- und
Beschäftigtenvertretungen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6691 11006

Andrea Asch (GRÜNE) 11006
Marie-Theres Kastner (CDU) 11007
Ursula Meurer (SPD) 11008
Ralf Witzel (FDP) 11008
Minister Armin Laschet 11010

Ergebnis 11111

Nächste Sitzung 11111

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(11:00 Uhr bis 14:00 Uhr und
ab 18:00 Uhr)

Minister Andreas Krautscheid

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(bis 12:00 Uhr und ab 15:30 Uhr)

Minister Eckhard Uhlenberg
(ab 16:00 Uhr)

Dr. Michael Brinkmeier (CDU)

Thomas Jarzombek (CDU)

Bernd Schulte (CDU)

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)

Michael Groschek (SPD)

Wolfgang Große Brömer (SPD)

Monika Ruff-Händelkes (SPD)

Horst Becker (GRÜNE)

Wir werten aus, welche Ziele hier formuliert sind, weil empirische Daten nur im Nachhinein erhoben werden können. Wir möchten aber nicht auf diese empirischen Daten warten. Das steht im Vorwort.

Das heißt, mit dieser Studie wird das ausgewertet, was aktuell und gegenwärtig zur Verfügung steht. Bei dieser Auswertung erhält die Landesregierung die Note „sehr gut“. Das nehmen Sie doch bitte zur Kenntnis.

(Beifall von der CDU)

Frau Beer, Sie äußern sich gern wissenschaftlich und pflegen einen entsprechenden Duktus in Ihrer Sprache. Wenn Sie uns aber erzählen, dass irgendeiner im Internet 800 Meinungen eingeholt hätte, so ist das schlichtweg unseriös. Ich führe Ihnen morgen eine Umfrage durch, bei der 800 Leute übereinstimmend erklären, Frau Schäfer habe als Schulministerin schlechte Arbeit geleistet.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Machen Sie es!)

Das gebe ich Ihnen heute schriftlich. Das ist unseriös. Wenn wir uns weiterentwickeln wollen, dann ist es sinnvoll, das über empirisch abgesicherte Daten zu machen. Wenn die nächsten empirischen Studien vorliegen, werden Sie sich wundern, in welchem Maße wir dann Unterstützung bei der Umsetzung der jetzt beschriebenen richtigen Ziele erfahren. Das nehmen Sie bitte zur Kenntnis.

(Beifall von der CDU – Ewald Groth [GRÜNE]: Reiner Phantomschmerz!)

Vizepräsident Edgar Moron: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit **schließe** ich die **Aktuelle Stunde**.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

2 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird für die Landesregierung durch Herrn Finanzminister Linssen eingebracht, dem ich das Wort erteile.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte gern bei dem gut gefüllten Plenum mit einem chinesischen Sprichwort beginnen: Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Schutzmauern, die anderen bauen Windmühlen.

Dahinter steckt die Jahrtausende alte Erkenntnis, dass es in der Regel besser ist, eine Entwicklung mit zu gestalten, wenn sie als im Grundsatz unvermeidlich und unumgänglich erkannt ist, als sich ihr entgegenzustellen.

So ist es auch mit der Bankenlandschaft in Deutschland. Um uns herum befinden sich die Finanzmärkte in einem ständigen Wandel, manchmal sogar mit rasanten Veränderungen. Dies bleibt für das über Jahrzehnte gewachsene Dreisäulensystem in Deutschland nicht ohne Folgen. Wir sind Teil der globalen Märkte. Wir können uns von ihnen nicht abkoppeln.

Deshalb sind wir gut beraten, die Zukunft entschlossen, aber mit Augenmaß zu gestalten. Das bedeutet: Wir wollen den öffentlichen Bankensektor in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig und zukunftsfest machen.

Für den Bereich der Westdeutschen Landesbank haben wir die ersten Bausteine bereits in der letzten Plenarsitzungswoche intensiv diskutiert. Der Prozess der Neuausrichtung der Bank wird durch die Eigentümer derzeit aktiv vorangetrieben.

Heute geht es um die Sparkassen, diesen für unser Land so wichtigen Teil des Bankensystems.

Die Novellierung des Sparkassengesetzes, meine Damen und Herren, ist mit drei wesentlichen Zielsetzungen zum jetzigen Zeitpunkt auf den Weg gebracht worden.

Zum einen erfolgt eine Anpassung an europäisches Recht. Sämtliche Bundesländer – und so auch Nordrhein-Westfalen – haben die sogenannte EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Sparkassenrecht umzusetzen, eine Umsetzung, um insbesondere die Anforderungen im Hinblick auf die Prüfungsstellen der Sparkassen und Giroverbände an europäisches Recht anzupassen und zugleich die Unabhängigkeit der Prüfer zu unterstreichen.

Mit dem Gesetz sollen aber auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Sparkassen angepasst und verbessert werden. Zuletzt wurde das Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen vor 14 Jahren, im Jahr 1994, überarbeitet.

Darüber hinaus verfolgen wir mit diesem Gesetz das Ziel, die Einigung der Anteilseigner auf Eck-

punkte zur Zukunftssicherung der WestLB AG vom 8. Februar 2008 1:1 umzusetzen.

Kurzum: Es geht uns darum, das Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen durch die Reform nicht nur zu erhalten, sondern zeitgemäß und EU-konform fortzuentwickeln. Nur durch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen können sich unsere Sparkassen auch künftig erfolgreich dem Wettbewerb in der Kreditwirtschaft stellen. Nur so bleiben sie weiterhin verlässliche Partner vor Ort für jedermann. Besonders die künftige Notwendigkeit von Sparkassen für die Kreditversorgung in der Fläche, aber insbesondere für die mittelständische Wirtschaft dürfte unbestreitbar sein.

Um diese Ziele zu erreichen, orientiert sich das Gesetz an drei Prinzipien: Erstens. Bewährtes sichern. Zweitens. Überholtes streichen. Drittens. Neuerungen einführen.

Ich komme zum ersten Punkt: Bewährtes sichern. Die bewährten Prinzipien und Leitentscheidungen des Sparkassenrechts sollen beibehalten werden. Das sind die öffentliche Rechtsform, der öffentliche Auftrag, die kommunale Einbindung und das Regionalprinzip.

Darüber hinaus sollen moderne und zukunftsfähige gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Sparkassen zu erhalten, ja sogar zu steigern, bedarf es dabei einiger zeitgemäßer Korrekturen. So wird die bestehende enge Beziehung der Sparkassen zu ihren Trägern noch deutlicher als bisher im Gesetz verankert und hierdurch zugleich die Bindung des Trägers an sein Institut gestärkt.

Zudem wollen wir uns der allgemeinen Entwicklung hin zu einem gemeinsamen einheitlichen Wirtschaftsraum öffnen. Daher wird in grenznahen Randregionen, in denen das moderne Europa ohnehin über die Staatsgrenze hinweg zusammenarbeitet, das Regionalprinzip maßvoll erweitert. Das ist ein Wunsch der Sparkassenverbände.

Ich komme zum zweiten Punkt: Überholtes streichen. Einige Regelungen und Strukturen des bisherigen Sparkassenrechts haben sich in der heutigen Zeit als überholt erwiesen. Sie werden daher gestrichen, nicht zuletzt um mögliche Wettbewerbsnachteile für Sparkassen zu beseitigen.

So ist die Abschaffung der eigenständigen Regelungsebene einer Sparkassenverordnung vorgesehen, nicht ohne dabei wesentliche Regelungen, wie zum Beispiel das Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis, in das Gesetz und weniger we-

sentliche Regelungen in allgemeine Verwaltungsvorschriften zu übernehmen.

Auch wird die eigenständige Organstellung des Kreditausschusses aufgegeben und dieser künftig zu einem Ausschuss des Verwaltungsrats. Dies ermöglicht eine moderne und effiziente Unternehmensführung.

Zudem werden mit dem Gesetz unnötige Doppelstrukturen beseitigt. Die Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände ist dabei nicht nur ein Anliegen aus dem Koalitionsvertrag. Sie ist vor allem ökonomisch sinnvoll, lassen sich doch erhebliche Synergien realisieren. So steht ein Verband für eine einheitliche Willensbildung und Willensäußerung, ein effizienteres und effektiveres Arbeiten und für eine weitere Stärkung des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen. Zudem kann sich ein nordrhein-westfälischer Verband bundesweit besser positionieren.

Daher regelt der Entwurf, dass die Fusion bis spätestens Ende 2012 erfolgt. Hierzu werden die beiden Verbände bis zum 1. März 2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Fusionsverfahren näher geregelt wird.

Ich komme zum dritten Punkt: Neuerungen einführen. Mit der Novellierung des Sparkassengesetzes werden bedeutsame Neuerungen eingeführt. Spätestens zum 1. Januar 2009 werden alle Kommunen im Land nach NKF bilanzieren. Daher bedarf es einer Regelung im Sparkassengesetz, wie die Sparkassen im NKF-Zeitalter zu behandeln sind. Deshalb gibt es dazu eine neue Regelung in § 1 des Gesetzentwurfs.

Wir alle, meine Damen und Herren, kennen die Besonderheiten der Sparkassen. Sie sind beispielsweise nicht veräußerbar oder übertragbar. Um diesen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf ein ausdrückliches kommunales Bilanzierungsverbot. Das bedeutet: Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage, dass Sparkassen im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung nicht zu bilanzieren sind.

Zu den Neuerungen im nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz gehört die Möglichkeit, Trägerkapital zu bilden. Es wird jeweils vor Ort darüber entschieden, ob überhaupt Trägerkapital eingeführt werden soll. So hat es auch Rheinland-Pfalz schon vor Jahren unter dem Ministerpräsidenten Kurt Beck beschlossen.

Diese Entscheidung hängt unter anderem davon ab, ob dem Träger daran gelegen ist, seine enge

Beziehung zur Sparkasse noch stärker zu betonen. Will er dies und entscheidet sich auch der Verwaltungsrat für die Einführung von Trägerkapital, so können hierzu Einlagen des Trägers, aber auch Teile der Sicherheitsrücklage genutzt werden. Durch die Einführung dieses freiwilligen und nicht übertragbaren Trägerkapitals wird die Kommune selbstverständlich nicht zum Gesellschafter der Sparkasse, sondern bleibt wie bisher Träger.

Allerdings ist künftig eine effektive Steuerung der Sparkasse möglich. Immerhin können an gebildetem Trägerkapital künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden. Hingegen ist das Trägerkapital weder veräußerbar noch übertragbar. Das bedeutet: Eine Privatisierung der Sparkassen, auch eine solche durch die Hintertür, bleibt durch das Gesetz ausgeschlossen.

Betonen möchte ich noch einmal, dass diese Regelung europafest ist. Dies hat mir Herr McCreevy, der Binnenmarktkommissar der Europäischen Kommission, schriftlich bestätigt. Auch eine gesetzgeberische Entscheidung, diese Regelung später rückgängig zu machen, ist davon ausdrücklich erfasst.

Der Gesetzentwurf, meine sehr verehrten Damen und Herren, enthält – anders als bisher – keine komplizierte gesetzliche Staffelregelung mehr für Ausschüttungen. Dies ermöglicht dem Träger mehr Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der Sparkasse. Ausschüttungen dürfen aber nicht in Konkurrenz zum öffentlichen Auftrag treten. Daher stehen die Träger künftig in der Verantwortung, nur diejenigen Sparkassen ausschütten zu lassen, die es sich auch wirtschaftlich leisten können. Kommt es zur Ausschüttung, ist eine gemeinnützige Gewinnverwendung vor allem für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Zwecke selbstverständlich möglich. Im Übrigen, meine Damen und Herren, ist die Formulierung im Gesetz einvernehmlich mit allen fünf Spitzenverbänden so beschlossen worden.

Die Anteilseigner der Westdeutschen Landesbank AG haben sich darauf geeinigt, die Kompetenzen und Kapazitäten der WestLB AG als Sparkassenzentralbank weiter auszubauen. Hierzu wird die Sparkassenzentralbank wieder gesetzlich verankert. Dies war bis zur Aufspaltung der alten WestLB Girozentrale im Jahre 2002 bereits Gesetzeslage.

Im Gesetz ist übrigens auch klargestellt, dass diese Beleihung der WestLB AG mit der Zentralbankfunktion wieder zurückgenommen wird, wenn die WestLB AG irgendwann einmal nicht mehr mehrheitlich in öffentlicher Hand sein sollte.

Künftig kann in Ausnahmefällen der Kreis der Träger von Sparkassen zeitlich befristet erweitert werden. So besteht die Möglichkeit, die Trägerschaft auf Zeit auf den Sparkassen- und Giroverband oder auf die Sparkassenzentralbank zu übertragen.

Die Begutachtung der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Sparkasse obliegt dabei dem Sparkassenverband. Eine vorübergehende Übertragung kann nur erfolgen, sofern dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Sobald die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse dann nicht mehr gefährdet erscheint, hat die Rückübertragung der Trägerschaft stattzufinden.

Das allgemeine Verbundprinzip wird als unverzichtbarer Grundsatz des Sparkassenwesens gesetzlich verankert. Nur bei einem starken Verbund können die jeweiligen Kernkompetenzen der Verbundpartner optimal kombiniert und Verbundvorteile bestmöglich genutzt werden. Um die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit von Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbänden und Sparkassenzentralbank zu betonen, ist zusätzlich eine Regelung zur Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Dessen Ausgestaltung liegt in der Hand der Sparkassenverbände. Diese Regelung beruht auf der Einigung der WestLB-Eigentümer vom 8. Februar 2008.

Meine Damen und Herren, der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf in seinem Artikel 2 – alles, was ich bis jetzt vorgetragen habe, war Inhalt des Artikels 1 – eine Änderung des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes enthält. Danach sollen vor dem Hintergrund der geplanten Haushaltskonsolidierung die vom Finanzministerium beaufsichtigten 16 Versorgungswerke der freien Berufe und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt erstmals an den Kosten für die Versicherungsaufsicht beteiligt werden. Dies ist bereits gängige Praxis im Bund und in den Flächenländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen. Die näheren Einzelheiten wird eine Verordnung des Finanzministeriums regeln.

Entsprechendes gilt – das möchte ich noch ergänzen – für den Sparkassenbereich.

Die Vorberatungen mit Verbänden, Interessenvertretern, dem Parlament und vielen anderen Akteuren haben seit Sommer 2005 in größter Ausführlichkeit stattgefunden. Dabei sind alle wesentlichen Fragen dieses Gesetzentwurfes in aller Breite und Offenheit diskutiert und beleuchtet worden.

Jetzt ist es Zeit, das Diskutierte auch in einen förmlichen Gesetzesberatungsprozess zu bringen.

Ich habe Ihnen dargestellt, dass diese Neufassung des Gesetzes weder eine Beschäftigungstherapie für Finanzminister noch Selbstzweck ist. Der vorliegende Gesetzentwurf ist die Antwort des Landes auf die sich seit Jahren verändernden Rahmenbedingungen. Wir wollen eine starke und leistungsfähige Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen. Deshalb gestalten wir mit diesem Gesetz den Ordnungsrahmen für unsere Sparkassen.

Ich bitte Sie um eine sachliche und konstruktive Beratung des Gesetzes. Lassen Sie uns gemeinsam die Sparkassen in eine gute Zukunft führen zum Wohle unseres Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Minister. – Ich eröffne die Aussprache und erteile für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Walsken das Wort.

Gisela Walsken (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Finanzminister, gerade Ihre letzten Worte erwecken den Eindruck, als wenn Sie die Sparkassen retten, sie auf neue gesetzliche Füße stellen und ihnen eine neue Ausrichtung geben müssten. Ich sage ganz deutlich: Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sind gesund.

(Beifall von der SPD)

Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen blicken auf mehr als 200 Jahre Tradition zurück. Sie haben in ihrer Geschichte – das hat sich jetzt wieder bewahrheitet, nämlich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – immer eine herausgehobene Stellung am Markt gehabt. Sie haben Kunden gewonnen und sich mittlerweile zur führenden Gruppe innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft entwickelt. Herr Finanzminister, wenn Sie sich die Zahlen des letzten Jahres anschauen, dann müssten Sie auf Ihre Sparkassen stolz sein:

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das ist nicht seine Sparkasse!)

Geschäftsvolumen 270 Milliarden €, 66.000 Mitarbeiter in Nordrhein-Westfalen und – das ist entscheidend – 11 Millionen Kunden in Nordrhein-Westfalen. Gerade die letzte Zahl macht deutlich, dass die Sparkasse und das öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen in der Öffentlichkeit breite Zustimmung genießen.

In dieser Situation, Herr Finanzminister, sollten Sie alles tun, dies zu fördern, zu unterstreichen und die Mitarbeiter zu schützen und zu bewahren. Aber just in diesem Moment legen Sie den Entwurf eines Sparkassengesetzes vor, der seit zwei Jahren unter dem Tisch immer wieder diskutiert und mit viel Kritik versehen worden ist, der die bewährten Strukturen unseres öffentlich-rechtlichen Sparkassenwesens aufs Höchste gefährdet. Ohne Not wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, den a) niemand will und b) niemand braucht. Es gibt keine Notwendigkeit, jetzt ein Sparkassengesetz vorzulegen, das weder die Sparkassen selber noch die Mitarbeiter noch die Kommunen noch die Kunden wollen. Meine Damen und Herren, das ist Zynismus.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Wenn wir in den Gesetzentwurf hineinschauen – das werden wir in den nächsten Wochen und Monaten ausführlich tun –, werden wir feststellen, dass an vielen Punkten die Abschaffung wesentlicher Kernelemente des Sparkassenwesens in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft billigend in Kauf genommen wird. Doch weder in der Gesetzesbegründung, Herr Finanzminister, noch in Ihren Ausführungen, die weitgehend salbungsvoll waren, ist zu erkennen, warum Sie das eigentlich machen. Warum machen Sie zum jetzigen Zeitpunkt eine Novelle des Sparkassengesetzes? Niemand will es, und keiner braucht es.

Lassen Sie mich zwei Vermutungen anstellen. Entweder haben Sie und die NRW-CDU sich bereits sang- und klanglos von Ihrem früheren Bekenntnis zum öffentlich-rechtlichen Sparkassen- und Bankenwesen verabschiedet, oder Sie haben es auf Druck Ihres Koalitionspartners tun müssen, der ja am liebsten sämtliche Sparkassen privatisieren würde. Ich vermute, Sie wollen mit dem Gesetz eine Plattform schaffen, um Sparkassen in Zukunft zu privatisieren. Das, meine Damen und Herren, sollten Sie dann 11 Millionen Kundinnen und Kunden in diesem Land deutlich und offen sagen.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, es hat im Vorfeld – ich habe es bereits angesprochen – viele Diskussionen gegeben um Eckpunkte zum Sparkassengesetz und um den Referentenentwurf. Hierzu hat es seitens der Sparkassen, der Sparkassenverbände und der kommunalen Spitzenverbände auch Positionsbestimmungen gegeben. Wenn wir heute in den Gesetzentwurf hineinschauen, stellen wir fest, dass Sie diesen Konsens in weiten Teilen verlassen haben. Sie haben einen Konsens

zwischen den Kommunen, den Verbänden der Kommunen und den Sparkassenverbänden, der in Nordrhein-Westfalen einmalig ist, ohne Not verlassen.

Ich möchte heute nur an zwei Punkten kurz skizzieren, warum das so problematisch und gefährlich ist. Da ist die Einführung von sogenanntem Trägerkapital in deutsches Recht. Das ist ein sperriger Begriff, womit man zunächst nichts anfangen kann. Er bedeutet – schaut man genau hin – ein Novum, dessen Auswirkungen derzeit für die deutsche, insbesondere aber für die europäische Rechtsprechung überhaupt nicht absehbar sind.

Das Wesen dieses Trägerkapitals bleibt völlig unklar. Es wird auch vom Finanzminister nicht definiert. Er erklärt nicht, warum er es einführen will. Es ist weder notwendig, um, wie Sie eben gesagt haben, kommunale Transparenz zu dokumentieren, noch ist es ein geeignetes Steuerungsinstrument, um die Ausschüttung oder anderes zu dokumentieren. Am wenigsten wird damit die Leistungskraft der Sparkasse deutlich. Ganz im Gegenteil: Es gibt EU-rechtliche Situationen, in denen eine Veränderung im Sparkassenrecht dazu führen kann, dass es erneut europarechtliche Überprüfungen gibt, die dann eine Privatisierung der Sparkassen zur Folge haben können. Ich sage ganz klar und deutlich: Eine solche Gefährdung des Sparkassenwesens darf es in Nordrhein-Westfalen nicht geben.

(Beifall von der SPD)

Der zweite Punkt: Sie wollen – erstmals übrigens in bundesweiter Gesetzgebung – die Sparkassen und die Westdeutsche Landesbank per Gesetz verpflichten zusammenzuarbeiten. Das gibt es in dieser Form bislang in keinem Bundesland. Auch hier ist nicht klar, was das soll. Es ist nicht gesetzlich notwendig, die Westdeutsche Landesbank über die Veränderung im Sparkassengesetz zu retten. Ich sage das ausdrücklich. Es gibt eine Reihe von Rechtsexperten, die diese Position unterstreichen.

Bei genauerem Hinsehen wird das Ganze noch fragwürdiger, denn die Sparkassen und die Westdeutsche Landesbank arbeiten seit 2004 auf freiwilliger Basis hervorragend und immer intensiver und enger zusammen. Mittlerweise werden 80 % der neuen Geschäfte zwischen der Sparkassenlandschaft und der Westdeutschen Landesbank abgeschlossen.

Her Finanzminister, deshalb fragen wir auch an dieser Stelle: Was soll diese gesetzlich verordnete Zwangszusammenarbeit? Ein Eingriff in die Geschäftstätigkeit der kommunal selbstständigen

Sparkassen und erstmals die Schaffung eines festen gesetzlich verpflichteten Verbundes einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse mit einer privatrechtlichen AG – das sind zwei Punkte, die hoch kritisch diskutiert werden und die sich aus meiner Sicht die kommunale Landschaft so nicht wird bieten lassen können. Deshalb sagen wir Ihnen deutlich: Dieses Konstrukt ist wettbewerbsrechtlich höchst problematisch und birgt erneut die Gefahr der Auseinandersetzung mit Brüssel.

(Beifall von der SPD)

Außerdem befürchten wir, dass dieser Zwangsverbund den Keim einer sogenannten Vertikalisierung mit einer später zu verkaufenden Westdeutschen Landesbank in sich trägt. Die will in Nordrhein-Westfalen nun wirklich niemand, nicht die Sparkassen, nicht die Verbände, nicht die Landschaftsverbände, aber schon gar nicht die Kommunen. Deshalb sagen wir an dieser Stelle: Nicht mit uns! Vorsicht an der Bahnsteigkante! Das zerstört die gesamte Struktur der Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen!

Meine Damen und Herren, das sind nur zwei Punkte, die ich heute bei der Einbringung des Gesetzes herausgreifen wollte. Sie zeigen aber, dass der Finanzminister mit diesem Sparkassengesetz, das keiner will, die Intention verfolgt, die Landschaft unsicherer zu machen, die Strukturen möglicherweise aufzubröseln und damit Bürgernähe, die Gemeinnützigkeit der Sparkassen, aber auch das soziale und politische Engagement vor Ort zu gefährden.

Herr Finanzminister, unterschätzen Sie nicht die Diskussion in den nächsten Wochen und Monaten! Unterschätzen Sie nicht die emotionale Verbundenheit der Städte, Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger mit ihren Sparkassen!

(Beifall von der SPD)

Glauben Sie nicht, mit Ihrer Mehrheit hier im Landtag darüber hinweggehen zu können! Unterschätzen Sie außerdem nicht, dass sich sowohl bei den Sparkassenverbänden als auch bei den Kommunalverbänden eine Stimmung der Enttäuschung breitgemacht hat, nachdem man sehr konstruktiv an einer Lösung für die WestLB gearbeitet und sich darauf verlassen hat, dass die Sparkassenlandschaft, die schon genug für die WestLB eintreten muss, nicht zusätzlich durch eine Gesetzesnovelle belastet wird, die Vertrauen bricht und – ich sage es noch einmal – die keiner will.

Die zentralen Punkte werden wir intensiv diskutieren. Es war immer notwendig und wichtig, dass

die großen Parteien in diesem Parlament bei solchen Änderungen möglichst im Konsens zusammenarbeiten. Deshalb, Herr Finanzminister, fordere ich Sie auf – das meine ich sehr ernst –: Finden Sie zu diesem Konsens zurück! Bewegen Sie sich wieder auf das Ergebnis zu, das alle beteiligten Verbände in diesem Lande gemeinsam verabredet haben. Tun Sie das zum Wohle von 11 Millionen Kundinnen und Kunden. – Herzlichen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Kollegin Walsken. – Für die CDU-Fraktion spricht jetzt der Herr Abgeordnete Klein.

Volkmar Klein (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich für die CDU-Landtagsfraktion noch einmal unterstreichen, welche große Bedeutung wir unseren nordrhein-westfälischen Sparkassen beimessen.

Deutschland ist wirtschaftlich – am weltweiten Maßstab gemessen – sehr stark. In den Augen sehr vieler ist das gerade deswegen der Fall, weil wir eine sehr dezentrale Wirtschaft haben. Diese dezentrale, starke Wirtschaft hat auch etwas damit zu tun, dass die Bankenversorgung dezentral aufgestellt und sehr stark ist. Das wiederum hat damit etwas zu tun, dass es in unserer Bankenlandschaft drei Säulen gibt. Eine davon ist die sehr starke Säule der Sparkassen, die über das Regionalprinzip daran gebunden ist, für die eigene Region positives Geschäft zu machen und Strukturen mit zu gestalten. Das ist ein wichtiges Pfund, das es zu unterstützen gilt.

(Beifall von CDU und GRÜNEN)

Ich freue mich über den breiten Beifall für diese Position der CDU. Daher werden wir es vielleicht tatsächlich schaffen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Sicherung und Stärkung der dritten Säule, lieber Kollege Groth, sind die Ziele, die wir mit diesem Gesetz verfolgen.

Es hat mich eben sehr gewundert, dass Frau Kollegin Walsken gesagt hat, dass es ein Gesetz ist, das keiner braucht und eigentlich keine Bedeutung hat.

(Zuruf von der SPD: Darauf können wir uns einigen! – Beifall von der SPD)

– Zuhören bildet.

Minister Linssen hat einige Punkte, die sich im europarechtlichen Rahmen geändert haben, genannt. Bereits diese machen ein neues Gesetz

notwendig. Die Sparkassenverbände haben im Hinblick auf viele Punkte einvernehmlich von uns gefordert, dieses Gesetz zu ändern und verschiedene Instrumente aufzunehmen; dazu werde gleich noch kurz etwas sagen. Vorher will ich aber drei Punkte herausgreifen, an denen sehr deutlich wird, dass wir weniger für die Sicherung der Sparkassen erreichen würden, wenn wir dieses Gesetz nicht beschließen.

Erstens. Würden wir die Bilanzierung bei den Kommunen nach NKF nicht gesetzlich ausschließen, wäre sie möglich. Sie wissen doch selber, dass über die Gemeindehaushaltsordnung durch eine einfache Rechtsverordnung erzwungen werden könnte, dass die Sparkassen in die Bilanzen der Kommunen aufgenommen werden; darüber ist ja schon diskutiert worden. Das wollen wir nicht – und zwar auf Dauer –, und deswegen brauchen wir dieses Gesetz mit der entsprechenden Festschreibung.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Das hat ja lange genug gedauert!)

Zweitens. Wir haben in Nordrhein-Westfalen die offene Flanke, dass das möglich wäre, was damals in Stralsund geplant war. Dort sollte die Aktivseite und die Passivseite einer Sparkasse verkauft und diese anschließend aufgelöst werden. Mit dem neuen Gesetz werden die Hürden für die Auflösung einer Sparkasse wesentlich höher gehängt. Das sichert die dritte Säule, die Sparkassen.

Drittens. Die von den Sparkassenverbänden geforderte Möglichkeit einer Verbandssparkasse oder – noch darüber hinausgehend – der Beleihung der Sparkassenzentralbank mit Funktionen der Sparkassen vor Ort sind eine Sicherung gegen weiße Flecken in der Sparkassenlandschaft. Wenn eine Sparkasse nach heutigem Recht in eine Schieflage gerät und nicht durch eine Fusion mit einem anderen Institut gerettet werden kann, würde es einen weißen Fleck in der Sparkassenlandschaft geben. Das wollen wir nicht.

Allein diese drei Punkte sind ein Beleg dafür, dass wir das neue Sparkassengesetz wirklich brauchen. Ich glaube, dass der Inhalt dieses Gesetzes – den wir hoffentlich noch intensiv diskutieren werden – dem Anspruch, die dritte Säule zu stärken und zu sichern, gerecht wird.

Die öffentlich-rechtliche Struktur und der öffentlich-rechtliche Auftrag sind entsprechend den Vorschlägen der Sparkassenverbände neu und viel klarer gefasst. Die Pflicht einer Sparkasse, Spar- und Girokonten zu eröffnen, ist im Gesetz

als Ausweis des öffentlichen Auftrages festgeschrieben. Auch das ist uns wichtig.

Langfristig bedeutet es eine Stärkung der Sparkassenlandschaft, wenn die beiden Sparkassenverbände mit einem so langen Zeithorizont fusionieren, und zwar so, wie sie das gestalten wollen. Durch diese Fusion der Sparkassenverbände dürfen aber nicht die Interessen des Westfälischen Sparkassenverbandes und des Standortes Münster in Mitleidenschaft gezogen werden.

(Rüdiger Sagel [fraktionslos]: Das glaubt ihr doch selber nicht! – Zurufe von der SPD: Oh!)

Wir haben eben kritische Fragen zum Verbundparagrafen gehört. Die Vereinbarungen zwischen den Eigentümern der WestLB vom Februar müssen 1:1 umgesetzt werden. Ich habe den Eindruck, das ist mit den vorliegenden Formulierungen gut gelungen. Wenn sich abzeichnet, dass es vielleicht noch ein klein wenig modifiziert werden soll, können wir das in der Beratung tun, in die wir nun eintreten.

Frau Kollegin Walsken hat sehr ausführlich dargestellt, dass mit der Möglichkeit der Trägerkapitalausweisung angeblich ein großes Risiko verbunden sei. Verschließen Sie denn die Augen vor der Realität, wie sie in Deutschland schon seit geraumer Zeit besteht? Ich habe einen Gesetzentwurf aus dem rheinland-pfälzischen Landtag von 1999 mitgebracht, der von Ministerpräsident Kurt Beck unterzeichnet worden ist.

(Gisela Walsken [SPD]: Das ist zehn Jahre her!)

Dort hatte man sogar noch eine weitergehende Version des Trägerkapitals eingeführt als bei uns. Die Sparkassenwelt ist dadurch nicht untergegangen. Es ist sehr wohl mit der Sparkassenidee kompatibel. In Rheinland-Pfalz nutzt ungefähr jede fünfte Sparkasse die Möglichkeit, das Trägerkapital auszuweisen. Und ich will, dass es auch in Nordrhein-Westfalen nicht mehr verboten ist.

Über einige Punkte können wir sicherlich noch sehr intensiv reden. Ich lade Sie ganz herzlich dazu ein, am Ende dieser Beratung zu einem vernünftigen Konsens zu kommen, weil es für unsere Sparkassen gut ist, wenn wir mit einer breiten Mehrheit in diesem Haus die neue gesetzliche Grundlage für die nordrhein-westfälischen Sparkassen schaffen. Das wäre auch gut für unser Land. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Klein. – Für die FDP-Fraktion erhält Frau Kollegin Freimuth das Wort.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Modernisierung des Sparkassenwesens in Nordrhein-Westfalen ist ein weiterer Schritt auf dem Weg hin zu einer Erneuerung unseres Landes.

Mit dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Juli 2005 ist für die nordrhein-westfälischen Sparkassen eine neue Zeitrechnung angebrochen. Seitdem gelten auch für die Sparkassen als öffentlich-rechtliche Finanzdienstleister die gleichen Spielregeln wie für private Banken.

Zusätzlich sorgt die extrem erfolgreiche Entwicklung einiger Direktbanken, die teilweise ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Bankensektor zuzuordnen sind, für eine Veränderung des Finanzdienstleistungsmarktes, die noch vor Kurzem undenkbar gewesen wäre.

Damit die 110 nordrhein-westfälischen Sparkassen ihren wichtigen Auftrag, nämlich die Versorgung der Bevölkerung und des Mittelstandes mit Kredit- und Finanzdienstleistungen, auch angesichts der sich verschärfenden Wettbewerbsbedingungen weiterhin in bewährter Qualität wahrnehmen können, haben sich FDP und CDU bereits im Jahr 2005 darauf verständigt, das zugrunde liegende Gesetz zu reformieren. Das Ergebnis ist heute von der Landesregierung in die parlamentarische Beratung eingeführt worden. Nach Rheinland-Pfalz und Hessen ist Nordrhein-Westfalen das dritte Bundesland, das die notwendigen Neuerungen durchführt, wenn auch in etwas anderer Form.

Meine Damen und Herren, selten hat es um einen Gesetzentwurf eine solche Diskussion und einen derartigen Wirbel gegeben, bevor es überhaupt zur parlamentarischen Beratung gekommen ist. Ich möchte an dieser Stelle all jenen danken – insbesondere den Kommunen und Sparkassen und ihren Verbänden –, dass sie konstruktiv am Entstehungsprozess mitgewirkt haben.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Warum hört ihr dann nicht auf sie?)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein Grundanliegen dürfte dabei unstrittig sein: Ziel ist es, das nordrhein-westfälische Sparkassenwesen zu stärken und zu fördern. Die Sparkassenfinanzgruppe soll auch in Zukunft eine stabile, feste und starke Säule in der deutschen Bankenlandschaft sein.

Die enorme Aufregung ist vor dem Hintergrund, dass man mit dem neuen Gesetz all die bewährten Grundprinzipien des Sparkassenwesens festschreiben wird, jedenfalls für mich schwer nachvollziehbar. Das sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung vor. Sowohl der öffentliche Auftrag mit der Gemeinwohlorientierung als auch das Regionalprinzip und die öffentlich-rechtliche Rechtsform mit kommunaler Anbindung bleiben unangestastet oder werden um sinnvolle Neuerungen, die im Interesse der Sparkassen sind, erweitert.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Das wäre ja auch noch schöner!)

– Allen Parolen der Opposition, Herr Kollege Groth, in denen von einem Ausverkauf der Sparkassen oder von einem Raubzug durch die Sparkassenlandschaft die Rede ist,

(Demonstrativer Beifall von der SPD – Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Das sind keine Parolen!)

ist eine ganz klare Absage zu erteilen. Denn ihre Vorwürfe sind schlicht aus der Luft gegriffen und unbegründet. Um es noch einmal in aller Deutlichkeit zu sagen: Auch die FDP wollte und will mehrheitlich keine Privatisierung der Sparkassen.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Keine mehrheitliche Privatisierung!)

Wir wollen die Sparkassenlandschaft modernisieren und damit auch ein Stück zukunftsfester als bisher machen.

(Rüdiger Sagel [fraktionslos]: Neoliberalisieren!)

– Reden Sie doch nicht von Sachen, von denen Sie keine Ahnung haben, Herr Kollege Sagel.

(Zuruf von Rüdiger Sagel [fraktionslos])

Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, dass wir uns aufgrund eines ordnungspolitischen Leitbildes natürlich Gedanken darüber machen, wie wir der privatrechtlichen Bereitstellung von Dienstleistungen dort den Vorrang vor einer öffentlichen einräumen können, wo sie möglich ist. Ich gebe unumwunden zu, dass es auch interessante Ansätze in anderen Bundesländern gibt – Stichwort: Bürgersparkasse. Diese ist auch bei uns mit großem Interesse diskutiert worden.

Wir unterstützen diesen Gesetzentwurf dennoch, weil die dort vorgesehenen Regelungen richtig sind. Auf einige Elemente der Modernisierung möchte ich etwas genauer eingehen.

Zunächst einmal leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zur Deregulierung. Mit der Abschaffung der bisherigen Sparkassenverordnung wird eine komplette Regelungsebene abgeschafft. Einige wichtige und bewährte Regelungen wie zum Beispiel die Kontrahierungspflicht für Girokonten auf Guthabenbasis werden auch in das neue Sparkassengesetz übernommen.

Ich will einen Punkt aufgreifen, der gerade schon diskutiert worden ist: Die Beziehung der kommunalen Träger zu ihren Sparkassen wird aus unserer Sicht verstärkt und vertieft. Das zeigt sich nicht nur an der Sprachregelung in § 1, nach der die Gemeinden die Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen errichten und führen. Das wird insbesondere auch in der neuen Möglichkeit für die Kommunen deutlich, sogenanntes Trägerkapital bei den jeweiligen Sparkassen einzurichten und auszuweisen.

Mit dieser an der gesellschaftsrechtlichen Bedeutung von Stamm- oder Grundkapital bei Unternehmen in privater Rechtsform angelehnten Ausweisung von Teilen der Rücklage oder besonderen Einlagen des Trägers erhalten die Gemeinden und Kreise ein interessantes und vor allem auch bekanntes Steuerungselement an die Hand gegeben. Der Träger verdeutlicht damit nicht nur seine Eigentümerstellung in Bezug auf die Sparkassen; er hat vielmehr auch die Möglichkeit, anhand des gebildeten Trägerkapitals Ziele zu definieren und damit im Ergebnis seine Wirtschaftsunternehmen auch auf die wirtschaftliche Weise führen zu können.

Ich betone noch einmal: Es handelt sich um eine Trägerkapitaloption, wie der Begriff schon deutlich macht, damit um ein Angebot. Keine Kommune ist dazu verpflichtet, von dieser Option Gebrauch zu machen. Solange der Träger kein Trägerkapital einführen will, bleibt alles beim Alten. Die Aufregung, die gerade in die Debatte gekommen ist, verwundert natürlich angesichts der Tatsache, dass man im SPD-geführten Rheinland-Pfalz sogar eine Fungibilität dieses Trägerkapitals hat.

Meine Damen und Herren, zum Thema Ausschüttung ist gerade schon gesagt worden, es bleibt im Wesentlichen dabei, dass die Kommunen über diese Ausschüttungen verfügen. Die Gemeinwohlorientierung der Ausschüttungen ist ebenfalls festgehalten und möglich. Natürlich muss es auch im Interesse nachfolgender Generationen möglich sein, diese Ausschüttungen mit ja ebenfalls am Gemeinwohl orientierten Ausgaben zu begründen.

Meine Damen und Herren, wir begrüßen die Umsetzung der noch zu regelnden Punkte aus der

Vereinbarung vom 8. Februar 2008. Wir haben in diesem Zusammenhang stets betont, dass wir auf eine 1:1-Umsetzung der beschlossenen Maßnahme zur Neuausrichtung des Geschäftsmodells der WestLB Wert legen. Wir erhoffen uns insbesondere von dem gemeinsamen Risikomanagement innerhalb des Sparkassenverbundes, dass hierdurch eine wirksame Risikokontrolle im Sinne der öffentlich-rechtlichen Eigentümer der Institute geschaffen und so verhindert wird, dass die Risiken, wie wir das im Fall der WestLB jetzt erleben, in letzter Konsequenz auf den Steuerzahler durchschlagen.

Wir haben zur NKF-Problematik – das will ich als Letztes erwähnen –, wie ich meine, eine akzeptable Lösung gefunden. Es gab unterschiedliche Ansätze, auch mit unterschiedlichen, aber sehr wohl begründeten Argumenten. Wir werden dieses Sparkassengesetz im parlamentarischen Beratungsverfahren gemeinsam diskutieren und beraten.

(Vorsitz: Vizepräsident Oliver Keymis)

Ich sage ausdrücklich: Wenn es konstruktive, gute Verbesserungsvorschläge gibt, sind wir die Letzten, die sich davor verschließen. Aber wir beteiligen uns nicht an einer Panikmache oder Hysterie. Wir wollen die Sparkassen auf gute, gesunde Füße und ein gesundes Fundament stellen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat das Wort Herr Kollege Groth.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Freimuth, erklären Sie uns doch einmal, was das heißt: mehrheitlich keine Privatisierung der Sparkassen.

(Beifall von der SPD)

Die Mehrheit der Sparkassen nicht privatisieren, oder was jetzt? Oder haben Sie noch keine Mehrheit für die Privatisierung der Sparkassen in Ihrer Fraktion? – Sie, die FDP-Fraktion in diesem Hohen Hause, sind die Totengräber des öffentlichen Bankensystems in der Bundesrepublik Deutschland, wenn Sie so weitermachen, wie Sie es bisher gezeigt haben.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Angela Freimuth [FDP]: Sie wissen, dass das nicht stimmt! Und es ist eine Unverschämtheit, dass Sie es immer wieder wiederholen!)

Meine Damen und Herren, es bleibt auch dabei. Der Finanzminister redet hier von Globalisierung, Dreisäulenmodell und dem Erhalt der Sparkassenlandschaft und der Landesbanken; aber eine Konzeption dafür hat er heute jedenfalls nicht vorgelegt. Die wird er bis zum 8. August 2008 vorlegen müssen. Die fehlt uns noch. Dann wird sich entscheiden, ob es eine Konzeption für den öffentlichen Sektor auf Dauer in Nordrhein-Westfalen geben wird.

Sie sagen, Herr Klein – Herr Finanzminister, auch Sie haben davon gesprochen –, einvernehmlich mit den Sparkassenverbänden: Was bedeutet das überhaupt? – Sie haben nach dem Motto „Wer nicht sofort einverstanden ist, wird direkt erschossen“ gehandelt. So macht man in dem Zusammenhang keine Gefangene.

(Lachen von der CDU)

– Jetzt lachen Sie, aber fragen Sie einmal die an dem Verfahren Beteiligten, wie Sie mit ihnen umgegangen sind. – Ich kann nur feststellen, es gibt eine breite Mehrheit für das Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen. Das endet ganz scharf unten bei Herrn Weisbrich – das ist nämlich die CDU-Fraktion, in weiten Teilen jedenfalls, wofür ich sie ausdrücklich loben möchte –, die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Das endet an dieser Stelle.

(Rüdiger Sagel [fraktionslos]: Und die Linken!)

Und genauso haben Sie sich in diesem Verfahren verhalten.

Der Finanzminister, Herr Linssen, hat die Klugheit besessen, auf die Sparkassenverbände, die kommunalen Spitzenverbände und die Oppositionsfraktionen und vielleicht auch noch auf einen großen Anteil seiner eigenen Fraktion zu hören: Er hat im § 1 vorgelegt, die NKF-Aktivierungspflicht explizit auszuschließen. Das ist richtig so. Das haben wir immer gefordert. Es ist ein Erfolg dieser Diskussion, dass Sie es nicht geschafft haben, sich mit Ihrem Motto „Wer nicht einverstanden ist, wird sofort erschossen“ durchzusetzen. An der Stelle war es klug. Linssen hat sich gegen Wolf durchgesetzt; Linssen hat Wolf praktisch ins Abseits gestellt. Das ist in dieser Frage richtig; das hilft den Sparkassen.

Dass sich der Innenminister und die FDP an dieser Stelle nicht durchgesetzt haben, begrüßen wir als Grüne ausdrücklich. Je weniger das Sparkassengesetz die Handschrift der FDP trägt, desto besser für die Sparkassen, desto besser für die Versorgung in der Fläche, desto besser für den

Mittelstand in Nordrhein-Westfalen und desto besser für das Land insgesamt, meine Damen und Herren.

Die Verbändefusion ist der zweite Punkt, Herr Finanzminister. Wir erkennen an, dass Sie sich in punkto Verbändefusion bewegt haben und sie ein Stück stärker in die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltungsfreiheit der Verbände gestellt haben, dass sie selbst erst einmal schauen können, dass sie länger Zeit haben und sich bewegen können. Das ist ein schwieriges Unterfangen. In der Zielsetzung sind sich die Verbände ja eigentlich auch einig. Man kann auch nicht viel dagegen haben. Aber man darf ihnen nicht die Pistole auf die Brust setzen. Sie nehmen sie jetzt ein Stückchen zurück, was in Ordnung ist und was wir ausdrücklich begrüßen, weil ansonsten die Akteure und die Institutionen zumindest einen Imageschaden erlebt hätten, wenn Sie das so holterdiepolter durchgesetzt hätten, wie Sie es anfänglich vorhatten. Auch das ist ein Erfolg der kritischen Diskussionen innerhalb der Oppositionsfraktionen in diesem Hohen Hause.

Jetzt komme ich zum dritten Punkt, dem Trägerkapital. Das ist für uns aus folgenden Gründen überhaupt nicht akzeptabel:

Erstens. Der Begriff Trägerkapital ist rechtlich unbestimmt. Sie erklären es auch nicht im Gesetz.

Zweitens. Die Ausweisung von Trägerkapital führt nicht zu einer transparenteren Eigenkapitaldarstellung. Es wird lediglich eine neue Kategorie eingeführt. Es führt sogar zu einem Verlust von Transparenz, und es ist als zusätzliches Steuerungselement nicht nötig. Denn in § 1 steht klar, wer Eigentümer der Sparkassen ist, sodass die Eigentümerstellung der Kommunen und deren Steuerungsfunktion hinreichend präzisiert sind.

Über die Ausweisung von Trägerkapital kann auch keine betriebswirtschaftlich solide Renditebetrachtung durchgeführt werden. Gucken Sie es sich in Rheinland-Pfalz an. Es ist überhaupt nicht klar, was in das Trägerkapital einzubeziehen ist. Das heißt, wer demnächst eine hohe Eigenkapitalrendite zeigen will, der ist eher ein Rechenkünstler als jemand, der eine solide und gute Sparkassenpolitik betreibt. All das können Sie in Rheinland-Pfalz beobachten. Auch in diesem Sinne ist die Ausweisung von Trägerkapital völlig unnötig.

Trägerkapital, meine Damen und Herren, macht nur Sinn, wenn Sie es auch handelbar machen wollen oder wenn es zumindest irgendwann handelbar werden soll. Die Handelbarkeit der Trägerkapitalanteile würde das Regionalprinzip aller-

dings untergraben. Wir Grüne wollen das jedenfalls nicht. Es würde einer stärkeren vertikalen Verzahnung mit der WestLB Vorschub leisten und im Endeffekt ein Einfallstor zur Privatisierung der Sparkassen darstellen. Ich glaube, in dieser Frage ist noch die Handschrift der FDP zu spüren, und ich hoffe, dass wir im laufenden Beratungsverfahren noch dazu kommen, dass wir diesen Punkt des optionalen Trägerkapitals herausdiskutieren. Denn es ist gänzlich unsinnig.

Zum Trägerkapital und EU-Recht will ich Ihnen auch noch was sagen, Herr Finanzminister. Sie haben nämlich gesagt, dass es mit McCreevy abgestimmt sei. McCreevy hat nichts anderes getan, als das in einer Situation zu begutachten. Dann hat er gesagt: Im Moment sehe ich vorbehaltlich eines EU-Gerichtshofsentscheids keine Schwierigkeiten. – Das ist keine Garantie dafür, dass uns über diesen Umweg am Ende nicht doch die Privatisierung im Sparkassensektor droht. Deshalb sagen wir Grüne: Finger weg vom Trägerkapital! – Das muss die Diskussion noch bringen.

Wir haben im Verfahren schon eine Menge durchgesetzt, bevor der Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. Wir wollen auch im weiteren Verfahren Weiteres durchsetzen. Entweder wollen Sie die bestehende Gefahr nicht sehen, oder Sie dürfen Sie nicht sehen, Herr Finanzminister. Wir Grüne jedenfalls sehen die Gefahr und wollen das Trägerkapital nicht. – Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Groth. – Als Nächster spricht der fraktionslose Abgeordnete Kollege Sagel.

Rüdiger Sagel¹⁾ (fraktionslos): Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Präsident! Liebe Gäste! Es ist vielleicht ein ein bisschen langweiliges Thema, aber es ist für die hier als Besucher Anwesenden trotzdem interessant. Denn es geht um die Sparkassen. Und wenn demnächst Ihre Girokonten teurer werden, dann müssen Sie sich nicht wundern. Auch das ist eine Auswirkung dessen, was hier im Landtag möglicherweise in Kürze beschlossen wird.

Dass Kurt Beck es nicht besser macht, wissen wir von der Linken.

(Minister Dr. Helmut Linssen: Der ist so dumm! – Heiterkeit von CDU und FDP)

– Herr Linssen, dass Sie als Minister mich als doof bezeichnen, finde ich ziemlich unerhört;

(Rudolf Henke [CDU]: Nicht Sie, sondern den Spruch! – Dr. Stefan Romberg [FDP]: Doofer Spruch!)

das muss ich so deutlich sagen.

(Rudolf Henke [CDU]: Doofer Spruch!)

Ich weiß nicht, was das Präsidium dazu sagt, aber das werden wir im Weiteren sicherlich noch hören.

Dass Kurt Beck es nicht besser macht, kann man als Linke voraussetzen. Von daher überrascht es uns natürlich nicht, dass sich die Landesregierung jetzt auf den SPD-Vorsitzenden beruft. Aber Ihre neoliberale Politik, die Sie hier machen, ist noch viel schlimmer als das, was in Rheinland-Pfalz läuft.

Herr Linssen, ich kann Ihnen nur sagen: Sie sind ein Getriebener der FDP. Denn die neoliberalen Hardliner der FDP wollen natürlich endlich die Privatisierung im Sparkassensektor erreichen.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist natürlich das Einfallstor zur Privatisierung der Sparkassen. Denn das neue Sparkassengesetz ist weder für die Sanierung der WestLB noch aufgrund der Änderung der Rahmenbedingungen für die öffentlichen Kreditinstitute erforderlich. Der Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, mit dem Sie, Herr Minister Linssen, jetzt argumentieren, ist schon längst berücksichtigt. In Wahrheit geht es der Landesregierung darum, weitere Voraussetzungen für eine Zerschlagung des Sparkassensektors in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Das ist es, worum es bei diesem Gesetzentwurf geht.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweisung von Trägerkapital in den kommunalen Bilanzen steigt die Gefahr, dass finanzschwache Gemeinden in Notlagen zum Verkauf ihrer Sparkassenanteile gezwungen werden, um ihre Haushalte auszugleichen. Wir wissen, wie es in den Haushalten der Kommunen aussieht. Dann könnten private Investoren Zugriff auf die Sparkassen bekommen, auch wenn eine Übertragung des Trägerkapitals im Gesetzentwurf erst einmal ausgeschlossen ist. Das Land öffnet damit die Tür zu einer möglichen Privatisierung.

Widerstand ist angesagt bei der im Gesetzentwurf fixierten Möglichkeit zu vertikalen Fusionen zwischen Sparkassen und WestLB. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank sollen die Möglichkeit erhalten, die Trägerschaft an einer Sparkasse auf Zeit zu übernehmen. Das ist die Keimzelle für eine umfassende Vertikalisierung von Sparkassen und

WestLB mit verheerenden Folgen für die Sparkassen und die mittelständische Wirtschaft.

(Christian Weisbrich [CDU]: Quatsch!)

Die Vertikalisierung würde die Sparkassen zu Filialen eines Sparkassenkonzerns machen, wodurch die Selbstständigkeit der Institute bedroht und eine Stärkung der Sparkassen infrage gestellt würde.

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Wo er recht hat, hat er recht!)

Ich sage abschließend: Die Linke ist für den Erhalt der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, ihrer kommunalen Einbindung und einer Stärkung ihrer Gemeinwohlorientierung. Die Bestrebungen der Landesregierung, die Sparkassen für private Investoren zu öffnen, lehnen wir ab.

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr fraktionsloser Abgeordneter Sagel. – Als Nächster hat Herr Kollege Körfges für die SPD das Wort.

Hans-Willi Körfges¹⁾ (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hätte mir eigentlich gewünscht, dass der Finanzminister nach den Ausführungen der Kollegin Walsken und des Kollegen Groth hier zu den konkreten Fragen, die gestellt worden sind, inhaltlich Stellung genommen hätte.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Heike Gebhard [SPD]: Dafür müsste er Antworten haben! – Ewald Groth [GRÜNE]: Darf er nicht!)

Das, was Sie hier aufführen, Herr Linssen, ist bedredtes Schweigen. Dürfen wir also unterstellen, dass wir mit unseren Vermutungen bezogen auf die wahre Motivation, die hinter diesem Gesetzgebungsverfahren steht, richtig liegen? – Dann bleiben Sie zwar mit Ihrer ersten Wortmeldung ein ehrenwerter Mann, der nur das Gute will, aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, das hat irgendetwas vom „Zauberlehrling“ an sich.

Ich weiß nämlich nicht, ob Sie die Geister, die Sie gerufen haben, wieder loswerden. Das sage ich auch den Kolleginnen und Kollegen der CDU im Publikum, bei denen ich im Übrigen zahlreiche Verwaltungsräte vermisste. Denn, meine Damen und Herren: große Worte, große Anerkennung und eine große Würdigung der Sparkassen! Und das nehmen Sie zum Anlass, ein Gesetz vorzulegen, das große Verunsicherung schafft und große Gefahren in sich birgt, in wesentlichen Punkten grob kommunalfeindlich und grob sparkassenfeindlich ist.

(Beifall von der SPD)

Frau Kollegin Freimuth hat im Prinzip klargestellt:

(Gisela Walsken [SPD]: Entlarvend!)

Wir lehnen Privatisierung nicht ab, sondern wir sind nur gegen eine mehrheitliche Privatisierung. – Frau Freimuth, bezogen auf die Sparkassen ist es mit der Privatisierung so wie mit einer Schwangerschaft: Ein bisschen Privatisierung geht bei den Sparkassen nicht.

(Beifall von der SPD)

Meine Damen und Herren, kommunale Verankerung, große Kundennähe, Orientierung auf den Mittelstand gehören zum Erfolgsmodell der Sparkassen. Deshalb stellt sich die SPD sehr deutlich hinter die Sparkassen und erkennt an, dass sie im Bereich der WestLB großes Entgegenkommen gezeigt haben.

Nur, meine Damen und Herren, die Vertreter, die sich in dem 10-Punkte-Eckpapier – das gilt sowohl für die Sparkassen wie die kommunalen Spitzenverbände – mit diesem gemeinsamen Vorgehen einverstanden erklärt haben, müssen sich doch verhöhnenepiepelt vorkommen, wenn sie jetzt diese gesetzliche Verankerung vorgelegt bekommen, die mehr als nur die Gefahr einer Vertikalisierung in sich birgt.

Meine Damen und Herren, wer mit uns reden will, der muss auf diesen Punkt verzichten.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Leider ist der famose Kommunal- und Innenminister nicht da. Ich frage ihn trotzdem: Wie halten Sie es an der Stelle mit der kommunalen Selbstverwaltung? Darüber müssen wir auch noch einmal reden.

Die Einführung von Trägerkapital und das schöne Beispiel 1999 in Rheinland-Pfalz! Meine Damen und Herren, wenn Sie sich mit der Entwicklung des Europarechts von 1999 bis heute nicht beschäftigt hätten, handelten Sie grob fahrlässig. Aber ich glaube: Das, was Sie veranstalten, ist Absicht, und zwar die Absicht, die Sparkassen in eine rechtlich bedenkliche Situation zu bringen.

Ich kann mich dem, was Kollege Groth gesagt hat, nur anschließen: Wo kein Kläger, da kein Richter. Aber wer garantiert uns, meine Damen und Herren, dass das nicht zum Anlass genommen wird, das vor dem Hintergrund der neuen Entwicklung bei der EU rechtlich überprüfen zu lassen? Dann waschen Sie Ihre Hände in Unschuld, Herr Linssen, bleiben ein ehrenwerter

Mann, und wir haben die Privatisierung auf kaltem Wege ermöglicht.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Apropos Transparenz! Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, wer von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen – insbesondere von der CDU –, in einem Verwaltungsrat sitzt. Ich habe das Vergnügen und die Ehre, meine Stadt Mönchengladbach im Verwaltungsrat der Sparkasse zu vertreten. Wer dort mangelnde Transparenz – gerade im Verhältnis zu privaten Banken – rügt, der hat nur eines gezeigt: dass er nämlich keine Transparenz über seine eigenen Motive beim Sparkassengesetz herstellen will.

(Beifall von der SPD)

Sie verschleiern Ihre Motive und versuchen, an der geeigneten Stelle den Verbänden bezogen auf die Fusion eine Zwangsverheiratung, für die wir im Parlament fraktionsübergreifend nicht sind, zu verordnen und bezogen auf die Fusion gute Vorschläge zu unterbreiten. Haben Sie sich schon einmal nach den Stimmenverhältnissen zum Beispiel in den Sparkassenorganen erkundigt? – Das würde ich an Ihrer Stelle einmal machen.

Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen funktionieren, und zwar sehr gut, meine Damen und Herren. Was Sie hier machen, ist eine Gefährdung ohne jeden Hintergrund in wesentlichen Punkten. Es gibt im Sport die Redensart „Never change a winning team“. Wir müssen nichts bei den Sparkassen ändern, meine Damen und Herren, sondern wir müssen etwas an Ihrer Landesregierung ändern. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Körfges. – Für die CDU-Fraktion hat das Wort Herr Kollege Weisbrich.

Christian Weisbrich (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit die SPD vom Bürger abgewählt wurde, erleben wir in diesem Haus andere Sitten. Andere Zeiten, andere Sitten!

(Ralf Jäger [SPD]: Das stimmt: Unsitten!)

– Hören Sie doch erst einmal zu!

Bei der Anpassung sparkassenrechtlicher Vorschriften haben die Fraktionen in früheren Legislaturperioden wie selbstverständlich zusammengewirkt. Vor genau sechs Jahren bedankte sich von dieser Stelle aus Ernst Martin Walsken – Namensgleichheit! – als finanzpolitischer Sprecher der da-

mals regierenden SPD-Fraktion – ich zitiere – „bei der Opposition für die wirklich konstruktive Beratung zu diesem Gesetzentwurf.“

Sie sehen: Wenn es um unsere Sparkassen geht, waren wir immer Patrioten, auch wenn uns politisch – damals wie heute – Welten getrennt haben.

(Ralf Jäger [SPD]: Stimmt, Herr Weisbrich, Sie waren es!)

Sie dagegen, verehrte Oppositionsleute, haben uns vor drei Wochen durch Kollegen Börschel wissen lassen – ich kann es kaum aussprechen –, wir bräuchten in der Sparkassenfrage auf den Patriotismus der SPD nicht zu setzen. Das finde ich nicht so gut. Das hat Herr Börschel hier aber gesagt: In der Sparkassenfrage bräuchten wir auf den Patriotismus der SPD nicht zu setzen.

(Ralf Jäger [SPD]: Es ging um die WestLB! Protokolle lesen!)

Das ist der Unterschied. Ich kann nur sagen, verehrte Kolleginnen und Kollegen: Wie armselig, hier so kleinkariert herumzuhacken und Zwiebracht in die Welt zu tragen!

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Kommen Sie doch einmal zur Sache!)

Wir haben in Sparkassenfragen, als Sie die Mehrheit hatten, immer positiv mit Ihnen zusammengearbeitet. Sie tun das nicht. Ich sage es ganz ruhig: Sei's drum. Kochen Sie Ihr Süppchen, versuchen Sie, Ihren Flächenbrand anzustecken! Wir lösen aktuelle Sparkassenprobleme auch ohne Sie.

An die Adresse der Sparkassen sage ich: Wir gehen von folgenden Prämissen aus – das können Sie sich auch ruhig einmal merken –:

Ein gutes Bankensystem ist notwendiger Bestandteil der wirtschaftlichen Infrastruktur unseres Landes.

Ein gutes Bankensystem muss gegen Schocks widerstandsfähig sein. Das verlangt Erträge, um Eigenkapital bilden zu können.

Es ist eine Fehlvorstellung, unter den deutschen Banken herrsche kein angemessener Wettbewerb. Das Gegenteil ist der Fall. Eine wesentliche Aufgabe der Sparkassen ist aus unserer Sicht die Gewährleistung von Wettbewerb. Sparkassen sind aufgabenorientierte, der Nachhaltigkeit verpflichtete Institute und nicht in erster Linie gewinnorientiert. Sie versorgen alle Bürger und Bürgerinnen mit Bankdienstleistungen ohne Rücksicht auf Herkunft, Einkommen oder Alter.

Sparkassen tragen Verantwortung für die Versorgung der Fläche mit Bankdienstleistungen. Das Regionalprinzip ist ein konstitutiver Bestandteil des deutschen Sparkassenwesens. Unser Wirtschaftsstandort, speziell Nordrhein-Westfalen, braucht ein Bankensystem, das die Finanzierung kleinerer und mittlerer Unternehmen sicherstellt. Hier kann ich nur für meine Fraktion unterstreichen: Für uns hat sich gerade in der Krise gezeigt: Für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen ist der Mittelstandskredit ein zentraler Geschäftsbereich.

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen – das ist uns ganz wichtig – sind nur als Teil eines starken Verbundes überlebensfähig. Deswegen wird es mit uns gar keine Privatisierung geben, um das klar zu sagen.

(Beifall von Walter Kern [CDU])

Sparkassen sind in einer besonderen Rechtsform für Kreditinstitute, nämlich als unternehmerisch tätige Anstalt des öffentlichen Rechts, organisiert. Das ermöglicht den öffentlichen Auftrag, die Verpflichtung zur Nachhaltigkeit, die Besonderheiten des Bankgeschäftes und vor allem das Regionalprinzip organisationsrechtlich abzubilden. Für uns liegt die Zukunft der Sparkassen nicht in der Konzernbildung, sondern in ihrer Dezentralität.

Meine Damen und Herren, in diesem Geist werden wir das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz in den kommenden Wochen und Monaten diskutieren – in einer Anhörung mit den Verbänden und all jenen, die guten Willens sind. Dabei können Sparkassen und Kommunalvertreter davon ausgehen, dass noch kein Gesetz den Landtag so verlassen hat, wie es eingebracht wurde.

Was die Fragen anbelangt, die Frau Walsken und Herr Körfges gestellt haben, so hat Kollege Klein diese zum großen Teil schon beantwortet.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das gucke ich im Protokoll nach!)

Das können wir nachher in der Diskussion in der Anhörung alles noch genau besprechen. Wir werden also offen in die Anhörung gehen. Das heißt nicht, dass wir die Grundprinzipien auf den Kopf stellen werden. Aber es heißt, dass wir für wirklich schlüssige Argumente offen sind. Eine Diskussion über Aufsichtszuständigkeiten oder die Kosten der Rechtsaufsicht kann ich mir beispielsweise gut vorstellen.

(Zuruf von Hans-Willi Körfges [SPD])

Wem der gesetzliche S-Finanzverbund ein Graus ist, meine Damen und Herren, der kann bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens endlich mit einer freiwilligen Lösung überkommen, wie sie schon ewig versprochen, aber nie eingelöst wurde.

Nur eines müssen alle Beteiligten wissen: Dummliche – ich sage es bewusst – Unterstellungen, wie die Landesregierung plane einen Raubzug durch die Sparkassenlandschaft oder sie plane eine Privatisierung durch die Hintertür, werden bei uns nicht verfangen. Genauso wenig werden wir uns mit den imaginären Risiken einer imaginären vertikalen Fusion auseinandersetzen, Frau Walsken, wie sie Ihnen offenbar ständig im Traum erscheint.

(Zuruf von Gisela Walsken [SPD])

Das ist im Gesetz nicht vorgesehen, um es klar zu sagen. Das ist ein Popanz, Frau Walsken, den Sie zu einem einzigen Zweck erschaffen haben: um gegen die Koalition flächendeckend hetzen zu können. Viel Vergnügen! Wir werden das aushalten.

(Gisela Walsken [SPD]: Das machen die eigenen Leute schon bei Ihnen!)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege, Sie haben Ihre Redezeit um eine Minute überzogen. Kommen Sie zum Schluss?

Christian Weisbrich (CDU): Ich bin sofort fertig.

Meine Damen und Herren, im Augenblick erinnert mich das Feldgeschrei um das Sparkassengesetz doch noch sehr an die Debatte zu § 107 der Gemeindeordnung. Ich bin allerdings zuversichtlich, dass wir gemeinsam mit den Verbänden, wenn auch nicht mit der SPD, eine Lösung mit Augenmaß finden werden, genau wie beim § 107. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Weisbrich. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich noch einmal Herr Kollege Groth zu Wort gemeldet.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war vorhin ein wenig Schärfe in der Diskussion. Man sieht auch an dem Ergebnis, an diesem Entwurf, dass die Schärfe in der Vordiskussion dazu geführt hat, dass dieser Entwurf jetzt nicht so schlecht ist wie das, was man befürchten musste. Ich habe Sie, Herr

Weisbrich, gerade so verstanden – Sie sagten, kein Gesetz verlässt den Landtag so, wie es hereingekommen ist –, dass es da noch Verhandlungsbereitschaft gibt. Da sind wir sehr offen.

An zwei Punkten habe ich es so verstanden. An zwei Punkten möchte ich das auch für Bündnis 90/Die Grünen reklamieren. Es geht uns im Wesentlichen um die Frage des Trägerkapitals, auch wenn das nur optional sein soll, und die Frage des S-Finanzverbundes. Das sind die zwei Knackpunkte. Wenn Sie eine nationale Einheit in Nordrhein-Westfalen wollen, wenn es Ihnen damit ernst ist und wenn Sie sich am Ende gegen Ihren Koalitionspartner durchgesetzt haben, dann sind die anderen Fraktionen in diesem Hohen Hause gerne bereit, auf der Seite der Sparkassen mit Ihnen mitzumachen, diese Sache noch einmal zu verändern und tatsächlich für eine stabile Landschaft auf Dauer zu sorgen.

Ich sage auch Folgendes: Vorsicht, Vorsicht, Vorsicht! Ich bin nicht umsonst in Brüssel gewesen, um mich in diesen Fragen kundig zu machen. Es droht einiges, auch wenn man es vielleicht heute noch nicht sieht. Wer es heute noch nicht sehen will, der soll sich bitte kundig machen. Selbst da, wo es keine Notwendigkeit gibt, sollte man noch einmal genauer gucken.

Wenn wir genau geguckt haben und am Ende ein Ergebnis haben, bei dem der S-Finanzverbund nicht mehr drin ist und das Trägerkapital nicht mehr drin ist, dann werden wir jubelnd diesem Vorschlag der CDU im Sinne von Nordrhein-Westfalen und im Sinne der Sparkassenlandschaft zustimmen. Herr Klein, dazu haben Sie jedenfalls mein Wort. – Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Groth. – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat hat empfohlen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/6831** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform** zu **überweisen**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist einstimmig so überwiesen.

Bevor wir zu Tagesordnungspunkt 3 kommen, habe ich die Aufgabe, eine **Rüge** auszusprechen. Sie betrifft den Abgeordnetenkollegen Christian Lindner. Er hat in der gestrigen Plenarsitzung zu TOP 1 „Die Hochschullandschaft in Nordrhein-

überhaupt nicht zielführend ist. Das wollen echt Betroffene definitiv nicht. Aber es gibt viele Kinder, die eine Schwäche im Rechnen haben und bei denen gern dieser Vorwand herangezogen wird. Das darf man an dieser Stelle nicht verkennen. Frau Beer, das wissen Sie ganz genau. Das sollten Sie hier nicht verheimlichen. Sie wissen es doch.

Weil wir uns in diesem Punkt nicht einigen konnten und weil Sie die Aussagen der Wissenschaft nicht annehmen wollen, Frau Beer,

(Beifall von Ralf Witzel [FDP])

ist es nicht zu einem gemeinsamen Antrag gekommen. Wenn Sie schon von einer Behinderung sprechen, dann müssen wir ganz andere Teilleistungsstörungen ebenfalls einbeziehen. Wir werden darüber im Ausschuss diskutieren. Seien Sie sich ganz sicher, die Koalitionsfraktionen werden auch auf diese schulischen Probleme eine Antwort finden, die sich aber nicht am Populismus entlang bewegt, sondern an den Aussagen der Wissenschaft. Wir machen in Nordrhein-Westfalen eine seriöse Schulpolitik und springen nicht auf jedes populistische Pferd auf.

(Beifall von der FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Frau Pieper-von Heiden. – Für die Landesregierung spricht jetzt Ministerin Sommer.

Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Meine bahnbrechende Rede für die Dauer von mehr als fünf Minuten lasse ich stecken. Ich möchte das, was ich vorbereitet habe, in sechs Thesen ausdrücken.

Erste These, die auch an Sie, Frau Kollegin Schäfer, gerichtet ist: Es gibt keine dummen Kinder.

Zweite These: Schule muss Kinder stärken und das Stärken in den Mittelpunkt rücken, denn dann werden Misserfolge leichter verkraftet werden.

Dritte These: Lehrerhilfen. Es gibt Fortbildungen. Es gibt in der Lehrerausbildung demnächst einen Passus, der sich besonders damit beschäftigt. Meine Lehrerinnen und Lehrer im Lande haben sicherlich die Möglichkeiten des methodischen Zugangs.

Vierte These: Sie gehen Kooperationen mit außerschulischen Anbietern ein, die gerade diese Thematik in den Blick rücken und helfen können.

Vorletzte These: Teilleistungsstörung darf nicht in die Nähe von Behinderung gebracht werden.

Die sechste These richtet sich insbesondere an Sie, meine Damen und Herren von Bündnis 90/Die Grünen: Ich halte die KMK für eine lernfähige Veranstaltung. – Danke schön.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind deshalb am Schluss der Beratung.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/6638**, den Antrag Drucksache 14/1663 abzulehnen. Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Grüne. Wer enthält sich? – Niemand. Dann ist diese Beschlussempfehlung **angenommen**.

Meine Damen und Herren, bevor wir zu Tagesordnungspunkt 14 kommen, muss ich eine **Rüge** aussprechen. Sie betrifft den Abgeordneten und Finanzminister Dr. Helmut Linssen. Er hat sich in der heutigen Plenarsitzung bei Tagesordnungspunkt 2 „Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften“ während der Rede des Kollegen Sagel mit einem Zwischenruf unparlamentarisch geäußert. Dies muss gerügt werden, was ich hiermit tue.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

14 Drogenkonsum nicht kriminalisieren, Justiz nicht überlasten: „Hilfe statt Strafe“ muss oberstes Prinzip der Drogenpolitik bleiben

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4858

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/6699

Ich weise darauf hin, dass dieser Antrag gemäß § 79 Abs. 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung vom Plenum an den Rechtsausschuss überwiesen wurde mit der Maßgabe, dass eine Beratung und Abstimmung erst nach Vorlage einer Beschlussempfehlung erfolgt. Diese liegt nun vor.

Ich eröffne die Beratung und gebe Frau Düker für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort.



Haushalts- und Finanzausschuss

71. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

12. Juni 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur heutigen Tagesordnung	5
1 Verkauf der LEG	6
Bericht des Finanzministers	
– Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM)	6
– Aussprache	9
2 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften	29
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6831 Vorlage 14/1826	

¹ nichtöffentlicher Teil mit TOP 6 siehe nöAPr 14/147

In Verbindung mit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Im Rahmen einer kurzen Debatte **beschließt** der Ausschuss einstimmig, zu dem Gesetzentwurf am 11. September 2008 eine **öffentliche Anhörung** durchzuführen.

3 Stabile Finanzen und eine gut aufgestellte Finanzverwaltung – Zwei Seiten ein und derselben Medaille

33

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/6848

In Verbindung mit:

**Initiative Finanzverwaltung:
Einnahmeverwaltung stärken – Effizienz verbessern – Gerechte Steuererhebung gewährleisten**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4442

Und:

Steuerflucht bekämpfen – endlich mehr Personal in die Steuerprüfung

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6337

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, zu dem **Antrag** der Fraktionen der CDU und der FDP **Drucksache 14/6848** am 19. August 2008 im Unterausschuss „Personal“ ein **Expertengespräch** durchzuführen.

2 **Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/6831
Vorlage 14/1826

In Verbindung mit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Vorsitzende Anke Brunn legt dar, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei am 5. Juni 2008 federführend an den HFA und zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen worden. Den Antrag der SPD-Fraktion habe das Plenum bereits am 14. September 2005 zur Federführung an den HFA und zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie überwiesen.

Heute sei neben der ersten Beratung des Gesetzentwurfs vorgesehen, einen Beschluss über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu fassen. Als Termin schlage sie dafür den Nachmittag des 9. September 2008 vor. In dem Fall sei es erforderlich, bis Mitte nächster Woche die Vorschläge der Fraktionen für Fragen und Sachverständige zu übermitteln.

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig, zu dem Gesetzentwurf am 11. September 2008 eine **öffentliche Anhörung** durchzuführen.

Gisela Walsken (SPD) bezeichnet die Einbringung dieses Gesetzentwurfs als völlig überflüssig. Aus Sicht der SPD-Fraktion gebe es keinen Grund, das Sparkassengesetz jetzt zu novellieren.

Erstens würden damit Unsicherheiten im Hinblick auf EU-rechtliche Situationen geschaffen.

Zweitens sei es wenig sinnvoll, den Weg zu wählen, Trägerkapital auszuweiten.

Drittens sei es nicht erforderlich, eine wie auch immer geartete Pflicht-Zusammenarbeit zwischen WestLB AG und den öffentlich-rechtlichen Sparkassen gesetzlich zu verankern.

Darüber hinaus bestehe keine Notwendigkeit, für die Themen Ausschüttung, Organisation bzw. Zusammenschluss der Sparkassenverbände sowie Notfallkaskade gesetzliche Regelungen zu treffen.

Nach der Veröffentlichung der „WAZ“ vom 9. Juni nehme die SPD-Fraktion das Thema Sparkassengesetz ernster denn je. Sie halte es für sehr wichtig, für Aufklärung darüber zu sorgen, was sich hinter gesetzestechnischen Formulierungen und schlagwortartigen Begriffen verberge. Es gehöre auch zu den Aufgaben von Parlamentariern vor Ort darüber zu informieren, was auf die Sparkassen zukomme. Was europarechtlich drohe, werde man unter Umständen ja erst in einigen Monaten oder Jahren sehen.

Ihre Fraktion wolle nichts unternehmen, was die öffentlich-rechtliche Sparkassenlandschaft gefährde. Deshalb wolle sie zum einen über Gefährdungspotenziale aufklären, zum anderen aber auch Möglichkeiten suchen, um bei Verabschiedung des Gesetzes das eine oder andere zu ersparen. Die SPD-Fraktion sei um der Sache willen auch bereit, gemeinsame Wege zu gehen.

In der Sache hätten die Grünen ähnliche Befürchtungen, stellt **Ewald Groth (GRÜNE)** fest.

Wenn der Wunsch nach Gemeinsamkeit in Erfüllung gehen solle, werde es notwendig sein, sich mit bestimmten Fragen intensiv zu befassen. Deshalb rege er an, sich bei der ohnehin vorgesehenen Reise nach Hessen zu erkundigen, warum bei der dort vorgesehenen Änderung des Sparkassengesetzes beabsichtigt sei, vom Stammkapital wegzugehen. Vielleicht gingen die Hessen ja noch einen Schritt weiter und auch weg vom Trägerkapital, denn das sei sinnlos, wenn es nicht handelbar werde.

Nach den vorausgegangen harten Diskussionen weise der Entwurf des Sparkassengesetzes an vielen Stellen ein gutes Ergebnis auf; jedenfalls hätte er viel schlimmer ausfallen können. Vielleicht finde man ja – auch nach Gesprächen in Hessen – am Ende eine Lösung ohne den gesetzlichen S-Verbund und ohne Trägerkapital, und dann beschließe seine Fraktion das gerne mit.

Rüdiger Sagel (fraktionslos) sieht in dem Gesetzentwurf ganz klar Bestrebungen, die Sparkassen privaten Investoren zu öffnen. Die Landesregierung benutze den Gesetzentwurf als Druckmittel, um die Sparkassenverbände bei der WestLB nicht aus der Pflicht zu lassen. Er könne nicht erkennen, wo eine Stärkung der Gemeinwohlorientierung stattfinde. Es gehe in Richtung Privatisierung, und dabei werde Die Linke auf keinen Fall mitmachen.

Volkmar Klein (CDU) führt aus, er habe in der ersten Beratung im Plenum bereits deutlich gemacht, warum es gerade jetzt nötig sei, durch dieses Gesetz die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu sichern und sie auch für die Zukunft zu stärken. Es wäre schön, wenn man auf der Basis des Gesetzentwurfsweges zu einer Einvernehmlichkeit finden könne.

Vorsitzende Anke Brunn wird entsprechend der Anregung von Herrn Groth prüfen, ob es möglich sei, in das Programm der Reise nach Hessen ein Gespräch über das dortige Sparkassengesetz aufzunehmen.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM) bezeichnet es als schwierig, mit jemandem zum Konsens zu kommen, der meine, dass man ein solches Gesetz gar nicht brauche.

Die Landesregierung halte angesichts des gnadenlosen Wettbewerbs, der mittlerweile herrsche, gesetzliche Änderungen für erforderlich, weil sie die Sparkassen zwischen den Volksbanken und den Privatbanken wettbewerbstüchtig als eigenständige Säule erhalten wolle.

Zu dem von Frau Walsken angeführten „WAZ“-Artikel vom 9. Juni wolle er noch etwas sagen. Er habe mit Weihbischof Franz Grave, der in dem Artikel zitiert werde, den Gesetzentwurf zugeschickt und mit ihm telefoniert. Er fühle sich völlig missinterpretiert. In dem Artikel heiße es: „Bei vernünftiger Solidarität in der gemeinsamen Überzeugung über die Auswirkungen des Gesetzes’ werde er ein Volksbegehren unterstützen“. Das sei nicht die Auffassung des Weihbischofs.

Mit dem Vorsitzenden der Fachgruppe Sparkassen bei ver.di, Hans-Ulrich Mühlhan, der in dem Artikel ebenfalls zitiert werde, habe er vor etwa eineinhalb Jahren zusammengesessen. Herr Mühlhan habe erklärt, bezüglich des Sparkassengesetzes mit ihm einer Meinung zu sein, und sogar eine gemeinsame Erklärung herausgeben wollen. – Acht Wochen später habe sich Herr Mühlhan an der ersten Demonstration beteiligt. Es sei dann etwas schwierig, Konsens herzustellen.

Gisela Walsken (SPD) fragt nach, ob sie richtig verstanden habe, dass Minister Dr. Linssen soeben in öffentlicher Sitzung mitgeteilt habe, Weihbischof Franz Grave fühle sich in dem zitierten Artikel der „WAZ“ falsch wiedergegeben.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM) antwortet, er habe nur, weil Frau Walsken Weihbischof Grave als Wunderwaffe eingeführt habe, darauf hingewiesen, dass dieser sich missinterpretiert fühle.

Gisela Walsken (SPD) bittet zur Kenntnis zu nehmen, dass sie nicht mehr getan habe, als auf den „WAZ“-Artikel vom 9. Juni hinzuweisen, und niemanden als Wunderwaffe herausgestellt habe. Sie würde gerne genau wissen, ob das Gespräch des Ministers mit Weihbischof Grave das Ergebnis gehabt habe, dem Ausschuss mitzuteilen, dass dieser sich falsch interpretiert fühle.

Diese Art der Beweisführung „vom Hörensagen“ akzeptiert **Ewald Groth (GRÜNE)** nicht. Er rege an, Weihbischof Grave zu der vorgesehenen Anhörung einzuladen und ihn selbst zu Wort kommen zu lassen.

Die Ängste der Menschen und vor allem der vielen Sparkassenkunden müssten ebenso ernst genommen werden wie Befürchtungen, dass Sparkassen als Gewer-

besteuerzahler aus vielen oder Stiftungen, kulturelle und soziale Institutionen künftig nicht mehr bedient würden.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM) entgegnet Herrn Groth, im Gesetzentwurf stehe nichts davon, dass Stiftungen usw. nicht mehr bedient würden; das sei nicht beabsichtigt und könne auch nicht die Folge des Gesetzes sein. Die Formulierung zu den Ausschüttungen sei zwischen den Sparkassenverbänden einvernehmlich besprochen und deshalb so in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Gegenüber Frau Walsken macht der Minister deutlich, der „WAZ“-Artikel mit der Überschrift „Aufstand gegen Sparkassengesetz“ habe den Untertitel: „Weihbischof Franz Grave und ver.di planen Volksbegehren, um eine mögliche Privatisierung der Geldhäuser zu verhindern.“ – Genau das sei nicht der Fall.



Haushalts- und Finanzausschuss

72. Sitzung (öffentlich)

21. August 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 14:05 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur heutigen Tagesordnung

5

Der Ausschuss **lehnt** den **Antrag** des Abgeordneten Sagel auf **Umstellung der Tagesordnung** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP, der Grünen und eines Teils der SPD-Fraktion bei Enthaltung einiger Mitglieder der SPD-Fraktion **ab**.

1 **Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften**

6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Vorlage 14/1826

In Verbindung mit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 2 -	APr 14/707
Haushalts- und Finanzausschuss		21.08.2008
72. Sitzung (öffentlich)		ei

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Erster Beratungsdurchgang

- Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) 6
- Aussprache 7

2 Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008) 23

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6920

Erster Beratungsdurchgang

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

3 Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RifoG) 24

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6921

Erster Beratungsdurchgang

- Einführender Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) 24
- Aussprache 26

4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 1. Quartal des Haushaltsjahres 2008 28

Vorlage 14/1885

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag einstimmig, die in Vorlage 14/1885 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben **zu genehmigen**.

Berichterstatter: Harald Schartau (SPD)

1 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Vorlage 14/1826

In Verbindung mit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

erster Beratungsdurchgang

Vorsitzende Anke Brunn: Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde vom Plenum am 5. Juni 2008 an den HFA – federführend – und zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde am 14. September 2005 an den HFA – federführend – sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie überwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung haben wir heute den ersten Beratungsdurchgang. Ich erinnere daran, dass die öffentliche Anhörung für den 11. September vorgesehen ist. Gibt es Wortmeldungen zum ersten Beratungsdurchgang zum Sparkassengesetz? – Frau Kollegin Walsken.

Gisela Walsken (SPD): Ich war davon ausgegangen, dass es unter Umständen auch eine Position der Landesregierung gibt.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM): Ja, dann mache ich das.

Vorsitzende Anke Brunn: Bitte, Herr Minister.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM): Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit einigen Jahren ist ja die Novellierung des Sparkassengesetzes Gegenstand zahlreicher Gespräche und selbstverständlich auch vieler politischer Diskussionen. Mit dem eingebrachten Gesetzentwurf hat die Landesregierung nun ihre Position unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Es ist eine Position, die geprägt ist von einem uneingeschränkten Bekenntnis zu den bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen: der Rechtsform der Sparkasse

als Anstalt des öffentlichen Rechts, dem öffentlichen Auftrag, der kommunalen Einbindung und dem Regionalprinzip.

Damit haben sich auch die Forderungen der SPD-Fraktion ausweislich des gestellten Antrages, der übrigens aus dem Jahre 2005 datiert, längst überholt.

Dies zeigt auch, dass zumindest die Landesregierung ausgesprochen nah an den aktuellen Geschehnissen ist und zum gegenwärtigen und künftigen Wohl der Sparkassen und der Mitbürgerinnen und Mitbürger des Landes agiert. Selbstverständlich erfolgt dieses Agieren genau zum richtigen Zeitpunkt. Immerhin liegt uns an einem Ordnungsrahmen für die Sparkassen, der zeitgemäß und zukunftsfähig ist und weiterhin eine starke und leistungsfähige Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen gewährleistet. Natürlich sind wir auch bestrebt, die Einigung der WestLB-Anteilseigner zur Zukunftssicherung des Instituts vom 8. Februar 2008 und auch europarechtliche Vorgaben, also zum Beispiel die EU-Abschlussprüferrichtlinie, umzusetzen.

Ich habe bereits in der ersten Lesung am 5. Juni 2008 die wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage deutlich gemacht. Sie werden verstehen, dass ich mich ungern wiederholen möchte. Zudem findet – darauf hat ja auch die Vorsitzende aufmerksam gemacht – am 11. September 2008 eine öffentliche Anhörung zu Detailfragen des eingebrachten Gesetzentwurfs statt. Im Übrigen besteht darin der Unterschied zu der Anhörung im Januar 2006, die zwar auf der Grundlage des heute auch vorliegenden SPD-Antrages, allerdings ohne dass überhaupt ein Gesetzentwurf vorlag, durchgeführt wurde.

Ich bin daher zuversichtlich, dass die mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Position der Landesregierung durch die Stellungnahmen der Experten am 11. September 2008 noch weiter gestärkt wird und eventuelle Zweifel beseitigt werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Anke Brunn: Recht herzlichen Dank für Ihren Bericht. – Ich frage noch einmal nach Wortmeldungen. – Kollegin Walsken.

Gisela Walsken (SPD): Der jetzige Bericht des Finanzministers und natürlich auch der vorgelegte Gesetzentwurf lassen uns in unserer Position keinen Spielraum für Veränderungen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass das Sparkassengesetz, wie es jetzt vorgelegt worden ist, nicht notwendig, überflüssig ist. Mittlerweile hat sich auch gezeigt, dass der Zeitpunkt – da bin ich völlig anderer Auffassung als der Minister – der absolut falsche ist. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Stimmen in Nordrhein-Westfalen – nicht nur seitens der Sparkassenverbände, sondern auch zunehmend in den Medien –, die den Zusammenhang zur Situation der WestLB für einen sehr schwierigen halten.

Ich will für meine Fraktion unsere Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf festhalten. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass der gesetzliche Finanzverbund und die Übertragung der Sparkassenzentralbankfunktion auf die WestLB falsch sind. Wir meinen, dass sie auch gefährlich sind. Wir sind zweitens der Auffassung, dass die Einführung von Trägerkapital der falsche Weg ist, auch deshalb, weil es zu zusätzlichen Diskus-

sionen führt, wie wir jetzt auch in anderen Bundesländern – siehe Hessen – wieder sehen. Wir sind ferner der Auffassung, dass es gefährlich ist, die Verwendung der Ausschüttungen in den Beliebigkeitsspielraum hineinzugeben und damit die Situation der Sparkassen, was ihre Gemeinnützigkeit betrifft, zu verwässern.

Kurzum: Das Sparkassengesetz ist aus unserer Sicht überflüssig zum jetzigen Zeitpunkt. Alles, was zu regeln ist, ist nicht zwingend gesetzlich zu regeln. Man könnte das über Verordnungen regeln. Wir sehen uns in unserer Position durch die entsprechenden Fachleute deutlich bestätigt. In dem Zusammenhang freue ich mich über die Information zum Sparkassengesetz, die wir heute von den Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen bekommen haben, in der noch einmal die Kritikpunkte verdeutlicht werden. Ich begrüße außerordentlich, dass sich die Sparkassenverbände in dieser Informationsschrift klar zum Entwurf des Sparkassengesetzes äußern.

Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, dass dieses Thema von der Tagesordnung hätte genommen werden können. Um die Möglichkeiten für die Fraktionen parlamentarisch darzustellen, haben wir einen Antrag eingebracht. Wir werden in der nächsten Woche im Plenum sicherlich noch einmal sehr deutlich unsere Position klarmachen, warum wir meinen, dass zum jetzigen Zeitpunkt dieses Sparkassengesetz das falsche ist, und der Auffassung sind, dass es klug wäre, wenn die Landesregierung – die Spielräume sind in der Geschäftsordnung vorhanden – den Gesetzentwurf zurücknehmen würde.

Rüdiger Sagel (fraktionslos): Die Debatte um das Sparkassengesetz haben wir schon etwas länger. Das Ganze ist aus meiner Sicht ein durchsichtiges Manöver, was die CDU/FDP-Landesregierung hier betreibt. Es ist natürlich vor allem auch eine Keule gegen die Sparkassen- und Giroverbände und steht in direktem Zusammenhang mit der geplanten Privatisierung und dem Verkauf der WestLB. Es ist ja verschiedentlich schon von der Landesregierung deutlich gemacht worden, was man eigentlich damit bezweckt. Es ist ein Einfallstor für die Privatisierung der Sparkassen. Das wissen Sie sehr wohl. Aus meiner Sicht ist es so – das zeigen ja auch die Widerstände aus den Sparkassen- und Giroverbänden –: Das Gesetz ist völlig unnötig, unnütz und ist wirklich nur ein Mittel, um Privatisierungen voranzutreiben. Es steht also genau in der neoliberalen Tradition der Politik, die Sie hier seit 2005 betreiben. Von daher ist es ein Gesetz, das völlig überflüssig und deshalb abzulehnen ist.

Volkmar Klein (CDU): Im Gegensatz zu dem, was wir gerade gehört haben, ist ja allgemein im Land bekannt, dass für die CDU-Fraktion die Sparkassen und damit die dritte Säule in der Bankenlandschaft eine ausgesprochen große Bedeutung haben. Wir werden alles daran setzen, dass die Sparkassen gestärkt werden und vor allem auch in der Lage sind, in die aus vielen Gründen deutlich unsichere Zukunft erfolgreich zu kommen. Das wird dadurch deutlich, dass zum Beispiel der öffentlich-rechtliche Charakter der Sparkassen im § 1 festgehalten ist und dass anders als früher die Verpflichtung, seitens der Sparkassen ein Girokonto für jeden zu eröffnen, schon im Gesetz steht. Das ist etwas, was frühere Koalitionen versäumt haben, in

das Gesetz hineinzuschreiben. Das heißt, der öffentlich-rechtliche Charakter der Sparkassen wird deutlicher, als es bisher der Fall ist.

Ich glaube, man braucht nicht sehr viel dazu zu sagen, aus welchen Gründen schon vom geänderten Rahmen her eine Novellierung des Sparkassengesetzes jetzt nötig ist. Ich will nur eines gerade im Interesse der Sparkassen hinzufügen: Heute gibt es nicht die Möglichkeit, eine schwächelnde Sparkasse durch den Verband aufzufangen. Genau deswegen haben die Sparkassenverbände ja auch vorgeschlagen, das Institut einer Verbandssparkasse ins Gesetz einzufügen. Ich will erläuternd hinzufügen: Das geschieht, um für die Zukunft sicherzustellen, dass es keine weißen Flecken in der Sparkassenlandschaft gibt. Das halten wir für ausgesprochen wichtig. Wenn wir das jetzt nicht ins Gesetz hineinschreiben, dann ist die Sparkassenlandschaft gefährdet. Also erübrigt sich die Frage, ob man das gesamte Gesetzesprojekt vielleicht in die weitere Zukunft schieben könnte.

Lassen Sie mich zu drei Punkten, die die Kollegin Walsken angesprochen hat, noch etwas sagen. Zum Verbundparagraf wird ja immer wieder behauptet – das bekomme ich ja auch von dem einen oder anderen Sparkassenvorstand gesagt –, er diene dazu, angeblich einen vom Finanzminister geführten Finanzkonzern Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Wenn man den Paragraphen aber durchliest, erschließt sich, dass das völlig an den Haaren herbeigezogen ist. Denn in § 39 steht eher beschreibend, dass die Verbundpartner ihre Zusammenarbeit über eine Satzung regeln, die dann von der Rechtsaufsicht zu genehmigen ist. Mehr steht in diesem Paragraphen nicht drin. Man kann sicherlich darüber reden, ob man noch klarer formulieren kann, dass genau das gemeint ist. Aber es ist etwas Beschreibendes und nichts Dramatisches.

Genauso wenig dramatisch ist der Punkt, dass es künftig in Nordrhein-Westfalen nicht mehr verboten sein wird, Trägerkapital freiwillig durch eine Sparkasse einzuführen. Das ist etwas, wofür es gute Beispiele gibt. Ich habe in der Vergangenheit wenig Anlass gehabt, den SPD-Bundesvorsitzenden zu loben. Aber mich erstaunt schon, mit welcher Drastik oder auch Dreistigkeit sich die hiesige SPD von ihrem Bundesvorsitzenden absetzt.

(Winfried Schittges [CDU]: Der arme Kerl!)

– Ja. Hier ist natürlich kein Grund für Mitleid. – Es ist nicht nur so, dass Rheinland-Pfalz ein solches Institut in seinem Sparkassengesetz bereits vor acht Jahren beschlossen hat, sondern es ist auch so – und ich empfehle jedem, das nachzulesen –, dass der Ministerpräsident Beck in den glühendsten Farben die segensreiche Wirkung dieses in Rheinland-Pfalz Stammkapital genannten Instituts in der Gesetzesvorlage beschrieben hat. Deswegen ist es schon erstaunlich, dass sich hier einige davon so absetzen wollen.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Ihr Hinweis, dass die Ausschüttungen der Sparkassen gemeinnützig verwandt werden sollen, ist, glaube ich, ein deutliches Beispiel von mangelndem Vertrauen gegenüber den Kommunen. Denn die Kommunen in diesem Land gehen sorgfältig mit ihrem Geld um. Das, was von den Sparkassen ausgeschüttet wird, wird selbstverständlich innerhalb der Kommune für sehr sinnvolle Zwecke, die grundsätzlich gemeinwohlorientiert sind, genutzt.

Es ist ja auch falsch, so zu tun, als ob es keine gemeinnützigen Zuwendungen oder Spenden der Sparkassen mehr gäbe. Das ist weit gefehlt. Selbstverständlich können die Sparkassen weiterhin Spenden leisten, wie das im Übrigen auch jede Genossenschaftsbank oder Privatbank darf. Das werden die Sparkassen, weil sie da eine große Tradition haben, selbstverständlich auch weiterhin tun. Der einzige Punkt ist, dass das, was die Sparkassen als Gewinnausschüttung an die Kommunen geben, nicht weiteren Einschränkungen unterliegt. Das bedeutet ein Stück Vertrauen in die Kommunen.

Wir sehen also überhaupt keinen Grund, diesen Beratungsdurchgang zu stoppen. Ich schlage vor, dass wir uns sehr interessiert anhören, was uns in der Anhörung am 11. September mit auf den Weg gegeben wird, dass wir selbstverständlich unsere Schlüsse daraus ziehen und dann zeitnah bis zum Ende dieses Jahres die Beratungen dieses Gesetzentwurfs abschließen.

Horst Becker (GRÜNE): Ich nehme zunächst zur Kenntnis, dass jedenfalls aus meiner Sicht die Bekenntnisse des Finanzministers und die des Kollegen Klein mit meiner Wahrnehmung der Wirklichkeit nicht ganz übereinstimmen. Herr Finanzminister, Sie haben gesagt, Sie sorgten dafür, dass die Sparkassen leistungsfähig und zukunftsfähig seien. Sie wollten das Gesetz zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger modernisieren, und Sie, Herr Klein, würden ein uneingeschränktes Bekenntnis zu den Sparkassen ablegen; die CDU-Fraktion stehe an der Seite der Sparkassen.

Nun kenne ich sehr wohl CDU-Mitglieder, die an der Seite der Sparkassen stehen. Aber ich frage mich: Warum haben das die kommunalen Spitzenverbände, die ja mehrheitlich von der CDU geführt werden, nicht verstanden? Warum haben das die Sparkassen selber nicht verstanden? Warum haben das der WSGV und der RSGV nicht verstanden? Warum haben die alle eine andere Auffassung in Bezug auf die Dinge, die Sie vorgetragen haben?

Und da Sie ja gerade Frau Walsken vorgeworfen haben, sie würde in der Frage der Gemeinnützigkeit den Kommunen nicht vertrauen – warum vertrauen Sie nicht den Kommunen? Warum vertrauen Sie noch nicht einmal Ihren Parteifreunden? Und warum vertrauen Sie auch nicht den Sparkassen, die Ihnen alle sagen, wo Fallstricke in diesem Gesetzentwurf sind?

Ich will jetzt nicht alle Fallstricke nennen. Ich will sogar einräumen, dass einer der Fallstricke verschwunden ist, nämlich, das Vermögen in der Bilanz – NKF – aktivieren zu müssen. Also, es gibt an einer Stelle eine Verbesserung. Sie sehen: Wenn es etwas zu loben gibt, will ich das auch loben. Aber ich glaube, an einem Punkt gehen Sie wirklich sehr, sehr oberflächlich vor. Auch wenn Sie es noch so vehement vortragen, glaube ich nicht, dass Sie an der Seite der Kommunen und der Sparkassen sind, nämlich bei den §§ 37 bis 39, wo es um den erzwungenen S-Verbund geht. Ich will erläutern, warum ich das für ein riesiges Problem halte. Ich halte es für ein riesiges Problem, dass wir auf der einen Seite das Verfahren bezüglich der WestLB durchzustehen haben. Das wird schwierig genug werden; man kann ja den Zeitungen entnehmen, dass eine der Auflagen ist, erhebliche Veränderungen in der Eigen-

tümerstruktur vorzunehmen. Auf der anderen Seite wollen Sie die Sparkassen in einen solchen Zwangsverbund setzen.

Ich nehme sehr überrascht zur Kenntnis, dass die Gleichen, die noch vor einem Jahr sehr vehement die Dominanz des Landes und die Führung des Landes in diesem Prozess eingefordert haben, nun plötzlich sagen: Das machen die Sparkassen; die Sparkassen sind aufgerufen, das schnell zu regeln, wenn die EU das will. – An der Stelle äußern Sie plötzlich – ich will es einmal so formulieren – hinterrücks Vertrauen gegenüber denjenigen, die Sie vor einem Jahr noch bekämpft haben, und gegenüber denjenigen, denen Sie mit diesem Sparkassengesetz den Knüppel zeigen. Das passt nicht zusammen.

Wenn wir uns einmal die letzten 12 oder 18 Monate anschauen, dann sind die Fehleinschätzungen ja nicht bei den Sparkassen oder auf der Oppositionsseite dieses Hauses gewesen, sondern es gab ja eine Kette von Fehleinschätzungen auf Ihrer Seite. Ich will an eine Fehleinschätzung erinnern, und zwar nicht deswegen, weil ich Sie quälen will, sondern weil sich die EU diese Fehleinschätzung in ihrer Argumentation zu eigen gemacht hat und sich darauf beruft. Die EU beruft sich in ihrem Schreiben vom 30. April auf einen Vorgang, über den wir letztes Jahr hier diskutiert haben, nämlich die Frage der Fusion mit der LBBW. In ihrem Schreiben vom 30.04.2008 führt die EU unter Punkt 2.2 zur Situation im Frühjahr 2007 aus und sagt dann, dass das Land selber verhindert habe, dass eine Fusion mit der LBBW zustande komme. Unter anderem damit begründet sie ihre besonders harten Auflagen. Auf der Seite, auf der das aufgeführt ist, wird dann auf die Rede des Finanzministers im Landtag am 19. September 2007 Bezug genommen:

„Selbstverständlich ist die Partnerschaft mit einer leistungsstarken Landesbank eine interessante Option. Dabei gelten aber zwei Grundvoraussetzungen: [...]

Zweitens ... – wir sind das größte Bundesland; auch das gilt unter zahlreichen Kriterien –: Wir brauchen eine starke Bank mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Wir brauchen die Expertise für unseren Finanzplatz.“

Und im Februar und im März wurde hier noch vertreten, dass die jetzt gefundene Lösung kein Problem mit der EU darstelle. Man habe das ventiliert und habe das alles im Griff. Das war die nächste Fehleinschätzung. Sehen Sie, es gibt also begründeten Anlass zu der Auffassung, dass vielleicht die Sparkassenverbände und die kommunalen Spitzenverbände und vielleicht auch die Oberbürgermeister und die Landräte, die ja zum Teil der CDU angehören, Recht haben könnten und dass Ihr vehement vorgetragenes Ergebnis, Herr Finanzminister, Sie stünden an deren Seite – das ja von denen nicht geteilt wird –, vielleicht von denen richtiger eingeschätzt wird.

Es gibt also Anlass dazu, sich deren Rat zu bedienen und zumindestens bei den §§ 37 bis 39 innezuhalten und nicht einfach weiter durchzumarschieren, insbesondere wenn Sie jetzt plötzlich sagen: Die Sparkassen müssen das alles bis zum Ende des Jahres regeln. – Deshalb bitte ich Sie herzlich, nicht nur zu sagen, Sie stünden an der Seite der Sparkassen und der Kommunen, sondern sich auch an deren Seite

zu stellen – und zwar da, wo die meinen, dass der richtige Platz ist, und nicht da, wo Sie mit der FDP das meinen.

Angela Freimuth (FDP): Ich will zwei Anmerkungen machen. Herr Kollege Becker, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zur Kenntnis nähmen, dass es nicht nur ein Lippenbekenntnis ist, dass wir an der Seite der Sparkassen und auch an der Seite der Kommunen stehen, und dass wir mit diesem Sparkassengesetz auch beide stärken wollen. Es gibt eine ganze Reihe Befürchtungen. Diese sind für mich aber nicht in allen Punkten auf einer rationalen Ebene nachzuvollziehen, weil sie im Sparkassengesetzentwurf keine Entsprechung finden.

Ich bin gespannt, wie die Anhörung verlaufen und welche Ergebnisse sie bringen wird. Das sollten wir miteinander abwarten und dann darüber diskutieren.

Harald Schartau (SPD): Herr Linssen, ich möchte zu Ihrem Umgang mit der Finanzszene und dem, was Sie als Finanzplatz NRW bezeichnet haben, etwas sagen. Ich fange an mit der IKB. Dazu hieß es ja noch vor einigen Wochen, die solle gekauft werden. Jetzt hat sie jemand gekauft – ein typisches nordrhein-westfälisches Unternehmen mit dem schönen Namen Lone Star.

Zur WestLB hieß es: Verkaufen, Geld in den Landeshaushalt für schöne Dinge bekommen; Fusionen mit Banken, die zwei Tage später in größten Problemen waren; Widerstand gegen die Pläne der Sparkassenverbände; die Bank ist ein Garant für den Finanzplatz Düsseldorf; jetzt soll sie wieder verkauft werden, eventuell kommen 3 Milliarden € oder eventuell auch gar nichts in die Kassen. – Man kann eine Bank auch kaputtreden; das sage ich Ihnen ganz deutlich.

(Bernd Krüchel [CDU]: Das sagen die Richtigen!)

– Sie sollten mittlerweile einen roten Kopf bekommen, wenn Sie dieses Hin und Her in der Form mitmachen. – Jetzt kommt Ihr Meisterwerk, Herr Linssen. Jetzt kommt der Bankenbereich, der in der Breite des Landes eine große Zustimmung hat, der kleinen Leuten einen Zugang ermöglicht, an die Reihe. Jetzt nehmen Sie sich den auch noch vor. Da muss man an sich schon Angst bekommen, wenn man das hört. In großer Sorge darum, dass einer der funktionierenden Bankenbereiche jetzt auch noch strubbelig gemacht wird, glaube ich im Einklang mit denen, die sagen „Lasst die Finger weg von diesen Gesetzesplänen!“, dass Sie noch einmal in sich gehen sollten. Bitte, Herr Linssen, lassen Sie den Sparkassenbereich in Ruhe arbeiten! Damit tun Sie ihm den größten Gefallen.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM): Ich möchte mit den letzten Bemerkungen von Herrn Schartau anfangen. Die IKB können Sie wahrlich nicht dieser Landesregierung anhängen. Wenden Sie sich doch bitte lieber an den Bundesfinanzminister und den Bundeswirtschaftsminister in Berlin. Ich möchte gerne wissen, was los wäre, wenn wir in diesem Bereich so viel Geld versenkt hätten, Herr Schartau. Sie brauchen mir nun wirklich nicht die IKB oder den Käufer der IKB vorzuhalten.

(Gisela Walsken [SPD]: Sie wollten die doch kaufen!)

– Selbstverständlich, auch die Sparkassenverbände waren der Meinung, dass das eine prüfenswerte Alternative sei. Wir waren gemeinsam der Meinung, dass es vom Franchise her vielleicht eine gute Sache wäre. Ich vermute sogar, Herr Schartau, dass in Ihren Reihen auch einige waren, die das für gut hielten.

Ihr nächster Punkt: Geld in den Landeshaushalt. – Seit wann glauben Sie alles, was in den Zeitungen steht? Habe ich jemals von 3 Milliarden € gesprochen? Das können Sie mir nicht anhängen.

(Harald Schartau [SPD]: Das habe ich auch gar nicht gesagt!)

– Ja sicher. Sie haben gesagt, ich träumte davon, es käme so viel Geld in den Landeshaushalt.

Ihr dritter Punkt, Herr Schartau: Ich sei offen für den Verkauf; jetzt wollte ich die Bank wieder verkaufen. – Natürlich bin ich offen für den Verkauf. Wenn es eine bestimmte Lösung geben könnte, die die Sparkassenverbände vielleicht forcieren, könnte es sinnvoll sein, dass das Land sich trennt – aber nur für den Fall, dass das nicht rating-schädlich ist. Daran denke ich immer sehr, damit auch das klar ist. Deshalb habe ich seinerzeit, als die Krise kam, sofort erklärt – da haben Sie mich auch angegriffen –: Wir stehen zu dieser Bank. Ich glaube, Sie kennen so viel davon, dass Sie auch wissen, wie wichtig das in dem Zeitpunkt war. Es wird nicht an dieser Landesregierung scheitern, zu einer guten Zukunftslösung zu kommen.

Sie sagen weiter, ich machte womöglich auch noch den Sparkassensektor strubbelig und sollte die schön weiter arbeiten lassen. – Unsere Aufgabe als Landesregierung ist es – und Ihre Aufgabe wäre das auch 2004 schon gewesen –, ein Geschäftsmodell für die WestLB zu finden, was zukunftsfähig ist. Das ist allenthalben in Deutschland der Vorwurf. Ich habe dafür zu sorgen, dass zum Beispiel auch ein vernünftiger Verbund organisiert wird. Ich habe mit diesen Regierungsfraktionen auch dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Sparkassensektors erhalten bleibt bzw. verbessert wird. Wir müssen uns nicht über Marktanteile und Gewinnentwicklungen unterhalten; davon kennen Sie vielleicht auch ein bisschen. Dass man alles tun muss, um durch Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit des Sparkassensektors zu stärken – ich glaube, da sind Sie mit mir einer Meinung.

Ich möchte auf viele Falschmeldungen der letzten Zeit hinweisen. Lesen bildet: Wie man auf die Idee kommen kann, dass das Trägerkapital verpflichtend ist, wie es in vielen Veröffentlichungen heißt, entzieht sich meiner Kenntnis.

Lesen bildet: Hinsichtlich der Sparkassenzentralbankfunktion wird die Beleihung natürlich zurückgenommen, wenn es mehrheitlich nicht mehr öffentlich-rechtliche Träger sind. Das steht im Gesetz. Trotzdem wird es gerade von der Opposition immer wieder falsch vorgetragen.

Zu den Ausschüttungen möchte ich Ihnen nur so viel sagen, dass das, was im Gesetz steht, in gemeinsamen Gesprächen zwischen den Spitzenverbänden so formuliert worden ist. Es war gerade der Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, dass die Gemeinwohlorientierung und nicht die Gemeinnützigkeit festgeschrieben wird. Ich vermute, dass Sie das wissen. Trotzdem wird draußen der Eindruck erweckt, als

würden demnächst freie Träger nicht mehr mit Spenden bedacht. Der größte Unsinn! Es kann alles so bleiben, es sei denn, die kommunalen Räte sagen: Nein, die Sparkasse soll keine Spenden mehr ausschütten. – Das kann ich mir nicht vorstellen. Ich kann mir auch nicht vorstellen – jedenfalls sagen das die kommunalen Spitzenverbände –, dass die Kommunen die Sparkassen ausräubern werden, genauso wie sie keine Stadtwerke ausräubern würden. Das ist – da hat der Kollege Klein völlig Recht – das tiefste Misstrauen, was Sie gegenüber den Kommunalen aussprechen können, wenn Sie glauben, die könnten mit der Formulierung, so wie wir sie getroffen haben, nicht sorgfältig umgehen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sie ständig Sparkassengesetz und WestLB vermischen. Wir haben hier ein Sparkassengesetz und kein WestLB-Gesetz. Es gibt zwei Paragraphen im Sparkassengesetz, die überhaupt nur den Bereich WestLB betreffen. Das ist einmal die Beleihung einer Aktiengesellschaft mit der Sparkassenzentralbankfunktion, die aber zurückgenommen wird, wenn nicht mehr öffentlich-rechtliche Mehrheiten existieren. Das Zweite ist der Verbund. Wenn Sie den Paragraphen richtig lesen, dann ist das die Aufnahme der Formulierung der Vereinbarung vom 8. Februar. Wenn sich jemand davon distanzieren würde, wäre das genau dasselbe, als wenn ich mich von dem Schirm über 2 Milliarden € und der Versicherung, die wir dazu gegeben haben, verabschieden würde. Pacta sunt servanda. Ich denke mir, dass sich alle an das halten, was sie am 8. Februar – auch in der Nacht – beschlossen haben.

Der Städte- und Gemeindebund hat in seiner Veröffentlichung übrigens von einer vernünftigen Gesprächsgrundlage gesprochen. Der Städtetag hat in seiner Erklärung vom 21. Mai ausdrücklich begrüßt, dass die bewährten Strukturen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhalten bleiben.

Herr Becker hat darauf aufmerksam gemacht, dass es ein EU-Schreiben gibt. Ja. Es ist nicht immer richtig, was da geschrieben wird. In dem Schreiben heißt es, dass „unter anderem“ aus Gründen der Sicherung des Finanzplatzes Düsseldorf der Schirm errichtet worden sei. Dann wird formuliert, dass das Land den Sparkassen angeboten hätte, den Schirm über 2 Milliarden € disquotal zu errichten. – Sie wissen genau, dass es anders war. Sie und wir wissen, dass uns die Sparkassenverbände händeringend gebeten haben, doch bitte den Schirm über 2 Milliarden € vom Land zu machen, und wir haben es aus Sorge um die Existenz der Sparkassen auch so gemacht. Wir sind damit also absolut an die Seite der Sparkassenfamilie getreten.

Herr Becker, Sie haben noch gesagt, ich hätte hier erklärt, es gäbe kein Problem mit der EU. Ich habe im Zusammenhang mit dem Telefonat mit Frau Kroes nach dem 8. Februar und dem 31. März erklärt, dass – das haben Sie auch an dem Verhalten der Kommission gemerkt – die Anmeldung korrekt war, dass aber dann selbstverständlich das Verfahren läuft und wir natürlich Auflagen erhalten. Wir sind jetzt in Verhandlungen mit der Kommission, um das Beste aus dieser sicherlich schwierigen Situation zu machen. Es ist nun einmal so, dass die EU drei Forderungen gestellt hat; es sind sicherlich kommunizierende Röhren untereinander. Wir müssen schon alles tun, um das Verfahren zu einem guten Abschluss zu bringen. Dazu sind alle aufgefordert, und darum bemühen wir uns.

Rüdiger Sagel (fraktionslos): Herr Finanzminister, ich möchte auf eine Bemerkung von Ihnen reagieren. Sie haben gesagt: Wir stehen zu dieser Bank. – Wir haben natürlich die Diskussion, dass das Sparkassengesetz im Zusammenhang mit der WestLB als Keule gegen die Sparkassen genutzt wird. Die WestLB hat am 31. Juli 2008 eine Pressemitteilung herausgegeben, in der es heißt:

„Ferner haben die Eigentümer der Bank im Kontext der Diskussion mit der EU-Kommission erklärt, eine Veränderung der Eigentümer-Struktur in die Wege zu leiten.“

Das ist auch Bestandteil meines Fragenkatalogs, den ich für die heutige Sitzung eingereicht habe. Das ist genau der entscheidende Punkt: Ihr Stehen zu dieser Bank bedeutet offensichtlich mittlerweile nur noch, diese Bank so schnell wie möglich zu veräußern. Das ist sozusagen das zukünftige Geschäftsmodell. Und wenn Sie hier sagen, von 3 Milliarden € hätten Sie nicht gesprochen, würde mich einmal interessieren: Wie viel erwarten Sie denn aus diesem Verkauf? – Ich behaupte, wie ich schon an anderer Stelle gesagt habe: Die Risiken sind noch viel größer, und es wird noch viel mehr Geld auf die Bank zukommen. Ich habe damals schon gesagt, es werden mehrere Milliarden sein, und das wurde alles bestritten. Jetzt sage ich Ihnen: Es wird beim Verkauf wahrscheinlich viel weniger herumkommen. – Eines steht jedenfalls fest: Offensichtlich geht es nur noch darum, die WestLB möglichst schnell zu verkaufen. Das ist Ihr Geschäftsmodell, und das natürlich zulasten vor allem der Beschäftigten und des Bankenstandortes Nordrhein-Westfalen.

Horst Becker (GRÜNE): Herr Finanzminister, worauf ich mich eben bezogen habe – und daraus, dass Sie auf einen ganz anderen Punkt eingegangen sind, schließe ich, dass Sie das Papier genauso gut kennen wie ich –, ist der Punkt 2.2 des genannten Schreibens, Ziffer 10. Dort wird ausgeführt, dass die WestLB – das ist nicht meine Position; das begreift die EU so – aus politischen Gründen gerettet worden sei, und zwar abseits anderer Möglichkeiten. Die EU-Kommission bezieht sich an der Stelle auf Ihre Rede am 19. September 2007 vor dem Landtag, und zwar in dem Zusammenhang, dass die EU sagt, die WestLB hätte schon mit der LBBW zusammen sein können, sei aber letztlich, weil der Finanzminister und die Mehrheit des Landes das nicht wollten, und zwar aus politischen Gründen, nämlich der Rettung des Finanzplatzes und der Notwendigkeit einer leistungsfähigen Landesbank und ähnlicher Dinge, nicht mit der LBBW zusammengekommen.

Wir haben damals gesagt, Sie sollten das mit der LBBW ernst nehmen. Ich will die Debatte jetzt nicht wieder führen. Es ist aber spannend, dass Sie sich das noch einmal vor Augen führen, genauso wie Ihre Position vom Februar und März, die Sie vorhin ein bisschen verbrämt dargestellt haben. Es ist der Hinweis darauf, dass es zumindest möglich sein könnte, dass sich dieser Finanzminister, diese Landesregierung und diese Mehrheit an der Stelle mit ihren Einschätzungen irren und dass sich die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassen eben nicht irren.

Ich meine damit den Punkt, dass Sie den S-Verbund so in den Vordergrund stellen. Sie haben ja interessanterweise auch nicht gesagt, dass die Sparkassen das wollten. In Ihrem zweiten Wortbeitrag haben Sie gesagt, Sie gingen davon aus, dass sich die

Sparkassenverbände daran hielten. Sie haben das in der berühmten Nacht im Februar vereinbart. Ja, Sie haben damals lange zusammen gesessen und in allerletzter Sekunde ein Papier unterschrieben, und alle, die damit in irgendeiner Weise befasst sind, wissen, wie das zustande gekommen ist. Aber da Sie einfordern, dass sich alle daran halten, darf ich daran erinnern, dass es am Ende der letzten Sommerferien zu diesem Punkt schon einmal eine Vereinbarung gab. Es gab nämlich die Vereinbarung, dass Sie Ihre strenge Vorgabe zurückziehen und die Sparkassen dafür freiwillige Verbundlösungen anbieten, wie sie das übrigens schon vor der Sommerpause 2007 getan hatten. Sie haben damals gesagt, dann verzichteten Sie auf diese Vorgabe, die aber genau in der Nacht im Februar dieses Jahres wieder aufgetaucht und in die Vereinbarung hineindiktiert worden ist.

Die jetzige Situation ist ja insofern neu, als wir jetzt die Vorgaben der EU kennen. Wenn wir die Vorgaben in Bezug auf die Eigentümerstruktur kennen und wissen, was das Land und die anderen Eigentümer daraufhin geantwortet haben, und wenn wir ein Szenario bis Ende dieses Jahres im Kopf haben, dann kann es nur als Drohung verstanden werden, dass Herr Klein eben gesagt hat: Bis zum Ende dieses Jahres wird dieses Sparkassengesetz mit dieser Formulierung durchgezogen. – Es gibt schon Grund zum Nachdenken auf Ihrer Seite, ob Sie da nicht den guten Ratschlägen auch Ihrer Parteifreunde in all den genannten Gremien nachkommen sollten. Die Abläufe der letzten Monate bilden nämlich für eines keine Grundlage, nämlich zu der Annahme, dass Sie bis jetzt an diesen Stellen richtig gelegen hätten und dass die Befürchtungen der anderen falsch gewesen seien. Ich glaube, es gibt eher Anlass für die umgekehrte Sichtweise.

Wenn Sie nun gegen den guten Rat der Opposition und der Sparkassen und der kommunalen Spitzenverbände die restlichen Punkte so durchziehen, ist das aus meiner Sicht schlimm genug und auch zu kritisieren. Aber der eine von mir genannte Punkt ist ein besonderer vor dem Hintergrund der Kenntnisse der Auflagen der EU. Insofern hat der Entwurf des Sparkassengesetzes mit der WestLB-Frage sehr wohl etwas zu tun. An der Stelle ist das eine ganz brisante Angelegenheit, die in dieser Form so im Februar nicht bekannt war, als Sie eine andere Einschätzung hatten als beispielsweise unsere Fraktion. Deswegen meine Bitte an Sie: Sie sollten sich wenigstens die §§ 37 bis 39 noch einmal unvoreingenommen ansehen und darüber nachdenken, ob nicht andere mit ihren Sichtweisen möglicherweise viel mehr Recht haben, als Sie es im Moment vermuten.

Gisela Walsken (SPD): Herr Finanzminister, Sie haben gerade mit starken Worten den Sparkassen vorgeworfen, sie würden Vertragsbruch begehen oder die Verabredungen von damals – Kollege Becker hat es gerade angesprochen – verlassen. Jetzt haben wir seit heute – das finde ich zur Versachlichung sehr gut – die Position der beiden Sparkassenverbände und der dahinter stehenden kommunalen Träger der Sparkassen schriftlich vorliegen. Ich frage mich, Herr Finanzminister, ob es denn sein kann, dass alle Kritikpunkte – Stichworte: Finanzverbund, Trägerkapital, Verwendung der Ausschüttungen usw. – Punkte seien sollen, bei denen die Sparkassenverbände und die kommunalen Träger vertragsbrüchig sind? Ich würde Ihnen das gerne einmal an zwei, drei Punkten deutlich vorlesen und Sie bitten, klarzumachen,

wo denn diese Verträge geschlossen sind. Denn was Sie den Sparkassen vorwerfen, ist, wie ich finde, schon ein starkes Stück.

Die Sparkassen formulieren zum Thema Finanzverbund NRW, Zentralbankfunktion – ich zitiere –:

„Die Sparkassen und ihre Träger lehnen dies ab, denn ein gesetzlicher S-Finanzverbund ist entbehrlich. Nirgendwo in Deutschland gibt es ein solches Konstrukt. Auch in Nordrhein-Westfalen ist es überflüssig.“

Da gibt es einen engen Zusammenhang zum Thema WestLB.

Zweiter Punkt: Sparkassenzentralbankfunktion der WestLB AG. Dazu heißt es:

„Für die Sparkassen und ihre kommunalen Träger ist dies nicht akzeptabel. Denn über die Zentralbankfunktion der WestLB hätte ein privater Investor bei der Bank Einfluss auf die Geschäftstätigkeit kommunaler Sparkassen.“

Das bedeutet einen engen Bezug zur Situation der WestLB. Sie haben ja gesagt, es gebe keinerlei Bezüge.

Dritter Punkt: Trägerkapital. Auch hierzu nur einen Satz:

„Die Sparkassen und ihre Träger lehnen die Einführung von Trägerkapital ab.“

Und zum letzten Punkt, den Sie gerade angesprochen haben, zu den Ausschüttungen – das ist sehr interessant –, wird formuliert:

„Eine beliebige Verwendung soll es aber auch nach den Vorstellungen der kommunalen Träger nicht geben. Sie wollen zwar, dass ausgeschüttete Beträge zum Beispiel den städtischen Kindergärten und Schulen zugutekommen, nicht aber zur Schuldendeckung in die kommunalen Haushalte fließen.“

Die nordrhein-westfälischen Sparkassen und ihre kommunalen Träger lehnen die beliebige Verwendung der Ausschüttungen ab.“

Wenn ich diese zentralen Kritikpunkte jetzt auch in der Textfassung sehe und es auffällt, dass nicht nur die Sparkassenverbände das für sich formulieren, sondern die Kommunen und die kommunalen Träger jeweils einbezogen sind, Herr Minister, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass der Vertragsbruch einseitig bei Sparkassen und kommunalen Verbänden liegt. Deswegen würde ich Sie dringend bitten, diesen Vorwurf einmal zu untermauern und uns im Ausschuss darzustellen, welche Pakte denn angeblich mit den Sparkassen, den Sparkassenverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen worden sind. Ich denke, es ist außerordentlich gefährlich, das nur zu behaupten – vor allem vor dem Hintergrund, dass die Fachszene ja insgesamt keine große Zustimmung zu Ihrem Gesetzentwurf signalisiert hat, wobei ich auch nicht davon ausgehe, dass die Anhörung zu anderen Erkenntnissen kommen wird.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM): Es ist sicherlich müßig, jetzt über die Anhörung zu spekulieren. Jeder hat bestimmte Erwartungen, wie sie ausgeht. Man wird sich danach zusammensetzen und gucken, was an neuen Erkenntnissen vorhanden ist. Sie wissen, ich beschäftige mich jetzt sei zweieinhalb Jahren mit diesem Gesetz und habe mit allen, die in dieser Diskussion irgendwie eine Rolle spielen, wohl Hunderte von Gesprächen geführt. Es gibt auch keine neue Argumentation mehr; es ist meines Erachtens alles gesagt worden.

Herr Sagel, weder über Verkäufe noch über Preise werden Sie von mir irgendetwas hören.

(Rüdiger Sagel [fraktionslos]: Davon bin ich ausgegangen!)

– Dann hätten Sie ja nicht zu fragen brauchen.

Herr Becker, Sie haben noch einmal auf die Passagen 10 und 34 des Schreibens der EU-Kommission, das ja auch im Internet zu finden ist, rekurriert. Wenn Sie es genau vortragen, werden Sie feststellen, dass in Ziffer 10 das steht, was ich gerade gesagt habe: dass eine Fusion mit Baden-Württemberg nicht zustande gekommen sei „wegen der Opposition des Landes NRW, das unter anderem den Standort Düsseldorf als Finanzplatz schützen wollte“. Dann steht da die Fußnote aus der Rede von mir im Landtag. – Es gab also viele Gründe.

Die Ableitung, die die EU dann in Ziffer 34 herstellt, indem sie behauptet, aus Gründen des Schutzes für den Finanzplatz Düsseldorf hätte das Land den Sparkassen angeboten, über 2 Milliarden € hinaus den Schirm disquotale zu übernehmen, entspricht nicht der Wirklichkeit. Das wissen Sie sicherlich auch selber. Ich hatte zum Beispiel völlig andere Vorstellungen und bin nachher aufgrund langer Gespräche zu der Erkenntnis gekommen, dass wir der Sparkassenfamilie helfen sollten. Das führt übrigens dazu, dass die EU jetzt sagt: Da habt ihr den Sparkassen eine Hilfe ange-deihen lassen, die kritisch gesehen werden kann. – Mehr will ich dazu nicht sagen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Ich habe mich auf Ziffer 34 überhaupt nicht bezogen!)

– Das gehört aber zusammen. Das Papier ist in den letzten Tagen ja auch von bestimmter Seite mit einem bestimmten Tenor an die Öffentlichkeit gebracht worden.

Wir haben im Sommer 2007 keine irgendwie gearteten Vereinbarungen getroffen. Wenn Sie auf den Verbund eingehen, dann darf ich Ihnen sagen: Lesen bildet auch da. Wenn Sie sich den § 39 einmal vornehmen, werden Sie feststellen, dass Sie gegen den Abs. 1 und den Abs. 2 nichts haben können. Das ist die allgemeine Festlegung des Verbundprinzips. Dann kommt § 39 Abs. 3, den ich Ihnen einmal vorlesen darf:

„Die Sparkassen arbeiten auf der Basis eines satzungsmäßigen Verbundstatuts, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zusammen.“

Dies ist exakt das, was am 8. Februar vereinbart worden ist. Ich spreche nicht über Vertragsbruch, sondern ich erinnere nur daran, dass das die exakte Formulierung ist,

wie Sie sie im Eckpunktepapier vom 8. Februar finden. Legen Sie es nebeneinander, und dann werden Sie sehen, dass wir nichts anderes in das Gesetz geschrieben haben als das, was dort vereinbart ist. Wenn Sie jetzt einmal versuchen, nicht mit Schaum vor dem Mund, sondern ganz einfach einmal nachzulesen, was da steht, dann lesen Sie: „satzungsmäßiges Verbundstatut“. Das war der Vorschlag der Sparkassenverbände. Natürlich standen sich die Meinung des Landes, das gesetzlich zu verankern, und die Meinung der Sparkassen, das vertraglich zu regeln, gegenüber. Dann ist als Mittelweg das Verbundstatut nach dem § 37 des alten Gesetzes genommen worden, und zwar auf Empfehlung der Sparkassenverbände.

(Martin Börschel [SPD]: Warum sagen die das anders?)

– Wir werden doch sicherlich bei der Diskussion noch auf die Wirklichkeit kommen. Wir sprechen hier über das Gesetz. Ich lese Ihnen das Gesetz vor, nicht das, was in irgendwelchen Papieren steht. Was heißt denn „satzungsmäßiges Verbundstatut“? – Die legen uns die Satzung vor, und wir sind Rechtsaufsicht und genehmigen sie, wenn sie nicht gegen Recht und Gesetz verstößt. Die Ausprägung des Verbundes haben die Sparkassenverbände selbst in der Hand. Wenn das noch deutlicher heringeschrieben werden muss, habe ich damit überhaupt keine Probleme. Nur, damit Sie einmal klar sehen, was in dem Paragraphen steht! Ich sage Ihnen meine Meinung; Sie werden es anders vortragen – okay.

Zu Ihrer Privatisierungskampagne, die Sie fahren, Frau Walsken, steht in der Stellungnahme der Sparkassen nichts.

Zur Ausschüttung kann ich Ihnen so viel sagen: Eine beliebige Verwendung wollen Sie nicht zulassen. Das ist die Meinung der Sparkassenverbände, die Sie gerade vorgelesen haben. Die Kommunen haben eine durchaus liberale oder weitere Ansicht. Ich kenne alle Fassetten von jedem Gesprächspartner. Das Geld ist übrigens nicht angestrichen: Ob das Auto nun von dem Geld oder dem Geld gekauft wird, ob das Geld aus dem GFG kommt oder aus anderen Quellen – Geld ist nicht angestrichen. – Ich gehe davon aus, dass Formulierungen gefunden werden, falls sie denn noch einmal geändert werden sollen, die genau den Tenor enthalten, der von uns vorgetragen worden ist. Wenn Sie vielleicht einmal die Begründung zu § 25 Abs. 3, der Neuregelung der Ausschüttung, nachlesen, stellen Sie fest, dass darin genau steht, dass selbstverständlich eine gemeinnützige Gewinnverwendung, insbesondere für Soziales, Kultur und Sport, erhalten bleibt. Trauen Sie den Kommunen doch einfach zu, dass sie selber richtig wissen, wofür sie das Geld verwenden!

Das ist auch kein Einfallstor für den Innenminister.

(Martin Börschel [SPD]: Es geht um die Kommunalaufsicht!)

– Nein, wenn es nicht bilanziert ist, dann gibt es auch keine Möglichkeiten für den Innenminister. Darum haben wir das NKF ja auch so geregelt.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das ist einfach Quatsch!)

Horst Becker (GRÜNE): Ich bleibe dabei, Herr Finanzminister Linssen: Wenn Sie über den S-Verbund reden und ihn so harmlos darstellen und sagen, Sie seien auch

bereit, noch klarstellende Formulierungen hereinzunehmen, und gleichzeitig von dem Vertrauen in die Kommunen sprechen – warum vertrauen Sie nicht den beiden Vorsitzenden der Sparkassen- und Giroverbände – einer davon heißt Breuer –, warum vertrauen Sie nicht den kommunalen Oberbürgermeistern und Landräten – viele davon sind in derselben Partei wie Sie –, und warum vertrauen Sie nicht den Sparkassen? Ich sage das alles vor dem Hintergrund, dass diese sich jedenfalls nicht öfter geirrt haben als Sie, sondern aus meiner Sicht deutlich weniger. Ich habe das eben begründet. Da ist natürlich Ihr Ablenkungsmanöver mit der Ziffer 34 auch völlig ungeeignet.

Sie müssen doch irgendwann einmal erklären, warum Sie darauf bestehen und etwas bekämpfen, wenn es so harmlos ist, wie Sie sagen. Das müssten Sie uns doch mindestens erläutern können. Ich kann Ihnen sagen, warum: Nach diesem EU-Schreiben und den Auflagen, die ich aus guten Gründen jetzt nicht alle öffentlich wiedergeben will, insbesondere die im Zusammenhang mit der Eigentümerstruktur, haben die Betroffenen noch einmal gestiegene Befürchtungen über die Befürchtungen vom Februar hinaus. Die haben sie mit gutem Grund. Mein Appell an Sie war nur, wenigstens an diesem einen Punkt – abseits unserer sonstigen Dispute über Sinn und Unsinn in Ihrem Gesetzentwurf –, worin alle, die sich damit beschäftigen, eine große Gefahr sehen, noch einmal ins Nachdenken zu kommen und nicht irgendeine klarstellende Formulierung vorzunehmen, sondern darauf zu verzichten.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM): Darauf werden wir nicht verzichten. Befürchten kann man immer alles Mögliche. Es heißt ja dauernd: Wir befürchten, wir haben Angst. Das wird immer wieder vorgetragen.

Was die Gemeinwohlorientierung angeht, können Sie übrigens auch bei Herrn Schramma, dem Vorsitzenden des Städtetages, nachlesen, dass er die Formulierung für richtig hält.

(Horst Becker [GRÜNE]: Darüber habe ich überhaupt nicht geredet!)

– Doch. Sie haben doch bezweifelt, dass die Leute das alles für nicht richtig halten. Sie können nachlesen, dass er dies für richtig hält.

(Horst Becker [GRÜNE]: Ich rede vom S-Verbund!
Sie wollen mich nicht verstehen!)

Vorsitzende Anke Brunn: Herzlichen Dank. Ich halte fest: Wir sind jetzt am Ende des ersten Beratungsdurchgangs zum Sparkassengesetz. Vorhin wurde ein Papier vom 30. April 2008 erwähnt, das im Internet zur Verfügung steht. Wir werden den Kollegen Abgeordneten den Link mitteilen, damit es alle lesen können.

Dann noch ein Punkt, Herr Minister: Sie haben das Wort Vertragsbruch in den Raum geworfen.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM): Wer? Ich? Frau Walsken hat das gesagt! Ich habe darauf reagiert.

(Zurufe)

– Entschuldigung! Ich bitte um Wortprotokoll. Ich habe „Pacta sunt servanda“ gesagt. Ich habe damit daran erinnert, Frau Vorsitzende, dass Vereinbarungen zu halten sind. Ich habe nicht von einem Vertragsbruch irgendeiner Seite gesprochen.

Vorsitzende Anke Brunn: Dann lese ich das Protokoll an der Stelle gerne nach. Ich wollte sagen – und das halte ich jetzt hier verhandlungsleitend fest –, dass das ein sehr gravierender Vorwurf ist, der in den Raum gestellt worden ist, und dass man dann auch noch einmal das Papier vom 8. Februar daraufhin gegenlesen muss, was vereinbart worden ist.

(Minister Dr. Helmut Linssen [FM]: Ich bitte darum!)

Da ist nämlich nicht vereinbart worden, wie das Sparkassengesetz aussehen soll, sondern es sind Verfahren vereinbart worden. Wir sollten bei aller Kontroverse über die Beratung von Gesetzen aufpassen, dass wir nicht Leute, die sich hier nicht wehren können, in einen falschen Zusammenhang stellen. Deshalb liegt es mir am Herzen, dass das nicht im Raume stehen bleibt.

Minister Dr. Helmut Linssen (FM): Ich mache darauf aufmerksam, Frau Vorsitzende, dass ich gesagt habe: Das, was wir vereinbart haben, findet sich 1:1 im Gesetz wieder. – Sie haben gesagt, es seien darin Verfahren vereinbart worden. – Es sind Sachverhalte vereinbart worden, und die finden sich 1:1 wieder.

Vorsitzende Anke Brunn: Aber es ist kein Gesetzestext vereinbart worden, und das ist der Unterschied.

(Zurufe von der CDU: Geben Sie doch den Vorsitz ab!
Herr Krückel ist doch hier!)

– Ich meine, das hat schon etwas mit korrekten Sachverhalten zu tun, die wir in der Verhandlung dann auch ordentlich festhalten müssen.

Volkmar Klein (CDU): Mir scheint dies zur Klarstellung erforderlich zu sein: Am 8. Februar haben die Eigentümer der WestLB alle gemeinsam klare Eckpunkte, die natürlich auch inhaltlicher Natur sind, vereinbart. Alle Eigentümer hatten Hausaufgaben zu erledigen. Der Eigentümer Land hat seine Hausaufgabe durch die Vorlegung des Sparkassengesetzentwurfs erledigt.

Insofern mag das ein Stück semantisch sein. Am 8. Februar wurde aber nicht nur über Verfahrensfragen, sondern auch über klare Vorgaben geredet.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich glaube, wir sind jetzt der sehr listigen Logik, die Sie entgegen der Wahrheit durchzusetzen versuchen, auf der Spur: Sie wollen doch dadurch die Unterstellung platzieren, dass eine gesetzliche Regelung vereinbart worden sei. Das ist unwahr, meine Damen und Herren!

Vorsitzende Anke Brunn: Dann sind wir am Ende dieser Beratung.

(Zuruf von der SPD: Bekommen wir ein Wortprotokoll
von diesem Tagesordnungspunkt?)

– Ja.

(Volkmar Klein [CDU]: Das war keine neutrale Verhandlungsführung!)

– Das nehme ich zur Kenntnis.



Haushalts- und Finanzausschuss

75. Sitzung (öffentlich)

11. September 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:00 Uhr;

13:45 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Karin Wirsdörfer, Rainer Klemann, Cornelia Patschke;
Franz-Josef Eilting (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

In Verbindung damit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen beantworten in mehreren Fragerunden zu den Themen

- Grundsätzliches zum Gesetzentwurf der Landesregierung
 - Trägerkapital
 - Verbundzusammenarbeit
 - Weitere Regelungen
 - Verbändefusion
 - Allgemeine Fragen zur Situation der Banken und Sparkassen
- die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Seitenzahlen kennzeichnen den Beginn der Beiträge der Sachverständigen.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seiten
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	Dr. Rolf Gerlach Hans-Georg Vogt	14/2064	9, 29, 72, 78, 79 81, 83
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Michael Breuer Alexander Wüerst	14/2064	13, 32, 72, 78, 87 50, 84
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NRW	Guntram Schneider	14/2061	17
ver.di-Landesverband NRW, Fachgruppe Sparkassen	Hans-Ulrich Mühlhan	14/2078	18
Stadtsparkasse Duisburg	Artur Grzesiek	14/2064	20, 85
Bankenvereinigung NRW	Franz-Josef Arndt	14/2075, 14/2087	20, 71, 84
Bundesverband deutscher Banken	Markus Becker-Melching	14/2066	21, 84

Städtetag NRW	Monika Kuban	14/2064	34
Landkreistag NRW	Dr. Martin Klein	14/2064	35, 61
Städte- und Gemeindebund NRW	Claus Hamacher Roland Schäfer	14/2064	36 38, 69
Stadt Münster	Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann	-	41, 81
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier	Prof. Dr. Thomas Mayen	14/2074	42, 63, 66, 79
Kommunalwissenschaftli- ches Institut der Universität Münster	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	14/2081	45, 57, 69, 76
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW	Hans Georg Crone-Erdmann	14/2086	46
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Dr. Thomas Köster	14/2063	48
Stadtsparkasse Dortmund	Uwe Samulewicz	-	49, 77, 86
Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Stephan Paul	14/2052	55, 64, 68
Frankfurt School of Finance & Management	Prof. Dr. Udo Steffens	14/2065	55, 70, 75
Deutscher Sparkassen- und Giroverband	Dr. Thomas Schürmann	14/2062	58
Christoph Pape & Partner	Christoph Pape	14/2085	68, 74
Institut Arbeit und Technik	Dr. Stefan Gärtner	14/2079	75, 76, 85
Stadt Emsdetten	Bürgermeister Georg Moenikes	-	80
Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup	Dr. Peter Eckhardt	-	80

weitere Stellungnahmen	
Prof. Dr. Franz-Ludwig Knemeyer, Universität Würzburg	14/2033
Prof. Dr. Bernhard Nagel, Universität Kassel	14/2037
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband	14/2057
European Banking Federation	14/2060
Bundeskartellamt	14/2077

Zuschriften: 14/1446, 14/1449, 14/1451, 14/1452, 14/1453,
14/1456, 14/1497, 14/1500, 14/1501,
14/1502 zu 14/741, 14/1503 zu 14/731,
14/1506 zu 14/727, 14/1508 zu 14/694, 14/1510,
14/1511, 14/1514, 14/1515, 14/1522, 14/1523

* * *

Vorsitzende Anke Brunn: Meine Damen und Herren! Liebe Gäste, die sich bereitgefunden haben, an unserer Anhörung teilzunehmen! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer! Ich begrüße Sie zur heutigen, 75. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, in der wir eine Anhörung zum Entwurf des Sparkassengesetzes durchführen.

Gibt es noch Änderungswünsche zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Somit ist die Tagesordnung so akzeptiert. Ich rufe auf:

Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

In Verbindung damit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Öffentliche Anhörung

Wir haben von sehr vielen der geladenen Gäste schriftliche Stellungnahmen bekommen. Sie liegen hier aus und sind im Internetangebot des Landtags auf der Seite „Aktuelles“ des Haushalts- und Finanzausschusses abrufbar. Dort ist später auch das Protokoll der Anhörung zu finden.

Die Präsidentin des Landtages hat fristgerecht mit Schreiben vom 30. Juli 2008 zu dieser Sitzung eingeladen und Ihnen den Fragenkatalog übersandt. Wir hatten Ihnen mit der Einladung mitgeteilt, dass wir nicht mit Vorträgen der Anzuhörenden, sondern gleich mit Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten beginnen werden. Auch die Themenschwerpunkte haben wir Ihnen angegeben.

Ich würde gerne eine Vorbemerkung machen. Wir Abgeordnete haben aus den Kreisen der Sparkassen ziemlich viele Briefe und Interventionen bekommen, warum wir die Anhörung überhaupt durchführen. Der Gesetzentwurf ist vor der Sommerpause in den Landtag eingebracht worden. In der letzten Plenarsitzung ist im Landtag darüber diskutiert worden, ob man die Anhörung und die Beratung des Gesetzentwurfs verschieben, vertagen oder irgendwie verändern wolle. Diese Vorschläge haben keine Mehrheit gefunden. Deshalb beraten wir diesen Gesetzentwurf jetzt hier in der vor-

gesehenen Form. Ich bin dankbar, dass Sie da sind und wir die Beratung ordentlich durchführen können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir uns in dieser Anhörung nicht mit der allgemeinen Bankenkrise beschäftigen würden, sondern uns mit dem Sparkassengesetz auseinandersetzen.

In der ersten Runde steht

Grundsätzliches zum Gesetzentwurf der Landesregierung

zur Debatte. Mir liegen jetzt schon mehrere Wortmeldungen vor. Es wäre gut, wenn Sie die Fragen kurz formulieren, damit die angesprochenen Sachverständigen auch zu Wort kommen. – Frau Kollegin Walsken, bitte stellen Sie Ihre Fragen.

Gisela Walsken (SPD): Ich möchte Ihnen zunächst im Namen der SPD-Fraktion meinen Dank aussprechen, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und wir in so einer großen Expertenrunde die Chance haben, eines der zentralen Themen der Haushalts- und Finanzpolitik Nordrhein-Westfalens zu erörtern.

Ich würde gerne zum Grundsätzlichen im Bereich der EU-Thematik natürlich das ansprechen wollen, was uns alle in den letzten Tagen mehr als verwundert hat: Die Intervention der EU-Kommissarin Kroes während des laufenden Beihilfeprozesses zur WestLB ist aus meiner Sicht ein ungeheurer Vorgang, aber auch ein Vorgang, der sehr, sehr deutlich macht, mit welcher Intention Frau Kroes im Hinblick auf die Situation der öffentlich-rechtlichen Bankensysteme in der Bundesrepublik auf dem Weg ist. Ich werte das als Angriff.

Deshalb würde ich sehr gerne in der ersten Runde Herrn Dr. Gerlach und Herrn Breuer bitten, vor dem Hintergrund der Positionierung der Kommissarin die Gefahrenpotentiale, die von dem Gesetz, das wir heute hier diskutieren, ausgehen, zu benennen und zu skizzieren. Es gibt dort unterschiedliche Positionen. Aber in der Mehrzahl der Darstellungen wird das Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt mit den entscheidenden drei kritischen Positionen durchaus als Gefahr – auch vor dem Hintergrund der Situation der WestLB und natürlich vor dem Hintergrund der Positionierung von Frau Dr. Kroes – gesehen.

Diese Frage möchte ich ebenfalls gerne an Herrn Guntram Schneider richten, denn wir haben an dieser Stelle auch mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigten zu tun. In den letzten Tagen ist diese Diskussion auch in den Medien geführt worden. Insofern interessiert mich dies aus Sicht der Gewerkschaft und der Beschäftigten.

Volkmar Klein (CDU): Auch ich möchte mich im Namen der CDU-Fraktion ganz herzlich für all die Stellungnahmen bedanken, die sehr bedenkenswerte Punkte beinhalten.

Gern würde ich von Ihnen noch einmal eine generelle Einschätzung zu diesem Gesetzentwurf hören, der im Wesentlichen den öffentlich-rechtlichen Charakter der Sparkassen nicht nur aufrechterhält, sondern sogar noch klarer fasst, indem die Kontrahierungsverpflichtung der Sparkassen als Ausdruck dieser öffentlich-recht-

lichen Funktion schon im Gesetz steht. Dasselbe gilt für die Tatsache, dass es keine weißen Flecken in der Sparkassenlandschaft geben wird: Oberbürgermeister Tillmann hat dieses Notfallkaskaden-Prinzip bereits gelobt. Ist das eine ausreichende Sicherheit dagegen, dass es keine weißen Flecken in der Sparkassenlandschaft geben wird, wenn irgendwo einmal Sparkassen in Schwierigkeiten geraten sollten, etwas, was für mich zur Sicherstellung des flächendeckenden Auftretens der dritten Säule, der Sparkassen, ganz, ganz wichtig wäre?

Ich kann dann an die Kollegin Walsken anschließen mit der Frage: Stimmen Sie der Auffassung zu, die jetzt Präsident Haasis noch einmal geäußert hat, dass wir dieses – ich sage einfach plakativ – sparkassenfreundliche Gesetz so beschließen bzw. beraten dürfen, weil wir auf der Basis Art. 295 des EU-Vertrages auch die Berechtigung dafür haben und es sich der Torpedierung durch die EU entzieht?

Meine dritte, kritische Frage, die mich schon sehr umtreibt, lautet: Halten Sie es nicht für völlig unverantwortlich, wie einige Akteure in den letzten Tagen davon reden, dass 20.000 Jobs bei den Sparkassen in Gefahr seien? Ist das nicht eher der Tatbestand des Kaputtredens von Sparkassen? Denn wenn davon gesprochen wird, dass Jobs verloren gehen könnten, dass 50 % der Sparkassenfilialen geschlossen werden müssten, dann wäre damit doch auch verbunden, dass der ein oder andere Kunde sagt: Dann gehe ich doch lieber zu einem sicheren Institut. – Halten Sie das nicht ebenso für unverantwortlich und im Übrigen auch für völlig unbegründet auf der Basis des Gesetzes?

Vorsitzende Anke Brunn: An wen möchten Sie die Frage speziell richten? – In Ordnung: To whom it may concern. – Bitte, Herr Kollege Körfges.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich möchte an die Herren Breuer und Gerlach die Frage hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Krise der WestLB und der Gefährdung unserer Sparkassenlandschaft, aus dem Sparkassengesetz resultierend, richten. Es ist ja aus dem Bereich der Sparkassen und aus dem Bereich der Verbände intensiv der Wunsch an das Parlament und die Regierung herangetragen worden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Beratungen zum Sparkassengesetz zu verzichten, weil unter Umständen die WestLB-Problematik zu einem besonders großen zusätzlichen Druck führen kann.

Die zweite Frage, die ich ebenfalls den Herren Breuer und Gerlach stellen möchte, ist ein wenig ironisch: Der Ministerpräsident und der Fraktionsvorsitzende der CDU-Landtagsfraktion haben im Zusammenhang mit den Äußerungen der EU-Kommissarin darauf hingewiesen, dass nach ihrer Ansicht das Sparkassengesetz gemäß dem vorliegenden Entwurf sogar einen Schutz vor der EU und der EU-Rechtsprechung bieten würde. Wie beurteilen Sie dieses Statement?

Darüber hinaus möchte ich die Frage, die vom Kollegen Klein hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf Arbeitsplätze gestellt wurde, an die Herren Schneider und Mühlhan weitergeben.

Horst Becker (GRÜNE): Ich möchte zunächst an Herrn Breuer die folgende Frage vor dem Hintergrund der Diskussion um das Sparkassengesetz zwischen der EU und den Eigentümern der WestLB richten: Können Sie sich überhaupt vorstellen, dass vor einer endgültigen Beihilfeentscheidung ein wie auch immer aus den Beratungen herauskommendes, novelliertes Sparkassengesetz vernünftig und ohne hohe Risiken für die gesamte Sparkassenlandschaft zu verabschieden ist?

Meine zweite Frage möchte ich Ihnen und Herrn Schneider vom DGB stellen: Ich beziehe mich auf einen Zeitungsartikel von gestern, in dem sich ein Teil der beiden Fraktionen, die die Landesregierungen stellen, nämlich der Fraktionsvorsitzende der FDP, dergestalt äußert: Kommissarin Kroes habe im Prinzip Recht. – Und weiter: Es sei auch kein Tabu, dass Sparkassen durch die WestLB übernommen würden bzw. die Vertikalfusion sei ebenfalls kein Tabu. – In diesem Zusammenhang taucht immer wieder das Wort Metropolsparkassen auf. Es stellt sich die Frage, ob damit möglicherweise die Köln-Bonner oder die Düsseldorfer oder beide gemeint sind. Welche Bedenken haben Sie in Bezug auf solche Planungen oder Planspiele, WestLB und Groß-/Metropolsparkassen zu einer vertikalen Struktur zu verbinden?

Rüdiger Sagel (fraktionslos): Ich freue mich auch, dass es zu dieser Anhörung gekommen ist. Von einem sparkassenfreundlichen Gesetz kann ja wohl keine Rede sein, wie es gerade von der CDU gesagt worden ist. Im Gegenteil: Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier mit der EU im Rücken bestimmte Interessen der Landesregierung durchgesetzt werden sollen.

Meine Frage richte ich an Herrn Breuer und an Herrn Gerlach: Wie beurteilen Sie das konkrete Vorgehen der EU und ihrer Kommissarin? Welche Chancen sehen Sie, sich gegen die Interessen der EU durchzusetzen? Das ist ja hier ein einmaliger Fall, dass die Festschreibung einer Zusammenarbeit einer Landesbank mit den im Bundesland vertretenen Sparkassen vorgenommen werden soll. Ihre Beurteilung dieses Punktes würde mich besonders interessieren, denn offensichtlich ist das keine Notwendigkeit.

Christian Weisbrich (CDU): Es sind im Grunde genommen drei strittige Punkte, die die betroffenen Verbände hier vortragen. Kritisch gesehen werden: Trägerkapital, Ausschüttung und Verbundsystem. Wir werden das in allen Einzelheiten behandeln.

Ich hätte zunächst gerne eine Antwort auf Dinge, die mir in der öffentlichen Darstellung wirklich wehgetan haben, und zwar, dass aufgrund dieses Sparkassengesetzes 50 % der Sparkassenfilialen geschlossen werden müssten und 20.000 Arbeitsplätze verloren gingen. Dazu hätte ich gerne eine Konkretisierung derjenigen, die das in die Welt gesetzt haben. Das sind im Wesentlichen ver.di und mit Abstrichen der DGB. Ich hätte dazu gerne auch eine Stellungnahme der beiden Verbandspräsidenten.

Außerdem hätte ich gerne eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Behauptung, durch dieses Gesetz würde die Vereinsförderung, die Förderung von allen möglichen nützlichen Dingen in Mitleidenschaft gezogen. – Bitte verbinden Sie das mit der Aussage der Verbände, die sich auf eine gemeinsame Regelung der Ausschüttungsfrage verständigt haben, wie es auf Seite 15 in der gemeinsamen Stellungnahme in Kur-

sivschrift steht. Frage an die Verbände: Wenn diese Textierung so übernommen würde, wäre dann das Problem aus der Welt?

Ein dritter Aspekt ist: Wenn wir über den Verbund reden, dann ist das eine Geschichte, die sich seit Jahren hinzieht. Die Sparkassen haben an einer freiwilligen Verbundsregelung gearbeitet. Die Arbeiten sind zunächst eingestellt, aber jetzt wieder aufgenommen worden. Ich möchte gerne wissen: Wie weit sind die Arbeiten am Verbund? Ist das eine umfassende, freiwillige Lösung, die andiskutiert war? Oder fehlt noch etwas? Warum hat das so lange gedauert? Diese Fragen möchte ich gerne Herrn Breuer und Herrn Gerlach stellen.

Dr. Robert Orth (FDP): Ich habe zwei Fragenkomplexe: Zum einen ist auch über die Frage der Transparenz diskutiert worden. Transparenz ist bei Unternehmen in aller Munde. Jeder, der Kredite vergibt, möchte Transparenz hinsichtlich des Zahlenwerkes, der Bilanz und Ähnlichem haben. Deswegen möchte ich sowohl Herrn Arndt als auch Herrn Becker-Melching fragen, inwieweit Sie es als problematisch ansehen, dass nun auch bei Sparkassen durch die Möglichkeit des Trägerkapitals und auch durch die Frage der Gewinnverwendung mehr Transparenz zum einen in die Kapitalausstattung, zum anderen in die Kapitalverwendung eingeführt wird.

Ich als Liberaler kann jedenfalls nicht erkennen, warum wir, wenn wir überall Transparenz fordern, ausgerechnet bei den Sparkassen hiervon eine Ausnahme machen sollen und müssen.

Bei dem zweiten Komplex richte ich mich an die Sparkassenverbände. In Rheinland-Pfalz haben wir seit einigen Jahren ein reformiertes Sparkassengesetz. Sie werden sicherlich auch Kontakt zu Ihren Verbandskollegen in Rheinland-Pfalz haben. Ich hätte gerne von Ihnen gewusst, inwiefern sich dort die Einführung von Trägerkapital negativ ausgewirkt haben soll und wie die Arbeitsplatzentwicklung in Rheinland-Pfalz ist, seitdem das neue Sparkassengesetz in Kraft ist.

Vorsitzende Anke Brunn: Wir haben eine Reihe von Fragen gehört. Wir wollten in der ersten Runde auf die ganz grundsätzlichen Themen eingehen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in der Beantwortung den grundsätzlichen Aspekt betonen würden, weil auch Einzelfragen von Gesetzesformulierungen – zur Ausschüttung kommen wir noch einmal in der entsprechenden Runde – zur Diskussion standen.

Bei allen Fragen wurden besonders die beiden Präsidenten, Herr Breuer und Herr Gerlach, angesprochen. Wer möchte anfangen? – Herr Gerlach, bitte schön.

Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, heute hier die Überlegungen des WLSGV in die Beratungen einbringen zu dürfen. Ich möchte der Reihe nach – so wie die Fragen gestellt worden sind – vorgehen.

Frau Walsken hatte nach der Entwicklung, den Hintergründen und den Verhaltensweisen im laufenden Beihilfeverfahren gefragt. – Ausgangslage ist: Die EU-Kommission hat mit Entscheidung vom 30. April dieses Jahres den Risikoschirm für

ausgelagerte WestLB-Aktiva als Rettungsbeihilfe eingestuft. So eine Rettungsbeihilfe kann nur sechs Monate laufen, vom 8. Februar bis zum 8. August. Bis zum 8. August hat man dann entweder die Beihilfe rückabzuwickeln oder einen Plan zur Restrukturierung vorzulegen, um dann am Ende des Verfahrens eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt zu bekommen.

Frau Kroes und Vertreter der Kommission hatten – was durchaus üblich ist – informell vor dem 8. August signalisiert, welche Erwartungen sie haben. Die Erwartung zielt ab auf eine erhebliche Reduktion der Risikoaktiva der Bilanzsumme der Bank, auf einen Wechsel in der Mehrheit der Eigentümerstruktur der Bank und auf einen Zugang der WestLB AG zum Retailbanking, insbesondere über die Möglichkeit, sich an Sparkassen zu beteiligen.

Wir haben intensiv beraten und haben pünktlich geantwortet. Es gibt einen sehr umfangreichen und, wie ich finde, auch plausiblen Umstrukturierungsplan. Wir haben deutlich gemacht, dass wir an einem Eigentümerwechsel arbeiten und dies bevorzugt in der deutschen Sparkassenorganisation vollziehen wollen. Es gibt eine Erklärung der Bundesregierung von Ende Juli dieses Jahres, in der deutlich gemacht wird, dass die Bank Zugang zum Retailbanking hat, dass es hierfür keine gesetzlichen Einschränkungen gibt – in dem jetzt gültigen Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen wird die WestLB AG auch mit keinem Wort erwähnt – und dass die Frage der Trägerschaft der Sparkassen aber allein Angelegenheit der Gesetzgeber der jeweiligen Mitgliedsländer ist und mit dem Beihilfeverfahren nichts zu tun hat. Das ist die Ausgangslage.

Für das jetzt laufende Verfahren gibt es Regeln. Wir haben am 8. August pünktlich geliefert. Jetzt muss innerhalb von zwei Monaten die Kommission etwas tun, nicht wir! Entweder äußert sie sich nicht, dann ist die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe und das Problem ist so weit erledigt. Oder die Kommission erklärt: Das ist eine Beihilfe, aber nicht so schlimm und deswegen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Oder sie erklärt: Die angemeldete Maßnahme ist eine Beihilfe, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt gibt. Und dann wird ein Prüfverfahren eröffnet.

Diese Prüfverfahrenseröffnung muss Frau Kroes bis zum 11. Oktober dieses Jahres einleiten. Das ergibt sich aus dem Datum des Eingangsstempels unserer Meldung in Brüssel. Es ist nicht so, wie es teilweise in den Medien falsch dargestellt wird, dass wir bis zum 8. Oktober Zeit hätten, neue Pläne vorzulegen oder Ähnliches zu tun. Das ist schlicht eine falsche Sachverhaltsdarstellung. – Das war der erste Punkt.

Zweiter Punkt: Es ist ganz außerordentlich ungewöhnlich, dass sich in einem solchen Verfahren, wo es auch um Geschäftsdaten geht, die zuständige Kommissarin öffentlich äußert. Das ist umso mehr völlig unverständlich, als die Kommission in der vergangenen Woche einen Gutachterauftrag ausgeschrieben hat, um unseren Umstrukturierungsplan in Ruhe prüfen zu lassen. Ich teile die Einschätzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, dass sich damit die Kommission unnötig dem Verdacht aussetzt, dass sie das Verfahren nicht mit der gebotenen Objektivität und Fairness betreibt.

Zwischen diesem Verfahren und dem Gesetzentwurf, der in diesem Landtag beraten wird, gibt es Verbindungen. Wir sehen als Sparkassen in der Tat auch Gefahrenpotential. Wenn wir das, was wir in der Eckpunktevereinbarung in Aussicht gestellt haben, das, wozu wir uns verpflichtet haben, nämlich eine Zukunftslösung für die WestLB AG zu suchen, wirklich voranbringen und in der Sparkassenorganisation verwirklichen wollen, ist das schwierig, eine Beleihung der WestLB AG mit der Aufgabe der Sparkassenzentralbank zu haben. Denn nach Lage der Dinge wissen wir nicht, wem die WestLB AG nächstes Jahr gehört. Deswegen sollte man das zurzeit nicht tun, weil man dann eine Regelung in ein Gesetz schreiben würde, von der man nicht wissen kann, welche Wirkung sie entfaltet.

Das Zweite gilt für den gesetzlichen Verbund. Ein gesetzlicher Verbund, wie er hier geplant ist, gibt es in keinem einzigen deutschen Sparkassengesetz. Nirgendwo! Das ist ganz vom Grunde her neu. Das stößt auf große Skepsis der Sparkassen in ganz Deutschland. Das macht die Gespräche, die wir in der Sparkassenorganisation zurzeit führen, überhaupt nicht einfacher. Außerdem ist es so – noch einmal zum Stichwort gesetzlicher Verbund –, dass wir ja nicht wissen, in welcher Struktur sich künftig die Landesbankenlandschaft aufstellt. Deswegen ist das heikel, wenn die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen in einem gesetzlichen Verbund eingebunden wären, wenn man nicht weiß, in welcher Struktur und Eigentümerschaft sich der Verbundpartner – also die künftige Sparkassenzentralbank – diesem Verbund zuwendet.

Der dritte Punkt ist – darüber werden wir später noch reden –, dass das Trägerkapital, so wie hier in Nordrhein-Westfalen vorgesehen, natürlich nichts ist, was sich die deutsche Sparkassenorganisation wünscht. Die Sorge in anderen Regionen, sich mit diesen Instrumenten zu infizieren, ist natürlich nicht gering und erleichtert auch nicht den Gang der Beratungen. – Das zu den Fragen von Frau Walsken.

Zu der Frage von Herrn Klein – generelle Einschätzung zum Gesetzentwurf –: Die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Sparkassenverbände haben sich zu diesem Vorhaben seit 2006 stets gemeinsam und abgestimmt geäußert. Das zeigt zunächst einmal, mit welcher großen Ernsthaftigkeit und mit welchem Gewicht wir uns der Frage der Reform des Sparkassengesetzes zuwenden.

Es muss an dem Gesetz etwas geändert werden mit Blick auf eine EU-Richtlinie über die Abschlussprüfung. Diese ist in nationales Recht zu transformieren. Das ist Technik. Es gibt eine Reihe unstrittiger Neuregelungen und -formulierungen, in denen die kommunalen Verbände, die Sparkassenverbände und die Landesregierung völlig übereinstimmen. Es ist natürlich – und das unterstreicht, was ich gerade gesagt habe – das Recht dieses Hohen Hauses, an den öffentlich-rechtlichen Anstalten, auch an den Körperschaften und an dem Verband, so zu handeln, wie der Gesetzgeber das will. Artikel 295 des EG-Vertrages schafft dafür die nicht eingeschränkte Prokura.

Die Frage von Herrn Körfges bezog sich auf die Wechselbeziehung zwischen der WestLB und der Sparkassenlandschaft. Ich will deutlich machen, dass Sparkassen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten in kommunaler Trägerschaft ein lebensfähiges und zukunftsfestes Geschäftsmodell sind und dass zu diesem Geschäftsmodell auch ein leistungsfähiger Verbund gehört, an dem wir Schritt für Schritt ohne Unterbrechungen arbeiten. Wir legen aber großen Wert darauf, dass es bei der

Entscheidungshoheit der Sparkassen über die Art der vertraglichen Beziehungen und Bindungen bleibt.

Die Frage von Herrn Sagel zum EU-Vorgehen habe ich bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage von Frau Walsken vollständig beantwortet.

Ihnen, Herr Weisbrich möchte ich noch etwas zu den Themen Vereinsförderung, Ausschüttung und Ähnliches sagen, um das richtigzustellen. Die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände und der beiden Sparkassenverbände sehen vor, dass es Ausschüttungsstaffeln und Ausschüttungsbegrenzungen, wie sie eigentlich alle Sparkassengesetze in Deutschland kennen, künftig nicht mehr gibt. Das ist ein ganz großer Schritt, Sparkassenrecht weiterzuentwickeln, und zeigt natürlich auch ein tiefes Vertrauensverhältnis zwischen den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern. Das, was jetzt in der Diskussion eine Rolle spielt, ist die Frage der Verwendung der ausgeschütteten Beträge.

Wir haben zurzeit eine feste Dreierkette: Die Sparkasse hat einen öffentlichen Auftrag. Sie betreibt eine gemeinwohlorientierte Geschäftspolitik, Gewinnerzielung ist nicht der Hauptzweck dieser Geschäftstätigkeit. Wenn bei dieser Erfüllung des öffentlichen Auftrages und dieser Art der Geschäftspolitik etwas übrig bleibt, sind die Erträge gemeinnützig zu verwenden. Zurzeit heißt Gemeinnützigkeit, die Erträge im Sinne des Steuerrechts so zu verwenden, dass es anschließend eine Spendenquittung gibt.

Dieses war – ich sage das jetzt wieder für die kommunalen Verbände und die Sparkassenverbände – für die Zukunft in dieser Form zu eng. Wir haben das intensiv erörtert und einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Meine Einschätzung ist: Wenn der Gesetzgeber diesen Formulierungsvorschlag übernehmen würde, dann wäre das Problem gelöst.

Zum Thema Verbund möchte ich gerne korrigieren: Wir haben die Arbeiten am Verbund zu keinem Zeitpunkt eingestellt. Wir haben verschiedene Anläufe genommen, Verbund zu intensivieren. Dazu haben wir im Jahre 2004 einen Rahmenvertrag mit der Bank und Einzelverträge abgeschlossen. Im Zuge dieser vertraglichen Konstrukte ist die Verbundquote deutlich gestiegen. Die Intensität der Zusammenarbeit ist heute, im Jahre 2008, wesentlich höher, als sie im Jahr 2004 war.

Wir haben rund um die Diskussionen 2006, 2007 gesagt: Wir wollen noch mehr tun. Deshalb haben sich die Sparkassen zur Gründung der S-Verbund-Clearing GmbH entschieden. Das ist eine Firma, die es seit 2007 gibt und von der WestLB AG und den beiden Sparkassen- und Giroverbänden getragen wird. Sie betreibt die Aufgabe eines Verbundclearings – wer arbeitet mit wem wie intensiv zusammen und, wenn nicht, warum klappt es nicht? – und hat eine gemeinsame Verbundrechnungslegung, also eine aggregierte, eine konsolidierte Bilanz sowie gemeinsame Risikostandards und Risikomonitoring zum Ziel.

Diese Firma haben wir eingerichtet und sie arbeitet. Es gab auch Gespräche mit den Ratingagenturen. Diese haben in Aussicht gestellt: Wenn alles gut läuft, dann ist das auch ratingrelevant und uns etwas wert. Auf diesem Weg finden sich 110 Sparkassen in Nordrhein-Westfalen mit ihren zwei Verbänden und die WestLB AG in ihrer

Aufgabenerfüllung als Sparkassenzentralbank nach ihrer Satzung zusammen, arbeiten auf vertraglicher Grundlage und entwickeln die Dinge – wie es Unternehmer machen – weiter. Auf diesem Wege würden wir gerne fortfahren. Wir halten deswegen eine gesetzliche Regelung des Verbundes, die, wie gesagt, in Deutschland ohne Vorbild ist, für entbehrlich.

Michael Breuer (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Vielen Dank, dass wir die Gelegenheit haben, hier bei dieser wichtigen Anhörung unsere Position vorzutragen. Frau Walsken, Herr Klein, ich will zunächst auf das eingehen, was wir grundsätzlich an dem Sparkassengesetz begrüßen beziehungsweise wo wir unsere grundsätzlichen Probleme sehen. Ich möchte das gerne in Ergänzung zu meinem Vorredner tun.

Ich weise darauf hin, dass wir im Vorfeld eine gemeinsame Stellungnahme der beiden Sparkassenverbände erstellt haben, die sich in nichts von der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände unterscheidet. Wir haben deutlich gemacht, dass wir eine Reihe von Entwurfsänderungen begrüßen. Ich möchte das betonen, damit nicht der Eindruck entsteht, wir machen hier eine Schwarz-Weiß-Malerei. Wir befürworten ausdrücklich, dass im vollen Umfang die Vorschläge der nordrhein-westfälischen Verbände zur Weiterentwicklung des Sparkassengeschäfts aufgegriffen werden. Wir begrüßen, dass die kommunale Trägerschaft der Sparkasse im Entwurf festgehalten wird und dass es ein Verbot des Ausweises der Sparkasse in kommunalen Bilanzen gibt. Wir begrüßen auch, dass die Regelungen über die Ausschüttung verändert werden, dass die Mitgliedschaft aller Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat der Sparkasse zulässig ist, und eine weitere Zahl von Detailregelungen.

Ich will Ihnen deutlich machen, wo wir große Schwierigkeiten und große Kritikpunkte haben: Das ist in der Tat der – nach unserer Auffassung – gesetzlich geregelte S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen mit angeordneter Verbundzusammenarbeit. Es ist die Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion und in diesem Zusammenhang seit jüngster Zeit auch die Notfallträgerschaft an einer Sparkasse zugunsten der Sparkassenzentralbank, ebenso die Einführung von Trägerkapital sowie die gesetzliche Anordnung der Fusion der Verbände. – Ich möchte darauf hinweisen, dass wir hier eine abgewogene Stellungnahme vortragen.

Frau Walsken, für uns ist es wichtig, dass wir an der Stelle rekapitulieren, was sich in den letzten Wochen und Monaten getan hat. Es ist nicht so, dass wir heute einfach wieder auf Reset drücken und den Stand von vor ein oder zwei Jahren zu Beginn der Diskussion der Novelle abrufen können. Es hat sich Erhebliches geändert. Mein Kollege Rolf Gerlach hat es dargestellt, und ich will es noch einmal an zwei Punkten verdeutlichen:

Wir haben seit dem 8. Februar bzw. infolge dessen mit der Genehmigung der Rettungsbeihilfe am 30. April durch die EU-Kommission und der Erklärung der Eigentümer der WestLB AG in wesentlichen Punkten eine völlig andere Situation als noch zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Wir werben einfach darum, dass wir an dieser Stelle auch die neuen Fakten zur Kenntnis nehmen, und wir meinen, dass eine Gesetzesnovellierung zum jetzigen Zeitpunkt, die sich nicht auf die vorgenannten

Regelungen und die eher technischen und unkritischen Punkte beschränkt, auf die Punkte, die wir für wichtig halten, möglicherweise zur Gefährdung des Sparkassenwesens führen kann.

Es ist richtig, dass das Sparkassenwesen, das dezentrale Finanzwesen, ein Wettbewerbsvorteil Deutschlands in Europa ist. Andere europäische Mitgliedstaaten in Europa beneiden uns darum. Wahrscheinlich hat das nur noch einen vergleichbaren Stellenwert wie das duale Ausbildungssystem oder die kommunale Selbstverwaltung. Es ist ein wirklicher Standortvorteil. Das sehen auch nicht alle gern. Das ist eine Wettbewerbssituation, für die die Wettbewerbskommissarin, die Niederländerin, auch andere Aspekte sieht.

Ich unterstreiche die Worte von Rolf Gerlach, dass es ein Gebot der Klugheit wäre, jetzt auf die veränderten Rahmenbedingungen einzugehen. Hierfür werbe ich ausdrücklich.

Einen Punkt von Herrn Klein möchte ich nun aufgreifen. Er hat vorgetragen: Ist es nicht so, dass wir sogar durch diesen Streit, der sich in der Medienwelt auch widerspiegelt, eher eine Schutzfunktion haben, dass wir alle rechtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen schon bestehen werden, da wir im Recht sind? – Ich glaube, dass Sie mit Ihrem Hinweis auf den EU-Vertrag, mit Ihrer Rechtsposition nicht falsch liegen, aber ich warne davor, es mit der Europäischen Union und mit der Kommissarin auf einen Rechtsstreit anzulegen. Das hier ist etwas anderes. Wir sind mit den Banken und Sparkassen nicht in einem Bereich, der wie eine Warenhauskette behandelt werden könnte. Finanzmärkte reagieren nicht erst, wenn ein jahrelanger Rechtsstreit entschieden ist. Finanzmärkte wägen ab. Wir sind in einer anderen Situation. Wir werden von internationalen Ratingagenturen, von unseren Wettbewerbern, die sich diese rechtliche Auseinandersetzung möglicherweise zunutze machen, beobachtet. Ich bitte Sie, mit Augenmaß an dieses Gesetz heranzugehen.

Herr Körfges, Sie haben das Thema Schutz der Arbeitsplätze angesprochen. Die Frage hinsichtlich der Arbeitsplätze geht ja vor allem an die beiden Arbeitnehmervertreter. – Mir ist wichtig, dass wir auch die Arbeitsplatzsituation in Nordrhein-Westfalen immer im Auge behalten. Es gibt eine Menge zukunftsträchtige Arbeitsplätze bei den Sparkassen und bei den öffentlich-rechtlichen Banken in Nordrhein-Westfalen. Wir müssen immer beweisen, dass das, was wir vorantreiben, besser ist als das, was bisher war. An vielen Punkten habe ich da meine Zweifel.

Ich möchte nun auf den Hinweis von Herrn Becker eingehen, der gefragt hat: Wie ist das mit den Streitpunkten, mit der Metropolsparkasse und mit der Vertikalisierung? – Herr Becker, Sie sprechen offenbar die landläufige Meinung an, die sagt, da gibt es die Kommission, den einen oder anderen Ordnungspolitiker oder Liberalen. Der eine will das, und die Sparkassen und die kommunalen Verbände wollen etwas anderes. Vielleicht sitzt die Landesregierung irgendwo in der Mitte. Wenn sie von beiden Seiten kritisiert wird, liegt sie möglicherweise richtig.

Diese Hypothese, dass das der Mittelweg ist, der hier beschrieben wird, halte ich für falsch. Die Themen Vertikalisierung und Metropolsparkassen sind nicht so stabil, wie sie erscheinen; die Probleme haben die Landesbanken. Die Probleme lassen sich

durch eine Zusammenlegung von verschiedenen Instituten nicht lösen. Eine Vertikalisierung, wie Sie, Herr Becker, es vorgetragen haben – Sie haben zwei rheinische Institute angesprochen, was Sie wahrscheinlich aus den Medien haben –, ist mir nicht bekannt. Ich kenne das von den Sparkassenvorständen und den Verwaltungsräten aus diesen beiden Sparkassen überhaupt nicht.

(Martin Börschel [SPD]: Sehr richtig!)

Ich sehe bei den Trägern überhaupt keine Mehrheiten von Köln-Bonn oder von Düsseldorf, die diesen Weg betriebswirtschaftlich mitgehen wollen. Ich sehe diesen Weg nicht; vielleicht haben die Medien andere Kenntnisse. Die betriebswirtschaftlichen Fragestellungen werden wir auf diesem Weg nicht lösen.

Herr Sagel, Sie haben angesprochen, was die Kommission treibt. Wir sollten an der Stelle sehr zurückhaltend sein, weil wir im laufenden Verfahren sind. Wir sind auch Gremienmitglieder der WestLB AG. Wir haben uns auch nicht im Detail darüber zu äußern, wie der Stand der Verhandlungen ist. Die Bundesregierung, die Bundeskanzlerin hat durch ihren Sprecher verlautbaren lassen, dass sie befremdet ist. Ich als Vertreter der Eigentümer und auch die Bank, die Ministerpräsidenten und andere haben dazu Stellung genommen, dass wir es unverständlich finden, was in den Medien vorgetragen worden ist. Ich will es an dieser Stelle einfach aus Verfahrensgründen bewenden lassen, weil wir sorgfältig mit diesem Verfahren umgehen wollen und ein vertrauliches Verfahren haben möchten, bei dem möglichst hinter dem Vorhang diskutiert wird.

Herr Weisbrich hat die Frage der Gemeinwohlorientierung und der Verbände angesprochen. – Einen Punkt möchte ich gerne zu den Ausführungen von Herrn Gerlach ergänzen: Uns ist wichtig, dass das, was jetzt formuliert wird, etwas anderes ist als das, was wir bisher haben. Wir sind überzeugt, dass eine beliebige Verwendung der Sparkassengewinne falsch ist. Das sehen wir schon als Systembruch. Eine Verwendungsbeschränkung auf bestimmte, dem Gemeinnutzen dienende Zwecke ist ein typisches Merkmal öffentlich-rechtlicher Sparkassen. Man findet entsprechende Regelungen in nahezu allen Sparkassengesetzen in Deutschland. Ein öffentlicher Auftrag von Sparkassen, die Gemeinwohlorientierung ihrer Tätigkeit und Gemeinnützigkeit der Verwendung ihrer ausgeschütteten Gewinne sind ein sinnfälliger Ausdruck unseres öffentlich-rechtlichen Systems.

Man kann es auch zusammenfassen: Die Bilanz einer Sparkasse können Sie nicht ausschließlich in der Bilanz der Sparkasse ablesen. Sie liegt eben deutlich darüber hinaus. Ich will die einzelnen Punkte nicht wiederholen: die Frage, welche Dienstleistungen wir für die breite Bevölkerung anbieten, was wir bei der Schuldnerberatung machen usw. Es gibt eine Menge von Punkten, die uns von den anderen Instituten unterscheiden. Deswegen legen wir Wert darauf, dass wir diese Betonung wollen.

Ganz konkret haben Sie auch den rheinischen Verband gefragt, ob wir in diesem Zusammenhang eine andere Formulierung haben. Ich will es der guten Ordnung halber noch einmal vortragen:

Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

den und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

Uns ist diese Formulierung sehr wichtig. Für die beiden Sparkassenverbände und für die kommunalen Spitzenverbände gilt das Gleiche. Wir würden begrüßen, wenn das, was ich gerade vorgetragen habe, in das Gesetz aufgenommen wird.

Nun möchte ich etwas zum Verbund in Ergänzung der Ausführungen meines Kollegen Gerlach sagen: Ich will zurückweisen, dass Sparkassen und WestLB in den letzten Jahren nicht vernünftig zusammengearbeitet haben. Sie haben auch gefragt: Was hat sich in den letzten Wochen und Monaten getan, gibt es da eine Veränderung? Das Gesetz ist am 20. Mai 2008 zum ersten Mal in dieser Fassung im Kabinett beraten worden und dann in den Landtag gegangen. Natürlich hat sich, wenn man die Ressortabstimmung nimmt, die vorher stattfand, Erhebliches getan. Es gibt eine Stärkung der generellen Zusammenarbeit. Es gab einen Arbeitskreis aus Vorständen und Obleuten. Ich will da nicht ins Detail gehen – aber uns ist wichtig, dass es einen riesigen Schritt nach vorne gegeben hat. Nach meiner Erinnerung ist das Datum 10. Juli 2008 wichtig, an dem auch die Obleute, Herr Weisbrich, teilgenommen haben. Lassen Sie vielleicht auch die Kollegen Wüerst und Grzesiek vortragen, da diese als Sparkassenvorstände über die Details besser im Bilde sind.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir uns zur gleichen Zeit – in den Sommerferien – dem Konsumentenkreditgeschäft gewidmet haben. Das ist ein Schwerpunkt der Verbundzusammenarbeit. In den letzten Wochen und Monaten – das darf man öffentlich sagen, weil es auch die WestLB öffentlich vorgetragen hat – haben wir wahrscheinlich mehr als 1.000 Zweigstellen in Nordrhein-Westfalen bekommen, die jetzt eine neue Zusammenarbeit im Konsumentenkredit starten. Das ist zusätzlich passiert.

Ich will auch deutlich machen, dass wir nicht etwa am 8. Februar, so wie Sie es möglicherweise verstanden haben, die Frage des Verbundratings oder andere Themen der Zusammenarbeit ausgeklammert haben. Herr Gerlach hat mit Recht die Koordination mit der S-Verbund-Clearing GmbH angesprochen. Ich weise darauf hin, dass es in diesem Februar und in diesem Frühjahr Beschlüsse gegeben hat, die deutlich machen, dass wir daran festhalten und auch konkrete Projekte in Auftrag gegeben haben. Wir haben Projekte zum Thema Risikostrategie, Risikomonitoring und Verbundrating beauftragt. Wir haben bei der Verbundrechnungslegung ein Projekt gestartet. Dort sind die ersten Vorüberlegungen in den Vorständen im Juni abgeschlossen worden. Wir wollen, dass das ab Juli 2009 in den normalen Regelbetrieb geht. Wenn wir das sagen, verraten wir nicht zu viel. Das sind alles Investitionen, hinter denen die Arbeit vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Zusammenarbeit zwischen Sparkassen in den letzten Wochen und Monaten stecken.

Herr Weisbrich, ich bitte doch, dass dies analysiert wird, denn es hat sich in der jüngsten Vergangenheit Erhebliches getan.

Herr Orth, Sie haben gesagt, in Rheinland-Pfalz und Hessen haben wir eine ähnliche Lösung. Die dortigen Kollegen, mit denen wir natürlich reden, haben definitiv keine

Verbesserung der Transparenz durch Einführung von Trägerkapital festgestellt – um das klar zu sagen. Die Verbesserung bei den anderen Sparkassen durch solche Elemente kann ich nicht feststellen. Sie haben gefragt: Was hören Sie von den anderen Kollegen? – Ich sehe es nicht, und ich glaube, dass die Kollegen es auch nicht sehen.

(Zuruf von Dr. Robert Orth [FDP])

– Bitte? – Der Abgeordnete ist an der Stelle wichtig, und ich möchte das auch respektieren. Sie erwarten, dass mit dem Gesetz etwas besser wird. Die Kollegen aus Rheinland-Pfalz und aus Hessen sagen, dass es nicht besser geworden sei. – Die Frage will ich einfach nur beantworten. Bei allem Respekt, ich verstehe auch, dass etwas dahinter steht. Ich respektiere auch den ordnungspolitischen Gedanken. Aber ich habe in der Sache eine andere politische Auffassung, ebenso wie die Kollegen aus Rheinland-Pfalz und Hessen. Als großes Bundesland sollten wir uns auch nicht an den Nachbarn orientieren; ich glaube nicht, dass es dazu eine Verpflichtung gibt.

Letzter Punkt: Was bewegt die Zusammenarbeit?

(Volkmar Klein [CDU]: 20.000 Leute, die ver.di herauschmeißen will!)

– Ich habe dazu auch etwas formuliert. Ich weiß, dass es wichtig ist, dass wir zukunftssträchtige Arbeitsplätze in den Sparkassen haben. Ich glaube, dass alle hier in diesem Hause der Auffassung sind, dass das so bleiben muss. Ich bin ziemlich zursich, dass diese Meinung besteht, und deswegen möchte ich mich zu diesen Kritikpunkten auch nicht äußern. Es ist auch nicht mein Zitat. Wir möchten, dass es auch in Zukunft so bleibt.

Frau Brunn, wenn Sie gestatten, würde ich jetzt gerne die Herren Wüerst und Grzesiek den Teilbereich der Frage beantworten lassen. Oder möchten Sie erst die anderen Kollegen antworten lassen?

Vorsitzende Anke Brunn: Da die Verbände bis jetzt sehr ausführlich zu Wort gekommen sind, möchte ich nun erst die Arbeitnehmervertreter und anschließend zu den grundsätzlichen Themen die anderen Angesprochenen hören. – Herr Schneider, bitte schön.

Guntram Schneider (DGB, Landesbezirk NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich will gerne zu der Zahl 20.000 Stellung nehmen – dazu gab es auch bemerkenswerte Zwischenrufe –: Es ist symptomatisch, dass die Frage der Arbeitsplätze einseitig den Gewerkschaften und den Arbeitnehmervertretern zugeordnet wird. In der sozialen Marktwirtschaft müssten ja wohl alle Sozialpartner angesichts der Veränderungen, die mit diesem Gesetz auf die Beschäftigten zukommen, große Sorge über die Zahl der Arbeitsplätze und deren Beschaffenheit entwickeln. Das ist keine Angelegenheit der Gewerkschaften ausschließlich, sondern aller Beteiligten.

(Beifall von Rüdiger Sagel [fraktionslos])

Die Zahl ist zustande gekommen, weil – wie eben schon zu den Stichworten Verbundsparkassen und Metropolsparkassen angedeutet – die Beschäftigten und ihre

Interessenvertretungen eine berechtigte Sorge haben, dass das äußerst engmaschige Zweigstellennetz unserer Sparkassen droht, ausgedünnt zu werden.

(Christian Weisbrich [CDU]: Durch das Sparkassengesetz?)

– Durch die Konsequenzen. Sie schreiben hier keine Zahlen fest, das ist uns auch klar, und deshalb haben wir Zahlen in unserer Stellungnahme auch so nicht genannt. Aber eine Konsequenz dieses Gesetzes könnte sein, dass kleinere Zweigstellen in kleineren Kassen schließen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen 65.000 Beschäftigte bei den Sparkassen. Wenn man ein Drittel der Zweigstellen – das ist natürlich nur ein Richtwert – zur Disposition stellt, könnten das 20.000 Stellen sein.

Hier wird ja nicht behauptet, dass diese definitiv verloren gehen, sondern hier handelt es sich um eine Annahme im schlimmsten Falle. Wenn es 22.000 oder 17.000 wären, ...

(Zurufe)

– Wir sind aber vehement dagegen, Sparkassen in Verruf zu bringen. Regen Sie sich doch nicht so auf! Wir sind dagegen, Sparkassen schlechtzureden,

(Volkmar Klein [CDU]: Aber Sie machen das doch! – Gegenruf von
Horst Becker [GRÜNE]: Ihr macht sie aber kaputt!)

wir sind aber auch dagegen, zu schönen.

Es gibt, hervorgerufen durch diesen Entwurf – wenn er denn Gesetz würde –, reale Gefährdungen, und das macht den Beschäftigten Sorge, zumal auch am Finanzplatz NRW generell Arbeitsplätze in einem erheblichen Ausmaß zur Disposition stehen, der Arbeitsmarkt im Kreditgewerbe erheblich angespannt sein wird und die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für diese potentiell betroffenen Menschen sehr gering ist. Ich habe deshalb auch diese Befürchtungen.

Wir haben kein Interesse daran, irgendetwas schlechtzureden. Ich sehe in der Wirtschaft aus nahe liegenden, interessenpolitischen Gründen großes Interesse im Moment, die generelle Situation schlechtzureden. Das liegt uns wirklich völlig fern. Wir können aber die Gefährdungen, die Sorgen und Nöte unserer Mitglieder, die im Sparkassenwesen beschäftigt sind, nicht gänzlich unter den Tisch fallen lassen.

Hans-Ulrich Mühlhan (ver.di-Landesverband NRW, Fachgruppe Sparkassen):
Herr Klein, ver.di will keine 20.000 Leute herausschmeißen. Dagegen verwehre ich mich hier ganz offiziell.

Vorweg möchte ich auch sagen, dass die Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck der Geschäftstätigkeit der Sparkassen ist. Das müsste Ihnen eigentlich schon die Antwort liefern.

Die flächendeckende Versorgung ist ein Bestandteil des öffentlichen Auftrages. Sparkassen sind in den Stadtgebieten von Regionen vertreten, wo Sie keine Privatbank finden, und auf vier Sparkassen kommt eventuell eine Genossenschaftsniederlassung. Daran sehen Sie, wie ernst die Sparkassen den öffentlichen Auftrag neh-

men. Vier Geschäftsstellen heißt, dass dort vier Geschäftsstellen mit Personal besetzt sind.

Zum anderen haben am 27. August zwölf Personalräte aus dem Münsterland, die 10.000 Beschäftigte vertreten, gegenüber Herrn Finanzminister Linssen dieselbe Sorge geäußert, dass sie einen erheblichen Aderlass beim Personal sehen. Auch da war die Rede von knapp 20 % bis 30 %, wenn die Auswirkungen dieses Sparkassengesetzes, die wir in Personalunion mit den Sparkassenverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden befürchten, Realität werden.

Denn, sollten die oben genannten drei Regelungen Gesetzeskraft erlangen, so sehen wir die Grundfesten des Sparkassenwesens ausgehöhlt. Es würden damit Ermessensspielräume geschaffen und das Ordnungsprinzip unserer dreigliedrigen deutschen Kreditwirtschaft erheblich infrage gestellt. Sparkassen werden so zwangsläufig dem Gewinnmaximierungsprinzip der privaten Kreditwirtschaft unterworfen. Das hat zwangsläufig beschäftigungspolitische Folgen.

Ich will das kurz erklären: Kundennähe ist derzeit der entscheidende Wettbewerbsvorteil der Sparkassen. Bei einer Abkehr vom bisherigen Geschäftsprinzip, also weg vom Hauptzweck, der nicht Gewinnerzielung ist, sondern hin zur Gewinnmaximierung, würde dieses Postulat sofort umgekehrt. Wettbewerb würde unmittelbar der Kostenfrage geopfert werden.

Die nächste Fragestellung betreffe dann die Rentabilität der Geschäftsstellen. Eine erhebliche Zahl dieser Vertriebeinheiten – in Rede stehen hier bis zu 50 % der derzeit ca. 2.500 – stünde unter dem Aspekt der Profitabilität sofort zur Disposition. Diese Zahlen stammen natürlich nicht von Sparkassenvorständen oder Verbänden. Das sind Einschätzungen meiner 110 NRW-Personalräte, die insgesamt 65.000 Beschäftigte vertreten, die neben ihrer Personalratstätigkeit auch in den Verwaltungsräten von Sparkassen sitzen, sehr nah an den Geschäftszahlen und Wirtschaftsdaten der Sparkassen sind und sehr wohl um die Problematik der Geschäftsstellenerträge wissen. Sie wissen auch, wie schwer es ist, in bestimmten Gebieten der Städte Geschäfte zu erzielen – es kommt eben auf die wirtschaftliche Struktur der jeweiligen Stadt an –, und wie schwer es ist, Kunden zu Geschäften zu bewegen. Trotzdem sind die Sparkassen da und unterhalten dort ihre Geschäftsstellen.

Wenn wir von einer Halbierung der Geschäftsstellen sprechen – die Aussage war immer: bis zu 50 % der Geschäftsstellen –, dann reden wir immer ganz schnell von 10.000 Arbeitsplätze, weil 50 % der 65.000 Beschäftigten in Geschäftsstellen eingesetzt sind. Wenn bei den Geschäftsstellen 50 % wegfallen, dann müssen wir auch über die Stabs- und Betriebsbereiche nachdenken, denn die vor- und nachgelagerten Bereiche müssen dann ebenso für den Marktbereich nicht mehr so viel vorleisten oder nacharbeiten. Dann sind wir bei einer Zahl von bis zu 20.000 Arbeitsplätzen. Ich bitte, hierauf äußersten Wert zu legen. Das ist eine Zahl, die maximal eintreten kann. Bedeutend weniger wäre uns natürlich bedeutend lieber.

Aber nochmals: Ver.di will keine Leute herausschmeißen. Dagegen wehre ich mich!

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Grzesiek, ich bitte Sie jetzt, zu dem Grundsätzlichen – nicht zu sehr in die Details gehend – Ihre Ergänzungen vorzutragen.

Artur Grzesiek (Stadtsparkasse Duisburg): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich wollte noch einmal das verdeutlichen, was Herr Breuer gesagt hat.

Seit 2004 sind wir dabei, über Zielvereinbarungen gemeinsam das Geschäft voranzubringen. Mit der S-Clearing sind wir deutlich weitergekommen. Wir haben in den Geschäften, wenn wir sehen, was andere Landesbanken mit Sparkassen machen, eine Spitzenquote in der Zusammenarbeit. Unser Appell ist: Lasst es uns weiterhin freiwillig, auf Zielvereinbarung, auf Augenhöhe mit der WestLB machen! Das fördert den Wettbewerb. Das muss dazu führen, dass wir gute Qualität dauerhaft sicherstellen. Daran haben wir als Sparkasse ein Eigeninteresse, denn wir sind maßgeblich an der Landesbank beteiligt. Wir brauchen auch eine Sparkassenzentralbank, die diese Geschäfte mit uns gemeinsam macht. Warum soll man ein Erfolgsmodell, das wir aufgebaut haben, infrage stellen?

Franz-Josef Arndt (Bankenvereinigung NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen zunächst für die Gelegenheit danken, hier Stellung nehmen zu können.

Herr Orth, Sie hatten mich zum Thema Trägerkapital gefragt. – Wir halten die Einführung von Trägerkapital in der Tat für einen Schritt in die richtige Richtung, weil er zum einen geeignet ist, im begrenzten Maße mehr Transparenz herbeizuführen, und zum anderen die Verbindung von Kommune und Sparkasse dokumentieren kann. Wir hätten uns gewünscht, dies deutlicher zu machen, indem man beispielsweise nicht ausdrücklich ein Bilanzierungsverbot ins Gesetz schreibt, sondern zumindest hinsichtlich der Sparkassen, die für die Einführung von Trägerkapital votieren, den entsprechenden Kommunen auch die Gelegenheit einräumt, das durch einen Ausweis in der kommunalen Eröffnungsbilanz zu ermöglichen. Wir denken, dass durch den Ausweis in der Eröffnungsbilanz der Wert der Sparkasse für die jeweiligen Bürger der Kommune wesentlich deutlicher würde.

Was wir uns wünschen, ist, dass beim Ausweis von Trägerkapital zumindest etwas klarer wird, woran er anknüpft und in welcher Höhe er erfolgt. Dann kann man auch die Vergleichbarkeit deutlich besser herstellen.

Gerade mit Blick auf die Ausschüttungsmöglichkeiten, die die Sparkassen jetzt in erweitertem Umfang haben sollen – was wir vom Grundsatz her befürworten –, müsste man eine Kennzahl schaffen, die deutlich macht, wie groß der Kapitalbedarf einer Sparkasse tatsächlich ist. Zur Erläuterung: Wenn ich eine Kernkapitalquote von 4 % und eine Eigenkapitalquote von insgesamt 8 % habe, ist deutlich, dass ich über keine Ausschüttungsmöglichkeiten mehr verfüge. Wenn ich aber das Doppelte an Kapitalquoten habe, dann wäre durchaus klar, dass Möglichkeiten für eine Ausschüttung bestehen.

Bei den Ausschüttungsmöglichkeiten ist der besonders kritische Punkt die Schuldentilgung. Wir sind der Meinung, dass es im kommunalen Interesse liegen würde, wenn

man über diesen Weg auch die Schulden reduzieren könnte. Denn durch die ersparten Zinsen stehen dann ja auch mehr Mittel zur Verfügung.

Ich möchte mir noch eine Anmerkung nicht zu den betroffenen Arbeitsplätzen, sondern zu der damit verbundenen Frage der Zweigstellenentwicklung erlauben. Wenn Sie sich – und das ist auch in unserer Stellungnahme angeführt – die längerfristige Entwicklung der Zweigstellen in dem sogenannten Drei-Säulen-System der Kreditwirtschaft betrachten, werden Sie feststellen, dass in den letzten zwölf Jahren in allen drei Bereichen 28 % der Niederlassungen bundesweit abgebaut worden sind. Das heißt, das grundsätzliche Verhalten von Sparkassen, Genossenschaftsbanken und privaten Banken ist im Kern sehr gleich gerichtet. Was unterschiedlich ist – das will ich gerne zugeben –, ist das zeitliche Profil. Wenn Sie sich die Entwicklung in den Jahren 2002 bis 2004 einmal anschauen, da haben die privaten Banken, insbesondere die Großbanken, sehr stark Filialen abgebaut, danach aber die Zahl vergleichsweise konstant gehalten. Bei den Sparkassen war der Prozess gleich gerichtet, aber über den genannten Zeitraum eben gleichmäßiger verteilt.

Markus Becker-Melching (Bundesverband deutscher Banken): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Zwei Fragen sind an mich gerichtet worden, die erste von Herrn Klein zur grundsätzlichen Einschätzung des Gesetzentwurfs. – Ich möchte unsere Stellungnahmen nicht wiederholen, sondern einen Aspekt kurz ansprechen und beleuchten, weil er eben schon eine Rolle gespielt hat, nämlich die Frage des europäischen Vergleichs, des Vergleichs der nordrhein-westfälischen bzw. der deutschen Sparkassen mit den anderen Sparkassensystemen in Europa.

Hier müssen wir feststellen, dass Mitte des letzten Jahrhunderts in fast allen europäischen – zumindest in den kontinentaleuropäischen – Ländern ähnliche Strukturen waren wie heute noch in Deutschland. Praktisch alle Länder haben spätestens in den letzten zehn, fünfzehn Jahren ihre Sparkassengesetze komplett umgestaltet und revolutioniert. Wenn das zu einem Wettbewerbsnachteil dieser Länder geführt hätte, dann verstehe ich einige Kennziffern und einige Entwicklungen nicht. Tatsächlich muss man feststellen – das haben verschiedene Sachverständige, unter anderem auch die Helaba in einer interessanten Studie, bestätigt –, dass diese Veränderungen der Sparkassensysteme in anderen Ländern Europas zu wesentlichen Verbesserungen der Struktur geführt haben, und zwar im Interesse der Kunden, der Sparkassen und der Eigentümer. Von daher glaube ich – und das ist eine ganz grundsätzliche Einschätzung –, dass Sie im Moment in Nordrhein-Westfalen noch eine Chance, ein Zeitfenster – ein Window of Opportunity – hätten, diese Entwicklung eigenständig zu gestalten und in die Zukunft zu richten.

Ich glaube, dass Sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesen Weg nur einen ganz kleinen Schritt gehen, aber keinen richtigen Schritt nach vorne. Dies zur grundsätzlichen Einschätzung.

Die zweite Frage von Herrn Klein betraf das Vorgehen der Europäischen Kommission und Äußerungen der Kommissarin Kroes. – Im Gegensatz zu meinen Vorrednern bin ich der Auffassung, dass das Verfahren und die Einlassungen der Kommissarin

nicht so ungewöhnlich sind. Wir sind in einem Beihilfeverfahren immenser Bedeutung für eine Region, was ganz üblich ist und was die Europäische Kommission oft zu bewerkstelligen hat. Diese Verfahren sind nie völlig unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es ist richtig, dass man nicht über Details spricht, aber dass diese Verfahren absolut unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, war in der Vergangenheit nie der Fall.

Ich glaube, die Kommissarin hat hier einen sehr berechtigten Beitrag für die öffentliche Debatte geliefert. Sie hat vor allen Dingen – das würde ich den Eigentümern und dem Land im Allgemeinen empfehlen – ein Angebot gemacht. Natürlich muss das Angebot des Landes formal nicht mehr nachgebessert werden. Es ist eine Aufforderung, in einen politischen Dialog zu treten, bevor die Kommission das Beihilfeverfahren eröffnet. Ich denke, die Eröffnung eines Beihilfeverfahrens wäre – darauf haben die Vorredner auch schon hingewiesen – nicht unbedingt von Vorteil. Die Kommission wird – so interpretiere ich es – das Verfahren durchziehen, aber sie hat mit dem Interview ein deutliches Angebot zum Gespräch, zu Verhandlungen gemacht. Ich würde allen Beteiligten empfehlen, dieses Angebot ernst zu nehmen und aufzunehmen.

Dann zur Frage von Herrn Orth zum Thema Trägerkapital. – Herr Arndt hat einiges dazu gesagt. Diese Auffassung teile ich vollkommen. Ich möchte noch auf einige andere Aspekte hinweisen:

Erstens. Nach meiner Meinung ist das Thema Trägerkapital ein Symbolthema für die politische Auseinandersetzung um die Frage des Verhältnisses von Kommunen und Sparkassen. Es verdeutlicht ganz klar – da geht der Gesetzentwurf völlig in die richtige Richtung, was wir auch unterstützen – die Eigentümerstellung der Kommunen an den Sparkassen.

Zweitens. Es geht um die Transparenz der Finanzbeziehungen zwischen Sparkassen und ihren Kommunen. Ich teile die vielfach geäußerte Auffassung, dass die Finanzbeziehungen relativ intransparent sind. Die wesentlichen Teile dessen, was an Gemeinwohlleistung von den Sparkassen in die Kommunen fließt – die Sparkassen veröffentlichen das ja unter dem Stichwort Corporate Responsibility in ihren Berichten –, sind relativ intransparent. Sie unterliegen nicht dem demokratischen Willensbildungsprozess, sondern werden von den Gremien intern entschieden. Das Trägerkapital könnte hier ein Anknüpfungspunkt für Transparenz sein. Der Gesetzentwurf geht nur in Teilen diesen Weg.

Drittens. Das Trägerkapital könnte – dem wird der Gesetzentwurf überhaupt nicht gerecht – eine Stütze, ein Impuls zur Konsolidierung der Sparkassenlandschaft in sich sein. Das ist etwas, das zum Beispiel in Rheinland-Pfalz und Hessen mit dem Stammkapital, also mit der Fungibilität des Trägerkapitals, möglich ist, was in Nordrhein-Westfalen nicht möglich ist.

Ich bin der Meinung, dass an einer Konsolidierung, an einer Zusammenfassung der Strukturen, an größeren Einheiten betriebswirtschaftlich kein Weg vorbeiführt. Trägerkapital – Stammkapital in der hessischen Variante – könnte das unterstützen. In der nordrhein-westfälischen Variante wird es das nicht tun. Deshalb ist der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht ausreichend.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt liegen mir einige Nachfragen aus dem Kreis der Abgeordneten vor. Zunächst bitte ich die Kollegen Weisbrich und Körfges um ihre Rückfragen zu dem vorher Gesagten.

Christian Weisbrich (CDU): Ich habe zu dem ersten Vortrag von Herrn Gerlach eine sehr konkrete Nachfrage, und zwar zur Beurteilung des Risikoschirms, ob es sich dabei um eine Subvention handelt oder nicht: Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die asymmetrische Beteiligung des Landes? Kann es sein, dass die EU-Kommission zum Subventionsbegriff neigt, weil das Land asymmetrisch – also anders, als es den Mehrheitsverhältnissen entspricht – beteiligt ist?

Frau Vorsitzende, ich hatte Sie schon darauf hingewiesen, dass ich größten Wert darauf lege, dass unsere Fragen, so wie sie gestellt werden, von den richtigen Adressaten beantwortet werden. Ich kann es nicht hinnehmen, dass wir eine akademische Diskussion führen, aber das, was gesellschaftspolitisch wirklich relevant ist, ausblenden.

Wir haben konkret nach Arbeitsplätzen gefragt, weil hier in den Raum gestellt wurde – Herr Mühlhan hat das jetzt wiederholt –, dass bis zu 20.000 Arbeitsplätze und 50 % aller Filialen bedroht sind. Er hat als Vertreter von ver.di in einer Pressekonferenz gesagt: Eine erhebliche Zahl der Vertriebsseinheiten, die in Rede stehen, hier bis zu 50 % der derzeitigen 2.500, stünden unter dem Aspekt der Profitabilität sofort zur Disposition. Das bedeutet, dass rund 10.000 Beschäftigte im Vertrieb Sorgen um ihre Arbeitsplätze haben müssten.

Er hat das jetzt in den Zusammenhang gestellt: „wir gemeinsam mit den Verbänden“. Jetzt will ich von beiden Verbandspräsidenten wissen, ob sich diese Befürchtungen, die hier in den Raum gestellt wurden, aus ihrer Sicht aus dem Sparkassengesetz heraus begründen lassen. Wenn das der Fall ist, dann haben wir eine Diskussion, die ein ganz anderes Kaliber hat, die nicht mehr akademisch, sondern breit gesellschaftspolitisch ist. Wenn das aber nicht der Fall sein sollte, dann lege ich großen Wert darauf, dass die Verängstigungen und Verunsicherungen der Menschen ein Ende haben muss. Diese Antworten hätte ich gerne.

Hans-Willi Körfges (SPD): Einige der Stellungnahmen haben natürlich Anlass zur Nachfrage gegeben. Ich erlaube mir, an zwei Stellen konkret nachzufragen.

Meine erste Frage stelle ich an die kommunalen Spitzenverbände, also an Frau Kuban und Herrn Dr. Klein, und an Herrn Schneider. Als Verwaltungsratsmitglied einer Sparkasse finde ich das sehr spannend, was hier zum Thema Transparenz im Zusammenhang mit Stammkapital gesagt wird. Hierzu möchte ich gerne zum Thema Stammkapital nachfragen: Dient der Ausweis von Stammkapital nach Ihrer Meinung der Transparenz? Ist das, was im Augenblick – diese Frage ist auch an Herrn Schäfer gerichtet – in Verwaltungsräten im Verhältnis zwischen Kommunen und Sparkassen geschieht, intransparent? Verschleiert das irgendetwas? Gibt es da Punkte, die verbessert oder korrigiert werden müssen?

In meiner zweiten Frage geht es um die Übertragbarkeit. Ich habe gerade zu meinem großen Erstaunen von Herr Becker-Melching gehört, dass er die Begriffe Trägerkapital und Stammkapital synonym verwendet. Da stellt sich die Frage, warum das im Gesetz nicht Stammkapital, sondern Trägerkapital heißt. Die Frage der Fungibilität ist eine, die gegebenenfalls europarechtlich von Bedeutung sein könnte. Wie sehen die kommunalen Spitzenverbände die Gefahr, dass unter Umständen durch europäische Rechtsprechung oder durch die Kommission die Nicht-Übertragbarkeit – so wie sie jetzt im Gesetz vorgesehen ist – infrage gestellt werden kann?

Dann habe ich bezogen auf den Verbund, der eine wichtige Rolle spielt, und zwar in Bezug auf das, was zwischen den Verbänden und den anderen Beteiligten beim Risikoschild vereinbart worden ist, eine Nachfrage. Der Finanzminister hat im Finanzausschuss unter der Stichwort „Pacta sunt servanda“ darauf hingewiesen, dass sich die Sparkassenfamilie an das zu halten hätte, was am 08.02.2008 hinsichtlich einer gesetzlichen Verankerung der Verbundzusammenarbeit vereinbart worden sei. Er hat so den Eindruck erweckt, als seien die Verbände anlässlich der Rettungsaktion WestLB mit einer gesetzlichen Verankerung der Verbundes ausdrücklich einverstanden gewesen, und hat sich dann auf Nachfrage mir gegenüber noch einmal so ausgedrückt, nach dem Motto: Ich müsst euch an das halten, was wir gemeinsam vereinbart haben. – Ist das richtig so oder nicht?

Dann möchte ich, bezogen auf meine erste Frage zur EU-Resonanz des ganzen Themas, insbesondere im Zusammenhang mit der Rettungsaktion WestLB, daran erinnern, dass die Frage, ob es nach Meinung der Sparkassenverbände nicht sinnvoller wäre, die Beratungen zum jetzigen Zeitpunkt auszusetzen, noch unbeantwortet geblieben ist.

Martin Börschel (SPD): Ich möchte gerne den europarechtlichen Aspekt noch gerne etwas beleuchten. Im Begründungstext der Landesregierung zum Gesetzentwurf ist noch eingeräumt worden, dass den europarechtlichen Vorgaben im Wesentlichen durch frühere Änderungen Rechnung getragen worden ist und dass es jetzt im Allgemeinen um eine Stärkung des Sparkassenwesens gehe und man den Finanzplatz Nordrhein-Westfalen stärken und ausbauen wolle.

Nicht ohne eine gewisse Häme haben dann die regierungstragenden Fraktionen in den letzten Wochen die eher dünne Erklärung des Gesetzentwurfs durch eine eher stark europarechtlich geprägte Begründung ersetzt. Diese geht davon aus, dass die Europäische Union, insbesondere die Kommission, zunehmend das Sparkassenwesen insgesamt, aber insbesondere auch das Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen unter starkem Veränderungsdruck sehe. Diesen Punkt möchte ich gerne noch einmal näher erläutern haben und insbesondere die Rechtswissenschaft ansprechen.

Herrn Prof. Dr. Mayen möchte ich fragen, wie er denn die europarechtliche Notwendigkeit zur Änderung des Sparkassengesetzes einschätzt. Dieselbe Frage würde ich auch gerne Herrn Prof. Dr. Oebbecke stellen, der – das sage ich mit vollem Respekt – von allen eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen eigentlich meinen Lieblingssatz von allen Texten formuliert hat. Ich darf ihn vorlesen:

Der verfehlt Dativ „den“ macht darüber hinaus deutlich, dass sachlich unnötige Umformulierungen stets noch mit weiteren Risiken behaftet sind.

Es sei mir am Rande erlaubt, hier meinen persönlichen Lieblingssatz zu markieren. Herr Prof. Dr. Oebbecke, auch an Sie richte ich meine Frage: Was ist europarechtlich nötig, und was ist möglicherweise sogar europarechtlich gefährlich?

Der letzte Herr, den ich hier gerne ansprechen möchte, ist Herr Crone-Erdmann von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes, der in seiner Stellungnahme noch nicht näher ausgeführt, aber eine ähnliche Problematik angesprochen hat, indem die Industrie- und Handelskammern appellieren, die Novellierung im Sparkassengesetz ausschließlich auf technische Änderungen zu beziehen, die europarechtlich erforderlich seien, während man materiell substantielle Änderungen bitte unterlassen möge. Ich bitte Sie, Herr Crone-Erdmann, das zu erläutern.

Vorsitzende Anke Brunn: Ich muss mich beim Kollegen Schartau entschuldigen, den ich gerade versehentlich übergangen habe. Herr Kollege Schartau, Sie haben nun das Wort.

Harald Schartau (SPD): Ich habe einige Fragen zu ordnungspolitischen Themen. Zur Einleitung: Wir haben ein Drei-Säulen-Modell in Deutschland. In jeder Säule ist Bewegung. Auf der einen Seite sind es nationale und internationale Fusionen, und im genossenschaftlichen Bereich sind es Kooperationen und Fusionen in der Mitte. Nun kommen wir zur Frage, wie sich die dritte Säule, die politisch gewollt ist, stabilisiert.

Ich habe als Erstes zwei Fragen an Herrn Gerlach: Glauben Sie, dass der Entwurf in Gänze zur Stabilisierung der dritten Säule in Deutschland beiträgt? Speziell zur Frage des Verbundes: Glauben Sie, dass der Weg, der mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Verbund gegangen wird, die möglichen Lösungen, die ordnungspolitisch korrekt für die dritte Säule wären, im Verbund der Landesbanken erleichtert, erschwert oder sogar präjudiziert beziehungsweise verhindert?

An diese Frage schließt sich eine ganz einfache aus der Sicht einer örtlichen Sparkassen an. Herr Samulewicz, halten Sie den Verbund, der hier angestrebt ist, in dem Wettbewerb, in dem Sie stehen, für hilfreich oder eher für erschwerend?

Ich sehe jetzt leider Herrn Köster von den Handwerksverbänden nicht. Herr Zipfel, Sie können sicherlich auch meine Frage beantworten: Sie haben in Ihren Stellungnahmen explizit ausgeschlossen, dass man in dem Gesetz an irgendeiner Stelle Privatisierungsabsichten erkennen könnte. Da Sie diesen Punkt ausdrücklich hervorgehoben haben, vermute ich, dass Sie in einer möglichen Privatisierung der Sparkassen auch eine Behinderung des handwerklichen Handelns sehen würden. Dann hätte ich aber daran anschließend die Frage: Was würden Sie denn – ich versuche das jetzt für ein Bild des Trägerkapitals aufzunehmen – von einem Handwerker halten, der zwar mit großer Kunst einen Dübel in die Wand bringt, aber verheimlicht, für welchen Zweck der Dübel angebracht worden ist?

Meine letzte Frage geht an Herrn Schäfer. Was, glauben Sie, überwiegt in diesem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf? Ist es eher die Stärkung der kommunalen

Selbstverwaltung, was diesen Bereich angeht, oder sehen Sie eher eine Einschränkung und damit eine Missachtung der kommunalen Selbstverwaltung?

Dr. Gerhard Papke (FDP): Ich möchte zwei Fragen stellen, die erste an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: Ein Grundprinzip der von der Landesregierung vorgelegten Novelle ist der Ansatz, die Eigentümerrechte der Kommunen an den Sparkassen zu stärken. Das fängt mit der Definition in den ersten Paragraphen an und zieht sich wie ein roter Faden durch die Novelle. Es macht sich fest an den verbesserten Ausschüttungsmöglichkeiten und natürlich auch an der Möglichkeit der Eigentümer von Sparkassen zur Ausweisung von Trägerkapital. Das ist eine Möglichkeit, die ausschließlich in die Dispositionsfreiheit der Eigentümerkommunen gestellt wird.

(Zuruf: Zwangsbeglückung der Kommunen ist das!
Die wollen das gar nicht!)

Meine Frage an die kommunalen Spitzenverbände lautet: Weshalb wehren sich die Eigentümer der Sparkassen dagegen, dass wir – nicht obligatorisch, sondern fakultativ – die Eigentümerrechte stärken?

Ich möchte es gerne weiter pointieren: Meinen Sie, dass wir als Landesgesetzgeber den Eigentümern der Sparkassen so wenig Freiheit und Verantwortung zutrauen können, dass wir ihnen diese Freiheiten nicht einräumen sollten? Ich könnte fast noch weiter gehen: Trauen Sie Ihren eigenen Verbandsmitgliedern, den Kommunen, die Sie vertreten, den Städten, den Gemeinden, den Kreisen einen so wenig verantwortlichen Umgang mit den Sparkassen zu, dass Sie uns zu Hilfe rufen, um sie vor möglichen gravierenden Fehlern im Umgang mit ihrem Eigentum, den Sparkassen, zu schützen? Das ist eine eher atypische Reaktion, die wir hier bei Gesetzgebungsverfahren erleben, wenn wir die Eigentumsrechte stärken wollen. Da würde mich die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände interessieren.

Ich habe noch eine zweite Frage. Wir alle wissen – in der allgemeinen Diskussion spielt das ebenfalls eine Rolle –, welche bedrohliche Situation sowohl für die WestLB als auch für die Sparkassen entstehen könnte, wenn die EU-Kommission tatsächlich im Oktober dieses Jahres ein Beihilfeverfahren – mit allen Unwägbarkeiten – eröffnen würde. Deshalb sollten wir – das dürfte auch Konsens sein – tunlichst versuchen, ein solches Beihilfeverfahren zu verhindern und zu einer Verständigung mit der EU-Kommission zu kommen. Ich bin Herrn Breuer dankbar für den Hinweis, dass die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme eine sehr moderate Position vertreten hat und ausdrücklich eine marktkonforme Regelung anstrebt.

Vor diesem Hintergrund lautet meine Frage – die ich offen in den Raum stelle, aber auch speziell an Herrn Prof. Paul und Herrn Prof. Steffens adressiere –: Reicht mit Blick auf die Forderung der EU-Kommission diese ja sehr vorsichtige Reform des Sparkassenrechts überhaupt aus? Oder müssten wir – damit nehme ich gewissermaßen den Grundansatz der Herren Dr. Gerlach und Breuer mit auf – bei unseren Reformelementen nicht noch ein Stück weiter gehen? In diesem Zusammenhang denke ich an das hessische Modell der Fungibilität von Trägerkapital – wohlgemerkt innerhalb des öffentlich-rechtlichen Kreditsektors. Auch dort ist ja nicht einmal im An-

satz über eine Privatisierung diskutiert worden oder gar eine entsprechende Möglichkeit eingeräumt worden. Ist aus Ihrer Sicht angesichts der klaren Erwartungshaltung der EU-Kommission und der unbedingten Notwendigkeit, dass wir uns in der Sache verständigen, um unabsehbare Schäden von der WestLB und den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen abzuwenden, nicht unter Umständen auch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens gerade mit Blick auf die Fungibilität des Stamm- oder Trägerkapitals eine weiter gehende Diskussion notwendig?

Volkmar Klein (CDU): In Bezug auf den, wie ich schon meine, unsäglichen Beitrag von Herrn Mühlhan, in dem er noch einmal begründet hat, weshalb er 20.000 Jobs in Gefahr sieht, möchte ich die Vertreter der Sparkassenverbände, aber vielleicht auch andere fragen: Ist das nicht in der Tat eine unverantwortliche Stimmungsmache? Sind die Zinsmarge sowie die Tatsache, dass sich einzelne Sparkassen an windigen CDOs beteiligt haben, für die wirtschaftliche Position der Sparkassen nicht viel gefährlicher und deswegen beachtenswerter? – Das sind doch die Probleme, mit denen die Sparkassen zurechtkommen müssen. Vor diesem Hintergrund halte ich es für unverantwortlich, auf der Basis dieses Gesetzentwurfs Jobs in Gefahr zu sehen. Dazu bitte ich um Ihre Stellungnahmen.

Meine nächste Frage kann vielleicht Herr Prof. Oebbecke beantworten. Einerseits ist es wohl unstrittig, dass Art. 295 EG-Vertrag der EU keine rechtliche Handhabe bietet, hier einzugreifen. Das ist auch an vielen Stellen – ich habe eben schon Herrn Haasis genannt – so bestätigt worden. Allerdings heißt es in der Stellungnahme des Bundeskartellamts zu diesem Gesetzentwurf – ich zitiere –:

Der aktuell vorgelegte Gesetzentwurf enthält hierzu keine wesentlichen oder grundlegenden Neuerungen, vielmehr kleidet er diese alt bekannten Strukturmerkmale in ein „neues Gewand“ ...

Ist es denn nicht eventuell so, dass der Status quo unter dem Gesichtspunkt Art. 81 EG-Vertrag – Kartellrecht – viel gefährlicher ist und deswegen die Sicherheit für die Sparkassen auf der Basis des neuen Sparkassengesetzes viel größer wird?

Abschließend bitte ich die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände um Darstellung ihrer Einschätzung der ja nur leicht geänderten Ausschüttungsregeln. Am Spendenwesen der Sparkassen ändert sich schließlich überhaupt nichts. Bei den bisherigen Antworten ist das vielleicht auch ein bisschen unklar formuliert worden. Es geht doch ausschließlich – dazu erbitte ich Ihre Einschätzung – um die Verwendung der Mittel, die nach den Spenden im Rahmen des festgestellten Jahresüberschusses an die Kommunen ausgeschüttet werden. Sind Sie mit der jetzt gefundenen Möglichkeit einverstanden?

Vorsitzende Anke Brunn: Mit adjektivischen Qualifizierungen von Aussagen von Teilnehmern dieser Anhörung müssen wir ein bisschen vorsichtig sein. Alle sind frei, das zu sagen, was sie hier sagen wollen. Dafür sind sie auch frei geladen.

Horst Becker (GRÜNE): Vielen Dank für diesen Hinweis, Frau Vorsitzende. Ich will auch zumindest versuchen, mich daran zu halten, dass wir uns eigentlich noch in der ersten Runde befinden, in der es um allgemeine Statements und Fragen geht. An der einen oder anderen Stelle scheint das manchmal vergessen worden zu sein.

Deswegen will ich mit meiner Frage auf die Ausführungen von Herrn Becker-Melching vom Bundesverband deutscher Banken – also dem Verband der privaten Banken; darauf muss man noch einmal hinweisen – eingehen, der sinngemäß gesagt hat – ich gebe es jetzt frei wieder –, dass das hier im Entwurf vorliegende Sparkassengesetz nicht weit genug gehe, um Segensreiches für den Standort Deutschland und insbesondere für Nordrhein-Westfalen zu bewirken. Vor dem Hintergrund dieser denkwürdigen Aussage – jetzt nehme ich einmal eine Wertung vor – möchte ich an Herrn Wüerst die Frage richten, wie er diese Aussage des „Konkurrenzverbandes“ einschätzt – insbesondere vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen in einer Kreissparkasse in Bezug auf die Anzahl von Filialen, die Frage von Kontogebühren und die Versorgung aller Bevölkerungsschichten mit Konten.

Herrn Crone-Erdmann möchte ich in diesem Zusammenhang Folgendes fragen: Wie schätzen Sie die heutige Sparkassenlandschaft bezüglich der Frage der Versorgung der mittelständischen Wirtschaft mit Krediten ein? Und wäre nach Ihrer Auffassung dann, wenn sich alles so viel weiter gehend verändern würde, wie Herr Becker-Melching das offensichtlich will, die Versorgung der mittelständischen Wirtschaft mit Krediten genauso gut gewährleistet wie bisher oder nicht?

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt liegen mir noch zwei Wortmeldungen zu der allgemeinen Fragerunde vor. Danach kommen wir zu der Beantwortung. Anschließend würde ich gerne die Einzelthemen aufrufen.

Gisela Walsken (SPD): Der eine oder andere Einzelaspekt spielt im Moment natürlich schon eine Rolle. Gleichwohl hätte ich gerne noch einmal eine Position des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes dargestellt. Herr Dr. Schürmann, mich würde interessieren, wie die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf die Struktur der Sparkassenlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland von Ihnen eingeschätzt werden. Sie haben in Ihrer Stellungnahme bereits ausgeführt, der Begriff Trägerkapital sei Ihnen unbekannt. Sehen Sie denn irgendeine Notwendigkeit – auch aufgrund Ihrer Kenntnis der Sparkassenlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland –, Trägerkapital einzuführen? Sehen Sie darin einen Vorteil? Sehen Sie einen Beweggrund, diesen Begriff zu kreieren, um damit zu Transparenz oder zu mehr kommunaler Klarheit beizutragen?

Des Weiteren würde ich von Ihnen gerne wissen, wie Sie das Thema Ausschüttungen bewerten. Gibt es in anderen Bundesländern vergleichbare Lockerungen der Gemeinnützigkeitsbindung? Und wie beurteilen Sie diese?

Insgesamt frage ich Sie: Was bedeutet der jetzige Sparkassengesetzentwurf vor dem Hintergrund der Diskussionen, die wir im Bereich der öffentlich-rechtlichen Bankensäule in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit führen?

Christian Möbius (CDU): Ich habe zwei Fragen, die sich beide an Herrn Prof. Stefens und an den Vertreter des Bundeskartellamtes, Herrn Höltzenbein, richten.

Erstens. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung ganz allgemein im Vergleich zu den Sparkassengesetzen der anderen Bundesländer?

Zweitens. Welche Gefahren sehen Sie für die Sparkassen aufgrund der eventuell drohenden Vorgaben der EU-Kommission?

Vorsitzende Anke Brunn: Nun kommen wir zur Beantwortung der in dieser Runde gestellten Fragen. Zuerst frage ich die Vertreter der Verbände, an die direkte Rückfragen gerichtet worden sind, inwieweit sie ihre Stellungnahmen ergänzen wollen – wobei sie natürlich immer in ihrer Antwort frei sind.

Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Ich möchte die Aspekte aufgreifen, auf die die Verbände direkt angesprochen worden sind. – Herr Weisbrich hat gefragt: Spielte bei der Einschätzung des Risikoschirms als Beihilfe das disquotale Element eine Rolle? – Ja, das war so. Die EU-Kommission hat ihre Entscheidung zur Rettungsbeihilfe vom 30. April 2008 mittlerweile veröffentlicht. In Textziffer 34 begründet die Kommission, warum sie den Risikoschirm für eine Beihilfe hält. Dort heißt es – ich zitiere –:

Dies ergibt sich für die Kommission insbesondere aus dem Umstand, dass kein privater Kapitalgeber an der Investition beteiligt ist und die Beteiligung der Eigentümer nicht entsprechend ihrer jeweiligen Anteilsquote erfolgt. Stattdessen lässt die disquotale Verteilung der Lasten im Rahmen des Risikoschirms darauf schließen, dass die Maßnahme vom Land NRW ausging und den übrigen Eigentümern, d. h. den Sparkassen, angetragen wurde, um unter anderem Düsseldorf als wichtiges Finanzzentrum zu erhalten. Zu diesem Zweck hatte das Land NRW zuvor bereits eine Fusion mit der LBBW abgelehnt (...), die von den Sparkassen befürwortet worden war, aber zur Folge gehabt hätte, dass ein wesentlicher Teil der zentralen Geschäftsbereiche nach Stuttgart verlagert worden wäre. Da dies kein wirtschaftlich motivierter Grund war, hat sich das Land NRW hinsichtlich der vorgeschlagenen Fusion nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber verhalten. Ein solches Verhalten kann einige Monate später nicht einfach ignoriert werden, ...

So lautet die Begründung der EU-Kommission zu dieser Frage.

Nun komme ich zu den Befürchtungen. Zahlen gefährdeter Arbeitsplätze haben beide Sparkassenverbände – Herr Breuer kann das bestätigen – nicht in die Welt gesetzt. Zu diesem Thema will ich aber schon Folgendes sagen: Wenn man die WestLB AG als privatrechtlich organisierte Geschäftsbank mit der Aufgabe der Sparkassenzentralbank beleiht, wenn mit diesem Gesetzentwurf auch die Möglichkeit verbunden ist, Anteile der WestLB AG an Private zu übertragen, wenn, wie wir wissen, rund um das Beihilfeverfahren auch die Mehrheit an Private gehen kann und in dem Gesetzentwurf nicht geregelt ist, dass die Beleihung dann automatisch erlischt –

das werden wir im Laufe des Tages sicherlich noch diskutieren können –, und wenn daneben der gesetzlich geregelte Verbund die Sparkassen veranlasst, mit dieser dann privatrechtlich organisierten und allein am Gewinnstreben ausgerichteten Bank zusammenzuarbeiten, dann ändert sich schon etwas an der gemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung der Sparkassen. Wenn sich an dieser gemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung der Sparkassen aber etwas ändert – und das ist in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf durch diese Gedankenketten schon mit angelegt –, dann hat das auch etwas mit den Beschäftigungschancen in Sparkassen zu tun. Von daher gibt es dort schon Zusammenhänge.

Herr Körfges hat gefragt, wie das mit dem gesetzlichen Verbund ist – Stichwort: Pacta sunt servanda. Wir haben in den Verhandlungen, die wir viele Stunden lang geführt haben, miteinander über Papiere gesprochen. Es gab Formulierungsvorschläge vom Land, und es gab Fassungen, die wir anschließend in den frühen Morgenstunden unterschrieben haben. Zum Thema „gesetzlicher Verbund“ hieß der Formulierungsvorschlag des Landes, der Ausgangspunkt unserer Verhandlungen war:

Die Sparkassen in NRW werden das Marktpotenzial in NRW geschlossen und intensiv gemeinsam mit der WestLB AG als Sparkassenzentralbank im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen bearbeiten. Sie werden auf der Grundlage einer gesetzlichen Anerkennung des S-Finanzverbundes NRW und eines satzungsmäßigen Verbundstatuts alle Maßnahmen ergreifen, um ein gemeinsames Verbundrating zu erreichen.

Auf der Grundlage einer gesetzlichen Anerkennung! Das war der Ausgangspunkt des Landes. – Als wir nach vier Stunden auseinandergegangen sind, lautete diese Passage in dem dann unterschriebenen Papier:

Hierzu

– zu der Verbundzusammenarbeit –

gehören insbesondere feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut, das die Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank umfasst und der Zustimmung des Landes bedarf.

Die gesetzliche Anerkennung ist also nicht mehr Gegenstand der von uns unterschriebenen Formulierung. Deswegen haben wir in der gemeinsamen Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände und der beiden Sparkassen- und Giroverbände darauf hingewiesen, dass unsere Vereinbarung vom 8. Februar 2008 nicht 1:1 umgesetzt ist.

Die erste Frage von Herrn Schartau hieß: Glauben Sie, dass der Entwurf zur Stabilität des Sparkassensektors insgesamt beiträgt? – Nein, das glaube ich nicht – bezogen auf die Gesamtheit des Entwurfs. Es gibt einige Passagen, die ohne Zweifel der Entwicklung des Sparkassenwesens dienen. Andere Passagen – insbesondere die Sparkassenzentralbank-Beleihung und der gesetzliche Verbund – bringen für die weitere organische Entwicklung der Sparkassenorganisation hingegen eher Schwierigkeiten als Vorteile.

Die zweite Frage von Herrn Schartau lautete: Glauben Sie, dass der gesetzliche Verbund, der jetzt in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden soll, es erschwert, den Verbund mit anderen Landesbanken voranzutreiben? – Ja, er erschwert es. Ich wiederhole noch einmal, dass in keinem Sparkassengesetz in Deutschland ein solcher gesetzlicher Verbund vorgesehen ist. Bei den Bemühungen, in der Sparkassenorganisation eine Zukunftslösung für die WestLB AG zu finden, wirkt der Verbundparagraf wie Bleiplatten in den Schuhen.

Herr Dr. Papke hat gefragt: Warum wehren Sie sich eigentlich gegen stärkere Eigentümerrechte, auch im Zusammenhang mit dem Trägerkapital? – Ihnen wird aufgefallen sein, dass die von uns vorgelegte Stellungnahme von den drei kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Sparkassen- und Giroverbänden stammt. Auch die kommunalen Spitzenverbände, also die Träger unserer Sparkassen, lehnen das Trägerkapital ab, weil es ein ungeeignetes Instrument ist, die Eigentümerrechte zu stärken. Es ist schlichtweg ungeeignet, wie wir heute im weiteren Verfahren sicher noch diskutieren werden.

Sie haben die Gefahren eines WestLB-Beihilfeverfahrens angesprochen. Diese Gefahren sehe ich überhaupt nicht. Ich halte eine Menge davon, die rechtsstaatlichen Wege auch auf europäischer Ebene in Ruhe und Gelassenheit zu gehen. Ich halte auch wenig davon, ohne Verfahren nach Kompromissen zu suchen, die ja – das muss man sehr deutlich sehen – außerhalb der Zuständigkeit der Wettbewerbskommissarin liegen. Wenn man sich sorgfältig anschaut, was sie möchte, stellt man fest, dass sie auf verschiedenen Wegen signalisiert: Man kann über Eigentümerwechsel, über Bilanzsummenreduzierung und auch über Fristen reden. Ich will aber den ordnungspolitischen Bruch im deutschen Sparkassenrecht sehen. – Das ist das, was sie sich überlegt.

Klar muss sein, dass dieses Beihilfeverfahren, dem wir mit großer Gelassenheit entgegensehen sollten, mit den Strukturen des deutschen Sparkassenwesens rein überhaupt nichts zu tun hat. Ich bin auch außerordentlich gespannt darauf, einmal in einer schriftlichen Begründung und nicht in einem Zeitungsinterview zu lesen, wie die Wettbewerbskommission den Brückenschlag hinbekommt, aufgrund dieses Beihilfeverfahrens eine Änderung des deutschen Sparkassenrechts zu verlangen. Das möchte ich gerne sehen und abwarten. Deswegen rate ich meinen Sparkassen: Bleibt schön gelassen. Nichts spricht dagegen, die Eröffnung dieses Beihilfeverfahrens abzuwarten.

Sollten wir in die gleiche Richtung gehen, wie man sie beim hessischen Modell eingeschlagen hat? In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Grundsatz zurückkommen. Was ist Sparkasse? Sparkasse ist die Idee, dass eine Kommune für die Menschen in ihrem kommunalen Raum ein Instrument der Daseinsvorsorge für finanzielle Angelegenheiten schafft. Das macht jede Kommune in ihrem Raum. Deswegen gilt das Regionalprinzip. Wenn man jetzt die Möglichkeit einführt, dass sich Sparkassen an anderen Sparkassen, Städte an Sparkassen in anderen Orten und Landesbanken an Sparkassen beteiligen können, löst man diese Grundlagen von Sparkasseneinheit auf und geht Schritt für Schritt in ein anderes Sparkassenwesen hinein. Die Kollegen der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen haben dieses

Sparkassenrecht ja auch keinesfalls in irgendeiner Weise für gut gehalten, sondern sind bis heute darum bemüht, diese Fehlentwicklung des deutschen Sparkassenrechts zurückzudrehen.

Michael Breuer (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Sehr geehrter Herr Dr. Papke, zunächst einmal haben Sie festgestellt, dass die Bundesregierung sehr zurückhaltend reagiert habe. Ich will Ihre Bewertung an dieser Stelle so stehen lassen. Der Ausdruck Befremden ist im diplomatischen Umgang aber schon sehr deutlich, auch wenn man es in diesem Hause vielleicht als sehr zurückhaltend bezeichnen würde, wenn man hier untereinander sagt: Ich bin befremdet. – Ich will das nur einmal vorsichtig zurechtrücken.

Des Weiteren haben Sie unter Bezugnahme auf die von Frau Kroes angesprochene Marktkonformität gefragt: Ist es nicht richtig, dass man das Ganze marktkonform löst? – Aus unserer Sicht wird es selbstverständlich um marktkonforme Lösungen gehen. Das ist Sinn eines Beihilfeverfahrens. An dieser Stelle gibt es auch keinen Dissens. Der Dissens bezieht sich auf die Frage, ob es klug ist, bestimmte Dinge aus einem geordneten Verfahren herauszunehmen. Im Übrigen will ich noch einmal unterstreichen, dass wir hier nicht über ein Beihilfeverfahren der Sparkassen reden. Vielmehr geht es um ein Beihilfeverfahren einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, die WestLB AG heißt. Da müssen wir unterscheiden. Das ist uns enorm wichtig. In diesem Zusammenhang kommt es uns auch darauf an, dass im Verfahrensstand deutlich gemacht wird: Wer ist Gegenstand? Wer äußert sich? Über welche Quellen tut er das? Und wie wird die Abstimmung in diesem Verfahren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kommission geregelt?

Man konnte Ihrer Frage auch entnehmen, dass Sie vermuten, es gebe noch gar kein Beihilfeverfahren. Das will ich an dieser Stelle relativieren. Das Beihilfeverfahren der EU-Kommission – Herr Kollege Dr. Gerlach hat dazu vorgetragen – hat eine Rettungsbeihilfe der Bundesrepublik Deutschland für die WestLB AG zum Gegenstand. Das Ganze ist übrigens vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen über den Bundesfinanzminister und von diesem wiederum über die Beihilfestelle des Bundeswirtschaftsministers bei der EU-Kommission angemeldet worden. Wir befinden uns also in einem Rettungsbeihilfeverfahren. Im Übrigen hatten das Parlament und die Sparkassen am 8. Februar 2008 zwar noch nicht ihren Beitrag geleistet. Die EU-Kommission hat aber gesagt, am 8. Februar 2008 habe sich eine Willensbildung herauskristallisiert, und daher den Beginn der Rettungsbeihilfe auf diesen Stichtag festgesetzt. Diese Rettungsbeihilfe endet nach sechs Monaten und wird dann in eine Umstrukturierungsbeihilfe umgewandelt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Der technische Ablauf ist von meinem Kollegen aus Westfalen-Lippe vorhin schon geschildert worden. Mir ist es wichtig, das an dieser Stelle noch einmal deutlich zu machen, damit nicht der Eindruck entsteht, wir ständen noch vor der Eröffnung eines Verfahrens. Wir sind im Verfahren.

Herr Weisbrich und Herr Klein, Sie haben beide die Entwicklung bei den Arbeitsplätzen angesprochen und gefragt, was die Verbände dazu sagen. Lassen Sie mich vorweg Folgendes feststellen: Genauso wenig wie in Westfalen-Lippe gibt es im

Rheinland Untersuchungen über einen Arbeitsplatzabbau – auch nicht von unseren Vorständen. Eine Untersuchung, wie viele Arbeitsplätze infolge eines solchen Gesetzes in den nächsten Jahren möglicherweise abgebaut werden könnten, haben wir nicht in Auftrag gegeben. Ich werbe allerdings um Ihr Verständnis dafür, dass ich – das sage ich auch als fürsorgepflichtiger Verbandsvorsteher – die Sorgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernst nehme, die damit verbunden sind, dass hier bestimmte Dinge nach vorne getrieben werden sollen. An dieser Stelle müssen wir sehr vorsichtig sein und versuchen, beides in der Balance zu halten.

(Volkmar Klein [CDU]: Die Schwierigkeiten rühren doch auch eher daher, dass falsch strukturierte Finanzierungen gekauft wurden!)

– Es wird immer behauptet, die Sparkassen hätten große Probleme, weil sie von der Immobilienkrise betroffen seien. Das ist nicht der Fall. In Nordrhein-Westfalen gibt es natürlich auch Sparkassen, die sich an entsprechenden Portfolios beteiligt haben – aber in wirklich nicht nennenswertem Umfang. Das ist nicht der Punkt. Dass auch wir als Sparkassen in Deutschland betroffen sind, hat etwas mit unseren Tochterunternehmen zu tun. Im Jahr 2007 haben wir das in zwei entsprechenden Verlautbarungen des Verbandes in Münster und des Verbandes in Düsseldorf deutlich gemacht. Natürlich tragen wir – übrigens nicht nur in Nordrhein-Westfalen – durch Rückstellungen auch die Last unserer Landesbanken. Sie kennen die Technik, Herr Weisbrich und Herr Klein. Es ist aber nicht so, dass wir als Sparkassen an dieser Stelle ein großes Problem hätten.

(Christian Weisbrich [CDU] meldet sich zu Wort.)

– Herr Weisbrich, für den Fall, dass Sie Zweifel an meinen Äußerungen haben, möchte ich darauf hinweisen, dass der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sich zu der Immobilien- und Hypothekenkrise geäußert hat. In der Gemeinschaftsdiagnose vom Frühjahr 2008 hat er sich mit der Frage beschäftigt, wie die Finanzmärkte und die Finanzinstitute im Einzelnen betroffen sind. Lassen Sie mich wörtlich daraus zitieren. Obwohl die Mitglieder des Sachverständigenrats wahrlich keine Lobbyisten für die Sparkassen sind, schreiben sie dort, das dezentrale Finanzsystem und auch die Sparkassen hätten „in der jüngsten Krise an den internationalen Finanzmärkten die stabilisierende Rolle im deutschen Bankensystem gespielt.“

Ich will das nur einmal deutlich machen. Es ist Ihr gutes Recht, das Ganze auch zu hinterfragen. Allerdings muss man ein Stück weit fair sein. Die Immobilienkrise hat unterschiedliche Kreditinstitute getroffen. Das hat nicht zuletzt etwas mit Rentabilität zu tun. Es gibt auch entsprechende Untersuchungen, aus denen hervorgeht, wie rentabel die einzelnen Säulen sind. Ich möchte das hier aber nicht vertiefen. Vielleicht kommen wir noch einmal darauf zurück.

In Bezug auf die Frage nach dem Verhältnis von kommunalen Kollegen in den Verwaltungsräten und nach der Transparenz möchte ich mich an dieser Stelle zurückhalten. Vielleicht können die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände aus ihrer Sicht darauf eingehen. – Ich denke, dass mein Kollege Dr. Gerlach die anderen Fragen bereits ausreichend beantwortet hat.

Monika Kuban (Städtetag NRW): Zum einen ist die Frage gestellt worden, ob wir als Träger nicht auch an der Einführung von Trägerkapital interessiert seien, weil damit die Transparenz erhöht werde. Wir haben in unseren Antworten zum Thema Trägerkapital sehr deutlich gemacht, dass wir das nicht glauben, sondern dass es ganz andere Kennziffern gibt, mit denen man dieses Ziel erreichen kann. Aus Sicht der Träger halten wir Trägerkapital aus Transparenz-, Steuerungs- und den anderen in der Gesetzesbegründung genannten Gründen nicht für notwendig. Das haben wir in unserer Stellungnahme deutlich gemacht.

Interessant war auch die Frage – darauf will ich jetzt etwas näher eingehen –, warum wir insgesamt an mehreren Stellen kritisch seien. Neben dem Trägerkapital haben Sie zum Beispiel auch die Ausschüttungsregelung angesprochen und gefragt, ob wir nicht bei der Ausschüttung im Interesse von Freiheit und Verantwortung der kommunalen Selbstverwaltung eine weiter gehende Regelung gutheißen müssten. Insgesamt hieß es, ob wir unseren Vertretungsgremien wie etwa den Räten nicht zutrauten, dass sie mit ihren Sparkassen vernünftig umgehen, und warum wir hier nicht mehr Freiheit im Interesse der Träger unterstützten.

Ich will versuchen, Ihnen das zu erklären. An dieser Stelle kann man sich zwar über die Wettbewerbskommissarin aufregen – wobei ja schon viel dazu gesagt worden ist, wie man ihre Äußerungen einzuschätzen hat und ob sie zulässig oder unzulässig sind. Dazu will ich mich jetzt auch nicht äußern. In diesem Interview der Wettbewerbskommissarin ist aber deutlich geworden – insofern kann man dem Ganzen sogar noch etwas Positives abgewinnen –, in welcher Gefährdung sich das öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen befindet. Das bedeutet nämlich, dass wir – und zwar nicht erst jetzt – unter dauernder unfreundlicher Beobachtung stehen. Die Kommunen als Träger der Sparkassen – und Sparkassen sind das, was Herr Dr. Gerlach beschrieben hat; dem habe ich nichts hinzuzufügen – sind sich dieser Beobachtung und Bedrohung der Sparkassen bewusst.

Deswegen beurteilen wir den vorliegenden Entwurf des Sparkassengesetzes auch im Zusammenhang mit der Frage, ob die Position der kommunalen Sparkassen gestärkt oder geschwächt wird. In dem Moment, in dem wir den Eindruck haben, dass sie geschwächt wird, sind wir nicht in der Lage, solchen freundlichen Angeboten wie dem Angebot, dass hier Trägerrechte gestärkt werden sollen, nachzukommen. Man muss die von uns kritisierten Punkte im Zusammenhang betrachten und dabei auch alles das berücksichtigen, was unsere Sparkassen für uns leisten und was wir nicht gefährdet sehen wollen.

Da ich bis 1999 Kämmerin der Stadt Duisburg war, habe ich nicht nur als Verbandsvertreterin Erfahrungen mit der Rolle einer kommunalen Sparkasse. In jeder Stadt – insbesondere in einer Stadt in einer strukturschwachen Region – weiß man, was die Region davon hat, dass es eine kommunale Sparkasse gibt, die am Gemeinwohl und am Wohlergehen der Region orientiert ist, für die sie zuständig ist. Da ist die Ausschüttung – das sage selbst ich als ehemalige Kämmerin – das Geringste. Das Entscheidende ist die zuverlässige Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen – auch in einer strukturschwachen Region. Wichtig ist außerdem, dass die Steuer vor Ort bezahlt wird. Fragen Sie ein-

mal herum, wer die größten Gewerbesteuerzahler in strukturschwachen Regionen sind – ohne dass ich mit diesem Hinweis das Steuergeheimnis in irgendeiner Weise verletze. Es ist aber sehr interessant, wer vor Ort Steuern zahlt. Diese Aufzählung ließe sich noch fortsetzen. Deswegen ist die Ausschüttung – auch aus Sicht einer ehemaligen Kämmerin – eher nachrangig.

Den Kommunen muss deutlich bewusst sein – das ist ganz vorrangig –, dass wir das Sparkassenwesen mit jedem Schritt, mit dem wir es einer – in Führungszeichen – „normalen“ Beteiligung einer Kommune näherbringen, unter dem Gesichtspunkt Wettbewerb für die EU-Kommission angreifbarer machen. Zum Beispiel dürfte bald nach Einführung des nicht fungiblen Trägerkapitals die Debatte aufkommen, warum es unzulässig ist, dass das Trägerkapital eben nicht fungibel ist. Vor diesem Hintergrund stellen wir gar nicht den Anspruch, diese Segnungen wie zum Beispiel mehr Freiheit bei der Ausschüttung zu erhalten. Im Übrigen wundert mich auch ein bisschen, dass wir auf der einen Seite solche Angebote von mehr Freiheit bekommen und auf der anderen Seite mit unseren örtlichen Sparkassen quasi zu einem gesetzlichen Zwangsverbund verdonnert werden sollen.

Unseren Räten misstrauen wir also nicht. Sie können auch davon ausgehen, dass die von uns abgegebenen Stellungnahmen in unseren Räten geteilt werden. Das Hauptinteresse unserer Vertretungen und unserer Kommunen ist tatsächlich, unsere Sparkassen so zu erhalten, wie Herr Dr. Gerlach sie beschrieben hat. Ihr Hauptzweck ist es nicht, einen hohen Gewinn zu machen und viel auszuschütten. Vielmehr haben sie die Funktion, am Gemeinwohl orientiert zu agieren, sich an der Entwicklung der Regionen zu beteiligen und die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen. Wir treten dafür ein, dass das auch so bleibt.

Von daher meinen wir – das ist jetzt schon mehrfach gesagt worden; ich will diese allgemeine Bemerkung aber auch noch einmal machen –, dass die Punkte, zu denen wir kritische Anmerkungen vorgetragen haben und von denen wir hoffen, dass sie im Rahmen dieser Sparkassengesetzgebung nicht beschlossen werden, das Sparkassenwesen eher schwächen als stärken. Zwar finden sich – darauf ist von den beiden Präsidenten auch schon hingewiesen worden – in dem Gesetzentwurf auch einige Punkte, die zu einer Stärkung des Sparkassenwesens führen würden. Wir halten die anderen Punkte aber für so kritisch, dass wir an dieser Stelle doch sehr dafür plädieren – auch mit Blick auf den Standort Nordrhein-Westfalen, für den kommunale Sparkassen meiner Ansicht nach von großer Bedeutung sind –, das bestehende System nicht zu schwächen.

Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW): Herr Dr. Papke, lassen Sie mich zunächst noch einmal auf Ihre Frage eingehen – in Verstärkung dessen, was Frau Kuban ausgeführt hat. Auf den ersten Blick scheint es verlockend zu sein, wenn festgelegt wird, dass Kommunen selbst über Tatbestände entscheiden können. Im Prinzip trifft das auch zu – wie gesagt: im Prinzip. In einem bilateralen Verhältnis zwischen Land und Kommune oder zwischen Kommune und Sparkasse wäre das überhaupt kein Problem. Das Problem ist, dass Gefahren von dritter Seite drohen, nämlich im Rahmen der Europäisierung, die inzwischen eingesetzt hat und die uns spätestens seit den

letzten Wochen und Monaten ja allen geläufig ist. Damit stellen bestimmte Maßnahmen Trojanische Pferde dar. Wenn man optional nicht fungibles Trägerkapital schafft, kann sich das sehr schnell als Querschläger erweisen. Deshalb müssen wir es schon aus Gründen der Gefahren- und Risikoabwägung grundsätzlich verneinen, diesen Schritt zu gehen. Zunächst einmal ist er natürlich verlockend. So erklärt sich ja auch die Funktion eines Trojanischen Pferdes. Letztendlich bringt er aber keinen Mehrwert.

Wir haben uns auch ansonsten zum Trägerkapital geäußert. Selbst in der nicht fungiblen Form stellt es für uns keine Stärkung der kommunalen Träger dar. Diese Einschätzung ändert sich auch nicht für den Fall, dass man künftig selbsttätig über seine Einführung entscheiden könnte; denn es schafft keine Vergleichbarkeit, stellt keine realen ökonomischen Größen dar, erlaubt keine Bemessung von Ausschüttungen oder Ertrag und lässt auch keinen Rückschluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse zu, weil es willkürlich festgesetzt wird. Insofern sind wir wieder einmal an dem Prinzip der Gemeinwohlorientierung der Sparkasse angelangt, die eben nicht in erster Linie gewinnorientiert arbeitet. Deshalb kann man mit Trägerkapital nur Gewinnerwartungen schüren, die aber in einem extremen Konflikt zu der Systematik und den Grundfesten der Sparkasse stehen.

Zur Frage des gesetzlichen Verbundes sagen wir: Finger weg davon – gerade auch mit Blick auf das laufende Beihilfeverfahren sowie darauf, dass im Zweifel eine Lösung der Probleme der WestLB AG oder überhaupt eine Neuaufstellung, die zu einem Ende des Beihilfeverfahrens führt, nicht allein vom Land NRW zu schaffen sein dürfte, weil sich dafür eine Basis ergeben muss, die auch jenseits von Nordrhein-Westfalen zu suchen ist. Insofern sollte der Landesgesetzgeber hier nicht mehr alleine entscheiden, weil er dann den handelnden Akteuren Steine statt Brot mit auf den Weg gäbe, auf dem sie auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen eine Basis suchen müssen.

Herr Abgeordneter Klein, Sie haben gefragt, wie wir die Ausschüttungsregelung einschätzen. Wir denken, dass der Grundansatz der Landesregierung sehr zu begrüßen ist. Dass den Kommunen die größtmögliche Freiheit bei der Bemessung der Ausschüttungsregelung gewährt werden soll, ist in der Tat sehr begrüßenswert. Das haben die beiden Sparkassen- und Giroverbände ja genauso erklärt wie die insofern in erster Linie angesprochenen kommunalen Spitzenverbände. In diesem Zusammenhang halten wir unseren Vorschlag für eine gelungene Balance zwischen einer weitgehend den Trägern überlassenen Entscheidung auf der einen Seite sowie einer Gemeinwohlorientierung und einer Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf der anderen Seite. Wenn Sie diesem Vorschlag folgten, würden Sie auch einem Spezifikum der Sparkassen entsprechen und insofern die Ausschüttung von ihren Wesensmerkmalen her so gestalten, dass sie den Sparkassen gerecht wird.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW): Wir befinden uns ja noch im Block „Grundsätzliches zum Gesetzentwurf der Landesregierung“. Gestatten Sie mir deswegen zum Einstieg einige Sätze zur allgemeinen Einschätzung. Meines Erachtens wäre es falsch, dem Gesetzentwurf das Etikett „sparkassenfeindlich“ oder „ge-

richtet auf Zerschlagung des Sparkassenwesens“ anzuheften. Das wäre nicht fair, glaube ich. Es gibt aber – das muss man ganz klar sagen – deutliche Unterschiede in der Bewertung des Risikopotenzials einzelner Vorschriften, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind. Welche das sind, wurde bereits deutlich gemacht. Das brauche ich an dieser Stelle nicht alles zu wiederholen. Ich darf in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Beitrag von Herrn Breuer verweisen. Es macht auch keinen Sinn, uns jetzt aufzufordern, hier darzustellen, ob wir das Ganze mehr weiß oder mehr schwarz sehen. Wir haben sehr differenziert Stellung genommen und dargelegt, welche Punkte wir als unkritisch und sogar förderlich für das Sparkassenwesen einstufen und mit welchen Punkten wir ganz erhebliche Probleme haben.

Es ist insbesondere nach dem Trägerkapital gefragt worden. Ich möchte einmal bei Ihnen anknüpfen, Herr Dr. Papke, weil Sie nicht so sehr nach der inhaltlichen Begründung für unsere Ablehnung gefragt haben, sondern sich in erster Linie gewundert haben, dass die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der Städte, Gemeinden und Kreise eine Position ablehnen, die ihnen auf den ersten Blick mehr Freiheit gibt. Ich glaube, wörtlich haben Sie formuliert: Trauen Sie Ihren eigenen Verbandsmitgliedern nicht?

In diesem Zusammenhang ist es mir ganz wichtig, noch einmal einen Punkt hervorzuheben, der auch schon bei Frau Kuban angeklungen ist: Es handelt sich dabei ja nicht um eine Position, die wir als Verbandsmenschen am grünen Tisch entwickelt hätten. Ganz im Gegenteil! Sparkassenrecht wird bei uns in den Verbänden seit mindestens zwei Jahren sehr intensiv diskutiert – in den Finanzausschüssen, in den Präsidien und Vorständen sowie in besonderen Arbeitskreisen, aber auch bei uns in den Bezirksarbeitsgemeinschaften unter Beteiligung aller Mitglieder. Das, was wir Ihnen in unserer gemeinsamen Stellungnahme mit den Sparkassen- und Giroverbänden hierzu vorgelegt haben, repräsentiert die Meinung unserer Mitglieder, der Städte und Gemeinden. Da sollte man sich nicht vertun. Darauf kann ich mich im Übrigen auch in Bezug auf die Äußerungen der Vertreter der privaten Banken berufen. Ich finde es ja absolut rührend, wie Sie hier die kommunalen Interessen und die Interessen der Sparkassen wahrnehmen. Sie dürfen aber davon ausgehen, dass mit dem von uns hier Vorgetragenen die Position der kommunalen Seite – auch wenn es immer Einzelne geben mag, die es anders sehen – im Großen richtig wiedergegeben wird.

Die nächste Frage lautete, warum wir inhaltlich dagegen seien. Wie die Kollegen schon deutlich gemacht haben, ist das Ganze wirklich Gegenstand intensiver Überlegungen gewesen. Wenn einem etwas lieb und teuer ist – und das ist uns das Sparkassenwesen als eigenständige Säule des Finanzdienstleistungssektors –, schützt man es natürlich, so gut man kann. Bei Ihren Fahrten mit dem Auto fühlen Sie sich wohler, wenn Sie sowohl durch einen Airbag als auch durch einen Sicherheitsgurt geschützt sind. Wenn Sie den Airbag abschalten, heißt das noch nicht, dass Sie am Ende des Tages den Verkehr nicht überlebt haben. Damit wird aber zumindest eine Sicherung abgebaut. So sehen wir das auch im Hinblick auf das Trägerkapital. Dort wird eine Pforte geöffnet. Von interessierter Seite wird das auch genau in diesem Sinne verstanden und schon an eine spätere Öffnung hin zu einer Fungibilität eines solchen Trägerkapitals gedacht. Da brauche ich gar nicht bis zu Frau Kroes zu ge-

hen. In Ihrem eigenen Beitrag, Herr Dr. Papke, ist deutlich geworden, dass Sie das aufgreifen und diskutieren, ob man nicht weiter gehen und über Fungibilität reden müsse. Es ist also ganz deutlich, dass ein Interesse an dieser Entwicklung besteht. Deswegen dürfen Sie es uns nicht verdenken, dass wir diese Risiken in unseren Stellungnahmen auch deutlich formulieren.

Die Frage, welchen Einfluss EU-Recht hat, greift meines Erachtens zu kurz; denn gerade im Beihilferecht geht es nicht nur um rechtliche Fragen, sondern letztlich auch um Machtpolitik. Das merkt man sehr deutlich, wenn man sich die jüngsten Äußerungen von Frau Kroes auf der Zunge zergehen lässt. Sie ist in dem entsprechenden Interview ja noch nicht einmal nach der WestLB gefragt worden, sondern hat diesen Punkt von sich aus angesprochen. Es besteht also ein ganz deutliches Interesse, den Sektor Landesbanken/Sparkassen aufzurollen und ihn strukturellen Änderungen zuzuführen, die nicht in dem Sinne dessen sind, was wir als kommunale Spitzenverbände und Sparkassen- und Giroverbände gemeinsam für richtig halten und was ich eigentlich auch der Begründung des Gesetzentwurfs entnehme, also des Erhalts dieses Sektors als eigenständigem öffentlich-rechtlichen Sektor.

Die letzte Frage, auf die ich eingehen möchte – dieser Punkt ist ebenfalls schon angesprochen worden; Sie sollen es aber auch von mir noch einmal gehört haben –, ist die Frage von Herrn Abgeordneten Klein nach der Ausschüttungsregelung. Dabei handelt es sich ganz klar auch um eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen. Es gibt selbstverständlich Kommunen, die die Auffassung vertreten, dass auch Sparkassen ihren Konsolidierungsbeitrag zum kommunalen Haushalt leisten sollen. Nach Abwägung aller Argumente, die auch schon vorgetragen worden sind, halten wir den von uns gemeinsam unterbreiteten Formulierungsvorschlag aber für einen sehr ausgeglichenen. Wie Herr Kollege Klein eben ausgeführt hat, schafft er eine sehr vernünftige Balance zwischen diesen Interessen – auf der einen Seite ein stärkerer Einfluss der Kommunen auf die Festlegung der Ausschüttungen und auf der anderen Seite die Betonung des für uns unverzichtbaren öffentlichen Auftrags der Sparkassen, der gerade auch im Zusammenhang mit der Frage, wofür die Ausschüttungen verwendet werden dürfen, zum Ausdruck kommt.

Herr Weisbrich, Sie haben am Anfang gefragt: Wäre die Sache damit für Sie zufriedenstellend geregelt? – Klare Antwort: Ja. Wenn Sie diesen Formulierungsvorschlag so aufgreifen würden, wie wir ihn gemeinsam formuliert haben, wäre die Sache aus unserer Sicht zufriedenstellend geregelt.

Roland Schäfer (Städte- und Gemeindebund NRW): Gerade haben Sie Herrn Hamacher gehört, der in Vertretung unseres Hauptgeschäftsführers Dr. Schneider für den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hier ist. Als Präsident spreche ich zwar ebenfalls für den Städte- und Gemeindebund, aber gleichzeitig auch als langjähriger Bürgermeister. – Die Frage des Herrn Abgeordneten Schartau, ob nach unserer Einschätzung eine Stärkung oder eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung überwiege, ist nicht ganz einfach zu beantworten, wie wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme auch deutlich gemacht haben.

In dem hier vorliegenden Entwurf eines Sparkassengesetzes sind positive Elemente enthalten. Diese haben wir auch begrüßt.

Das gilt beispielsweise für die in § 1 enthaltene Klarstellung, dass Sparkassen Einrichtungen der Kommunen sind. Das steht auch im bisherigen Gesetz, ist jetzt aber noch einmal neu formuliert worden. Warum halten wir diese Klarstellung für gut? Einige Sparkassenvorstände – natürlich niemand von den hier Anwesenden, aber anderswo in der Republik – haben durchaus auch die These vertreten, dass eine Sparkasse sich selber gehört und mit der Kommune besser eher nichts zu tun hat. Dass das noch einmal klargestellt worden ist, ist gut.

Von der Tendenz her ist ebenfalls zu begrüßen, dass die Ausschüttungsregelung erleichtert worden ist. Auch das haben wir gefordert – allerdings nicht in dieser Formulierung. Sie enthält nämlich in zweifacher Hinsicht eine Gefahr.

Zum einen besteht eine Gefahr, die es abzuwenden gilt, in Richtung von Teilen der Landesregierung; denn natürlich würde eine ganz breite Ausschüttungsregelung dazu führen, dass Aufsichtsbehörden gerade bei Kommunen, die sich in der Haushalts-sicherung befinden, und Nothaushaltskommunen irgendwann sagen: Ihr müsst das aber voll ausnutzen; ihr müsst euch für den Ausgleich des allgemeinen Haushalts so viel zahlen lassen, wie gerade eben noch möglich ist. – Dann gäbe es keine Spenden für gemeinnützige Zwecke und für Vereine mehr. Damit wäre diese Folge, die zum Teil befürchtet wird, unmittelbar eingetreten.

Zum anderen bringt eine Ausschüttungsregelung in dieser weiten Form die Gefahr mit sich, dass vonseiten der EU die Auffassung vertreten werden könnte, dies sei mit den sonstigen Gewinnausschüttungen vergleichbar, was ein weiteres Wegbrechen der Sonderrolle der Sparkassen bedeuten würde. Die Sonderrolle der Sparkassen ist aber genau das, was wir als Teil unserer kommunalen Selbstverwaltung empfinden. Die Beteiligung an den Sparkassen ist für keine Finanzanlage, die eine höchstmögliche Rendite abwerfen soll. Sie hat also ein anderes Ziel, als es die Städte, denen es besser geht, mit ihren hin und wieder vorgenommenen Aktienkäufen und -verkäufen verfolgen. Wir brauchen die Sparkassen unter sozialen Gesichtspunkten für die Komplettversorgung unserer Bevölkerung. Wir brauchen sie unter Wirtschaftsförderungsgesichtspunkten für die Existenzgründer, die Handwerker und den Mittelstand in unseren Städten. Außerdem brauchen wir sie eben zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke.

Die Formulierung, die wir für die Ausschüttungsregelung vorschlagen, berücksichtigt das. Sie erweitert das Ganze. Dies war eine Forderung von uns Kommunen. Sie erleichtert es, weil damit die komplizierten Berechnungsformeln wegfallen, die wir vorher hatten. Das empfinde ich als Fortschritt. Sie schränkt es aber auf die Dinge ein, für die wir es auch in Zukunft nutzen wollen.

Schwächungen der kommunalen Selbstverwaltung sehen wir in der Tendenz des Gesetzentwurfs. Darin sind zwar Punkte enthalten, die positiv sind, die wir gefordert haben und die damit auch umgesetzt werden. Das haben wir ja aufgelistet. Es bestand aber doch keine Notwendigkeit, eine Strukturveränderung im Sparkassenwesen auf den Weg zu bringen. Unsere Sparkassen sind gesund. Sie sind leistungsfä-

hig. Wir haben keine Krise der Sparkassen. Wir haben eine Krise der privaten Banken und eine Krise der Landesbanken, aber keine Krise der Sparkassen. Im Gegenteil! Wir stehen hervorragend da. Diesen Zustand wollen wir auch behalten, obwohl Konkurrenten von uns das natürlich anders sehen und obwohl innerhalb der EU-Kommission Dinge ebenfalls anders gesehen werden – aufgrund wessen Interesse auch immer.

In diesem Zusammenhang denke ich an den gesetzlichen Zwangsverbund, der aus unserer Sicht unseren Ansatzpunkt der freiwilligen Zusammenarbeit – das ist doch unsere Stärke: dezentrale Organisation plus freiwillige Zusammenarbeit der unterschiedlichen Ebenen und Bereiche – infrage stellt. Wir wollen nicht in die Rolle von Filialen geraten. Unsere Stärke ist, dass wir selbstständige Institute vor Ort haben, deren Vorstände und Verwaltungsräte vor Ort entscheiden können und die sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen haben und zusammenarbeiten. Diese Struktur wollen wir gerne erhalten; denn das macht unsere Stärke aus und ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort.

Herr Körfges hat eine Frage nach der Transparenz gestellt. Ich sitze seit knapp 20 Jahren im Verwaltungsrat und im Kreditausschuss unserer Sparkasse. Jetzt bin ich auch Mitglied des Hauptausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses, nachdem diese Gremien eingeführt worden sind. Für die interne Steuerung der Sparkassen ist die notwendige Transparenz vorhanden. Diese Transparenz besteht bei uns, und zwar auf einem demokratisch legitimierten Weg von den Räten oder Kreistagen über die Verwaltungsräte in den Bilanzprüfungsausschuss und den Kreditausschuss hinein. Für die Außendarstellung bringt so etwas wie Trägerkapital auch kein einziges Quäntchen mehr gegenüber der Transparenz, die es mit der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und den ebenfalls öffentlichen Bilanzpressekonferenzen schon gibt. Für die Steuerung bringt Trägerkapital ebenfalls nichts. Intern haben wir die Transparenz. Auch in Bezug auf das, was mit den Geldern der Sparkasse passiert, besteht die Transparenz. Natürlich ist ein Verwaltungsrat nicht über jede kleine Spende von 50 € informiert, die einem Verein überreicht wird. Das braucht er auch überhaupt nicht zu wissen. Alle größeren Posten werden aber mit den demokratisch legitimierten Vertretern in den Verwaltungsräten, also den Ratsmitgliedern und Kreistagsmitgliedern sowie den Bürgermeistern und Landräten, entsprechend abgeprochen. Hier muss also nichts neu hinzukommen, weder durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Trägerkapital noch durch andere Dinge.

Wenn hier darauf hingewiesen wird, dass es vielleicht zu einem Abbau von Stellen kommen wird und dass möglicherweise keine Unterstützung von Vereinen mehr stattfinden kann, ist damit doch nicht gemeint, dass diese Folgen zwangsläufig am ersten Tag nach der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs eintreten werden. Dass eine Gefährdung vonseiten der EU für unser Sparkassenwesen besteht, ist hingegen nicht zu leugnen. Das beobachten wir ja seit einigen Jahren. Angefangen hat es mit den Forderungen „Weg mit Gewährträgerhaftung und Anstaltslast“ sowie „Zerlegung der WestLB“. Weiter ging es mit dem am Beispiel der Landesbank Berlin geführten Streit darüber, wer den Namen Sparkasse tragen darf. Jetzt gab es die sehr deutlichen Äußerungen der Wettbewerbskommissarin. Wenn man so will, hat das auch einen positiven Effekt, weil es Dinge klarmacht. Hier müssen wir doch weiter in die Zu-

kunft denken und diese Gefährdungen sehen. In dieser Situation dürfen wir solche offenen Flanken nicht auch noch freiwillig aufmachen.

Von daher lautet unser Appell: Halten wir an unseren Sparkassen fest. Verbessern wir das Ganze im Detail. Die positiven Ansätze finden sich, wie gesagt, im Gesetzentwurf durchaus wieder. Lassen wir die gesunde Struktur so bestehen, wie sie ist!

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Dr. Papke hat ja die kommunale Familie insgesamt angesprochen. Deshalb frage ich Herrn Oberbürgermeister Dr. Tillmann, ob er noch etwas ergänzen will.

Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann (Stadt Münster): Das Meiste ist bereits gesagt worden. Ich möchte nur noch auf einen Punkt eingehen. Wir haben heute Morgen sehr viel über Ordnungspolitik gesprochen. Ich habe – wie viele von uns – gelernt, dass ein wesentliches Prinzip gerade in unserem Föderalismus das Prinzip der Subsidiarität ist. Das bedeutet, dass das, was kleine Einheiten selber regeln können, ihnen von größeren Einheiten nicht weggenommen werden soll. Wenn man diesem Prinzip folgt und es auf das Sparkassengesetz anwendet, kommt man zu hochinteressanten Konsequenzen, die bei dem enden, was meine Kollegen aus den kommunalen Spitzenverbänden und die Präsidenten der beiden Sparkassen- und Giroverbände eben vorgetragen haben.

In diesem Gesetzentwurf gibt es einen roten Faden. Mit dem Sparkassengesetz sollen nämlich die kommunale Rolle der Sparkassen gestärkt und die Prinzipien des Sparkassenwesens, das gesamte Credo des Sparkassenwesens, nicht angetastet werden. Beides können wir wohl einvernehmlich feststellen. Wenn es so ist, dass die wichtigsten Wirtschaftsbeziehungen der Sparkassen in ihrem jeweiligen lokalen oder regionalen Raum stattfinden, und wenn es so ist, dass die wichtigsten ordnungspolitischen Beziehungen zwischen Sparkassen und Externen mit ihren Kommunen bestehen, dann sollte man in der Tat ein Sparkassengesetz verabschieden, das diesem Grundprinzip auch durchgängig entspricht. Haben Sie bitte Vertrauen in die Selbstregulierungsmöglichkeiten der Sparkassen und der Kommunen sowie ihrer Verbände, sowohl auf der Sparkassenseite als auch auf der politischen Seite. Das gilt für Verbundregelungen, für die Frage der Eigenständigkeit von Sparkassen vor Ort und für die Regelung von Transparenzverfahren. Letzten Endes – wir werden heute Nachmittag noch einmal darauf zu sprechen kommen – gilt das auch für die Organisation der Verbände und die Frage, wer darüber befindet, ob und wann und in welcher Form die beiden Sparkassen- und Giroverbände fusionieren.

Gestatten Sie mir zum Schluss eine Bemerkung, die ich schon häufiger gemacht habe, zu dem hier immer wieder durchscheinenden Problem der offensichtlich doch beabsichtigten deutlichen Intensivierung auch des wirtschaftlichen Verhältnisses – wir wissen, dass es sich dabei um ein Risikoverhältnis handelt – zwischen den Sparkassen und der WestLB. Lassen Sie es mich auf den Punkt bringen: Wir machen einen Kranken nicht gesund, indem wir 110 Gesunde krank machen.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt kommen wir zu den Fragen des Kollegen Börschel, die zum einen an Herrn Prof. Mayen und Herrn Prof. Oebbecke gerichtet waren.

Prof. Dr. Thomas Mayen (Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier): Ich fühle mich insbesondere durch zwei Fragen angesprochen – zum einen durch die Frage, welche Änderungen im Sparkassengesetz aufgrund europarechtlicher Notwendigkeiten zwingend erforderlich sind, und zum anderen durch die von Herrn Abgeordneten Klein am Anfang mit dem Zusatz „to whom it may concern“ gestellte Frage nach der öffentlich-rechtlichen Struktur, verbunden mit der Bitte um eine Bewertung, ob hier nicht in Wahrheit – so habe ich es verstanden – die öffentlich-rechtliche Struktur fortgeschrieben und weiter geschützt werde.

Lassen Sie mich mit der zweiten Frage beginnen. Als Rechtsanwalt, der ausschließlich im Verwaltungsrecht, also im öffentlichen Recht, tätig ist, würde ich diese Frage nicht mit einem klaren Ja beantworten. Meines Erachtens ist sie mit Ja und Nein zu beantworten. Einerseits ist es sicher richtig, dass die öffentlich-rechtlichen Strukturen in den §§ 1 bis 3 des Gesetzentwurfs fortgeschrieben werden. Dabei handelt es sich um die bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen des kommunalen Sparkassenwesens. Darüber hinaus ist nach meinem Verständnis sogar die Aufgabe der Sparkassenzentralbank, die nach der Privatisierung der WestLB, der früheren AöR, eigentlich nicht mehr eine Aufgabe des Staates war, wieder zurück in den Bereich des Staates gebracht worden.

Herr Abgeordneter Klein hat in diesem Zusammenhang auch das Stichwort „weiße Flecken“ genannt. Damit dürfte er insbesondere § 38 des Gesetzentwurfs angesprochen haben. Da beginnt es meines Erachtens schon, dass eben nicht mehr nur die öffentlich-rechtlichen Strukturen fortgeschrieben werden. Schauen Sie sich nur einmal § 38 Abs. 3 an. Dort heißt es:

Soweit die Trägerschaft an einer Sparkassen auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es insoweit einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

Eine Beleihung ist auch nach meiner Einschätzung notwendig. Aber was bedeutet das? Das ist für die rechtliche Einordnung wesentlich. Eine Beleihung ist notwendig – so steht es auch in der Gesetzesbegründung –, weil die WestLB eine juristische Person des Privatrechts ist. An dieser Stelle brauchen wir noch nicht einmal aufzuhören. Wie heute schon mehrfach gesagt worden ist, kann überhaupt nicht festgelegt werden – nicht nur vor dem Hintergrund des Beihilfeverfahrens nicht, sondern auch sonst durch das Gesetz nicht –, wie sich die Anteilseigner der WestLB AG künftig zusammensetzen. Es kann später also auch private Anteilseigner geben. Auch auf eine anteilseignerseitig so zusammengesetzte WestLB AG fände diese Regelung aber Anwendung. Im Übrigen ist „Beleihung“ nichts anderes als ein anderer Ausdruck für eine bestimmte Form der Privatisierung, nämlich die sogenannte funktionale Privatisierung.

Hier kommt eines hinzu: In den Aufsichtsvorschriften für die WestLB AG in ihrer Funktion als Beliehene – sei es als Sparkassenzentralbank, sei es darüber hinaus

als nach § 38 Abs. 3 eine Trägerschaft Übernehmende – findet man keine besonderen Regelungen. In § 40 Abs. 1 steht nur:

Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 37, 39 festgelegten Aufgaben.

Unter die Mitglieder des S-Finanzverbundes fällt sicherlich auch die WestLB AG als beliebene Sparkassenzentralbank. Das Ganze ist aber eine reine Rechtsaufsicht. Und ich würde es als problematisch einschätzen, wenn man im Rahmen einer Beleihungskonstruktion einem Privaten – einmal unterstellt, dass wir künftig eine auch von der Anteilseignerseite her privatisierte WestLB AG haben – bezogen auf die Zweckmäßigkeit seines Handelns einen Spielraum überlässt. Jedenfalls sind wir damit weit davon entfernt, uns in einer öffentlich-rechtlichen Struktur zu befinden.

In § 39 heißt es:

Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank bilden den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund).

Das ist für mich ein normativer Indikativ. Mit anderen Worten: Es gibt gar keine andere Möglichkeit, als dass sie ihn bilden. Es ist gesetzlich angeordnet. Das ist für mich in der Tat ein Zwangsverbund.

Ein Mitglied des S-Finanzverbundes soll die Sparkassenzentralbank sein. Das ist ungenau formuliert; denn „Sparkassenzentralbank“ ist die Definition der Aufgabe. Man müsste genauer formulieren: die juristische Person des Privatrechts, die mit der Aufgabe der Sparkassenzentralbank beliehen ist – nämlich nach § 37 Abs. 1.

Sie haben hier einen gesetzlich angeordneten Zwangsverbund, in dem eine juristische Person des Privatrechts zwangsweise mitwirkt, wie auch immer sich deren Anteilseignerkreis zusammensetzt. Welchen Einfluss sie dabei hat, lässt das Gesetz völlig offen; denn § 39 Abs. 2 ist, gelinde gesagt, unbestimmt formuliert. Daher kann man meines Erachtens nicht sagen, dass hier nur öffentlich-rechtliche Strukturen fortgeführt werden. Erst recht kann man nicht sagen, dass die bisherigen öffentlich-rechtlichen Strukturen unverändert fortgeführt werden.

Bei den beiden von mir genannten Punkten könnte man von kleinen Paradigmenwechseln in Bezug auf das, was wir in der Landschaft des Sparkassenwesens kennen, sprechen.

Auch die Einführung von Trägerkapital kann man so klassifizieren. Vonseiten der Verbände wurde dies eben als Risiko und als Schritt, mit dem ein Wall falle, bezeichnet. In der Stellungnahme des Bundesverbands deutscher Banken wird diese Befürchtung genau bestätigt. Dort steht auf Seite 10 folgender Satz:

Letztlich kann die Schaffung von Stamm- oder Trägerkapital nur ein Zwischenschritt sein, um die Eigentümerbeziehungen zwischen Kommunen und ihren Sparkassen marktwirtschaftlich auszugestalten.

Rechtlich ist das jetzt natürlich noch nicht der Punkt. Man muss das Ganze allerdings auf der politischen Ebene sehen.

Rechtlich würde jetzt aber schon folgender Punkt erreicht: Wenn die Sparkassenzentralbank nach § 38 Abs. 3 mit der Trägerschaft einer Sparkasse beliehen würde und diese Sparkasse vorher Trägerkapital gebildet hätte, wäre eine juristische Person des Privatrechts Inhaber – wie auch immer diese Inhaberschaft zu bewerten ist – eines solchen Trägerkapitals. Das wäre die Konsequenz dieses Gesetzes.

Nun komme ich zu der Frage der europarechtlichen Notwendigkeit. Auf diesen Punkt bin ich in meiner Stellungnahme verstreut über die verschiedenen Fragen immer wieder eingegangen. Ich will es auf einen kurzen Nenner bringen. Mit Ausnahme dessen, was infolge der EU-Abschlussprüferrichtlinie umzusetzen ist – dieser Punkt wurde hier schon angesprochen –, sehe ich keine sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende zwingende Notwendigkeit für Veränderungen.

Schon gar nicht – um das nur einmal am Rande zu erwähnen – ergibt sich daraus eine Verpflichtung, zu privatisieren. Der oft zitierte deutsche Richter am EuGH, Herr Prof. von Danwitz, hat das in seinen bereits veröffentlichten Thesen zum Deutschen Juristentag, der in zwei Wochen in Erfurt stattfinden wird und bei dem man sich in der öffentlich-rechtlichen Abteilung besonders mit dem Thema Privatisierung befassen wird, nochmals sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Es gibt keinen Zwang zur Privatisierung – generell nicht und auch nicht für die Sparkassen oder die Landesbanken.

Wie ich deutlich gemacht habe, gibt es auch keinen Zwang zur Einführung eines Trägerkapitals oder Stammkapitals. Die Kapitalverkehrsfreiheit des EG-Vertrages setzt im Grunde erst dann ein, wenn ich eine juristische Person so ausgestattet habe, dass sie – in Form von Aktien oder in anderer Weise – über Kapital verfügt, das auch fungibel sein kann. Wenn sie solches Kapital nicht hat, ist von vornherein kein Anwendungsbereich für die Kapitalverkehrsfreiheit gegeben. Schwierig wird es, wenn man beginnt, eine Fungibilität – in welcher Form auch immer – einzuführen. Wenn man dann Begrenzungen vorsieht, bekommt man Probleme damit. Die Rechtsprechung des EuGH ist Ihnen allen wahrscheinlich zumindest aus der Tagespresse bekannt.

Herr Abgeordneter Klein, Sie haben in diesem Zusammenhang auch Art. 81 EG-Vertrag angesprochen. Da wird natürlich viel spekuliert. Ihre Frage war, ob der Status quo nicht riskanter sei als das im Gesetzentwurf Vorgesehene. Damit meinen Sie die Verbundzusammenarbeit, vermute ich. Bezogen auf die Verbundzusammenarbeit sind – jedenfalls bisher – keinerlei Entscheidungen oder Feststellungen der Kommission ergangen, die diese als gemeinschaftsrechtlich unzulässig bezeichnen. Es werden zwar Untersuchungen durchgeführt; was sie ergeben werden, wissen wir aber alle nicht. Von einer Notwendigkeit, die feststeht, können wir also auf keinen Fall sprechen.

Unabhängig davon würde ich mich selbst bei einer pessimistischen Einschätzung fragen, ob die Situation durch einen gesetzlich angeordneten Zwangsverbund verbessert wird oder ob das Problem nicht eher noch verstärkt wird. Denn ich verstehe den Gesetzentwurf so, dass man die freiwillige Zusammenarbeit für nicht ausreichend hält. Aus einigen Beiträgen habe ich gerade auch herausgehört, dass zumindest einige Abgeordneten diese Auffassung vertreten. Damit würde die entsprechen-

de Situation, die möglicherweise – vonseiten des Bundeskartellamts wurde es angesprochen – als kartellrechtlich problematisch anzusehen ist, doch nur noch stärker herbeigeführt. Und bezogen auf das Gemeinschaftsrecht ist der Umstand, dass es in der gesetzlichen Regelung so steht, kein Hinderungsgrund.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Kommunalwissenschaftliches Institut der Universität Münster): Gestatten Sie mir zuerst ein paar Worte zu der „Lieblingssatzgeschichte“. Ich habe am Beginn meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die in dem Gesetzentwurf deutlich sichtbare Tendenz, etwas ohne Inhaltsänderung neu zu formulieren, in der Pyramide aller, die mit einem solchen Gesetz umgehen müssen, ganz erhebliche Kosten verursacht. Das brauchen wir nicht.

Was die Frage nach der europarechtlichen Notwendigkeit angeht, kann ich mich auf das beziehen, was Herr Prof. Mayen ausgeführt hat. Lediglich die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie war europarechtlich notwendig. Auch im Übrigen stimme ich mit ihm überein.

Lassen Sie mich im Hinblick auf die von Herrn Klein gestellte Frage etwas zum Regionalprinzip sagen. Wir haben diesbezüglich Probleme. Weitgehend bestehen diese Probleme unabhängig davon, ob das Gesetz jetzt geändert wird oder nicht. Das Regionalprinzip hat ökonomisch ähnliche Wirkungen wie ein Gebietskartell. Es ist aber kein Gebietskartell, weil ein Gebietskartell einen Vertrag voraussetzt. Das Regionalprinzip spiegelt wider, dass, wie gerade gesagt worden ist, Kommunen für die Menschen in ihrem jeweiligen kommunalen Raum eine kreditwirtschaftliche Versorgung anbieten. Genau so, wie die Volkshochschule oder die Abfallbeseitigung für ihren kommunalen Raum arbeitet, ist auch diese Tätigkeit auf den kommunalen Raum bezogen. Die Gebietsbegrenzung ergibt sich aus der kommunalen Trägerschaft. Das ist nach meiner Überzeugung auch europarechtlich unproblematisch. Wir beobachten nun aber, dass sich aufgrund von wirtschaftlichen Entwicklungen, die wir alle nicht beherrschen und die, wie ich fürchte, auch der Landtag durch Gesetzesbeschlüsse nur unzureichend beeinflussen kann, dort das eine oder andere begibt.

Das Bild wird schon dadurch verunklart, dass man Zweckverbände zulässt. Vor allen Dingen gilt das in Bezug auf die Zulassung sehr großer Zweckverbände, weil die unmittelbare Rückbindung an die kommunale Willensbildung dort natürlich nicht besser wird. Das ist europarechtlich aber sicher unproblematisch, weil wir auch anderswo im kommunalen Raum eine Zusammenarbeit in dieser Form kennen.

Etwas Ähnliches gilt für die Verbandssparkasse, die jetzt zugelassen werden soll. Im Hinblick auf die Diskussion über das Regionalprinzip ist das sicher noch unproblematisch. Im Übrigen halte ich es auch für vernünftig; das habe ich ja geschrieben. Es macht die Debatte auf Dauer aber nicht gerade einfacher.

Auch die Sprungfusionen, die jetzt ausdrücklich zugelassen werden sollen – durchgeführt wurden sie ja schon –, machen die Debatte nicht leichter. Vom Bild her ist das nicht unbedingt eine Verbesserung. Dies gilt generell für die Aufnahme von Sparkassen im Rahmen von Fusionen. Wir haben seit ewigen Zeiten zwei Fusionsmöglichkeiten, nämlich die Zweckverbandsbildung und die Aufnahme. Aufnahme be-

deutet, dass der kommunale Träger in dem Gebiet der aufzunehmenden Sparkasse künftig nicht mehr an der Willensbildung beteiligt ist, weil diese dann extern erfolgt. In solchen Zusammenhängen ist es in der Vergangenheit zu Erscheinungen gekommen, die doch sehr stark an Fungibilität erinnern – zumindest in Einzelfällen. Ich will jetzt gar nicht benennen, wo das der Fall gewesen ist; es war aber nicht sehr weit von hier entfernt. Im Hinblick auf das Regionalprinzip ist so etwas auch nicht gerade schön. Ich verstehe natürlich, warum das passiert ist. Dafür gibt es ökonomische Gründe.

Hier haben wir es mit objektiven Problemen zu tun, die wir nur zum Teil beherrschen können. Vollends problematisch wird das Ganze mit der Möglichkeit der Übertragung der Trägerschaft einer Sparkasse auf die Sparkassenzentralbank, die jetzt äußerst hilfsweise vorgesehen ist, und zwar aus den von Herrn Prof. Mayen genannten Gründen.

Man kann sagen, was man will – durch diesen Gesetzentwurf wird unsere Sparkassenlandschaft mit den kommunalen Sparkassen europarechtlich nicht unbedingt viel unsicherer. Meines Erachtens sind es mehr ökonomische Entwicklungen, die an dieser Stelle treibend sind und die vielleicht irgendwann einmal Antworten herausfordern. Dass unsere Sparkassenlandschaft damit sicherer wird, kann man aber wirklich auch nicht sagen.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Börschel hat auch Herrn Crone-Erdmann angesprochen. Danach kommen wir zu den Fragen von Herrn Schartau. Er hat sich nämlich unter anderem an Herrn Köster gewandt, der sich dazu auch schon gemeldet hat.

Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW): Ich kann dort ansetzen, wo meine beiden Vorredner aufgehört haben; denn die Bedenken, die wir gegen die Gesetzgebung geäußert haben, richten sich – auch wenn sie nicht so detailliert vorgetragen wurden, wie meine Vorredner das getan haben – genau auf die Unsicherheiten, die den ganzen heutigen Vormittag Gegenstand der Erörterung gewesen sind.

Bei diesem Gesetzgebungsverfahren ist ganz erstaunlich, dass wir hier – anders als typischerweise – eher von Mutmaßungen, Erwartungen, Vermutungen und Ähnlichem ausgehen, um einen bestimmten gewollten Tatbestand für die Zukunft zu begründen, und weniger von Fakten, Erkenntnissen und Ereignissen, die normalerweise für ein Gesetzgebungsverfahren bestimmend sind.

In der Beurteilung unsicher macht uns die Tatsache, dass wir Entwicklungen außerhalb dieses konkreten Gesetzgebungsverfahrens einbeziehen müssen, die viel schwerer wirken als die eigentliche Gesetzesbegründung und der Tatbestand, der offensichtlich Motivation für das Gesetzgebungsverfahren ist. Wenn wir uns bei der ungesicherten Lage der Zukunft der WestLB und der völlig offenen Frage, wie sich die Finanzstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl national als auch im internationalen Kontext entwickeln werden, aufmachen und versuchen, in drei nicht unwesentlichen Bereichen eine der wesentlichen Säulen der Finanzwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zu reformieren, und zwar gegen den erkennbaren und

hörbaren Willen der Betroffenen, lassen wir uns auf ein nicht ganz kalkulierbares Wagnis ein. Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns in der Tat die Frage, ob wir uns zu diesem Zeitpunkt nicht klugerweise auf die Punkte beschränken sollten, deren Nicht-Umsetzung möglicherweise mit Strafe bewehrt ist, also auf das, was uns europarechtlich vorgegeben ist.

Die Frage von Herrn Schartau, was wir gewinnen, will ich gleich in diesen Kontext einbeziehen. Diese Frage kann ich aus dem Blickwinkel unserer Mitglieder, also der gewerblichen Wirtschaft, ganz einfach beantworten. Jeder Gewerbetreibende, den Sie fragen und der seit Langem Bankbeziehungen zu seiner örtlichen Sparkasse unterhält, wird Ihnen sagen: Uns geht es mit den Sparkassen gut. Weshalb sollten wir etwas ändern? – Wir könnten ja einmal eine Volksbefragung durchführen. Dabei würde herauskommen, dass dieses Urteil der Einzelnen wahrscheinlich auch die Querschnittsmeinung aller wäre. Was gewinnen wir also? Wir gewinnen möglicherweise institutionell etwas, aber nicht materiell. Wir gewinnen Entscheidungsoptionen für die Träger von Sparkassen, Trägerkapital einzuführen – ohne dass aus heutiger Sicht klar wird, was ihnen das nützt. Das kann man auch noch gar nicht sagen; denn erstens existiert dieses Instrument noch nicht, und zweitens gibt es, soweit mir bekannt ist, auch in anderen Ländern keine Erfahrung, aufgrund der man dringend zu seiner Einführung raten müsste. Das spricht nicht gegen das Trägerkapital, verstärkt für mich aber auch nicht notwendigerweise die Glaubwürdigkeit der Vermutungen, die aus eventuellen Handlungsanforderungen der europäischen Ebene abgeleitet werden.

Bezüglich der Frage nach dem S-Finanzverbund brauche ich mich nicht auf die Fragwürdigkeit von Vermutungen zurückzuziehen. An dieser Stelle kann und muss ich mich auf Ordnungsprinzipien berufen, die für Selbstverwaltung und Wirtschaftsorganisationen typisch und ihnen eigen sind. Selbstverständlich hat die privatrechtliche Vereinbarung bei uns einen deutlichen Vorrang gegenüber jedem gesetzlichen Zwang oder jeder zwangsähnlichen Ordnungsform. Es kann nicht sein, dass in Deutschland „Privat vor Staat“ ein – zwar hinterfragter und von manchen auch kritisch angesprochener – Aspekt staatlicher Ordnung sein soll und alle Politik, egal welcher Couleur, sich diesen Grundsatz zu eigen macht und Staatsreformen daraus ableitet, wir mit der Reform der Sparkassengesetzes aber ein Rollback machen, genau den umgekehrten Weg gehen und verbindliche staatliche Regelungen an die Stelle dessen setzen, was private Vereinbarungen im Sparkassensektor heute – mit guten Ergebnissen – zu leisten vermögen.

Nach dem Trägerkapital und dem S-Finanzverbund ist die Ausschüttungsregelung der dritte Punkt, der für uns von entscheidender Bedeutung ist. Diese Regelung bringt in der Tat nichts, was für jeden Bürger fühlbar wäre. Insoweit möchte ich das Ganze einmal auf den Kernnutzen zurückführen. Möglicherweise bringt diese Regelung für die Vertreter in den Räten ein Mehr an Entscheidungsspielraum. Das ist zutreffend. In diesem Zusammenhang darf ich aber Folgendes kritisch anmerken: Für mich als Jurist besteht ein Unterschied zwischen Gemeinwohl und Gemeinnützigkeit. Ich bin mir im Augenblick nicht ganz sicher, ob wir durch einen Tausch oder zumindest einen Vorrang des Gemeinwohls vor der Gemeinnützigkeit etwas Positives im Sinne der Haushaltskonsolidierung, der sparsamen Haushaltsführung und der sons-

tigen Merkmale, die ein ordentlicher Kaufmann in seinem Geschäft berücksichtigen muss, beitragen.

Zusammengefasst lautet unsere Quintessenz in Bezug auf beide Fragen: Als Industrie- und Handelskammern, also als Wirtschaftsorganisationen, sind wir unsicher – auch nach den Gesprächen, die wir nicht nur im Sparkassensektor geführt haben –, ob diese Novelle zu diesem Zeitpunkt mehr leistet als Formentwicklung und ob sie für die Entwicklung des Bankenwesens und die Entwicklung der Praxis der Finanzwirtschaft in Deutschland tatsächlich das bringt, was eigentlich Gegenstand unserer Diskussion sein sollte – und weniger die theoretische Auseinandersetzung über Vermutungen und Wahrnehmungen, die aber noch keine realen Hintergründe haben.

Dr. Thomas Köster (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Ich bin Herrn Schartau dankbar für die Frage nach der Auffassung des Handwerks, das ja ein Fünftel der Unternehmer, ein Sechstel der Beschäftigten und ein Drittel der Lehrlinge in Nordrhein-Westfalen umfasst und von dieser Thematik nachhaltig betroffen ist. Wir sind als Handwerker starke Anhänger des Drei-Säulen-Modells unseres Kreditgewerbes. 80 % der Mittelstandskredite werden durch die Genossenschaftsbanken und die Sparkassen vergeben, wobei die Sparkassen eine sehr starke Rolle spielen, die in den letzten fünf bis sechs Jahren noch zugenommen hat – auch im Zuge eines Rückzugs der Privatbanken aus dem Mittelstandsgeschäft. Erst in jüngster Zeit hat die anziehende Konjunktur dankenswerterweise auch wieder ein verstärktes Interesse der Privatbanken an den Mittelstandskrediten hervorgerufen.

Daher ist es für uns zunächst einmal wichtig, festzustellen, dass alle Kräfte des nordrhein-westfälischen Handwerks geäußert haben, am Sparkassensystem nicht rütteln zu wollen. Auch die Koalitionsfraktionen haben erklärt, dass sie an diesem System festhalten wollten und dass der hier vorliegende Gesetzentwurf das Sparkassensystem nicht infrage stelle.

Man kann möglicherweise die Auffassung vertreten, dass die beabsichtigte Einführung des Trägerkapitals kein Anlass ist, in der Sache einen Kulturkampf auszurufen. Schließlich ist beispielsweise im rheinland-pfälzischen Sparkassengesetz von Stammkapital und auch von einer Übertragungsmöglichkeit dieses Stammkapitals in bestimmten Grenzen die Rede, während im nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf klar ausgeführt wird, dass es weder übertragbar noch frei verfügbar und seine Bildung überdies fakultativ ist. Ob wir als Handwerk unsererseits auf die Idee gekommen wären, die Einführung von Trägerkapital vorzuschlagen, ist allerdings eine andere Frage.

Viel wichtiger erscheint uns die Ausschüttungsregelung. Im Zusammenhang mit der Diskussion um § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen haben wir gelernt, dass eine reine Einkommenserzielung der Kommunen kein dringender öffentlicher Zweck ist. Überhaupt ist in Bezug auf die ordnungspolitische Frage, wie sich das Sparkassenwesen rechtfertigen lässt, der öffentliche Zweck in Richtung der Förderung regionalwirtschaftlicher Strukturen das Entscheidende. Das muss sich unseres Erachtens dann auch bei der Ausschüttung niederschlagen. Insofern halten wir die von den Sparkassen- und Giroverbänden sowie den kommunalen Spitzenverbänden

vorgeschlagene Formulierung, die Herr Breuer heute noch einmal wörtlich zitiert hat – und die möglicherweise Gegenstand eines Kompromisses werden könnte; jedenfalls habe ich bei verschiedenen Kontakten mit Abgeordneten der Koalitionsfraktionen diesen Eindruck gewonnen –, für ordnungspolitisch ganz wichtig. Hier ist zwar schon viel von Ordnungspolitik die Rede gewesen; letzten Endes geht es aber auch um die Einordnung in unsere Wirtschaftsordnung der sozialen Marktwirtschaft. Dafür ist bei öffentlichen Unternehmen letzten Endes die öffentliche Zweckbindung ausschlaggebend. Wenn die öffentliche Zweckbindung nicht mehr besteht, ist die ordnungspolitische Begründung auch sehr fragwürdig.

Was den S-Finanzverbund angeht, kann ich mich weitgehend den Ausführungen von Herrn Crone-Erdmann anschließen. Wir hoffen, dass auch diesbezüglich noch Kompromisse gefunden werden können.

Insgesamt möchte ich die salomonische Formulierung wagen, dass der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf das Minimum gesetzgeberischer Aktivitäten in Auswertung des Parallelogramms der politischen Kräfte, wie sie sich zurzeit darstellen, ergibt. Daher glauben und hoffen wir, dass in den genannten Punkten auch ein Konsens zwischen den verschiedenen Kräften des Hauses möglich ist.

Generell kann ich nur sagen, dass wir unser Sparkassensystem auch gegenüber der Europäischen Union klug und nachhaltig verteidigen müssen. Dabei stehen der Mittelstand und das Handwerk uneingeschränkt an der Seite des Sparkassenwesens.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Schartau hat auch Herrn Samulewicz angesprochen. Anschließend würde ich Herrn Wüerst bitten, Stellung zu nehmen; denn das passt dann auch wieder thematisch zusammen.

Uwe Samulewicz (Stadtsparkasse Dortmund): Das passt auch ganz gut, weil damit Vertreter der Verbandsgebiete Westfalen-Lippe und Rheinland nacheinander zu Wort kommen; denn ich äußere mich hier aus der Sicht einer mittelgroßen Sparkasse, die für westfälische Verhältnisse allerdings relativ groß ist. – Zum Thema Verbund: Manchmal dürfte es sich lohnen, noch einmal auf die Grundlagen der Verbundzusammenarbeit einzugehen. Sparkassen werden nämlich immer nur dann besonders erfolgreich vor Ort sein können, wenn es ihnen gelingt, ihren Kunden sachgerechte Angebote zu marktgängigen Preisen zu offerieren. In diesem Zusammenhang muss man sich auch überlegen, bis zu welcher Grenze man etwas alleine machen kann; denn zum Beispiel in Bezug auf die Durchführung bestimmter Aufgaben gelingt es gar nicht, vor Ort hinreichend Erfahrung aufzubauen. Anders ausgedrückt: Wir brauchen Verbund.

Wir brauchen Verbund aber nicht erst, seit wir aktuell über die Westdeutsche Landesbank diskutieren, sondern brauchten ihn schon immer. Deshalb haben wir Verbundzusammenarbeit auch schon immer praktiziert – aus der Grunderkenntnis heraus: Wir brauchen Verbund als Mittel zum Erfolg für unsere Sparkassen.

Verbundzusammenarbeit organisiert man nicht nur zusammen mit der Landesbank. Man macht das mit Sparkassen und anderen Verbundpartnern untereinander. Es

funktioniert an vielen Stellen ganz hervorragend. Warum? Erfolg ist immer dann gegeben, wenn die Beteiligten sich gleichberechtigt gegenüberstehen und freiwillig darüber entscheiden können, ob sie das Angebot eines Partners annehmen oder nicht. Eine Win-win-Situation entsteht nur dann, wenn wir als Sparkassen aus der Verbundlösung einen Vorteil ziehen. Letzten Endes müssen wir die dort generierten Produkte ja verkaufen. Der Partner will auch noch davon leben. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie: Wo soll der Vorteil einer vertiefenden gesetzlichen Regelung zum Verbund liegen, wenn der andere Partner sich mehr oder weniger zurücklehnen kann, weil es so etwas wie eine Abnahmepflicht durch die Sparkassen gibt? Lähmt das nicht ein wenig? Besteht nicht zumindest die Gefahr, dass jemandem dadurch suggeriert wird, er brauche sich weniger anzustrengen? – Das Prinzip der Freiwilligkeit und die Notwendigkeit, auf die Belange der Kundinnen und Kunden einzugehen, wenn man Erfolg haben will, halten die Verbundpartner heute hübsch wachsam. In diesem Sinne sind wir für die WestLB und die anderen Verbundpartner letzten Endes auch Kundinnen und Kunden.

Warum wird es immer besser? Ich glaube, dass sich in den letzten Jahren Entscheidendes getan hat. Das Verständnis füreinander – die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen – ist ein anderes geworden, als wir es noch vor einigen Jahren hatten. Dies konsequent weiterzuentwickeln – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Westdeutsche Landesbank uns ja zu einem nicht ganz unerheblichen Teil gehört –, ist ein Selbstverständnis, das die Sparkassen verinnerlicht haben, leben und umsetzen. Das zeigen die Erfolge bei der Verbundquote. Jedwede Form von gesetzlichem Zwangsverbund ist insofern meines Erachtens nicht hilfreich, sondern könnte eher kontraproduktiv wirken.

Alexander Wüerst (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Lassen Sie mich zu den Ausführungen von Herrn Samulewicz zum Thema Verbund noch Folgendes ergänzen: Es ist ja deutlich geworden, dass die Sparkassen sehr gerne Verbund möchten und ihn gerade nicht unterbinden wollen. Das gilt natürlich in ganz besonderer Weise für die Zusammenarbeit mit der Westdeutschen Landesbank. In diesem Zusammenhang möchte ich noch vier Punkte hinzufügen.

Erstens. Dass in den letzten Jahren nicht hinreichend Verbundgeschäft mit der Westdeutschen Landesbank gemacht wurde, liegt nicht an einem Mangel an gesetzlichen Regelungen, sondern an einer mangelhaften Ausrichtung der Westdeutschen Landesbank an den Bedürfnissen der Sparkassen. Das ist ganz wichtig. Die Sparkassen – jetzt spreche ich speziell für die Kreissparkasse Köln – würden sehr gerne viel mehr mit der WestLB machen, gerade im Mittelstandsgeschäft. Dafür müssen aber auch die Strukturen stimmen. Darauf bezog sich ja auch die Frage von Herrn Weisbrich.

Diesbezüglich ist in den letzten Wochen mit den Neustrukturierungen bei der WestLB sehr viel passiert. Ich hatte die Ehre, in der entsprechenden Arbeitsgruppe mitzuwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine konkrete Betreuungsverantwortung für Sparkassen übernommen. Das gab es früher überhaupt nicht. Damals hat keine Sparkasse einen Vorstand der WestLB – mit Ausnahme des einen zuständigen Vorstands-

mitglieds – gesehen. Die Kreditkompetenz liegt heute in der Säule Verbundgeschäft. Früher lag die Kreditkompetenz in einer anderen Säule der Bank, die auch von einem anderen Dezernenten geführt wurde. Das Dezernat für Verbund- und Mittelstandsgeschäft ist deutlich ausgeweitet worden, sowohl personell als auch kompetenzmäßig. Außerdem wird eine verbesserte Erfolgsrechnung eingeführt. Ich behaupte auch einmal, dass die Ergebnisbeiträge aus dem Sparkassengeschäft bei der Westdeutschen Landesbank in der Vergangenheit höher waren als ausgewiesen. Sie sind nur in anderen Säulen entstanden.

Zweitens. Es gibt auch Belege dafür, dass die freiwillige Zusammenarbeit erfreulich gut funktionieren kann, wie Herr Samulewicz ausgeführt hat – nämlich in dem Sinne, dass beide Parteien einen Mehrwert davon haben. Die Beispiele sind die Deka als der bedeutendste Verbundpartner der Sparkassen im Fondsgeschäft. Dort gibt es auch keinen gesetzlichen Zwang. Dennoch ist das Fondsgeschäft der Sparkassen mit der Deka sehr erfolgreich. Das zweite Beispiel ist die Deutsche Leasing. Auch dort besteht keinerlei gesetzliche Verordnung. Es bestehen noch nicht einmal vertragliche Vereinbarungen. Trotzdem ist das Leasinggeschäft der Sparkassen mit der Deutschen Leasing in den letzten Jahren exorbitant gestiegen. Das dritte Beispiel ist die Provinzial. Auch dort gibt es keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen. Trotzdem ist die Provinzial der Vertriebspartner Nummer eins im Versicherungsgeschäft.

Drittens. Herr Weisbrich, beim Privatkundengeschäft mit der WestLB haben sich in den letzten Wochen entscheidende Veränderungen ergeben. Die readybank, eine Tochter der Westdeutschen Landesbank, hat ihre Aktivitäten neu ausgerichtet. Mittlerweile haben über 50 Sparkassen in Nordrhein-Westfalen ihre Absicht erklärt oder Absichtserklärungen unterschrieben, im Konsumentenkreditgeschäft mit ihr zusammenzuarbeiten.

Viertens. Der freiwillige Verbund ist im Wettbewerb auch ein Alleinstellungsmerkmal von Sparkassen. Insofern ist er für uns auch als Element unserer Wettbewerbspositionierung wichtig – gerade gegenüber Konzernen, die ihr Verbundgeschäft innerhalb des jeweiligen Konzerns darstellen. Hier haben wir durch unseren freiwilligen Verbund eine Stärke. Diesen freiwilligen Verbund sollte man erhalten.

Lassen Sie mich an dieser Stelle gleich mit auf die Frage von Herrn Becker antworten, der mich um eine Einschätzung der Ausführungen des Vertreters des Bundesverbands deutscher Banken gebeten hat.

Erstens: zum Träger- und Stammkapital. Nach meiner Einschätzung aus Sicht einer Sparkasse ist die Eigentümerrolle der Träger durch die Formulierung in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs „Gemeinden oder Gemeindeverbände können ... Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen ... errichten“ in hinreichendem Maße geklärt. Das zusätzliche Trägerkapital ist nach meinem Dafürhalten nicht mehr erforderlich, um die Beziehung der Träger zu ihren Wirtschaftsunternehmen zu verstärken.

Zweitens: zur Transparenz. Aufgrund der veröffentlichten Zahlen der Sparkassen – das gilt insbesondere für die Kreissparkasse Köln, die auch eine IFRS-Konzernbilanz veröffentlicht – ist die Transparenz meines Erachtens in allen Punkten gegeben. Alle

Finanzkennzahlen, die heute üblicherweise bei Finanzunternehmen ermittelt werden, werden auch bei den Sparkassen im Allgemeinen und der Kreissparkasse Köln im Besonderen ermittelt, also auch moderne Finanzkennzahlen wie Aufwandsrentabilität – auf Neudeutsch Cost-Income-Ratio –, Eigenkapitalrentabilität sowie Gewinn vor und nach Steuern im Verhältnis zu verschiedenen Bezugsgrößen. Im Übrigen sind die von mir gerade genannten Finanzkennzahlen bei der Kreissparkasse Köln auch Bestandteil der variablen Vergütungskomponenten sowohl der Mitarbeiter als auch des Vorstandes.

In diesem Zusammenhang darf ich auch darauf hinweisen, dass im Oktober jedes Jahres ein Bericht der Deutschen Bundesbank über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditinstitute, der sogenannte Finanzstabilitätsbericht, erscheint. Dabei gelingt es der Deutschen Bundesbank mit den vorliegenden Informationen auch, einen Vergleich zwischen den verschiedenen Institutsgruppen vorzunehmen.

Des Weiteren wurde gefragt, wie sich die Entwicklung der Filialen bei der Kreissparkasse Köln darstellt. Die von Herrn Arndt genannten Zahlen

(Franz-Josef Arndt [Bankenvereinigung NRW]: Bundeszahlen!)

– Bundeszahlen; gut – kann ich für die Kreissparkasse Köln nicht bestätigen. Die Kreissparkasse Köln hat in den letzten fünf Jahren drei Geschäftsstellen geschlossen. Dafür sind aber zwei neue entstanden, weil meistens alte Geschäftsstellen durch neue ersetzt werden oder durch Zusammenlegungen neue Geschäftsstellen gebildet werden. Ich muss dazusagen, dass wir eine Kreissparkasse von vier Landkreisen rund um Köln und Bonn sind und insofern auch ländlichere Strukturen haben. Zu uns gehören 42 Gemeinden. Nur noch in der Hälfte dieser Gemeinden befinden sich private Banken. Auch unter diesem Aspekt ist es für uns sinnvoll, in jeder Gemeinde Geschäftsstellen zu unterhalten; denn die Regionen brauchen nun einmal Filialen. Das ist auch Bestandteil unserer Geschäftspolitik. Schließlich haben wir nicht nur – auch wenn ihr Anteil mittlerweile sehr hoch ist – internetfähige Bürgerinnen und Bürger, sondern auch ältere und soziale benachteiligte Kunden, die nicht über einen Internetzugang verfügen. Für sie gewährleisten wir über die Geschäftsstellen den Zugang. Das ist auch wichtig.

Wie eben angesprochen wurde, beobachten wir in Europa ja eine ganz andere Entwicklung – gerade was das Sparkassenwesen angeht, das letztlich reduziert, abgeschafft oder verändert worden ist. In diesem Zusammenhang möchte ich zwei Zahlen nennen, die vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband stammen. In England, wo das Sparkassenwesen abgeschafft wurde und heute nur noch vier private Bankengruppen tätig sind, hat rund ein Fünftel der Bevölkerung keinen Zugang mehr zu einem Konto, und in Italien liegen die Bankpreise nach einer Untersuchung etwa fünf Mal so hoch wie in Deutschland. Deswegen halte ich es für wichtig, darauf zu achten, dass wir auch in Zukunft eine breite Versorgung mit Filialen haben.

Die Frage nach der Versorgung der Kunden habe ich damit mittelbar mit beantwortet. Ich glaube, dass diese Filialen notwendig sind, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Konten sicherzustellen.

Vorsitzende Anke Brunn: Auf meiner Liste stehen jetzt noch drei Sachverständige, die angesprochen worden sind, und zwar Herr Dr. Schürmann vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband sowie Herr Prof. Paul und Herr Prof. Steffens. Ich schlage vor, anders als ursprünglich geplant jetzt um 13 Uhr die Mittagspause einzulegen; denn es wäre ein bisschen unfair, wenn wir jetzt weitermachen und einige trotzdem vor die Tür gingen, sodass sie die Beiträge der anderen nicht hören könnten. Deshalb würde ich das Ende dieser ersten Runde gerne nach der Mittagspause aufrufen. Die Pause sollten wir allerdings ein bisschen verkürzen und die Anhörung um 13:45 Uhr fortsetzen. Dann werde ich zuerst die Herren Prof. Paul und Prof. Steffens sowie Herrn Dr. Schürmann um ihre Antworten bitten. Ich denke, dass wir anschließend auch die anderen Punkte ganz konzentriert abhandeln können, sodass wir nicht viel länger hier sitzen werden als geplant. – Herzlichen Dank.

(Unterbrechung von 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr)

Meine Damen und Herren, auf der Antwortliste stehen noch die Herren Professoren Paul und Steffens. Ferner steht noch Herr Dr. Schürmann für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband aus. Außerdem haben sich zwei Kollegen, die Herren Weisbrich und Klein, gemeldet, die eine Rückfrage zur zweiten Runde stellen möchten. Ich bitte zunächst die Kollegen, ihre Fragen zu stellen. Anschließend werde ich die genannten drei Sachverständigen aufrufen; sie werden dann möglicherweise auch gleich auf die jetzt noch zu stellenden Fragen eingehen können. Sollten andere Sachverständige angesprochen werden, bekämen sie selbstverständlich ebenfalls das Wort.

Christian Weisbrich (CDU): Ich habe eine Nachfrage an die kommunalen Spitzenverbände. Mir liegt hier Ihre Stellungnahme zur Anhörung am 16. Januar 2006 vor, aus der ich zitiere:

Aus ihrer spezifischen Situation heraus werden die nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise darüber hinaus im Rahmen der anstehenden Novellierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen die folgenden Vorstellungen geltend machen:

Eine Klärung und Verdeutlichung des Eigentümerbegriffs bei Sparkassen ...: Kommunen sind Eigentümer der Sparkassen bzw. Sparkassen sind unveräußerbares Eigentum der Kommunen.

Dann geht es weiter:

Im Rahmen der Novellierung des Sparkassenrechts soll geprüft werden, ob und wie die Eigentümerstellung der Kommunen durch Ausweis von nicht fungiblen Kapitalanteilen („Trägerkapital bzw. Eigenkapital“) weiter verdeutlicht werden kann.

Dann sagen Sie:

Aus der Klärung des Eigentümerbegriffs und der Ausweisung von Eigenkapital bzw. Trägerkapital ergeben sich auch Änderungen bei der Gewinnausschüttung. Bei einer entsprechenden Änderung der Ausschüttungsregelung wird eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals/Trägerkapitals im Sinne der Wirtschaftsgrundsätze der Gemeindeordnung (§ 109 GO) angestrebt.

So geht das fort. Von daher wundere ich mich ein bisschen über Ihren Positionswechsel. Was war denn der Hintergrund für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2006? Was waren die Gründe für die damals erhobene Forderung nach der Zulassung von Trägerkapital? Ich denke doch, dass Sie im Jahr 2006, als Sie diese Stellungnahme gemeinsam abgegeben haben, sorgfältig gearbeitet haben und vor der Erhebung dieser Forderung eine saubere rechtliche und insbesondere europarechtliche Prüfung vorgenommen haben. Ich traue es den Spitzenverbänden durchaus zu, dass sie das machen.

Sicherlich sind Sie damals auch auf Art. 295 EG-Vertrag gestoßen und haben ihn offensichtlich anders eingeschätzt, als Sie es heute tun. Ich möchte wissen, wie Sie vor diesem Hintergrund Ihren grundlegenden Kurswechsel erläutern und ob Sie ausführen können, welche Absprachen Sie in diesem Zusammenhang mit den beiden Sparkassenverbänden getroffen haben. Wenn Sie heute von unübersehbaren Risiken sprechen, dann frage ich mich, ob diese Risiken 2006 noch übersehbar oder überhaupt nicht zu sehen waren. Hier besteht ein gewisser Klärungsbedarf. Ich habe heute relativ viel über Verbandspsychologie oder Koalitionspsychologie gelernt, meine aber, hierzu sollten die Spitzenverbände schon eine Erklärung abgeben.

Volkmar Klein (CDU): Ich habe ebenfalls hinsichtlich der europarechtlichen Bedenken eine Rückfrage an Herrn Prof. Oebbecke. Sie haben eben auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten das Regionalprinzip problematisiert und als in der Vergangenheit gefährdet dargestellt. Jetzt wird auf Wunsch der Sparkassenverbände im neuen Sparkassengesetzentwurf Selbiges ein Stück weit aufgeweicht und ein Geschäft in der Schweiz und in Euregios möglich gemacht. Also da, wo ein Geschäft winkt, haben die Sparkassen plötzlich keinerlei europarechtliche Bedenken, wohl aber da, wo vielleicht die eigene Position durch etwas mehr Transparenz beeinträchtigt würde. Wie bewerten Sie es, dass in diesem Gesetzentwurf jetzt tatsächlich die Durchlöcherung des Regionalprinzips im Hinblick auf die Schweiz und die Euregios aufgenommen worden ist?

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt gebe ich das Wort an Herrn Prof. Paul und anschließend an Herrn Prof. Steffens. Ich bitte Herrn Prof. Oebbecke, sodann die eben gestellten Frage zu beantworten. Danach werden Herr Dr. Schürmann und die kommunalen Spitzenverbände zu Wort kommen. – Zunächst Herr Prof. Paul zur heute Morgen gestellten Frage von Herrn Papke. Der Fragesteller ist jetzt zwar nicht mehr anwesend. Aber seine Frage ist von allgemeinem Interesse; er wird es sicherlich wie wir alle auch im Protokoll nachlesen.

Prof. Dr. Stephan Paul (Ruhr-Universität Bochum): Herr Papke hat gefragt, ob der Gesetzentwurf weit genug gehe oder ob vor dem Hintergrund möglicher Vorstellungen der EU-Kommission noch viel stärker über Fungibilität und Ähnliches nachgedacht werden müsse. Ich kann dazu leider nur eine begrenzte Aussage treffen, weil ich die weiteren Vorstellungen der EU-Kommission viel weniger kenne als manche Vorredner. Ich könnte mir allerdings vorstellen, dass es für die Sachverhalte, die heute leider im Paket zur Diskussion stehen, eine Zweiteilung geben muss. Ich begründe auch gleich, warum ich „leider“ gesagt habe: Zum einen werden Grundsatzfragen aufgeworfen, die auch die EU-Kommission schon seit Längerem umtreiben, was die Rechtsform von Sparkassen anbelangt. Die Grundsatzdiskussion um die öffentlich-rechtliche Trägerschaft einerseits und in Europa vorzufindende Alternativen wie unterschiedliche Stiftungsmodelle oder genossenschaftliche Lösungen andererseits ist sicherlich noch nicht zu Ende geführt.

Das andere aber ist die aktuelle Diskussion, die sich insbesondere um die Frage des Finanzverbundes dreht. In diesem Zusammenhang gebe ich meinen Vorrednern recht; auch ich halte es für etwas problematisch, dass hier das Pferd von hinten aufgezäumt wird, zumindest was das Timing angeht. Hier trifft man nämlich für den Finanzverbund bestimmte Festlegungen, auch wenn sie noch mehr oder weniger ausgestaltbar sind, ohne genau zu wissen, wie sich das Schicksal der Landesbank weiterentwickeln wird. Deswegen sagte ich eben „leider“: Die Verquickung von grundsätzlichen Fragen, über die man diskutieren muss, mit der akuten WestLB-Problematik, in der man tunlichst wenige Vorgaben machen sollte, ist schlecht zu verhandeln. Insoweit gebe ich Herrn Dr. Gerlach sehr recht, der in seinem Eingangsstatement ausgeführt hat, dass der Zeitpunkt für die Behandlung dieser Dinge jetzt nicht der richtige ist.

Prof. Dr. Udo Steffens (Frankfurt School of Finance & Management): Die erste Frage, ob die Diskussion weit genug gehe, beantworte ich mit einem klaren Nein. Positiv zu bewerten ist allerdings, dass im Rahmen der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf noch einmal sehr detailliert mit dem Gesetzgeber und den politischen Interessengruppen sowie überhaupt mit den ökonomischen und Verwaltungseliten über die Zukunftsfähigkeit des deutschen Sparkassenwesens gesprochen werden kann. Meines Erachtens sollten wir grundsätzlich versuchen, diese Diskussion nachhaltig zu entideologisieren und ein Stück weit zu entmystifizieren; denn man muss sich einmal vor Augen führen, dass hier nach § 1 HGB 1 ein Grundhandelsgewerbe betrieben wird, um letztlich Gemeinwohl- oder Gemeinnützigkeitszwecke zu erfüllen. Dies kann man direkter machen; dafür muss man keine Sparkasse oder Bank betreiben.

Dies führt dann zu der Frage, ob die Diskussion weitgehend genug ist. Meines Erachtens ist sie es nicht. Unter Würdigung aller historischen Verdienste der Sparkassen und ihrer kommunalen Verankerung sollten wir das Regionalprinzip oder das Prinzip des Community Banking nachhaltig stärken, weil die Werthaltigkeit dessen, was hier mehrfach vorgetragen worden ist, eindeutig ist. Hier immer die Europäische Union zu bemühen, ist kontraproduktiv; der schon erwähnte Art. 295 EG-Vertrag ist insofern eindeutig, als die Eigentumsregelung in die Hände des nationalen Gesetz-

gebers gegeben worden ist. Gleichwohl müssen wir sehen, dass über die Problematik der Beihilfe und damit indirekt wiederum über den Eigentümer, der sein Eigentum schützen will, die staatliche Intervention immer wieder hereinkommt. Damit machen wir in Deutschland einen riesiges Tor auf, das unter nationalen – ich würde fast sagen: patriotischen – Gesichtspunkten dazu führt, dass wir bei unseren eigenen Regelungen in Bezug auf eine sehr bedeutende Säule des deutschen Bankwesens letztlich nicht eigenständig und autonom handeln. Wir sollten über die Vorgaben der Europäischen Union kritischer und meines Erachtens – noch ist die Zeit dafür da – aus einer Position der Stärke heraus verhandeln. Anderenfalls könnte es dazu kommen, wenn wir uns die europäischen Marktentwicklungen und das Sparkassenwesen in globalisierten Märkten anschauen, dass wir in fünf, sechs, sieben Jahren die Diskussion aus einer Position der Schwäche heraus führen müssten. Das wäre keine gute Position.

Wir sollten also nach der Neuformulierung des Sparkassengesetzes in Nordrhein-Westfalen das Thema Stiftungen ideologiefrei diskutieren. Entweder verstiftet man die Sparkassen als solche oder man bringt nennenswerte Anteile einer kommunalen oder Zweckverbandssparkasse in eine Stiftung ein. Sie kennen die Modelle, etwa die italienischen Modelle oder die, wie ich finde, sehr intelligent gemachten Modelle für die Erste Bank in Österreich. Wir sollten dabei die Wettbewerbsfragen außen vor lassen und kommunales, regionales Banking auch durch kapitalmarktähnliche oder kapitalgesellschaftsähnliche Formate zulassen, in denen dann die kommunale Wirtschaft durch unmittelbare Beteiligung auf der Passivseite der Bilanz ihre lokale Verbundenheit nachweisen kann.

Die nächste Frage bezog sich auf die Unterschiede. Letztlich ordnet sich der Entwurf des Sparkassengesetzes in der Mitte zwischen den Gesetzen in Hessen und Rheinland-Pfalz und dem Bremer Gesetz ein, das etwas mehr auf der konservativen Seite ist. Der größte Unterschied ist in der Aufnahme zusätzlichen Kapitals und den Beschränkungen des Genussrechtskapitals zu sehen. Das ist hier sehr eng, sehr restriktiv auf eine öffentliche Fragestellung ausgerichtet. In Rheinland-Pfalz und in Hessen kann – das war die Frage des Abgeordneten Krückel – die Privatheit von Genussrechtskapital bis 49 % gehen; dort zeigt man sich hinsichtlich der Investitionen aus dem nicht öffentlich-rechtlichen und/oder kommunalen Kontext etwas offener.

Unser Plädoyer zielt hier also darauf, die Verantwortung für diese wesentliche Säule mit 35 bis 40 % der totalen Aktiva, die in der Bundesrepublik zu verbuchen sind, sehr ernst zu nehmen, weil es um die Zukunftsfähigkeit einer vitalen Finanzindustrie geht, die nachhaltige Wertschöpfungsbeiträge liefert und bis zu 690 000 Menschen – draußen findet gerade eine Demonstration statt – beschäftigt. Man sollte versuchen, die Sparkassen für den Wettbewerb fit zu machen, in, wie ich finde, wohl verstandener nationaler Interesse die Schutzglocke, die auch in diesem Gesetzentwurf nach wie vor über den Sparkassen verbleibt, allmählich und vorsichtig zu lüften, das Einfallstor der Interventionen durch Beihilfen, die zum Teil notwendigerweise gegeben werden müssen, um das Eigentum zu schützen, zu schließen und dann diese Banken in eine Art Autonomie und Freiheit zu entlassen. Dies ist zentral für die Zukunftsfähigkeit des deutschen Bank- und Finanzwesens. Sie dürfen nicht vergessen, dass

man letztlich das Bankwesen als Wert an sich, als Industrie an sich, und nicht die dahinterliegenden Zwecke diskutieren sollte. Das heißt, Banking und Finance sollte man nicht als Vehikel benutzen, um gemeinwohlorientierte kommunale und/oder gemeinwirtschaftliche Zwecke zu erfüllen. Man sollte das als Business in sich und für sich verstehen, das sich den normalen Performance- und Rentabilitäts Gesichtspunkten stellen muss, was die meisten Sparkassen ausweislich der Bundesbankberichterstattung durchaus mit Bravour tun.

Man sollte die Sparkassen auch – das ist nun einmal auf Grundlage des geltenden Rechts nicht anders möglich – nicht immer zusammen mit der Landesbankenproblematik diskutieren. Von daher stimme ich meinem Kollegen Paul zu, der darauf hingewiesen hat, dass der Zeitpunkt, zu dem man diese Fragestellung diskutiert, etwas misslich gewählt ist. Gleichwohl sollte man mit der Überfrachtung und Überforderung der Sparkassen mit Gemeinwohlzwecken oder gemeinnützigen Zwecken sehr vorsichtig sein. Dies sollte in einer neuen Novelle nachhaltig zurückgefahren werden; es wäre besser, sie als Banken zu verstehen, die sie letztlich auch sind.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Kommunalwissenschaftliches Institut der Universität Münster): Ich sagte, dass das Regionalprinzip nach meiner Auffassung gegenwärtig und auch im Hinblick auf die absehbaren Entwicklungen nicht im Widerspruch zum Europarecht steht, fügte aber sogleich hinzu, dass die eine oder andere tatsächliche Entwicklung und auch die eine oder andere rechtliche Regelung das ursprünglich sehr klare Bild am Rande etwas unklar erscheinen lässt, sodass eine Rechtfertigung nicht mehr so einfach ist, wie sie es vor vielleicht 30 Jahren noch war.

Was ich damit meine, mache ich an einem Beispiel deutlich: Das Regionalprinzip ist keine sparkassenrechtliche Besonderheit, sondern etwas, was für die Kommunen gilt. Für die Kommunen hat dieser Landtag schon vor einer ganzen Reihe von Jahren genau das, wonach Herr Abgeordneter Klein gefragt hatte, nämlich Aktivitäten außerhalb des Eigengebiets und im Ausland, teilweise zugelassen. Das steht ausdrücklich in der Gemeindeordnung für die Stadtwerke. Der Grund dafür war die wirtschaftliche Notwendigkeit. Damals war ich relativ skeptisch, und ich glaube auch rückblickend, dass es mit diesen Notwendigkeiten vielleicht nicht unbedingt so weit her war. Aber man muss bedenken, dass sich die Stadtwerke in einer anderen Wettbewerbssituation befinden, weil sie überwiegend leitungsgebunden tätig werden, während sich die Wettbewerbssituation bei den Sparkassen in den letzten 15 Jahren aus technischen Gründen außerordentlich verschärft hat; ich denke hier nur an Internetbanking. Der Wettbewerb ist hier immer noch sehr viel intensiver, als es bei den Stadtwerken der Fall ist. Beim Strom beginnt bekanntlich erst der Wettbewerb. Für sie hat es der Landtag ermöglicht, dass man unter Außerachtlassung des eigentlich geltenden Regionalprinzips außerhalb des eigenen Bereichs tätig wird. Dies tut er hier jetzt ebenfalls. Das ist also keine Besonderheit.

Nichtsdestotrotz macht es in der Kommunikation über das Regionalprinzip die Dinge nicht einfacher. Die Entwicklungen, die eben auch Herr Steffens angesprochen hat, kann man aber nicht beherrschen, indem man das eine oder das andere ins Gesetz hineinschreibt; ihnen muss man in anderer Weise Rechnung tragen. Was wir alle

ganz sicher nicht möchten, ist, dass die Sparkassen in eine Situation geraten, in der sie beispielsweise erheblichen Zuschussbedarf hätten, um die kreditwirtschaftsrechtlichen Versorgungsaufgaben erfüllen zu können, die wir von ihnen erwarten. Deswegen wird es sicherlich nicht das letzte Mal sein, dass wir hier vor der Frage stehen, wie Sie mit diesem Widerspruch umgehen.

Dr. Thomas Schürmann (Deutscher Sparkassen- und Giroverband): Frau Walsken hat mich nach den spezifischen Auswirkungen des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs auf das Sparkassenwesen auf Bundesebene gefragt. Fast alle Punkte, die ich dazu noch kurz anreißen möchte, sind jetzt schon relativ intensiv angesprochen worden, vor allem vonseiten der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände und der kommunalen Spitzenverbände, aber auch von zahlreichen anderen Diskussionsteilnehmern. Gleichwohl noch zusammenfassend einige Stichworte:

Die mir gestellte Frage muss ich ganz klar mit Ja beantworten. Dies folgt allein schon daraus, dass das Land Nordrhein-Westfalen das größte und demzufolge ein sehr bedeutendes Bundesland ist. Dieses Gesetz hätte nicht nur wegen gewisser Nachahmereffekte in dem einen oder anderen Bundesland, sondern auch wegen des bundesweiten Geschäftsmodells der Sparkassen zwangsläufig bestimmte Folgen. Die Sparkassen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie regional verankert am Markt tätig sind und vor Ort ein selbstständiges Unternehmertum repräsentieren, aber im Backoffice, in der Abwicklung, ihre Kapazitäten und Kräfte bündeln, um hohe Stückzahlen effizient und damit kostengünstig bearbeiten zu können. Das ist eine Voraussetzung dafür, dass die Institute im harten Wettbewerb am Markt bestehen können.

Diese Kooperation, die auf regionaler und auf Landesebene, aber natürlich auch auf Bundesebene stattfindet, erfordert ein gewisses einheitliches Verständnis, eine einheitliche Geschäftsphilosophie, ein gleichgerichtetes Geschäftsmodell, zu dem wiederum der Rechtsrahmen passen muss. Ein einheitliches Geschäftsmodell erfordert einen im Prinzip, in den Kernpunkten, gleichartigen Rechtsrahmen. Hier sehe ich wie auch zahlreiche meiner Vorredner in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Probleme: Ansatzpunkte, die in Richtung einer Veränderung der Philosophie, des Geschäftsmodells und des Wesens der Sparkassen zielen.

Die Stichworte sind alle schon genannt worden: Erstens geht es um das Thema Gemeinwohlorientierung versus Finanzinvestment der Kommunen, zweitens um Dezentralität versus Zentralität und drittens um öffentlich oder privat. Dazu jetzt noch einige ergänzende Anmerkungen:

Beim ersten Thema ist der erste Aspekt: Finanzinvestment. Frau Walsken hatte hierzu die Themen Ausschüttung und Trägerkapital benannt. Dass Sparkassen derzeit kein Finanzinvestment, sondern ausschließlich ein Instrument zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Gemeinwohlintressen sind, kommt in den Ausschüttungsregelungen fast aller Sparkassengesetze in Deutschland zum Ausdruck. Nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in fast allen anderen Bundesländern ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Ausschüttungen ganz bestimmten gemeinwohlorientierten, gemeinnützigen Zwecken dienen müssen. Die Formulierungen sind etwas unterschiedlich, aber im Kern gleich. Es gibt nur ganz wenige Ausnahmen; eine solche Ausnahme stellen

Stammkapitalsparkassen in Rheinland-Pfalz dar. Dort müssen die Ausschüttungen nicht gemeinwohlorientiert verwandt werden. Aber daran sieht man den Zusammenhang zwischen den Themen Trägerkapital, Stammkapital und Gewinnverwendung oder Ausschüttungsverwendung bei den Trägern.

Unser klares Plädoyer: Wenn die Sparkassen ihr Wesen erhalten wollen, müssen sie weiterhin als eine öffentlichen Zwecken gewidmete gemeinnützige Vermögensmasse in jeder Hinsicht erhalten bleiben. Dies bedeutet auch, dass die Erträge, die diese Institute generieren, wieder für den Geschäftsbetrieb eingelegt werden, der gemeinnützige Zwecke verfolgt, aber auch, soweit sie ausgeschüttet werden, gemeinnützig bleiben müssen. Aus diesem Grunde halten wir die in dem Entwurf angedachte Freigabe der Ausschüttungsverwendung für nicht sinnvoll.

Damit hängt das Thema Trägerkapital zusammen. Hier sind in der bisherigen Diskussion die Argumente genannt worden, das Trägerkapital schaffe mehr Transparenz und es fördere die Bindung zum Träger. Wir sehen das ganz anders. Wir sind der Auffassung, dass die Einführung von Trägerkapital die kommunale Bindung schwächt, weil der Eindruck vermittelt würde, das Trägerkapital sei von der Kommune eingelegt worden und darauf müsse eine an den Renditen der Kapitalmärkte orientierte Rendite erzielt werden. Damit würde die entsprechende Sparkasse zwangsläufig zu einem reinen Finanzinvestment, und dies würde die kommunale Bindung im Sinne einer spezifischen kommunalen Aufgabenerfüllung eher schwächen als stärken.

Zum zweiten Aspekt, der Transparenz im Hinblick auf die Ausschüttungen: Dahinter steht wohl die Überlegung, die auch in der Gesetzesbegründung anklingt, man könne das Trägerkapital als ein Steuerungsinstrument einsetzen, um die Effizienz der Sparkasse besser überwachen zu können. Dass dies nicht funktionieren kann, wird schon daran deutlich, es dass das Trägerkapital weder als Begriff noch als Instrument in irgendeiner fachlichen Diskussion gibt, nicht in der juristischen und vor allem nicht in der betriebswirtschaftlichen Diskussion. Es gibt betriebswirtschaftlich bekannte Kennziffern, die Eigenkapitalrendite oder das Einkommen-Ausgaben-Verhältnis. Das sind bekannte Kennziffern, die bei Kreditinstituten auch der unterschiedlichen kreditwirtschaftlichen Säulen vergleichbar sind. Damit kann man ein Benchmarking durchführen, nicht aber mit einem völlig willkürlichen Trägerkapital, dessen Höhe und dessen Relation zum Eigenkapital in einem konkreten Fall letztendlich eher zufällig bestimmt würde. Das heißt, das Trägerkapital ist als Steuerungsinstrument völlig ungeeignet; es kann einen solchen Zweck gar nicht erfüllen.

Als dritter Aspekt ist vorgetragen worden, das Trägerkapital sei für die Gläubiger der Sparkasse als Sicherheit wichtig. Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. Die Gläubiger werden durch die bankenaufsichtlichen Regelungen und das Vermögen der Sparkasse geschützt, nicht durch eine willkürlich gewählte Bilanzposition. Das heißt, auch beim Trägerkapital können wir keinen positiven, sinnvollen Zweck erkennen. Allein der Umstand, dass das Stammkapital in Rheinland-Pfalz oder neuerdings in Hessen bislang zu keinen dramatischen Veränderungen geführt hat, wäre als Messlatte für den Sinn einer gesetzlichen Regelung doch etwas niedrig. Gesetze sollten einen positiven Zweck erfüllen; ihn können wir hier nicht erkennen. Die klare

Botschaft: Diese Entwurfsregelungen drohen den Charakter der Sparkassen in Richtung Finanzinvestment der Kommunen zu verändern, was nicht sinnvoll ist.

Zum zweiten Thema, der Zentralisierung, komme ich zunächst auf den Aspekt der gesetzlichen Anordnung einer Verbundstruktur zu sprechen. Die Regelungen sind relativ unspezifisch; man könnte fast schon sagen, sie verstießen gegen das grundlegende Bestimmtheitsgebot. Das ist aber wahrscheinlich bewusst so gemacht worden, um in der politischen Diskussion noch hinreichenden Interpretationsspielraum zu haben. Auch hier ist die Tendenz aber klar: Letztendlich soll einer größeren Zentralisierung und möglicherweise auch einer zentralisierten Steuerung das Wort geredet werden. Diese Tendenz ist aber mit der dezentralen Struktur der Sparkassen nicht zu vereinbaren. Gerade diese Dezentralität hat sich jetzt in der Finanzmarktkrise als großer Vorteil erwiesen. Ich kann berichten, dass gestern im Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments der Präsident der Europäischen Zentralbank, Herr Trichet, zu Gast war und betont hat, wie wichtig es im Moment sei, die Finanzstabilität in den Vordergrund zu rücken. Mit Blick auf Deutschland hat er ganz klar gesagt, dass Angriffe auf die dezentralen Strukturen in Deutschland nicht im Interesse der Finanzstabilität und der Europäischen Zentralbank seien. Also auch hier eine etwas falsche Richtung!

Als drittes Thema greife ich die mehrfach angesprochene Privatisierung auf. Indem die Sparkassen über diesen gesetzlichen Verbund an die Sparkassenzentralbank – letztlich wäre es die WestLB – gebunden werden, ist jedweder künftigen Entwicklung der WestLB der Weg gewiesen. Warum werden Beleihungen vorgenommen? Herr Prof. Mayen hat es dargelegt: Beleihung bedeutet immer, dass einem Privaten eine öffentliche Aufgabe übertragen wird. Die Beleihung kann in diesem Gesetz nur den Zweck verfolgen, für den Fall der Privatisierung der WestLB gleichwohl die Bindung zu den Sparkassen zu schaffen und die Sparkassen dann gewissermaßen an die WestLB „zu ketten“. Auch dies kann vor dem Hintergrund des Beihilfeverfahrens keinen Sinn machen, wäre aber aus unserer Bundessicht natürlich auch grundsätzlich ein großes Problem, weil die Sparkassen, wenn sie denn an eine privatisierte Landesbank gebunden würden, die vielleicht sogar noch gewisse Steuerungsfunktionen hätte, unweigerlich ihren Charakter als dezentrale gemeinwohlorientierte Kreditinstitute aufgeben müssten.

Zusammengefasst: Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Punkten, die in die falsche Richtung gehen und den Charakter der Sparkassen zu ändern drohen. Dies erfolgte nicht von jetzt auf gleich mit Inkrafttreten des Gesetzes, aber es entwickelte sich in der Praxis eine entsprechende Tendenz. Deshalb plädieren wir sehr dafür, diesen Gesetzentwurf auf diejenigen Regelungen zu beschränken, deren Umsetzung EG-rechtlich geboten ist. Da geht es um die Umsetzung der Regelungen zur Prüferrichtlinie, noch ergänzt um einige allgemeine Vorschläge, die die Sparkassenverbände hier unterbreitet hatten. Aber die kritischen Punkte, die ich gerade angesprochen habe, sind erst einmal außen vor zu lassen.

Zum Schluss noch eine letzte Bemerkung aus der Erfahrung eines Mitarbeiters des Bundesverbandes in mittlerweile acht Jahre andauernden Diskussionen mit der Europäischen Kommission: Ein Punkt, der hier immer wieder angesprochen wurde, war

die Frage, wie sicher die eingezogenen Grenzen, die Schutzwälle beispielsweise gegen Veräußerungen an Private, in diesem Gesetzentwurf seien. Es wird immer wieder auf Art. 295 des EG-Vertrages Bezug genommen. Er schützt in der Tat die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten, in die die EG nicht hineinreden darf. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre muss ich aber leider die Schlussfolgerung ziehen, dass uns dies in der Praxis keinen hinreichenden Schutz bietet. Neben solchen formaljuristischen Positionen – das sage ich jetzt als Jurist –, so richtig sie auch sind, gibt es Politik, und Politik sucht sich dann auch wieder juristische Umwege, um bestimmte Dinge zu erreichen.

Ich belege dies jetzt mit einem Beispiel, das etwa zwei bis drei Jahre zurückliegt. Damals ging es um die geplante Veräußerung der Bankgesellschaft Berlin. Auch hier gab es bestimmte Zielrichtungen und Wünsche der Europäischen Kommission, die mit Art. 295 EG-Vertrag nicht zu vereinbaren waren. Dann schrieb ein subalternen Mitarbeiter der Europäischen Kommission auf Arbeitsebene einen Brief ans Bundesfinanzministerium und äußerte diese Wünsche. Diesem Brief wurde nicht widersprochen, und ein halbes oder drei viertel Jahr später, als es politisch opportun schien, wurde dieser Brief plötzlich von der Bundesregierung aus der Schublade geholt und als eine förmliche Entscheidung der EU-Kommission deklariert, die inhaltlich für Deutschland verbindlich sei und im Übrigen entgegenstehendes nationales Recht überwölbe. Mit anderen Worten: Durch das Schreiben eines Mitarbeiters wurden plötzlich Teile vom Parlament beschlossener Gesetze hinfällig. Diese Gefahr sehen wir hier wegen des parallelen Beihilfeverfahrens natürlich auch. Was immer in diesem Entwurf eines Sparkassengesetzes an Entwicklungen in Richtung Strukturänderung und Privatisierung angelegt würde, entwickelte die Gefahr durch beihilferechtliche Implikationen möglicherweise fort. Dadurch könnten die Hemmschwellen, die das Gesetz aufstellen mag, überwölbt werden.

Deshalb kann man nur davor warnen, zu diesem Zeitpunkt Regelungen in dieses Gesetz aufzunehmen, die tendenziell in Richtung Übertragung gehen und Elemente des privaten Gesellschaftsrechts wie Trägerkapital aufnehmen oder die öffentlich-rechtlichen Sparkassen an eine privatrechtliche und dann möglicherweise – die Privatisierung ist ja keine ganz unrealistische Entwicklung – teilprivatisierte Landesbank binden. Dies alles hätte erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Sparkassenwesen insgesamt. Deshalb sind dieser Gesetzentwurf und dieses Verfahren für uns durchaus von erheblicher Bedeutung.

Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW): Herr Weisbrich, ich gehe davon aus, dass es Ihnen recht ist, dass die kommunalen Spitzenverbände mit einer Stimme sprechen. Sie haben uns eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom Januar 2006 vorgehalten, deren Intention es war, die kommunalen Träger der Sparkassen zu stärken. In ihr war ein Prüfauftrag formuliert, ob es sich gegebenenfalls empfehle, Trägerkapital zu bilden oder auszuweisen, um die kommunale Rolle zu stärken. Insbesondere ging es um die Frage, ob dies möglicherweise zu tauglichen Maßstäben für Ausschüttungen führte. Genau das ist dann in den Folgemonaten geprüft worden. Wenn wir solche Fragen formulieren, dann prüfen wir das selbstverständlich auch; anderenfalls stellen wir solche Fragen nicht.

Das Ergebnis der Prüfung war negativ. Wir haben uns dabei den Weg von Rheinland-Pfalz angeschaut, uns auch ansonsten umgehört und uns natürlich auch die europarechtliche Implikation noch einmal vorgeknöpft, die Herr Schürmann eben eindrucksvoll anhand eines Beispiels hier herausgearbeitet hat. Klar ist: Mit der Einführung von Trägerkapital erreichen wir keine Stärkung der kommunalen Träger; das ist vielmehr kontraproduktiv. Diese Auffassung der kommunalen Spitzenverbände haben wir in den Folgemonaten über den Arbeitsentwurf des Finanzministeriums seit weit mehr als einem Jahr kontinuierlich vertreten, nachdem wir diese Prüfung erfolgreich abgeschlossen hatten.

Das heißt, zur Stärkung der kommunalen Trägerschaft bei den Sparkassen können wir inzwischen Folgendes feststellen, was den vorliegenden Gesetzentwurf angeht: Wir machen einen Haken an die Eigentümerstellung, die ja insofern auch vom bayerischen Vorbild abgeschaut war. Das hatten wir damals ebenfalls als Prüfauftrag formuliert. Wir machen einen weiteren Haken an die Ausschüttung, so sie in den letzten Formulierungen dem genügen sollte, was wir Ihnen jetzt vorgeschlagen haben. Wir machen aber einen Widerhaken an die Ausweisung von nicht fungiblem optionalem Trägerkapital.

Vorsitzende Anke Brunn: Wir sind jetzt am Ende der ersten allgemeinen Fragerunde. Nun sollten eigentlich Einzelthemen aufgerufen werden. Es haben sich aber noch zwei Abgeordnete gemeldet. – Sind Sie damit einverstanden, dass wir Sie in die weiteren Fragerunden einbinden und Sie darauf achten, an welche Stelle Ihre Fragen passen? – Dann verfahren wir so.

Bis jetzt haben wir Grundsätzliches zum Gesetzentwurf unter Würdigung der EU-Debatte abgehandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch schon etliche grundsätzliche Bedenken angesprochen, die zu bestimmten Themenfeldern bestehen. Ich frage, ob es zum Stichwort

Trägerkapital

noch vertiefende Nachfragen gibt. Nach meinem Eindruck haben wir dieses Thema bereits relativ ausführlich behandelt; außerdem lässt sich dazu einiges in den Stellungnahmen nachlesen.

Harald Schartau (SPD): Ich komme noch einmal detailliert auf die Formulierung in § 7 Abs. 1 und die Begründung des Gesetzentwurf zurück. Dazu befrage ich die Herren Professoren Mayen und Paul. Folgende Bestimmung bleibt aus meiner Sicht unbestimmt:

Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Als Trägerkapital können Einlagen oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden.

Hier haben wir es mit einem doppelte Kann zu tun, und es wird nicht definiert, was als Trägerkapital vorgesehen ist. Inwieweit wird die Begründung allein durch den Gesetzestext nicht schon ad absurdum geführt? Als Begründung für diese Einführung von Trägerkapital wird erstens Transparenz genannt, also gesagt, dass über die Bil-

derung von Trägerkapital die enge Beziehung von Träger und Institut hergestellt werde, und zweitens auf eine Steuerungsfunktion verwiesen, die über dieses Trägerkapital erreicht werden solle. Das heißt, dass für den Träger über die Verzinsung des Trägerkapitals – dies bleibt aber unbestimmt, da es dem Träger überlassen ist, welche Teile des Kapitals er zum Trägerkapital macht – eine Steuerungsfunktion der Bank besteht.

Täuscht mich mein Eindruck, dass diese Unbestimmtheit nicht nur keine Vergleichbarkeit zwischen den Instituten zulässt, sondern auch die Aussagen hinsichtlich irgendwelcher Entwicklungen ziemlich relativ bleiben, weil dem Träger letztlich überlassen bleibt, die Höhe des Trägerkapitals, das er ausweisen wird, selbst zu bestimmen, und dass der erste Teil der Begründung, Transparenz herzustellen, obwohl zu Beginn des Gesetzes konkretisiert wird, wer der Träger des Instituts ist, zu hinterfragen ist, sodass im doppelten Sinne an der Begründung vorbei gearbeitet wird? Oder hat hier ein Abgeordneter einen vollkommen naiven und laienhaften Eindruck bekommen?

Prof. Dr. Thomas Mayen (Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier):

Herr Abgeordneter Schartau, ich glaube, man muss sogar noch ein bisschen weiter gehen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich darauf hingewiesen, dass für mich schon die Grundsatzfrage, was überhaupt Trägerkapital ist, völlig im Dunklen bleibt. In der Diskussion ist eben von einigen Vorrednern wie selbstverständlich eine Gleichsetzung mit Stammkapital vorgenommen worden, wobei da wiederum gleichgesetzt wurde, dass es Stammkapital im herkömmlichen gesellschaftsrechtlichen Sinne sei. Dass es offenbar etwas anderes sein soll, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung. Wir müssen uns immer das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot vor Augen führen, das eben schon einmal in einem anderen Kontext angesprochen wurde. Wir befinden uns mit dem Sparkassengesetz in einem öffentlich-rechtlichen Organisationsstatut. Das heißt, die Konturen dessen, was mit den Begriffen und Inhalten dieses Organisationsstatuts vorgegeben wird, definieren sich ausschließlich aus den Bestimmungen dieses Organisationsstatuts und gegebenenfalls aus der Verfassung über die verfassungskonforme Auslegung. Wenn ich mir jetzt in der Gesetzesbegründung anschau, was Trägerkapital ist – ich habe das eben parallel zu Ihren Ausführungen auch noch einmal nachgelesen –, dann finde ich dort den Satz:

Der Begriff „Kapital“ ist daher untechnisch zu verstehen.

Eben wurde schon die Bankgesellschaft Berlin angesprochen. Ich hatte das Vergnügen, als Prozessbevollmächtigter das Verfahren über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin zu führen. Da ist eine Klausel vom Verfassungsgerichtshof als zu unbestimmt beanstandet worden, weil man einfach einen betriebswirtschaftlichen Begriff von einem Wirtschaftsberatungsunternehmen übernommen hatte, ohne ihn für die Zwecke eines öffentlich-rechtlichen Organisationsstatuts zu konturieren und zu bestimmen. Wir haben hier noch nicht einmal eine satzungsrechtliche Konkretisierungsmöglichkeit, und es stehen im Gesetz keinerlei Vorgaben, was das denn genau sein soll. Das Stammkapital oder das Grundkapital ist im Gesellschaftsrecht immerhin mit zahlreichen Bestim-

mungen definiert. Es wird auch in Hessen und Rheinland-Pfalz wie selbstverständlich unterstellt, das sei dasselbe: Es habe Haftkapital- und Gründungskapitalfunktion. Woher nimmt man diese Gewissheit?

Das Ganze wird dann relevant, wenn Sie überlegen, was passieren würde, wenn man eine solche Sparkasse oder Landesbank auflöste. In den Gesetzen von Hessen und Rheinland-Pfalz – dasselbe gilt für den nordrhein-westfälischen Entwurf – findet man keine einzige Bestimmung darüber, was dann passieren solle. Gibt es einen Ausgleichsanspruch am Liquidationserlös? Gibt es überhaupt einen Liquidationserlös? Kann man das aus dem Gesellschaftsrecht übertragen? Wir haben hier die Definitionskompetenz – das ist die große Chance – des öffentlich-rechtlichen Organisationsstatuts für das, was die Inhalte dieses Statuts sind. Daraus folgt aber auch – Stichwort Bestimmtheitsgebot – die Definitionspflicht. Der Gesetzgeber muss schon genau sagen, was er damit verbinden will; ansonsten wird er seiner Aufgabe als Gesetzgeber nicht gerecht. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich das ein wenig zurückhaltend formuliert. Wenn ich dies jetzt mit Rheinland-Pfalz und Hessen vergleiche, wird es noch schlimmer. Man wird auch nicht annähernd dem gerecht, was ich auch vom verfassungsrechtlichen Herangehen als Minimalbestandteile der Steuerung des Gesetzes für den praktischen Verwaltungsvollzug oder auch nur für einen Satzungsgeber verstehe, der sich hinterher mit der Konkretisierung dieser Begriffe befassen soll.

Zu den Fragen, die Sie angesprochen haben, ganz konkret: Das Kann wäre für sich genommen erst einmal nicht so schlimm. Das ist Ermessen und passt dazu, dass es im Ermessen des Trägers liegt, ob er überhaupt ein solches Trägerkapital einführt. Wenn man jetzt aber sagt, dies hänge davon ab, welche Bestandteile des Kapitals, das untechnisch zu verstehen ist, hinein sollen, und fragt, ob man davon ausgehend die angestrebten Steuerungselemente tatsächlich besser als derzeit herstellen kann – das ist das Entscheidende –, dann teile ich Ihre Zweifel voll und ganz. Es wird in der Begründung ein bisschen der Eindruck erweckt, dies werde jetzt erstmals ermöglicht. Dass dies keineswegs so ist, habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ebenfalls deutlich gemacht. Ich will das nicht im Einzelnen wiederholen; Sie werden es gelesen haben. Aber wir haben eine Zuordnung schon aufgrund der Bestimmungen in § 1 des herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Organisationsrechts, Stichwort Transparenz, und wir haben Steuerungen. Der entscheidende Punkt bei der Steuerung wird nicht mit dem Begriff des Trägerkapitals eröffnet, sondern durch Zugrundelegung anderer Mechanismen.

Prof. Dr. Stephan Paul (Ruhr-Universität Bochum): Ich ergänze diese juristische Sicht. Tatsächlich ist der Begriff auch aus meiner Sicht sehr problematisch, nicht nur, weil es ihn bisher nicht gibt – das könnte an sich kein Grund sein –, sondern vor allem, weil er etwas Falsches suggeriert. Gerade für die breite Öffentlichkeit wird etwas Falsches suggeriert. Hier ist ja viel von Transparenz die Rede gewesen, und man fragt sich, für wann Transparenz hergestellt werden soll. Wir haben heute Morgen gelernt, die Verwaltungsräte hätten genug Transparenz. Insofern kann es nur um die Transparenz für die breitere Öffentlichkeit gehen. Dieser Begriff Trägerkapital suggeriert entweder, dass der Träger auch selbst Kapital zugeführt hat – das ist bei den

wenigsten Sparkassen in Form des Dotationskapitals der Fall und aufgrund der Lage in den Kommunen auch ausgesprochen schwierig –, oder er suggeriert eine Übertragbarkeit, die aber gerade nicht gegeben sein soll. Das ist hier der entscheidende Punkt: Wenn man dieses Gesetz so aufsetzt, dass man nicht fungibles Eigentümerkapital schafft, dann ist dieser Begriff des Trägerkapitals einfach der falsche. Hier sehe ich also auch ein semantisches Problem.

Dahinter verbirgt sich dann aber auch noch die Frage, ob man nicht generell den Eigenkapitalausweis, also die Bilanzpositionen, die zum Eigenkapital gezählt werden, verändern sollte. Zunächst vorausgeschickt: Renditedruck sehe ich nicht; hier widerspreche ich Ihnen, Herr Schartau; denn diejenigen, die kundig Eigenkapitalrenditen berechnen, können dies jetzt auf Basis der Eigenkapitalposition Sicherheitsrücklage tun. Später könnten sie es ebenfalls tun, wenn es mehrere Eigenkapitalpositionen gäbe. Aber die Bezeichnungen der Eigenkapitalpositionen müssen stimmen. Der Begriff Trägerkapital ist, wie gesagt, an dieser Stelle falsch. Ich könnte mir durchaus Lösungen vorstellen – ich habe versucht, es in meiner Stellungnahme etwas ausführlicher darzustellen –, wie man die Möglichkeit schafft, einen Teil des Eigenkapitals als hartes Eigenkapital auszuweisen, wie es in anderen Rechtsformen auch der Fall ist, sodass der bisherige Punkt Sicherheitsrücklage etwas aufgedröselte würde und in Zukunft nur noch das in der Sicherheitsrücklage stünde, was tatsächlich eine erste oder zweite Auffanglinie für Verluste sein soll.

Vorsitzende Anke Brunn: Zum Thema Trägerkapital liegen mir jetzt keine Wortmeldungen mehr vor. Nun kommen wir zum Stichwort

Verbundzusammenarbeit.

Martin Börschel (SPD): ich möchte drei Fragen vor allem an die Vertreter der Rechtswissenschaft, also an die Herren Professoren Oebbecke, Mayen und Paul, und vielleicht auch an Herrn Pape stellen. Ich bitte sie, erstens aus ihrer Sicht kurz darzustellen, welche Notwendigkeit sie sehen, einen gesetzlichen Verbund zwischen den Sparkassen und der WestLB zu statuieren, welche Gründe sie zweitens selbst erkennen oder ihnen genannt wurden, warum es bei dem gesetzlichen Verbund im Entwurf des Sparkassengesetzes ein ganz offensichtliches Abweichen von der Eigentümererklärung vom 8. Februar dieses Jahres gibt, die hinsichtlich der dort festgehaltenen freiwilligen Absicht, an den Stellen zusammenzuarbeiten, wo es für beide Beteiligten Sinn macht – wir haben heute schon oft ordnungspolitische Hinweise gehört – erkennbar dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht, und ob sie drittens aus ihrer Einschätzung bei einem gesetzlichen Verbund rechtliche oder gar verfassungsrechtliche Probleme sehen und, wenn ja, wie diese aus ihrer Sicht zu beurteilen bzw. aufzulösen sind.

Hans-Willi Körfges (SPD): Zur gesetzlichen Festlegung des Verbundes frage ich die kommunalen Vertreter. Ich denke dabei an Herrn Schäfer; aber wenn es auch noch jemand von den Verbänden beantworten möchte, kann er die Frage ruhig weiterreichen. Die bisherige Stellung der Sparkassen hat eng mit kommunaler Selbst-

verwaltung zu tun. Wird nicht das gemeindliche Recht auf kommunale Selbstverwaltung durch diese Verbundlösung tangiert?

Helmut Schartau (SPD): Das eben von Herrn Prof. Steffens gemalte Bild einer vorsichtig angehobenen Glocke veranlasst mich zu einer Frage an ihn. Ich gehe unverändert davon aus, dass wir in der Bundesrepublik das Drei-Säulen-Modell haben. Es wird nur von ganz wenigen prinzipiell nicht geteilt. Wenn ich dieses Drei-Säulen-Modell festigen möchte – ich komme damit zu § 39 –, schaffe ich dies dadurch, dass ich einen Verbund normiere? Ich gehe jetzt gar nicht auf die Gesetzesbegründung ein, in der die „bisher praktizierte besonders enge Zusammenarbeit“ betont und gesagt wird, der Verbund solle „zur Optimierung ... beitragen“, die aus diesem Kreis hier niemand will.

Wenn ich diesen Verbund gesetzlich normiere, schaffe ich damit die Voraussetzungen dafür, dass langsam die Glocke gehoben wird, oder schaffe ich ein Modell, das gerade eine klare Abgrenzung dieses dritten Sektors von den beiden anderen Sektoren in Zukunft verhindert? Das ist für mich eine der Kernfragen: Schaffe ich es, die Linie weiterhin zu halten, oder beginne ich durch das Heben der Glocke, die Linien zwischen den Sektoren, insbesondere zwischen dem ersten und dem dritten, aufzuweichen, sodass ich gar nicht mehr weiß, wo ich eigentlich genau hin will?

Diese Frage geht auch an Herrn Arndt, weil es natürlich interessant ist, wie die Privatbanken diese weitere Entwicklung sehen. Wären Sie denn daran interessiert, dass durch das langsame Anheben der Glocke des festen Verbundes zwischen WestLB, den Sparkassen und den Sparkasseneinrichtungen sowie durch die Möglichkeit des Einstiegs eines privaten Investors in diesen Bereich ein zusätzlicher privater Bankensektor entsteht, oder haben Sie nicht selbst ein großes Interesse daran, dass diese Trennlinie z. B. durch andere Überlegungen im Bereich der Landesbanken auch ordnungspolitisch klar abgrenzbar bleibt?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): In Ergänzung der Frage des Kollegen Börschel möchte ich von Herrn Breuer und Herrn Gerlach wissen, ob sie sich von der Art des vorgeschlagenen Verbundes einen Vorteil für das Rating der WestLB versprechen. Es wäre schön, wenn die Antwort ein klares Ja oder Nein sein könnte.

Vorsitzende Anke Brunn: Ich sehe zu diesem Thema im Moment keine weiteren Fragen. Ich bitte die angesprochenen Sachverständigen um ihre Antworten. Wir beginnen mit Herrn Prof. Mayen, ihm folgt Herr Prof. Paul.

Prof. Dr. Thomas Mayen (Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier): Die zuerst gestellten drei Fragen nach der Notwendigkeit eines gesetzlich normierten Verbundes und damit verbundenen verfassungsrechtlichen Problemen kann ich zusammen beantworten. Im Ausgangspunkt ist das Verständnis wichtig, dass die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank nach dem Willen des Gesetzgebers den Sparkassen-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz bilden. Ich habe es eben etwas salopp als einen normativen Indi-

kativ bezeichnet; so kann man es aus meiner Sicht nur lesen. Es ist keine tatsächliche Zustandsbeschreibung, auch keine deklaratorische Regelung – sie wäre dann völlig überflüssig –, sondern eine zwingende Bestimmung. So verstanden gibt es nicht die Alternative für die hier angesprochenen Mitglieder des Verbundes, den Beitritt zum Verbund abzulehnen. Das ist anders, als wenn Sie es auf der Basis einer freiwilligen vertraglichen Vereinbarung machten. Verträge sind, unter welchen Kautelen auch immer, was immer in ihnen vereinbart ist, kündbar. Insoweit ist diese Regelung eine Belastung, die unter dem Aspekt des Verfassungsrechts der Rechtfertigung durch entsprechende Ziele bedarf.

Es ist die Frage, ob man dieses Erfordernis schon an der Verhältnismäßigkeit festmacht. Bekanntlich sagt das Bundesverfassungsgericht, ein milderes Mittel sei nur dann für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant, wenn es gleich geeignet wie das schärfere Mittel ist. Darüber kann man hier möglicherweise streiten, zumal der Gesetzgeber in solchen Fragen immer eine große Einschätzungsprärogative hat. Aber zum Schwur kommt es spätestens bei der dritten Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung, der Angemessenheit, wo, vereinfacht gesagt, Kosten und Nutzen einander gegenübergestellt werden. Nach all dem, was ich eben auch noch einmal sehr plastisch von den Bankpraktikern dazu gehört habe, habe ich doch erhebliche Zweifel, ob man diese Kosten-Nutzen-Rechnung tatsächlich im Sinne einer Noch-Verhältnismäßigkeit beantworten kann. Außerdem ist es offensichtlich ein laufender Prozess, wie ich eben aus einleitenden Fragen einzelner Abgeordneter an die Verbände gehört habe, als es darum ging, wie weit die freiwillige Zusammenarbeit gediehen sei. Es ist viel über gute Gesetzgebung diskutiert worden; aber es gehört zu den Pflichten des Gesetzgebers, sich dort auch die entsprechenden Tatsachen zu verschaffen. Bevor dies geklärt ist, einen Zwangsverbund anzuordnen, hielte ich für außerordentlich problematisch.

Ein Zweites kommt hinzu, was auch ein bisschen mit der Frage zusammenhängt, worum es sich hier eigentlich handelt. Auch an dieser Stelle muss ich leider wieder das sagen, was ich schon zum Trägerkapital gesagt habe. In der Gesetzesbegründung steht, der Verbund sei keine juristische Person. § 41 Abs. 5 des Gesetzentwurfs – ich habe dies in meiner schriftlichen Stellungnahme erwähnt – deutet insofern eine gegenteilige Richtung an, als er schlicht überflüssig wäre, wenn der Verbund keine eigenständige juristische Person wäre. In diesem Falle käme man nämlich mit der Aufsicht gegenüber den Mitgliedern des Verbundes vollkommen zurecht. Wenn es eine eigenständige juristische Person ist – diese objektive Lesart muss man hier haben –, dann müssen üblicherweise zumindest die Aufgaben dieser eigenständigen juristischen Person beschrieben werden, wie ich es bei jeder Sparkasse, jeder Landesbank und jeder sonstigen öffentlich-rechtlichen juristischen Person tun muss. In § 39 Abs. 2 gibt es aber nur sehr vage Zielumschreibungen. Das ist etwas anderes als die Beschreibung von Aufgaben. Daher ist auch dies nach meinem Begriff ein, zumindest auf die verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten bezogen, unvollständiges Regelwerk. Sollte ich dazu beratend tätig sein – das soll es ja manchmal auch geben –, würde ich entschieden davon abraten, es so zu beschließen.

Prof. Dr. Stephan Paul (Ruhr-Universität Bochum): Ich stimme auch in diesem Fall mit meinem Vorredner überein. Erstens zur Frage nach dem Grund: Muss man das verankern? Meines Erachtens nein, sogar im Gegenteil: Aus meiner Sicht nimmt man hier eher eine kontraproduktive Normierung vor. Zwar kann sich niemand vorstellen, dass es eine Zukunft gibt, in der Sparkassen und Landesbank völlig unabhängig voneinander agieren, also durch Chinese Walls voneinander getrennt sind. Aber die Art und Weise, wie sie zusammenarbeiten werden, kann der Gesetzgeber bestimmt nicht besser festlegen als die Beteiligten. Wie man die Dinge ausgestaltet und welches Geschäftsmodell man dadurch definiert, muss eher privatrechtlich festgelegt werden

Zweitens tauchen bei dieser vom Gesetzgeber vorgegebenen Ausgestaltung Termini auf, bei denen man überhaupt nicht weiß, ob es stärker in Richtung Dezentralität oder doch in Richtung Zentralität geht. Ich nenne zwei Beispiele: Da ist die Rede von einem abgestimmten Liquiditätsmanagement und einem einheitlichen Risikomanagement. Da fragt man sich schon, warum in diesen beiden Managementbereichen unterschiedliche Begriffe – einmal abgestimmt, ein anderes Mal einheitlich – verwendet werden. Auch bleibt unklar, was darunter zu verstehen ist, dass auf der nächsten Ebene doch wieder eine Verständigung unter den Beteiligten herbeigeführt werden muss. Daher komme ich auf das zurück, was ich eben gesagt habe: In privatrechtlicher Form kann das sehr gut durch die Beteiligten selbst ausgehandelt werden.

Drittens kommt das Timing hinzu. Gerade jetzt etwas als Geschäftsmodell für das Zusammenspiel von Landesbank und Sparkassen festzulegen, was in den Investorverhandlungen für die Landesbank problematisch sein könnte, scheint mir zum völlig falschen Zeitpunkt zu erfolgen.

Christoph Pape (Christoph Pape & Partner): Herr Börschel, Sie haben nach dem gesetzlichen Verbund gefragt. Das ist jetzt schon beantwortet worden. Ich möchte das Ganze einmal von der betriebswirtschaftlichen Seite her beleuchten. Das drücke ich mit der Überschrift aus: Landesbanken brauchen Sparkassen, Sparkassen brauchen keine Landesbank. In Klammern füge ich hinzu: wenn überhaupt, dann eine. Ich begründe dies in der gebotenen Kürze: Landesbanken sind Wholesale-Banken, Sparkassen sind Retail-Banken. Das sind zwei Geschäftsmodelle, die überhaupt nicht zueinanderpassen. Das ist genauso wie beim Großhandel und Einzelhandel. Im Bankenbereich sprechen wir z. B. von der Deutschen Bank, die ein Wholesale-Banking, ein Investment-Banking und eine Privatkundenbank hat, die sich im innersten Kreis – das sind unsere Erfahrungen auch als Berater – überhaupt nicht verstehen.

Anders ausgedrückt: Die Landesbanken in Deutschland, die Sparkassen haben, sind die in der Tat starken Landesbanken wie die LBBW, die nicht nur die Landesgirokasse, sondern auch die Baden-Württembergische Bank hat, eine Privatbank, die rekommunalisiert worden ist. Dies gilt auch für etliche andere, z. B. die Helaba, die die Frankfurter Sparkasse übernommen hat. Die Helaba erzielt laut eines kurzen Interviews des Vorstandsvorsitzenden Merl in der „Börsen-Zeitung“ fast 40 % ihrer Erträge über die fusionierte Frankfurter Sparkasse.

Damit will ich Folgendes sagen: Hier werden – das ist das Stichwort Opfertheorie – einzelne Sparkassen geopfert, um eine Landesbank stark zu machen, weil wir viel zu viele Landesbanken haben. Man muss sich überlegen, ob man diesen Weg weitergehen und Landesbanken in der Weise unterstützen will, dass man Sparkassen opfert, oder ob man hier einen klaren Strich ziehen und sagen will, man präferiere die erfolgreiche betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Sparkassen und wolle die Landesbanken getrennt davon sehen. Ich plädiere dafür, das getrennt zu sehen. Hinter vorgehaltener Hand sehen das auch viele Vorstände so, dass man sich von den Landesbankengagements trennt, weil es im Grunde genommen nicht weiterführt. Der Punkt ist: horizontale Fusionen ja; aber vor Vertikalisierung kann ich aus meiner Sicht nur warnen.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Kommunalwissenschaftliches Institut der Universität Münster): Herr Börschel, Sie hatten zum einen nach der Zulässigkeit des § 39 und zum anderen nach Theorien gefragt, warum man so etwas mache. Zur ersten Frage: Es ist schwer zu beurteilen, weil das hier so unbestimmt formuliert ist. Je nachdem, wie man das versteht, ist das nur ein Akt des guten Willens gegenüber der WestLB. Wer das liest, fragt sich, wie man so etwas durchsetzen soll. Man muss sich einmal eine Aufsicht vorstellen, die diesen Verbund erzwingen soll. Das fiel relativ schwer; denn man müsste ja dem Einzelnen, den man dort hineinzwingt, erklären, warum es so und nicht anders sein soll. Dafür sind die hier niedergelegten Maßstäbe ziemlich unzureichend.

Wenn ich einmal davon ausgehe, dass da doch ein juristisch harter Kern vorhanden ist, dass das also rechtlich irgendetwas bedeutet, dann stellen sich Rechtsfragen. Es ist zum einen – das hat Herr Mayen gesagt – ein Eingriff in die Selbstverwaltung. Zum anderen – das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme angedeutet – kann man hier auch europarechtliche Fragen stellen, die nicht so ganz trivial sind. Ich bin da noch nicht zu einem abschließenden Urteil gekommen. Wenn man sich einen Tag lang auf eine solche Anhörung vorbereitet, ist die Grenze dessen, was im Hinblick auf die sonstigen Dinge möglich ist, erreicht. Aber ich habe darüber auch mit einem Kollegen gesprochen, der im Bereich Europarecht arbeitet. Zumindest ist das im Hinblick darauf problematisch, dass für bestimmte Geschäfte die WestLB der Geschäftspartner sein soll. Da kann man schon fragen, wie das etwa im Hinblick auf Dienstleistungsfreiheit und solche Dinge ist. Man kann auch noch andere Fragen stellen. Das ist also, wenn es etwas bedeutet, rechtlich problematisch.

Zu der Frage, warum so etwas dort hineinkommt: Ich habe aufgehört, mir über so etwas Gedanken zu machen. Ich kann keinen irgendwie gearteten Grund erkennen. Es kann doch auch niemand ernsthaft denken, dass man hier eine Verhandlungsposition gegenüber Brüssel aufbaut, indem man so etwas in ein Landesgesetz hineinschreibt. Das kann es alles nicht sein. Deshalb: Ich weiß es nicht.

Roland Schäfer (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Abgeordneter Körfges hatte nach dem Zusammenhang zwischen Verbund und kommunaler Selbstverwaltung gefragt. Das gesamte Sparkassenwesen verstehen wir vonseiten der Kommu-

nen als kommunale Einrichtung. Das heißt, wir versuchen auch, den Umgang so zu haben, wie wir sonst mit kommunalen Fragen umgehen: auf der Basis von demokratisch legitimierten Gremien, die entsprechende Beschlüsse fassen, wenn sie auf freiwilliger Basis Zusammenarbeit wollen. So ist es auch mit dem durchaus existierenden Verbund; die gesamte Sparkassenfinanzgruppe hat ja in der Bundesrepublik eine Verbundzusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit brauchen wir auch. Als kleine regionale Institute können wir nur existieren und vor allen Dingen so erfolgreich existieren, weil wir diese vielen anderen Institute haben, mit denen wir auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten. Das ist teilweise auf geschäftsmäßiger Basis: wir als Kunde bei Versicherungen und anderen oder als reine Vermittler; teilweise findet es aber auch auf vertraglicher Basis statt. Genau so haben wir das auch hier in Nordrhein-Westfalen mit der S-Verbund Clearing GmbH organisiert: Wir haben auf vertraglicher Basis eine Zusammenarbeit festgelegt. Das ist veränderbar, wie es bei vertraglichen Vereinbarungen so ist. Es ist auf gleicher Augenhöhe. Wir werden vonseiten der Sparkassen und damit auch vonseiten der Kommunen schon darauf achten, dass unsere Interessen auch in Zukunft gewahrt bleiben.

Natürlich kann der Gesetzgeber Regelungen in den Bereichen treffen, für die er zuständig ist; hierfür ist er zuständig. Aber er sollte doch bitte schön – das ist eigentlich ein grundlegendes demokratisches Verständnis – nur dann Regelungen treffen, wenn eine Notwendigkeit dafür besteht. Hier sind wir aber, wenn man so will, dem dadurch zugekommen, dass wir auf freiwilliger Basis eine vertragliche Regelung getroffen haben, die genau das beinhaltet, allerdings ohne die Gefahren, die in dem gesetzlichen Vorgehen hier begründet sind und die darin zu sehen sind, dass man dann nicht mehr herauskommt und auf Gedeih und Verderb an einen Partner geknüpft ist, ohne zu wissen, wie er in ein paar Monaten vielleicht selber organisiert sein wird. Ich sehe also in dieser Art des Vorgehens schon einen zumindest leichten Widerspruch zu den Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung.

Prof. Dr. Udo Steffens (Frankfurt School of Finance & Management): Vielen Dank für die Frage nach der Lüftung der Glocke, Herr Schartau. Dies ist natürlich eine entscheidende Frage, die eigentlich mit den Zielen des Gesetzes zusammenhängt. Eine explizitere Zielformulierung ist hier schon mehrfach angemahnt worden.

Szenario 1: Der Verbundgedanke, der in § 39 fest kodifiziert wird, geht so durch, und die WestLB wird mehrheitlich oder zu einem nachhaltigen Anteil an einen privaten Investor verkauft, an eine private Bank, sei sie aus Deutschland oder aus dem europäischen bzw. internationalen Ausland oder, wie wir jüngst gerade als nicht erfolgreich gesehen haben, eventuell sogar aus China. Dann muss man einfach sehen, dass über diese vielleicht nicht ganz nachhaltigen Formulierungen de facto die Idee einer virtuellen Holding mit rechtlich unabhängigen Einheiten umgesetzt wird. Solche Gedanken für eine Bankstrategie gab es auch schon woanders; sie haben sich letztlich aber nicht durchgesetzt, weil die Fragmentierung des Sparkassenwesens – sprich die einzelnen Institute –, die in anderen Bereichen wiederum als Stärke zu sehen ist, hier offensichtlich stärker formuliert worden ist.

Das heißt, wenn dann ein Investor hineinkommt, dann hat er im Prinzip einen strukturierten Markt und unterstütze damit die politisch von den privaten Banken oder den internationalen Kapitalmärkten angemahnte Öffnung dieser Säule, die Entlassung in den etwas freieren Markt. Dieses Szenario müssen wir einfach von den politischen Zielrichtungen her sehen. Der Freiheitsgedanke der einzelnen Akteure wäre mir in diesem Fall deutlich zu stark eingeschränkt. Ich glaube eher, dass die Verstaffungsfrage, sei es insgesamt als Stiftung oder als Einbringen von Anteilen in eine Stiftung, der elegantere und sicherlich auch eher EU-konforme Weg wäre.

Szenario 2: der Gedanke der Vertikalisierung. Es wird damit begonnen, das Sparkassenwesen in eine Wholesale-Struktur hineinzubringen, um später, durch stark nachhaltige Sparkassen untermauert, eventuell eine Privatisierung anzustreben, was meines Erachtens auch dem Grunde nach, wie Sie an meinen Ausführungen merken, eine positive Ausrichtung darstellte, was die Zukunft des in Deutschland beheimateten Bankwesens angeht. Gleichwohl stellt sich auch hier das Problem, dass wegen der unklaren Zukunft der WestLB im Augenblick wahrscheinlich nicht der opportune Moment ist, um darüber zu entscheiden. Ich glaube, das wäre hasardeurhaft. Man sollte das abwarten und zunächst die Konsolidierung des Landesbankenwesens abkoppeln. Dazu gibt es eine Vielzahl von Diskussionen. Man sollte hier also nicht die doch großen Errungenschaften und Verdienste sowie die Notwendigkeit des kommunalen Bankings gefährden. Das ist in diesem Zusammenhang etwas prämatür, und der Gesetzgeber müsste die Zielsetzung, die er in § 39 formuliert hat, noch einmal expliziter zum Ausdruck bringen: dass der Verbundgedanke sowohl bei den genossenschaftlichen Banken als auch bei der S-Finanzgruppe eine große Bedeutung hat und auch sehr gut durchgeführt worden ist.

Wir wissen, dass die einzelnen Institutionen durch das Zusammenschmelzen der Zinsmarge und den Wettbewerbsdruck letztlich in Schwierigkeiten kommen werden und aufgrund ihrer Größe keine Prozessvorteile haben werden. Das heißt, sie werden notwendigerweise höhere Stückkosten haben müssen. Also ist der Verbundgedanke insgesamt natürlich vernünftig, aus der Fragmentierung, der Kleinheit, durch Zusammenschluss eine Stärke zu machen. Hätten die Sparkassen ihre inneren Widersprüche hier und da überwunden und wären sie etwas offener, was die Rechtsform angeht, wären sie wahrscheinlich deutlich dominanter, als sie im Augenblick mit 50 % bei den Kundenbeziehungen und 35, 36 % bei den Total Assets in ihrer Marktposition sind. Gleichwohl müsste der § 39 hinsichtlich seiner politischen Zielsetzung gründlich überdacht werden. Auch sollte man meines Erachtens – das haben die Kollegen auch gerade gesagt – im politischen Timing zur Vorsicht raten.

Franz-Josef Arndt (Bankenvereinigung NRW): Herr Schartau, Ihre Frage zielt im Kern darauf ab, ob das ein Einstieg in die gesetzlich vorgeschriebene Vertikalisierung ist. Dass Vertikalisierung ein erfolgreiches Geschäftsmodell sein kann, zeigen die Landesbank Baden-Württemberg und die Helaba. Wenn ich jetzt auf unsere Mitgliederstruktur schaue, dann finde ich Häuser, die, wenn man so will, vertikal integriert sind, weil sie die gesamte Produktpalette anbieten. Wir haben aber auch Häuser, die sehr stark spezialisiert sind. Von daher lautet mein Votum: Beide Geschäftsmodelle können erfolgreich sein, sowohl die vertikale Integration als auch eine

wie auch immer geartete Spezialisierung oder Beschränkung der Geschäftsmodelle. Wir pflegen in diesen Fällen dafür zu plädieren, dass man den Betroffenen freigegeben sollte, wie sie sich organisieren wollen. Wenn sich eine Sparkasse mit der WestLB oder einer Landesbank zusammenschließen wollte, sollte man es ihr freigegeben. Wenn die Sparkassen horizontal fusionieren wollen, sollte man es ihnen auch freigegeben. Wenn sie es alleine machen, sollte man ihnen auch diese Möglichkeit einräumen. Das ist im Kern die Position unserer Bankenvereinigung.

Michael Breuer (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Frau Löhrmann, ich bin davon überzeugt, dass die Verbundzusammenarbeit für Ratingagenturen – das kann man sicherlich auch aus den letzten Wochen und Monaten heraus bestätigen – sehr wichtig ist. Es kommt darauf an, ob man gut zusammenarbeitet; völlig unbedeutend ist, ob etwas dazu im Gesetz steht oder nicht. Wichtig ist, dass man es tut, und nicht, dass es ein anderer aufschreibt. So räumt beispielsweise die Ratingagentur Moody's, die die Sparkassen und das öffentlich-rechtliche Kreditwesen in Deutschland analysiert, der freiwilligen Verbundzusammenarbeit hohe Priorität ein. Nach meinen persönlichen Erfahrungen in den zugegebenermaßen wenigen Monaten in diesem Jahr ist für mich klar, dass die Verbundzusammenarbeit ratingrelevant ist. Der gesetzliche Zwang hilft uns nicht weiter; vielmehr schadet er eher, weil es natürlich belegbar ist, dass man den betriebswirtschaftlichen Vorteil offensichtlich nicht in der Zusammenarbeit sieht, sondern von anderen Kriterien geleitet wird.

Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Zunächst will ich das von Herrn Breuer Gesagte voll bestätigen. Ich möchte nur noch einmal auf den Punkt „kommunale Selbstverwaltung und Verbund“ eingehen. Wir haben das in unserer Stellungnahme sehr präzise formuliert. Ich würde hier gerne den entsprechenden Satz zitieren. Er lautet:

Ein solcher gesetzlicher Verbund stellt vielmehr einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Träger der Sparkassen dar, der nicht verhältnismäßig ist und daher gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstößt.

Wir halten dies also ganz eindeutig für einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Gestatten Sie mir noch eine kurze Ergänzung. In Düsseldorf gibt es das unausrottbare Vorurteil, in Baden-Württemberg könne sich die LBBW an Sparkassen beteiligen. Das ist natürlich nicht der Fall. Das baden-württembergische Sparkassengesetz schließt das aus. Die Geschichte der LBBW umfasst die Landessparkasse in Stuttgart, die dort einmal von den entsprechenden Königs- und Fürstenhäusern gegründet worden ist. Es gab keine kommunale Sparkasse. In Baden-Württemberg kann sich die LBBW also auch nicht an Sparkassen beteiligen. Nach allem, was wir wissen, hat der dortige Landesgesetzgeber auch nicht die Absicht, das in irgendeiner Form zuzulassen.

Vorsitzende Anke Brunn: Zu diesem Thema liegen mir jetzt noch zwei Nachfragen vor, und zwar vom Kollegen Trampe-Brinkmann und vom Kollegen Börschel.

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Die Ausführungen von Herrn Pape haben mich dazu veranlasst, sie mit Aussagen zu verknüpfen, die heute Vormittag gefallen sind. Aufgrund der internationalen Finanzmarktsituation haben wir derzeit ja insbesondere in der ersten Säule eine sehr schwierige, turbulente Situation. Vor diesem Hintergrund lautet meine Frage an Herrn Pape und Herrn Schäfer: Ist das bei den Sparkassen praktizierte Regionalprinzip in Verbindung mit der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit nicht geradezu ein Garant dafür, dass man hier eine stabile Säule hat, die man auch erhalten sollte?

Martin Börschel (SPD): Ich habe volles Verständnis für Herrn Prof. Oebbecke, der seine Unlust betont hat, hier frei schwebend auf Motivsuche zu gehen. Deswegen möchte ich ihn einmal mit dem konfrontieren, was man üblicherweise heranzieht, um zu klären, was der Gesetzgeber uns eigentlich mit dem, was er tut, sagen will, und zwar, indem ich auf die Begründung zu § 39 des Gesetzentwurfs der Landesregierung verweise. Dort heißt es:

Die gesetzliche Normierung des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen betont die bereits bisher praktizierte besonders enge Zusammenarbeit ...

Im Grunde ist das eine eher deklaratorische Begründung. Im Übrigen wird relativ lapidar auf Folgendes verwiesen – ich zitiere –:

Die hier gefundene Lösung entspricht auch dem Willen der Eigentümer der WestLB AG, die ihren Niederschlag in den sogenannten „Eckpunkten zur Zukunftssicherung der WestLB“ vom 08.02.2008 gefunden haben.

Das führt mich natürlich gleich noch einmal zu der Frage an die hier anwesenden Verbandspräsidenten als Vertreter zumindest einiger Eigentümer, wie sie denn die in dieser Eckpunkteerklärung statuierten Verabredungen mit Blick auf den S-Finanzverbund interpretieren. Ich erinnere mich, dass in dieser Eckpunkteerklärung folgender Satz steht – ich meine, dass ich ihn hier auch wörtlich richtig wiedergebe –:

Hierzu gehören insbesondere feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut, das die Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank umfasst ...

Eigentlich sollte das doch die gemeinsam gefundene Basis sein – und eben nicht ein gesetzlich statuerter Verbund.

Vor dem Hintergrund, dass sich in der Gesetzesbegründung dann viel mehr nicht finden lässt, möchte ich Sie auch gerne mit dem konfrontieren, was mir in den vergangenen Wochen und Monaten bekannt geworden ist, beispielsweise bei Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses und dort durch den Finanzminister vorgetragen. Er führt nämlich, sozusagen mündlich ergänzend, im Wesentlichen drei Gründe an, die den gesetzlichen Zwangsverbund rechtfertigen sollen.

Erstens – das ist gerade schon angeklungen –: Die Ratingagenturen verlangen das.

Zweitens: Alle haben etwas davon. – Damit ist Folgendes gemeint: Wenn Sparkassen und WestLB nur eng genug zusammenarbeiten, wird der Kuchen, den sich beide dann teilen können, größer. Damit hätten beide, sowohl die Sparkassen als auch die WestLB, einen entsprechend größeren Ertrag.

Drittens – diesen Grund tragen uns die Kolleginnen und Kollegen der regierungstragenden Fraktionen, aber auch der Finanzminister immer mit etwas triumphierend aufgeladenen Gesichtszügen vor –: Die Europäische Union verlangt das. – Das wird immer besonders begründet und unterstrichen; zuletzt mit den Interviews, die Frau Kroes der geneigten Öffentlichkeit gegeben hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere an Herrn Prof. Oebbecke, Herrn Prof. Mayen und Herrn Prof. Paul eine Frage richten, zumal ich gerade bei Ihren Ausführungen, Herr Prof. Oebbecke, ein überraschendes Momentum gehört zu haben glaube. Wenn ich Sie eben richtig verstanden habe, haben Sie ja nicht nur gesagt, dass es keine europarechtliche Notwendigkeit gibt, dies zu tun, sondern sogar europarechtliche Bedenken gegenüber einem gesetzlichen Zwangsverbund formuliert. Ich möchte Sie drei herzlich bitten, das noch einmal zu konkretisieren. Können Sie aus den Äußerungen von Frau Kroes oder aus einfachgesetzlichen oder gar EU-vertraglichen Bestimmungen einen solchen gesetzlichen Zwangsverbund herleiten? Oder bleiben Ihre Bedenken so wie vorgetragen bestehen?

Vorsitzende Anke Brunn: Wir gehen der Reihe nach vor und kommen zunächst zu der Frage von Herrn Trampe-Brinkmann an Herrn Pape.

Christoph Pape: Eine Bitte vorab: Herr Prof. Steffens möchte gerne auch noch etwas dazu sagen, wenn Sie erlauben. – Ja, ich muss Ihnen recht geben. Das Regionalprinzip ist natürlich ein Garant für die Stärke der Verbundbanken. Für die Genossenschaftsbanken gilt dies in gleicher Weise. Das hat etwas mit der Größe der Sparkasse zu tun, die regional tätig ist. Sie kann sich eben auf das Gebiet konzentrieren, in dem sie ihre Kunden bedient. Das ist ein klares Zeichen ihrer Stärke. Dort liegt auch der Unterschied zu Konzernbanken wie beispielsweise der Deutschen Bank, bei der von Frankfurt aus im Grunde genommen deutschlandweit alles bestimmt wird, sodass – anders als bei den Sparkassen – keine regionalen Feinheiten berücksichtigt werden können.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Dr. Gärtner.

Dr. Stefan Gärtner (Institut Arbeit und Technik): Ich bitte um Verzeihung. Wie lautete denn die Frage, die an mich gerichtet war?

Vorsitzende Anke Brunn: Vielleicht ist es am besten, wenn Herr Trampe-Brinkmann sie selber noch einmal stellt. Es ging um den Verbund.

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Ich kann das gerne übernehmen. Meine Frage ist von Herrn Pape zwar schon beantwortet worden. Dann richte ich sie aber auch noch einmal an Sie, Herr Dr. Gärtner. Vor dem Hintergrund der internationalen Finanzturbulenzen, die wir derzeit erleben – das ist heute Vormittag ja angesprochen worden –, habe ich gefragt, ob das Regionalprinzip der Sparkassen nicht geradezu ein Garant dafür ist, dass wir durch diese dritte Säule im Land Nordrhein-Westfalen eine stabile Finanzausstattung des Mittelstandes, der Handwerktreibenden und der Regionen erhalten.

Vorsitzende Anke Brunn: Also: Stellt das Regionalprinzip angesichts der Finanzkrise ein stabilisierendes Element dar?

Dr. Stefan Gärtner (Institut Arbeit und Technik): Ich glaube, es besteht ohnehin bei allen hier im Raum Anwesenden Einigkeit darüber, dass das Regionalprinzip als ein Strukturmerkmal der Sparkassen Vorteile für die entsprechend tätigen Banken generiert, nämlich einen besseren Bezug durch räumliche Nähe. Darüber sprechen ja auch alle. In diesem Zusammenhang ist natürlich auch die Finanzmarktkrise, die durchaus zu einer gewissen Kreditrationierung führen kann, von den regionalen Sparkassen sowie den Volksbanken, die dabei ebenfalls eine Rolle gespielt haben, abgefedert worden, sodass die Auswirkungen nicht in voller Wucht an die mittelständischen Kunden weitergegeben worden sind. Somit trägt das Regionalprinzip selbstverständlich zu einer Stabilisierung bei. Daher sollte man auch alles tun, um es zu erhalten oder sogar noch zu stärken.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Prof. Steffens möchte sich ebenfalls dazu äußern.

Prof. Dr. Udo Steffens (Frankfurt School of Finance & Management): Ja, ganz kurz; denn ich finde, dass es bei dieser Frage um einen Kern der Zukunft des Bankwesens geht. Einerseits brauchen wir Regionalität und Kommunalität. Damit sind auch lokale Finanzintermediation und Kundennähe verbunden. Ich warne aber davor, die Zukunft unserer Industrienation – immerhin Nummer drei; einige sagen auch, wir seien nur Nummer vier – in dieser Regionalität zu sehen. Es genügt nicht, dass jeder nur seinen eigenen Kirchturm im Blick hat. Vielmehr geht es darum, die drei Säulen des Finanzsystems so durchlässig zu gestalten, dass wir Zukunftsfähigkeit schaffen. Dafür müssen auch die Erträge und die Wohlfahrtseffekte – darum geht es entscheidend –, die das Finanzsystem für uns in Deutschland produzieren kann, nachhaltig zugelassen werden. In diesem Zusammenhang ist die Aussage, in unserer Engineering-Nation trügen die Banker gar nicht zur Wertschöpfung bei, falsch. Die Wertbeiträge des Bankings müssen in ihrer Nationalität und Globalität gesehen werden. Deshalb muss die Verbundenheit der verschiedenen Ebenen des Bankings auch offen gestaltet werden und darf nicht in diesem Fall durch Kommunalität und Staatlichkeit nachhaltig begrenzt werden.

Die Frage ist eben, wie wir unser System in eine erfolgreiche Zukunft überführen – mehrfach ist hier darauf hingewiesen worden, dass andere Länder das schon etwas

geschickter gemacht haben –, ohne bei dieser Gelegenheit die Verdienste und die Zukunftsfähigkeit des kommunalen Bankings oder des S-Bankings zu gefährden. Das wird die politische Kunst sein, und zwar eine ordnungspolitische Steuerungskunst. Das wird nicht so einfach. Dieses Gesetz ist nur ein erster Wurf. Wir dürfen die Zukunft nicht im Dorfbanking sehen. Das wäre nicht richtig.

Dr. Stefan Gärtner (Institut Arbeit und Technik): Ich möchte dazu noch etwas ergänzen. Wir sollten das Ganze auch einmal weniger aus einer banktheoretischen oder finanzmarkttheoretischen Sicht und mehr aus einer regionalen und strukturpolitischen Sicht sehen. Wie Herr Breuer heute Vormittag ausgeführt hat, stellen die regionalen Sparkassen einen Wettbewerbsvorteil für Deutschland dar. Ich glaube, dass dieser Wettbewerbsvorteil noch stärker werden wird. Natürlich gebe ich Herrn Prof. Steffens recht, dass es im Sparkassensektor Veränderungsbedarf gibt. Darüber sind wir uns wohl alle einig. Vor dem Hintergrund einer veränderten Strukturpolitik in Europa und auch in Nordrhein-Westfalen, die verstärkt auf endogenes Wachstum und gleichzeitig auf eine Stabilisierung von Regionen setzt, dürften Akteure wie die Sparkassen in Zukunft deutlich wichtiger werden. Meines Erachtens sollte man dieses Potenzial, das wir hier in Deutschland haben, Europa viel aktiver als Lernmodell anbieten, statt in vorauseilendem Gehorsam zu versuchen, sich den Gesetzen und dem Wettbewerbsmarkt in Europa anzupassen.

Vorsitzende Anke Brunn: Eine ganze Serie von Fragen von Herrn Börschel richtete sich an Herrn Prof. Oebbecke. Dabei ging es vor allen Dingen auch darum, worin die EU-rechtliche Bedenklichkeit des S-Finanzverbundes – Stichwort: Zwangsverbund – bestehen könnte.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Kommunalwissenschaftliches Institut der Universität Münster): Die Frage hatte wieder zwei Teile. Zum einen ging es darum, warum das wohl im Gesetzentwurf so vorgesehen ist, und zum anderen um die Zulässigkeit an sich. Ich frage einmal mit der Frage nach dem Warum an. Sie haben auf den Gesetzentwurf hingewiesen. Wenn der Gesetzgeber auf irgendetwas Emphase legen will und nicht mehr, macht er das normalerweise durch Programmsätze, aber nicht durch eine so elaborierte Norm wie diese hier.

Zu den Ratingagenturen, die in diesem Zusammenhang bemüht werden, ist schon alles gesagt worden. Wie Herr Breuer ausgeführt hat, interessiert es sie eigentlich nicht, was im Gesetz steht – vor allen Dingen dann nicht, wenn es derart diffus formuliert ist und man gar nicht weiß, was daraus wird.

Als weiteres Argument für den Verbund wird angeführt, alle hätten etwas davon. Wenn ich morgens regelmäßig meine Brötchen bei einem bestimmten Bäcker kaufe, haben auch alle etwas davon. Es wäre für diese Beziehung aber völlig kontraproduktiv, wenn man einen gesetzlichen Zwang einführt. Dann müsste ich nämlich nachhaltig befürchten, dass die Qualität der Brötchen entscheidend zurückgeht.

Außerdem wird argumentiert, die EU verlange das. Die EU verlangt das nicht. Es ist überhaupt nicht erkennbar, wieso die EU das verlangen sollte. Aus Sicht des Europa-

rechts – das muss man einmal sehr deutlich sagen – ist eigentlich völlig irrelevant, ob es ein Landesgesetz gibt oder nicht. Wir bewegen uns hier in einem Bereich, in dem das Europarecht der Maßstab ist – also die Beihilfavorschriften, die Vorschriften über Kartelle, die Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit und vieles andere mehr. Daran wird das gesamte Handeln der öffentlichen Hand gemessen. Das bedeutet, dass die Gesetzgebung, aber auch der Abschluss von Verträgen und dergleichen auf EU-Ebene nicht interessieren. Wer etwas anderes glaubt, hängt einem alten Traum nach, den wir ja schon aus der Beihilfedebatte kennen. Damals haben die deutschen Ministerpräsidenten gedacht, wenn sie nur laut genug riefen, sie wollten die Osterweiterung stoppen, würde das irgendetwas helfen. Nein! Die EU wendet das Europarecht an. Dass sie manchmal ein bisschen den Eindruck erweckt, als tue sie mehr, und dass dabei hier und da vielleicht irgendwelche ordnungspolitischen Vorstellungen, die man billigen kann oder nicht, mit einer Rolle spielen, mag durchaus sein. Letztlich geht es aber darum, dass das Ganze europarechtskonform sein muss.

Ich kann aber überhaupt nicht erkennen, im Hinblick auf welche europarechtlichen Bedenken diese Vorschriften – man muss ja §§ 37 und 39 zusammen lesen – nützlich sein sollten. Im Gegenteil! In diesem Zusammenhang denke ich nur an die Festlegung in § 37, dass die Sparkassenzentralbank den Liquiditätsausgleich koordiniert. Das macht sie doch nicht umsonst. Dafür gibt es zwar keine Riesenmargen; es ist aber auch nicht ganz uninteressant. Das könnte auch jemand anders machen. Hier wird zwingend vorgegeben, dass es von der Sparkassenzentralbank gemacht wird – also von der WestLB, die, wie schon mehrfach gesagt worden ist, eine Aktiengesellschaft ist, die künftig möglicherweise private Anteilseigner hat usw. Man wird schon fragen dürfen, ob das mit den europarechtlichen Vorschriften konform geht. Daran kann man durchaus Zweifel äußern.

Das ließe sich jetzt weiter durchdeklinieren. Durch diese Regelungen wird es ganz sicher nicht besser, sondern wahrscheinlich deutlich schwieriger.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Fragen von Herrn Börschel richteten sich auch an Herrn Breuer und Herrn Dr. Gerlach. Zunächst gebe ich aber Herrn Samulewicz das Wort, der sich ebenfalls zu diesem Komplex äußern möchte.

Uwe Samulewicz (Stadtsparkasse Dortmund): Ich möchte noch einmal auf die Ausführungen von Herrn Prof. Steffens eingehen; denn ein Punkt, den er genannt hat, geht mir nicht aus dem Ohr. Regionalität hat nichts mit Provinzialität zu tun. Die Zahlen, die wir Sparkassen in den Büchern haben, sind das Ergebnis harter, intensiver Arbeit vor Ort. Wir haben nämlich das Ohr in der Nähe der Menschen. Weil wir nah an den Kunden sind, wissen wir, was notwendig ist. Darauf gehen wir in einem ganz harten, intensiven Wettbewerb ein. Wir wissen auch, dass die Anforderungen der Zukunft sind, auf der einen Seite dieses Ohr zu behalten und auf der anderen Seite die Geschäfte, die wir in die Bücher holen, möglichst effizient abzuwickeln. Gerade unsere Dezentralität hat in der Finanzkrise, in der wir uns nun einmal befinden, ja sichergestellt, dass Deutschland im internationalen Vergleich immer noch ein Ort der Stabilität ist. Auch deshalb hat das Drei-Säulen-System seine Bedeutung. Es darf

sich nicht der Eindruck festsetzen, dass Regionalität provinziell sei. Diese Grundannahme ist völlig falsch und führt auch zu völlig falschen Ableitungen. Deshalb ist es mir wichtig, noch einmal zu betonen: Regionalität stellt Professionalität sicher.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Dr. Gerlach, Sie haben vorhin sehr ausführlich aus der Verhandlung vom 8. Februar 2008 zitiert. Vielleicht reicht es daher aus, wenn Sie und Herr Breuer nur noch einmal zusammenfassend auf die Fragen von Herrn Börschel eingehen.

Michael Breuer (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Ich werde mich ganz kurz fassen. – Am 8. Februar 2008 hatte der Finanzminister die Verhandlungsposition – das ist ja auch dokumentiert worden –, dass er den Verbund nach seiner Auffassung bzw. nach Auffassung des Landes gerne gesetzlich verankern würde. Die Sparkassen- und Giroverbände hatten eine andere Position. Wir halten das nämlich für falsch. Wir haben uns dann auf eine andere Formulierung verständigt, die in der Eckpunkteerklärung auch festgehalten ist. Dort heißt es nämlich: auf freiwilliger vertraglicher Basis. – Um es abzukürzen: Nach unserer Einschätzung findet sich das, was wir dort vereinbart haben, im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wieder. Wir sind der Auffassung, dass in diesem Gesetzentwurf eine gesetzliche Norm definiert wird und dass dies dem widerspricht, was wir am 8. Februar 2008 vereinbart haben.

Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Das kann ich unterstreichen. Ich habe es heute Morgen auch zitiert und möchte es nicht wiederholen. – Ich will aber auch noch einige klare Sätze zu den „Nützlichkeiten“ des gesetzlichen Verbundes sagen.

Ratingagenturen verlangen einen gesetzlichen Verbund. – Nein, das tun sie nicht. Das ist schlicht falsch. Ratingagenturen verlangen einen leistungsfähigen Verbund, der dokumentiert ist und nachvollziehbar ist. Das hat mit gesetzlicher Regelung nichts zu tun.

Alle haben etwas davon. – Von einem freiwilligen Verbund haben alle mehr, glaube ich. Zwangsregelungen haben den von Herrn Prof. Oebbecke in den Raum gestellten „Brötcheneffekt“. Das führt zu gar nichts.

Die EU verlangt das. – Nein, die EU verlangt überhaupt nicht, in keiner Weise, dass wir einen gesetzlichen Verbund haben. Auch in den Interviews von Frau Kroes war davon mit keinem Wort die Rede. Frau Kroes bietet einen Handel an: ein vergleichsweise lässig durchgewunkenes Beihilfeverfahren gegen den Strukturbruch im deutschen Sparkassenwesen – wobei sie für Letzteren nicht zuständig ist. Das ist das, was sie will. Vor allem will sie das Ganze regeln, bevor das ordentliche Verfahren eingeleitet ist, weil sie ganz genau Folgendes weiß: Wenn sie eine Verfahrensbeurteilung in schriftlicher Form vorlegen muss, findet sie die Brücke für ihre ordnungspolitischen Vorstellungen nicht einmal im Ansatz.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Prof. Mayen war auch angesprochen.

Prof. Dr. Thomas Mayen (Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier): Ich kann es kurz machen. Die Vorredner haben es im Wesentlichen schon dargestellt. Man kann natürlich nur spekulieren, weswegen man hier tatsächlich diese Abweichung festzustellen hat.

Ich will nur auf das Argument, die EU verlange dies, eingehen. Zum einen kann die EU allenfalls Anforderungen formulieren, unter denen sie Beihilfen genehmigt. Sie kann nicht ein Gesetz verlangen, mit dem eine bestimmte Struktur eingeführt wird. Zum anderen scheint es mir auch ein gewisser Widerspruch zu sein, wenn wir auf der einen Seite hören, die EU verlange dies, und auf der anderen Seite dieselbe EU-Kommission sagt, dass es ein Problem mit Art. 81 EG-Vertrag gebe, wenn Zusammenarbeit im Rahmen eines Verbundes stattfinde. Das zeigt, dass hier offensichtlich sehr viel spekuliert wird – vom Hörensagen in laufende Verfahren hineininterpretierend. Daraus gewissermaßen in vorauseilendem Gehorsam Schlussfolgerungen zu ziehen – das ist heute schon einmal gesagt worden –, hielte ich für deutlich verfrüht.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Dr. Gerlach hat sich noch einmal gemeldet.

Dr. Rolf Gerlach (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Ich möchte noch einen Gedanken ansprechen, der heute Morgen kurz eine Rolle gespielt hat, dann aber nicht wieder aufgetaucht ist. Es ist definitiv nicht so, dass die Sparkassenzentralbankfunktion im Falle eines Verlustes der öffentlich-rechtlichen Mehrheit bei der WestLB AG quasi automatisch erlöschen würde. Es lohnt sich, § 37 des Gesetzentwurfs bezogen auf diesen Punkt sehr genau zu lesen. Die Rücknahmeregelung in § 37 Abs. 3 Satz 4 bezieht sich nicht auf die Beleihung in § 37 Abs. 1. Diese Regelung enthält eine Rücknahmeermächtigung nur für den Sonderfall der Erstreckung oder der Übertragung der Beleihung durch Rechtsverordnung auf Dritte, der in Abs. 3 geregelt wird.

Das heißt: Wollte man sicherstellen, dass die originäre Beleihung der WestLB AG gemäß Abs. 1 zurückgenommen wird, so müsste diese Beleihung – ich bin kein Jurist; ich habe es mir aber angeschaut und habe es auch so gelernt – durch ein weiteres Gesetz beendet werden. Es besteht also kein Automatismus für den Fall des Einstiegs eines privaten Dritten in die WestLB AG, gleichgültig, ob dieser eine Minderheits- oder eine Mehrheitsposition hat. Die Rücknahme bezieht sich nur auf den Sonderfall des Abs. 3, nicht auf den Abs. 1. – Diese Rechtsauffassung wollte ich hier gerne noch einmal einbringen, zumal ich weiß, dass dazu auch andere Meinungen vertreten werden.

Vorsitzende Anke Brunn: Weitere Fragen zum Stichwort Verbundzusammenarbeit liegen mir nicht vor. Daher kommen wir jetzt zu dem Punkt

Weitere Regelungen:

- Neues Kommunales Finanzmanagement
- Risikoausschuss
- Organe der Sparkassen und ihre Aufgaben
- Kontrahierungspflichten

- Auflösung von Sparkassen
- Aufsicht und Kosten der Aufsicht

Zu allen Unterpunkten liegen auch schriftliche Stellungnahmen vor. Gibt es dazu ergänzende Fragen? – Herr Kollege Körfges.

Hans-Willi Körfges (SPD): Weil wir einige Zuschriften erhalten haben, in denen sich kommunale Vertreter und Vorstände von Sparkassen gemeinsam für die Beibehaltung der bisherigen Kreditausschüsse ausgesprochen haben, wüsste ich gerne von Herrn Moenikes und Herrn Dr. Eckhardt als kommunalen Praktikern, wie sie die vorgesehene Neuregelung bewerten und ob es aus ihrer Sicht Sinn macht, sich von diesem bewährten Organ der Sparkasse zu trennen.

Bürgermeister Georg Moenikes (Stadt Emsdetten): Als kommunaler Vertreter bin ich durchaus der Auffassung, dass es richtig ist, den Kreditausschuss den neuen Gegebenheiten anzupassen und ihn zu einem Risikoausschuss weiterzuentwickeln. Angesichts der Bedeutung dieses Ausschusses halte ich es aber nicht für angemessen, ihn zu einem Ausschuss des Verwaltungsrates zu machen. Ich gebe zu bedenken, dass er damit in die gleiche Situation käme wie ein Ausschuss des Rates auf der kommunalen Ebene. Der Rat hat immer die Möglichkeit, Dinge an sich zu ziehen und auch anders zu entscheiden als zum Beispiel ein Haupt- oder ein Finanzausschuss. So wäre es auch bei einem Risikoausschuss als Ausschuss des Verwaltungsrates. Der Bedeutung des Risikoausschusses ist es aus meiner Sicht auch angemessen, ihn weiterhin mit eigener Organqualität auszustatten, damit er – wie heute der Kreditausschuss – eigenverantwortlich entscheiden kann, ohne dass seine Entscheidungen durch ein viel größeres Gremium, den Verwaltungsrat, wieder aufgehoben werden können.

Dr. Peter Eckhardt (Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup): Aus Sicht einer kleineren kommunalen Sparkasse hielten wir das Gesetz für zielführend, wenn es zu einer Erweiterung des bisherigen Kreditausschusses zu einem Risikoausschuss käme, der dann allerdings seine Organfunktion behalten müsste.

Vorsitzende Anke Brunn: In diesem Zusammenhang ist sicher auch das Stichwort „Aufsicht und Kosten der Aufsicht“ wichtig. Damit werden wir uns in den weiteren Beratungen ja noch beschäftigen.

Damit schließen wir diese Runde ab und kommen zu dem Punkt

Verbändefusion.

Dazu hat sich Herr Kollege Körfges gemeldet.

Hans-Willi Körfges (SPD): Da die Verbändefusion seit Jahren Thema ist, möchte ich Herrn Vogt als Landesobmann des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes fragen, weshalb die Verbände kritisch mit der Frage der gesetzlichen Festlegung ihrer Zusammenlegung umgehen.

Diesbezüglich bitte ich auch einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände um eine Ergänzung. Das geht in das gleiche Feld hinein, zu dem Herr Dr. Gerlach eben dankenswerterweise eine Einschätzung bezüglich der kommunalen Selbstverwaltung abgegeben hat.

Hans-Georg Vogt (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Seit 1994 enthält das Sparkassengesetz eine Regelung, die die freiwillige Fusion der beiden Sparkassen- und Giroverbände ermöglicht. Jedem, der sich näher mit diesem Thema beschäftigt, ist klar, dass die Strukturen im Bereich des RSGV und die Strukturen im Bereich des WLSGV höchst unterschiedlich sind. Im rheinischen Verbandsgebiet haben wir 36 relativ große Sparkassen und im westfälisch-lippischen Verbandsgebiet 76 relativ kleine Sparkassen.

Ich glaube, dass es wenig Sinn macht, zwangsweise eine Fusion anzuordnen. Vielmehr ist hier Freiwilligkeit gefragt. Bei einer derartigen Fusion wird es darauf ankommen, dass die Interessen der westfälisch-lippischen Sparkassen gerecht berücksichtigt werden. Es gibt in beiden Verbänden unterschiedliche Vermögenssituationen. Es gibt die Frage der Stimmrechte. Es gibt die Frage der Kapitalstimmrechte. Alle diese Fragen müssen in aller Ruhe geklärt werden. Deshalb setzen die westfälisch-lippischen Sparkassen ausschließlich auf Freiwilligkeit.

Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann (Stadt Münster): Ich möchte vorweg darauf hinweisen, dass ich jetzt nicht als Oberbürgermeister der Stadt Münster als dem Sitz des WLSGV spreche, sondern als Vorsitzender der Versammlung des WLSGV. Gleichzeitig darf ich das hier auch für die kommunale Seite insgesamt sagen.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf haben wir es bei der Verbändefusion erkennbar nicht – zumindest deutlich nicht vorrangig – mit einer Rechtsfrage zu tun, sondern mit einer politischen Frage. Die Rechtsfragen, die sich im Verhältnis der Verbände zum Land ergeben, sind grundsätzlich dadurch geregelt, dass beide Verbände als Anstalten des öffentlichen Rechts dem Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers unterfallen – und natürlich auch die Rechtsfragen, die sich aus der fachlich-sachlichen Verbindung zwischen den beiden Verbänden mit dem Land als Aufsicht ergeben. Diese beiden Dinge sind aber erkennbar nicht gemeint. Vielmehr haben wir es hier in der Tat mit einer politischen Frage zu tun. Die Rechtsfrage ist, wie Herr Vogt gerade dargestellt hat, seit 1994 geregelt – und zwar gut und abschließend geregelt, wie wir finden. Das geltende Gesetz ermöglicht es den beiden Verbänden, zu fusionieren und sich miteinander zu verschmelzen, wenn sie dies wollen. Sie ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, dann tätig zu werden, wenn das öffentliche Wohl es erfordert. Dies ist wiederum eine sehr erhebliche Rechtshürde.

Die jetzt vorgesehene Regelung hat ihre Grundlage in der Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsparteien. Natürlich wissen wir auch, wie wichtig Koalitionsvereinbarungen sind und dass sie natürlich auch in Regierungshandeln umgesetzt werden. Das gilt ja unabhängig von der Parteienkonstellation. Trotzdem haben wir Schwierigkeiten mit dieser Bestimmung. Dabei haben wir kein Problem damit, dass wir weiter-

hin die Möglichkeit haben sollen, zu fusionieren, wenn die Dinge so weit vorgeklärt sind, dass eine Fusion auch technisch, organisatorisch und strategisch Sinn macht, und wenn vor allem auch klar ist, dass der Output, den die beiden Verbände für das Land und auch für die Träger, die Kunden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sparkassen liefern, durch eine Fusion weiter optimiert werden könnte. Wir möchten aber keine konditionierte Zwangsvorgabe nach dem Motto: Bist du nicht willig, dann werden wir es regeln.

Wir meinen nämlich – jetzt spreche ich einmal sehr stark für die kommunale Seite –, dass die Frage der Verbändefusion alles andere als das ist, was immer kolportiert wird. Es geht hier nicht um irgendwelche Mentalitätsunterschiede zwischen Rheinland und Westfalen oder so etwas, sondern darum, dass wir über eine Verbändefusion eine Struktur erreichen, die unter dem Strich für Nordrhein-Westfalen, für die Kommunen, für die Sparkassen, für die Kunden und für das Land, also für alle, eine erkennbare Verbesserung gegenüber dem Status quo bedeutet.

Ich stelle allerdings fest, dass auf der örtlichen Ebene – sowohl bei den Sparkassen als auch bei den Kommunen, und zwar sowohl im Rheinland als auch in Westfalen-Lippe – die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Instituten sowie zwischen den Kommunen als Trägern und dem jeweiligen Verband außerordentlich gut läuft und dass diesbezüglich große Zufriedenheit herrscht. Daher besteht aus unserer Sicht auch keinen dringender Anlass, etwas daran zu verändern. Das Gleiche gilt, vermute ich einmal, im Hinblick auf die standortpolitischen Leistungen, die die beiden Verbände für Nordrhein-Westfalen im Sparkassensektor erbringen – beispielsweise durch ihre Präsenz im DSGV. Ich stelle fest, dass Nordrhein-Westfalen über eine ausgesprochen starke und effektive Präsenz im DSGV verfügt. Das dürfte gerade auch daran liegen, dass wir zwei Verbände haben.

Herr Vogt hat auf die Unterschiede zwischen den beiden Verbandsgebieten hingewiesen. Nordrhein-Westfalen als das bei Weitem größte Bundesland in Deutschland ist ein Land mit höchst unterschiedlichen regionalen Strukturen. In Westfalen haben wir die berühmten Hidden Champions, also viele „Tausendfüßler“, die im ökonomischen Sektor sehr erfolgreich sind. Die Sparkassenstrukturen nehmen in Größe und Zahl auch darauf Bezug. Das Entsprechende gilt für die größeren Strukturen im Rheinland und im Agglomerationsbereich des überwiegenden Teils des Ruhrgebietes. Insofern ist das Ganze erst einmal ganz gut geregelt.

Das heißt aber nicht, dass wir nie und nimmer zu einer Fusion der beiden Verbände kommen wollten. Wir sind auch dabei, an diesem Thema zu arbeiten. Wir wollen nur nicht dazu gezwungen werden. An dieser Stelle bin ich auch bei dem Punkt des kommunalen Selbstverständnisses. Der jetzt in Rede stehende Gesetzentwurf weist in seinem ersten Teil den Kommunen eine ganz deutliche Verantwortung in Bezug auf die Zukunft des Sparkassenwesens zu. Es kann nicht richtig sein, dass dies im gleichen Gesetzentwurf durch landesgesetzliche Vorgaben wieder relativiert wird, wenn es um die Organisationskonsequenzen geht, nämlich darum, wie die Arbeit zwischen den Kommunen und auch zwischen den Sparkassen optimiert erledigt wird.

Das sage ich bei aller Wertschätzung für einen Wunsch des Landes nach Einheitlichkeit. Diese Einheitlichkeit korreliert aus meiner Sicht bis zum Beweis des Gegen-

teils allerdings in keiner Weise mit einem deutlichen Zuwachs an Effektivität. Deswegen sind wir der Meinung, dass es sich bei der Verbändefusion um eine Frage der trägerschaftlich-kommunalen Willensbildung handelt. Insofern sollte sie auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruhen. Sie sollte auch erst dann stattfinden, wenn wir einen damit verbundenen Effektivitätssprung auch empirisch nachweisen können. Nach unserer Auffassung ist es nicht richtig, die Fusion nur um des Prinzips willen voranzutreiben.

Damit komme ich wieder auf die Koalitionsvereinbarung zurück – die im Übrigen auch gar keine Aufforderung zur Verbändefusion beinhaltet, wie man feststellt, wenn man sie richtig liest. An dieser Stelle bitte ich die Landespolitiker auch um Verständnis. Hier geht es für uns um eine methodische Kernfrage kommunaler Selbstverwaltung, nämlich um die Frage: Was können und sollen wir eigentlich selbst regeln? – Was wir selbst regeln können, sollten wir auch selbst regeln dürfen.

Der Vollständigkeit halber muss ich auch berichten – jetzt spreche ich vor allem für den westfälisch-lippischen Bereich –, dass im Zuge der sehr intensiven Beratungen zu der Frage, wie wir uns zu dieser Vorgabe des Landes in Sachen Verbändefusion stellen, durchaus Stimmen zu verzeichnen waren, und zwar nicht unmaßgeblich, die mich dazu bringen, hier Folgendes zu Protokoll zu geben: Sollte die Bestimmung des § 36 mit dem – in Anführungsstrichen – „Zwangscharakter“ unverändert bleiben, ist nicht auszuschließen, dass das dann, wenn aus dem Konditional ein Indikativ wird, wenn also aus der gesetzlichen Norm eine umsetzende Verordnung wird, möglicherweise auch zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung eingereicht werden würde.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Kollege Körfges möchte noch eine Frage stellen.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich will an dieser Stelle nicht noch intensiver nachhaken; denn mir liegt eine ganze Reihe von Stellungnahmen von Sparkassen, Verwaltungsräten, Stadträten usw. sowohl aus dem rheinischen und als insbesondere auch aus dem westfälischen Bereich vor. Ein Stichwort möchte ich aber gerne noch aufgreifen, nämlich das Stichwort „Stimmrechte – Position NRWs auf höherer Ebene“, und diesbezüglich eine Frage an beide Obleute, Herrn Vogt und Herrn Wüerst, richten. Es müsste ja eine Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass die Position der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände insgesamt und der Sparkassen auf der nächsthöheren Ebene angemessen vertreten wird.

Hans-Georg Vogt (Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband): Herr Körfges, wenn ich Sie richtig verstanden habe, meinen Sie die Stimmrechte in einem dann fusionierten Verband.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Ja, richtig!)

Das kann aus der Sicht Westfalen-Lippes nur ein doppeltes Stimmrecht sein. Wir müssen natürlich respektieren, dass der Rheinische Sparkassen- und Giroverband bezogen auf die Kapitalausstattung der stärkere Verband ist. Mit 76 Sparkassen hat der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband aber zahlenmäßig ein ganz klares Übergewicht. Sie müssen für eine Entscheidungsfindung in einem fusionierten

Verband dann also immer ein doppeltes Stimmrecht haben, um dort gemeinsam Beschlüsse durchzubekommen.

Alexander Wüerst (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Ja.

Vorsitzende Anke Brunn: Gibt es zu diesem Thema noch weitere Fragen oder Anmerkungen? – Nein. Daher verlassen wir das Stichwort Verbändefusion und kommen zu dem Punkt

Allgemeine Fragen zur Situation der Banken und Sparkassen.

Gibt es dazu noch Fragen, die wir heute Morgen nicht schon mit abgehandelt haben? – Das ist nicht der Fall.

Dann frage ich unsere Gäste, die es so lange mit uns ausgehalten haben: Möchten Sie noch eine abschließende Bemerkung machen? – Bitte.

Franz-Josef Arndt (Bankenvereinigung NRW): Im Zusammenhang mit der Situation der Banken in Nordrhein-Westfalen wurden hier gelegentlich die Sparkassen als stabilisierender Faktor bezeichnet. Als Vertreter der Bankenvereinigung kann ich nur auf Folgendes hinweisen: Zum einen haben unsere Institute in Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr, also im Jahr eins der Finanzkrise, sowohl bei den Unternehmenskrediten als auch in einigen anderen Teilbereichen erhebliche Marktanteile hinzugewonnen. Zum anderen hat im letzten Jahr bei unseren Mitgliedsinstituten – auch im Gegensatz zu anderen Bereichen – die Beschäftigung wieder zugenommen.

Markus Becker-Melching (Bundesverband deutscher Banken): Erstens. Herr Dr. Gärtner hat gerade gesagt, die Finanzmarktkrise habe voll auf den deutschen Mittelstand und die Finanzierung der deutschen Wirtschaft durchgeschlagen. Das ist nun wirklich nicht der Fall. Aus sämtlichen Indikatoren der Kreditvergabe geht ein seit dem Ausbruch der Finanzmarktkrise im Sommer letzten Jahres deutlich ansteigendes Kreditvolumen hervor – bei den privaten Banken überdurchschnittlich, sage ich gerne dazu; einen Anstieg gab es aber bei allen kreditwirtschaftlichen Gruppen. Von einer „Kreditklemme“ oder Ähnlichem kann also gar keine Rede sein. Sie finden auch praktisch keinerlei Auswirkungen auf das Zinsniveau im gewerblichen Bereich. Dort sind kaum Bewegungen erkennbar. Teilweise gab es zwischenzeitlich Erleichterungen. Die leichten Zinserhöhungen in jüngster Zeit hängen im Übrigen eher mit der konjunkturellen Situation als mit der Finanzmarktkrise und deren Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung zusammen.

Zweitens. Gestatten Sie mir eine Bemerkung zum Thema Stabilität und dem Zusammenhang zu regionalen oder bundesweit oder gar international tätigen Instituten. Ich halte die Aussage, die Sparkassen seien von der Subprime-Krise nicht betroffen, für falsch. Wenn Sie sich einzelne Geschäftsberichte der Sparkassen anschauen, soweit sie veröffentlicht sind – ich könnte jetzt aus den Berichten der Sparkassen KölnBonn, Düsseldorf und Witten zitieren –, finden Sie ganz klare bilanzielle Auswirkungen der Subprime-Krise auf die Bilanzen der Sparkassen – genau so wie bei den

privaten Banken; wahrscheinlich ungefähr im gleichen Verhältnis zur Bilanzsumme und zum Eigenkapital. Dort besteht also eine klare Betroffenheit. Eine zweite klare Betroffenheit – darüber diskutiert der Landtag ja auch – ergibt sich durch die Risikoabschirmungsmaßnahmen, die Sie hier in Nordrhein-Westfalen vornehmen. Auch in diesem Zusammenhang haben die Sparkassen Rückstellungen bilden müssen – übrigens nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in Bayern und in Sachsen. Diese Betroffenheiten muss man einfach zur Kenntnis nehmen.

Drittens. Zur Regionalität und dem entsprechenden Geschäftsmodell möchte ich einen Hinweis geben, der den Abgeordneten bzw. den politischen Entscheidungsträgern zumindest zu denken geben müsste. Wenn Sie sich die Entwicklung der Ertragszahlen der Sparkassen in den letzten Jahren anschauen, stoßen Sie auf deutliche Probleme. Sie stellen eine sinkende Zinsmarge und eine deutliche Umschichtung zu sehr teuren Einlagen fest. Daher muss man sich sehr wohl mit der Frage beschäftigen – dieser Punkt ist vorhin zum Beispiel von Herrn Prof. Steffens angesprochen worden –, wie zukunftsfähig ein Geschäftsmodell ist. Es ist eine Aufgabe der Landespolitik, aber auch der Kommunalpolitik, die Sparkassen in eine Zukunft zu führen, in der sie stabil dastehen und den Herausforderungen, die sich auch in den genannten Bilanzkennziffern niederschlagen, gerecht werden. Das ist Ihre Aufgabe als Politik, glaube ich.

Dr. Stefan Gärtner (Institut Arbeit und Technik): Herr Becker-Melching, ich habe nicht gesagt, dass die Kreditkrise voll durchgeschlagen habe. Vielmehr habe ich ausgeführt, dass sie nicht voll durchgeschlagen hat, wozu sicherlich auch die Sparkassen und andere Regionalbanken beigetragen haben, die weniger stark von der Krise betroffen waren.

Man muss natürlich auch berücksichtigen, dass die Anzahl der vergebenen Kredite generell steigt, wenn die Konjunktur etwas besser läuft. Herr Becker-Melching, Sie haben ausgeführt, dass die Privatbanken dabei einen höheren Anteil hätten. Bundesweit mag das so sein. Wenn man sich die einzelnen Regionen genauer anschaut, sieht man aber, dass in strukturschwachen Bereichen die Sparkassen und andere regionale Banken ihre Marktanteile ausgeweitet haben. Ich habe da auch gar keine Partikularinteressen. Das sind schlicht und einfach Zahlen. Diese Zahlen kann ich Ihnen auch gerne zur Verfügung stellen.

Artur Grzesiek (Stadtsparkasse Duisburg): Bei diesem Thema muss ich mich als Vorstandsvorsitzender einer Sparkasse und Sprecher der Großsparkassen im Rheinland natürlich zu Wort melden. Es ist relativ einfach, in einer wirtschaftlichen Aufschwungsphase zu sagen: Wir waren dabei. – Wir hätten uns gefreut, wenn Sie vor einigen Jahren auch dabei gewesen wären. Selbst die Deutsche Bundesbank hat ja deutlich gemacht, dass die Kreditvergabe in der Krisensituation gerade durch die Sparkassen und die genossenschaftlichen Institute dazu geführt hat, dass die relativ schlechte wirtschaftliche Lage nicht noch schlechter geworden ist.

Ich gebe gerne zu, dass auch wir von der Subprime-Krise betroffen sind. Übrigens sind wir gleich am Anfang von ihr getroffen worden, weil wir uns, anders als andere,

an der Unterstützung eines Instituts beteiligt haben, das gar nicht zu unserem Bereich gehört – Stichwort: IKB. Dort haben wir Solidarität gezeigt.

Ich hätte mich sehr gefreut, wenn wir hier am Ende nicht eine Diskussion in dieser Form hätten führen müssen. Aber noch einmal: Wir freuen uns auf den Wettbewerb; denn wir sind bei den Kunden. Es ist prima, wenn Sie mit dabei sind. Die Wirtschaft braucht sämtliche Institute. Sie braucht alle drei Säulen. Deswegen sollten wir in allen drei Säulen auch fair miteinander umgehen. Der Kunde sollte entscheiden – und die Qualität vor Ort. Ich habe keine Angst, dass wir nicht die richtige Antwort finden – das ist unsere Antwort; denn wir führen die Institute –, wie wir uns im Wettbewerb erfolgreich aufstellen.

Uwe Samulewicz (Stadtsparkasse Dortmund): Herr Arndt, ich finde es richtig gut, dass es den privaten Banken in Nordrhein-Westfalen gut geht. Den Sparkassen geht es aber auch gut; denn sie machen ihre Hausaufgaben. Dass es den Unternehmen auch in dieser konjunkturellen Situation so gut geht, liegt unter anderem daran, dass die Unternehmen ihre Hausaufgaben gemacht haben und im Schnitt sehr viel stärker geworden sind, als sie es in der Vergangenheit waren. In dieser Situation lässt sich von allen Beteiligten – den Privatbanken, den Genossenschaftsbanken und auch den Sparkassen – gutes Geschäft machen. Darüber freue ich mich. Dann sind sie ihren Aufgaben nachgekommen.

Im Übrigen rufe ich Ihnen nur eines zu: Vielleicht wissen wir manchmal gar nicht, was wir voneinander haben. Auf der einen Seite nehmen wir Ihnen Aufgaben ab, um die Sie sich nicht reißen. Wenn wir das nicht machen würden, würde der Gesetzgeber Sie dazu zwingen, dies zu tun. Auf der anderen Seite halten Sie uns hübsch wach, damit unsere Angebote so gut sind, dass die Kunden uns bevorzugen, wenn es um bestimmte Geschäfte geht. Das ist auch nicht unbedingt schlecht.

Herr Becker-Melching, es lohnt sich in der Tat, einmal über Zinsmargen zu reden. Vielleicht sollten wir aber auch einen Ausflug in Richtung der Spreads zwischen ein- und zehnjährigen Anlagen machen, um einmal zu erklären, welcher Zusammenhang zwischen Zinsspannen besteht und wo der Unterschied in den Zinsstrukturen liegt.

Sie wissen genauso gut wie ich, dass zurzeit alle unter einer relativ flachen Zinsstrukturkurve zu leiden haben. Ihnen ist genau bekannt, woher das kommt. Sie wissen aber auch genauso gut wie ich, dass die Finanzkrise in der Tat alle Bankengruppen tangiert. Warum? Weil im kurzfristigen Bereich Angstprämien gezahlt werden und die Geldanlagen unter den Banken schon mit Aufschlägen gehandelt werden, die mit normalen Marktverhältnissen nichts zu tun haben. Da gebe ich Ihnen sogar recht: An dieser Stelle sind in der Tat alle Institute von der Finanzkrise betroffen. Gott sei Dank sind die Sparkassen aber nur zu einem ganz kleinen Teil direkt betroffen; denn die allermeisten Sparkassen haben keine Subprime-Investments. Im Übrigen: Wenn Sie hier schon einige Sparkassen anführen, wäre es nur fair, auch alle diejenigen zu erwähnen, die nicht betroffen sind. Dann saßen wir allerdings morgen früh noch hier.

Michael Breuer (Rheinischer Sparkassen- und Giroverband): Herr Becker-Melching, ich verstehe, dass Sie zum Abschluss dieser Anhörung noch einen Werbeblock für die privaten Banken eingefügt haben. Das ist auch okay. Der guten Ordnung halber will ich aber noch zwei Punkte deutlich machen.

Erstens. Sie haben gesagt, die Entwicklung der Ertragszahlen der Sparkassen in den letzten Jahren sei problematisch. Das ist falsch. Nach der Studie „Bankenprofitabilität im weltweiten Vergleich“ der Professoren Hackethal und Kotz – Frankfurt am Main, Mai 2008 – hatten Geschäftsbanken von 1993 bis 2004 eine Eigenkapitalrendite von 4,1 %, Genossenschaftsbanken von 4,4 % und Sparkassen von 6,7 %. Ich empfehle Ihnen diese Untersuchung zur Lektüre. Das heißt nicht, dass ich die Eigenkapitalrendite als Maßstab akzeptiere; denn die Sparkassen haben eine andere Aufgabe. Ich finde aber, dass wir ein bisschen fairer miteinander umgehen sollten.

Zweitens. Heute Vormittag habe ich auf die Gemeinschaftsdiagnose des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hingewiesen. Darin haben die Sachverständigen, die uns nun wirklich nicht immer recht geben, deutlich ausgeführt, dass die Sparkassen ein stabilisierender Faktor im deutschen Bankensystem sind. In diesem Zusammenhang will ich auch auf Folgendes hinweisen: In Amerika findet vor dem Hintergrund, dass dort jetzt zwei große Baufinanzierer mit einem riesigen Bilanzvolumen in Billionenhöhe quasi verstaatlicht werden, eine wissenschaftliche Diskussion darüber statt, ob man das Ganze nicht wieder dezentral aufstellt und in kleinere Einheiten splittet. Ich denke, dass das auch so umgesetzt werden wird. – Dies halte ich für einen Punkt, der in der Gesamtsituation sehr wichtig ist.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt befinden wir uns in einem Diskurs zwischen den verschiedenen Bankenvertretern über die Sinnhaftigkeit des deutschen Bankensystems und seine Renditemargen. Eigentlich wollen wir aber alles das diskutieren, was im Zusammenhang mit dem Sparkassengesetz steht.

Deswegen würde ich, nachdem der eine die eine Meinung vertreten hat und der andere die andere Meinung, an dieser Stelle gerne einen Punkt machen und in die Reihen der Abgeordneten die Frage stellen, ob jemand von ihnen noch eine abschließende Bemerkung machen möchte. Ansonsten würde ich nämlich die Sitzung beenden; denn ich denke, dass wir die wesentlichen Punkte ausgetauscht haben. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann sollten wir das auch so stehen lassen. Ich weiß genau, dass diese Diskussion fortgesetzt wird. Wir haben uns hier nicht zum letzten Mal zu diesen Fragen getroffen.

Die heute geführte Debatte hat uns mit Sicherheit ein Stück weitergebracht. Es sind viele Punkte im Zusammenhang mit der Parallelität des EU-Beihilfeverfahrens zur WestLB und des Sparkassengesetzes angesprochen worden. Es sind Details des Sparkassengesetzes behandelt worden. Es sind Punkte genannt worden, die man positiv einschätzt. Es sind Kritikpunkte vorgetragen worden. Es sind etliche verfassungsrechtliche Bedenken zur Sprache gekommen. Auch in den Unterlagen finden sich noch ganz viele Punkte. Wir werden hier eine sehr wichtige Auswertung zu voll-

ziehen haben, wenn wir den vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin verantwortlich beraten wollen.

Ich danke Ihnen allen herzlich für Ihre sehr präzisen Antworten und die lebhafte Debatte sowie für Ihre Geduld. Alles kann man ja auch nicht ausdiskutieren. Ich wünsche, dass Sie gut nach Hause kommen und dass wir uns bei Gelegenheit wiedersehen. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Anke Brunn
Vorsitzende

hoe/02.10.2008/08.10.2008

57



Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

60. Sitzung (öffentlich)

15. Oktober 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:05 Uhr bis 17:25 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Kommunales ehrenamtliches Engagement muss attraktiv bleiben – Freistellungsregeln an Arbeitswelt anpassen

7

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 14/7452

Der Ausschuss beschließt eine von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragte Anhörung zu dem Thema, die am 4. März 2009 durchgeführt werden soll.

2 Soziale Folgen explodierender Energiepreise – Politik muss reagieren 7

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 14/6958

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss verzichtet nach vorheriger Verständigung unter den Obleuten auf ein Votum an den federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

3 AIDS-Politik gestalten – Konzept zur Prävention weiterentwickeln 7

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 14/7064

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss verzichtet auf ein Votum, falls der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales dazu keine Anhörung beschließt. Sofern aber eine Anhörung zu dem Thema beschlossen wird, will sich der AKV nachrichtlich daran beteiligen.

4 Zukunftschance Wasser nutzen – NRW zum Wasserland Nr. 1 machen 8

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7357

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss verzichtet auf Vorschlag der antragstellenden Fraktion auch hier auf die Abgabe eines Votums an den federführenden Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

5 Angebote aus einer Hand sicherstellen – Pflegestützpunkte in NRW einführen! **8**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6326

In Verbindung mit:

Beratung für Pflegebedürftige sichern und weiterentwickeln – Modelle zu Quartierstützpunkten initiieren

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 14/6328

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss verzichtet nach Absprache unter den
Obleuten darauf, zu beiden Anträgen kein Votum an den
federführenden Haushalts- und Finanzausschuss
abzugeben.

6 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts **9**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/6927
APr 14/716 und APr 14/719

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss kommt auch hier überein, auf ein Votum an
den federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales zu verzichten.

7 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Landtagsbeteiligung im Geschäftsbereich des Innenministeriums **9**

Vorlage 14/2047

Bezüglich der erforderlichen Anhörung des Ausschusses zu
dem Entwurf der oben genannten Verordnung genügt dem
Ausschuss die Kenntnisnahme der Vorlage.

- 8 Vorgehen des Regierungspräsidenten Arnsberg gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund 10**
- Auf Antrag der Fraktion der SPD
- Bericht der Landesregierung
 - Bericht durch StS Karl Peter Brendel (IM) 10
 - Diskussion 11
- 9 Verschiedenes 30**
- 9.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/7348 30**
Stichwort: Vergleichbare Kommunen in Ost und West gleich behandeln
- Anhörung am 21. Januar 2009, 13:30 Uhr 30
- 9.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/6695 30**
Stichwort: Leben im Alter im Wohnquartier sichern
- Der Ausschuss kommt überein, sich an der am 27. November 2008 stattfindenden Anhörung des federführenden Ausschuss für Generationen, Familie und Integration zum oben genannten Antrag nachrichtlich zu beteiligen.
- 9.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/6964 30**
Stichwort: Kommunen müssen sich an Recht und Gesetz halten
- Der Ausschuss kommt überein, sich an der am 26. November 2008 stattfindenden Anhörung des federführenden Ausschuss Arbeit, Gesundheit und Soziales zum oben genannten Antrag nachrichtlich zu beteiligen.
- 9.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/7342 30**
Stichwort: Die Besten für die Jüngsten
- Der Ausschuss will sich an der im federführenden Ausschuss für Generationen, Familie und Integration geplanten Anhörung nachrichtlich beteiligen.

**9.5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/5784
Stichwort: Die Rolle der Kommunen in der Schulentwicklung stärken 30**

Der Ausschuss kommt auf Vorschlag des Vorsitzenden überein, sich an der im federführenden Ausschuss für Schule und Weiterbildung für den 26. November 2008, 14:00 Uhr, beschlossenen Anhörung nachrichtlich zu beteiligen, da er selbst zeitgleich tagen wird.

**9.6 Vorlage 14/2052 – Seite 2
Stichwort: Rechtliche Zulässigkeit einer Überschuldung einzelner
Kommunen gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW nach Umstellung auf NKF 31**

– Hinzuziehung von Sachverständigen im Rahmen einer regulären Ausschusssitzung 31

**9.7 Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6831 und Antrag
der Fraktion der SPD Drucksache 14/202
Stichwort: Sparkassengesetz 31**

Nach erfolgter Anhörung im federführenden Ausschuss, an der sich der AKV nachrichtlich beteiligt hat, soll der Komplex in der Ausschusssitzung am 5. November mit einem Votum an den federführenden HFA abschließend beraten werden.

**9.8 Vorlage 14/2052 – Seite 3
Stichwort: Bilanzierungspflicht der Mitgliedschaft in einem
sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverband 31**

Mit dem Einverständnis der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit der dem Ausschuss zugeleiteten Vorlage seitens des Innenministeriums ein weiterer Aufruf als regulärer Tagesordnungspunkt einer Ausschusssitzung erledigt.

schlossenen Anhörung nachrichtlich zu beteiligen, da er selbst zeitgleich tagen wird.

9.6 Vorlage 14/2052 – Seite 2

Stichwort: Rechtliche Zulässigkeit einer Überschuldung einzelner Kommunen gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW nach Umstellung auf NKF

Vorsitzender Edgar Moron teilt mit, dass die hierzu von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte Hinzuziehung von Sachverständigen im Rahmen einer regulären Ausschusssitzung am 5. November 2008 zu Beginn Sitzung erfolgen werde. Eine entsprechende Einladung an die vorgeschlagenen Experten ist bereits vor der Herbstpause ausgesprochen worden.

9.7 Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6831 und Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/202

Stichwort: Sparkassengesetz

Nach erfolgter Anhörung im federführenden Ausschuss, an der sich der AKV nachrichtlich beteiligt hat, soll der Komplex in der Ausschusssitzung am 5. November mit einem Votum an den federführenden HFA abschließend beraten werden.

9.8 Vorlage 14/2052 – Seite 3

Stichwort: Bilanzierungspflicht der Mitgliedschaft in einem sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverband

Mit dem Einverständnis der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit der dem Ausschuss zugeleiteten Vorlage seitens des Innenministeriums ein weiterer Aufruf als regulärer Tagesordnungspunkt einer Ausschusssitzung erledigt.

gez. Edgar Moron

Vorsitzender

20.11.2008/24.11.2008

155



Haushalts- und Finanzausschuss

79. Sitzung (öffentlich)

30. Oktober 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur heutigen Tagesordnung 5

Der Ausschuss **stimmt** einvernehmlich **zu**, die ursprünglichen **Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 abzusetzen.**

1 Bericht zur aktuellen Situation der WestLB AG 6

Bericht des Finanzministers

– Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) 6

– Aussprache 11

2 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften 35

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Vorlage 14/1826

Ausschussprotokoll 14/720

Auswertung der öffentlichen Anhörung

Der Ausschuss debattiert über die Ergebnisse der Anhörung und über mögliche Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf.

3 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts 39

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6972

Ausschussprotokolle 14/716 und 14/719

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig, **kein Votum** abzugeben.

4 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen 40

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7075

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf **unverändert anzunehmen**.

Berichterstatteerin: Gisela Walsken (SPD)

2 **Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Vorlage 14/1826

Ausschussprotokoll 14/720

Auswertung der öffentlichen Anhörung

Ewald Groth (GRÜNE) fragt die CDU-Fraktion, ob sie schon wisse, wofür sie bei der Abstimmung über das Sparkassengesetz die Hand heben werde. Bislang nehme er auch bei diesem Thema nur Hampelei wahr. Er erinnere an die Anschlapppflicht, mit der zumindest Kollege Clauser von seinem Verband in Langenfeld belegt worden sei. Auch von den anderen CDU-Abgeordneten, die im Moment gegen die Fraktionsspitze rebellierten, hätte er gerne gewusst, ob sie sich durchsetzen wollten oder ob es bei der vollmundigen Ankündigung, keinen Millimeter zu weichen, bleibe.

Er vermute ja, dass die kommunale Verankerung mancher CDU-Abgeordneter letztlich dazu führen werde, dass sie auf das hörten, was sie zu Hause immer wieder aus berufenem Munde gesagt bekämen. Er glaube auch, dass den CDU-Abgeordneten ein Stück Emanzipation guttun würde. Er verspreche, dass die Fraktion der Grünen dann auch aufhören werde, angesichts des Gesetzgebungsverfahrens Hohn und Spott zu verbreiten; denn seiner Fraktion sei sehr daran gelegen, dass sich die Mitglieder der CDU-Fraktion in die Richtung bewegten, die Sparkassen und Sparkassenverbände von ihnen erwarteten.

In der Anhörung habe es niemanden gegeben, der sich für die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochen habe. Herr Papke habe ja vergeblich versucht, mit einer Frage zur Vertikalisierung das Thema noch etwas anzuspitzen. Wenn man sich die Anhörung vor Augen führe, könne niemand zu einem anderen Schluss kommen. Am Vernünftigsten wäre es, gar kein neues Sparkassengesetz zu verabschieden.

Auch für **Hans-Willi Körfges (SPD)** sind die Ergebnisse der Anhörung so eindeutig, dass man nur fragen könne, wer daraus die richtigen Schlüsse ziehe und ob das laut zu vernehmende Kreißen des Berges zu Ergebnissen führe oder nur eine Maus herauskomme.

Die Anhörung habe, wenn man die Vertreter der privaten Bankenvereinigung ausklammere, unisono gezeigt, dass bei den folgenden drei Punkten Konsequenzen zu ziehen seien.

Erstens: Beim Thema Trägerkapital stelle sich die Frage, wie man, möglichst ohne das Gesicht zu verlieren, Schaden vermeiden könne.

Zweitens: Bei den Ausschüttungen könne man sich den Vorschlag der fünf Verbände zu eigen machen, ohne dass damit für irgendjemanden ein Gesichtverlust verbunden wäre, weil jeder mit der gefundenen Formulierung leben könne.

Drittens: Beim Thema gesetzlicher Verbund ringe die CDU ja offenbar mit sich selbst und auch mit der FDP. Er sei froh darüber, dass sich das, was an der Basis Allgemeingut sei, jetzt anscheinend auch in der CDU-Landtagsfraktion niederschlage.

Er gehe davon aus, dass am kommenden Dienstag in den Fraktionen textliche Umformulierungen beschlossen würden und dass es in der Abstimmungssitzung am nächsten Donnerstag heißen werde, damit seien sämtliche Bedenken ausgeräumt. Es wäre jedoch denjenigen gegenüber, die das auszubaden hätten, was möglicherweise in letzter Sekunde doch noch schief laufe, fair, für eine hinreichende inhaltliche Diskussion Platz zu lassen. Denn niemand könne vom Landtag verlangen, innerhalb von einer Woche in all diesen Punkten gesichtswahrende und niemanden schädigende Regelungen zu finden.

Er erwarte heute keine Antworten, sei aber gespannt, was nächste Woche vorgelegt werde. Die CDU-Fraktion sollte aufpassen, nicht nachher zum Vergnügen aller anderen am Nasenring durch die Manege gezogen zu werden.

Volkmar Klein (CDU) findet es sehr bemerkenswert, dass bei den Oppositionsrednern die Anhörung kaum eine Rolle spiele, sondern dass sie sich in erster Linie Sorgen um das Innenleben der CDU-Fraktion machten.

Zu der Anhörung wolle er nur feststellen, dass dort auch Dinge gesagt worden seien, die die prinzipielle Notwendigkeit, ein solches Gesetz zu verabschieden, deutlich gemacht hätten.

Die von Herrn Körfges geäußerte Erwartung, dass die CDU-Fraktion zu etwaigen Änderungsanträgen keine inhaltlichen Aussagen machen werde, könne er bestätigen. Im Übrigen gehe er davon aus, dass das neue Sparkassengesetz nach seiner Verabschiedung breite Unterstützung finden werde.

Angela Freimuth (FDP) weist darauf hin, dass ihre Fraktion in der gesamten Zeit der Beratung des Gesetzentwurfs immer wieder deutlich gemacht habe, dass sie sich sachlichen und konstruktiven Anregungen nicht verschließe. Bei der Anhörung habe man konstruktive Hinweise bekommen; als Stichwort nenne sie die Legaldefinition des Begriffs Trägerkapital. Zurzeit befinde man sich mit allen an einer sachlichen Auseinandersetzung Interessierten in einem konstruktiven Dialog. In einem geordneten parlamentarischen Verfahren würden Änderungsvorschläge, auf die sich die Koalitionsfraktionen verständigten, vorgelegt. Sie sei überzeugt, dass mit dieser Gesetzesnovelle eine Stärkung der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger erreicht werde.

Rüdiger Sagel (fraktionslos) ist gespannt, ob noch Veränderungen am Gesetzentwurf vorgenommen würden. In der letzten Zeit hätten sich Anhörungen ja immer mehr zu Alibiveranstaltungen entwickelt, und substantielle Änderungen seien nicht

mehr erfolgt. Realität sei aber auch, dass rund 7.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sparkassen gegen diesen Gesetzentwurf demonstriert hätten. Das Urteil der Betroffenen liege also vor. Er sei sehr gespannt – zwischen Sparkassen und WestLB gebe es ja Verknüpfungen –, wie es nach der Aufsichtsratssitzung am Montag weitergehe und ob sich der Finanzminister zu Veränderungen bereitfinden werde.

Gisela Walsken (SPD) erinnert daran, dass aus den Reihen der Koalition zunächst versucht worden sei, die Kritik an dem Gesetzentwurf als Hetzerei der Opposition zurückzuweisen. Mittlerweile gebe es viele Positionen von Räten und Kreistagen – auch aus dem Lager der Regierungsfractionen –, die sehr deutlich machten, dass man gut beraten wäre, in der Sache beieinander zu bleiben. Von Sparkassenmitarbeitern, -personalräten und -vorständen höre sie immer wieder: Können wir nicht einen Weg finden, unseren CDU-Abgeordneten zu vermitteln, dass wir das ernst meinen und dass es wichtig ist, am Sparkassengesetzentwurf etwas zu verändern?

Die inzwischen landauf, landab bestehenden großen parteiübergreifenden Bündnisse gegen diesen Sparkassengesetzentwurf sollte man so ernst nehmen, dass man zumindest versuchen sollte, sich in zentralen Punkten aufeinander zu bewegen. Die SPD-Fraktion habe kein Problem mit einer gemeinsamen Verabschiedung des Gesetzes, wenn bei den Punkten Trägerkapital, gesetzlicher Verbund und Ausschüttung Formulierungen gefunden würden, die im Sinne aller seien. Angesichts dessen, was die Experten in der Anhörung – auch die von den Regierungsfractionen geladenen – eindrucksvoll deutlich gemacht hätten, und angesichts der Zusicherungen, die vor Ort gemacht worden seien, sollte man für die nächsten Tage ein Verfahren finden, das es ermögliche, beieinander zu bleiben.

Wenn man das gemeinsam schaffe, werde man bei den Sparkassen und ihren Mitarbeitern für politische Beratung und politische Kultur viel herausholen. Wenn der Gesetzentwurf in den zentralen Punkten aber nicht verändert werde, fürchte sie, dass es im Land über den Zeitpunkt der Beschlussfassung hinaus noch viele Diskussionen geben werde.

Lothar Hegemann (CDU) trägt als Entgegnung auf die Forderung der Oppositionsredner nach mehr Transparenz ein Beispiel vor, an das sich die Ausschussvorsitzende sicherlich noch erinnern werde. Am Schluss der zweiten Lesung des Lokalfunkgesetzes, einen Tag vor der dritten Lesung, habe der letzte Redner der SPD-Fraktion erklärt: Morgen werden wir den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen einführen, aber eines ist sicher: Die Verleger bekommen ihn nicht! – Am nächsten Morgen habe die SPD-Mehrheit dann das Verlegersystem eingeführt.

Was die vielen Fragen an den Finanzminister angehe, welche Veränderungen es geben werde, dürfe er darauf hinweisen, dass ein eingebrachtes Gesetz der Verfahrenshoheit des Landtags und nicht der Landesregierung unterliege.

Wenn die Oppositionsredner sagten, Anhörungen seien eine Farce, sollten sie einmal in die letzten 25 Jahre zurückblicken. Er könne sich an keine Anhörung erinnern, die an einem von der SPD eingebrachten Gesetzentwurf in der Sache Veränderun-

gen gebracht habe. Auf der anderen Seite sei keine Anhörung von Regierungsfraktionen so intensiv nachgearbeitet worden wie diese Anhörung zum Sparkassengesetz.

Wenn Frau Walsken heute davon spreche, in großer Einigkeit das Gesetz zu verabschieden, nehme er ihr das nicht ab. Sie lasse sonst keine Gelegenheit aus, Dissense hineinzubringen; sie wolle Theater veranstalten.

Zurzeit befinde man sich in einem ganz normalen Verfahren der Beratung eines Gesetzentwurfs. Er gehe davon aus, dass sich an dem Gesetzentwurf etwas ändern werde, und darüber sei er froh. Das möge Herrn Groth nicht passen, denn in der Zeit der rot-grünen Regierung habe er das ja nie erlebt.

Klar sei dabei, dass die Änderungsanträge zum Sparkassengesetzentwurf zwischen den Koalitionsfraktionen abgesprochen würden, denn die Meinung der Oppositionsfraktionen stehe ja fest. SPD und Grüne hätten immer gesagt, das Gesetz müsse zurückgezogen werden. Erst heute rede Frau Walsken von Kompromissbereitschaft.

Dieses Gesetz werde den Landtag nicht so verlassen, wie es hineingekommen sei. Die Anhörung werde ernst genommen, die Bedenken würden gewichtet und berücksichtigt. Die SPD-Fraktion brauche sich nicht über den Zustand der CDU-Fraktion den Kopf zu zerbrechen; die CDU-Fraktion funktioniere gut. Die Koalition werde zu einem Kompromiss kommen und ganz sicher nicht an dieser Frage scheitern, auch wenn die Opposition das hoffe.

Da sie angesprochen worden sei, stellt **Vorsitzende Anke Brunn** fest, sie sei anderer Auffassung als Herr Hegemann, was den Umgang mit Anhörungen und Änderungen von Gesetzentwürfen in früherer Zeit angehe. Nach ihrem Eindruck sei das Selbstbewusstsein des Parlaments in den letzten Jahren nicht gerade stärker geworden, was sie manchmal bedauere.

Letzteres weist **Christian Weisbrich (CDU)** zurück. Die Einschätzung, ob die CDU-Fraktion selbstbewusster geworden sei oder nicht, komme der Ausschussvorsitzenden nicht zu. Die CDU-Fraktion habe die Anhörung sehr sorgfältig ausgewertet, und ihr Selbstbewusstsein gehe sicherlich weit über das hinaus, was die Opposition jemals erlebt habe.

Das lasse hoffen, bemerkt **Vorsitzende Anke Brunn** abschließend. – In der nächsten Woche stehe der Gesetzentwurf zur abschließenden Beratung auf der Tagesordnung.



Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

61. Sitzung (öffentlich)

5. November 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Rechtliche Zulässigkeit einer Überschuldung einzelner Kommunen gemäß § 75 Abs. 7 GO** **5**
Vorlage 14/2052
– Hinzuziehung von Sachverständigen (dazu eingegangene
Stellungnahmen: 14/2170, 14/2173, 14/2174 und 14/2175)

- 2 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2009** **40**
Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7002
Ausschussprotokoll 14/738

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7002 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen an.

Als Berichterstatter benennt der Ausschuss Hans-Willi Körfges (SPD).

3 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften 41

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

In Verbindung damit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Ausschussprotokoll 14/720

Der Ausschuss gibt kein Votum ab.

4 Feuerwehr- und Polizeizulage müssen wieder ruhegehaltstauglich werden bzw. bleiben! 41

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6684

Ausschussprotokoll 14/710

Der Ausschuss lehnt den Antrag der SPD-Fraktion mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.

5 Nordrhein-Westfalen muss aufwachen – Sirenenalarm! Die Bevölkerung muss bei Störfällen, Unglücken und Naturereignissen alarmiert werden 41

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

In Verbindung damit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Ausschussprotokoll 14/720

Der **Ausschuss** gibt kein Votum ab.

4 Feuerwehr- und Polizeizulage müssen wieder ruhegehaltstfähig werden bzw. bleiben!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6684

Ausschussprotokoll 14/710

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag der SPD-Fraktion mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.

5 Nordrhein-Westfalen muss aufwachen – Sirenenalarm! Die Bevölkerung muss bei Störfällen, Unglücken und Naturereignissen alarmiert werden

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7676

Der **Ausschuss** kommt auf Bitte der SPD-Fraktion überein, die Beratung zu vertagen.



Haushalts- und Finanzausschuss

80. Sitzung (öffentlich)

6. November 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **5**

**1 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere
sparkassenrechtlicher Vorschriften** **6**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Vorlage 14/1826

Ausschussprotokoll 14/720

Abschließende Beratung und Abstimmung

In Verbindung mit:

**Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des
Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Abschließende Beratung und Abstimmung

Generelle Aussprache	6
Einzelberatung	15
Abstimmung	20

Der Ausschuss stimmt über die **Ziffern des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und der FDP** sowie über den zu **Ziffer 1** mündlich vorgetragene(n) **Änderungsantrag** der **Grünen** und den zu **Ziffer 11** ebenfalls mündlich vorgetragene(n) **Änderungsantrag** der **SPD** einzeln ab. Die **Abstimmungsergebnisse** sind auf den **Seiten 46 f.** des Ausschussberichts **Drucksache 14/7844** wiedergegeben.

In der **Schlussabstimmung empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/6831** mit den soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

Berichterstatter: Volkmar Klein (CDU)

Anschließend wird der **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/202** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Nichtbeteiligung der Fraktion der Grünen **abgelehnt**.

1 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Vorlage 14/1826

Ausschussprotokoll 14/720

Abschließende Beratung und Abstimmung

In Verbindung mit:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzende Anke Brunn stellt fest, heute sei über die Änderungsanträge zum Sparkassengesetzentwurf und über den Gesetzentwurf selbst abzustimmen. Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe auf ein Votum verzichtet.

Die Fraktionen der CDU und der FDP hätten einen umfangreichen Änderungsantrag vorgelegt, der am Dienstag per E-Mail übermittelt und heute als Tischvorlage verteilt worden sei. *(Er ist in der während der Sitzung aktualisierten Fassung als **Anhang zu Drucksache 14/7844** wiedergegeben.)*

Sie habe auch die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassenverbände über den Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt. Die Verbände hätten eine Stellungnahme dazu angekündigt, die aber bisher noch nicht vorliege.

Der Änderungsantrag enthalte Änderungen sowohl zu den Paragraphen des Gesetzentwurfs wie auch zu den Begründungen. Die Rechtsnatur sei noch zu klären; ihres Erachtens sei nur über die Änderungsanträge zu den Paragraphen abzustimmen, und das andere sei Material.

Generelle Aussprache

Volkmar Klein (CDU) legt dar, die Koalitionsfraktionen hätten sich lange und intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt und mit vielen Menschen darüber gesprochen, deren Sorgen und Befürchtungen man auch ernst genommen habe. Auf der Basis dieser Beratungen seien die Änderungsvorschläge erarbeitet worden.

Voranstellen wolle er, dass die Koalitionsfraktionen die Zielrichtung des Gesetzentwurfs voll und ganz unterstützten und es auch für absolut erforderlich hielten, diese Punkte jetzt zu verabschieden:

Erstens sei es angesichts der europarechtlichen Diskussion notwendig, den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Sparkassen nicht nur beizubehalten, sondern noch klarer zu fassen und beispielsweise das Girokonto für jedermann ins Gesetz hineinzuschreiben.

Zweitens sei es angesichts der geänderten kommunalen Situation aufgrund des NKF erforderlich, im Gesetz festzuhalten, dass die Sparkassen nicht bilanziert würden.

Drittens sollte man aufgrund der Erfahrungen aus Stralsund sicherstellen, dass die Auflösung von Sparkassen gegenüber der jetzigen Gesetzeslage deutlich erschwert werde.

Viertens müsse man das von den Sparkassenverbänden vorgeschlagene Institut der Verbandssparkasse einführen. Man wisse nicht, wie die eine oder andere Sparkasse in Zukunft wirtschaftlich dastehen werde. Wenn eine Sparkasse in Schieflage gerate und nicht zum Beispiel per Fusion mit einer anderen Sparkasse gerettet werden könne, brauche man dieses Institut.

Der von einigen vorgebrachte Vorschlag, die Gesetzesberatungen zurückzustellen, gehe an der Sache vorbei. Es sei richtig, jetzt zu entscheiden.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich mit den strittigen Punkten beschäftigt, die vor allem deshalb strittig gewesen seien, weil die ursprünglichen Formulierungen Anlass gegeben hätten, darauf alle möglichen Befürchtungen aufzubauen. Man habe nach Formulierungen gesucht, die das Gewollte festschrieben, aber für die geäußerten Befürchtungen keinen Raum mehr ließen. Er glaube, dass das mit dem Änderungsantrag sehr gut gelungen sei. Die ersten Reaktionen darauf unterstrichen das auch.

Der vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalte Änderungen zu einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, die jeweils begründet würden. Selbstverständlich müssten der Ausschuss und der Landtag nur über die Anträge und nicht über die Formulierungen entscheiden, die die Koalitionsfraktionen gewählt hätten, um diese Anträge zu begründen.

Mit den Begründungen, die die Landesregierung in den ursprünglichen Gesetzentwurf aufgenommen habe, habe das im Übrigen nichts zu tun; denn daran könne das Parlament gar nichts ändern.

Letzteres sei wichtig für den Antrag, § 39 des Gesetzentwurfs – S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen – komplett zu streichen. Weil die Begründung zu § 39 des Regierungsentwurfs von vielen für problematisch gehalten worden sei, das Parlament aber nicht die Autorität habe, diese Begründung zu ändern, sei nur die Möglichkeit übriggeblieben, § 39 komplett zu streichen, womit natürlich auch die von vielen als problematisch angesehene Begründung entfalle.

Stattdessen schlugen die Koalitionsfraktionen vor, das Verbundprinzip, das beschreibe, wie Sparkassen und WestLB auf der Basis eines von den Verbundpartnern selbst verabredeten Verbundstatus zusammenarbeiteten, in den § 4 zu integrieren.

Dabei werde zugleich verdeutlicht, dass dieser Verbund keinesfalls etwas Neues und schon gar keine eigene Rechtspersönlichkeit sei, sondern dass der Gesetzestext nur die gegenwärtige Lebenswirklichkeit beschreibe. Der Verbund werde also auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, aber keineswegs ausgeweitet.

Auch über die Ausschüttung der Sparkassen an die Träger – § 25 – sei intensiv diskutiert worden. Diese Diskussion sei leider etwas an der Realität vorbeigegangen, weil Interessierte die positive Praxis der Spenden und des Sponsorings zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen in der Region der jeweiligen Sparkasse damit vermischt hätten. Diese Praxis des Sponsorings sei durch den Regierungsentwurf nicht tangiert worden. Trotzdem erscheine es sinnvoll, dies in § 25 des Gesetzentwurfs mit der Formulierung zu konkretisieren, die von den Sparkassen- und Giroverbänden sowie den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen worden sei.

Eine weitere wichtige Änderung werde in § 37 – Sparkassenzentralbank, Girozentrale – vorgenommen, wobei aber die Philosophie wichtiger sei als die gewählte Formulierung. Auch im ursprünglichen Gesetzentwurf sei nicht geplant gewesen, einen Kontrahierungszwang zu begründen. Weil aber auf der Basis der Formulierung insbesondere des § 37 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs Befürchtungen hätten aufgebaut werden können, sei es sinnvoll, eine redaktionelle Änderung vorzunehmen und diesen Satz zu streichen.

Darüber hinaus werde die Automatik der Beendigung der Beleihung für den Fall konkretisiert, dass es keine öffentlich-rechtliche Mehrheit in der WestLB mehr gebe. Zur weiteren Beruhigung trage bei, dass die Beleihung nicht nur eine Sache des Staates sei, der jemanden mit einer Aufgabe beleihe, sondern dass der Beliehene selbstverständlich auch bereit sein müsse, die Beleihung anzunehmen und zu behalten. Die WestLB AG könnte also mit der Mehrheit der Sparkassen in den Gremien selbstverständlich jederzeit die Beendigung der Beleihung erklären. – Auf der Basis des neu formulierten § 37 brauche also niemand mehr irgendwelche Bedenken zu haben.

Eine weitere Konkretisierung werde bei § 7 – Trägerschaft und Haftung – vorgenommen. Dabei bitte er, die im Änderungsantrag bei Abs. 1 Satz 2 unter b) vorgesehene Formulierung „Umwandlung von Sicherheitsrücklagen“ durch die Formulierung „Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage“ zu ersetzen. Dies habe sich gestern auf Bitten der Sparkassenverbände so ergeben. Wenn eine Formulierung im Konsens gefunden werden könne, sei es ja sicherlich sinnvoll, diese aufzunehmen. Es sei keine materielle Änderung, aber ein Beitrag zur Klarstellung.

Im Änderungsantrag sei auch vorgesehen, das in § 36 Abs. 1 genannte Datum, zu dem die Sparkassenverbände erstmals erklären sollten, dass sie einen geeinten Sparkassenverband bilden wollten, vom 01.03.2009 auf den 01.06.2009 zu verschieben.

Die Diskussion sei sicherlich auch sinnvoll gewesen, um in § 15 – Aufgaben des Verwaltungsrates – klarzustellen, dass der neu gebildete Risikoausschuss nicht im Sinne eines Ausschusses des Verwaltungsrates jederzeit alle Aufgaben wieder an den Verwaltungsrat abgeben könne, sondern dass er abschließend seine Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen über die Gewährung von Krediten gebe und dies

nicht in den Verwaltungsrat zurückzuholen sei. Auch hier sei noch eine Ergänzung des Textes des Änderungsantrages vorzunehmen. Die Sparkassenverbände hätten darauf hingewiesen, dass im Risikoausschuss nicht über die „Gewährung von Krediten“, sondern über die „Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Gewährung von Krediten“ zu beschließen sei.

Er bitte deshalb, im Änderungsantrag bei § 15 Abs. 3 Satz 2 hinter „Bewilligungsgrenze“ die Worte „über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes“ einzufügen.

Auf den Zuruf von **Gisela Walsken (SPD)**, diese Änderungen hätte ihre Fraktion gerne schriftlich zur Beratung, bevor darüber entschieden werde, sagt **Volkmar Klein (CDU)** zu, diesem verständlichen Wunsch zu entsprechen.

Er dürfe aber klarstellen, dass der Änderungsantrag, der schriftlich vorliege, nach Meinung der Koalitionsfraktionen eigentlich ausreiche, um den Sachverhalt korrekt darzustellen. Da die Sparkassenverbände es aber für sinnvoll hielten, zur Klarstellung die vorgetragenen Ergänzungen vorzunehmen, halte er es für richtig, dem zu entsprechen, um konsensuale Formulierungen zu erreichen.

Zur § 15 weist der Redner weiter darauf hin, dass die Koalition im Vergleich zum Gesetzentwurf bei der Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern etwas höhere Hürden ins Gesetz einfügen wolle.

Darüber hinaus würden in § 10 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates – hinsichtlich der Teilnahme von Hauptverwaltungsbeamten an Sitzungen des Verwaltungsrates Präzisierungen vorgenommen, die zu noch stärkeren Verbindungen zwischen Kommunen und Sparkassen beitragen sollten.

Die Koalition meine, dass mit dem vorgelegten Änderungsantrag, der weniger materielle Änderungen enthalte als vielmehr das Gewollte sehr viel präziser um Ausdruck bringe, ausgeschlossen werde, dass ein Horrorgemälde von Befürchtungen darauf aufgebaut werden könne.

Er hoffe auf eine breite Zustimmung zum Änderungsantrag und zum Gesetzentwurf sowohl im Ausschuss wie auch im Plenum. Dies wäre auch für die weitere Arbeit der Sparkassen angemessen. Das in der nächsten Woche zu verabschiedende Gesetz sei eine gute Grundlage für eine ruhige, sichere und im Interesse der Menschen in Nordrhein-Westfalen erfolgreiche Arbeit der Sparkassen in unserem Land.

Vorsitzende Anke Brunn bittet, die Veränderungen zu dem Änderungsantrag schriftlich vorzulegen, und sieht es nunmehr als geklärt an, dass die Begründungen im Änderungsantrag als Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen und nicht als Änderungen der Begründungen im Gesetzentwurf anzusehen seien. Somit werde nur über die Änderungsvorschläge zu den Paragraphen des Gesetzentwurfs abgestimmt.

Für **Gisela Walsken (SPD)** zeigt sich nach den Ausführungen von Herrn Klein, dass der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf noch erhebliche handwerkliche Mängel

habe. Sie sei eigentlich davon ausgegangen, dass im Finanzministerium, wo die Änderungsvorschläge ja offenbar geschrieben worden seien, etwas sorgfältiger gearbeitet werde.

Sie werde den Eindruck nicht los, dass die Regierungsfractionen bemüht seien, die Änderungen so weit herunterzuspielen – nach dem Motto: „Es ist alles nur klarstellend“ –, dass man die substanziellen Veränderungen überdecken könne. Es habe eine Riesenprotestwelle gegeben, aber im Ausschuss habe man oft genug gehört, dass der Gesetzentwurf in seiner Substanz richtig sei und auch genauso verabschiedet werde. Erst in den letzten Wochen habe die Regierung gemerkt, dass das nicht durchzuhalten sei. – Sie finde es in Ordnung, dass es Bewegung gebe. Man müsse nur genau hinschauen, was sich bewegt habe.

Richtig sei, § 39 zu streichen. Damit werde eine wesentliche Gefahr für die Privatisierung von Sparkassen aus dem Gesetz herausgenommen. Das heiße aber nicht, dass nicht an anderer Stelle Einfallstore für eine Privatisierung nach wie vor vorhanden seien.

Beim Trägerkapital werde eine redaktionelle Umarbeitung vorgenommen. Die angebliche Präzisierung des Begriffs Trägerkapital führe aber eher zur Verwirrung.

Bezüglich der Regelung der Ausschüttung hätten die Koalitionsfraktionen zwar die Formulierung der Verbände übernommen. Allerdings werde in der Begründung die Intention des Kompromisses wieder entschärft bzw. entstellt.

Sie habe im Moment das Gefühl, dass der Gesetzentwurf an vielen Stellen die Luft der Gesichtswahrung atme, und sie halte es für problematisch, so zu tun, als bedeute „weniger schlimm“ sogleich ein gutes Gesetz.

Ihre Fraktion sei sehr gespannt auf die angekündigte Stellungnahme der Verbände, insbesondere darauf, wie sie die Formulierungen zum Trägerkapital bewerteten. Dieser Punkt sei ihres Erachtens mindestens so wichtig wie der Verbund. Solange das Trägerkapital so im Gesetz stehe, könne die SPD-Fraktion das Gesetz nicht für so gut halten, dass es jede Privatisierungsmöglichkeit ausschließe. Die sich aus § 7 ergebenden Fragen sollte man mit den Verbänden, zumindest den kommunalen Spitzenverbänden, noch einmal erörtern; auf jeden Fall sei deren Stellungnahme für die weitere Beratung wichtig.

Wenn Herr Klein heute noch Änderungen zu dem Änderungsantrag vortrage, zeige das deutlich, dass nicht die Regierungsfractionen das Prozedere in der Hand hätten, sondern ihnen das von außen eingegeben werde. Die SPD-Fraktion lege Wert darauf, die Änderungen schriftlich vorliegen zu haben. Man habe in diesem Verfahren gelernt, wie wichtig es sei, sich das Wort für Wort bis in die Begründungen hinein anzusehen; denn an vielen Stellen sei versucht worden, den Text doch wieder so hinzudrehen, wie er ursprünglich gedacht gewesen sei.

Rüdiger Sagel (fraktionslos) findet es bedauerlich, dass die Änderungen zu dem Änderungsantrag noch nicht vorlägen. Dies mache deutlich, dass das alles mit heißer Nadel gestrickt sei und die Koalitionsfraktionen offensichtlich einem erheblichen Druck ausgesetzt seien.

Grundsätzlich sei festzustellen, dass der Finanzminister mit seinem Gesetzentwurf nicht nur bei der Opposition, sondern auch bei den Sparkassen, ihren Beschäftigten und den Verbänden auf Granit gebissen habe. Das habe bei den Regierungsfraktionen offenbar Eindruck hinterlassen, sonst wären die Änderungen nicht zustande gekommen. Der Finanzminister habe also eine Niederlage erlitten und den Rückzug angetreten.

Allerdings erfolge der Rückzug nur partiell; denn es gebe nur bei zwei der vier wesentlichen Kritikpunkte echte Veränderungen. Diese beträfen die Verbundzusammenarbeit zwischen Sparkassen und WestLB und die Funktion der WestLB als Sparkassenzentralbank. Fragwürdig bleibe jedoch die Veränderung bei der Ausschüttung, worauf Frau Walsken schon hingewiesen habe. Und beim vierten zentralen Punkt, dem Trägerkapital, bleibe es dabei, dass es ausgeweitet werden solle.

Es gebe also durchaus Verbesserungen, die nicht unwesentlich seien. Was aber die Möglichkeiten für Privatisierungen angehe, bleibe der Zünder weiterhin vorhanden, und ob die Bombe hochgehen werde, sei noch nicht klar. Interessant werde dabei sein, wie sich die EU verhalte.

Aus seiner Sicht sei das, was mit dem Änderungsantrag vorgelegt werde, ein „vergiftetes Angebot“. Es sei nicht zustimmungsfähig, weil für Privatisierungsmöglichkeiten weiterhin ein Törchen offengelassen werde.

Hans-Willi Körfges (SPD) hält es für stilbildend im schlechtesten Sinne, zu behaupten, es handele sich nur um redaktionelle Änderungen. Ein Beispiel dafür seien die Änderungen bei der Zuordnung der Entscheidung über die Gewährung von Krediten zum Risikoausschuss bzw. zum Verwaltungsrat, wo entweder etwas formuliert worden sei, was die Sache auf den Kopf stelle, oder eine inhaltliche Veränderung hin und zurück formuliert worden sei. So etwas sei jedenfalls nicht redaktioneller Natur.

Vielleicht sollten sich die Koalitionsfraktionen auch einmal mit Fachjuristen zusammensetzen. Jetzt zu sagen, das, was gemeint gewesen sei, sei auch aus dem zuerst vorgelegten Text hervorgegangen, sei eine Frechheit. Die Koalition habe schlecht gearbeitet, korrigiere das jetzt und behaupte, es handele sich um redaktionelle Änderungen. Dies zeige, wie nötig es sei, die Texte schriftlich zu bekommen.

Der gesamte Vorgang laufe ab wie bei der Echternacher Springprozession. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sei sehr kritikwürdig gewesen. Es sei den vielen Demonstranten, den Kommunen, aber auch CDU-Kollegen wie Norbert Post, der die geäußerte Kritik in der Presse geteilt habe, zu verdanken, dass der größte Unfug nun weggeräumt werde. Das sei anzuerkennen. Wenn Herr Klein das nun herunterspiele, sei das ein untauglicher Versuch, den ihm niemand abnehme.

Durch die ersatzlose Streichung des § 39 habe die Koalition gezeigt, dass der Gesetzentwurf eine Zwangsvereinigung enthalten habe, die niemand gewollt habe. Dadurch, dass bei der Ausschüttung nun die Formulierung der Verbände übernommen werde, räume die Koalition ebenfalls ein, dass bei der ursprünglichen Formulierung etwas nicht gestimmt habe. Die Tatsache, dass beim Trägerkapital nur ein bisschen geändert werde, zeige allerdings, dass die Vernunft hier nur teilweise gesiegt habe.

Mit dem Änderungsantrag werde in einem un

glaublich schlechten Gesetzentwurf vieles verbessert, aber es werde dadurch noch kein gutes Gesetz. Und wenn weiterhin Bastelarbeiten daran vorgenommen würden, bitte er, das schriftlich vorzulegen.

Ewald Groth (GRÜNE) bemerkt, wenn Herr Klein minutenlang erkläre, warum das Gesetz jetzt verabschiedet werden müsse, sei das nicht sehr erhellend. Nach wie vor meine er, dass man auf dieses Gesetz gut verzichten könne.

Die jetzt zu beobachtende Hampelei bringe ihn zu der Frage, wann die Koalitionsfraktionen eigentlich angefangen hätten zu überlegen, ob das, was im Gesetzentwurf stehe, wohl richtig sein könne: vor der Anhörung, nach der Anhörung, am letzten Wochenende oder gerade eben erst?

Immerhin sei man bei den Themen NKF-Aktivierung und Zwangsverbund jetzt ein Stück weiter, und auch beim Thema Ausschüttung habe sich etwas getan. Herr Klein sollte nicht sagen, dass auch der ursprüngliche Gesetzentwurf die Dinge schon richtig beschrieben habe, sondern vielmehr eingestehen, dass der Gesetzentwurf mit den vorgelegten Veränderungen massiv umgestaltet werde.

Eine der wichtigen Fragen für die Grünen sei, ob die Idee mit den stillen Einlagen aus dem Fonds für Finanzmarktstabilisierung, die ein weiteres Einfallstor für Privatisierungen sein könnte, womöglich noch als Änderungsantrag zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs eingereicht werde. Entscheidend dafür werde sein, wer Herr des Verfahrens sei – der Finanzminister, die CDU-Fraktion oder vielleicht sogar die FDP-Fraktion – und wie es in der Koalition weitergehe.

Er erkenne an, dass die Koalitionsfraktionen klüger geworden seien und dort ein Lernprozess stattgefunden habe, frage sich aber, inwieweit das endgültig angekommen sei.

Die Fraktion der Grünen werde sich zu den einzelnen Punkten differenziert verhalten und zur Verbundzusammenarbeit noch einen eigenen Änderungsantrag stellen, der gegebenenfalls auch noch schriftlich vorgelegt werde. Seine Fraktion habe aber kein Interesse, das Verfahren zu verzögern.

Christian Weisbrich (CDU) findet die bisherige Debatte erschreckend. Was Herr Körfges vorgetragen habe, sei meilenweit unter seinem intellektuellen Niveau. Und Frau Walsken könne er nur daran erinnern, dass Walpurgisnacht vorbei sei und man jetzt ans Arbeiten gehen sollte.

Selbst die verbohrtesten Gegner des Sparkassengesetzes hätten inzwischen ihre Meinung geändert. Dazu zähle er die Gewerkschaft ver.di, die am 2. September erklärt habe, die Hälfte aller Sparkassen sei bedroht. – Da hätte er im Übrigen auch von den Oppositionsabgeordneten erwartet, dass sie sich vor die Sparkassen gestellt hätten. – Am 5. November werde der ver.di-Fachgruppenvorsitzende in der „Frankfurter Rundschau“ mit den Worten zitiert: „Das Sparkassengesetz muss so schnell wie möglich verabschiedet werden.“

Er verstehe die Aufregung bei der Opposition, denn die Botschaft der Pressemeldungen der letzten Tage sei ja: „Beim Sparkassengesetz bröckelt die Protestfront“. Die Oppositionsabgeordneten, die gedacht hätten, Sparkassenfilialen zu Protestlokalen umfunktionieren zu können, seien nun sauer über diese Entwicklung, statt sich zu freuen, dass Ruhe in die Sache komme und einvernehmliche Lösungen gefunden worden seien.

Zu der Aussage von Frau Walsken, die Koalition habe zunächst nicht die Absicht gehabt, an dem Gesetzentwurf etwas zu ändern, dürfe er im Interesse der historischen Wahrheit klarstellen, dass er, Weisbrich, schon bei der Einbringung des Gesetzentwurfs am 5. Juni 2008 im Plenum Folgendes ausgeführt habe:

Deswegen wird es mit uns gar keine Privatisierung geben, um das klar zu sagen...

Für uns liegt die Zukunft der Sparkassen nicht in der Konzernbildung, sondern in ihrer Dezentralität...

Dabei können Sparkassen und Kommunalvertreter davon ausgehen, dass noch kein Gesetz den Landtag so verlassen hat, wie es eingebracht wurde...

Wir werden also offen in die Anhörung gehen. Das heißt nicht, dass wir die Grundprinzipien auf den Kopf stellen werden. Aber es heißt, dass wir für wirklich schlüssige Argumente offen sind...

Wem der gesetzliche S-Finanzverbund ein Graus ist, meine Damen und Herren, der kann bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens endlich mit einer freiwilligen Lösung überkommen, wie sie schon ewig versprochen, aber nie eingelöst wurde.

Dann habe er speziell an die Adresse von Frau Walsken gesagt:

Dümmliche – ich sage es bewusst – Unterstellungen, wie die Landesregierung plane einen Raubzug durch die Sparkassenlandschaft oder sie plane eine Privatisierung durch die Hintertür, werden bei uns nicht verfangen. Genauso wenig werden wir uns mit den imaginären Risiken einer imaginären vertikalen Fusion auseinandersetzen, ...

Und zum Schluss habe er gesagt:

Ich bin allerdings zuversichtlich, dass wir gemeinsam mit den Verbänden, wenn auch nicht mit der SPD, eine Lösung mit Augenmaß finden werden, genau wie beim § 107.

Die CDU-Fraktion habe also von Anfang an gesagt, dass sie offen in die Diskussion und in die Anhörung gehen und dann entscheiden werde.

Und wenn Herr Groth Zweifel haben sollte, wer Herr des Verfahrens sei, stelle er fest: Herr des Verfahrens sei das Parlament. Insofern sei selbstverständlich, dass nur die Fraktionen einen Änderungsantrag einbringen könnten und nicht die Landesregierung. Dieser Antrag sei aber natürlich mit der Landesregierung abgestimmt worden; da gebe es ein gutes Einvernehmen.

Die marginalen Veränderungen, die Herr Klein vorgetragen habe, hätten die CDU-Fraktion erst heute Morgen erreicht, nachdem die Verbände die Texte durch ihre Juristen hätten prüfen lassen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich nach Prüfung bereit erklärt, diese Veränderungen aufzunehmen, und beschlossen, sie schon jetzt und nicht erst zur Plenarsitzung in die Diskussion einzubringen.

Er habe kein Verständnis dafür, dass sich jemand über dieses Verfahren aufrege. Die Opposition sollte zugeben, dass sie der Koalition nicht zugetraut habe, in einen offenen Dialog mit den Verbänden zu gehen, und dass sie davon angenehm überrascht sei. – Er sei dem Finanzminister ausgesprochen dankbar, dass man nach all den Anfeindungen gemeinsam dieses Ergebnis erreicht habe, und er freue sich, dass im Grunde jetzt alle sagten, dass das Gesetz so in Ordnung sei.

Angela Freimuth (FDP) stellt fest, Herr des Verfahrens sei das Parlament insgesamt. Es gebe überhaupt keinen Anlass, sich für irgendetwas zu entschuldigen, wenn im Laufe des parlamentarischen Beratungsverfahrens Änderungen an einem Gesetzentwurf vorgenommen würden.

Die von Herrn Klein vorgetragenen Änderungen im Text des Änderungsantrages hätten auch sie überrascht. Von daher sei der Wunsch, sie schriftlich vorzulegen, berechtigt. Die Änderungen seien soeben verteilt worden, sodass diesem Wunsch Rechnung getragen worden sei.

Wenn in einem Beratungsverfahren über Änderungen an einem Gesetzentwurf diskutiert werde, heiße das nicht, dass dieser Gesetzentwurf schlecht erarbeitet worden sei. Die Koalitionsfraktionen hätten in diesem Fall bereits bei der Einbringung gesagt, dass eine Anhörung durchgeführt werde und dass man sich konstruktiven Verbesserungsvorschlägen niemals verschließe. Die vorgelegten Änderungen, die ja überwiegend eine klarstellende bzw. präzisierende Funktion hätten, seien eben das Ergebnis der Auswertung der Anhörung.

Von der Opposition werde immer noch davon gesprochen, dass das Gesetz Privatisierungen von Sparkassen ermöglichen könnte. Die Privatisierung oder Teilprivatisierung sei aber zu keiner Zeit vorgesehen gewesen, sonst hätte der Gesetzentwurf völlig anders ausgesehen. Dies möge vielleicht in das Schubladendenken der Oppositionsabgeordneten nicht hineinpassen; trotzdem sollten sie in den Gesetzentwurf nichts hineininterpretieren, was zu keiner Zeit darin gestanden habe, sondern sich an dem Wortlaut, wie er vorliege, orientieren.

Rüdiger Sagel (fraktionslos) entgegnet, wenn selbst Frau Freimuth davon spreche, von den vorgetragenen Änderungen überrascht worden zu sein, sei das ja nicht einmal in der Koalition abgesprochen gewesen, und dann könne die Opposition doch wohl umso mehr davon überrascht sein. – Nach dem Zuruf von **Angela Freimuth (FDP)**, sie sei aber in der Lage, ein paar Worte zu lesen, meint **Rüdiger Sagel (fraktionslos)**, die entstehende Unruhe belege nur, wie groß die Nervosität sei.

Herr Weisbrich habe gesagt, es bestehe inzwischen ein gutes Einvernehmen. Davon könne aber keine Rede sein. In den „Aachener Nachrichten“ vom 4. November sei

beispielsweise zu lesen: „Die Bombe ist nicht entschärft, der Zünder ist nur nach unten verlegt worden“, erklärte der Fachgruppenvorstand Sparkassen bei ver.di NRW“. – Zu behaupten, dass die Gewerkschaft ver.di jetzt für den Gesetzentwurf sei, sei also völliger Unsinn.

Interessant seien die Hinweise aus der CDU-Fraktion, dass die Änderungen im Einvernehmen mit dem Finanzminister erarbeitet worden seien. Immerhin habe der Finanzminister andere Zielsetzungen verfolgt, die man ihm jetzt aus der Hand geschlagen habe.

Wenn Frau Freimuth jetzt behauptete, die Privatisierung der Sparkassen sei nie beabsichtigt gewesen, widerspreche das der Grundposition der FDP, die immer gesagt habe, dass man keine öffentlich-rechtlichen, sondern private Banken brauche. Dass die FDP im Angesicht der Finanzkrise jetzt herumeiere und versuche, den Menschen Sand in die Augen zu streuen, sei lächerlich.

Ewald Groth (GRÜNE) bittet die Mitglieder der CDU-Fraktion, insbesondere Herrn Weisbrich, mit der Notenvergabe an die Oppositionsabgeordneten etwas vorsichtiger zu sein.

Bis vor kurzem habe die CDU noch so getan, als seien alle Kritiker des Sparkassengesetzentwurfs hysterisch. Erst nachdem die Finanzmarktkrise gekommen sei und die Kommunalpolitiker die Fraktion daran erinnern hätten, dass die nächste Kommunalwahl näher rücke, habe man sich etwas Neues überlegt.

Hätte die Landesregierung von Anfang an den Schneid gehabt, mit allen im Parlament zusammenzuarbeiten, die in die richtige Richtung gewollt hätten, hätte man das kurzfristig hinbekommen und nicht eine solche Hampelei über Monate ertragen müssen. Weil Regierung und Mehrheitsfraktionen nicht zu einem kooperativen Verhalten in der Lage gewesen seien, sondern mit dem Kopf durch die Wand gewollt hätten, hätten sie sich nun Beulen geholt. Er könne für das nächste Mal nur raten, bei großen Mehrheiten im Landtag von Anfang an auch gemeinsam in die richtige Richtung zu gehen.

Einzelberatung

Vorsitzende Anke Brunn weist zunächst darauf hin, dass von den kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassenverbänden nach wie vor keine Stellungnahme vorliege. Vom Städtetag sei inzwischen das Signal gekommen, dass man sich aus Zeitgründen auch nicht dazu in der Lage sehe, kurzfristig eine Stellungnahme abzugeben.

Sie ruft sodann die Ziffern des **Änderungsantrages** der Fraktionen der CDU und der FDP (s. **Anhang zu Drucksache 14/7844**) einzeln zur Beratung auf.

Ziffer 2: Verbund

Ewald Groth (GRÜNE) beantragt mündlich, unter a) cc) in § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs im Anschluss an die Worte „satzungsmäßigen Verbundstatus (§ 33 Sätze 1 und 3)“ die Formulierung „und insofern auf freiwilliger Kooperationsbasis“ einzufügen. Dies übernehme einen Gedanken aus der Begründung, der deutlich mache, dass es mit der Freiwilligkeit bei der Kooperation wirklich ernst gemeint sei. Damit würden seiner Fraktion und, wie er vermute, auch den Sparkassen erhebliche Bauchschmerzen genommen.

Volkmar Klein (CDU) entgegnet, die Anmerkung sei inhaltlich richtig, und genau deshalb sei dies in der Begründung des Änderungsantrages der Regierungsfractionen ja auch fast wortgleich so zu lesen. Der Änderungsantrag von Herrn Groth sei überflüssig, denn das sei bereits im vorgeschlagenen Gesetzestext enthalten.

Hans-Willi Körfges (SPD) unterstützt demgegenüber den Änderungsantrag von Herrn Groth. Es gehe darum, die nach wie vor bei den Sparkassen bestehenden Bedenken wegzubekommen, und deshalb sei es angebracht, das nicht nur in die Begründung, sondern auch in den Gesetzestext selbst hineinzuschreiben. Ansonsten bekomme das ein „Geschmäcke“ nach dem Motto: Retusche, aber keine wirkliche Änderung.

Ewald Groth (GRÜNE) unterstreicht dies und betont, die von Herrn Klein angeführte Begründung zum Änderungsantrag sei eben kein Gesetzestext und entfalte auch weniger Wirkungen als die Begründung eines Gesetzesentwurfs. Wenn die Regierungsfractionen es ernst meinten, vergäben sie sich nichts damit, die Worte „und insofern auf freiwilliger Kooperationsbasis“ aufzunehmen. Dann gäbe es auch die Chance auf eine große Mehrheit.

Volkmar Klein (CDU) meint, mit den im Gesetzestext enthaltenen Worten „auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatus“ sei evident, dass das freiwillig sei. Und falls irgendwann einmal Zweifel daran bestünden, die gerichtlich geklärt werden müssten, werde ein Gericht selbstverständlich die Begründung derjenigen, die diese Gesetzesformulierung beantragt hätten, heranziehen, um zu ermitteln, welcher Wille damit verbunden gewesen sei.

§ 39 des Gesetzesentwurfs werde ja gerade deshalb komplett gestrichen, damit die alte, möglicherweise in die falsche Richtung deutende Begründung des § 39 des Gesetzesentwurfs bei Auslegungsschwierigkeiten nicht mehr herangezogen werden könne. Damit sei absolut wasserdicht, dass der Verbund freiwillig begründet werde, und der Antrag von Herrn Groth sei überflüssig.

Angela Freimuth (FDP) bemerkt, die Freiwilligkeit sei in dem Begriff „satzungsmäßiges Verbundstatut“ evident enthalten. So etwas doppelt in ein Gesetz hineinzuschreiben, sei Blödsinn.

Gisela Walsken (SPD) erwidert, dies passe nicht zu der Äußerung von Herrn Klein, dass bei Auslegungsschwierigkeiten die Begründung herangezogen würde. Wenn die Regierungsfractionen das ernst nähmen, könnten sie es von vornherein im Gesetzestext klarstellen. Sonst bleibe der Verdacht, dass sie sich ein Türchen offenhalten wollten.

Ewald Groth (GRÜNE) meint, Herr Klein sollte vielleicht auch einmal erklären, warum der so formulierte § 4 Abs. 2 überhaupt gebraucht werde. Wenn die Regierungsfractionen der beantragten Änderung nicht zustimmten, setzten sie sich dem Verdacht aus, dass sie bewusst eine Unschärfe ins Gesetz hineinbrächten. Die Grünen könnten dem Gesetz jedenfalls nur zustimmen, wenn im Gesetzestext unmissverständlich formuliert sei, dass es sich um eine freiwillige Kooperation handele.

Norbert Post (CDU) entgegnet, durch den Begriff „satzungsmäßiges Verbundstatut“ werde die Selbst-Festlegung der Sparkassen völlig eindeutig herausgestellt. Die Begründung diene dazu, zu erläutern, warum diese Änderung erfolge. Der Antrag, das zusätzlich in den Gesetzestext aufzunehmen, sei völliger Unsinn.

Ziffer 8: Verwendung des Ausschüttungsbetrages

Gisela Walsken (SPD) weist darauf hin, dass in der Begründung des Änderungsantrages der Regierungsfractionen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Verwendung der Ausschüttung für Aufgaben des Trägers und der Verwendung der Ausschüttung für gemeinnützige Zwecke eingeführt werde. Sie halte das für eine Aufweichung des Vorschlages, wonach sich die Verwendung des Betrages zugunsten der genannten Bereiche auf sämtliche Ausschüttungen beziehe, und sie bitte um Aufklärung, warum die Begründung so gewählt worden sei.

Nach den Worten von **Volkmar Klein (CDU)** besteht kein Zweifel, dass der Formulierungsvorschlag der Verbände wortwörtlich übernommen werde. Danach könne der Ausschüttungsbetrag entweder zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Mit der Begründung werde versucht zu untermauern, dass eben diese beiden Möglichkeiten bestünden.

Das sei an der Frage vorbeargumentiert, erwidert **Gisela Walsken (SPD)**. Die Begründung sei mit ihrer Differenzierung bei der Verwendung eine Aufweichung des Gesetzestextes. Sie bitte, diesen Widerspruch zu begründen. – Nach der Bemerkung aus der **CDU-Fraktion**, es sei alles gesagt, hält **Gisela Walsken (SPD)** fest, die Regierungsfractionen könnten das nicht begründen.

Ziffer 11: Beleihung

Gisela Walsken (SPD) führt aus, der wesentliche Kritikpunkt bei der Anhörung sei gewesen, dass die Sparkassen über die Zentralbankfunktion an die WestLB gekettet würden.

Die Neuregelung in § 37 Abs. 3 Buchstabe b) sehe nun vor, dass die Beleihung ende, wenn private Anteilseigner die Mehrheit an der WestLB übernähmen. Aus ihrer Sicht reiche das nicht aus. Es gebe doch auch die Möglichkeit, dass eine Minderheitsbeteiligung privatisiert werde, wobei man ja wisse, dass auch aus einer Minderheitsbeteiligung heraus Einfluss auf die Geschäftspolitik genommen werden könne. Es sei also denkbar, dass private Beteiligte in einer Weise Einfluss nähmen, die nicht mit der Intention der Sparkassen übereinstimme. Sie wüsste gerne, was für diesen Fall vorgesehen sei.

Ewald Groth (GRÜNE) teilt für seine Fraktion diese Bedenken. Außerdem habe er noch eine Frage zu der im neuen § 37 Abs. 3 vorgesehenen Formulierung:

Die Beleihung nach Absatz 1 endet,

- a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;

Er wüsste gern, welches Szenario den Koalitionsfraktionen dabei vorschwebt und wer das letztlich feststelle.

Volkmar Klein (CDU) legt dar, es könne zum Beispiel sein, dass die WestLB aufgrund eigener Beschlussfassung die Aufgaben nicht mehr erfüllen könne. Das sei dann der Fall, wenn etwa die Sparkassen mit ihrer Mehrheit beschließen, die Beleihung zu beenden. Dann sei die Bank objektiv nicht mehr in der Lage, die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen. In dem Fall stelle die Aufsichtsbehörde dies gegenüber der WestLB fest. Dass die Aufsichtsbehörde dafür zuständig sei, sei im letzten Satz des Absatzes 3 ausdrücklich festgehalten.

Die Formulierung im Änderungsantrag der Regierungsfractionen biete mehr Möglichkeiten, als wenn beispielsweise im Gesetz festgehalten würde, dass jegliche Beteiligung Dritter automatisch zum Ende der Beleihung führe. Denn es könne ja auch sein, dass eine solche Beteiligung im Interesse der Sparkassen geschehe, und dann wäre es fatal, wenn diese Folge einträte. Die Sparkassen hätten aber über ihre Mehrheit die Möglichkeit, die Beschlussfassung der WestLB zu dominieren. Deshalb sei das die richtige Formulierung.

Die noch entscheidendere Veränderung sei hier die Streichung des bisherigen § 37 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs, der Ausgangspunkt für die Befürchtung gewesen sei, dass ein Kontrahierungszwang damit verbunden sein könnte. In Verbindung damit, dass der Grund für die Befürchtungen durch die Streichung dieses Satzes entfalle, sei der neue § 37 mit den Regeln zur Beendigung der Beleihung sehr verträglich für die Sparkassen.

Gisela Walsken (SPD) zeigt sich erfreut über den letzten Teil des Wortbeitrages von Herrn Klein, der bestätige, dass die Befürchtung des Kontrahierungszwangs wirklich ein Problem für die Sparkassen gewesen sei.

Sie bleibe dabei, dass auch eine Minderheitsbeteiligung einen Einfluss auf die geschäftspolitische Ausrichtung der Bank ermöglichen könne. Deshalb sei die Frage, ob dann, wenn sich das Land von seiner Beteiligung zugunsten von Privaten trenne, eine Kooperation über die Zentralbankfunktion noch sinnvoll sei oder nicht. Um dies ganz klar zu regeln, beantrage die SPD-Fraktion, § 37 Abs. 3 Buchstabe b) wie folgt zu fassen: „sobald Private an der WestLB AG beteiligt sind.“

Christian Weisbrich (CDU) würde sich das gut überlegen. Mit der von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen Formulierung hätten die Sparkassen das Geschehen in der Hand. Die von Frau Walsken vorgeschlagene Änderung komme sicherlich einem Wunsch des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes entgegen, der schon bei der Landesbank Berlin das Ziel verfolgt habe, dass diese aus dem Einlagensicherungsfonds ausscheide, sobald sich ein Privater beteilige. Es sei aber höchststrichterlich entschieden, dass eine Landesbank nicht aus dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden könne, solange sie beliehen sei. Es sei gut, dass die Sparkassen von Fall zu Fall selbst entscheiden könnten, ob sie die Beleihung beenden wollten oder nicht.

Dem widerspricht **Gisela Walsken (SPD)**. Die Sparkassenverbände diskutierten über die Umformulierung, die sie vorgetragen habe, weil sie befürchteten, das Geschehen nicht in der Hand zu haben. Die Beleihung sollte nicht erst dann beendet werden, wenn die Eigentümerstruktur mehrheitlich verändert werde, sondern schon in dem Moment, wenn Private einstiegen.

Ewald Groth (GRÜNE) bemerkt, seine Fraktion prüfe noch, welche Formulierung hier sinnvoll sei. Entscheidend sei aus seiner Sicht, ob die einfache Mehrheit der Sparkassen ausreiche, die Beleihung gegebenenfalls zu beenden, oder ob dafür eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sei.

Die einfache Mehrheit reiche für eine solche Entscheidung aus, antwortet **Minister Dr. Helmut Linssen (FM)**.

Er halte die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Formulierung für sehr klug, weil die Mehrheit alles in der Hand habe: Sie könne die Satzung ändern, sie könne auch den Partner WestLB aus dem Verbund herauswerfen. Dies biete also den Sparkassen viel mehr Möglichkeiten als die Regelung, dass bei jeder privaten Beteiligung die Beleihung ende. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass nur dann eine private Beteiligung hineinkomme, wenn man das gemeinsam wolle.

Hans-Willi Körfges (SPD) stellt fest, der von Frau Walsken vorgetragene Änderungsantrag sei aufgrund konkreter fachlicher Äußerungen formuliert worden. Allerdings sei es misslich, dass keine schriftliche Stellungnahme der Verbände dazu vor-

liege. Es sei aber wichtig, die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen und die Kommunikation mit ihnen nicht zu spät zu suchen. Wenn die Verbände das bestätigten, was Herr Weisbrich ausgeführt habe, würde die SPD-Fraktion die von Frau Walsken vorgetragene Änderung für entbehrlich halten.

Ziffer 16: Befugnisse der Sparkassenaufsicht

Auf Frage der **Vorsitzenden Anke Brunn**, ob es sich bei der Sparkassenaufsicht um eine Fach- oder eine Rechtsaufsicht handele, erläutert **Volkmar Klein (CDU)**, mit der Gesetzesformulierung sei eine Rechtsaufsicht gemeint. Das werde auch in der Begründung klargestellt.

Angela Freimuth (FDP) fügt hinzu, laut der neuen Formulierung des § 40 Abs. 5 erstrecke sich die Aufsicht darauf, dass die Mitglieder des S-Finanzverbundes ihre Aufgaben „im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut“ erfüllen. Damit sei das eindeutig eine Rechtsaufsicht.

Abstimmung

Gisela Walsken (SPD) stellt für die SPD-Fraktion fest: Wenn es beim Verbund im Sinne des Antrages von Herrn Groth eine Klarstellung gäbe, wenn bei der Ausschüttung die Begründung entfiere oder verändert würde und wenn bei der Beleihung eine Klarstellung in dem diskutierten Sinn erfolgte, hätte die SPD-Fraktion keine Probleme, dem gesamten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Da die Regelung des Trägerkapitals nach wie vor kritisch sei, sei es für die SPD-Fraktion schwierig, den Gesetzentwurf insgesamt positiv zu begleiten.

Ewald Groth (GRÜNE) bittet, über die Ziffern des Änderungsantrages der Regierungsfractionen getrennt abzustimmen.

Der Ausschuss stimmt über die **Ziffern des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und der FDP** sowie über den zu **Ziffer 1** mündlich vorgetragene **Änderungsantrag der Grünen** und den zu **Ziffer 11** ebenfalls mündlich vorgetragene **Änderungsantrag der SPD** einzeln ab. Die **Abstimmungsergebnisse** sind auf den **Seiten 46 f.** des Ausschussberichts **Drucksache 14/7844** wiedergegeben.

In der **Schlussabstimmung empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der

Grünen, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/6831** mit den soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen.**

Berichterstatter: Volkmar Klein (CDU)

Anschließend wird der **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/202** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Nichtbeteiligung der Fraktion der Grünen **abgelehnt.**

07.11.2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 14/6831 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter

Volkmar Klein CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6831 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 06.11.2008/Ausgegeben: 10.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Artikel 1:

Artikel 1:

**SPARKASSENGESETZ NORDRHEIN-
WESTFALEN**

**SPARKASSENGESETZ NORDRHEIN-
WESTFALEN**

SPARKASSENGESETZ (- SpkG -)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Unverändert

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

A. Sparkassen

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen,
Rechtsform der Sparkassen

§ 1
Unverändert

§ 2
Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

§ 2
Unverändert

§ 3
Regionalprinzip

§ 3
Unverändert

§ 4
Verbundprinzip

§ 4
Verbund

§ 5
Kontrahierungspflichten

§ 5
Unverändert

§ 6
Satzung

§ 6
Unverändert

§ 7
Trägerschaft und Haftung

§ 7
Unverändert

II. Verwaltung der Sparkassen

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

1. Träger und Organe der Sparkasse

§ 8
Aufgaben der Vertretung des Trägers

Unverändert

§ 9
Organe

§ 10
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 11
Vorsitz im Verwaltungsrat

§ 12
Mitglieder des Verwaltungsrates

§ 13
Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

§ 14
Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

§ 15
Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 16
Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

§ 17
Beanstandungen

§ 18
Sitzungsgeld

§ 19
Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

§ 20
Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21
Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

§ 22
Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23
Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

Unverändert

3. Dienstkräfte der Sparkasse

Unverändert

**III. Rechnungslegung, Jahresabschluss
und Vermögenseinlagen stiller Gesell-
schafter**

**III. Rechnungslegung, Jahresab-
schluss und Vermögenseinlagen stil-
ler Gesellschafter**

§ 24
Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Unverändert

§ 25
Verwendung des Jahresüberschusses, Aus-
schüttung

§ 26
Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Ge-
nussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

**IV. Zusammenlegung und Auflösung von
Sparkassen**

**IV. Zusammenlegung und Auflösung
von Sparkassen**

§ 27
Vereinigung von Sparkassen

Unverändert

§ 28
Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung
von Sparkassen

§ 29
Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsände-
rungen der Träger

§ 30
Übertragung von Zweigstellen

§ 31
Auflösung von Sparkassen

**B. Sparkassen- und Giroverbände, Spar-
kassenzentralbank, Verbund**

**B. Sparkassen- und Giroverbände,
Sparkassenzentralbank**

§ 32
Rechtsnatur

Unverändert

§ 33
Satzung

§ 34
Aufgaben

§ 35
Organe

§ 36
Zusammenschluss der Sparkassen- und Giro-
verbände

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

§ 39

S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

§ 39

gestrichen

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 40

Aufsichtszuständigkeit

§ 39

unverändert

§ 41

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen

§ 42

Befugnisse der Verbandsaufsicht

§ 41

unverändert

§ 43

Kosten der Aufsicht

§ 43

gestrichen

§ 44

Verwaltungsvorschriften

§ 42

unverändert

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 45

Versorgungslasten

§ 43

unverändert

§ 46

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

§ 44

unverändert

§ 47

Inkrafttreten

§ 45

unverändert

**A.
Sparkassen**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen,
Rechtsform der Sparkassen**

(1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer landesrechtlichen Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten. Ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ausgeschlossen.

(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Trägers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

**§ 2
Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag**

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

**A.
Sparkassen**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Errichtung von Sparkassen und
Zweigstellen, Rechtsform der Spar-
kassen**

Unverändert

**§ 2
Unternehmenszweck, öffentlicher Auf-
trag**

Unverändert

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

**§ 3
Regionalprinzip**

**§ 3
Regionalprinzip**

(1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung

Unverändert

a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,

b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,

c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,

d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz).

(2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für

a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,

b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,

c) Beteiligungen,

- d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
- e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der WestLB AG im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euregio) haben.

(4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:

- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
- b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
- c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zu-

ständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.

- d) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

§ 4
Verbundprinzip

Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

§ 4
Verbund

(1) (bisher § 4)
unverändert

(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts

(§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

**§ 5
Kontrahierungspflichten**

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro entgegenzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

**§ 6
Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung geregelt.

**§ 5
Kontrahierungspflichten**

Unverändert

**§ 6
Satzung**

Unverändert

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 7
Trägerschaft und Haftung**

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Als Trägerkapital können Einlagen oder Teile der Sicherheitsrücklage berücksichtigt werden.

Über die Einführung des in Satz 1 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Das Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

**II.
Verwaltung der Sparkassen**

**1.
Träger und Organe der Sparkasse**

**§ 8
Aufgaben der Vertretung des Trägers**

(1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

**§ 7
Trägerschaft und Haftung**

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch
a) Einlagen und/ oder
b) Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.

Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

**II.
Verwaltung der Sparkassen**

**1.
Träger und Organe der Sparkasse**

**§ 8
Aufgaben der Vertretung des Trägers**

Unverändert

- (2) Sie beschließt über
- a) die Errichtung der Sparkasse,
 - b) die Auflösung der Sparkasse,
 - c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
 - e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
 - f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
 - g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
 - h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

**§ 9
Organe**

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

**§ 10
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

**§ 9
Organe**

Unverändert

**§ 10
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) unverändert

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

(2) unverändert

a) dem vorsitzenden Mitglied,

b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und

c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) unverändert

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinde-

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

Unverändert

rungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können.

Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

(2) unverändert

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) unverändert

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(4) unverändert

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

(5) unverändert

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) noch für Hauptverwaltungsbeamte,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) unverändert

- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-

ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

c) unverändert

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

d) unverändert

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(2) unverändert

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(3) unverändert

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h) zur Aberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

(4) unverändert

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Unverändert

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,

b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,

c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,

e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,

f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die

Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.

(5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über

- a) die Auflösung der Sparkasse,
- b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,

Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) unverändert

(5) unverändert

c) die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) unverändert

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(8) bisher (7)
unverändert

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versandbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

Unverändert

oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

**§ 17
Beanstandungen**

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

**§ 18
Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der

**§ 17
Beanstandungen**

Unverändert

**§ 18
Sitzungsgeld**

Unverändert

Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19
Zusammensetzung des Vorstandes,
Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(4) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der

§ 19
Zusammensetzung des Vorstandes,
Unvereinbarkeit

Unverändert

öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

**§ 20
Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(3) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates sowie aus sonstigem wichtigen Anlass hat der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse zu berichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Bud-

**§ 20
Aufgaben des Vorstandes**

Unverändert

get vorzulegen und den Verwaltungsrat zumindest in den ordentlichen Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

**2.
Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder
der Sparkassenorgane**

**§ 21
Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung
bei Entscheidungen**

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person direkt einen unmittelbaren Voroder Nachteil bringen kann. Der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a) und b) dürfen in Angelegenheiten des Trägers, bei Zweckverbandsparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes, mitwirken.

(2) Das gilt auch, wenn die Betreffenden

- a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen der Verwaltungsratsvorsitzen-

**2.
Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder
der Sparkassenorgane**

**§ 21
Gründe der Ausschließung von der
Mitwirkung bei Entscheidungen**

Unverändert

de.

(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

**§ 22
Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder**

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

**3.
Dienstkräfte der Sparkasse**

**§ 23
Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit**

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmer sind Dienstkräfte der Sparkasse. Der Vorstand entscheidet über ihre Anstellung, Vergütung und Entlassung.

(2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Die Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit nach § 22 gilt für alle Dienstkräfte der Sparkasse entsprechend.

**III.
Rechnungslegung, Jahresabschluss und
Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter**

**§ 24
Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres

**§ 22
Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder**

Unverändert

**3.
Dienstkräfte der Sparkasse**

**§ 23
Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit**

Unverändert

**III.
Rechnungslegung, Jahresabschluss
und Vermögenseinlagen stiller
Gesellschafter**

**§ 24
Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

Unverändert

den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:

- a) der Jahresüberschuss,
- b) der an den Träger auszuschüttende Betrag,
- c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
- d) ein Gewinnvortrag.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) unverändert

(2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden.

§ 26

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

- a) der Träger,
- b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
- c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b) und c) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Den stillen Gesellschaftern, den Genussrechtsgläubigern und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(2) unverändert

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 26

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

Unverändert

(4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

**IV.
Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen**

**§ 27
Vereinigung von Sparkassen**

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**IV.
Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen**

**§ 27
Vereinigung von Sparkassen**

Unverändert

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

Unverändert

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsände-

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

Unverändert

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

Unverändert

rungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

**§ 31
Auflösung von Sparkassen**

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Trägers aufgelöst werden. Die Auflösung der Sparkasse kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinigung nach § 27 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die weiteren Verfahrensschritte bestimmt.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 25 Abs. 3 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

**B.
Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund**

**§ 32
Rechtsnatur**

Die von den Sparkassen und ihren Trägern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

**§ 31
Auflösung von Sparkassen**

Unverändert

**B.
Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank**

**§ 32
Rechtsnatur**

Unverändert

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster,

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

**§ 33
Satzung**

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Die Satzung muss auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorsehen, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 33
Satzung**

Unverändert

**§ 34
Aufgaben**

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

**§ 34
Aufgaben**

Unverändert

**§ 35
Organe**

- (1) Organe der Verbände sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorstandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes

**§ 35
Organe**

Unverändert

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsverwaltungsrat,
- c) der Verbandsvorstand.

(3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand nach Absatz 1 Buchstabe b) bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c) im Verbandsverwaltungsrat führen.

(4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 01.03.2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31.12.2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31.12.2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 01.06.2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31.12.2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) unverändert

(3) unverändert

31.05.2012 vorgelegt, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.

(4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitrahmen kein für die Zusammenführung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die notwendigen Handlungen durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

(1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Sie koordiniert den Liquiditätsausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbundes zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätsnutzung im Verbund, pflegt den Spargiroverkehr und stellt die Entwicklung und Bereitstellung wettbewerbsgerechter Produkte für die Sparkassen sicher. Ferner kann sie mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Beleihung gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf eine juristische Person des Privatrechts erstrecken oder die Aufgaben gemäß Absatz 2 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen, wenn diese an der Sparkassenzentralbank mehrheitlich beteiligt ist, für die Sparkassenzentralbank Aufgaben gemäß Ab-

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

(1) unverändert

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.

§ 37 Abs. 3 (alt) wird aufgehoben.

satz 2 steuert oder koordiniert und an ihr juristische Personen des öffentlichen Rechts mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Soweit sich die Rechtsverhältnisse bei der Sparkassenzentralbank ändern würden, kann die Beleihung auch der geänderten Rechtsform durch neuen Genehmigungsakt übertragen werden. In jedem Fall darf die Beleihung nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Steuerung oder Koordination durch die juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts im Einklang mit Absatz 2 und den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt und sie dem Verbund gemäß § 39 Abs. 1 beigetreten ist. Die Beleihung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 3 nicht mehr vorliegen.

§ 37 Abs. 3 (neu)

- (3) Die Beleihung nach Absatz 1 endet,
- a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
 - b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.

(4) Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen.

- a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person

des privaten Rechts beteiligt sind.

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

(1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank auf Zeit übertragen. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Übernahme der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank ist nur möglich, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Der Sparkassen- und Giroverband hat zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine wirtschaftliche Bewertung der Prüfungsstelle des Verbandes ist dazu schriftlich einzuholen.

(3) Soweit die Trägerschaft an einer Sparkasse auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es insoweit einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse kann die Trägerschaft vom Sparkassen- und Giroverband oder der Sparkassenzentralbank wieder auf den früheren Träger zurück übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entscheidet der jeweilige Träger der Sparkasse. Einzelheiten regelt die Satzung des Trägers. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes einer räumlich direkt angrenzenden Sparkasse

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

Unverändert

und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Dem Verwaltungsrat müssen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 39

S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank bilden den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund). Weitere Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe können dem Verbund durch Vertrag beitreten, wenn dies den Zielen des Verbundes dient. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

(3) Die Sparkassen arbeiten auf der Basis eines satzungsmäßigen Verbundstatuts, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zusammen.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 40

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 37, 39 festgelegten Aufgaben.

§ 39

S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

§ 39 wird aufgehoben.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 4

Abs. 2, 37 festgelegten Aufgaben.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

(2) unverändert

§ 41

**Befugnisse der Sparkassenaufsicht,
zugleich als Aufsicht über die Sparkassen-
zentralbank und den S-Finanzverbund
Nordrhein-Westfalen**

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(1) unverändert

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(2) unverändert

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(3) unverändert

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(4) unverändert

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Sparkassenzentralbank und den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen zuständig

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, erstreckt

ist, überwacht sie die Einhaltung der in den §§ 37, 39 genannten Verpflichtungen.

sich die Aufsicht darauf, dass diese ihre in den §§ 4 Abs. 2, 37 genannten Aufgaben im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut erfüllen.

§ 42

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 43

Kosten der Aufsicht

Die Kosten der Sparkassen-, der Verbandsaufsicht sowie der Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen und die Sparkassenzentralbank tragen die beaufsichtigten Einrichtungen in Höhe von 90 v.H. Die entsprechende Kostenumlage wird jährlich bei den Sparkassen- und Giroverbänden erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 43

Kosten der Aufsicht

§ 43 wird aufgehoben.

§ 44

Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV -).

§ 42

Verwaltungsvorschriften

Unverändert

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 45

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Trägers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43

Versorgungslasten

Unverändert

§ 46

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen

§ 44

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

Unverändert

Institutes.

§ 47
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521),
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 08. März 1994 (GV. NRW. S. 92),
- die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO -) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255).

Artikel 2:

**Änderung des Gesetzes über die
Beaufsichtigung der Versicherungsunter-
nehmen und der Versorgungswerke
der Freien Berufe im Land
Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Kosten der Versicherungsaufsicht

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 tragen die beaufsichtigten Einrichtungen. Das Nähere über die Erhebung der Gebühren bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

§ 45
Inkrafttreten

Unverändert

Artikel 2:

**Änderung des Gesetzes über die
Beaufsichtigung der Versicherungs-
unternehmen und der Versorgungs-
werke der Freien Berufe im Land
Nordrhein-Westfalen**

Unverändert

Artikel 3:

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3:

Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/6831) wurde vom Landtag nach der 1. Lesung am 5. Juni 2008 an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zur Mitberatung überwiesen.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Sparkassengesetzes ist auch auf den Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 14/202, "Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen" hinzuweisen. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde vom Plenum am 14. September 2005 an den Haushalts- und Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Die abschließende Beratung und Abstimmung ist im Ausschuss in öffentlicher Sitzung am 6. November 2008 erfolgt. Der Antrag - Drucksache 14/202 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung abgelehnt. Auf die Übersicht 14/7846 an das Plenum wird hingewiesen.

B Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss

1. Ablauf des Beratungsverfahrens

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 12. Juni 2008, 21. August 2008, 11. September 2008, 30. Oktober 2008 und abschließend am 6. November 2008 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst.

2. Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.

Am 11. September 2008 fand diese öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung statt. Zur Vorbereitung des Hearings war den Sachverständigen ein umfangreicher Fragenkatalog (s. Einladung zur Anhörung 14/1216) übermittelt worden.

Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	14/2064
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	
Bankenvereinigung NRW	14/2075
	14/2087
Ruhr-Universität Bochum	14/2052
Christoph Pape	14/2085
Frankfurt School of Finance & Management	14/2065
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW	14/2086
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	14/2063
Westdeutscher Handwerkskammertag	
Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.	14/2056

Kommunale Spitzenverbände	14/2064
Stadtsparkasse Duisburg	
Sparkassen- und Giroverband	14/2062
Bundeskartellamt	14/2077
Deutscher Gewerkschaftsbund	14/2061
ver.di Landesverband NRW	14/2078
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahls & Widmaier	14/2074
Universität Duisburg-Essen	14/2079
Kommunalwissenschaftliches Institut Uni Münster	14/2081
Bundesverband deutscher Banken	14/2066
European Banking Federation	14/2060
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband	14/2057
Universität Würzburg	14/2033
Universität Kassel	14/2037

Die Sachverständigen beantworteten Fragen der Abgeordneten zu grundsätzlichen Regelungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung, zum Trägerkapital, zur Verbundzusammenarbeit, zur Verbändefusion sowie zu allgemeinen Fragen zur Situation der Banken und Sparkassen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Diskussion mit den Abgeordneten in der öffentlichen Anhörung ist im Ausschussprotokoll 14/720 dokumentiert.

Außerdem erreichten den Landtag im Gesetzgebungsverfahren zahlreiche Zuschriften von Sparkassen, Verwaltungsräten von Sparkassen, Stadt- und Gemeinderäten, Bürgermeistern sowie weiteren Institutionen. Auf eine Benennung dieser Zuschriften im Einzelnen an dieser Stelle wird verzichtet.

3. Beratungsergebnis des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform hat in seiner Sitzung am 5. November 2008 entschieden, auf ein Votum zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu verzichten.

4. Behandlung des Themas Sparkassengesetz im Plenum während der laufenden Gesetzesberatungen

In der Plenarsitzung am 28. August 2008 behandelte das Parlament den Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 14/7354 - Die Landesregierung muss die Novelle des Sparkassengesetzes zurückziehen) und in Verbindung damit einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/7338 - Keine Novellierung ohne Fakten: Parlamentarische Beratungen des Sparkassengesetzes bis zum Abschluss des WestLB-Beihilfverfahrens aussetzen) sowie einen Entschließungsantrag des fraktionslosen Abgeordneten Sagel (Drucksache 14/7398). In den genannten Anträgen wurde gefordert, das Sparkassengesetz zurückzuziehen bzw. die Beratungen darüber auszusetzen. Die Anträge wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sind im Plenarbeschlussprotokoll 14/98 nachzulesen.

In der Plenarsitzung am 22. Oktober 2008 befasste sich das Plenum erneut mit Anträgen zum Thema Sparkassengesetz. Die Fraktion der SPD hatte den Antrag in der Drucksache 14/7672 eingebracht. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte den Antrag - Drucksache 14/7681 - zur Beratung vor. Der fraktionslose Abgeordnete Sagel reichte den Antrag in der Drucksache 14/7661 ein. Zu den vorgelegten Anträgen legten die Fraktionen der CDU und FDP in der Drucksache 14/7737 einen Entschließungsantrag vor. Die Anträge

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des fraktionslosen Abgeordneten Sagel wurden nach Beratung jeweils durch die Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt; der Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich angenommen. Die Abstimmungsergebnisse im Einzelnen finden sich im Plenarbeschlussprotokoll 14/102.

5. Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am 6. November 2008

5.1 Generalaussprache

Die CDU-Fraktion erläuterte die vorgeschlagenen Änderungen für die antragstellenden Fraktionen, nachdem sie erneut auf die Zielrichtung des Gesetzentwurfs hingewiesen hat.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich mit den strittigen Punkten beschäftigt, bei denen die bisherigen Formulierungen Anlässe zu Befürchtungen gegeben hätten. Ziel sei es gewesen, gemeinsam nach Formulierungen zu suchen, die das Gewollte festschreiben, aber keinen Raum für die geäußerten Befürchtungen lassen.

§ 39 des Gesetzentwurfs solle komplett gestrichen werden, weil die Begründung für problematisch gehalten wurde. Diese könne aber vom Parlament nicht verändert werden. Das Verbundprinzip sei stattdessen in § 4 integriert worden, wobei der Gesetzestext keine neue Regelung normiere, sondern lediglich die bisherige Praxis beschreibe. In § 25 des Gesetzentwurfs solle die Praxis der Ausschüttung von Spenden und des Sponsorings konkretisiert werden mit der Formulierung, die von den Verbänden vorgeschlagen wurde.

In § 37 des Gesetzentwurfs solle klargestellt werden, dass bei der Sparkassenzentralbank auf keinen Fall daran gedacht sei, einen Kontrahierungszwang gesetzlich zu begründen.

In § 37 Abs. 4 solle die Automatik der Beendigung der Beleihung konkretisiert werden. Dies soll dann der Fall sein, wenn es keine öffentlich-rechtliche Mehrheit in der WestLB AG mehr gebe. Die WestLB AG könnte mit der Mehrheit der Sparkassen in den Gremien selbstverständlich jederzeit die Beendigung der Beleihung erklären.

Schließlich sollen in § 7 des Gesetzentwurfs die Regelungen über das Trägerkapital konkretisiert werden.

Die SPD-Fraktion kritisierte, das Gesetz habe noch erhebliche handwerkliche Mängel. Sie habe den Eindruck, dass die Koalitionsfraktionen bemüht seien, die Änderungen so weit herunterzuspielen, dass die substantiellen Veränderungen verdeckt werden können.

Sie halte es für richtig, § 39 des Gesetzentwurfs zu streichen. Damit sei eine wesentliche Gefahr für die Privatisierung entfallen. Dies heiße aber nicht, dass nicht an anderen Stellen nach wie vor Einfallstore für eine Privatisierung vorhanden seien.

Die redaktionelle Änderung beim Trägerkapital führe nach ihrer Auffassung eher zu Verwirrung.

Bei der Regelung der Ausschüttungspraxis hätten die Koalitionsfraktionen die Gesetzesformulierung der Verbände übernommen, aber in der Begründung des Antrags die Intention des Kompromisses entschärft bzw. entstellt.

Die SPD-Fraktion wies die Aussage der Koalitionsfraktionen zurück, die Änderungen bei den Risikoausschüssen sei redaktioneller Natur. Es handele sich vielmehr um eine inhaltliche Änderung.

Abgeordneter Rüdiger Sagel (fraktionslos) bewertete die Veränderung als eine Niederlage für die Landesregierung. Es gebe nicht unwesentliche Verbesserungen. Fragwürdig bleibe jedoch die Regelung bei den Ausschüttungen und die Ausweitung des Trägerkapitals.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkannte an, dass sich etwas getan habe. Für sie wäre noch wichtig, ob die Idee mit den stillen Einlagen des Fonds zur Finanzmarktstabilisierung für die Sparkassen auch noch eingereicht werde. Dies würde aus ihrer Sicht ein weiteres Einfallstor für Privatisierungen in der Zukunft darstellen.

Die FDP-Fraktion betonte, die Diskussion über Änderungen im Beratungsverfahren hätte nichts damit zu tun, dass das Gesetz schlecht gearbeitet sei. Die Koalitionsfraktionen hätten immer betont, dass eine Anhörung durchgeführt werden solle und dass sie sich konstruktiven Anregungen zu keiner Zeit verschließen würden. Sie hätten ebenfalls immer gesagt, dass eine Privatisierung oder Teilprivatisierung der Sparkassen mit diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei bzw. ermöglicht werden sollte.

5.2 Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen

Auf Nachfrage aus der SPD-Fraktion zum Verfahren über die Abstimmung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und FDP erklärte die Fraktion der CDU, bei den einzeln aufgeführten Ziffern sei vom Ausschuss lediglich über die Änderung im Gesetzestext selbst abzustimmen. Die ebenfalls in dem Antrag enthaltenen Begründungen stellten lediglich die Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen dar. Damit werde nicht die Begründung des Regierungsentwurfs verändert. Über die Begründungen im Regierungsentwurf könne ebenso wenig Beschluss gefasst werden wie über die Begründungen zu den Änderungsanträgen. Diese erläuterten jeweils die Intention des Gesetzesinitianten bzw. der Fraktionen hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen.

Die SPD-Fraktion erklärte vor den Abstimmungen zu ihrem Abstimmungsverhalten, wenn es im Sinne der Formulierung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Verbund eine Klarstellung gebe, wenn bei der Ausschüttung die Begründung entfalle oder sich verändere und wenn das Thema Beleihung in der diskutierten Weise klargelegt werde, hätte ihre Fraktion keine Probleme, den Anträgen zuzustimmen. Da sie jedoch das Trägerkapital nach wie vor kritisch einschätze, werde es für sie schwierig sein, das Gesetz insgesamt positiv zu begleiten.

Die Ziffern 1-17 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und FDP wurden einzeln aufgerufen und abgestimmt.

Ziffer 1 (Inhaltsübersicht) wurde mit Zustimmung aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Vor der Abstimmung über Ziffer 2 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und FDP beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **mündlich** in Ziffer 2 Buchstabe a) cc) in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nach dem Klammerzusatz "(§ 33 Sätze 1 und 3)" folgende Worte einzufügen: "...und insofern auf freiwilliger Kooperationsbasis ..."

Dieser mündliche Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ziffer 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

Ziffer 2 (Verbund) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **einstimmig angenommen**.

Ziffer 3 (Trägerkapital und Haftung) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Ziffer 4 (Hauptverwaltungsbeamte) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 5 (Mitglieder des Verwaltungsrats) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 6 (Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 7 (Aufgaben des Verwaltungsrates) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **einstimmig angenommen**.

Ziffer 8 (Verwendung des Ausschüttungsbetrages) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 9 (Überschrift zu Teil B des Gesetzentwurfs) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 10 (Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Bei der Abstimmung über Ziffer 11 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und FDP beantragte die Fraktion der SPD **mündlich**, Ziffer 11 a) dd) in § 37 neuer Absatz 3 Buchstabe b) wie folgt zu fassen: "sobald Private an der WestLB AG beteiligt sind."
Dieser mündliche Antrag der SPD-Fraktion zu **Ziffer 11** wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

Ziffer 11 (Beleihung) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Ziffer 12 (S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 13 (Kosten der Aufsicht) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 14 (Paragrafenbezeichnung) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 15 (Aufsichtszuständigkeit) wurde mit den Stimmen aller Fraktionen **einstimmig angenommen**.

Ziffer 16 (Befugnisse der Sparkassenaufsicht) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **einstimmig angenommen**.

Ziffer 17 (Befugnisse der Verbandsaufsicht - hier: Kosten der Aufsicht) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **einstimmig angenommen**.

C Schlussabstimmung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/6831) sodann in der Schlussabstimmung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Anke Brunn
Vorsitzende

Anhang: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP

31.10.2008

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 14/6831)

Der Gesetzentwurf wird in Art. 1 wie folgt geändert:

1. Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen
- § 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbund
- § 5 Kontrahierungspflichten
- § 6 Satzung
- § 7 Trägerschaft und Haftung

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

- § 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers
- § 9 Organe

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

9. Teil B. „Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund“

Die Überschrift zu Teil B. wird wie folgt gefasst „Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank“.

10. Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

a) Änderung Normtext

Das in § 36 Abs. 1 Satz 1 erwähnte Datum wird durch das Datum „01.06.2009“ ersetzt.

b) Keine Änderung der Begründung

11. Beleihung

a) Änderungen Normtext

aa) Der bisherige § 37 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige § 37 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.“

cc) Der bisherige § 37 Absatz 3 wird aufgehoben.

dd) § 37 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„Die Beleihung nach Absatz 1 endet,

a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;

b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.“

ee) § 37 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des

- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 11 Vorsitz im Verwaltungsrat
- § 12 Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
- § 14 Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates
- § 17 Beanstandungen
- § 18 Sitzungsgeld
- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit
- § 20 Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

- § 21 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 22 Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

- § 23 Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

- § 24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung
- § 26 Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

- § 27 Vereinigung von Sparkassen
- § 28 Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 30 Übertragung von Zweigstellen
- § 31 Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

- § 32 Rechtsnatur

- § 33 Satzung
- § 34 Aufgaben
- § 35 Organe
- § 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände
- § 37 Sparkassenzentralbank, Girozentrale
- § 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

- § 39 Aufsichtszuständigkeit
- § 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen
- § 41 Befugnisse der Verbandsaufsicht
- § 42 Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 43 Versorgungslasten
- § 44 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015
- § 45 Inkrafttreten

2. Verbund

a) Änderungen Überschrift/ Normtext

aa) Die Überschrift von § 4 erhält folgende Fassung: „Verbund“

bb) Der bisherige § 4 wird Absatz 1.

cc) § 4 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts (§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu

optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.“

b) Begründung zu § 4

aa) Begründung zu § 4 Absatz 1:

Das bislang in § 4 SpkVO enthaltene allgemeine Verbundprinzip ist ein unverzichtbarer Grundsatz zur Sicherung einer breit fundierten, sozial gerechten und soliden wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und am Finanzplatz Nordrhein-Westfalen. Die Verbundzusammenarbeit dient dabei insbesondere dem volkswirtschaftlichen Interesse des Landes, liegt im regionalen Interesse der Kommunen und ihrer ansässigen Unternehmen sowie im betriebswirtschaftlichen Interesse eines jeden Instituts an einer verlässlichen Arbeitsteilung. Erfasst ist eine Zusammenarbeit mit sämtlichen Verbundpartnern - wie der WestLB AG, Versicherungen und Bausparkassen.

Zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Verbundprinzips und zur Sicherstellung einer weiterhin erfolgreichen Verbundzusammenarbeit ist das Verbundprinzip nun gesetzlich normiert. Absatz 1 enthält dabei die allgemeine Regelung des Verbundprinzips, Absatz 2 die besonders enge Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen.

Absatz 1 Satz 1 ist sprachlich gegenüber der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 SpkVO neu gefasst, inhaltlich aber unverändert. Satz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 SpkVO.

bb) Begründung zu § 4 Absatz 2:

Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die WestLB AG als Sparkassenzentralbank arbeiten traditionell auf freiwilliger vertraglicher Kooperationsbasis (Rahmenvereinbarung und Einzelverträge) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen zusammen. Dieser Zusammenarbeit kommt eine besondere Bedeutung für die Optimierung der öffentlich-rechtlichen Säule der Kreditwirtschaft und der Stärkung des Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu. Die Anteilseigner der WestLB AG haben in den sogenannten „Eckpunkten zur Zukunftssicherung der WestLB“ vom 08. Februar 2008 erklärt, auch für die Zukunft eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit im bewährten S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen sicherstellen zu wollen.

Absatz 2 Satz 1 zeigt die Kernmitglieder dieses bewährten Verbundes auf; eine Erweiterung auf weitere Mitglieder der S-Finanzgruppe ist nicht ausgeschlossen. Ein gesetzlich verordneter Zwang zum weitergehenden Verbund ist mit der Regelung nicht verbunden. Auch wird durch die Formulierung klargestellt, dass es sich bei dem S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen nicht um eine eigenständige

juristische Person handelt. Vielmehr bleiben die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Verbundmitglieder sowie die Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SpkG unberührt.

Der Verweis auf § 33 Sätze 1 und 3 verdeutlicht, dass die Festlegung der konkreten Inhalte und Maßnahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit sowie die Organisation des Verbundes den Verbundpartnern obliegt. Erlass und Änderungen der entsprechenden Satzung bedürfen – wie in derartigen Fällen üblich - der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich dabei darauf, dass die Aufgaben und Ziele der Verbundzusammenarbeit im Einklang mit Recht und Gesetz erfüllt werden sollen und ist somit Rechtsaufsicht.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Regelung über wesentliche Ziele des Verbundes. Diese sind entsprechend den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2004 und in Anlehnung an die Eckpunkte zur Zukunftssicherung der WestLB AG vom 08. Februar 2008 formuliert. Danach sind wesentliche Ziele der weitere Ausbau der Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank, eine nachhaltige Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit, eine Steigerung von deren Ertragskraft und eine Kostenoptimierung.

Die Anteilseigner der WestLB AG haben in Punkt 3.2 der Eckpunkte zur Zukunftssicherung der WestLB vom 08. Februar 2008 folgende Maßnahmen zur Zielerreichung beispielhaft aufgeführt:

- „a) Vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und WestLB AG im S-Finanzverbund NRW mit dem Ziel einer Verbesserung der Verbundquote auf mindestens 90%; die WestLB wird künftig das Mittelstandsgeschäft ab einem Umsatzvolumen von € 50.0 Mio im Benehmen mit der jeweiligen Sparkasse betreiben; es ist ausdrücklich zuzulassen, dass Konkurrenzlagen zwischen Sparkassen und WestLB AG entstehen; im Übrigen wird auf die „Eckpunkte der Zusammenarbeit mit den NRW - Sparkassen im mittelständischen Firmenkundengeschäft“ verwiesen.
- b) Gemeinsame Risikostrategie und Risikomanagement (Risikosteuerung, Risikostandards, Risikomonitoring) für die gesamte Verbundgruppe, unter ausdrücklicher Anerkennung und Wahrung der Geschäftsleiterverantwortung und der weiteren Anforderungen gem. KWG
- c) Verbundrechnungslegung für den S-Finanzverbund NRW
Ziel ist die konsolidierte Rechnungslegung im Konsolidierungskreis (Sparkassen, WestLB, ausgewählte Verbundpartner) mit u.a. folgenden Bestandteilen: Verbund-Bilanz, Verbund GuV, Lagebericht, Risikobericht
- d) Die WestLB AG baut ihre Kompetenz und Kapazitäten als Sparkassenzentralbank sowie zur Unterstützung der Sparkassen im Retailgeschäft/ Depot B/ Private Banking erheblich aus. ... Im Übrigen wird auf die „Eckpunkte der Zusammenarbeit mit den Sparkassen in NRW im Retailgeschäft/ Depot B/ Private Banking“ verwiesen.“

Absatz 2 Satz 3 betont die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit der Verbundmitglieder für die Förderung und Verwirklichung der Ziele des Verbundes. Nach Punkt 3.1 der Eckpunkte zur Zukunftssicherung der WestLB AG vom 08. Februar 2008 gehört dazu auch, dass alle Verbundmitglieder „sämtliche Maßnahmen ergreifen, um für den S-Finanzverbund NRW ein gemeinsames Verbundrating“ zu erreichen. Angestrebtes Ziel ist dabei ein Rating von „mindestens „A“ (S&P)“.

3. Trägerkapital und Haftung

a) Änderungen Normtext

aa) § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch

a) Einlagen und/ oder

b) **Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.**“

bb) In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf „Satz 1“ geändert durch die Formulierung „in den Sätzen 1 und 2“.

cc) In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird die Formulierung „Das Kapital“ geändert durch die Formulierung „Dieses Kapital“.

dd) In § 7 Abs. 2 wird als Satz 3 - neu - eingefügt:

„Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.“

ee) Der bisherige Satz 3 des § 7 Abs. 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

„Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.“

b) Begründung zu § 7

aa) Begründung zu § 7 Absatz 1 Satz 2:

Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sollen die Möglichkeit zur Bildung und Stärkung ihrer haftenden Eigenmittel (Eigenkapital) erhalten. Hierdurch sollen sie insbesondere in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben in den größer werdenden Märkten und unter veränderten Wettbewerbsbedingungen weiterhin effektiv wahrnehmen zu können. Ein Weg zur Verbesserung der Kapitaldecke ist die in § 7 Absatz 1 aufgenommene Option zur Bildung von nicht handelbarem Trägerkapital. Absatz 1 Satz 2 hebt dabei die rechtliche Bedeutung von Trägerkapital als Teil des Eigenkapitals hervor. Als Trägerkapital

können Einlagen des Trägers und/ oder Teile der Sicherheitsrücklage, die durch Verwaltungsratsbeschluss zu Trägerkapital bestimmt wurden, berücksichtigt werden.

bb) Begründung zu § 7 Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme des neu aufgenommenen Satzes 3 der bisherigen Vorschrift des § 6 SpkG in der in § 44 Abs. 2 SpkG bestimmten Fassung. Es besteht weder ein Anspruch der Sparkasse noch eine Verpflichtung des Trägers, die Sparkasse mit Kapital oder sonstigen Mitteln auszustatten. Vielmehr bleibt dies weiterhin dem unternehmerischen Ermessen des Trägers überlassen. Auch verbleibt es bei der bisherigen Regelung über die Haftung für Verbindlichkeiten der Sparkasse. Danach haftet diese mit ihrem gesamten Vermögen. Eine weitergehende Haftung des Trägers speziell aus seiner Stellung als Träger der Sparkasse besteht nicht. Lediglich für den Fall, dass es zu einer Bildung von Trägerkapital durch Einlagen gekommen sein sollte und der Träger diese Einlage noch nicht erbracht hat, ist nach Satz 3 seine Haftung auf die ausstehende Einlage beschränkt.

4. Hauptverwaltungsbeamte

a) Änderung Normtext

In § 10 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.“

b) Begründung zu § 10 Absatz 4

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei Zweckverbandssparkassen alle beteiligten Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat der Sparkasse vertreten sind. Dies gilt für die Hauptverwaltungsbeamten, die nicht vorsitzendes oder ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sind oder nach § 11 Absatz 3 an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen. Um die Arbeitsfähigkeit des Organs sicherzustellen, besteht die Möglichkeit, in der Satzung die Höchstzahl der beratenden Teilnehmer festzulegen.

5. Mitglieder des Verwaltungsrates

a) Änderungen Normtext

aa) In § 12 Absatz 1 werden als Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“

bb) Der bisherige Satz 2 des § 12 Absatz 1 wird Satz 4.

b) Begründung zu § 12 Absatz 1 Sätze 2, 3

Den Mitgliedern eines Verwaltungsrates wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 sehen daher vor, dass nur solche Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden dürfen, die über eine Sachkunde verfügen, welche es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Dabei ist nach Satz 3 unter Sachkunde ein Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse zu verstehen. Dieser Nachweis muss von dem für den Wahlvorschlag vorgesehenen Bürger dem Träger gegenüber erbracht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Sachkunde trifft – wie bisher - der Träger.

6. Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

a) Änderung Normtext

In § 13 Absatz 1 Buchstabe b) wird am Ende von Satz 1 die Formulierung „oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben“ ergänzend aufgenommen.

b) Begründung zu § 13 Absatz 1 Buchstaben b) bis d)

Absatz 1 Buchstaben b) bis d) sind wortgleich mit der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) SpkG mit Ausnahme der in Buchstabe b) Satz 1 ergänzten Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten. Diese Erweiterung des Personenkreises ermöglicht es zum Schutz insbesondere der Sparkasse und ihrer Kunden, künftig jeglicher Gefahr einer Interessenkollision vorzubeugen, selbst wenn der Betreffende in einem neuen Berufsfeld tätig ist, welches den übrigen aufgeführten Tätigkeitsfeldern vergleichbar ist.

7. Aufgaben des Verwaltungsrates

a) Änderungen Normtext

aa) In § 15 Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über **die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die** Gewährung von Krediten beschließen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) In § 15 wird als Absatz 7 eingefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.“

dd) Der bisherige § 15 Absatz 7 wird Absatz 8.

b) Begründung zu § 15

aa) Begründung zu § 15 Absatz 3 Satz 2

Absatz 3 Satz 2 greift die jüngsten Erkenntnisse aus der allgemeinen Entwicklung des Kreditgewerbes auf. Mit der ausgesprochenen Empfehlung über exemplarisch aufgeführte Zuständigkeiten des Risikoausschusses soll zum Schutz der Sparkasse und ihrer Kunden sichergestellt werden, dass eine den Besonderheiten des Instituts Rechnung tragende Risikoverteilung erfolgt. Beispielsweise soll es künftig dem Verwaltungsrat obliegen, geeignete Bewilligungsgrenzen im Innenverhältnis für die Gewährung von Krediten (z.B. in Relation zum haftenden Eigenkapital der Sparkasse) in der Geschäftsordnung für den Risikoausschuss festzulegen. Aufgabe des Risikoausschusses kann es darüber hinaus sein, die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung mit dem Vorstand zu beraten. Dies kann auch Beratungen über riskante Anlageformen beinhalten.

bb) Begründung zu § 15 Absatz 7

Die Anforderungen an die Mitglieder eines Verwaltungsrates sind durch die allgemeinen Entwicklungen des Finanzmarktes gestiegen. Um ihrer Verantwortung für die Belange der Sparkasse auch künftig gerecht werden zu können, regelt Absatz 7, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrates regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden sollen.

8. Verwendung des Ausschüttungsbetrages

a) Änderung Normtext

§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.“

b) Begründung zu § 25 Absatz 3

Die Neuregelung sieht ein Wahlrecht des Trägers über die Verwendung des ihm zugeführten Ausschüttungsbetrages und damit erweiterte Dispositionsmöglichkeiten vor. Entscheidet sich der auf das Gemeinwohl ausgerichtete kommunale Träger für die erste Vorgehensweise, hat er den ihm zugeführten Betrag zur Erfüllung seiner gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben zu verwenden. Wählt er demgegenüber die zweite Vorgehensweise, ist eine Verwendung des Betrages für gemeinnützige Zwecke vorzusehen und damit eine Beschränkung auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements in exemplarisch aufgeführten Bereichen verbunden.

Die Neuregelung betont die kommunale Bindung der Sparkassen stärker als bisher. Zugleich bringt sie eine Interessenkongruenz von Sparkassen und Kommunen zum Ausdruck, die daraus resultiert, dass Sparkassen ihr im Gemeinwohlinteresse übertragene Aufgaben erfüllen und Kommunen als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften ohnehin ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet tätig sind. Die Neuregelung gewährleistet daher, dass unabhängig von der Entscheidung des Trägers über die konkrete Verwendung des Ausschüttungsbetrages dieser jedenfalls auch künftig zur Förderung der Belange und zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Unterstützung entsprechender Engagements vor Ort eingesetzt werden kann.

Unverändert kann darüber hinaus die Sparkasse – wie bisher – die Aufgabenerfüllung der Kommune insbesondere in wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereichen durch die Erbringung von Spenden unterstützen. Auch die Möglichkeit des Verzichts auf die Zuführung des Ausschüttungsbetrages an den Träger verbunden mit einer unmittelbaren Zuführung des Betrages an gemeinnützige Institutionen (bisherige Regelung des § 28 Abs. 4 SpkG) bleibt weiter erhalten. Diese zulässige Gestaltungsmöglichkeit bedarf aber aufgrund der nun weiter gehenden Dispositionsmöglichkeiten über den Ausschüttungsbetrag keiner klarstellenden gesetzlichen Regelung mehr.

9. Teil B. „Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank, Verbund“

Die Überschrift zu Teil B. wird wie folgt gefasst „Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank“.

10. Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

a) Änderung Normtext

Das in § 36 Abs. 1 Satz 1 erwähnte Datum wird durch das Datum „01.06.2009“ ersetzt.

b) Keine Änderung der Begründung

11. Beleihung

a) Änderungen Normtext

aa) Der bisherige § 37 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige § 37 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.“

cc) Der bisherige § 37 Absatz 3 wird aufgehoben.

dd) § 37 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„Die Beleihung nach Absatz 1 endet,

a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;

b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.“

ee) § 37 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des

öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen,

- a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind.“

b) Begründung zu § 37

aa) Begründung zu § 37 Absatz 2:

Die Begrifflichkeit „Sparkassenzentralbank und Girozentrale“ bringt zum Ausdruck, dass es sich um ein zentrales Kreditinstitut handelt. Dieses ist dabei als Zentralbank der Sparkassen insbesondere die zentrale Verrechnungsstelle für den bargeldlosen Zahlungsverkehr und unter anderem für die Verwaltung von Liquiditätsreserven angeschlossener Sparkassen und die Refinanzierung zuständig. Dieser Bedeutung der Sparkassenzentralbank als zentrale Anlaufstelle für alle sparkassenbezogenen Dienstleistungen und Aktivitäten wird durch die Formulierung in Absatz 2 Satz 1, dass die Sparkassenzentralbank und Girozentrale die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen hat, Rechnung getragen.

Darüber hinaus obliegt der Sparkassenzentralbank und Girozentrale nach Absatz 2 Satz 2 in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte. So kann beispielsweise eine Aufgabenkonkretisierung bedarfsorientiert und individuell durch die Verbundpartner erfolgen.

bb) Die Begründung zum bisherigen § 37 Absatz 3 entfällt.

cc) Begründung zu § 37 Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die gesetzliche Beleihung nach Absatz 1 unmittelbar kraft Gesetzes endet, sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann bzw. sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind, und dies aus Gründen der Rechtssicherheit durch die Aufsichtsbehörde gegenüber der WestLB AG festgestellt worden ist.

dd) Begründung zu § 37 Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass die Aufsichtsbehörde nach Beendigung der Beleihung der WestLB AG ermächtigt ist, zu prüfen, ob bei der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, die Voraussetzungen der Übertragung der Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale bzw. der Beleihung und Zustimmungen der jeweiligen juristischen Person sowie der Sparkassen- und Giroverbände vorliegen, und diese Aufgabenübertragung bzw. Beleihung durch neuen Verwaltungsakt vorzunehmen. Auf diese Weise kann die Erfüllung der Aufgaben der Sparkassenzentralbank und Girozentrale weiterhin gesichert werden. Zudem kann hierdurch auf jegliche Änderung und weitere Entwicklung bei der WestLB AG und deren Rechtsnachfolger(n) flexibel reagiert werden.

Durch den vorgesehenen Widerruf der Beleihung wird für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einer Reaktion auf rechtliche oder tatsächliche Änderungen nach erfolgter Beleihung der juristischen Person des privaten Rechts geschaffen. Eine solche tatsächliche Änderung kann insbesondere bei einer nachhaltig nicht mehr gegebenen Aufgabenerfüllung vorliegen, eine rechtliche Änderung, sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind. Gleiches gilt für die Aufgabenentziehung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

12. S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

§ 39 wird aufgehoben.

13. Kosten der Aufsicht

§ 43 wird aufgehoben.

14. Paragraphenbezeichnung (Hinweis: geänderte Bezeichnung nachfolgend genutzt)

- a) § 40 wird § 39
- b) § 41 wird § 40
- c) § 42 wird § 41
- d) § 44 wird § 42
- e) § 45 wird § 43
- f) § 46 wird § 44
- g) § 47 wird § 45

15. Aufsichtszuständigkeit

a) Änderung Normtext

Der Verweis in § 39 (n.F.) auf die "in den §§ 37, 39 festgelegten Aufgaben" wird geändert in einen Verweis auf die „in den §§ 4 Abs. 2, 37 festgelegten Aufgaben“.

b) Begründung zu § 39 (n.F.)

Ergänzend ist in Satz 2 die Zuständigkeit der Landesaufsicht auch für weitere Mitglieder des S-Finanzverbundes aufgenommen, allerdings ausschließlich im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 und § 37 normierten Aufgaben.

16. Befugnisse der Sparkassenaufsicht

a) Änderung Überschrift/ Normtext

aa) Die Überschrift von § 40 (n.F.) erhält folgende Fassung:

„Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen“

bb) § 40 Abs. 5 (n.F.) wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Sparkassenaufsicht für die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, dass diese ihre in den §§ 4 Abs. 2, 37 genannten Aufgaben im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut erfüllen.“

b) Begründung zu § 40 Abs. 5 (n.F.)

Die Aufsichtsbehörde soll für ihre Zuständigkeit über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen durch § 40 Absatz 5 geeignete allgemeine Befugnisse der Rechtsaufsicht für den Fall erhalten, dass Aufgaben nach §§ 4 Abs. 2 und 37 abweichend von Gesetz und/ oder satzungsmäßigem Verbundstatut wahrgenommen werden.

17. Befugnisse der Verbandsaufsicht – hier: Kosten der Aufsicht

a) Änderung Normtext

In § 41 n.F. wird als Absatz 4 angefügt:

„Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

b) Begründung zu § 41 Abs. 4 n.F.

Mit der Vorschrift in Absatz 4 wird die Transformation der EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht in diesem Regelungsbereich vollzogen (vgl. Artikel 32 Absatz 7 EU-Abschlussprüferrichtlinie). Die danach vorgesehene Pflicht der Sparkassen- und Giroverbände zur Erstattung der Aufsichtskosten umfasst nur solche Kosten, die bei der Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände entstehen, beispielsweise im Rahmen der Qualitätskontrolle der Prüfungseinrichtung. Diese Kosten werden voraussichtlich gering sein, solange die Aufgabe mit vorhandenem Personal bewältigt werden kann. Die praktische Umsetzung bleibt einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

18. Nachrichtlich: Die so geänderten Vorschriften würden wie folgt formuliert sein:

(Hinweis: Eine Wiedergabe der lediglich in ihrer Nummerierung geänderten Vorschriften unterbleibt.)

§ 4

Verbund

- (1) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts (§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

§ 7

Trägerschaft und Haftung

- (1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch
 - a) Einlagen und/ oder
 - b) Umwandlung von Sicherheitsrücklagen.Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,

- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.
- (3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.
- (5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem

Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) noch für Hauptverwaltungsbeamte,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
- (4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h) zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus

- wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,
 - c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,
 - e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,
 - f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.
- (3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- a) die Errichtung von Stiftungen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
 - c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
 - d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
 - e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.
- (5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über
- a) die Auflösung der Sparkasse,
 - b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - c) die Änderung der Satzung.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.
- (8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

- (1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:
 - a) der Jahresüberschuss,
 - b) der an den Träger auszuschüttende Betrag,
 - c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
 - d) ein Gewinnvortrag.Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.
- (2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

- (1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 01.06.2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31.12.2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31.12.2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung

- sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum 31.05.2012 vorgelegt, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.
 - (4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitrahmen kein für die Zusammenführung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die notwendigen Handlungen durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.
 - (5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

- (1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.
- (2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.
- (3) Die Beleihung nach Absatz 1 endet,
 - a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
 - b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.
- (4) Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen
 - a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
 - b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind.

§ 39

Aufsichtszuständigkeit

- (1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 4 Abs. 2, 37 festgelegten Aufgaben.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.
- (4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.
- (5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, dass diese ihre in den §§ 4 Abs. 2, 37 genannten Aufgaben im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut erfüllen.

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

- (1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.
- (2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33)

festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.
- (4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

11.11.2008

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(Drucksache 14/7844)**

**zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher,
insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 14/6831)**

Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der vom Haushalts- und Finanzausschusses beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

1. Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen
- § 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbund
- § 5 Kontrahierungspflichten
- § 6 Satzung
- § 7 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

- § 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers

Datum des Originals: 11.11.2008/Ausgegeben: 11.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 11 Vorsitz im Verwaltungsrat
- § 12 Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
- § 14 Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates
- § 17 Beanstandungen
- § 18 Sitzungsgeld
- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit
- § 20 Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

- § 21 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 22 Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

- § 23 Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

- § 24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung
- § 26 Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

- § 27 Vereinigung von Sparkassen
- § 28 Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 30 Übertragung von Zweigstellen
- § 31 Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

- § 32 Rechtsnatur
- § 33 Satzung
- § 34 Aufgaben
- § 35 Organe

- § 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände
- § 37 Sparkassenzentralbank, Girozentrale
- § 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

- § 39 Aufsichtszuständigkeit
- § 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen
- § 41 Befugnisse der Verbandsaufsicht
- § 42 Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 43 Versorgungslasten
- § 44 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015
- § 45 Inkrafttreten

2. Verbund

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsgemäßen Verbundstatuts (§33 Sätze 1 und 3) auf freiwilliger, vertraglicher Kooperationsbasis im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.“

3. Trägerkapital und Haftung

§ 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

4. Verwendung des Ausschüttungsbetrages

§ 25 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit in beiden Fällen auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

5. Beleihung

§ 37 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beleihung nach Absatz 1 endet,

- a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
- b) sobald sich eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der nicht ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.“

Begründung:

Der nun vorliegende Änderungsantrag von CDU und FDP greift wesentliche Kritikpunkte aus der Expertenanhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am Regierungsentwurf zur Änderung des nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes auf und berücksichtigt diese.

Nach einer intensiven Bewertung des vorliegenden Änderungsantrages von CDU und FDP bleibt festzustellen, dass wesentliche kritisch bewertete Punkte bestehen bleiben beziehungsweise die Änderungsvorschläge diese nicht ausräumen.

Durch die Streichung des § 39 wird zwar der von allen Experten geäußerten Kritik an der gesetzlichen Regelung eines S-Finanzverbundes NRW Rechnung getragen. Allerdings wird quasi als Ausgleich in § 4 Abs. 2 nunmehr eine Regelung zur Zusammenarbeit im Verbund vorgeschlagen, deren Bedeutung und Reichweite nicht klar umrissen ist. Um insoweit auch im Gesetzestext selbst dasjenige klar zum Ausdruck zu bringen, was von den Anteilseignern der WestLB AG am 8. Februar 2008 in den Eckpunkten zur Zusammenarbeit im Verbund vereinbart worden ist, nämlich eine satzungsmäßige Regelung in den Satzungen der Sparkassen- und Giroverbänden, die die satzungsmäßige Absicherung der weiterhin freiwilligen, vertraglichen Kooperation darstellt, ist die Aufnahme der Ergänzung in § 4 Abs. 2 sinnvoll. Es ist daher auch im Sinne der Sparkassen und der beiden Sparkassenverbände, wenn bereits im § 4 Absatz 2 und nicht erst in der Begründung der Aspekt der freiwilligen, vertraglichen Zusammenarbeit aufgenommen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Sparkassenverbände im Rheinland und in Westfalen-Lippe kritisieren weiterhin, dass die Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag weiterhin die Bildung von Trägerkapital ermöglichen. Wir teilen diese Kritik. Im §7 befindet sich nach wie vor das Einfallstor für eine mögliche Privatisierung der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Auch die sogenannte Präzisierung des Begriffes "Trägerkapital" stellt keine Verbesserung dar zum Regierungsentwurf vom 26. Mai diesen Jahres. Insbesondere aufgrund der jetzt gewählten Präzisierungen besteht die Gefahr, dass die EU-Kommission diese kritisch hinterfragen wird. Die Änderungen in § 7 Abs. 2 betreffen eine Kernbestimmung, die Gegenstand der Verständigung I vom 27. März 2002 mit der EU-Kommission zum Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung war. Daran jetzt Änderungen vorzunehmen, ist

leichtfertig. Unabhängig von der Frage, ob die EU-Kommission die Handelbarkeit von Trägerkapital juristisch durchsetzen kann, wird das Gefahrenpotential für die Sparkassen allein durch die gesetzliche Eröffnung der Möglichkeit ein solches zu bilden, bereits erhöht, ohne dass damit ein erkennbarer Nutzen für die Sparkassen und ihre Träger verbunden ist.

Die Neufassung des § 25 Absatz 3 im gemeinsamen Änderungsantrag der beiden Koalitionsfraktionen bringt nicht die benötigte Klarheit, für welche Zwecke der Träger der Sparkasse die Ausschüttung verwenden darf. CDU und FDP übernehmen zwar den als Kompromiss unterbreiteten Formulierungsvorschlag der beiden Sparkassenverbände und der drei kommunalen Spitzenverbände, die Begründung verkehrt die Intention der Verbände allerdings ins Gegenteil. Die Verwendungsbeschränkung bezieht sich im Vorschlag für den Gesetzestext sowohl auf die gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch auf die gemeinnützigen Zwecke. Demgegenüber deutet die Begründung des Änderungsantrages der Koalition die Wahlmöglichkeit zwischen Verwendung für eigene Zwecke des Trägers und einer Verwendung zugunsten gemeinnütziger Zwecke dergestalt, dass die Verwendungsbeschränkung des 2. Halbsatzes ausschließlich in dem letztgenannten Bereich der gemeinnützigen Verwendung Anwendung findet. Da diese Deutung nicht der Intention der von den fünf Verbänden vorgeschlagenen Formulierung entspricht, wird die Klarstellung in § 25 Abs. 3 vorgeschlagen.

Der neue Vorschlag zum Entwurf des § 37 sieht vor, dass die Beleihung der WestLB mit der Funktion einer Sparkassenzentralbank automatisch endet, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB beteiligt sind. Nach unserer Meinung greift dieser Vorschlag zu kurz. Auch wenn in der Regel der Mehrheitseigner die Kontrolle über die Bank ausüben wird, kann auch ein Minderheitseigner die Geschäftspolitik der WestLB nachhaltig beeinflussen und Einblick und Einfluss in die Geschäfte der Sparkassen erlangen. Vor diesem Hintergrund muss die Beleihung der WestLB mit der Sparkassenzentralbankfunktion dann enden, wenn sich ein privater Investor an ihr beteiligt.

Für den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP gilt daher das Fazit: Weniger schlecht ist noch lange nicht gut.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Gisela Walsken

und Fraktion

12.11.2008

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 14/6831)

EIN ERFOLGSMODELL: NRW-SPARKASSEN - HEUTE, MORGEN, ÜBERMORGEN..

I. Grundlegende Strukturmerkmale sichern.....

Sparkassen halten ihre Angebote - auch im ländlichen Raum - kundennah und mit erhöhtem Augenmerk für sozial schwächere und benachteiligte Bevölkerungsgruppen vor und sind somit deutlich stärker als andere Kreditinstitute die Garanten eines umfassenden und vor allem flächendeckenden Zugangs der Bevölkerung zu finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen. Sie sind zudem ein unverzichtbarer Partner der mittelständischen Wirtschaft, der sich auch in Phasen konjunktureller Schwäche nicht aus der Kreditversorgung zurückzieht.

Da der (betriebs)wirtschaftliche Erfolg von Sparkassen aufgrund ihrer Bindung an das Regionalprinzip unmittelbar mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Region verknüpft ist, fällt den Sparkassen überdies eine besondere strukturpolitische Qualität zu. In der Gesamtschau tragen sie so maßgeblich dazu bei, dass wirtschaftliche Prosperität auch jenseits besonders attraktiver Ballungszentren realisiert werden kann. Hinzu kommt, dass Sparkassen einen klar formulierten öffentlichen Auftrag wahrnehmen und somit nicht nur für die Übernahme wirtschaftlicher, sondern auch für die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung stehen.

Der Fortbestand der Sparkassen mit ihrer öffentlich-rechtlichen Verfasstheit, ihrer kommunalen Anbindung, ihrem öffentlichen Auftrag und ihres gemeinwohlorientierten Geschäftsmodells im Sinne einer eigenständigen und leistungsstarken Säule der deutschen Bankenlandschaft ist unverzichtbar. Diese grundlegenden Strukturmerkmale des nordrhein-westfälischen Sparkassenwesens sind zu sichern und dürfen im Zuge der aktuellen Novellierung des Sparkassengesetzes nicht tangiert oder gar zur Disposition gestellt werden. Denn nur unter dieser Prämisse werden die Sparkassen auch zukünftig ihre hohe Leistungskraft entwickeln können.

Datum des Originals: 12.11.2008/Ausgegeben: 12.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Daraus folgt, dass der Landtag NRW allen Bestrebungen, Sparkassen für private Investoren zu öffnen oder gar gänzlich zu privatisieren, eine eindeutige und grundsätzliche Absage erteilen muss. Ebenso eindeutig muss er Ansätze ablehnen, die – unmittelbar oder mittelbar – auf eine Vertikalisierung der Sparkassenstruktur abzielen. Diese würden zu einem Verlust der kommunalen Anbindung führen und die dezentrale Steuerungsfähigkeit der einzelnen Institute vermindern. Die Entscheidung über die Risikotragfähigkeit eines beabsichtigten Engagements muss vor Ort vom einzelnen Institut selbst getroffen werden und darf nicht - wie in einem Konzern - auf eine übergeordnete Ebene übergehen. Gerade dieser Grundsatz ist konstitutiv für das Erfolgsmodell "Sparkasse".

II.und systemkonform weiterentwickeln

Das nachdrückliche Festhalten an den grundlegenden Wesensmerkmalen der Sparkassen bedeutet jedoch nicht, die radikalen Veränderungen im ökonomischen wie auch im politischen Umfeld der Sparkassen zu verkennen. Im Gegenteil, dem Landtag NRW ist überaus bewusst, dass die Sparkassen in einem zunehmend härteren Wettbewerb stehen - immer stärker auch zu den auf eine aggressive Preispolitik setzenden Direktbanken und den mit sehr differenzierten Strukturvertrieben operierenden Allfinanzanbietern. Und ihm ist ebenfalls bewusst, dass es speziell im internationalen Kontext eine Vielzahl von Einrichtungen und Akteuren gibt, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Allgemeinen und deutschen Sparkassen im Besonderen äußerst kritisch gegenüberstehen. Dies gilt u. a. für die EU-Kommission, die zwar stets betont, dass die Sparkassenstruktur dem Schutz der nationalen Eigentumsordnung im Sinne von Art. 295 EGV unterliege, de facto aber immer wieder Hebel sucht (und findet), eben diesen Schutz zu umgehen.

Insofern ist das "Erfolgsmodell Sparkasse" nicht in einem rein statischen Sinn zu konservieren, sondern mit Blick auf die Herausforderungen des Marktes und die Herausforderungen der Politik weiterzuentwickeln. Diese Weiterentwicklung muss allerdings unter Wahrung der grundlegenden Strukturprinzipien erfolgen. Es geht darum, eine "atmende Struktur" zu schaffen, d. h. eine Struktur, in der sich Wesenskontinuität und Anpassungsfähigkeit wechselseitig miteinander verbinden.

Einen wichtigen Schritt hin zu einer "atmenden Struktur" hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber im Zuge der Sparkassen novellierung 2002 vollzogen, indem er zusätzliche Fusionsmöglichkeiten eröffnet hat. Dieser Schritt hat dazu beigetragen, überall dort, wo dies erforderlich war, die „kritische Masse“ zu schaffen, ohne die ein Kreditinstitut heutzutage nicht mehr ertragssichernd betrieben werden kann. Allerdings ist zu beachten, dass mit Fusionen nicht ein dauerhafter Verlust von Kundennähe und ein Verlust der Trägeranbindung einhergehen. Ein NRW mit nur noch zehn oder fünfzehn Großsparkassen sollte nicht das Ziel sein.

Weiterentwicklungsbedarf besteht überdies bei der Umsetzung von Good Governance und Transparenz. So ist es geboten, die Stellung des Verwaltungsrates - z. B. durch erweiterte Berichtspflichten seitens des Vorstandes und durch verfahrenstauglicher gefasste Prüfungsrechte - zu stärken. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates zunehmen und diese ihre Qualifikation besser nachweisen müssen. Zu mehr Good Governance und Transparenz zählen auch die Offenlegung der Vorstandsgehälter sowie das individuelle Recht jedes einzelnen Verwaltungsratsmitglieds, die Höhe seiner Sitzungsgelder öffentlich zu machen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass Sparkassen noch stärker als bislang Impulse in Richtung auf ein nachhaltiges Wirtschaften setzen und sich dabei auch den Anforderungen eines modernen Verbraucherschutzes verpflichtet fühlen.

III. Sparkassennovellierung 2008: Ja, sie sind doch noch gesprungen ...

Am 8. Mai 2007 legte Finanzminister Linssen einen Arbeitsentwurf zur Reform des NRW-Sparkassengesetzes vor. Dieser Arbeitsentwurf stieß auf massive Kritik der Sparkassen und ihrer Verbände, der Kommunen, der Gewerkschaften sowie der beiden Oppositionsfraktionen, so dass – auch mit Blick auf die gravierenden Entwicklungen bei der WestLB AG – zunächst auf eine offizielle Beschlussfassung im Kabinett und eine formale Zuleitung an den Landtag verzichtet wurde.

Folglich brachte die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes erst am 5. Juni 2008 in den Landtag ein. Dieser wich an einem zentralen Punkt maßgeblich vom Arbeitsentwurf ab. So wurde anders wie ein Jahr zuvor, als dieser Aspekt bewusst offen gehalten worden war, eine NKF-Aktivierung der Sparkassen im Gesetzentwurf explizit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Verbundzusammenarbeit, zur gesetzlichen Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion und zur optionalen Einführung von Trägerkapital blieben allerdings unverändert. Deshalb nahmen die Proteste gegen die beabsichtigte Novellierung weiter an Vehemenz zu.

Am 11. September 2008 drückten über 8.000 Menschen im Rahmen einer beeindruckenden Demonstration vor dem Landtag ihren Unmut gegenüber der geplanten Novellierung des Sparkassengesetzes aus. Zeitgleich appellierten in einer vom Haushalts- und Finanzausschuss durchgeführten Anhörung nahezu alle eingeladenen Expertinnen und Experten an die Landesregierung, den Gesetzentwurf an seinen zentralen Stellen deutlich zu überarbeiten.

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise führten der sich stetig breiter formierende Protest, das in seiner Deutlichkeit kaum zu überbietende Negativurteil der Experten und Expertinnen sowie der zunehmende Druck durch die eigenen kommunalen Akteure dazu, dass die Landesregierung, die bis dahin jegliche Änderungsnotwendigkeit bestritten hatte, ihre ideologisch motivierte Blockadehaltung aufgab und die Koalitionsfraktionen Anfang November doch noch eine Reihe von Änderungsanträgen vorlegte.

Diese Änderungsanträge greifen wesentliche Elemente der in den letzten Wochen vorgebrachten Kritik auf und stellen eine qualitative Verbesserung des Gesetzentwurfes dar:

- Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die rechtliche Kodifizierung des Verbundes. Die nun vorgeschlagenen Formulierungen knüpfen an die bewährten Strukturen einer vertraglichen und insofern freiwilligen Zusammenarbeit an. Offenbar haben sowohl der Finanzminister als auch die beiden Koalitionsfraktionen eingesehen, dass sich eine hohe Verbundquote nicht gesetzlich verordnen lässt, sondern stets von der Qualität der seitens der WestLB AG angebotenen Produkte abhängt.
- Ein deutlicher Fortschritt zeigt sich auch in Verbindung mit der gesetzlichen Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion. Zwar wird von diesem Konstrukt nicht - was eindeutig zu bevorzugen wäre - gänzlich abgesehen, doch eröffnen sich den Sparkassenverbänden auf der Basis der modifizierten Fassung veritable Gestaltungsspielräume. Im Ergebnis sollte es ihnen mittels der neuen Regelung möglich sein, eine Aufhebung der Beleihung auch dann zu erwirken, wenn sich ein privater Investor - immer

vorausgesetzt, dass es einen diesbezüglichen Interessenten tatsächlich gibt - mit einer Minderheitenposition an der WestLB AG beteiligt.

- Ausdrücklich zu unterstützen ist die seitens der Verbände entwickelte und nun von den Koalitionsfraktionen übernommene Kompromissformulierung zur Gewinnverwendung, die die im geltenden Gesetzestext normierte Maßgabe der Gemeinnützigkeit und die im Regierungsentwurf vorgesehene Gemeinwohlorientierung gleichrangig nebeneinander stellt. Im Zuge dieser so gefassten Neuregelung können Gewinne direkt über den kommunalen Haushalt z. B. zur Schulsanierung oder zur Kindergartenfinanzierung eingesetzt werden. Dabei wird die Verwendungsentscheidung stärker auf den (demokratisch legitimierten) Rat übertragen. Prioritäten und Posterioritäten müssen dann von diesem gesetzt und gegenüber der Öffentlichkeit unmittelbar verantwortet werden.
- Eindeutig positiv zu bewerten ist überdies, dass sich jene Teile der Landesregierung, die auf eine Ausweitung des Berechtigtenkreises zur Platzierung stiller Einlagen gedrängt haben, nicht durchsetzen konnten. Das hierbei vorgetragene Argument, über eine solche Ausweitung notleidenden Sparkassen eine Inanspruchnahme des Risikoschirms des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ermöglichen zu wollen, war offenkundig vorgeschoben und nichts anderes als der plumpe Versuch, von der eigentlichen Intention dieses Vorschlages abzulenken, die letztlich darin besteht, perspektivisch auch privaten Investoren Zugang zu Sparkassen zu verschaffen. Im Übrigen kann die Aufsichtsbehörde den Fall, dass eine nordrhein-westfälische Sparkasse tatsächlich den Flankenschutz des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes benötigen sollte, über eine Sondergenehmigung abfangen.

Der zuletzt von nahezu allen Bereichen der Gesellschaft mit guten Argumenten vorgetragene Protest gegen das Sparkassengesetz hat also Wirkung gezeigt. Die aktuell vorgelegten Änderungen sind letztlich auch der Erfolg all jener Akteure, die sich über viele Monate hinweg gegen die Novellierung und ihre einzelnen Regelungsinhalte gestemmt haben. Ohne ihren Einsatz und ohne ihre Beharrlichkeit in der Sache wären die jetzt eingetretenen Fortschritte nicht möglich gewesen.

IV. ... ,aber sie sind letztlich zu kurz gesprungen!

Die aktuell vorgelegten Änderungsvorschläge am Gesetzentwurf der Landesregierung sind jedoch nicht hinreichend. Denn die Regelungen zur optionalen Herausbildung von Trägerkapital bleiben weitgehend unverändert. Die vorgenommene Legaldefinition führt zu keiner materiellen Veränderung, so dass die an dieser Stelle bestehenden Vorbehalte unvermindert gelten.

Auch wenn der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf Trägerkapital anders als in Rheinland-Pfalz und in Hessen nicht fungibel stellt und dieses somit weder veräußert noch übertragen werden kann, so sind mit dem Einstieg in die immanente Logik dieser Kategorie zukünftige Diskussionen über eben diese Handelbarkeit bereits jetzt – wie die Einlassungen des Vorsitzenden der FDP-Landtagfraktion, Herrn Dr. Papke, in der o. g. Anhörung deutlich gemacht haben – vorprogrammiert. Die Handelbarkeit von Trägerkapital aber würde das Regionalprinzip untergraben, einer stärkeren vertikalen Verzahnung mit der WestLB AG Vorschub leisten und im Endeffekt ein Einfallstor zur Privatisierung der Sparkassen darstellen.

Diese Gefahren wiegen umso schwerer, da im Gegenzug kein materieller Vorteil einer Trägerkapitalausweisung erkennbar wird. Die von der Landesregierung diesbezüglich genannten Argumente sind nicht überzeugend: So ist zur Verdeutlichung und Präzisierung der kommunalen Träger- bzw. Eigentümerschaft keine Ausweisung von Trägerkapital erforder-

lich. Im Sinne dieses Ziels ist die Klarstellung in § 1 Abs. 1 SpkG NRW (E), dass "*Gemeinden und Gemeindeverbände Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten können*" völlig ausreichend.

Trägerkapital ist überdies lediglich ein buchungstechnischer Parameter, dessen exakte Größe davon abhängt, welcher Teil der bestehenden Sicherungsrücklage (= Eigenkapital) in Trägerkapital umgewandelt wird. In Rheinland-Pfalz, wo zurzeit für 9 von insgesamt 26 Sparkassen eine Stammkapitalausweisung besteht, schwankt dieser Anteil zwischen 3 % und 30 %. Angesichts dieser Variationsbreite und der hier somit bestehenden Gestaltbarkeit ist eine auf dieser Basis berechnete Eigenkapitalrendite nicht sehr aussagefähig. Aus ihr lässt sich weder ein Transparenzgewinn noch ein verlässlicher Indikator für die Ausschüttungsbemessung ableiten.

Die Effizienz und Leistungsfähigkeit eines Instituts lässt sich viel besser an seiner sog. cost/income ratio, also dem Aufwand erkennen, der betrieben werden muss, um 1 EUR zu verdienen. Grundsätzlich gilt jedoch: Auf Effizienz und Gewinnermittlung ausgerichtete betriebswirtschaftliche Kennziffern dürfen in Verbindung mit Sparkassen, bei denen der Hauptzweck der Geschäftstätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 des SpkG NRW eben nicht in der Erzielung von Gewinn besteht, nicht im Vordergrund stehen. Jede Leistungsbewertung, die vorrangig auf eine bestimmte betriebswirtschaftliche Kennziffer abstellt, greift viel zu kurz, da dabei der nachhaltige Wert der Sparkasse für das Gemeinwohl (Sozialbilanz) sowie ihr nachhaltiger Wert für die Region und deren wirtschaftliche Entwicklung (Regionalbilanz) ausgeblendet werden.

Zudem birgt die Einführung einer Trägerkapitaloption enorme europarechtliche Risiken, die auch durch den Brief von EU-Kommissar McCreevy an Finanzminister Linssen nicht ausgeräumt werden können. McCreevys Stellungnahme markiert lediglich eine Momentaufnahme und ist vorbehaltlich einer möglichen EuGH-Entscheidung formuliert.

Letztlich wird mit Hilfe der Trägerkapitaloption eine Kategorie geschaffen, die der EU-Kommission – unter Berufung auf das Ziel der Kapitalverkehrsfreiheit – eine potenzielle Eingriffsmöglichkeit eröffnet. Solange keine Eigenkapitalposition besteht, die sich einem Träger, einem Eigentümer oder einem Kapitalgeber unmittelbar zuordnen lässt, kann die EU-Kommission auch nicht deren – diskriminierungsfreie – Handelbarkeit fordern. Besteht aber eine klar zuzuordnende Eigenkapitalposition, hat die EU-Kommission – potenziell – genau diese Möglichkeit. Dies bedeutet: Die Landesregierung liefert das Land und seine kommunal getragenen Sparkassen der EU aus, ohne dass hierfür eine irgendwie geartete rechtliche Notwendigkeit bestünde.

V. Der Landtag NRW stellt fest,

- dass das enge Band zwischen Kommunen und Sparkassen zu den konstitutiven Elementen des nordrhein-westfälischen Sparkassenwesens zählt und deshalb die kommunale Trägerschaft zu stärken ist. Dies geschieht durch die Präzisierung der eigentümerähnlichen Stellung der Kommunen sowie durch die deutlich erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Ausschüttungsbemessung und der Entscheidung über die Gewinnverwendung. Der Herausbildung von Trägerkapital bedarf es hierzu eindeutig nicht;
- dass sich mit der optionalen Einführung von Trägerkapital ein Risikopotenzial verbindet, das in einem krassen Missverhältnis zu dem hiermit verbundenen Nutzen steht;

- dass es in hohem Maße kontraproduktiv ist, in einer Situation, in der sich die Sparkassen als ein wichtiger Stabilisierungsfaktor für das deutsche Bankensystem und die Kreditversorgung des Mittelstandes erweisen, durch die Einführung von Trägerkapital eine perspektivische Gefährdung des (nordrhein-westfälischen) Sparkassenwesens zu riskieren;
- dass das nordrhein-westfälische Sparkassenwesen im Sinne von mehr Transparenz und Good Governance weiterzuentwickeln ist. Auch zur Umsetzung dieses Ziels ist die Ausweisung von Trägerkapital nicht erforderlich. Im Gegenteil, angesichts der Beliebigkeit, der eine diesbezügliche Umwandlung der Sicherheitsrücklage unterliegt, wird die Herausbildung von Trägerkapital sogar zu mehr Intransparenz führen.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Horst Becker
Ewald Groth

und Fraktion

12.11.2008

Änderungsantrag der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(Drucksache 14/7844)

zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher,
insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 14/6831)

Der Gesetzentwurf in der vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Fassung

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsgemäßen Verbundstatuts (§33 Sätze 1 und 3) auf freiwilliger, vertraglicher Kooperationsbasis im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.“

Begründung: Die vorgenommene Einfügung ist der Gesetzesbegründung entnommen und dient der Präzisierung und Klarstellung.

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Horst Becker
Ewald Groth

und Fraktion

Datum des Originals: 12.11.2008/Ausgegeben: 12.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

12.11.2008

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(Drucksache 14/7844)

zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 14/6831)

Der Gesetzentwurf wird in Artikel 19 wie folgt geändert:

In § 19 wird der folgende neue Absatz als Absatz 5 eingefügt:

(5)“Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht der Sparkasse individualisiert auszuweisen. Die Vertretung des Trägers kann auf der Grundlage eines einstimmig gefassten Beschlusses festlegen, auf eine individualisierte Ausweisung im Sinne von Satz 1 zu verzichten.“

Begründung: Bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen darf mit Blick auf ihren öffentlichen Auftrag ein besonderer Informationsanspruch der Öffentlichkeit unterstellt werden. Dies gilt auch für die Sparkassen. In diesem Sinne dient die Offenlegung der Vorstandsgehälter der Maßgabe erhöhter Transparenz.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Gisela Walsken

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Horst Becker
Ewald Groth

und Fraktion

Datum des Originals: 12.11.2008/Ausgegeben: 12.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de



105. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 12. November 2008

Mitteilungen der Präsidentin 12291

1 Aktuelle Stunde

Nordrhein-Westfalen kann auf die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer nicht verzichten – eine neue, reformierte Erbschaftssteuerregelung muss zum Jahresende in Kraft treten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7868..... 12291

Gisela Walsken (SPD) 12291
Volkmar Klein (CDU)..... 12292
Johannes Rimmel (GRÜNE)..... 12294
12301
Angela Freimuth (FDP)..... 12295
Minister Dr. Helmut Linssen 12296
Martin Börschel (SPD) 12298
Bernd Krüchel (CDU) 12300
Dr. Robert Orth (FDP)..... 12301
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12302
Hans-Theodor Peschkes (SPD)..... 12303
Christian Weisbrich (CDU)..... 12304

2 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6972

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/7819

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7896

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7898

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7901

zweite Lesung 12305

Rudolf Henke (CDU) 12306
12316
Norbert Killewald (SPD) 12308
Dr. Stefan Romberg (FDP) 12309
Barbara Steffens (GRÜNE) 12311
Minister Karl-Josef Laumann 12312
Günter Garbrecht (SPD) 12314

Ergebnis 12316

3 Sofortmaßnahmen für mehr Gerechtigkeit in NRW

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7840..... 12317

Michael Groschek (SPD) 12317
Peter Brakelmann (CDU)..... 12318
Dr. Stefan Romberg (FDP) 12321
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 12323
Minister Karl-Josef Laumann 12325
Rainer Schmeltzer (SPD) 12327
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12329

Ergebnis 12330

4 Konjunkturpaket der Bundesregierung – wo bleibt NRW?

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7834

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7894

In Verbindung mit:

**Zukunftsprogramm für soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit
Innovation durch Investition**

Antrag
von Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/7842..... 12331

Reiner Priggen (GRÜNE) 12331
12340
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12332
Christian Weisbrich (CDU)..... 12333
Thomas Eiskirch (SPD) 12334
Angela Freimuth (FDP) 12336
Minister Dr. Helmut Linssen 12338
Lutz Lienenkämper (CDU) 12339
Dietmar Brockes (FDP) 12340

Ergebnis 12341

5 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7884

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7905

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7906

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7844

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7902

zweite Lesung 12341

Volkmar Klein (CDU)..... 12342
Gisela Walsken (SPD) 12343
12356
Angela Freimuth (FDP) 12344
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 12345
Minister Dr. Helmut Linssen 12348
Hans-Willi Körfges (SPD) 12351
Rainer Lux (CDU)..... 12352
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12353
Horst Becker (GRÜNE)..... 12354
Lothar Hegemann (CDU)..... 12354

Ergebnis 12357

6 Fragestunde

Drucksache 14/7865..... 12358

Mündliche Anfrage 249

der Abgeordneten
Carina Gödecke (SPD)

*Warum steigen die Ausgaben für das
Coaching von Ministerin Sommer von
Jahr zu Jahr?* 12358

Ministerin Barbara Sommer 12358

Mündliche Anfrage 252

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

Die Hauptschule hat keine Zukunft mehr.... 12363

Ministerin Barbara Sommer 12364

Mündliche Anfrage 253

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

*VBE-Appell: Ministerpräsident soll stän-
dige Bildungskonferenz in NRW einrich-
ten.* 12368

Ministerin Barbara Sommer 12369

Mündliche Anfrage 254

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

*FDP Parteitag: Neuer Affront gegen die
Gesamtschulen*..... 12371

Ministerin Barbara Sommer 12371

Mündliche Anfrage 255

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 256

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 257

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 258

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

**7 Das Parlament muss auch für Aus-
landseinsätze der Polizei die Verant-
wortung übernehmen!**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7829..... 12373

Dr. Karsten Rudolph (SPD) 12374
Werner Lohn (CDU) 12374
Horst Engel (FDP) 12376
Monika Düker (GRÜNE) 12377
Minister Dr. Ingo Wolf..... 12378

Ergebnis 12379

**8 Nachhaltiges Konjunkturprogramm
für NRW: Notwendige Investitionen
bei Mietwohnungen, Kommunen,
Schulen, Hochschulen und Kran-
kenhäusern vorziehen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7835..... 12379

Reiner Priggen (GRÜNE) 12379
Bernd Schulte (CDU) 12380
Michael Groschek (SPD) 12381
Dietmar Brockes (FDP)..... 12383
Minister Dr. Helmut Linssen 12384
Lutz Lienenkämper (CDU)..... 12386

Ergebnis 12387

**9 Gesetz zur Stärkung der Personalho-
heit der Kommunen in Nordrhein-West-
falen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7792
erste Lesung 12387

Minister Dr. Ingo Wolf..... 12387
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD) 12388

Christian Möbius (CDU)
(auch zu Protokoll – siehe Anlage 2) 12389

Horst Engel (FDP)
(auch zu Protokoll – siehe Anlage 2) 12389

Horst Becker (GRÜNE)..... 12389

Ergebnis 12389

**10 Scientology – Beobachten, aufklären,
informieren**

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7785

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7887..... 12389

Marc Ratajczak (CDU) 12390

Wolfram Kuschke (SPD)..... 12390

Monika Düker (GRÜNE) 12391

Horst Engel (FDP) 12393

Minister Dr. Ingo Wolf..... 12394

Ergebnis 12395

**11 Industrielle Käfig-Tierquälerei endlich
abschaffen – Eier-Kennzeichnung auch
für verarbeitete Lebensmittel!**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7839..... 12395

Johannes Remmel (GRÜNE) 12395

Clemens Pick (CDU) 12396

Stefanie Wiegand (SPD)..... 12397

Holger Ellerbrock (FDP)..... 12398

Minister Eckhard Uhlenberg 12398

Ergebnis 12399

**12 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen
Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Innenministeriums**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7433

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7897

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 14/7820		 rung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz)	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7883		Gesetzentwurf und Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 14/7318	
zweite Lesung	12400	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Drucksache 14/7845	
Axel Wirtz (CDU)	12400	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7881	
Ralf Jäger (SPD)	12400	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7882	
Horst Engel (FDP)	12401	zweite Lesung	12411
Monika Düker (GRÜNE)	12403	Dr. Michael Brinkmeier (CDU)	12411
Minister Dr. Ingo Wolf	12404	Karl Schultheis (SPD)	12413
Monika Düker (GRÜNE) (gem. § 46 Abs. 1 GeschO)	12405	Christian Lindner (FDP)	12414
Ergebnis	12405	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	12415
13 Verbot des Vereins „Heimattreue Deutsche Jugend“ beim Bundesinnenminister vorantreiben		Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	12416
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7355		Ergebnis	12417
Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses Drucksache 14/7821	12406	16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	
Ergebnis	12406	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7793	
14 Windkraft im Wald auch in NRW zulassen		erste Lesung	12418
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7838	12406	Ergebnis	12418
Reiner Priggen (GRÜNE)	12406	17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt (Lippische Landes-Brand-Änderungsgesetz – LLBÄndG)	
Hubert Schulte (CDU)	12407	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7796	
André Stinka (SPD)	12408	erste Lesung	12418
Dietmar Brockes (FDP)	12409	Ergebnis	12418
Minister Oliver Wittke	12410		
Minister Eckhard Uhlenberg	12410		
Ergebnis	12411		
15 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung			

18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7826

erste Lesung 12418

Ergebnis 12418

19 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7075

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7831

zweite Lesung 12418

Ergebnis 12418

20 Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7307

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7832

zweite Lesung 12419

Ergebnis 12419

21 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (kurz: Vertragsländer) über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (kurz: NKL)

Gesetzentwurf und Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag

gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/7434

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/7822

zweite Lesung 12419

Ergebnis 12419

22 Geschlechtergerechte Drogen- und Suchtpolitik in NRW voranbringen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7836..... 12419

Ergebnis 12419

23 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 42

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu den Drucksachen

HPA 14/3497
HPA 14/4249
HPA 14/4486
ASchW 14/5353
ASchW 14/5531
ASchW 14/5713 EA
HPA 14/5567
RA 14/6685
AIWFT 14/6863
SpA 14/6950
AGFI 14/7347
SpA 14/7448
AIWFT 14/7665
AUNLV 14/7674
AUNLV 14/7682

Drucksache 14/7846..... 12419

Ergebnis 12419

24 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/47 12420

Ergebnis 12420

Anlage 1 12421

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 255**

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

*Wann legt die Landesregierung endlich
den Gesetzentwurf zur Änderung des §
27 Gemeindeordnung (Ausländerbeiräte)
vor?.....* 12421

Anlage 2..... 12423

**Zu TOP 9 – Gesetz zur Stärkung der
Personalhoheit der Kommunen in
Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll
gegebene Reden**

Christian Möbius (CDU)..... 12423
Horst Engel (FDP)..... 12423

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 18:00 Uhr)
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
(ab 19:00 Uhr)
Ministerin Christa Thoben
(ab 18:00 Uhr)
Ilka von Boeselager (CDU)
(ab 17:30)
Rainer Deppe (CDU)
(ab 18:00 Uhr)
Bernhard Recker (CDU)
(ab 17:00 Uhr)
Ulrike Apel-Haefs (SPD)
Ewald Groth (GRÜNE)

Niemand hier glaubt doch, dass wir mit ein bisschen Prämie für die Autoindustrie die Prozesse, die sich jetzt andeuten, auffangen können. Ich will keinen Katastrophismus herbeireden, aber wir müssen damit rechnen, dass der Einbruch, den wir noch erleben werden, deutlich größer werden wird.

Die Frage stellt sich: Welche Maßnahmen ergreift man? – Ich habe heute zum ersten Mal gehört, dass Frau Thoben eine Verschrottungsprämie fordert. Das halte ich, ehrlich gesagt, für absurd. Christian Weisbrich, das ist doch nicht das, was man nach Ihren ordnungspolitischen Vorstellungen macht, Leuten, die ihr altes Auto stilllegen, Geld auf die Hand zu geben, damit die sich ein neues Auto kaufen. Was hat das denn mit Ordnungspolitik zu tun? Das steht in Widerspruch zu allem, was Sie bisher erzählt haben.

Man könnte, wie es im Übrigen auch bei den fünf Weisen steht – da hat Herr Brockes überhaupt nicht recht –, über vorgezogene Maßnahmen in Investitionsvorhaben diskutieren, vor allen Dingen baulicher Art, die sowieso gemacht werden sollten. Das hätte Sekundäreffekte. Aber diese Herumhuberei, breit über das ganze Land Geld auszuschütten, dürfte man an der Stelle schon nach Ihren eigenen Vorstellungen nicht machen.

Zusammengefasst muss ich ganz ehrlich sagen: Diese Diskussion ist überholt. Wenn ich wissen wollte, was Sie vorbereiten bzw. eventuell planen, um im nächsten Jahr antizyklisch auf Einbrüche, die kommen werden, reagieren zu können, muss ich feststellen: Von Ihnen ist kein einziger konkreter Vorschlag gekommen.

(Zuruf von der CDU: Tagesordnungspunkt 8!)

– Unter Tagesordnungspunkt 8 bekommen Sie einen konkreten Vorschlag, aber Sie werden trotzdem keinen eigenen Vorschlag liefern. Angesichts dessen rühmen Sie sich damit, dass der allergrößte Unfug bei der Kfz-Steuer-Operation vom Tisch ist, weil diese Maßnahme zum Glück nur auf ein halbes Jahr beschränkt ist. Das war aber nicht die Landesregierung, sondern, wenn ich die Zeitung richtig verstehe, die SPD-Bundestagsfraktion, die das verhindert hat, und Herr Röttgen, der es schon vorher genau so wollte.

Insofern freue ich mich, wenn Sie beim Punkt 8 endlich einmal einen konkreten Vorschlag bringen. Ansonsten ist heute wieder nichts gekommen, was Sie als verantwortliche Regierung oder Regierungsfractionen unternehmen wollen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Priggen. – Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind damit am Ende der Beratungen.

Die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der fraktionslose Abgeordnete Sagel haben um direkte Abstimmung gebeten. Wir kommen daher erstens zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrages** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/7834**. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU, FDP und die SPD. Wer enthält sich der Stimme? – Herr Sagel. Damit ist der Antrag **abgelehnt**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrages** des fraktionslosen Abgeordneten Sagel **Drucksache 14/7842**. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist Herr Sagel. Wer ist dagegen? – Das sind CDU, FDP, Grüne und SPD. Damit ist dieser Antrag **abgelehnt**.

Wir haben noch über einen **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/7894** abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD. Wer ist dagegen? – CDU, FDP, Grüne und der Abgeordnete Sagel. Dann ist auch der Entschließungsantrag **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

5 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7884

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7905

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7906

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7844

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7902

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und gebe als erstem Redner dem Abgeordneten Klein von der CDU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Volkmar Klein (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Beschlussfassung über das neue Sparkassengesetz geht jetzt eine sehr lange Diskussion zu Ende. Ich meine, dass wir mit diesem heute zu verabschiedenden Gesetz den Sparkassen eine sehr gute Grundlage für ihre weitere Arbeit im Interesse der Menschen unseres Landes geben. Ich möchte drei Dinge feststellen und sie jeweils untermauern. Erstens. Wir sichern die dritte Säule in unserer Bankenlandschaft. Zweitens. Wir stärken die Verbindung zwischen Kommunen und ihren Sparkassen. Drittens. Wir betonen die Selbstverantwortung der Sparkassen und ihrer Verbände.

Wir sichern die dritte Säule in unserer Bankenlandschaft.

Meine Damen und Herren, bei unserem Gesetzentwurf geht es weniger darum, irgendwelche formalen EU-Vorgaben umzusetzen. Viel entscheidender ist es, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und zur Sicherung der Sparkassen beizutragen. Das tun wir, indem mit dem neuen Gesetz der öffentlich-rechtliche Charakter der Sparkassen nicht nur erhalten, sondern viel klarer gefasst wird. Mit dem ins Gesetz eingefügten Girokonto für jedermann, das dort verankert wird, werden wir den öffentlichen Auftrag auch so definieren, dass wir auf europäischer Ebene damit besser bestehen können.

Die Realität bei den Kommunen hat sich verändert. Wir reagieren, weil nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement Sparkassen künftig bei den Kommunen ganz schnell bilanziert werden müssten. Das wollen wir nicht, weil es Begehrlichkeiten weckt. Deswegen ist das Gesetz die richtige Antwort darauf.

Es ist auch die richtige Antwort, die Auflösung von Sparkassen deutlich zu erschweren, um das in Nordrhein-Westfalen zu verhindern, was damals in Stralsund geplant war.

Wir müssen auch dadurch zur Sicherung der dritten Säule beitragen, indem wir dem Wunsch der Sparkassenverbände auf die Verbandssparkasse nachgeben. Wir wissen, dass es für Sparkassen Probleme geben kann. Wir wissen, dass Sparkassen nicht immer einen Fusionspartner für den Notfall finden könnten. Und dafür ist das Institut der Verbandssparkasse wichtig. Sie kennen die Berichte über die Sparkasse Köln-Bonn, über die Sparkasse Warstein-Rüthen oder aber über den Abschreibungsbedarf wegen Investments auf windige strukturierte Papiere. Alles das unterstreicht: Wir müssen das Institut der Verbandssparkasse dringend einführen.

Ich will hinsichtlich dessen, dass wir die Verbindung zwischen Kommunen und ihren Sparkassen stärken, noch einmal an die Veränderungen erinnern, was die Zusammensetzung der Verwaltungsräte angeht. Es ist gerade für Zweckverbandssparkas-

sen richtig, dass nicht nur ein Bürgermeister Vorsitzender des Verwaltungsrates sein kann, sondern dass alle Bürgermeister wählbar sind. Dieser Verbindung zwischen Sparkassen und Kommunen dient ein ganz alter Hut aus der deutschen Sparkassengesetzgebung: das Trägerkapital. Seit zehn Jahren ist es in Rheinland-Pfalz längst Realität. Um zu beschreiben, was es für eine gute Wirkung entfalten kann, empfehle ich im dortigen Gesetzentwurf bei Kurt Beck nachzulesen. Ich kann mir heute weitere Erläuterungen dazu sparen.

Die Verbindung zwischen Sparkassen und Kommunen wird auch dadurch gestärkt, dass wir vernünftige Ausschüttungsregeln für Gewinne der Sparkassen gefunden haben. Die Tatsache, dass die Sparkassen traditionell bedeutende Spender und Sponsoren gemeinnütziger Organisationen und Vereine der Gesellschaft vor Ort sind, ist ohnehin völlig außen vor. Manchmal konnte man in der Diskussion zwischenzeitlich den Eindruck gewinnen, dass es um diese gemeinnützigen Spenden geht. Nein, das ist alles vor dem Jahresabschluss. Nach dem Jahresabschluss geht es darum, was eine Kommune mit dem ausgeschütteten Gewinn machen kann. Dort sind die Regeln gelockert. In Übereinstimmung mit den fünf Verbänden, Sparkassenverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, haben wir Formulierungen einvernehmlich gefunden, die unterstreichen, dass eine solche Kommune das Wahlrecht hat, entweder ihre Aufgaben gemeinwohlorientiert zu erledigen oder damit gemeinnützige Zwecke in kulturellen und weiteren Bereichen zu finanzieren.

In jedem Fall ist sichergestellt: Es gibt weniger Bevormundung der Kommune vor Ort durch Düsseldorf. Das ist auch gut so.

Drittens will ich betonen: Wir stärken die Selbstverantwortung der Sparkassen und der Verbände. Das ist ein Punkt, der intensiv diskutiert worden ist. Gerade der Verbund zwischen Sparkassen und WestLB als Kern dieser Selbstverantwortung der Sparkassen war ja bei dem ursprünglichen Gesetzentwurf so nicht von allen erkannt oder akzeptiert. Ganz im Gegenteil: Auf diesen alten Formulierungen haben sich so viele Befürchtungen getürmt,

(Zuruf von der SPD: Zu Recht!)

dass wir uns als Koalitionfraktionen sogar dazu entschlossen haben, § 39 komplett zu streichen, damit sich bezüglich des Gesetzes nun keinerlei Missverständnisse in diese Richtung mehr entwickeln können

(Zuruf von der SPD: Geschichtsklitterung!)

und klar wird, dass dieses Gerede von dem „finanzministergeführten Finanzkonzern“ in Nordrhein-Westfalen nun wirklich keine Grundlage mehr hat.

Auch die Begründungen zu unseren Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf machen die Philosophie klar: Die Sparkassen sitzen auf dem Fahrersitz. Die

entscheiden, wie ihre Satzung aussieht. Über diese Satzung legen die ihre Zusammenarbeit mit der WestLB fest. Das wird inzwischen ja auch von allen entsprechend honoriert. Das ist eine gute Klarstellung, die, glaube ich, im Interesse der Arbeit der Sparkassen wirklich wichtig ist.

(Beifall von der CDU)

Ebenfalls wird in diesem Zusammenhang noch einmal klargestellt, dass es sich bezüglich der Sparkassenzentralbank um eine beschreibende Formulierung dessen handelt, was ohnehin heute praktiziert wird, was die Sparkassen in die Satzung der WestLB hineingeschrieben haben und dass damit keinerlei Kontrahierungszwänge verbunden sind.

Meine Damen und Herren, ich habe den Eindruck, dass wir uns eigentlich alle gemeinsam auf dieses neue Gesetz verständigen könnten. Das ist eine gute Basis für eine erfolgreiche Arbeit unserer Sparkassen. Die ist wichtig für die Menschen. Die ist aber auch wichtig für die Wirtschaft in unserem Land. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Klein. – Für die SPD spricht nun Frau Walsken.

Gisela Walsken (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Klein, dass Sie heute hier die Änderungen am Sparkassengesetz weitgehend als textliche oder redaktionelle Klarstellung von Missverständnissen verkaufen, das schlägt wirklich dem Fass den Boden aus.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Denn dieses Gesetz ist in ganz wesentlichen Zügen verändert worden.

(Zuruf von Lothar Hegemann [CDU])

Das hat damit zu tun, dass sich alle Aktionen zum geplanten Sparkassengesetz gelohnt haben, meine Damen und Herren. Heftige Proteste, monatelange Diskussionen, Informationen, Debatten – all die haben dazu beigetragen, dass der von dieser Landesregierung geplante Raubzug durch die kommunalen Sparkassen erst einmal gestoppt ist.

(Zurufe von der CDU: Oh!)

– Gerade Sie, viele CDU-Kollegen, haben sich der Widerstandslinie Gott sei Dank offensiv angeschlossen und so lange auf den Herrn Finanzminister eingewirkt, bis dieser endlich begonnen hat, seinen Betonwall einzureißen. Dafür danken wir Ihnen ganz ausdrücklich.

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Ausdrücklich, meine Damen und Herren! Der Finanzminister

hört aber gar nicht zu! – Minister Dr. Helmut Linssen befindet sich in einem Gespräch mit Ministerin Barbara Sommer.)

Wir begrüßen auch diese Bewegung und bedanken uns an dieser Stelle auch – das ist uns unglaublich wichtig – bei all denen, die ganz aktiv dafür gesorgt haben, dass dem Gesetzentwurf Giftzähne der Privatisierung gezogen worden sind. Deshalb erlaube ich mir heute, viele ganz deutlich zu nennen.

Ich beginne mit den Kundinnen und Kunden, die zahllose Unterschriftenlisten gefüllt haben. Ich nenne ausdrücklich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis hinein in die Zweigstellen, die durch Proteste und auch persönliches Engagement und Gespräche unermüdlich auf die Gefahren der Privatisierung von Sparkassen durch Ihr Gesetz hingewiesen haben. Ich nenne auch die vielen aktiven Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, insbesondere von Verdi, die dazu beigetragen haben, dass über 8.000 Menschen vor diesem Haus und vor der Staatskanzlei gegen den Linssen-Entwurf protestiert haben. Herzlichen Dank!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, ich finde es heute auch erwähnenswert, dass fast 100 Experten und Expertinnen aus der Bundesrepublik in einer der größten Anhörungen in dieser Legislaturperiode in diesem Saale bis auf zwei ausnahmslos und übereinstimmend alle Fraktionen in diesem Hause auf die verborgenen Fallstricke des linssenschen Gesetzes hingewiesen haben.

Nicht zuletzt haben die Journalisten geholfen, unsere Kritik einer breiten Zuhörer-, Zuschauer- und Leserschaft nahezubringen.

Zwei Jahre lang hat die Diskussion um eine mögliche Privatisierung der Sparkassen gedauert. Sie wird heute mit der zweiten Lesung vorerst zu einem Schlusspunkt geführt.

Allerdings, meine Damen und Herren, kann ich für meine Fraktion heute nicht wirklich endgültig ausschließen, dass jede auch noch so kleine Tür für eine mögliche Privatisierung der Sparkassen geschlossen ist. Deshalb legen wir heute hier im Hohen Hause noch einmal vier Änderungen vor, um wirklich abschließend ein sicheres, in die Zukunft gerichtetes Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen zu garantieren. Ich appelliere insbesondere an die rechte Seite des Hauses, an die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen von CDU und FDP, diesen vier Änderungen zuzustimmen. Sollte das heute möglich sein, sehen auch wir uns in der Lage, in einem breiten Konsens in diesem Hause – wie es früher immer üblich war –

(Beifall von der SPD)

mit Ihnen das Sparkassengesetz zu verabschieden.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Sollten Sie jedoch unseren Präzisierungen nicht folgen können, so werden wir im Gegenzug Ihrem Gesetz nicht folgen können,

(Zurufe von der CDU: Oh!)

weil dann immer noch mit den Auswirkungen der Bildung von Trägerkapital einer Privatisierung von Sparkassen nicht endgültig ein Riegel vorgeschoben ist.

Deshalb, meine Damen und Herren, ermuntere ich Sie ausdrücklich, unserer unmissverständlichen Klarstellung zum Ausschluss einer gesetzlichen Verbundverpflichtung mit der WestLB zuzustimmen.

Ich ermutige Sie ausdrücklich, mit uns zu verzichten auf die Bildung von Trägerkapital.

Ich bitte Sie im dritten Punkt, mit uns klarzustellen, dass die Ausschüttungen auch wirklich ausschließlich gemeinwohlorientierten Zwecken zugeführt werden und nicht über die Hintertür einer interpretierenden Begründung doch wieder für die Dienstwagen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verwendet werden.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Viertens – Herr Kollege Hegemann, hören Sie mir zu, Sie können aus meinen Wortbeiträgen immer etwas lernen – halten wir heute gerne mit Ihnen für die Zukunft fest, dass bei jeder Privatisierung der Westdeutschen Landesbank die Zentralbankfunktion für die Sparkassen automatisch erlischt.

Sollte es möglich sein, mit diesen Ihnen vorliegenden vier Änderungen abschließend sicherzustellen, dass wir Nordrhein-Westfalen mit einem zukunftsfähigen Sparkassengesetz ausstatten, dann, sage ich Ihnen, werden wir das im Konsens miteinander tun. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Frau Walsken. – Für die FDP-Fraktion spricht die Kollegin Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes erreichen wir in einem sehr ausführlichen und sehr lang andauernden Beratungsverfahren den Zieleinlauf.

Ausführlich war das Beratungsverfahren auch deshalb, weil die Grundzüge des Gesetzentwurfs vom Finanzminister schon im Sommer 2006 erstmalig zur Diskussion gestellt worden sind. Auch seinerzeit war das immer sehr deutlich mit dem Wunsch und der Hoffnung verbunden, einen möglichst konsensualen Weg einzuschlagen,

(Zuruf von der SPD: Davon war nichts zu merken!)

der neben den Vorstellungen der Landesregierung und des Gesetzgebers auch die Wünsche der Betroffenen, nämlich der Bürgerinnen und Bürger, der Sparkassen und ihrer Mitarbeiter sowie der Träger, aufgreift.

Seit der Vorlage des Arbeitsentwurfs im Mai 2007 haben die Einzelheiten der Novellierung in vielen Details Veränderungen erfahren. Dafür waren unterschiedliche Gründe maßgeblich, auf die ich teilweise später im Einzelnen zu sprechen kommen möchte.

Das Ziel haben wir jedenfalls die ganze Zeit nicht aus den Augen verloren: Mit dem heute zur Entscheidung anstehenden Gesetzentwurf wird ein weiteres Reformprojekt umgesetzt. Unser Ziel, für eine Modernisierung und Stärkung des Sparkassenwesens in Nordrhein-Westfalen zu sorgen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht.

(Zuruf von der SPD: Darauf hätten wir gerne verzichtet!)

Die FDP-Fraktion ist deswegen mit dem Ergebnis in der Form, wie es jetzt vorliegt, zufrieden. Es handelt sich um einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Modernisierung und Erneuerung unseres Landes.

Das Geschäftsmodell der Sparkassen, wie übrigens auch das der Volks- und Raiffeisenbanken, erfreut sich derzeit bei Kundinnen und Kunden großer Beliebtheit, weil die Sparkassen, im Gegensatz zu anderen Instituten, als relativ unverdächtig gelten, am großen Rad der Kapitalmärkte – so will ich es einmal so ausdrücken – mitzudrehen und dort Geschäfte zu tätigen.

Das darf jedoch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass sich die Sparkassen nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Jahr 2005 genauso wie alle anderen Finanzdienstleister am Markt behaupten müssen. Dazu kommt, dass die Margen im Zinsgeschäft sicherlich kleiner sind als zuvor und dass andere Finanzdienstleister – bedingt etwa durch die Nutzung von Vertriebsmöglichkeiten über das Internet –, mit schlankeren Strukturen auch leichter einen neuen, einen anderen Kundenkreis ansprechen können.

Angesichts dessen sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, Perspektiven zu entwickeln, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen nachhaltig verbessert wird und die damit zum Fortbestand und zur Absicherung des Sparkassenwesens mit seinen wichtigen Aufgaben bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsunternehmen mit Finanzdienstleistungen beitragen.

Stattdessen hat die Opposition in diesem Haus eine Fundamentalopposition gegen das Gesetz organisiert, polemisiert und die Behauptung aufgestellt,

das Ende der kommunalen Sparkassen stehe bevor. Wider besseres Wissen wurde behauptet, wir würden mit dem Gesetz die Sparkassen privatisieren. Das ist hier gerade noch einmal zum Ausdruck gekommen.

Diese Behauptungen sind in der Tat ein untauglicher Versuch – aber dennoch ganz sicher auch ein zulässiger Versuch, einfach aus der Aufgabenbeschreibung der Opposition heraus.

Aber, meine Damen und Herren, wir haben von Anfang an gesagt, dass wir uns, wenn es sinnvolle und konstruktive Vorschläge für Verbesserungen an dem vorliegenden Entwurf gibt, dem nicht verschließen und ernsthaft darüber beraten werden.

(Zuruf von Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

Das können Sie im Protokoll in allen Debattenbeiträgen zu den Tagesordnungspunkten, über die wir im Plenum dazu beraten haben, immer wieder nachlesen.

Genau das haben wir dann auch getan. Wir haben die Anhörung sehr ernsthaft ausgewertet und viele Anregungen und Verbesserungsvorschläge der eingeladenen Sachverständigen und Experten aufgegriffen, soweit es sich um Konkretisierungen oder Klarstellungen handelt, die die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, nämlich eine Stärkung der Sparkassen, nicht umkehren.

(Zurufe von der SPD)

An dieser Stelle auch ein herzlicher Dank an all jene, die sich mit konstruktiven Vorschlägen an der Genese des Gesetzesentwurfs beteiligt haben.

Viele der jetzt eingebrachten Präzisierungen machen deutlich, dass die geäußerten Befürchtungen von Anfang an unnötig und unbegründet waren. So hat sich im Grunde nichts an der Tatsache geändert, dass die Beleihung der Sparkassenzentralbank dann endet, wenn diese mehrheitlich in private Hände kommt. Das haben wir in den Debattenbeiträgen immer gesagt, und das ist in dem Gesetzesentwurf nach wie vor klargestellt.

Ähnlich verhält es sich mit den Ausschüttungen. Frau Kollegin Walsken hat gerade gesagt, sie habe nichts gegen eine ausschließlich gemeinwohlorientierte Verwendung.

(Zurufe)

– Wahrscheinlich ist das ein sprachlicher Dreher gewesen, aber ich habe eben genau das mit großer Verwunderung gehört. Genau das war einer der großen Streitpunkte. Wahrscheinlich war es einfach ein Versprecher. Das ist aber nicht weiter dramatisch.

(Gisela Walsken [SPD]: Ausschließlich gemeinwohlorientiert! Kein Versprecher!)

– Ich kann es ja noch einmal im Protokoll nachlesen.

Meine Damen und Herren, wir haben jedenfalls klargestellt, dass die Kommunen die Ausschüttungen von Sparkassen neben den gemeinwohlorientierten auch für gemeinnützige Aufgaben verwenden dürfen. Das haben wir immer gesagt. Jetzt steht es noch einmal explizit im Gesetzesentwurf.

Wir haben das gemacht, damit Missverständnisse an der Stelle ausgeschlossen werden können.

Die Definition des Trägerkapitals haben wir ebenfalls legal präzisiert.

Wir haben ferner präzisiert, dass wir lediglich eine Möglichkeit für den Träger und den Verwaltungsrat schaffen wollen, die Sparkassen noch besser als bisher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Außerdem kann die Einlage von Trägerkapital zu einer besseren Bindung von Träger und Sparkasse beitragen, was gerade in dem zunehmend dynamisch werdenden Wettbewerbsumfeld des Finanzdienstleistungssektors auch für die wirtschaftliche Zukunft der Sparkassen von erheblicher Bedeutung ist.

Ein anderer Punkt, der auch immer eine wesentliche Rolle spielte, ist – das will ich noch ansprechen – die ganze Debatte um das Finanzmarktstabilisierungsgesetz auf Bundesebene. Wir haben uns damit an den letzten Plenartagen bereits ausführlich beschäftigen können. Ich bedauere sehr, dass wir den Sparkassen mit diesem Sparkassengesetzesentwurf – und zwar zu meiner Verwunderung auf ausdrücklichen Wunsch der Sparkassen hin – nicht grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet haben, diesen Schirm in Anspruch nehmen zu können. Ich hätte das für folgerichtig und konsequent gehalten.

Insgesamt bin ich mir sicher, dass wir mit dem jetzt geänderten Entwurf für das nordrhein-westfälische Sparkassenwesen eine gute und tragfähige Rechtsgrundlage für die nächsten Jahre geschaffen haben bzw. schaffen werden, wenn wir das denn heute so verabschieden. Die FDP-Fraktion wird dem Gesetz gerne zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Frau Freimuth. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht nun die Kollegin Löhrmann.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Beiträge der Vertreter der Regierungskoalition sind angesichts der langen Debatte, die wir zu diesem Sparkassengesetz hier haben, schon erstaunlich. Das werde ich noch aufzeigen. Bei der FDP ist es natürlich ganz besonders interessant.

Ich will Folgendes noch einmal festhalten:

Erstens. Die Regierung hat versucht, und zwar durch die marktradikale FDP, die schleichende Privatisierung der Sparkassen zu ermöglichen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Herr Minister Linssen, bei diesem Prozess haben auch Sie sich leider nicht mit Ruhm bekleckert.

Zweitens. Die Proteste dagegen waren weit größer, als Sie sich das offensichtlich jemals in Ihren Alpträumen vorstellen konnten. Nicht nur die Opposition hier im Landtag hat protestiert, nein, der Prozess durchzog das ganze Land: Die Sparkassenverbände, die Sparkassen selbst, die Kommunen, die Gewerkschaften und viele Menschen, denen es um die Sparkasse vor Ort ging, haben hier protestiert.

Sie haben versucht, diesen Protest und insbesondere uns hier als Opposition zu diffamieren. Sie haben gar nicht gemerkt, dass Sie mit diesem Versuch, uns zu diffamieren, Ihre eigenen Leute getroffen haben. Das sage ich insbesondere an die Adresse der CDU.

(Beifall von den GRÜNEN)

Aber: Sie sind damit gescheitert, Gott sei Dank! – Ich danke all den Menschen, die im Land gegen diese Novelle protestiert haben. Ich danke ihnen ausdrücklich, weil ich glaube, dass die Bewegung in der Sache, die jetzt ausgelöst worden ist, ohne sie wirklich nicht möglich gewesen wäre.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen haben eingelenkt, aber auch nur – das will ich ausdrücklich sagen –, weil ein nennenswerter Teil der CDU-Fraktion gedroht hat, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern und es damit zu Fall zu bringen. Ohne diese nennenswerte Gruppe innerhalb der CDU wäre es nicht möglich gewesen. Dazu, liebe Kolleginnen und Kollegen in der CDU, kann ich Ihnen nur gratulieren.

(Beifall von den GRÜNEN)

Damit werden Sie nicht nur Ihrer parlamentarischen Rolle und Verantwortung gerecht, sondern das ist im Ergebnis auch wirklich gut für die Politik im Lande.

Was Herr Linssen, Herr Stahl und Herr Papke jetzt möglichst kleinredend als Präzisierung bezeichnen, ist in Wahrheit eine politische Niederlage der FDP und Teilen der CDU, und ein Teilsieg für die Sparkassen, die Kommunen und die Menschen im Land.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Dass sich Herr Papke dann hinstellt und sagt, die FDP-Fraktion sei – Zitat – sehr zufrieden, ist ein netter Versuch. Aber vergessen Sie das. Es soll doch einfach nicht auffallen, Herr Dr. Papke, dass Sie endlich einmal eine krachende Niederlage erlitten haben.

(Beifall von den GRÜNEN)

Das soll einfach nicht auffallen, dabei tut uns das hier ausdrücklich gut.

Angesichts der Finanzmarktkrise setzen Sie sich noch schnell ein Tarnkappchen auf, damit niemand merkt, wie grundsätzlich falsch Ihr gesamter Politikansatz ist.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Ihre gesamte Ideologie ist von gestern – aus und vorbei.

Präsidentin Regina van Dinther: Frau Löhrmann, Herr Papke hat eine Zwischenfrage. Möchten Sie diese beantworten?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE: Aber gerne!

Präsidentin Regina van Dinther: Bitte schön, Herr Papke.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das verlängert meine Redezeit!)

Dr. Gerhard Papke (FDP): Das wiederum, Frau Kollegin, würde mich dann nachdenklich machen.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Wenn Sie, Frau Präsidentin die Uhr dann aber auch anhalten würden!)

Da Sie die Politik der FDP hier so nachdrücklich ansprechen, möchte ich Ihnen doch einmal folgende Frage stellen:

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Ich habe auf Ihre Zwischenfrage gewartet!)

Sie haben über Monate hinweg behauptet, die angebliche Privatisierungsabsicht der FDP manifestiere sich im fakultativen Trägerkapital. Jetzt habe ich gerade von Ihnen gehört, wir hätten eine krachende Niederlage einstecken müssen. Wie wir beide aber bei einem Blick in diesen Gesetzentwurf unschwer feststellen können, ist das Trägerkapital nach wie vor unverändert enthalten.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Geständnisse sind nicht strafmildernd!)

– Herr Kollege, jetzt habe ich doch das Wort.

Das kritisieren doch auch die Sparkassenverbänden und die kommunalen Spitzenverbände. Die sagen durch die Bank: Wir sind mit den Veränderungen einverstanden, leider ist aber nach wie vor das Trägerkapital im Gesetzentwurf enthalten.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Hört gut zu!)

Wenn dem also so ist, wo hat denn dann die FDP als angebliche bösartige marktradikale Privatisierer-

partei hier ihre Niederlage eingesteckt? Können Sie diesen sachlichen Widerspruch auflösen?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Also, Herr Papke, ich sage gerne noch einmal, dass Sie sich dagegen gewehrt haben, dass über die von der Anlage her mögliche Privatisierung im Gesetz gesprochen wird. Dagegen haben Sie sich wortreich gewehrt. Das haben aber nicht nur wir, sondern die ganzen Menschen in den Sparkassen so verstanden.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Deswegen haben sie alle auch protestiert, und das haben die Leute in der Anhörung auch so verstanden. Deswegen haben auch sie dagegen protestiert.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Gisela Walsken [SPD]: Das war alles ein großes Missverständnis!)

Es hat materielle Änderungen gegeben. Darauf komme ich gleich noch. Es hat im Bereich des Trägerkapitals nicht die Änderung gegeben, die wir uns gewünscht hätten. Das ist auch der Grund, warum wir diesem Gesetz in dieser Form schlicht und ergreifend nicht zustimmen werden – ganz einfach.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Präsidentin Regina van Dinther: Frau Löhrmann, es gibt eine weitere Frage von Frau Freimuth.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Nein, die möchte ich jetzt nicht zulassen.

Präsidentin Regina van Dinther: Gut.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ich will nämlich jetzt gerne auf die Änderungen eingehen. Meine Fraktion erkennt die Reichweite und die Substanz dieses Änderungspaketes ausdrücklich an, sonst hätten wir uns auch nicht so ausdrücklich bei den Kolleginnen und Kollegen der CDU bedankt.

Es greift nämlich wesentliche Elemente der in den letzten Wochen auch von uns Grünen vorgebrachten Kritik auf und stellt eindeutig eine qualitative Verbesserung des Gesetzentwurfes dar. Das gilt insbesondere für den Verzicht auf die rechtliche Regelung des Verbundes. Die nun vorgeschlagenen Formulierungen knüpfen an die bewährten Strukturen einer vertraglichen und insofern freiwilligen Zusammenarbeit an.

Eine deutliche Verbesserung zeigt sich auch in Verbindung mit der gesetzlichen Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion. Zwar haben Sie nicht davon abgesehen, die Beleihung ins Gesetz zu schreiben, was wir eindeutig bevorzugt hätten, aber die Sparkassenverbände

haben auf der Basis der modifizierten Fassung echte Gestaltungsspielräume.

Unsere ausdrückliche Unterstützung findet auch die seitens der Verbände entwickelten und nun von den Koalitionsfraktionen übernommene Kompromissformulierung zur Gewinnverwendung, die die im aktuell gültigen Gesetzestext normierte Maßgabe der Gemeinnützigkeit und die im Regierungsentwurf vorgesehene Gemeinwohlorientierung gleichrangig nebeneinanderstellt.

Positiv zu bewerten ist außerdem, dass sich jene Teile der Landesregierung, die auf eine Ausweitung des berechtigten Kreises zur Platzierung stiller Einlagen, also zusätzlicher Privatisierungsoptionen, gedrängt haben, nicht durchsetzen konnten. So weit das Positive.

Die aktuell vorgelegten Änderungsvorschläge am Gesetzentwurf der Landesregierung sind jedoch nicht hinreichend. Denn die Regelungen zur optionalen Herausbildung von Trägerkapital bleiben weitgehend unverändert und führen zu keiner materiellen Veränderung.

(Dr. Gerhard Papke [FDP]: Aber Sie haben doch gerade das Gegenteil behauptet!)

– Nein, ich habe gesagt, Sie haben insgesamt eine krachende Niederlage erlitten. Auf die Details bin ich noch gar nicht eingegangen, Herr Papke. Sie wollen von Ihrer Niederlage ablenken, Herr Dr. Papke, und das wird Ihnen nicht gelingen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Zuruf von Dr. Gerhard Papke [FDP])

Die an dieser Stelle bestehenden Vorbehalte bestehen also unvermindert fort.

(Dr. Gerhard Papke [FDP]: Sie haben keine Ahnung von dem, was Sie erzählen!)

Das ist der maßgebliche Punkt für unsere Ablehnung. Auch wenn es gut ist, dass Sie sich bewegt haben. Sie, Herr Papke, wollen bloß ablenken.

Herr Minister Linssen, Sie haben einen großen strategischen Fehler gemacht. Sie haben sich auf Ihre alleinige Mehrheit verlassen, von der Sie so oft so „besoffen“ sind, und wollten dieses Gesetz nach dem Motto „Augen zu und durch!“ verabschieden. Das war ein großer strategischer Fehler.

(Beifall von der SPD)

Wir haben Ihnen von Anfang an die Zusammenarbeit angeboten, weil ein solches Gesetz besser mit größeren Mehrheiten verabschiedet wird, wie es gute Tradition in diesem Hause war.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Diese Angebote zur Zusammenarbeit haben Sie immer abgelehnt, weil Sie sich Ihrer Mehrheit so sicher waren. Jetzt auf einmal – man hört es an allen Ecken und Enden – möchten Sie gerne eine

breitere Mehrheit haben, weil Ihnen das lieber wäre. Hätten Sie der Opposition von Anfang an die Hand gereicht, hätten wir uns viel Streit ersparen können. Es gibt aber auch jetzt noch die Möglichkeit für eine breitere Mehrheit. Machen Sie sich unseren Antrag zu eigen, die Freiwilligkeit gesetzlich zu regeln. Dann hätten Sie am Ende das geschafft, was von Anfang an möglich gewesen wäre: ein Stück Kooperation, statt ein Rennen mit dem Kopf durch die Wand. – Herzlichen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Frau Löhrmann. – Als nächster spricht Finanzminister Dr. Linssen. Bitte schön.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Frau Präsidentin! Mehr sehr verehrten Damen und Herren! Hier sehen Sie einen, der von der Mehrheit in diesem Parlament „besoffen“ ist.

(Heiterkeit von der CDU)

Ich gestehe, ich bin überglücklich über diese Mehrheit, weil wir damit politisch so erfolgreich sind.

(Beifall von CDU und FDP)

Meine Damen und Herren von den Regierungsfraktionen und von der Regierung, was gibt es Schöneres, als wenn die Führerin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein so hohes Lied auf diese Mehrheit in diesem Hohen Hause und auf diese Regierung singt. Selbst Herr Papke konnte durch seinen Zwischenruf noch feststellen, dass auch er der große Profiteur dieses Gesetzes ist.

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Also ist er es nicht!)

Sie, Frau Löhrmann, sind mit Ihrer Attacke, die Sie gegen die FDP zu reiten versucht haben, völlig ins Leere gelaufen. Denn beim Trägerkapital ist eine Legaldefinition eingeführt worden, weil wir das aus der Anhörung mitgenommen haben. Ansonsten steht alles weiter unverändert im Gesetzentwurf.

(Minister Dr. Ingo Wolf: In Rheinland-Pfalz schon seit zehn Jahren!)

– Auf andere Länder und auf Kleinigkeiten wollen wir jetzt gar nicht eingehen. Wir haben jahrelang über dieses Gesetz gestritten. Und all die Dinge, die Sie noch einmal in Entschließungsanträgen niedergelegt haben, sind hinlänglich bekannt und ausdiskutiert.

Wir haben zur Modernisierung des Sparkassenrechts viele Gespräche geführt und Beratungen abgehalten. Mit der Verabschiedung des Sparkassengesetzes erhalten die Sparkassen ein modernes und zukunftsfähiges Gesetz, ein Gesetz, das es Ihnen ermöglicht, auch dann erfolgreich am Markt tätig zu sein, wenn sich die Wettbewerbsbedingun-

gen in der Kreditwirtschaft national wie international weiter verschärfen.

Herr Börschel, ich glaube, Sie werden einer der Hauptprofiteure dieses Gesetzes sein.

(Heiterkeit)

Präsidentin Regina van Dinther: Herr Minister, lassen Sie eine Zwischenfrage von Frau Freimuth zu?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Bitte schön.

Präsidentin Regina van Dinther: Bitte schön, Frau Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Herr Minister, auch wenn Sie gerade gesagt haben, auf andere Länder nicht eingehen zu wollen: Bin ich richtig informiert, dass im seit langer Zeit sozialdemokratisch regierten Rheinland-Pfalz

(Zurufe von der SPD)

im Sparkassengesetz ein Trägerkapital enthalten ist?

(Minister Dr. Ingo Wolf: Mit absoluter Mehrheit!)

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ja, wir kennen die Geschichte aus Rheinland-Pfalz. Dort haben, wie ich glaube, mittlerweile neun von 27 Sparkassen das Trägerkapital freiwillig eingeführt. Wir wollen mal schauen, wie das bei uns in ein paar Jahren aussehen wird. Das wird sicherlich in jeder Stadtverwaltung und in jedem Verwaltungsrat sehr unterschiedlich gesehen werden. Der eine kann es machen; der andere kann es lassen. Ich weiß auch nicht, weshalb bei Ihnen die Aufregung so groß ist.

Präsidentin Regina van Dinther: Möchten Sie auch Herrn Börschel noch eine Zwischenfrage gestatten?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ja, gerne.

Präsidentin Regina van Dinther: Bitte schön, Herr Börschel.

Martin Börschel (SPD): Herr Minister, Sie waren so freundlich zu behaupten, ich sei einer der Hauptprofiteure dieses Gesetzes, das Sie durch den Landtag peitschen wollen. Bitte seien Sie so nett, mir zu erläutern, warum.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Sie sind ein Vertreter einer modernen Politik, Herr Börschel, und werden deshalb die Chancen dieses Gesetzes voll erkennen. Außerdem stehen Sie immerhin dem Verwaltungsrat der zweitgrößten Sparkasse Deutschlands vor. Deshalb sind Sie in manchem vielleicht weiter als einige Ihrer Kollegen. Das unterstelle ich.

(Beifall von der CDU – Hans-Theodor Pesches [SPD]: Morgen bist du Staatssekretär!)

Der Landesregierung war in jeder Phase des Verfahrens daran gelegen, das Bestmögliche für die Sparkassen zu erreichen. Deshalb habe ich Sie alle beispielsweise in Plenarsitzungen dazu aufgefordert, sich Gedanken zu machen, wie der gute Gesetzentwurf noch weiter verbessert werden kann, und hierüber in eine sachliche Diskussion einzutreten. Auch das können Sie in den Protokollen nachlesen. Sie kommen nun mal an Fakten nicht vorbei.

(Gisela Walsken [SPD]: Sie auch nicht!)

Dass es sich dabei nicht um leere Worte handelte, zeigen unmissverständlich die im Einvernehmen mit den Regierungsfractionen vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf. Diese Änderungen resultieren im Wesentlichen aus einer ausgesprochen sorgfältigen Auswertung der Stellungnahmen der Experten aus der öffentlichen Anhörung, aber auch aus sonstigen sachdienlichen Hinweisen. Frau Löhrmann, Sie haben die besser gewürdigt, als ich das jemals könnte. Vielen Dank!

Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, mich bei allen zu bedanken, die dazu beigetragen haben, dass nun ein Gesetz verabschiedet werden kann, das die unterschiedlichen Interessenlagen, die bei dem Verfahren zum Ausdruck gekommen sind, bestmöglich zusammenführt.

Mit dem Bewusstsein für die Bedeutung der Sparkassen bekennt sich die Landesregierung seit Jahren uneingeschränkt zum Dreisäulensystem der deutschen Kreditwirtschaft und den bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen der Sparkassen. Dies hat sie bereits mit dem Gesetzentwurf unmissverständlich klargestellt, und daran hält sie weiter fest. Kurzum: Es wird keine Privatisierung der Sparkassen geben!

Frau Löhrmann, mit Ihrer Geschichtsklitterung kommen Sie auch nicht viel weiter, wiewohl Sie den Gang der Geschehnisse der letzten zwei Jahre aus Ihrer Sicht vorgetragen haben. Das Klischee von der Marktradikalität haben Sie so oft benutzt, dass es wirklich abgenutzt ist und auch die FDP nicht mehr treffen kann.

(Zuruf von Sylvia Löhrmann [GRÜNE] – Zuruf von den GRÜNEN: Der Finanzminister ist der verlängerte Arm der FDP!)

Im Gegenteil: Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf schließt sogar die Privatisierung aus-

drücklich aus. Nehmen Sie nur die Festschreibung der Rechtsform der Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts oder die Beibehaltung des öffentlichen Auftrags! Aber auch der Umstand, dass das Trägerkapital nicht fungibel ist, zeigt, dass eine Privatisierung ausgeschlossen ist. Die Übertragbarkeit auszuschließen, ist eine politische und wirtschaftliche Entscheidung, die auch von Art. 295 EG-Vertrag gedeckt ist.

Wichtig ist mir zu erwähnen, dass es uns gelungen ist, den Rechtsbegriff „Trägerkapital“ durch die Aufnahme einer Legaldefinition – ich hatte zu Beginn meiner Ausführungen darüber gesprochen – inhaltlich noch weiter zu konkretisieren und den erhobenen Vorwurf fehlender hinreichender Bestimmtheit der Norm zu entkräften. Sollten sich die Kommune und der Verwaltungsrat künftig freiwillig zur Bildung von Trägerkapital entscheiden, trägt dies dazu bei, nicht nur die öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung zwischen der Sparkasse und dem Träger, sondern zugleich auch die haftenden Eigenmittel der Sparkasse zu stärken.

Die Modernisierung des Sparkassenrechts, meine Damen und Herren, kommt damit auch den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zugute. Deren enge Beziehung zu den Sparkassen wird durch die gesetzlichen Regelungen noch weiter intensiviert. So können beispielsweise künftig Hauptverwaltungsbeamte nicht nur zum Vorsitzenden, sondern auch zu normalen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt und hierdurch in Ausschüsse des Verwaltungsrates einbezogen werden.

(Martin Börschel [SPD]: Wegweisend!)

Zumindest aber können die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandssparkassen an Verwaltungsratssitzungen beratend teilnehmen.

Die von den Verbänden, meine Damen und Herren, vorgeschlagene und aufgenommene Regelung zur Verwendung des Ausschüttungsbetrages erweitert die Dispositionsmöglichkeiten des Trägers. Der ihm zugeführte Ausschüttungsbetrag kann künftig wahlweise für gemeinnützige Zwecke oder für gemeinwohlorientierte Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft verwendet werden.

Nur am Rande möchte ich erwähnen, dass es den Sparkassen durch den Gesetzentwurf unbenommen bleibt, unterjährig Belange der örtlichen Gemeinschaft auch weiterhin durch die Erbringung von Spenden, die Dotierung von Stiftungen oder ähnliche Zuwendungen zu unterstützen.

Die Landesregierung hat die Bedeutung der Verbundzusammenarbeit zum Ausdruck gebracht, indem sie die Verbundregelung aus der Sparkassenverordnung, in der sie immer vorhanden war, gesetzlich verankert hat.

In Nordrhein-Westfalen arbeiten die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Spar-

kassenzentralbank traditionell auf freiwilliger vertraglicher Kooperationsbasis im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen zusammen. Diese Zusammenarbeit ist für die Optimierung der öffentlich-rechtlichen Säule der Kreditwirtschaft und für die Stärkung unseres Finanzplatzes besonders bedeutsam.

Daher haben die Anteilseigner der WestLB AG in den Eckpunkten zur Zukunftssicherung der WestLB vom 8. Februar 2008 einvernehmlich erklärt, auch für die Zukunft eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit im bewährten S-Finanzverbund sicherstellen zu wollen.

Ich habe immer betont, dass mir daran gelegen ist, dass diese Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis erfolgt. Das können Sie übrigens in allen Schreiben, die ich an die verschiedenen Gremien gerichtet habe, nachlesen.

(Martin Börschel [SPD]: Deswegen haben Sie sie auch ins Gesetz geschrieben!)

Sie erfolgt freiwillig, weil eine sachgerechte Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit nur durch Verträge und ein satzungsmäßiges Verbundstatut möglich sind. Erlass oder Änderung der Satzung bedürfen, wie in derartigen Fällen üblich, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Bedauerlicherweise wurde die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung des Gesetzentwurfs missverstanden.

(Zurufe von der SPD: Oh! – Zurufe von Sylvia Löhrmann [GRÜNE] und Martin Börschel [SPD])

Aber das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren bietet die Möglichkeit, Missverständnisse zu beseitigen. Eine solche Beseitigung erfolgt dadurch, dass der bisherige § 39 gestrichen und eine adäquate Regelung zur freiwilligen Zusammenarbeit im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen in § 4 aufgenommen wird.

Aber auch das im Zusammenhang mit der Regelung zur Sparkassenzentralbank und Girozentrale aufgekommene Missverständnis, bei einem mehrheitlichen Einstieg eines privaten Investors bei der WestLB AG übernahme dieser automatisch die Zentralbankfunktion, konnte beseitigt werden. Das Gegenteil stand zwar in der letzten Zeile des § 37 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, aber wir haben es besser und deutlicher formuliert.

Die Neuregelung sieht vor, dass die Beleihung der WestLB AG unmittelbar kraft Gesetzes endet, sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind. Gleichermaßen endet die Beleihung, wenn die WestLB AG ihre Aufgabe nachhaltig nicht mehr erfüllt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Sparkassenzentralbank nicht mehr Mitglied des Verbundes ist, sich entscheidet, die Sparkassen nicht

mehr als Sparkassenzentralbank bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen oder die WestLB AG mit einer anderen juristischen Person in der Weise fusioniert, dass beide ihr Vermögen und ihre Schulden in ein neues Unternehmen einbringen und als eigenständige juristische Personen untergehen. – Sie sehen: Wir haben uns auf alle Fälle vorbereitet, die aus dem Prozess mit der Europäischen Union oder aus sonstigen Überlegungen auf uns zukommen könnten.

Ist die Beleihung der WestLB AG, meine Damen und Herren, damit kraft Gesetzes beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person der öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, zu beleihen.

Voraussetzung hierfür ist, dass neben der betreffenden juristischen Person auch die Sparkassen- und Giroverbände zustimmen – das ist neu eingefügt –, die immerhin Verbundpartner sein müssen. Selbstverständlich muss auch die Wahrnehmung der Aufgaben als Sparkassenzentralbank und Girozentrale gewährleistet sein.

Aufgenommen ist die Regelung zur Beendigung der Beleihung bzw. zum Entzug der Aufgabenübertragung.

Um, meine Damen und Herren, einen etwaigen Rest an Befürchtungen ebenfalls zu beseitigen, ist in dem bisherigen § 37 Abs. 2 der Satz gestrichen worden, der als Kontrahierungszwang bzw. gesetzliche Abnahmeverpflichtung für Produkte der WestLB AG durch die Sparkassen missverstanden worden ist; missverstanden deshalb, weil eine Sparkassenzentralbank bereits begrifflich nur eine zentrale Anlaufstelle für alle sparkassenbezogenen Dienstleistungen und Aktivitäten ist.

Deshalb, glaube ich, meine Damen und Herren, ist es auch richtig, wenn der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gleich abgelehnt wird. Denn dieser Antrag ist in Anlehnung an den in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 6. November 2008 bereits gestellten Antrag formuliert, der auch dort abgelehnt wurde. Ich kann das nur kommentieren: Ein rechtliches Erfordernis zur Ergänzung des § 4 Abs. 2 besteht nicht. Die Formulierung, die wir gewählt haben – ich zitiere – „auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts“ und der Verweis auf § 33 Sätze 1 und 3, also Satzung der Sparkassen- und Giroverbände, bringen den Freiwilligkeits- und Vertragsaspekt hinreichend deutlich zum Ausdruck.

Die Finanzkrise, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat erneut verdeutlicht, welche hohe Verantwortung Mitglieder von Organen für ihr Kreditinstitut tragen. Das Gesetz hält daran fest, dass Mitglied

eines Verwaltungsrates einer Sparkasse nur ein sachkundiger Bürger sein kann. Es präzisiert aber den Begriff der Sachkunde und – das ist neu hinzugefügt worden – es wird vorgesehen, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrates regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe im Verwaltungsrat fortbilden. Dies kann auch eine Fortbildung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Risikoausschuss umfassen.

Für diesen Unterausschuss des Verwaltungsrates erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die unter anderem Regelungen über die Zuständigkeit enthält. Hierdurch kann eine den institutsspezifischen Besonderheiten entsprechende Risikoverteilung erfolgen und damit berechtigten Schutzinteressen genügt werden.

Der Entwurf, meine Damen und Herren, weist noch weitere Verbesserungen gegenüber der heute noch geltenden Rechtslage auf. Immerhin bildet er den zeitgemäßen und zukunftsfähigen Ordnungsrahmen, den unsere Sparkassen benötigen, um auch künftig stark und leistungsfähig sein und sich in schwierigen Situationen als ein wesentlicher Stabilisierungsfaktor erweisen zu können.

Die weiteren Verbesserungen dürften Ihnen geläufig sein. Ich möchte deshalb auf weitere Präzisierungen verzichten.

Ich weiß, dass Ihnen allen im Hohen Hause unsere Sparkassen am Herzen liegen. Ich möchte Sie bitten, dies dadurch zu bekunden, dass Sie das Sparkassengesetz verabschieden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Minister Linssen. – Für die SPD spricht nun der Kollege Körfges.

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann die Wahrnehmung auf dieser Seite des Hauses, bezogen auf den Prozess, den wir alle haben miterleben können und zum Teil Gott sei Dank dürfen, überhaupt nicht nachvollziehen. Meine Damen und Herren, wer an diesem Rednerpult von Missverständnissen im Zusammenhang mit der monatelang andauernden erheblichen substanziellen Kritik an Ihrem schlechten Gesetzentwurf redet, der leidet unter Wahrnehmungsstörungen.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Wenn ich dann in die Protokolle hineinschaue, kann ich nur sagen: Das Glück, das der Herr Finanzminister eben für sich in Anspruch genommen hat, ist sicherlich nichts, was real fassbar ist, wenn man das, was er heute hier unter Missverständnis abgetan hat, mit dem vergleicht, was er noch in vergangenen Plenardebatten an Durchhalteparolen zu

diesen verfehlten Ansätzen im Sparkassengesetz geäußert hat.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

„Panikmache“, „unbeachtliche Kritik“ sind noch die vorsichtigen Ausdrücke. Andere, meine Damen und Herren, haben das noch wesentlich schärfer ausgedrückt.

Wenn Frau Freimuth – leider ist Herr Papke jetzt nicht mehr im Haus; er war zufrieden, dass er die Sache mit dem Trägerkapital geregelt bekommen hat und hat sich dann wohl aus der Debatte verabschiedet – hier für die FDP verspricht, ihr Ziel nicht aus den Augen verloren zu haben, dann kann ich mit der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes nur sagen: Das ist keine Beruhigung; das ist eine Drohung, meine Damen und Herren!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Es handelt sich beileibe nicht nur um Klarstellungen.

Eines will ich für meine Fraktion betonen: Ich beantrage eine dritte Lesung und die Rücküberweisung in den Haushalts- und Finanzausschuss, weil wir denken, dass das, was eben hier zum Trägerkapital geäußert worden ist, bei jeder Sachkenntnis über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen in diesem Bereich ist.

(Beifall von der SPD)

Herr Finanzminister, ich fahre einmal fort in der Geschichte der Missverständnisse. Auch mein herzlicher Dank gilt den vielen mutigen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern der CDU. Die haben Sie in einem wesentlichen Punkt, nämlich in dem Punkt des Zwangsverbundes, auf den richtigen Weg zurückgebracht. Wer das jetzt abschwächen und so tun will, Herr Linssen, als sei es nur um eine kleine Verdeutlichung gegangen, der kaschiert hier ganz notdürftig, dass er in der Angelegenheit eine richtige Packung, eine richtige Niederlage kassiert hat.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ihr Bild vom eisernen Helmut hat ziemlich gelitten, Herr Finanzminister. Was wie Eisen wirkte, hat sich als dünnes Blech herausgestellt, an dem zwischenzeitlich der Rost ganz erheblich nagt.

In dieses Bild passt ebenfalls, dass Sie bei den Beratungen an einigen Stellen eher dünnhäutig und auch ein bisschen angegriffen gewirkt haben.

(Beifall von der SPD)

Dass Sie dies heute zu überspielen versuchen, meine Damen und Herren, ist die eine Sache. Die Realität sieht anders aus.

(Zuruf von Lothar Hegemann [CDU])

– Herr Hegemann, der Sinngehalt Ihrer lautstarken Zwischenrufe ist negativ reziprok zu dem, was Sie inhaltlich beitragen können.

(Heiterkeit und Beifall von SPD und GRÜNEN)

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf § 25 des Gesetzentwurfs eingehen, der jetzt – Kollegin Walsken hat darauf hingewiesen – in der Tat richtig formuliert ist, und zwar entsprechend einem Vorschlag aller fünf Verbände, die Stellung genommen haben. Hätten Sie nur in allen anderen Punkten genauso auf die Verbände gehört, meine Damen und Herren der Mehrheitskoalition!

Allerdings zeigt die Begründung, die Sie heranziehen – und dem geneigten Juristen ist nicht unbekannt, dass Begründungen eine gewisse Rolle bei der Auslegung von Gesetzen spielen –, dass Sie die übernommenen Änderungen entweder nicht begriffen haben oder nicht begreifen wollen. Das ist wieder bezeichnend für Ihre Haltung. Ihre Begründung legt nämlich die Vermutung nahe, dass Ausschüttungen nach wie vor auch zur Haushaltskonsolidierung verwandt werden dürfen und sollen.

Meine Damen und Herren, wir wollen, dass die Ausschüttungsbeträge in jedem Fall zur Förderung des kommunalen bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements – insbesondere bei Bildung, Erziehung, Sozialem, Familie, Kultur und Sport – verwandt werden.

(Vorsitz: Vizepräsident Edgar Moron)

Damit befasst sich unser Änderungsantrag. Im Übrigen ist das nicht nur Meinung der SPD-Fraktion, sondern auch gute Tradition bei unseren Sparkassen in Nordrhein-Westfalen.

(Beifall von der SPD)

Wer uns beim Punkt Trägerkapital – an dieser Stelle werde ich sicherlich ein wenig förmlich-juristisch – immer wieder die rheinland-pfälzische Regelung vorhält, muss sich fragen lassen, wo er bei den Debatten und Beratungen auf europäischer Ebene innerhalb der letzten zehn Jahre gewesen ist.

(Beifall von der SPD)

Was vor zehn Jahren bei der Einführung in Rheinland-Pfalz als missverständlich und durchaus auch gefahrgeneigt zu bezeichnen war, stellt sich heute als vitales Einfallstor für eine Privatisierung unserer Sparkassenlandschaft dar. Das lehnen wir ab.

Wir geben Ihnen auch die Gelegenheit, sich persönlich dazu zu äußern.

(Beifall von der SPD)

Meine Damen und Herren, ich will die Resolutionen jetzt nicht aufzählen; auch aus Ihrem Kreis kenne ich aber namentlich mehr als zwei Hände von Kolleginnen und Kollegen, die sich in Resolutionen ihrer Stadträte gegen die Einführung von fakultativem Trägerkapital ausgesprochen haben.

(Beifall von der SPD)

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, morgen werden Sie hier Zeugnis vor den Bürgerinnen und Bürgern ablegen müssen.

Darüber hinaus wollen wir nach wie vor in Bezug auf die Zentralbankfunktion wirksam normieren, dass Private auch indirekt kein Sagen über unsere Sparkassen bekommen. Das beginnt auch nicht erst bei 50 %. Deshalb haben wir einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt.

Meine Damen und Herren, stimmen Sie unseren Änderungsanträgen zu, wenn es Ihnen tatsächlich darum geht, Sparkassen vor Privatisierung zu schützen. Denn zwar haben Sie einen erheblich fehlerhaften und schlechten Gesetzentwurf umfassend verbessert; gut genug für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen ist dieses Gesetz aber immer noch nicht. – Vielen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Körfges. – Für die CDU-Fraktion spricht nun der Abgeordnete Lux.

Rainer Lux (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den ausführlichen und überzeugenden Begründungen durch den Finanzminister und Herrn Klein möchte ich nur noch auf wenige Einzelheiten des neuen Gesetzentwurfs bzw. des Änderungsantrags eingehen.

Herr Körfges und Frau Walsken, Ihrer Behauptung, durch diesen Änderungsantrag würden ganz wesentliche Teile des Gesetzentwurfs verändert, möchte ich widersprechen und daran erinnern, dass ich schon in meiner ersten Rede zum Sparkassengesetz deutlich gemacht habe, dass die CDU-Fraktion immer schon für ein Festhalten am Dreisäulensystem, am öffentlich-rechtlichen Charakter der Sparkassen und an der Verhinderung von Privatisierung eintritt. Das war von Anfang an der Fall. Auch durch den Änderungsantrag hat sich an dieser Positionierung von Anfang an nichts geändert.

Lassen Sie mich nun auf einige Aspekte eingehen, die aus kommunaler Sicht eine wichtige Rolle spielen.

Erstens. Die Kommune und ihr Verhältnis zur Sparkasse werden deutlich gestärkt. Das geschieht dadurch, dass die Sparkassen im Gesetz ausdrücklich als wirtschaftliche Unternehmungen der Kommunen ausgewiesen werden. Das heißt, dass Sparkassen nicht sich selber gehören, sondern den Kommunen.

Zweitens. Durch den gesetzlichen Verzicht auf die Bilanzierung im NKF ist auch die wirtschaftliche Stellung der Sparkasse gestärkt.

Drittens. Die Ausschüttungsreglementierungen sind erweitert und verbessert worden.

Viertens. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat sind aus kommunaler Sicht wesentlich verbessert worden; auch darauf ist hingewiesen worden.

Jetzt komme ich zu der hier insbesondere von Frau Walsken und Herrn Körfges betriebenen Legendenbildung, wer alles an der Veränderung des Sparkassengesetzentwurfes mitgewirkt habe. Zum Glück haben Sie Ihre eigene Rolle unterschlagen; denn Sie haben wirklich nichts bewirkt, was sich positiv auf den Entwurf ausgewirkt hätte. Im Gegenteil!

(Beifall von der CDU)

Ganz herzlich danken möchte ich den kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassen- und Giroverbänden, die in den ganzen Monaten der Diskussionen kritisch, aber sehr konstruktiv mit uns zusammengearbeitet und regelmäßig den Meinungsaustausch mit uns gesucht haben. Das hat wesentlich dazu beigetragen, dass diese Präzisierungen im Entwurf vorgenommen werden konnten, woraufhin jetzt alle Protestmaßnahmen abgesagt worden sind.

Herr Körfges hat hier von einer massiven Niederlage der Regierungskoalition gesprochen. – Verehrter Herr Körfges, diese Niederlage müssen Sie einstecken; denn Ihr Beitrag während des Gesetzgebungsverfahrens war die Verweigerung der Mitarbeit. Ich darf Sie daran erinnern, dass Sie hier als Ihr oberstes Ziel verkündet haben: Verzicht auf das Sparkassengesetz; Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag.

(Beifall von CDU und FDP)

Das hätte den Sparkassen geschadet. Deswegen sind Sie heute, auch wenn Sie hier zum Schluss noch Schauanträge einbringen, die eigentlichen Verlierer, die eingestehen müssen, dass sie die ganzen Monate der Diskussion verpennt haben und diesen Rückstand heute auch nicht mehr aufholen können. – Schönen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Kollege Lux. – Jetzt hat der fraktionslose Abgeordnete Sagel das Wort. Bitte schön.

Rüdiger Sagel (fraktionslos): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn die Kritik unnötig und unbegründet wäre, wie das hier von der FDP vorgetragen worden ist, hätten Sie vermutlich nicht so viel geändert. Sie sind eingeknickt, und zwar vor den Tausenden Protestantinnen und Protestanten, die hier vor dem Landtag gestanden haben.

(Allgemeine Heiterkeit)

Das ist die Realität. – Demonstranten! – Protestanten sind Sie auch.

(Zuruf von der Regierungsbank: Ich bin aber katholisch! – Heiterkeit)

– Gut. – Die jetzt geplanten Veränderungen am Entwurf des Sparkassengesetzes sind eine Reaktion auf die Proteste der Gewerkschaften, der Sparkassen und ihrer Beschäftigten. Sie sind gleichzeitig eine schallende Ohrfeige für Finanzminister Linsen, der sich mit seinen weiter gehenden Forderungen nicht gegen die Kommunalpolitiker in der CDU durchsetzen konnte.

Einige der Änderungen am Gesetzentwurf wie der Verzicht auf den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen und die Regelung, dass die Ausschüttungen der Sparkassen weiterhin vorrangig an gemeinnützige oder am Gemeinwohl orientierte Institutionen fließen, sind zwar positiv zu bewerten. Aber auch nach den letzten Korrekturen der Koalitionsfraktionen bleibt das Sparkassengesetz ein Einfallstor für die Privatisierung der Sparkassen. Der Zünder ist gelegt. Offen bleibt, wann die Bombe explodiert. Dies hängt auch von der EU, ihrer Bewertung und ihrem weiteren Vorgehen ab.

Aus meiner Sicht liegen die Grünen da etwas falsch. Sie sollten sich nicht so viel bei der CDU bedanken. Kritik ist weiterhin angesagt.

CDU und FDP halten auch im neuen Entwurf an der Ausweisung von Trägerkapital in den kommunalen Bilanzen fest. Dadurch steigt die Gefahr, dass finanzschwache Gemeinden in Notlagen zum Verkauf ihrer Sparkassenanteile gezwungen würden, um ihre Haushalte auszugleichen. Dann könnten private Investoren Zugriff auf die Sparkassen bekommen. Auch wenn eine Übertragung des Trägerkapitals erst einmal ausgeschlossen ist – das Land öffnet damit die Tür zu einer möglichen Privatisierung der Sparkassen.

Deswegen freut sich die FDP auch nach wie vor, und deswegen sollten die Grünen da sehr vorsichtig sein mit ihrer Bewertung. Denn gerade die öffentlich-rechtlichen Sparkassen haben sich angesichts der Finanzkrise als Hort der Stabilität erwiesen.

Gleichfalls kritisch zu bewerten ist die im Gesetzentwurf geregelte Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände bis Ende 2012. Eine Verbandsfusion wird weitere Sparkassenfusionen mit Filialschließungen und Arbeitsplatzverlusten vor Ort nach sich ziehen.

Ich und die Linke sind für einen Erhalt der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,

(Zurufe von der CDU)

ihrer kommunalen Einbindung und eine Stärkung ihrer Gemeinwohlorientierung. Die Bestrebungen der Landesregierung, die Sparkassen für private Investoren zu öffnen, lehnen wir ab. Diese Gefahr ist aber, wie gesagt, weiterhin vorhanden. Es tickt eine Zeitbombe; die Frage ist, wann sie hochgehen wird.

Deswegen werde ich den Gesetzentwurf ablehnen. Auch die Verbesserungsvorschläge, die noch von Grünen und SPD gemacht worden sind, ändern nichts an der grundsätzlichen Tatsache, dass zwar in drei von vier kritischen Punkten etwas verändert worden ist, aber der vierte entscheidende Punkt nach wie vor im Gesetz enthalten ist.

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Sagel. – Jetzt hat noch einmal für Bündnis 90/Die Grünen der Abgeordnete Becker das Wort.

Horst Becker (GRÜNE): Danke, Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist spannend, dass es jetzt um Missverständnisse geht – auf einer Strecke, die immerhin offiziell mit dem Arbeitsentwurf des zuständigen Fachministers, nämlich von Herrn Linssen, begonnen hat. Das war, wenn ich mich recht entsinne, im Jahre 2007 kurz vor den Sommerferien. Es begann also noch nicht einmal mit einem Gesetzentwurf.

Das, was in der Vergangenheit kritisiert und zum Teil in der Tat bereinigt worden ist, und das, was immer noch in der Kritik steht – Stichwort: Trägerkapital, also die sogenannten Missverständnisse, waren auch schon Missverständnisse im Sommer 2007. Insofern gab es auch schon sachlich orientierte Kritik an Ihren Entwürfen im Sommer 2007. Ich erinnere mich sehr genau, dass die kommunale Szene, die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassenverbände die Hoffnung hatten, dass zwischen Vorlegen Ihres Arbeitsentwurfs und der Vorlegen des Kabinettsentwurfs wesentliche Veränderungen eintreten würden. Damals hätte man vielleicht auch noch von Missverständnissen ausgehen können.

Heute kann man nicht mehr von Missverständnissen reden. Man kann erst recht nicht von Missverständnissen reden, wenn man die Anhörung verfolgt hat. Ich weiß noch, dass sowohl die Kolleginnen und Kollegen der SPD wie auch wir Ihnen immer wieder vorgehalten haben, dass Sie unisono -nur nicht vom Verband der Privatbanken – Kritik an den vier wesentlichen Punkten zu hören bekommen haben.

Ich will einräumen – das gehört auch zu einem korrekten Umgang miteinander in der Debatte –, dass sich davon zwei Punkte wesentlich verbessert haben.

Einer dieser Punkte ist § 39 mit dem Zwangsverbund. Von diesem Paragraphen haben Sie, Herr Linssen, und Sie von CDU und FDP übrigens die ganze Zeit behauptet, dass er ein Missverständnis sei. Ich muss schon sagen: Wenn Sie anderthalb Jahre lang nicht in der Lage sind, etwas, was Sie in den Gesetzentwurf hineinschreiben – und was Sie selber für ein Missverständnis halten, wenn die

andere Seite es falsch wahrnimmt –, auszuräumen, auch nicht bei Ihren Oberbürgermeistern und Bürgermeistern und bei vielen, die auf mehreren Ebene tätig sind, dann müssen Sie sich zumindest mangelnde Kommunikationsbereitschaft und mangelnde Kommunikationsfähigkeiten vorhalten lassen. – Aber auch das räumen wir zur Seite.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Kollege.

Horst Becker (GRÜNE): Ja, Herr Präsident. – Ich will Ihnen noch eine letzte Bemerkung mit auf den Weg geben. Wenn Ihr Finanzminister so großzügig ist, Missverständnisse auszuräumen, dann sollten Sie mit uns und der SPD zusammen das aus Ihrer Sicht letzte Missverständnis auch noch ausräumen, nämlich das Missverständnis in Sachen Trägerkapital.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Dazu kann ich gerne noch einmal wiederholen, was die fünf Verbände, nämlich die kommunalen Spitzenverbände und auch die Sparkassen- und Giroverbände, sagen.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Kollege!

Horst Becker (GRÜNE): Sie sagen nämlich: Das ist überhaupt nicht besser geworden. Im Gegenteil: Es sind die zusätzlichen Formulierungen, die das verunklaren und mit Blick auf die EU eine neue Gefahr bilden.

Wir können dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, wenn Sie beim Trägerkapital, um es zugespitzt zu formulieren, nicht bereit sind, ...

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Becker!

Horst Becker (GRÜNE): ... das letzte Missverständnis auch auszuräumen. Das sollten Sie morgen tun.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Becker. – Für die CDU-Fraktion erhält Herr Abgeordneter Hegemann das Wort.

Lothar Hegemann (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte in der vorletzten Woche das Vergnügen, im Haushaltsausschuss anwesend zu sein. Unisono wurde dort von der Opposition erklärt: Ihr seid ja nicht in der Lage, ein Gesetz zu ändern. – Ich wurde niedergedröhrt von dem „Großdöner“ Groth. Ich weiß gar nicht, wo er heute ist.

(Hannelore Kraft [SPD]: Der Minister wollte keinen Millimeter abweichen!)

– Ist mir egal. Ich hätte mir gewünscht, dass er heute wiederholt, was er da an Unverschämtheiten von sich gegeben hat.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE] – Weitere Zurufe)

Ich stelle fest: Es ist in der Zwischenzeit viel geändert worden. Ich bin in der sechsten Legislaturperiode im Landtag und kann mich nicht erinnern, dass jemals ein Entwurf von den Grünen, von der SPD oder auch von der SPD mit der FDP eine solche Änderung erfahren hat, und das im Einvernehmen – nicht gegen die Landesregierung! – mit der Landesregierung!

(Beifall von der CDU)

Sie haben wie mit einem Brett vorm Kopf Ihre Gesetze durchgezogen in der sicheren Erkenntnis, dass Sie etwas Falsches gemacht haben.

(Zuruf von Ralf Jäger [SPD])

Jetzt komme ich noch einmal zu dem Gesetz. Ich bin seit vielen Jahren in einem Verwaltungsrat, und ich habe meinen Verwaltungsrat für dieses Thema sensibilisiert, als ich noch auf große Langeweile bei allen Betroffenen gestoßen bin.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Damals?)

– Nicht damals, in den letzten Jahren. Wir hatten auch einmal einen Grünen im Verwaltungsrat, der sagte, er ließe sich mit 75 DM nicht bestechen und wieder gegangen ist.

(Allgemeine Heiterkeit – Beifall von Ralf Witzel [FDP])

Das nur als kleine Geschichte am Rande!

In diesem Verwaltungsrat ist immer erklärt worden: Wir wollen keine Privatisierung. – Die wird es auch nicht geben.

Nun mache ich noch einen Einschub. Sie erklären: Was für die Sparkassen gut ist, wissen die und auch die Verwaltungsräte selbst am besten. – Aber wenn es um die Einführung des Trägerkapitals geht, sagen Sie: Das wissen die selbst nicht am besten. – Dann müssen wir das verbieten?

(Zuruf von Bodo Wißen [SPD])

Was glauben Sie denn, wie mündig eine solche Einrichtung ist? Sie sind zwar auf einem gewissen Wege, aber Sie sind doch weit weg von einer Splitterpartei. Glauben Sie, dass die SPD, solange sie in Verwaltungsräten ist, mit den Mitbestimmungsvertretern gegen die böse CDU jemals Trägerkapital einführen würde? Was trauen Sie Ihren eigenen Leuten eigentlich zu?

(Zuruf von der CDU: Gar nichts!)

Das ist das Stück von Staat, was Sie immer an Bevormundung wollten.

(Heike Gebhard [SPD]: Warum schreiben Sie es dann ins Gesetz?)

Dass Trägerkapital dargestellt werden kann, ist ganz wichtig für viele Sparkassenvorstände.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

Die glaubten nämlich jahrelang, ihnen gehört die Sparkasse. Da gab es auch welche, die sagten: Die gehört den Sparern; damit hat die Stadt überhaupt nichts zu tun. – Es gab auch welche, die sagten: Wir müssen sie in eine Stiftung einbringen; die Stadt hat nichts damit zu tun. – Mit einer kleinen Ausnahme: Wenn die Vorstandsverträge in der Zweckverbandversammlung oder im Rat bestätigt werden mussten, haben sie sich immer erinnert, dass es doch noch jemanden über ihnen gibt, aber ansonsten waren sie Herrscher aller Reußen.

Tatsache ist: Durch die Darstellung des Trägerkapitals weiß man zumindest, wem die Sparkassen gehören. Es ist auch gut so, dass wir öffentlich-rechtliche kommunale Sparkassen haben.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Kollege Hegemann, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Frau Brunn?

Lothar Hegemann (CDU): Aber gern.

Vizepräsident Edgar Moron: Bitte schön.

Anke Brunn (SPD): Herr Kollege Hegemann, Sie sagen, dass die Sparkassen ja gar nichts gegen dieses Trägerkapital hätten. Ist Ihnen nicht die Stellungnahme aller Verbände von der letzten Woche bekannt, in der sie noch einmal ausdrücklich sagen, dass sie gegen die jetzt gefundene Regelung für Trägerkapital sind?

Lothar Hegemann (CDU): Man kann es nicht allen Leuten recht machen.

(Lautes Lachen von der SPD)

Ich sage Ihnen: Seien Sie doch genauso tapfer, wenn es um andere Dinge wie zum Beispiel die Veröffentlichung von Vorstandsbezügen geht. Sie würden sich wundern, wie viele gut versorgte Sozis Sie haben.

(Große Heiterkeit und lebhafter Beifall von CDU und FDP)

Dass die Sparkassenverbände oft die Interessen der Vorstände und nicht immer die der Kommunen vertreten, ist klar. Dies ist ein Kompromiss. Dies ist kein Gesetz der Verbände und kein Gesetz der

Kommunen, sondern es ist ein Kompromiss unter aktiver Mitgestaltung der Landesregierung.

(Ralf Jäger [SPD]: Das ist ein Missverständnis! – Heike Gebhard [SPD]: Zwischen welchen Interessen denn?)

– Wenn Sie etwas nicht verstanden haben, muss das nicht an mir liegen, gnädige Frau.

(Heiterkeit und Beifall von CDU und FDP – Rainer Schmeltzer [SPD]: Das ist an Dreistigkeit nicht mehr zu überbieten!)

Ich darf noch einmal darauf hinweisen: Es gab vor 15 Jahren eine Meinung, Sparkassen gehörten privatisiert. Das Schlimmste, was in dem Zusammenhang gesagt worden ist, kam vom damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank. Der sagte: Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind das Krebsgeschwür dieses Systems. – Der wäre froh, wenn er heute dieses Krebsgeschwür hätte.

(Beifall von der CDU)

Die Sparkassen haben in stürmischen Zeiten ihre Existenzberechtigung bewiesen. Es war richtig, dass wir sie jetzt gestärkt haben.

Aber wissen Sie, was infam ist? Wenn Leute von Ihnen zu bestimmten Zweigstellen gehen und sagen: Wenn das beschlossen wird, wird diese Zweigstelle geschlossen. – Wie viele Zweigstellen sind in der Vergangenheit geschlossen worden? Wie ist die Entwicklung im Kreditwesen? Alles auf dieses Gesetz zu schieben, das war schon eine miese Tour. Zweigstellenleiter, die Oma mit dem Sparbuch heiß zu machen und zu sagen: Wenn die Bösen sich durchsetzen, werden Sie demnächst weitergehen müssen.

(Zuruf von Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

Das ist alles dummes Zeug. Wenn wir die Sparkassen gemeinsam modernisieren, glaube ich, dass es eine große Koalition gibt, eine riesengroße Koalition.

Sie von den Grünen, geben Sie sich mal einen kleinen Ruck! Ihr Antrag liest sich doch hervorragend. Aber am Schluss – ich kenne das ein bisschen – haben Sie gesagt: Jetzt muss ich noch irgendetwas finden, das zeigt, dass wir dagegen sind.

(Zuruf von Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

– Ja, ich sage mal 98 %. Dann kommen Sie wieder mit dem Trägerkapital

(Zuruf von Johannes Remmel [GRÜNE])

und sagen: Das ist jetzt das Ding, da können wir nicht drüber springen. – Also, geben Sie sich einen Ruck! Sie alle haben den Kompromiss gelobt, und dann haben Sie sich eine Woche lang überlegt, warum Sie doch dagegen sein können.

(Heiterkeit von der CDU)

Machen Sie jetzt „Hic Rhodus, hic salta“! Machen Sie einen großen Wurf! Stimmen Sie für unser Gesetz!

(Anhaltender Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Hegemann. – Für die SPD-Fraktion erhält noch einmal Frau Walsken das Wort.

Gisela Walsken (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Hegemann, mal grundsätzlich: Ich finde es gut, wenn die Fraktionen im Parlament die Kraft haben, Gesetze der Landesregierung zu verändern. Schlecht ist es, meine Damen und Herren – deshalb war es bemerkenswert, dass Herr Hegemann kein Beispiel aus der rot-grünen Regierungszeit einfiel –, wenn durch die Änderungen der regierungstragenden Fraktionen das Gesetz im Grunde eliminiert wird.

(Ralf Jäger [SPD]: Missverständnis!)

Schlecht ist es an der Stelle auch, wenn der wesentliche Eckpfeiler des Gesetzes – wie der Finanzminister es immer gesagt hat –, nämlich der gesetzlich vorgesehene Verbund mit der WestLB, ersatzlos gestrichen wird. Das ist ein Schlag ins Gesicht des Finanzministers!

Meine Damen und Herren, die Änderungen in dem Gesetz waren deshalb so entscheidend, Kollege Hegemann, weil die Sparkassen, die Mitarbeiter, die Kunden, die Fachwissenschaft, die Verbände, Teile der Koalitionsfraktionen, Ihre Kollegen, so vehement dafür waren.

Kollege Hegemann, beim Trägerkapital geht es keineswegs um einen Kompromiss. Das Trägerkapital ist der einzige Punkt aus der Offensive des Finanzministers zur Privatisierung, der in diesem Gesetz bleiben soll, damit der Finanzminister sein Gesicht wahren kann.

(Lachen von Minister Dr. Helmut Linssen)

Dieser Preis ist zu hoch, meine Damen und Herren.

(Beifall von der SPD)

Das Implementieren von Trägerkapital, Kollege Hegemann, ist keine Frage der vermeintlichen Dummheit von Verwaltungsräten – weit gefehlt! Daran sieht man, dass Sie sich erst seit Kurzem mit diesem Thema beschäftigen.

(Heiterkeit von der SPD – Widerspruch von der CDU)

Trägerkapital ist als Begriff in der Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik nicht bekannt. Es ist eine Wortschöpfung im Auftrag von Finanzminister Linssen. Nicht handelbares Trägerkapital, so wie es jetzt im Gesetz steht, gibt es rechtlich gesehen

nicht. Nach dem Handelsrecht ist aber eine Nähe zu handelbarem Stammkapital herzustellen. Deshalb lauert Gefahr, Herr Kollege Hegemann, dass die private Bankenvereinigung auf EU-Ebene intervenieren und vor dem EuGH eine Handelbarkeit von Stammkapital oder Trägerkapital einklagen wird. Das ist die wahre Gefahr für die Sparkassen. Daher fordern wir: Auch das Trägerkapital muss aus dem Gesetz heraus!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Frau Kollegin Walsken, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Klein?

Gisela Walsken (SPD): Gerne.

Vizepräsident Edgar Moron: Bitte schön, Herr Klein.

Volkmar Klein (CDU): Frau Kollegin Walsken, wie bewerten Sie denn die Tatsache, dass etwas mit dem Trägerkapital total Vergleichbares seit zehn Jahren in Rheinland-Pfalz existiert und in den glühendsten Farben von Kurt Beck, dem früheren Bundesvorsitzenden der SPD, eingeführt worden ist?

(Beifall von der CDU)

Gisela Walsken (SPD): Herr Kollege, Ihre Intervention ist so alt, sie ist so langweilig.

(Lachen von CDU und FDP)

Wir haben uns schon hundert Mal dazu ausgetauscht. Die Einführung von Trägerkapital ist über zehn Jahre her.

Kollege Klein, ich stelle eine Gegenfrage. Wie bewerten Sie denn die Einlassung Ihrer Rechtsexperten in der Anhörung, die gesagt haben: „Vor zehn Jahren Trägerkapital eingeführt zu haben, ist etwas ganz anderes, als dies angesichts der laufenden EU-rechtlichen Diskussionen zu machen“?

(Lachen von der CDU)

Was haben Sie denn an dieser Stelle zu bieten gehabt? Gar nichts, Herr Kollege, überhaupt nichts!

(Beifall von der SPD)

Deshalb: Vorsichtig, vorsichtig! Das Glashaus ist ganz nah.

(Widerspruch von der CDU)

– Meine Damen und Herren, ich verstehe ja Ihre Aufregung.

Vizepräsident Edgar Moron: Frau Kollegin.

Gisela Walsken (SPD): Herr Präsident, ich komme zum Schluss. – Kollege Klein, Herr Hegemann und auch Ihr Fraktionschef, Sie haben sicherlich nachgelesen, dass die Sparkassenverbände und die kommunalen Spitzenverbände Sie bis zum heutigen Tag einvernehmlich darum bitten, das Trägerkapital so nicht einzuführen. Deshalb schlage ich Ihnen vor: Folgen Sie unserem Antrag! Dann stimmen wir das Sparkassengesetz gemeinsam ab. – Herzlichen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Kollegin Walsken. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Redezeiten sind auch beachtlich überschritten worden. Also beenden wir jetzt die Debatte.

Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/7884** ab. Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Wer ist dagegen? – Das sind die Fraktionen von CDU und FDP. Wer enthält sich? – Das sind die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der fraktionslose Abgeordnete Sagel. Damit ist dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über den **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/7905** ab. Teile dieses Änderungsantrags sind identisch mit dem Antrag, über den wir gerade abgestimmt haben. Es besteht aber der Wunsch, auch über diesen Änderungsantrag abzustimmen. Wer für den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP. Wer enthält sich? – Abgeordneter Sagel hat sich enthalten. Damit ist auch dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Wir stimmen drittens über einen gemeinsamen **Änderungsantrag** der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/7906** ab. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Alle! Das ist überraschend.

(Beifall)

Ich frage dennoch: Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Änderungsantrag vom Hohen Haus einstimmig **angenommen**.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Haushalts- und Finanzausschusses **Drucksache 14/7844** in der nach Annahme von Drucksache 14/7906 **geänderten Fassung**. Wer dem in zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind

die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordnete Sagel. – Damit ist der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Fraktion der SPD hat eine **dritte Lesung** des Gesetzentwurfes Drucksache 14/6831 beantragt. Dieser Antrag ist nach unserer Geschäftsordnung zulässig, wenn er bis zum Schluss der Beratung der zweiten Lesung schriftlich eingegangen ist. Das ist der Fall.

Zur Vorbereitung der dritten Lesung kann eine Rücküberweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen werden. Dazu bedarf es aber eines Beschlusses der Mehrheit des Hohen Hauses. Wer der Rücküberweisung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordnete Sagel. Wer ist dagegen? – Das sind die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP. – Damit ist die **Rücküberweisung abgelehnt**.

Es kommt morgen zur dritten Lesung, wenn diese beantragt wird. Ich schaue zu CDU und FDP hinüber und stelle fest: Dies scheint der Fall zu sein. Fein!

(Allgemeine Heiterkeit)

Dann kann ich sagen: Die Fraktionen von CDU und FDP haben gemäß § 19 Abs. 2 gebeten – das haben Sie soeben getan –, die Tagesordnung morgen entsprechend zu ergänzen. Wir werden zu Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung über die Reihenfolge der Punkte abstimmen.

(Zuruf von Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

– Es ist die faire Aufgabe eines Präsidenten, darauf zu achten, dass alle ihre Arbeit richtig machen.

(Allgemeine Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Wir kommen jetzt, meine sehr verehrten Damen und Herren, zu dem Tagesordnungspunkt, der immer der schönste ist. Deshalb wird sich der Plenarsaal gleich wahrscheinlich etwas leeren.

Wir kommen nämlich zu:

6 Fragestunde

Drucksache 14/7865

Ich rufe aus der letzten Fragestunde die

Mündliche Anfrage 249

der Abgeordneten Carina Gödecke auf:

Warum steigen die Ausgaben für das Coa-

ching von Ministerin Sommer von Jahr zu Jahr?

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2696 „Wie viel Coaching braucht Schulministerin Barbara Sommer?“ (Drucksache 14/7605) hat Ministerin Sommer – nach sieben Wochen – eingeräumt, dass erhebliche finanzielle Mittel zu ihrer Fortbildung und persönlichen Vorbereitung von Reden aufgewendet wurden. Das Presseecho war gewaltig. Fragen nach Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen blieben dabei allerdings offen.

In der „Welt am Sonntag“ war am 12. Oktober 2008 nachzulesen, wofür die Ministerin sich hat coachen lassen: „Zum Beispiel muss man lernen, ausschweifende Antworten zu vermeiden und eine wichtige Botschaft immer neu zu wiederholen. Und man muss lernen, wie man andere mit ins Boot bekommt.“

Warum sind die Ausgaben von Jahr zu Jahr gestiegen?

Ich bitte Frau Ministerin Sommer um Beantwortung.

Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung: Herr Präsident, herzlichen Dank. – Sehr geehrte Frau Gödecke, der Kostenanstieg im Jahr 2006 resultiert aus dem Sachverhalt, dass für das Jahr 2005 nur die Zeit nach dem Regierungsantritt dargestellt wird. Im Jahr 2006 entstand ebenso wie im Jahr 2007 ein Unterstützungsbedarf bei der Vorbereitung und Erstellung von Reden. Ein Anstieg wie im Jahr 2007 wird 2008 nicht entstehen, da durch eine personelle Verstärkung im Redenreferat ein Abbau des externen Unterstützungsbedarfs erreicht wurde. – Vielen Dank.

Vizepräsident Edgar Moron: Es liegen Zusatzfragen vor. Als Erste hat sich Frau Kollegin Gödecke gemeldet. Bitte schön.

Carina Gödecke (SPD): Danke schön, Frau Ministerin. Frau Ministerin, der Bereich der persönlichen Vorbereitung wird auch in der Beantwortung der Kleinen Anfrage angesprochen, die dieser Mündlichen Anfrage vorausgeht. Ich kann mir unter „persönlicher Vorbereitung und Coaching“ eine Menge vorstellen. Ich würde nur gerne von Ihnen beantwortet haben, was genau, was konkret an persönlicher Vorbereitung gelaufen ist.

Vizepräsident Edgar Moron: Frau Ministerin.

Barbara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung: Sehr geehrte Frau Gödecke, Sie wissen sehr wohl, dass ich diese Frage zu meinem persönlichen Schutz nicht beantworten werde.

13.11.2008

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(Drucksache 14/7844)

zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher,
insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 14/6831)

Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der im Plenum in 2. Lesung beschlossenen Fassung wird
wie folgt geändert:

1. Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen
- § 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbund
- § 5 Kontrahierungspflichten
- § 6 Satzung
- § 7 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft

Datum des Originals: 13.11.2008/Ausgegeben: 13.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Trägerkapital und Haftung

§ 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

Begründung:

Die weiterhin vorgesehen Einführung der Möglichkeit zur Bildung von Trägerkapital stößt bei den kommunalen Spitzenverbänden, den Sparkassen und den beiden Sparkassenverbänden im Rheinland und Westfalen-Lippe auf entschiedene Ablehnung. Wir teilen die Auffassung aus der gemeinsamen Stellungnahme vom 7. November diesen Jahres zum gemeinsamen Änderungsantrag von CDU und FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung, dass die Präzisierung des Begriffes "Trägerkapital" keine Verbesserung darstellt.

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Neufassung des § 7 übernimmt geltendes Recht.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Gisela Walsken

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Horst Becker
Ewald Groth

und Fraktion



106. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 13. November 2008

Mitteilungen der Präsidentin	12429	Horst Engel (FDP)	12449
Ergänzung der Tagesordnung	12429	Monika Düker (GRÜNE)	12450
Peter Biesenbach (CDU)		Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter	12451
(zur GeschO)	12429	Frank Sichau (SPD)	12453
		Thomas Jarzombek (CDU)	12453
		Ergebnis	12455
1 Aktuelle Stunde			
OECD Umweltausblick 2030 – Perspektiven für das Industrieland Nordrhein-Westfalen diskutieren		3 Politischen Extremismus nicht hoffähig machen – Parlamentarische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wahren	
Antrag		Antrag	
der Fraktion der CDU und		der Fraktion der CDU und	
der Fraktion der FDP		der Fraktion der FDP	
Drucksache 14/7869 – Neudruck	12429	Drucksache 14/7824	12455
Christian Weisbrich (CDU)	12429	Helmut Stahl (CDU)	12455
Dietmar Brockes (FDP)	12431	Dr. Gerhard Papke (FDP)	12457
Svenja Schulze (SPD)	12432	Edgar Moron (SPD)	12459
Johannes Remmel (GRÜNE)	12433	Reiner Priggen (GRÜNE)	12463
Ministerin Christa Thoben	12435	Rüdiger Sagel (fraktionslos)	12465
André Stinka (SPD)	12436	Ergebnis	12465
Friedhelm Ortgies (CDU)	12437		
Holger Ellerbrock (FDP)	12439	4 Die Achsen des Bösen: Die Zukunft der Bahn sind die Fahrgäste und nicht die Börse	
Reiner Priggen (GRÜNE)	12440	Antrag	
Minister Eckhard Uhlenberg	12441	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Norbert Römer (SPD)	12443	Drucksache 14/7833	12466
André Stinka (SPD)	12445	Horst Becker (GRÜNE)	12466
		Gerhard Lorth (CDU)	12472
2 Kinderpornografie im Internet – entschlossen und wirksam bekämpfen!		Reinhard Jung (SPD)	12467
Antrag		Christof Rasche (FDP)	12468
der Fraktion der SPD		Minister Oliver Wittke	12470
Drucksache 14/7830		Bodo Wißen (SPD)	12472
Entschließungsantrag		Ergebnis	12470
der Fraktion der CDU und			
der Fraktion der FDP			
Drucksache 14/7907	12446		
Thomas Stotko (SPD)	12446		
Harald Giebels (CDU)	12448		

5 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7913

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7844

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7902

dritte Lesung 12473

Volkmar Klein (CDU)..... 12473

Gisela Walsken (SPD) 12473

Angela Freimuth (FDP)..... 12474

Horst Becker (GRÜNE)..... 12474

Minister Dr. Helmut Linssen 12475

Ergebnis 12475

Namentliche Abstimmung siehe Anlage

6 Abiturjahrgang 2013 braucht eine klare Perspektive – Zweiter Hochschulpakt darf kein zweiter Reifall für NRW werden

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7827

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7889

Heike Gebhard (SPD)..... 12476

Dr. Gerd Hachen (CDU) 12477

Christian Lindner (FDP) 12479

12487

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)..... 12480

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12482

12488

Karl Schultheis (SPD) 12485

Ergebnis 12489

7 Ehrenamtlichen Naturschutz stärken – Innovationen nachhaltig nutzen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7825..... 12489

Clemens Pick (CDU)..... 12489

Holger Ellerbrock (FDP)..... 12490

Dr. Gero Karthaus (SPD)..... 12491

Johannes Remmel (GRÜNE)..... 12492

Minister Eckhard Uhlenberg 12493

Ergebnis 12495

8 Zukunftsaufgaben jetzt angehen: Gemeinschaftsschulen sofort ermöglichen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7789..... 12495

Sigrid Beer (GRÜNE)..... 12495

12500

Klaus Kaiser (CDU)..... 12496

Sören Link (SPD) 12497

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 12498

Ministerin Barbara Sommer..... 12500

Ergebnis 12501

9 „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ für mehr Investitionen und Beschäftigung vor Ort

Eilantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7870..... 12501

Hans-Willi Körfges (SPD)..... 12501

Bodo Löttgen (CDU)..... 12503

Horst Engel (FDP)..... 12504

Horst Becker (GRÜNE)..... 12504

Minister Dr. Ingo Wolf..... 12506

Ergebnis 12507

10 Transparenz bei der Verwendung von Studiengebühren herstellen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7828

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7888..... 12507

Karl Schultheis (SPD) 12507

Jürgen Hollstein (CDU) 12508

Christian Lindner (FDP)	12509
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	12510
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	12512

Ergebnis	12514
----------------	-------

11 Voraussetzungen für ein erfolgreiches Digitalradio

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7786

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7908.....	12514
---	-------

Thomas Jarzombek (CDU).....	12514
Ralf Witzel (FDP).....	12515
Marc Jan Eumann (SPD).....	12516
Sigrid Beer (GRÜNE).....	12518
Minister Andreas Krautscheid.....	12519

Ergebnis	12520
----------------	-------

12 Das Landesprogramm Wohnungslö- senhilfe muss weitergeführt werden

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7837.....	12520
---	-------

Barbara Steffens (GRÜNE)	12520
Walter Kern (CDU).....	12521
Norbert Killewald (SPD).....	12522
Dr. Stefan Romberg (FDP)	12523
Minister Eckhard Uhlenberg	12524
Barbara Steffens (GRÜNE)	12525

Ergebnis	12526
----------------	-------

13 Gegen das Microsoft-Monopol: Lan- desverwaltung für „Open Source“ öffnen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/6526
--

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Drucksache 14/7847.....	12526
--	-------

Ergebnis	12526
----------------	-------

15 Das Schützenbrauchtum verdient unsere Anerkennung und Unterstüt- zung

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7337 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Generationen, Familie und Integration
Drucksache 14/7717

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7911

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7912.....	12527
---	-------

Dr. Jens Petersen (CDU)	12527
Gerd Stüttgen (SPD)	12528
Christof Rasche (FDP).....	12529
Andrea Asch (GRÜNE).....	12530
Minister Eckhard Uhlenberg	12531

Ergebnis	12533
----------------	-------

14 Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7890

erste Lesung	12533
--------------------	-------

Peter Biesenbach (CDU)	12533
------------------------------	-------

Nächste Sitzung	12534
-----------------------	-------

Anlage	12535
--------------	-------

Namentliche Abstimmung über den Än- derungsantrag Drucksache 14/7913 – TOP 5 (Gesetz zur Änderung aufsichts- rechtlicher, insbesondere sparkassen- rechtlicher Vorschriften)

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(bis 11:00 Uhr und ab 14:00 Uhr)
Minister Armin Laschet
(ab 16:30 Uhr)
Minister Karl-Josef Laumann
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
(ab 17:00 Uhr)
Hendrik Wüst (CDU)
Ulrike Apel-Haefs (SPD)
Martin Börschel (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Wolfgang Röken (SPD)
(ab 16:00 Uhr)
Harald Schartau (SPD)
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Stefanie Wiegand (SPD)
(ab 16:00 Uhr)
Ewald Groth (GRÜNE)

Beginn: 10:03 Uhr

Präsidentin Regina van Dinther: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie herzlich willkommen zu unserer heutigen, 106. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen. Mein Gruß gilt auch unseren Gästen auf der Zuschauertribüne sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medien.

Für die heutige Sitzung haben sich **zehn Abgeordnete entschuldigt**; ihre Namen werden in das Protokoll aufgenommen.

Meine Damen und Herren, die Fraktionen von CDU und FDP haben gestern bereits eine **Ergänzung** der heutigen **Tagesordnung** beantragt, und zwar die am Mittwoch von der SPD-Fraktion beantragte dritte Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 14/6831: Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften.

Dazu möchte Herr Peter Biesenbach etwas zur Geschäftsordnung vortragen. Dafür gebe ich ihm jetzt das Wort.

Peter Biesenbach (CDU): Frau Präsidentin, Sie haben mir die Arbeit bereits abgenommen. Wir beantragen die Ergänzung der Tagesordnung heute um einen neuen Tagesordnungspunkt 5: die dritte Lesung des Sparkassengesetzes. Alle weiteren Punkte sollen jeweils um einen Punkt nach hinten rutschen.

Präsidentin Regina van Dinther: Das war der Antrag zur Geschäftsordnung. Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer für die Ergänzung der Tagesordnung um einen neuen Punkt 5 – mit Redezeiten gemäß Block I – ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Wer enthält sich? – Dann ist diese **Änderung der Tagesordnung** einstimmig so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren wir treten in die Beratung der heutigen Tagesordnung ein.

Ich rufe auf:

1 Aktuelle Stunde

OECD Umweltausblick 2030 – Perspektiven für das Industrieland Nordrhein-Westfalen diskutieren

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7869 – Neudruck

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben mit Schreiben vom 10. November 2008 gemäß § 90 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu der genannten aktuellen Frage der Landespolitik eine Aussprache beantragt.

Ich eröffne die Aussprache und gebe als erstem Redner dem Kollegen Weisbrich von der CDU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Christian Weisbrich (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat am Montag die für Deutschland wichtigsten Ergebnisse ihres Umweltausblicks 2030 vorgestellt.

Die OECD verfügt über ein relativ kleines Budget und hat den Charakter einer permanent tagenden Konferenz. Eines ihrer zentralen Ziele ist es, die Entwicklungshilfegelder der Mitgliedstaaten so festzulegen, dass jeder Staat 0,7 % des Bruttoinlandsproduktes für Entwicklungshilfe zur Verfügung stellt. Bei diesem Ziel ist sie bisher gescheitert. Das sollte uns Veranlassung geben, über die internationalen Steuerungsmechanismen nachzudenken.

Der Umweltausblick 2030 wurde unter Aufsicht des Ausschusses für Umwelt von einem Team der OECD-Direktion Umwelt erstellt. Insbesondere Kommentare von Umweltbewegungen sind in diesen Bericht eingeflossen. Die Analysen dieses Ausblicks sind stark modellgläubig. Sie beruhen auf einem ökonomischen und ökologischen Modellierungsrahmen, dessen Prämissen und Ergebnisse nur schwer nachprüfbar sind.

Dennoch: Kernpunkte des Berichtes sind Klimawandel, Biodiversität, saubere Wasserversorgung, ausreichende Abwasserentsorgung sowie die Gesundheitsfolgen von schädlichen Umweltveränderungen.

Der Bericht fordert eine weltweite Umstellung der Wirtschaftsstrukturen, um die Voraussetzungen für eine weniger kohlenstoffintensive, umweltfreundlichere und nachhaltigere Zukunft zu schaffen. Ein notwendiger erster Schritt sei die Beseitigung umweltschädlicher Subventionen für fossile Brennstoffe und für landwirtschaftliche Aktivitäten. Der Akzent sollte auf der Besteuerung der schlechten statt auf der Subventionierung der guten Praktiken liegen.

Angesichts der voraussichtlichen Verdoppelung des Umfangs der Weltwirtschaft bis 2030 und des Anstiegs der Weltbevölkerung um ein Drittel können dem Bericht zufolge die ökologischen Herausforderungen aber nur dann gelöst und finanziert werden, wenn – das betone ich – alle Staaten einschließlich der aufstrebenden Volkswirtschaften wie Brasilien, Russland, Indien, Indonesien, China und Südafrika koordiniert zusammenarbeiten.

Der für das Industrieland Nordrhein-Westfalen mit Abstand wichtigste Teil des OECD-Ausblicks ist das Kapitel zum Klimawandel. Um hier erfolgreich zu

stattet und bezahlt haben, erneut in den Landeshaushalt eingestellt. Das heißt: Sie verhalten sich jetzt rechtstreu und geben keinen einzigen Euro mehr für Regionalisierung und Regionalverkehre aus. Ich bitte Sie, das irgendwann einmal zur Kenntnis zu nehmen. Wir haben gestern schon über lebenslanges Lernen gesprochen. Vielleicht kommt dieser Appell irgendwann auch bei Ihnen an, lieber Kollege Wißen.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Damit kommen wir zur Abstimmung: Die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat um direkte Abstimmung gebeten. Wer stimmt dem Inhalt des **Antrags Drucksache 14/7833** zu? – Das sind Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind SPD, CDU und FDP. Enthält sich jemand der Stimme? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen von SPD, CDU und FDP **abgelehnt**.

Wir kommen zu

5 Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6831

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7913

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7844

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7902

dritte Lesung

Da eine Beratung des Fachausschusses zur dritten Lesung nicht stattgefunden hat, ist Grundlage für die oben erwähnte Empfehlung die zweite Lesung.

Ich weise dann noch auf den in der gestrigen Sitzung angenommenen Änderungsantrag Drucksache 14/7906 hin.

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion Herrn Abgeordneten Klein das Wort.

Volkmar Klein (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann meinen Redebeitrag kürzer halten als das Verlesen des

Tagesordnungspunktes durch den Präsidenten. Denn nach vielen Monaten intensiver Diskussion über das neue Sparkassengesetz ist an sich alles gesagt. Deswegen haben wir abschließend zur zweiten Lesung am gestrigen Tage noch einmal unsere Position dargelegt.

Auch heute kann ich Ihnen empfehlen: Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu! – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Klein. – Für die Fraktion der SPD spricht Frau Kollegin Walsken.

Gisela Walsken (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Anders als mein Vorredner würde ich schon ganz gerne noch einmal die Gelegenheit nutzen, für eine Veränderung des Sparkassengesetzes zu werben, und zwar bis zur letzten Möglichkeit, bis zur letzten Minute. Deshalb sage ich es noch einmal: Klar, alle Aktionen zum Gesetz haben dazu geführt, dass es nach heftigen Protesten durch Demonstranten, durch entsprechendes Verhalten von Kundinnen und Kunden, durch die Mitarbeiter und Verbände gelungen ist, den Raubzug durch die kommunale Sparkassenlandschaft zu stoppen.

Der Finanzminister musste unter diesem Druck seine betonierte Haltung aufgeben und das vorgelegte Gesetz an ganz zentralen Stellen verbessern. Damit sind – ich sagte es bereits gestern – zwar einzelne gefährliche Giftzähne einer Privatisierung entfernt – insbesondere der Vorstoß zulasten der Sparkassen, der WestLB neue Geschäftsfelder quasi per Gesetz zu verordnen –; aus unserer Sicht ist in diesem Gesetz aber noch nicht alles ausgeschlossen, was eine mögliche Privatisierung bewirken könnte.

Das Ganze war sicherlich auch für den Finanzminister ein schwerer Gesichtsverlust, der gerade diesen Plan, die Novelle des Sparkassengesetzes betreiben und zulasten der Sparkassen geglaubt hatte, dass die Westdeutsche Landesbank auf neue und stabile Füße kommt. Ich bin froh, dass wir das haben stoppen können.

Nicht vom Tisch ist aber die geplante Einführung von Trägerkapital, nicht handelbarem Trägerkapital. Wir sehen da nach wie vor ein mögliches Einfallstor für den Einstieg Privater in unsere kommunalen Sparkassen.

Wie der Städtetag, der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund, aber auch die beiden Sparkassenverbände noch einmal deutlich gemacht haben, sind auch wir der Auffassung, dass die vorgesehene Einführung der Möglichkeit zur Bildung von Trägerkapital entschieden abzulehnen ist. So übrigens auch die wörtliche Formulierung der Verbände.

Die Änderungen, die CDU und FDP gestern hier vorgelegt und mit Mehrheit beschlossen haben, stellen keine Verbesserungen dar, sondern werfen neue Fragen auf, die insbesondere mit Blick auf mögliche neue Positionierung der EU-Kommission äußerst bedenklich sind. So auch die wörtliche Formulierung der Sparkassenverbände.

Meine Damen und Herren, wir nehmen das nach wie vor ernst. Wir sehen uns heute auch im Auftrag derjenigen, die für den Erhalt unserer kommunalen Sparkassen vor Ort gekämpft haben: die vielen Kundinnen und Kunden, die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle die, die sich in diesem Prozess engagiert haben. Deshalb stellen wir heute noch einmal – wir wissen, es ist unsere letzte Möglichkeit – den Antrag: Verzicht auf Trägerkapital und damit Sichern des Sparkassengesetzes vor möglichen Privatisierungen. Wir werben um jede Stimme aus der Kollegenschaft von CDU und FDP, die wir sonst verantwortlich machen, wenn später mit den Sparkassen mögliche Privatisierungstendenzen nachzuvollziehen sind.

Damit es auch für die Nachwelt zu dokumentieren ist, würden wir sehr gerne über unseren Änderungsantrag namentlich abstimmen lassen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Walsken. – Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Frau Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Tja, Frau Kollegin Walsken, man muss sich schon einigen, ob das Gesetz in der Zielrichtung, im Grundtenor erhalten geblieben ist oder, wie Sie es teilweise zum Ausdruck bringen, Sie uns „besiegt“ haben.

Wir haben gestern in der Debatte, in der zweiten Lesung zur Sparkassengesetznovelle bereits alle wichtigen materiellen Punkte zu dem wichtigen Reformprojekt dargestellt und auch sehr ausführlich behandelt. Deswegen möchte ich in der heutigen dritten Lesung nur auf einen Aspekt noch einmal im Detail eingehen:

Wir haben uns gestern über die Genese des Gesetzes ausführlich hier im Plenum ausgetauscht wie auch davor in vielen, vielen Beratungen. Anders als SPD und Grüne haben wir uns zu keinem Zeitpunkt vernünftigen und sinnvollen Initiativen verschlossen. Deswegen sind wir gestern auch dem Antrag der Opposition, eine grundsätzliche Publizierungspflicht für die Bezüge der Vorstände der Sparkassen vorzusehen, gefolgt.

Ein wesentlicher Aspekt der Gesetzesnovelle sind – das haben wir auch immer wieder unterstrichen und

betont – die Bestrebungen, mehr Transparenz in das öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen hineinzubringen. In der Tat kann es auch nicht sein, dass Vorstände von Aktiengesellschaften ihre Bezüge offenlegen müssen, die Gehälter von Sparkassenvorständen aber – in Anführungszeichen – „geheime Kommandosache“ sind. Wenn die Gehälter veröffentlicht werden, kann in der Öffentlichkeit vielleicht auch sachlich und vorurteilsfrei bewertet werden, wie die Vorstandsbezüge bei Sparkassen das gemeinnützige Wirken der Sparkassen begleiten und wie sie sich in der Gehaltsstruktur anderer kommunaler Einrichtungen und des Bankenwesens einordnen lassen.

(Beifall von Ralf Witzel [FDP])

Der Antrag passt deswegen zu dem neuen Gesetz, sodass wir ihm folgerichtig zugestimmt haben.

Ich gehe allerdings – weil Sie natürlich auch rechtskundig sind – davon aus, dass wir uns gemeinsam in der logischen Konsequenz dafür einsetzen werden, dass wir auf der Bundesebene die bundesrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechend ändern, da andernfalls unser gemeinsamer politischer Wille an der konkurrierenden Gesetzgebung scheitern wird.

Meine Damen und Herren, wir als FDP-Fraktion werden dem Sparkassengesetz unsere Zustimmung erteilen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Herr Kollege Becker.

Horst Becker (GRÜNE): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will zunächst noch einmal deutlich machen, dass es bei den Auseinandersetzungen, die wir in den letzten eineinhalb Jahren im ganz wesentlichen Umfang mit Ihnen, den kommunalen Spitzenverbänden, den Sparkassenverbänden, Ihren Landrätinnen und Ländräten und auch den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die Ihrer Partei angehören, geführt haben, im Kern um die Frage ging – und das dokumentierte sich an verschiedenen Punkten –: Bleiben die Sparkassen, bleibt das Dreisäulensystem in der Art und Weise erhalten, wie wir sie bis jetzt hatten? Es gibt aktuell sehr viel Anlass, dazu zu sagen, dass das besonders nötig ist. Darum ging immer der Streit.

Der Streit ging auch darum, welche Regelungen in dem Arbeitsentwurf und im späteren Kabinettsentwurf aus dem Sparkassengesetz dazu geeignet sind, auch zusammen mit der EU das Dreisäulensystem und die öffentlich-rechtlichen Banken ein Stück weit sturmreif zu schießen und sie der Privatisierungsmöglichkeit zumindest zuzuführen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ich sage das deswegen, weil ich immer so fair bin, dann, wenn etwas Vernünftiges herauskommt, das herauszustellen. Man hätte es schneller haben können und müssen. Aber vernünftig geworden ist das bei der Frage des § 39, den Sie jetzt gestrichen haben. Sie haben das gestern als Missverständnis dargestellt, aber Sie haben ihn gestrichen. Das ist das, was hinten herausgekommen ist, und das ist in Ordnung.

Das ist im Zusammenhang mit der anstehenden Teilprivatisierung der WestLB ein Einfallstor für Privatisierung von Sparkassen, was geschlossen worden ist.

Geschlossen worden ist wenigstens ein Stück weit mehr auch die Frage der Abgrenzung von Gemeinnützigkeit und Gemeinwohl. Auch das konzedere ich.

Es bleibt – das ist ein besonderes Ärgernis – das Trägerkapital. Ich will es ganz konkret an die Person des Vorsitzenden der FDP-Fraktion binden. Wer das Protokoll über die Anhörung aufmerksam studiert, kann sehen, dass Herr Papke an einer Stelle besonders nachgebohrt hat: Warum soll das Trägerkapital nicht fungibel, also handelbar, sein?

Das ist der Punkt: Heute ist es die Option zur Bildung von Trägerkapital; in einem Jahr beginnt dann vor dem Hintergrund der kommunalen Finanznot erneut die Debatte, warum es nicht fungibel sein soll.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Das unterstelle ich Ihnen. Deshalb kann es heute auch nicht zu einer breiten Mehrheit kommen – es sei denn, Sie stimmen dem Antrag der Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion, den wir inhaltlich voll teilen, zu, die optionale Trägerkapitalbildung herauszunehmen.

Ich appelliere an Sie – und es entspräche eigentlich auch gutem Brauch –, an diesem Punkt gerade in der heutigen Situation das mit breiter Mehrheit zu beschließen. Sonst muss ich sagen: Bei allen Fortschritten können wir nicht zustimmen, weil diese Tür diesem Vorsitzenden dieser FDP-Fraktion leider immer noch geöffnet bliebe. – Schönen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Becker. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Dr. Linssen.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben das Sparkassengesetz jetzt mehr als zwei Jahre lang diskutiert und in zweiter Lesung verabschiedet. Es war gut, dass Regierung und Regierungsfaktionen gerade auf den letzten Metern so eng zusammengearbeitet und viele Veränderungen

vorgenommen haben, die zu einem großen Konsens geführt haben.

(Vorsitz: Präsidentin Regina van Dinther)

Ihre Befürchtungen, Herr Becker, kann man immer haben. Der Gesetzgeber wird sicherlich nicht so dumm sein, eine Salamtaktik zu verfolgen, wenn er etwas beabsichtigt. Das hat er nicht nötig. Es bleibt dabei: Alle Ihre Befürchtungen sind völlig gegenstandslos, denn so steht es nicht im Gesetz. Es ist nicht so realisierbar.

(Beifall von der CDU)

Die Regierungsfaktionen und die Landesregierung wollen all das, was Sie an Befürchtungen angesprochen haben, auch nicht, damit das ganz klar ist. Es ist ein gutes Gesetz, das sicherlich dazu beitragen wird, dass die Sparkassen in den nächsten 20 Jahren wettbewerbsfähig sind und als erste Säule in dem dreisäuligen Bankensystem eine gute Zukunft haben. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Minister Linssen. – Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir über den **Änderungsantrag Drucksache 14/7913** ab. Dazu haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 43 unserer Geschäftsordnung eine **namentliche Abstimmung** beantragt. Nach § 43 Abs. 2 erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben beim Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

Ich bitte den Abgeordneten Herrn Deppe, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt; Namensliste *siehe Anlage*.)

Ich bitte nun die Schriftführer, mit der Auszählung der Stimmen zu beginnen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Meine Damen und Herren, ich gebe das **Ergebnis** der Abstimmung bekannt: Mit Ja stimmten 80 Abgeordnete, mit Nein stimmten 98 Abgeordnete, ein Abgeordneter hat sich der Stimme enthalten. Damit ist dieser **Änderungsantrag Drucksache 14/7913 abgelehnt**.

(Beifall von CDU und FDP)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7844**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/6831 in der Fassung seiner Beschlüsse unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen

anzunehmen. Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Dann ist diese Beschlussempfehlung **angenommen**. Damit ist der **Gesetzentwurf in dritter Lesung verabschiedet**.

(Beifall von CDU und FDP)

Meine Damen und Herren, wir kommen drittens zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag Drucksache 14/7902** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Keine. Dann ist dieser Entschließungsantrag **abgelehnt**. Herr Sagel hat sich nicht an der Abstimmung beteiligt.

Ich rufe auf:

6 Abiturjahrgang 2013 braucht eine klare Perspektive – Zweiter Hochschulpakt darf kein zweiter Reinfluss für NRW werden

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7827

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7889

Ich eröffne die Debatte und gebe Frau Gebhard von der Fraktion der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Gebhard.

(Unruhe)

– Meine Damen und Herren, ich bitte um Aufmerksamkeit für die Rednerin.

Heike Gebhard¹⁾ (SPD): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren hier nicht zum ersten Mal über die Notwendigkeit, ausreichend Studienplätze bereitzustellen. Seit Jahren wissen wir, dass wir stärkere Abiturjahrgänge haben. Gott sei Dank hat sich die Große Koalition in Berlin mit dem Hochschulpakt 2020 dazu durchgerungen, ein Programm aufzulegen, um bis 2010 in Deutschland fast 100.000 Studienplätze mehr zu finanzieren.

Manchen Akteuren ist das immer noch zu wenig. Aber in Anbetracht dessen, dass die CDU bei den Verhandlungen um die Föderalismusreform I die Hochschulen ganz und gar in die Länderkompetenz stellen wollte, sind wir froh, dass der Bund bei der Bewältigung dieser großen Aufgabe mit im Boot ist. Insofern ist aus unserer Sicht der Hochschulpakt I der erste Schritt in die richtige Richtung.

Nun ist klar, dass wir angesichts der Größe Nordrhein-Westfalens – immerhin stellen wir ein Viertel

der Hochschullandschaft in Deutschland – einen großen Teil davon zu schultern haben.

Für den Hochschulpakt I bedeutet das, dass wir bis 2010 26.000 Studienanfänger mehr haben wollen. Ich glaube, das wollen wir alle, aber wir müssen es auch organisieren. Um genau zu sein: Wir haben vereinbart, dass im Vergleich zum Stichtag 2005 am Ende des Jahres 2010 26.308 mehr Studienanfänger an unseren Hochschulen sein sollen.

(Christian Lindner [FDP]: Sie rechnen falsch!)

– Gucken Sie in die Vereinbarung. Das ist klar und eindeutig geregelt. Im Sommer 2011, wenn die Zahlen vorliegen, wird abgerechnet.

(Christian Lindner [FDP]: Frau Gebhard, selbst die Grünen haben in ihrem Antrag richtig gerechnet!)

– Das können Sie gleich mit den Grünen ausmachen. Wir halten uns an das, was Bund und Länder miteinander vereinbart haben. Das ist schriftlich fixiert, Herr Lindner, da können Sie noch so laut schreien. Im Sommer 2011 wird abgerechnet und geguckt, ob wir im Laufe des Wintersemesters tatsächlich 26.308 mehr Studienanfänger haben oder nicht.

Die Ausgangslage ist – das ist schriftlich fixiert –: Im Jahr 2005 hatten wir 80.903 Studienanfänger; ich hoffe, wenigstens über diese Zahl gibt es keinen Streit. Somit müssen wir im Wintersemester 2010 107.211 Studienanfänger erreichen. Wenn wir uns allerdings die Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus diesem Jahr anschauen, dann hatten wir zum Stichtag 30. Juni 2008 im Vergleich zu 2005 nicht mehr, sondern 4,2 % weniger Studienanfänger. Bei den Naturwissenschaften und der Mathematik waren es 231 weniger Studienanfänger, bei den Ingenieurwissenschaften 1.753.

Umso verwunderlicher ist es, dass man in Anbetracht dieser Ausgangslage eine Pressekonferenz macht, mit der man die Schlagzeile produziert – und zum Teil wohl provozieren wollte –: So viele Erstsemester wie noch nie! Das sollte ja wohl suggerieren, man sei auf einem guten Weg. Klar, es sind mehr geworden. Wir haben aber auch mehr Berechtigte. Wenn man es mit dem Stand von 2005 vergleicht, dann ist das ein sehr mageres Ergebnis, das wir jetzt aufzuweisen haben.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Wenn man sich diesen Status anschaut, dann erscheint das Ziel, das man mit dem Bund für 2010 vereinbart hat, realistisch kaum noch erreichbar zu sein.

Herr Prof. Pinkwart, Sie haben bei der Beantwortung der Mündlichen Anfrage zum Hochschulpakt 2020 gesagt, man dürfe die Zahl 26.000 auch nicht einfach nur durch vier teilen und so gleichmäßig über die Jahre verteilen; Sie hätten ja erst 2007 so

Anlage

Namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag Drucksache 14/7913 – TOP 5 (Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften)

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
1	Frau Altenkamp	SPD	x		
2	Frau Apel-Haefs	SPD	entschuldigt		
3	Frau Asch	Grüne	x		
4	Herr Becker, Andreas	SPD	x		
5	Herr Becker, Horst	Grüne	x		
6	Frau Beer	Grüne	x		
7	Herr Dr. Behrens	SPD	x		
8	Herr Dr. Berger	CDU		x	
9	Herr Biesenbach	CDU		x	
10	Herr Billmann	CDU		x	
11	Herr Bischoff	SPD	x		
12	Herr Börschel	SPD	x		
13	Frau Freifrau von Boeselager	CDU		x	
14	Herr Bollenbach	CDU		x	
15	Herr Prof. Dr. Bollermann	SPD	x		
16	Frau Dr. Boos	SPD	x		
17	Herr Prof. Dr. Bovermann	SPD	x		
18	Herr Brakelmann	CDU		x	
19	Herr Dr. Brinkmeier	CDU		x	
20	Herr Brockes	FDP		x	
21	Frau Brüning	CDU		x	
22	Frau Brunert-Jetter	CDU		x	
23	Frau Brunn	SPD	x		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
24	Herr Burkert	CDU		x	
25	Herr Clauser	CDU		x	
26	Herr Deppe	CDU		x	
27	Frau van Dinther	CDU		x	
28	Frau Doppmeier	CDU		x	
29	Herr Dr. Droste	CDU		x	
30	Frau Düker	Grüne	x		
31	Herr Einmahl	CDU		x	
32	Herr Eiskirch	SPD	x		
33	Herr Ellerbrock	FDP		x	
34	Herr Ellinghaus	CDU		x	
35	Herr Engel	FDP		x	
36	Herr Eumann	SPD	x		
37	Frau Fasse	CDU		x	
38	Herr Fehring	CDU		x	
39	Frau Freimuth	FDP		x	
40	Herr Garbrecht	SPD	x		
41	Herr Gatter	SPD	x		
42	Frau Gebhard	SPD	x		
43	Herr Giebels	CDU		x	
44	Frau Gießelmann	SPD	x		
45	Frau Gödecke	SPD	x		
46	Frau Gottschlich	SPD	x		
47	Herr Groschek	SPD	x		
48	Herr Große Brömer	SPD	x		
49	Herr Groth	Grüne	entschuldigt		
50	Herr Grunendahl	CDU		x	
51	Herr Dr. Hachen	CDU		x	
52	Frau Hack	SPD	x		
53	Frau Hammelrath	SPD	x		
54	Herr Haseloh	SPD	x		
55	Herr Hegemann	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
56	Frau Hendricks	SPD	x		
57	Herr Henke	CDU		x	
58	Herr Hilser	SPD	x		
59	Herr Hollstein	CDU		x	
60	Herr Hovenjürgen	CDU		x	
61	Frau Howe	SPD	x		
62	Herr Hüsken	CDU		x	
63	Herr Jäger	SPD	x		
64	Herr Jarzombek	CDU		x	
65	Herr Jörg	SPD	x		
66	Herr Jostmeier	CDU		x	
67	Herr Jung	SPD	x		
68	Herr Kaiser, Klaus	CDU		x	
69	Herr Kaiser, Peter	CDU		x	
70	Herr Dr. Karthaus	SPD	x		
71	Frau Kastner	CDU		x	
72	Herr Kemper	CDU		x	
73	Herr Kern	CDU		x	
74	Herr Keymis	Grüne	x		
75	Frau Kieninger	SPD	x		
76	Herr Killewald	SPD	x		
77	Herr Kleff	CDU		x	
78	Herr Klein	CDU		x	
79	Frau Klöpfer	CDU		x	
80	Herr Knieps	CDU		x	
81	Herr Körfges	SPD	x		
82	Frau Kordowski	CDU		x	
83	Frau Koschorreck	SPD	x		
84	Frau Kraft	SPD	x		
85	Herr Kramer	SPD	x		
86	Frau Krauskopf	SPD	x		
87	Herr Kress	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
88	Herr Krückel	CDU		x	
89	Herr Kruse	CDU		x	
90	Herr Kuhmichel	CDU		x	
91	Herr Kuschke	SPD	x		
92	Herr Kutschaty	SPD	x		
93	Herr Laumann	CDU	entschuldigt		
94	Herr Lehne	CDU		x	
95	Herr Leuchtenberg	SPD	x		
96	Herr Lienenkämper	CDU		x	
97	Herr Lindner	FDP		x	
98	Herr Link	SPD	x		
99	Herr Dr. Linssen	CDU		x	
100	Frau Löhrmann	Grüne	x		
101	Herr Löttgen	CDU		x	
102	Herr Lohn	CDU		x	
103	Herr Lorth	CDU		x	
104	Herr Luckey	CDU		x	
105	Herr Lux	CDU		x	
106	Frau Meurer	SPD	x		
107	Frau Milz	CDU		x	
108	Herr Möbius	CDU		x	
109	Frau Monheim	CDU		x	
110	Herr Moron	SPD	x		
111	Herr Müller	CDU		x	
112	Frau Nell-Paul	SPD	x		
113	Herr Orgies	CDU		x	
114	Herr Dr. Orth	FDP		x	
115	Herr Palmen	CDU		x	
116	Herr Dr. Papke	FDP		x	
117	Herr Peschkes	SPD	x		
118	Herr Dr. Petersen	CDU		x	
119	Herr Pick	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
120	Frau Pieper-von Heiden	FDP		x	
121	Herr Post	CDU		x	
122	Herr Preuß	CDU		x	
123	Herr Priggen	Grüne	x		
124	Herr Rasche	FDP		x	
125	Herr Ratajczak	CDU		x	
126	Herr Recker	CDU		x	
127	Herr Rimmel	Grüne	x		
128	Herr Röken	SPD	x		
129	Herr Römer	SPD	x		
130	Herr Dr. Romberg	FDP		x	
131	Herr Dr. Rudolph	SPD	x		
132	Frau Rühl	CDU		x	
133	Herr Dr. Rüttgers	CDU		x	
134	Frau Ruff-Händelkes	SPD	x		
135	Frau Ruhkemper	SPD	x		
136	Herr Sagel	fraktionslos			x
137	Herr Sahnen	CDU		x	
138	Frau Schäfer	SPD	x		
139	Herr Schartau	SPD	entschuldigt		
140	Herr Schemmer	CDU		x	
141	Herr Schick	CDU		x	
142	Herr Schittges	CDU	abwesend		
143	Herr Schmeltzer	SPD	x		
144	Herr Schmitz	CDU		x	
145	Frau Schneppe	SPD	x		
146	Herr Schroeren	CDU		x	
147	Herr Schulte, Bernd	CDU		x	
148	Herr Schulte, Hubert	CDU		x	
149	Herr Schultheis	SPD	x		
150	Frau Schulze	SPD	x		
151	Frau Schwarz-Schumann	SPD	abwesend		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
152	Herr Seel	CDU		x	
153	Frau Dr. Seidl	Grüne	x		
154	Herr Sendker	CDU		x	
155	Herr Sichau	SPD	x		
156	Frau Sikora	SPD	x		
157	Herr Solf	CDU		x	
158	Herr Stahl	CDU		x	
159	Frau Steffens	Grüne	abwesend		
160	Herr Prof. Dr.Dr. Sternberg	CDU		x	
161	Herr Stinka	SPD	x		
162	Herr Stotko	SPD	x		
163	Frau Stotz	SPD	x		
164	Herr Stüttgen	SPD	x		
165	Frau Talhorst	SPD	x		
166	Herr Tenhumberg	CDU		x	
167	Frau Tillmann	SPD	x		
168	Herr Töns	SPD	x		
169	Herr Trampe-Brinkmann	SPD	x		
170	Herr Tüttenberg	SPD	x		
171	Herr Uhlenberg	CDU		x	
172	Herr Unruhe	SPD	x		
173	Frau Veldhues	SPD	x		
174	Frau Walsken	SPD	x		
175	Frau Watermann-Krass	SPD	x		
176	Herr Weisbrich	CDU		x	
177	Frau Westerhorstmann	CDU		x	
178	Herr Westkämper	CDU		x	
179	Frau Wiegand	SPD	x		
180	Herr Wilp	CDU		x	
181	Herr Wirtz, Axel	CDU		x	
182	Herr Wirtz, Josef	CDU		x	
183	Herr Wißen	SPD	x		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
184	Herr Wittke	CDU		x	
185	Herr Witzel	FDP		x	
186	Herr Dr. Wolf	FDP		x	
187	Herr Wüst	CDU	entschuldigt		
Ergebnis			80	98	1

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. November 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere
sparkassenrechtlicher Vorschriften**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Artikel 1
SPARKASSENGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

SPARKASSENGESETZ (- SpkG -)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

Inhaltsübersicht

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen

§ 2
Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

§ 3
Regionalprinzip

§ 4
Verbund

§ 5
Kontrahierungspflichten

§ 6
Satzung

§ 7
Trägerschaft und Haftung

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

§ 8
Aufgaben der Vertretung des Trägers

§ 9
Organe

§ 10
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 11
Vorsitz im Verwaltungsrat

§ 12
Mitglieder des Verwaltungsrates

§ 13
Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

§ 14
Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

§ 15
Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 16
Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

§ 17
Beanstandungen

§ 18
Sitzungsgeld

§ 19
Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

§ 20
Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21
Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

§ 22
Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23
Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

§ 24
Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 25
Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

§ 26
Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

§ 31

Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

§ 32

Rechtsnatur

§ 33

Satzung

§ 34

Aufgaben

§ 35

Organe

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39

Aufsichtszuständigkeit

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

§ 42

Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43

Versorgungslasten

§ 44

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

§ 45

Inkrafttreten

A.

Sparkassen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen

(1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer landesrechtlichen Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten. Ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ausgeschlossen.

(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Trägers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

§ 3 Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung

- a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,
- b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,
- c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,
- d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungssatz).

(2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für

- a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,
- b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,
- c) Beteiligungen,
- d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
- e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der WestLB AG im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euregio) haben.

(4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:

- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
- b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.

- c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
- d) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

§ 4 Verbund

(1) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts (§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

§ 5 Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro entgegenzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,

- c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch

- a) Einlagen und/ oder
- b) Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.

Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

§ 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,

- c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
- h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9

Organe

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates

teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) noch für Hauptverwaltungsbeamte,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h) zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,
- c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,
- e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,
- f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.

(5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über

- a) die Auflösung der Sparkasse,
- b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- c) die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versandbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 17 Beanstandungen

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 18 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(4) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(5) Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht der Sparkasse individualisiert auszuweisen. Die Vertretung des Trägers kann auf der Grundlage eines einstimmig gefassten Beschlusses festlegen, auf eine individualisierte Ausweisung im Sinne von Satz 1 zu verzichten.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(3) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates sowie aus sonstigem wichtigen Anlass hat der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse zu berichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat zumindest in den ordentlichen Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

2.

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person direkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a) und b) dürfen in Angelegenheiten des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes, mitwirken.

(2) Das gilt auch, wenn die Betroffenen

a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,

b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen der Verwaltungsratsvorsitzende.

4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 22

Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

3.

Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23

Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmer sind Dienstkräfte der Sparkasse. Der Vorstand entscheidet über ihre Anstellung, Vergütung und Entlassung.

(2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Die Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit nach § 22 gilt für alle Dienstkräfte der Sparkasse entsprechend.

III.

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:

- a) der Jahresüberschuss,
- b) der an den Träger auszuschüttende Betrag,
- c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
- d) ein Gewinnvortrag.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 26

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

- a) der Träger,
- b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
- c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b) und c) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Den stillen Gesellschaftern, den Genussrechtsgläubigern und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

IV.

Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 31

Auflösung von Sparkassen

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Trägers aufgelöst werden. Die Auflösung der Sparkasse kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinigung nach § 27 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die weiteren Verfahrensschritte bestimmt.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 25 Abs. 3 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

B.

Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

§ 32

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Trägern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster,

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Die Satzung muss auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorsehen, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34

Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfallendes, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35 Organe

(1) Organe der Verbände sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsverwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(3) Der Vorstandsvorsitzende bzw. die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Vorstand nach Absatz 1 Buchstabe b) bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c) im Verbandsverwaltungsrat führen.

(4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

§ 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 01.06.2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31.12.2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31.12.2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum 31.05.2012 vorgelegt, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.

(4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitraum kein für die Zusammenführung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermäch-

tigt, die notwendigen Handlungen durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

(1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.

(3) Die Beleihung nach Absatz 1 endet,

- a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.

(4) Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen,

- a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind.

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

(1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank auf Zeit übertragen. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Übernahme der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank ist nur möglich, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Der Sparkassen- und Giroverband hat zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine wirtschaftliche Bewertung der Prüfungsstelle des Verbandes ist dazu schriftlich einzuholen.

(3) Soweit die Trägerschaft an einer Sparkasse auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es insoweit einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse kann die Trägerschaft vom Sparkassen- und Giroverband oder der Sparkassenzentralbank wieder auf den früheren Träger zurück übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entscheidet der jeweilige Träger der Sparkasse. Einzelheiten regelt die Satzung des Trägers. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes einer räumlich direkt angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Dem Verwaltungsrat müssen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 4 Abs. 2, 37 festgelegten Aufgaben.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass

Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, dass diese ihre in den §§ 4 Abs. 2, 37 genannten Aufgaben im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut erfüllen.

§ 41 Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

(4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 42 Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV -).

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43 Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Trägers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 44 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis

zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Institutes.

§ 45 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521),
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 08. März 1994 (GV. NRW. S. 92),
- die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO -) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255).

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Kosten der Versicherungsaufsicht

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 tragen die beaufsichtigten Einrichtungen. Das Nähere über die Erhebung der Gebühren bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

Artikel 3: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2008

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113 20020 2005 2030 2250 7134 822	18. 11. 2008	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums	706
2011	18. 11. 2008	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	690
203016	12. 11. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen	693
2125	13. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Detmold	693
2251	28. 10. 2008	Bekanntmachung des Elften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	694
77	20. 3. 2008	Bekanntmachung über die Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems	695
763 764	18. 11. 2008	Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften	696

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.
 Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.
 Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.
 Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Vereinbarung

Zwischen den Ländern
Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen,
Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Finanzminister,
Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
und dem Land
Rheinland-Pfalz
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz,
wird Folgendes vereinbart.:

§ 1

Die „Verwaltungsvereinbarung über die Aufgaben des
Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems vom 15.3./
22.10.1966“ wird **zum Ablauf des 31.12.2007** einver-
nehmlich aufgehoben.

§ 2

Die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-West-
falen entrichten an das Land Rheinland-Pfalz **bis zu dem
in § 1 genannten Zeitpunkt** einen jährlichen Beitrag zu
den Personal- und Sachausgaben – einschließlich Ver-
sorgungslasten wie auch Beihilfen und Vergütungen des
im Ruhestand lebenden Leiters gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2
der Verwaltungsvereinbarung vom 15.3./22.10.1966 – für
– den Leiter des Heilquellenamtes,
– einen technischen Angestellten und
– eine Bürokraft.

Dieser Beitrag errechnet sich nach folgendem festen Ver-
teilerschlüssel:

Hessen	insgesamt 43,0% (Bad Wildungen 13,0%; Bad Nau- heim 7,5%; Bad Salzhausen 5,1%; Bad Schwalbach 8,7%; Schlan- genbad 6,5%; Bad Hersfeld 2,2%);
Niedersachsen	insgesamt 26,5% (Bad Pyrmont 15,0%; Bad Nenndorf 11,5%);
Nordrhein-Westfalen	insgesamt 10,1% (Bad Oeynhaus 10,1%);
Rheinland-Pfalz	insgesamt 20,4% (Staatsbad Bad Bertrich GmbH 4,4%; Staatsbad Bad Dürkheim GmbH 2,3%; Staatsbad Bad Ems GmbH 8,0%; Staatsbad Bad Bergzabern GmbH 1,9%; Mineral- brunnen Teinach AG 3,8%).

§ 3

Die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-West-
falen leisten **ab dem 1.1.2008** an das Land Rheinland-
Pfalz fortlaufend einen jährlichen Beitrag zu den weiter
anfallenden Versorgungslasten, einschließlich **Beihilfen**
und Vergütungen, für den im Ruhestand lebenden ehe-
maligen Leiter des Heilquellenamtes, Herrn Baudirektor
a.D. Estenfelder und seine Ehefrau nach dem in § 2
angeführten Schlüssel.

§ 4

Der jährliche Beitrag nach § 3 ist jeweils zum 1. Juli
eines jeden Jahres als Abschlagszahlung auf das lau-
fende Jahr fällig. Die Abschlagszahlung lichtet sich nach
der Höhe der Aufwendungen des Vorjahres und wird im
Folgejahr auf der Grundlage der tatsächlichen Belastun-
gen mit abgerechnet. Die Beihilfe wird dabei pauschal
mit 15 % der Versorgungslasten angesetzt.

§ 5

Zahlungen Dritter werden auf die Zahlungen des ver-
pflichteten Landes angerechnet.

Für das Land Rhein- Mainz, 19. Dezember 2007
land-Pfalz
(L. S.) Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Margit C o n r a d

Für das Land Hessen Wiesbaden, 20. Dezember 2007
(L. S.) Der Hessische Minister
der Finanzen
Karlheinz W e i m a r

Für das Land Nieder- Hannover, 14. Dezember 2007
sachsen
(L. S.) Der Niedersächsische
Finanzminister
Hartmut M ö l l r i n g

Für das Land Nord- Düsseldorf, 20. März 2008
rhein-Westfalen
Der Minister für Arbeit, Gesund-
heit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 695

763
764

**Gesetz zur Änderung
aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassen-
rechtlicher Vorschriften
Vom 18 November 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassen-
rechtlicher Vorschriften**

764

**Artikel 1
Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
(Sparkassengesetz – SpkG)**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das
Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der
Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die
Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso ein-
schließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsit-
zende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird
insoweit um Verständnis gebeten.

Inhaltsübersicht

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen,
Rechtsform der Sparkassen
- § 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbund
- § 5 Kontrahierungspflichten
- § 6 Satzung
- § 7 Trägerschaft und Haftung

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

- § 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers
- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- § 11 Vorsitz im Verwaltungsrat
- § 12 Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
- § 14 Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates
- § 17 Beanstandungen
- § 18 Sitzungsgeld
- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit
- § 20 Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

- § 21 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 22 Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

- § 23 Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

- § 24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung
- § 26 Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

- § 27 Vereinigung von Sparkassen
- § 28 Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 30 Übertragung von Zweigstellen
- § 31 Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

- § 32 Rechtsnatur
- § 33 Satzung
- § 34 Aufgaben
- § 35 Organe
- § 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände
- § 37 Sparkassenzentralbank, Girozentrale
- § 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

- § 39 Aufsichtszuständigkeit
- § 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen
- § 41 Befugnisse der Verbandsaufsicht
- § 42 Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 43 Versorgungslasten
- § 44 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015
- § 45 Inkrafttreten

**A.
Sparkassen**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen

(1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer landesrechtlichen Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten. Ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ausgeschlossen.

(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Trägers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

§ 3

Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung

a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,

b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,

c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,

d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz).

(2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für

a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,

b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,

- c) Beteiligungen,
- d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,

- e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der WestLB AG im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z. B. Euregio) haben.

(4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:

- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
- b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
- c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
- d) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

§ 4

Verbund

(1) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts (§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

§ 5

Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro entgegenzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch

- a) Einlagen und/ oder
- b) Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.

Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

II.

Verwaltung der Sparkassen

1.

Träger und Organe der Sparkasse

§ 8

Aufgaben der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

- (2) Sie beschließt über
- a) die Errichtung der Sparkasse,
 - b) die Auflösung der Sparkasse,
 - c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
 - e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
 - f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
 - g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
 - h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9

Organe

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum

vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der

öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,

- b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,

- c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,

- e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,

- f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresab-

schlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen,

- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,

- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,

- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,

- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.

(5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über

- a) die Auflösung der Sparkasse,

- b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,

- c) die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versendbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 17

Beanstandungen

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 18

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(4) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in

Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(5) Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht der Sparkasse individualisiert auszuweisen. Die Vertretung des Trägers kann auf der Grundlage eines einstimmig gefassten Beschlusses festlegen, auf eine individualisierte Ausweisung im Sinne von Satz 1 zu verzichten.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(3) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates sowie aus sonstigem wichtigen Anlass hat der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse zu berichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat zumindest in den ordentlichen Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

2.

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person direkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a und b, Absatz 2 Buchstaben a und b dürfen in Angelegenheiten des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes, mitwirken.

(2) Das gilt auch, wenn die Betroffenen

a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass

sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,

b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen der Verwaltungsratsvorsitzende.

(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 22

Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

3.

Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23

Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmer sind Dienstkräfte der Sparkasse. Der Vorstand entscheidet über ihre Anstellung, Vergütung und Entlassung.

(2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Die Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit nach § 22 gilt für alle Dienstkräfte der Sparkasse entsprechend.

III.

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:

- a) der Jahresüberschuss,
- b) der an den Träger auszuschüttende Betrag,
- c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
- d) ein Gewinnvortrag.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 26

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

- a) der Träger,
- b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
- c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b und c bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Den stillen Gesellschaftern, den Genussrechtsgläubigern und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

IV.

Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 31

Auflösung von Sparkassen

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Trägers aufgelöst werden. Die Auflösung der Sparkasse kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinigung nach § 27 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die weiteren Verfahrensschritte bestimmt.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 25 Abs. 3 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

B.

Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

§ 32

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Trägern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und

b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster,

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Die Satzung muss auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorsehen, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34

Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfallendes, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35

Organe

- (1) Organe der Verbände sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsverwaltungsrat,
 - c) der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c im Verbandsverwaltungsrat führen.
- (4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

- (1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 1. Juni 2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31. Dezember 2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31. Dezember 2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum 31. Mai 2012 vorgelegt, ist

die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.

(4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitrahmen kein für die Zusammenführung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die notwendigen Handlungen durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

- (1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.
- (2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.
- (3) Die Beleihung nach Absatz 1 endet,
 - a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
 - b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.

(4) Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen,

- a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind.

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

- (1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank auf Zeit übertragen. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Übernahme der Trägerschaft durch die

Sparkassenzentralbank ist nur möglich, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Der Sparkassen- und Giroverband hat zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine wirtschaftliche Bewertung der Prüfungsstelle des Verbandes ist dazu schriftlich einzuholen.

(3) Soweit die Trägerschaft an einer Sparkasse auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es insoweit einer entsprechenden Beileihung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse kann die Trägerschaft vom Sparkassen- und Giroverband oder der Sparkassenzentralbank wieder auf den früheren Träger zurück übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entscheidet der jeweilige Träger der Sparkasse. Einzelheiten regelt die Satzung des Trägers. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes einer räumlich direkt angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Dem Verwaltungsrat müssen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 4 Abs. 2, 37 festgelegten Aufgaben.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht inner-

halb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, dass diese ihre in den §§ 4 Abs. 2, 37 genannten Aufgaben im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut erfüllen.

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

(4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 42

Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV –).

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Trägers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 44

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Instituts.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521),
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 92),
- die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255).

763

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Beaufsichtigung der Versicherungs-
unternehmen und der Versorgungswerke der
Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Kosten der Versicherungsaufsicht

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 tragen die beaufsichtigten Einrichtungen. Das Nähere über die Erhebung der Gebühren bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

113

20020

2005

2030

2250

7134

822

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums
Vom 18. November 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums**

113

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird in § 6 wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2008“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2013 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

113

Artikel 2

Das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 12. Juli 1960 (GV. NRW. S. 283), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird in § 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2008“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2013 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

113

Artikel 3

Das Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. November 1954 (GV. NRW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „30. September 2011“ ersetzt.

20020

Artikel 4

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8) wird in § 23 wie folgt geändert:

Die Angabe „28. Februar 2009“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

2005

Artikel 5

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz „LOG NRW“ – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird in § 30 Satz 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2013“ ersetzt.

06.09.2005

Antrag

der Fraktion der SPD

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Die Sparkassen in NRW leisten den Bürgerinnen und Bürgern, der lokalen Wirtschaft, hier insbesondere dem Mittelstand und ihren kommunalen Trägern seit vielen Jahren gute und umfassende Dienste. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

Der Bericht des Internationalen Währungsfonds (IWF) zum Finanzdienstleistungssektor hat die Stabilität des deutschen Bankensystems in der Vergangenheit, und damit auch den wesentlichen Beitrag der Sparkassen hierzu, umfassend gewürdigt. Er hat aber auch zunächst gewisse Irritationen durch seine zukunftsgerichteten Prognosen ausgelöst. So wurde beispielsweise hinsichtlich der Sparkassen eine Änderung der Rechtsform und eine Lockerung des Regionalprinzips empfohlen. Eine stichhaltige Begründung hierfür fehlte; die eher vage gehaltenen allgemeinen Zukunftsprognosen rechtfertigen jedoch keine Abkehr von den bewährten Strukturen.

Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion weitgehend wieder beruhigt. Auch von Vertretern der Bundesregierung und oberster Bundesbehörden werden die Vorzüge des bewährten **Drei-Säulen-Systems** aus privaten Banken, Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten wieder klar gesehen und herausgehoben.

Somit ist der Weg frei, die Ebene fruchtloser theoretischer Strukturdiskussionen zu verlassen und sich den praktischen Problemen der Kreditwirtschaft zu stellen.

Dabei steht an erster Stelle die Verbesserung der **Ertragslage der Sparkassen**. Nach vielen Jahren rückläufiger Ergebnisse konnte im vergangenen Jahr erstmals wieder ein leicht verbessertes Ergebnis erzielt werden. Die beginnende konjunkturelle Erholung hat hierzu beigetragen.

Datum des Originals: 06.09.2005/Ausgegeben: 06.09.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

Daneben greifen auch die von den Sparkassen selbst eingeleiteten Maßnahmen. Sparkasseninterne Fitnessprogramme, aber auch verstärkte Kooperationen und Fusionen haben die Sparkassen stärker und leistungsfähiger gemacht. Die Bürgerschaft, die lokale Wirtschaft und die kommunalen Träger werden vom erweiterten Dienstleistungsangebot profitieren.

Die SPD-Landtagsfraktion unterstützt diesen Prozess zusätzlich, indem sie sich dafür engagieren, dass den Sparkassen eine neu ausgerichtete **WestLB AG als starke Partnerin** zur Seite gestellt wird. Die personellen Weichen hierfür sind bereits gestellt. Die enge Verzahnung und gegenseitige Ergänzung von Sparkassen und WestLB AG wird im täglichen Geschäft für beide Seiten neue Ertragspotenziale eröffnen. Mit der neu formierten **NRW.Bank**, der Förderbank des Landes NRW, steht den Sparkassen für weite Teile der lokalen Wirtschaft zudem eine kompetente Partnerin in allen Fragen des Fördergeschäftes zur Verfügung

Erfolgreiche und zukunftssicher aufgestellte Sparkassen einfach zu verkaufen ist ein folgenreicher Irrweg. Das hat der "Fall Stralsund" gezeigt. Dabei geht es weniger um den rechtlichen Rahmen, nach dem das Sparkassengesetz NRW einen Verkauf nicht zulässt; dazu bedarf es auch keiner klarstellenden Änderung. Es geht vielmehr um die praktischen Konsequenzen solcher Vorhaben. Einer einmaligen finanziellen Zahlung (Einmaleffekt) stehen schwerwiegende langfristige strukturelle Nachteile gegenüber.

Wer Sparkassen verkaufen will oder die Öffnung zugunsten privater Beteiligungen zulässt, der opfert einen wesentlichen Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge; dem ist es egal, wo sozial schwächere Bürgerinnen oder Bürger noch ein Girokonto eröffnen können. Denn den kümmert es nicht, woher die lokale Wirtschaft die notwendigen Kredite erhält, wenn privatisierte Kreditinstitute nur noch das Geschäft in vermeintlich ertragreicheren und sicheren Auslandsengagements suchen. Derjenige stellt sich als kommunaler Träger selbst ein Bein, wenn er das vielfältige freiwillige Engagement der Sparkassen zugunsten der Bürger und Vereine auf sozialem und kulturellem Gebiet einer Einmalzahlung opfert.

Der Landtag bekennt sich klar und eindeutig zum bewährten Drei-Säulen-System und zu Sparkassen in ausschließlich öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

Die Sparkassen sollen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung den anderen Marktteilnehmern gleichgestellt und von noch bestehenden Beschränkungen befreit werden. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Sparkassenverordnung als eigenständiges Regelwerk abzuschaffen, da ihr wesentlicher Regelungsinhalt nach den bisher durchgeführten Deregulierungsschritten stark reduziert ist und unverzichtbare Strukturelemente der bisher geltenden Verordnung in das Sparkassengesetz zu integrieren.

Die Sparkassen in NRW leisten für die Bürgerinnen und Bürger, die lokale Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, sowie ihren kommunalen Trägern seit vielen Jahren gute und umfassende Dienste. Dies muss auch in Zukunft so bleiben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der vorgesehenen Reform des nordrhein-westfälischen Sparkassenrechts die bisherigen Eckpunkte unverändert zu erhalten:

- der öffentliche Auftrag muss erhalten bleiben
- die kommunale Einbindung ist unverzichtbarer Bestandteil in Städten und Gemeinden

- die Sparkassen gewährleisten weiterhin das Regionalprinzip
- es bleibt bei der Zweistufigkeit von Sparkassen und Landesbank
- Sparkassen bleiben Anstalten des öffentlichen Rechts.
- eine Privatisierung bzw. Teil-Privatisierung muss ausgeschlossen bleiben.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Gisela Walsken

und Fraktion



Haushalts- und Finanzausschuss (11.) und Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform (7.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

26. Januar 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 14:05 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokollerstellung: Ulrike Schmick, Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkt:

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/202

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Die Ausschüsse nehmen zunächst Statements der Sachverständigen entgegen. Anschließend beantworten diese die Fragen der Abgeordneten.

Die Seitenzahlen auf der nächsten Seite kennzeichnen den Beginn der Wortbeiträge der Sachverständigen.

Institution	Sachverständige/r	Stellungnahmen	Seiten
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Präsident Dr. Karlheinz Bentele	14/64	2, 21, 30, 37
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	Präsident Dr. Rolf Gerlach	14/64	3, 23, 31, 37
Deutscher Sparkassen- und Giroverband	Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis	14/72	4, 24
WestLB AG	Vorstandsvorsitzender Dr. Thomas R. Fischer	14/74 (Neudruck)	5, 28
Sparkasse KölnBonn	Vorsitzender des Vorstands Gustav-Adolf Schröder	14/71	6, 24, 32, 36, 46
Sparkasse Bielefeld	Vorstandsvorsitzender Hans-Georg Vogt	-	7, 25, 32, 35, 48
Stadt Düsseldorf/ Stadtsparkasse Düsseldorf	Oberbürgermeister Joachim Erwin	14/111	7, 41
Stadt Dortmund/ Sparkasse Dortmund	Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer	-	8, 39
Stadt Meinerzhagen/ Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen	Bürgermeister Erhard Pierlings	14/67	9, 40, 45
Landschaftsverband Rheinland	Erster Landesrat Harry Voigtsberger	14/73	10
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Monika Kuban	14/64, 14/78	10, 38, 45
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband	Friedel Fleck	14/80	12
Bankenvereinigung NRW	Dr. Henner Puppel	14/66	12, 27, 42
Bundesverband deutscher Banken	Dr. Hans-Joachim Massenberger	14/95	14, 43
Handwerkskammer Dortmund	Klaus Feuler	14/59	16
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft NRW	Hans-Ulrich Mühlhan	14/63	16, 25
Fitch Deutschland GmbH	Thomas von Lüpke	14/107	17, 28, 33, 34
Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Stephan Paul	14/68	18, 27, 42

Vorsitzende Anke Brunn: Meine Damen und Herren! Ich begrüße alle Teilnehmer zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform. Es handelt sich um eine öffentliche Anhörung zum Thema

Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen

Antrag der Fraktion der SPD

Drucksache 14/202

Meine Damen und Herren, das Sparkassensystem, wie wir es in Nordrhein-Westfalen haben, ist eines der Pluspunkte unseres Landes. Es ist enorm wichtig für die Kommunen – deshalb machen wir eine gemeinsame Anhörung mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform –, aber auch für das Land. Es hat einen hohen Stellenwert und einen Signalwert in ganz Europa, wie wir dieses System bearbeiten und weiterentwickeln.

Wir hatten vor knapp drei Jahren eine Novelle des Sparkassengesetzes. Im Jahre 2002 haben wir im großen Konsens der Parteien und der anderen Akteure, die davon betroffen sind, das Sparkassengesetz novelliert. Jetzt geht es um die Frage, wie sich das Sparkassengesetz weiterentwickeln soll. Sie haben ausgehend von dem Antrag der SPD-Fraktion einen Fragenkatalog vom Landtag bekommen, zu dem Sie Stellung genommen haben (*Fragenkatalog siehe **Anlage***).

In diesem Zusammenhang bedanke ich mich sehr herzlich für die vielen ausführlichen Stellungnahmen und für Ihre zahlreiche Beteiligung und Präsenz. Ich spreche auch einen Dank an das Finanzministerium aus, das gestern eine Übersicht aus den verschiedenen Stellungnahmen erstellt hat, die für die Abgeordneten vorliegt und die Sie hier einsehen können.

Einerseits geht es darum, die Fragen zu diskutieren, die Sie beantwortet haben, andererseits darum, welche Änderungen im Sparkassenbereich in Zukunft in der Geschäftspolitik, aber vor allen Dingen in der Gesetzgebung notwendig sind. Wo gibt es Fesseln durch das jetzige Gesetz? Wo gibt es Handlungsoptionen? Wo gibt es Handlungsbedarf? Was benötigt der Finanzplatz NRW? Was ist notwendig? Was muss im Sparkassengesetz geändert werden? Das werden die Fragen für die Zukunft sein. Die Alternative aus der Fußballsprache: Müssen wir neue Spielregeln haben, reicht es, wenn wir besser spielen, oder braucht man beides?

Übertragen auf das Sparkassensystem – wenn wir nachher in die Details gehen – heißt es: Was versteht man unter Deregulierung und welche Deregulierungsinstrumente braucht man gegebenenfalls auf welcher Ebene? Welche Arten von Verbundkonzepten stehen zur Debatte? Reichen die bisherigen Regelungen oder wie will man weiter gehen? Was die Städte besonders berührt, ist in diesem Zusammenhang die Frage der Ausschüttung.

Meine Damen und Herren, wir haben eine begrenzte Zeit. Wenn zwanzig Sachverständige Stellung nehmen und sich die beiden Ausschüsse interessieren, wird es eng. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, ergänzend zu Ihren Statements zu dem allgemeinen Thema „Zukunft des Sparkassenrechts“ Stellung zu nehmen. Ich habe gehört, dass sich einige unter Ihnen – zum Beispiel die kommunalen Spitzenverbände – abgestimmt haben, sodass in der ersten Runde nicht alle alles vortragen müssen. Wir werden anschließend zu den genannten Themenkomplexen Rückfragen der Abgeordneten haben.

Jetzt möchte ich in die Beratung selbst einsteigen. Die Reihenfolge laut Teilnehmerliste ist folgende: zuerst Sparkassenfamilie, dann kommunale Familie und dann die weiteren Sachverständigen. Als Erstes bitte ich Herrn Dr. Karlheinz Bentele, Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, um seine Stellungnahme.

Dr. Karlheinz Bentele (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes): Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem Projekt der Weiterentwicklung des Sparkassenrechtes in Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen, wobei heute die Besonderheit ist, dass wir nicht zu einem konkreten Gesetzesvorhaben Stellung nehmen. Deswegen sind manche Diskussionen hypothetischer Art, und manche Antworten müssen notwendigerweise im Konjunktiv sein.

Das haben Sie auch in der gemeinsamen Antwort, die die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und die beiden Sparkassen- und Giroverbände abgegeben haben, gesehen. Auf die Wahrnehmung dieser Besonderheit möchte ich die Mitglieder beider Ausschüsse hinweisen, dass es entgegen aller möglichen Erwartungen im Vorfeld gelungen ist, dass sich die drei kommunalen Spitzenverbände und beide Sparkassenverbände zu einer gleich lautenden Antwort auf der Basis gemeinsamer Grundüberzeugungen verständigen konnten.

Diese gemeinsamen Grundüberzeugungen sind: Die kommunalen, öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sind stark und zukunftsfähig. Sie erfüllen ihren vom Landesgesetzgeber definierten öffentlichen Auftrag gut, sie sichern den Wettbewerb mit genossenschaftlichen wie mit privatwirtschaftlichen Instituten und stärken so die Position der Verbraucher, sodass sich aus unserer Sicht jeder, der im Sparkassenrecht etwas ändern will, immer wieder fragen muss: Stärkt es die Sparkassen am Markt? Führt es dazu, dass der öffentliche Auftrag besser erfüllt wird? Welche Auswirkungen haben die jeweiligen Maßnahmen auf Kunden, auf Preise, auf flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen?

Die Sparkassen namentlich in Nordrhein-Westfalen – das gilt für alle Landesteile – sind Marktführer in allen relevanten Retailbereichen, und die Auseinandersetzung findet im Markt statt. Für diese Marktnotwendigkeiten mehr Flexibilisierung oder – wie in den Fragen formuliert – Deregulierung im Geschäftsrecht? Ja, das ist wünschenswert, nicht jedoch eine Veränderung der tragenden Strukturelemente der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sparkassen in kommunaler Trägerschaft.

Wenn ich Ihr Bild aufnehmen darf, Frau Vorsitzende: Ja, man kann sehr wohl darüber reden, was in welcher Entwicklung als Foul oder als zulässig betrachtet wird. Aber dass zweimal elf Spieler auf zwei Tore mit einem Ball spielen, wollten wir nicht verändern.

Wir haben keinen Zweifel, dass das in NRW geltende Sparkassengesetz europatauglich ist. Kommunal gebundene dezentrale Aufgaben und gemeinwohlorientiert arbeitende Sparkassen gewährleisten eine breit fundierte, sozial gerechte und solide getragene wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen des Landes. Sparkassen in kommunaler Trägerschaft erweisen sich nach wie vor als modern und unverzichtbar. Der öffentliche Auftrag, das Regionalprinzip sowie das subsidiäre Zusammenwirken im Verbund bewähren sich als gemeinsame Grundorientierung der Kommunen und ihrer Sparkassen.

Wenn nun diskutiert wird, ob die Rechtsverordnung abgeschafft werden soll, dann sollte man für den Fall, dass man sich so entscheidet – Sie wissen, die alte Regierung hatte schon solche Pläne; ich höre, die jetzige, neue Regierung hat gleiche Überlegungen –, im Gesetz nur regeln, was unabweisbar gesetzlich geregelt werden muss, und ansonsten die anderen Normen entweder entfallen lassen oder in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften regeln.

Es macht keinen Sinn, alles das, was wir in der Rechtsverordnung haben, jetzt in das Gesetz hineinzunehmen. Sie wissen selbst, dass Gesetze nicht beliebig schnell änderbar sind und dass in einer Welt, in der sich sehr viel sehr rasch verändert – das ist die Banken- und Sparkassenwelt –, das Gesetz ein möglicherweise sehr schwer zu handhabendes Instrument ist.

Für eine Ausweitung der Ausschüttungsmöglichkeiten von Sparkassen halten wir eine Änderung von § 28 des Sparkassengesetzes für erforderlich. Wir sind dazu nicht nur bereit, sondern wir sehen dafür auch Gesprächsbedarf und Gesprächsnotwendigkeit. Dafür gibt es mehrere konsensfähige Lösungen, die nach unserer Vorstellung in dem weiteren Beratungsprozess ausgearbeitet werden können, die jeweils unter dem Strich dazu führen, dass mehr bei den kommunalen Trägern ankommen wird als heute. Da gibt es mehrere, technisch unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten.

Vertikale Fusion und Holding-Modelle, in denen die Sparkassen ihre Selbstständigkeit verlieren, sind mit unserem Leitbild „Dezentrale Sparkassen“ nicht vereinbar. Die Bildung von Stammkapital bei Sparkassen ist weder notwendig noch sinnvoll. Im Hinblick auf die notwendige Eigenkapitalausstattung ist eine Öffnung der Sparkassen für private Investoren nicht erforderlich.

Zum Schluss: Kommunale Träger wie Sparkassen verbinden mit ihrer gemeinsamen Antwort die Hoffnung, dass der Landesgesetzgeber diese eindeutige Haltung der für Sparkassen in unserem Land Verantwortlichen bei seinen weiteren Schritten angemessen berücksichtigen wird.

Dr. Rolf Gerlach (Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes): Wir haben Sparkassen mit einem öffentlichen Zweck. Erstens dienen sie der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung aller, vor allem des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Es scheint mir wichtig zu sein, das immer wieder ins Bewusstsein zu rücken. Die Mehrheit der Menschen entscheidet sich – oft über Generationen –, mit Sparkassen zusammenzuarbeiten.

Die Sparkassen – das ist der zweite, gleichgewichtige öffentliche Zweck – sollen den Wettbewerb im Kreditgewerbe stärken, man kann umgangssprachlich sagen: immer mal wieder die Märkte aufmischen.

Kurz gesagt: Es gibt Sparkassen, weil es Sparkassenkunden gibt, und diese Kunden haben in den letzten Jahren ihr Verhalten geändert. Das hat etwas mit Kommunikationstechnik, mit Einkommen, mit Demographie und mit anderen Faktoren zu tun. Unsere Kundschaft ist heute preisbewusster, qualitätsbewusster und wechselbereiter als je zuvor, und sie wird nicht zu alten Verhaltensweisen zurückkehren.

Wir Sparkassen gehen diesen Weg der Veränderung mit. Wir mögen manchmal von außen betrachtet etwas langsam wirken. Tatsache ist: Sparkassen sind sehr dynamische Unternehmen. Veränderung ist für uns selbstverständlich. Der Beweis ist: Wer sich nicht laufend verändert, der schafft keine Unternehmensgeschichte, die im Durchschnitt bei Sparkassen über 150 Jahre ausmacht. Wir sind eine stabile Organisation, aber wir sind keine statische Organisation.

Dabei gilt erstens: Wer Marktführer bleiben will, der muss die Kraft und die Ideen zum Wettbewerbsvorstoß haben. Reaktion allein reicht nicht. Zweitens: Wer sich langsamer ändert als die Märkte, in denen er arbeitet, der gefährdet auf Dauer seine Existenz.

Wir wissen das, und ausgehend von dieser Marktsicht schauen wir auf das Sparkasengesetz und fragen uns: Ist darin etwas enthalten, was uns bei der Erfüllung des öffentlichen Zwecks behindern könnte? Könnte etwas in das Gesetz hineinkommen, was uns bei der Aufgabenerfüllung hilft? Wir fragen uns natürlich auch: Kann nicht alles so bleiben wie es ist?

Diese Fragen betrachten wir nicht allein aus einer Binnensicht heraus. Wir wissen zum Beispiel um die Wirkung eines europaweiten Zusammenwachsens der Finanzdienstleistungsindustrie, und wir wissen auch über die Bedeutung von Ratings. Wir schauen natürlich hin, was in anderen Bundesländern geschieht. Vor allem aber fangen wir jede Gedankenkette bei unseren Märkten und bei unserer Kundschaft und dem öffentlichen Zweck, dem Grund unserer Existenz, an. Deswegen sind wir zu den Ihnen vorliegenden gemeinsamen Antworten auf Ihre Fragen gekommen.

Wir haben vor diesem Hintergrund, vor dieser wirklich von der Aufgabenstellung ausgehenden Beschreibung, diesen Fragenkatalog mit den kommunalen Spitzenverbänden und den rheinischen Kollegen gerne gemeinsam abgearbeitet. Wir starten ausgehend von dieser uns vom Gesetzgeber aufgegebenen Sicht auf Märkte und Kundschaft in die vor uns liegende Diskussion. Das tun wir sehr offen, zuversichtlich wie immer und vor allem mit Feuereifer für die Sparkassenidee.

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband): Ich möchte die Bemerkungen meiner beiden Vorredner, die ich teile, durch einige allgemeine Hinweise aus Sicht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ergänzen.

Am wichtigsten – das sollte man am Anfang sagen – ist, dass auch aus Bundessicht die nordrhein-westfälischen Sparkassen sehr moderne, flexible und effizient wirtschaftende Dienstleistungsunternehmen sind. Sie haben das Vertrauen der Kunden, sie haben das

Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, und sie sind der wichtigste Partner der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen, und das – daran sollte man bei dieser Gelegenheit erinnern – seit dem 19. Juli 2005 ohne staatliche Garantien.

Aber – das ist ebenfalls heute wichtig – die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und in ganz Deutschland sind die Strukturmerkmale des kommunalen Sparkassenwesens, wie sie im nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz verankert sind: die kommunale Trägerschaft, der öffentliche Auftrag, die regionale Verankerung, die öffentliche Rechtsform und die arbeitsteilige Kooperation in einem leistungsfähigen Finanzverbund.

Ich weise darauf hin, dass das Herausbrechen einzelner Elemente aus dieser Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges dazu führen würde, dass die anderen Strukturmerkmale und damit letztendlich die Basis für die erfolgreiche Zukunft beeinträchtigt würden, denn diese Strukturmerkmale greifen ineinander und bedingen sich gegenseitig.

Man darf sich nicht der Illusion hingeben, man könnte beispielsweise mit einer Veräußerung von Sparkassen Einnahmen zugunsten der Kommunen erzielen, gleichzeitig aber die gemeinwohlorientierte regionale Ausrichtung der Institute und ihre Gemeinnützigkeit erhalten. Das wird kein Privatinvestor, wenn er einmal Anteile an einem Unternehmen wie dem einer Sparkasse hat, so weiter mittragen. Auch Holding-Modelle und ähnlich geartete Verbindungen zwischen Sparkassen und Landesbanken würden die Sparkassen nicht stärken, sondern im Gegenteil schwächen.

Die Sparkassen haben die Herausforderungen, die aus dem Markt auf sie zugekommen sind, in der Vergangenheit gemeistert, und sind derzeit dabei, sich an die neuen Herausforderungen, die Kollege Gerlach erwähnt hat, anzupassen. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat bei der Änderung der Haftungsgrundlagen unter Beweis gestellt, dass sie flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren kann. Sie stellt derzeit unter Beweis, dass sie auch auf wirtschaftliche Herausforderungen von Wettbewerbern – ich nenne nur die Direktbanken – reagieren kann und erfolgreich sein wird.

Allerdings benötigen unsere Institute eines, wenn sie im Markt weiterhin erfolgreich tätig sein wollen: Sie benötigen Rechts- und Planungssicherheit. Darum bitte ich Sie.

Dr. Thomas R. Fischer (Vorstandsvorsitzender der WestLB AG): Ich möchte auf drei Komplexe hinweisen. Vorab: Die Überschrift zum Fragenkatalog „Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen“ endet mit Abführungszeichen. Dahinter setzen wir ein Ausrufezeichen. Das kann nicht, wird nicht, soll nicht, und wir werden alles tun, dass das nicht passiert.

Erster Komplex! Es haben sich einige Fakten geändert vis à vis allen Situationen, die dem alten Sparkassengesetz – wenn ich das so nennen darf – zugrunde lagen. Die wichtigsten sind – Herr Schackmann-Fallis hat schon darauf hingewiesen –: Es ist eine andere Welt geworden, denn die Staatsgarantien gibt es in der alten Form nicht mehr. Das ist ein wichtiges Datum, das natürlich Konsequenzen für den Wettbewerb hat, in dem wir sind.

Der Blick in die Landschaft zeigt: Wir sind mit den Privaten, mit den genossenschaftlich Organisierten im Wettbewerb, wir sind es aber auch untereinander. Das ist in dieser Form neu.

Der Blick in die Landschaft zeigt weiter: Die Art und Weise, wie die verschiedenen Jurisdiktionen, die Bundesländer, und die regionalen Verbände auf diese Herausforderung reagieren, ist nicht – wie man oft glaubt – homogen, sondern heterogen. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Keine Garantien mehr; wir sind alle im Wettbewerb, auch untereinander, in der Intensität neu. Die Rahmenbedingungen sind durchaus anders. Vieles von dem, was wir nicht wollen – dazu sage ich nachher noch etwas –, gibt es woanders schon, und so, wie es das gibt, sind wir miteinander im Wettbewerb.

Zweiter Komplex! Damit das ein für allemal klar ist und nicht immer wieder Gegenstand zu unsäglichen Spekulationen Anlass gibt und Irritationen auslöst: Wir wollen keine vertikalen Fusionen. Sie können viele Argumente dagegen anführen. Auch wenn Sie alles andere nicht überzeugt, weil es Ihnen zu lyrisch, zu romantisch oder was auch immer ist – sie sind betriebswirtschaftlich unsinnig.

Wir sind dabei, die Vorteile von Verbundsystemen auszuschöpfen. Wir sollten nicht versuchen, irgendeine andere Art von Konzernstruktur zu duplizieren. Die Kombination von selbstständigen unternehmerischen Sparkassen vor Ort und dem Spezialisten für Kapitalmärkte, internationales Geschäft und besondere Produkte macht unsere Stärke aus. Wir glauben nicht, dass die Argumentation, nach den geänderten Bedingungen nur so erfolgreich sein zu können, zwingend ist. Wir halten sie für einen Irrweg. Privatisierung brauchen wir nicht. Insofern zwei definitive Absagen vor diesem Ausschuss. Diejenigen im Ausschuss, die mich kennen, wissen, dass das nicht neu ist, aber ich will es in diesem Forum noch einmal sagen.

Dritter Komplex! Das ist die Herausforderung, die wir meistern müssen, und dem sollte jede Konzeption für eine Reform dienen: Wenn das alles so ist, das Konzept des Verbundes Arbeitsteilung ist, der Wettbewerb intensiver ist und natürlich unsere Wettbewerber immer wieder mit neuen Ideen kommen, ob das, was wir haben, verbindlich und gut genug ist, um dem zu genügen – man muss untersuchen, in welcher Form –, dann, glaube ich, müssen und können wir zulegen. Wir sind auf einem guten Weg. Die Verbundquote war, als der neue Vorstand antrat, in diesem Land sehr niedrig. Sie hat sich fast verdoppelt. Es spricht nichts dagegen, sie ein weiteres Mal zu verdoppeln, um zu beweisen, dass wir durch diese Intensivierung und die höhere Verbindlichkeit im Verbund den Wettbewerb gut annehmen können.

Gustav-Adolf Schröder (Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn):

Nach der vorgenommenen Analyse des Marktes bringe ich die zusätzliche, ergänzende Sicht des Kunden ein. Nur aus der Sicht des Kunden heraus ergeben sich gewisse Änderungsnotwendigkeiten im Geschäftsrecht, damit wir noch erfolgreicher am Markt handeln können. Das ist die ergänzende Sicht nach den veränderten Marktbedingungen.

Zur Zusammenarbeit mit der WestLB: Wir haben Verträge, die beide Seiten binden. Ich kann bestätigen, was Dr. Fischer gesagt hat. Das erste Jahr war schon erfolgreich. Wir

wissen, wo Stärken und Schwächen sind, und wir haben das weiter auszuarbeiten. Aus unserer Sicht sind diese Verträge für die Zusammenarbeit voll ausreichend.

Ein großer Teil der Fragen bezog sich auf die Fusionen. Wir gehen davon aus, dass die Fusionen unter den Sparkassen dort weitergehen werden, wo es betriebswirtschaftlich vernünftig und für beide Seiten von Vorteil ist. Ich glaube, das ist in der Vergangenheit ordentlich geschehen.

Es wird immer wieder gesagt, wir brauchen doch dringend Eigenkapital. Angesichts der Eigenkapitalausstattung der Sparkassen und des Wachstums- und Kreditgeschäfts sehe ich auf längere Zeit – die nächsten fünf bis zehn Jahre – nicht, dass dort ein Eigenkapitalbedarf besteht. Ich sage es deswegen, weil immer wieder mit Hinweis auf den Eigenkapitalbedarf für andere Rechtsformen, für andere Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung geworben wird. Das sehe ich zurzeit nicht.

Hans-Georg Vogt (Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bielefeld): Auch ich möchte aus der Sicht des Sparkassenpraktikers bei der Änderung des Sparkassenrechts den Kunden in den Mittelpunkt der Überlegungen stellen, denn um den dreht es sich letztlich. Wir Sparkassen haben in der Vergangenheit bewiesen, dass wir diese Bedürfnisse des Kunden erfüllen können. Wir gehen flexibel auf die Wünsche unserer Kundinnen und Kunden ein und sind in der Region im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages und zur Stärkung des Wettbewerbs präsent.

Aus dieser Sicht brauchen wir eigentlich kein neues Sparkassenrecht. Dienstleistungen, Produkte haben sich verändert. Insofern sind Anpassungen im Geschäftsrecht dringend erforderlich, um diesen Produktwünschen unserer Kundinnen und Kunden näher treten zu können.

Probleme bestehen aus der Sicht eines Sparkassenbereichsleiters in der Richtung, dass wir viele Doppelarbeiten in unserer Organisation durchführen. Wir müssen stärker darauf achten, Redundanzen zu verhindern. Wir müssen Kooperationen verbindlicher machen, um auf diese Art und Weise wirtschaftlicher zu werden.

Insgesamt kann man sagen: Wir haben uns als Sparkassen in der bisherigen Struktur regional, selbstständig unter kommunaler Trägerschaft bewährt.

Vorsitzende Anke Brunn: Das waren im weitesten Sinne die Sparkassen. Jetzt kommt die kommunale Familie, die im Allgemeinen auch in den Organen der Sparkasse präsent ist. Deshalb bitte ich nicht zuerst die Verbände, sondern diejenigen, die die Organe repräsentieren, die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister.

Oberbürgermeister Joachim Erwin (Verwaltungsratsvorsitzender der Stadtsparkasse Düsseldorf): Es herrscht am Tisch und im Kreise Konsens, dass die Sparkassen die Auseinandersetzung am Markt suchen. Dann sollten wir aber auch alles nach Marktregeln organisieren und keine Schutzzäune und Sonderregeln definieren, wie sie hier gerne gewollt werden.

Die Reformfähigkeit ist sicherlich mit einem neuen Sparkassenrecht als Erstes einzuordern. Selbst die Handwerksverbände haben es in den 70er-Jahren schon geschafft, aus zwei Landesverbänden einen zu machen, auch aus Kostengründen. Wir haben viel zu viele „Wasserköpfe“. Dass wir zwei Präsidenten, zwei Verbände haben, sollten wir uns in Nordrhein-Westfalen endlich sparen. Wir sind ein Bundesland und nicht zwei Bundesländer.

Wichtiger scheint mir ein Sparkassenrecht zu sein, das den Verantwortlichen größtmögliche Flexibilität garantiert. Größtmögliche Flexibilität bedeutet für mich, dass die Eigentümer selbst entscheiden können, ob sie eine bestimmte Rechtsform haben wollen, ob sie nach Stammkapitalbildung einen Teil dieses Stammkapitals fungibel machen oder nicht, dass damit Wettbewerbsmöglichkeiten geschaffen werden und dass wir ein Stück weit im Wettbewerb ähnlich agieren können, wie es in anderen Bundesländern geschieht. Ich darf darauf hinweisen, dass in Baden-Württemberg eine LBBW an einem der erfolgreichsten Bankhäuser Nordrhein-Westfalens mit 20 % und damit gleichzeitig an einem Weltkonzern beteiligt ist.

Solche Möglichkeiten muss es zur Stärkung des Bankplatzes Nordrhein-Westfalen und gleichzeitig zur Stärkung der Institute selbst geben. Die können nicht so bleiben wie sie heute sind unter dem Motto „Es ist immer schön gewesen, und jetzt halten wir uns kräftig fest“, denn die Strukturen sowie die Markterfordernisse werden sich weiter ändern. Zumindest Chancen und Möglichkeiten, wie es meine Partei auf dem Münsteraner Parteitag seinerzeit beschlossen hatte, zum Beispiel eine Bürgerbank einzurichten, in der 49 % des Stammkapitals an Kunden und Bürger weitergeleitet werden kann, ist eine Alternative. Es gibt viele andere Alternativen.

Wenn man es mit dem Motto dieser Landesregierung „Privat vor Staat“ ernst nimmt, dann gehört dazu sicherlich auch ein Stück weit eine Flexibilisierung des Sparkassenrechts.

Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer (Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Dortmund): Ich freue mich, in der Rolle des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Dortmund und gleichzeitig in der Rolle des Vorsitzenden des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu reden.

Mir persönlich ist es ein sehr großes Anliegen, dass wir in der Frage der Sparkassenorganisation einen großen Konsens organisieren. Ich freue mich darüber, dass es gelungen ist, eine einheitliche Meinung über die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassenverbände zu bekommen. Gleichwohl will ich darauf hinweisen, dass die Debatte in diesen Gremien nicht beendet ist. Wir werden uns erst recht, wenn ein Gesetzentwurf vorliegt, sehr genau mit einzelnen Vorschlägen auseinander zu setzen haben.

Was sind für mich wichtige Eckpunkte? Wir wollen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags vor Ort. Das hat Priorität; dem muss ich alles andere unterordnen, auch wenn ich Kollegen Erwin gerne Recht gebe, dass uns die Bedingungen des Marktes Herausforderungen beschere, auf die wir angemessen zu reagieren haben. Wir wollen als Kommunen keinen Verkauf, wir wollen keine Privatisierung, sondern wir wollen den Erfolg eines zukunftsfähigen Sparkassenmodells im Verbund. Das bedeutet natürlich auch

eine Modernisierung dieses Verbundes und eine Anpassung an die Wettbewerbsfähigkeit.

Für mich ist völlig klar: Wir brauchen wegen der kommunalen Bindung vor Ort den Vertrieb und die Steuerung. Zusätzlich brauchen wir im Hintergrund – gewissermaßen im Back Office – die Entwicklung von gemeinsamen Produkten, unter betriebswirtschaftlichen Kriterien vernünftig organisierte Geschäftsprozesse. Mit anderen Worten: All das an Vorteilen, was man im Hintergrund gemeinsam organisieren muss, sollte gehoben werden.

Die Frage ist allerdings, ob wir dazu entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg bringen müssen oder ob das vorhandene Gesetzeswerk in vielen Teilen nicht ausreichend Grundlage dafür bietet, dieses intern in eigener Verantwortung zu organisieren.

Ich halte es vor dem Hintergrund der Debatte im europäischen Raum für wichtig, dass wir nicht nur bei der Anpassung der Landesbanken, sondern auch bei der Anpassung der Sparkassengesetze genau auf die Brüsseler Debatten reagieren. Deswegen hat in unserem Kreis die Frage der angemessenen Eigenkapitalverzinsung eine Rolle gespielt. Wir sind der Auffassung, dass man so etwas organisieren sollte. Das kann geschehen, ohne dass die Substanz und die Handlungsfähigkeit der Sparkasse eingeschränkt werden. Natürlich hat für uns die Handlungsfähigkeit der Sparkasse Priorität vor der Ausschüttung – das ist klar –, aber es muss eine entsprechende Regelung geben.

Sicherlich kann man sich an der einen oder anderen Stelle als Reaktionsfähigkeit eine Verbesserung vorstellen. Ich will persönlich fragen, ob wir bei der Frage von Trägerschaften öffentlich-rechtlicher Anstalten nicht generell und über das Sparkassengesetz hinaus gelegentlich bei gemeinsamen Trägerschaften etwas einfachere Formen brauchen als den Zweckverband, der kompliziert dazwischen geschaltet ist. Das spielt auch in anderen Politikfeldern eine Rolle. Ich nehme jetzt einmal die Jobcenter zu den Arbeitsgemeinschaften als zweites Beispiel hinzu. Das könnte uns die Flexibilität erleichtern.

Genauso wäre es nicht schlecht, wenn wir öffentlich-rechtliche Formen für die Bildung von Back-Office-Organisationen hätten, die uns, ohne dass wir das private Recht umwandeln müssen, relativ leicht die Chance geben, unseren Verbund zu optimieren. Darüber sollte jedenfalls nachgedacht werden.

Bürgermeister Erhard Pierlings (Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen): Ich darf zu dem, was bislang vorgetragen wurde, übernehmen, was auf der Ebene des gemeinsamen Papiers der drei kommunalen Spitzenverbände und der beiden Sparkassen- und Giroverbände hier hineingetragen worden ist.

Ich möchte aus Sicht eines kleineren Institutes im kreisangehörigen Raum, gleichwohl eines wirtschaftlich und von der Ertragsseite her sehr erfolgreichen Unternehmens, drei Aspekte hinzufügen.

Zum einen geht es mir darum, die bewährte und bis heute unbestrittene Bindung der Träger zu diesen Instituten besonders zu unterstreichen. Die Beibehaltung dieser be-

währten Bindungen spricht dafür, in Zukunft zu gewährleisten, dass diese Institute in dieser Bindung zu ihren Trägern, also ihren Eigentümern, ihre bislang erfolgreichen Finanzdienstleistungsangebote weiterhin aufrechterhalten können.

Zweitens. Bislang behaupten sich diese Institute im Wettbewerb, ohne dass wir den Rechtsrahmen erheblich ändern. Ich persönlich bin davon überzeugt – die Erfahrungen im Bereich unseres Institutes belegen das –, dass man sich mit den richtigen Ansätzen erfolgreich in diesem Wettbewerb behaupten kann. Wenn es nachher um die Diskussion gehen sollte, dann kann die eine oder andere Position dazu unterstrichen werden.

Drittens geht es darum, was zur Eigenkapitalverzinsung oder zu den Ausschüttungen angesprochen wurde. Es stehen Überlegungen zum § 28 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bisheriger Fassung in Rede. Ich meine, das Augenmerk dürfte darauf gerichtet werden, dass diese starre Relation zwischen risikobewerteter Aktiva auf der einen Seite und Sicherheitsrücklage auf der anderen Seite etwas aufgeschlossener betrachtet werden kann, jedenfalls dann, wenn Institute sehr ertragsstark sind und sich von ihren Ergebnissen her recht gut positionieren.

Erster Landesrat Harry Voigtsberger (Landschaftsverband Rheinland): Sie wissen, dass auch die Landschaftsverbände im öffentlich-rechtlichen Finanzwesen aktiv sind, ob bei der WestLB, bei der NRW.BANK oder den Provinzial-Versicherungen. Wir unterstützen die Stellungnahme der Sparkassenverbände und der kommunalen Spitzenverbände. Lediglich Nuancen könnte man ergänzen.

Wir alle kennen die Bedeutung der Sparkassen und ihren Erfolg am Markt, was die Versorgung der Bürger mit Finanzprodukten, die Unterstützung des Mittelstandes oder die Unterstützung der kommunalen und regionalen Entwicklung allgemein angeht. Zur Umsetzung der Förderprogramme nach Vertriebswegen der Förderbank: Hier im Lande werden diese Programme zu 63 % über die Sparkassen abgewickelt, und alle anderen Banken teilen sich den Rest. Das heißt, wir erreichen die Fördernehmer hauptsächlich über die Sparkassen oder in weiten Teilen gar nicht.

Aus diesem Grunde von mir noch zu dem Aspekt, ob und wie Handlungsbedarf besteht: Es muss überlegt werden, inwieweit diese erfolgreiche Arbeit verbessert wird. Sie darf auf keinen Fall gefährdet werden. Ich denke, dass die Sparkassen-Finanzgruppe Rechtssicherheit und Planungssicherheit benötigt.

Vorsitzende Anke Brunn: Frau Monika Kuban hat es übernommen, für die kommunalen Spitzenverbände insgesamt zu sprechen, und zwar für den Städtetag, für den Landkreistag und für den Städte- und Gemeindebund.

Monika Kuban (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Ich betone aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände, dass wir die positive Besonderheit der gemeinsamen Stellungnahme, die ich neben den Argumenten in der Sache, die in unserer gemeinsamen Stellungnahme enthalten sind, als ein wesentliches Signal an Landesregierung und Landtag verstanden wissen möchten.

Die Kommunen und ihre Sparkassen sind sich in ihrer Position einig. Das macht deutlich, wie stark vor Ort die Partnerschaft ist, die sich auch in der Position ausdrückt, wie man eine Novellierung des Sparkassengesetzes – wenn sie käme – beurteilen würde, welchen Grundprinzipien wir uns gemeinsam verpflichtet fühlen.

Ich will, da der Vorsitzende des Städtetages, Herr Dr. Langemeyer, schon die Positionen angesprochen hat, die wir als kommunale Spitzenverbände neben der gemeinsamen Stellungnahme mit den Sparkassenverbänden eingebracht haben, einen besonderen Aspekt aus Sicht der Kommunen herausstellen. Warum sind die nordrhein-westfälischen Kommunen so standhaft gegenüber den Verlockungen der Privatisierungen dieses Vermögens? Warum haben Sie daran kein Interesse, sondern lehnen dieses im Gegenteil ab?

Die Kommunen – nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit – lehnen traditionell die Privatisierung von Sparkassen ab, lehnen traditionell handelbares Stammkapital ab. Warum? Weil für die Kommunen, ganz besonders in Nordrhein-Westfalen, wenn man sich die Struktur in Nordrhein-Westfalen und die noch zu bewältigen Strukturprobleme ansieht, die Sparkassen in der jetzigen Struktur, mit ihrer örtlichen Bindung, mit ihrem öffentlichen Auftrag an Versorgung der Kunden und des Mittelstandes, unverzichtbare Partner sind, insbesondere für die Kommunen – davon gibt es in Nordrhein-Westfalen viele –, die es relativ schwer haben, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Das Regionalprinzip, die örtliche Bindung der Sparkassen, ist für sehr viele Kommunen in der Vergangenheit und in der Zukunft eine wesentliche Hilfe bei der Bewältigung der schweren finanziellen Arbeitsmarktprobleme und der Probleme des Strukturwandels. Die Tatsache, dass ich eine örtlich tätige Bank habe, die sich am örtlichen Wirtschaftsraum orientiert, ist für die Kommunen ein unverzichtbares Pfund in der Zukunft im regionalen Wettbewerb.

Selbst Kämmerer, denen man unterstellt, sie schauten immer auf die Zahlen und das andere sei ihnen egal – ich war selbst Kämmerin der Stadt Duisburg, die bekanntermaßen keine reiche Stadt ist –, wären nie auf die Idee gekommen, die Haushaltsprobleme ihrer gebeutelten Stadt durch den Verkauf der Sparkasse regeln zu wollen, wobei ohnehin jeder Kämmerer weiß, dass Vermögensveräußerungen nicht die Probleme der strukturell unterfinanzierten Kommunen regeln, sondern die Probleme nur in die Zukunft verlagert werden.

Das heißt, das Bündnis Kommunen und Sparkassen ist vor dem Hintergrund der gemeinsamen Aufgabenstellung ein sehr enges. Es steht nicht zur Disposition. Gerade dort, wo die finanziellen Schwierigkeiten groß sind, kann es nicht zur Disposition stehen, weil die Vorteile der gemeinsamen Tätigkeit im örtlichen Wirtschaftsraum und die Hilfestellungen, die wir in der Zusammenarbeit mit den Sparkassen haben, so groß sind, dass wir den „Verlockungen“, die in Wirklichkeit keine richtigen Verlockungen sind, widerstehen.

Ich sage das an dieser Stelle so deutlich, weil es in den Stellungnahmen nicht so deutlich geworden ist. Ich will die Gelegenheit nutzen, klar zu sagen, dass daran fast keine Kommune Interesse hat, auch wenn es vereinzelt andere Positionen gibt. Wir haben es auf Bundesebene am Beispiel Stralsund gezeigt: Die kommunale Familie ist sich einig,

dass sie solche Einzelaktionen nicht billigt, und tut alles, damit sie nicht zum Erfolg führen.

Vorsitzende Anke Brunn: Das war die kommunale Familie. – Jetzt kommen die weiteren Stellungnahmen. Herr Fleck, bitte schön.

Friedel Fleck (Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband): Als Wettbewerber nehme ich natürlich nicht Stellung zu sparkasseninternen Fragestellungen, sondern ich möchte einige Anmerkungen zu den Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft in NRW machen.

Erstens. Gesetzliche Vorgaben müssen den spezifischen Zwecken und Aufgabenstellungen einer Gruppe entsprechen, sie müssen aber auch wettbewerbsneutral sein. In der Hinsicht hat sich im Sparkassenrecht einiges getan.

Zweitens. Ich plädiere nachhaltig für den Erhalt eines dreigliedrigen Bankensystems in Deutschland, aber auch in NRW, denn die drei Säulen wirken sich positiv auf das Dienstleistungsangebot und die Konditionen in Deutschland aus. In einigen Regionen, aber auch Geschäften arbeiten Sparkassen und Genossenschaftsbanken eng zusammen, und das zum Wohle der Kunden und nicht aus anderen Zwecken.

Blaupausen aus anderen Staaten sollten wir nicht ungeprüft übernehmen, denn dort herrschen zum Teil andere Marktstrukturen und andere Gegebenheiten. Erst recht sollten wir nicht oligopolistische Strukturen aus anderen Ländern ungeprüft übernehmen.

Das gilt auch für NRW. Die Bankenstruktur muss sich an der Wirtschaftsstruktur orientieren und nicht umgekehrt. Deshalb müssen wir vielmehr den Fokus auf die Märkte und die Kunden richten und schauen, was diese von uns erwarten, und nicht nur Nabelschau betreiben. Das halte ich für sehr wichtig.

Über die Ausgestaltung einiger Parameter ließe sich das Sparkassenrecht behutsam graduell öffnen, und zwar auch für private Anleger. Aber ich gebe zu bedenken: Es darf nicht zur Entkernung des Sparkassengedankens kommen und erst recht nicht weg vom öffentlichen Auftrag.

Wir als Genossenschaftsorganisation verfahren nicht nach dem Motto: Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte. Wir plädieren: Weg vom Shareholder-value-Denken hin zum Membership-value-Denken.

Dr. Henner Puppel (Bankenvereinigung NRW): Im Namen der privaten Banken Nordrhein-Westfalens danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zum Antrag der SPD-Fraktion Stellung nehmen zu können.

Dieser Antrag zeigt nach unserer Auffassung ein zunehmendes Bewusstsein für Veränderungen, die sich in der Kreditwirtschaft in Deutschland, aber auch in Europa und weltweit vollziehen. Unabhängige Untersuchungen zeigen – das klingt heute in der Stellungnahme von „Fitch Ratings“ an –, dass unser Bankwesen im Lande im Reformprozess zurückliegt. Ich füge hinzu: Der Rückstand ist meines Erachtens erheblich.

Deshalb bedauere ich es, dass bereits im Titel des Antrags der SPD-Fraktion und auch in einigen Fragen deutlich die Absicht zum Ausdruck kommt, das so genannte Drei-Säulen-Modell für sakrosankt zu erklären. Dies zeigt zu einem guten Teil ein unzureichendes Verständnis von Wettbewerbsprozessen. Wettbewerb ist ein Prozess schöpferischer Zerstörung. Es ist die Aufgabe des Wettbewerbs und das Ergebnis von Wettbewerbsprozessen, bestehende Strukturen auf den Prüfstand zu stellen und neue, überlegene an die Stelle der alten zu setzen.

Deshalb kann eine Diskussion um die Reform des Sparkassenrechts nicht losgelöst werden von einer Debatte, die sich auf die ganze Kreditwirtschaft erstreckt. Deshalb hoffen wir auf eine wirkliche Debatte ohne Denkverbote und nicht auf eine solche, die endet, wenn es um eine Öffnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute für privates Kapital geht.

Die richtigen Grundsätze finden sich im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien: Vorrang der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand. Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann, wenn ein dringender öffentlicher Zweck dies erfordert und der öffentliche Zweck durch private Unternehmen nicht ebenso gut erfüllt werden kann.

Zum Grundsatz der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung gehört nach unserer Auffassung auch, dass man den Kommunen als Eigentümer der Sparkassen die Möglichkeit einräumt, ihren Vermögenswert Sparkasse zu veräußern, und nicht als übergeordnete Instanz darüber zu entscheiden, was für die Kommune gut oder schlecht ist. Auch hier sollte der Mut zur Freiheit, von dem in vielen anderen Bereichen zu Recht die Rede ist, seinen Niederschlag finden.

Wir hoffen und erwarten nicht mehr, aber auch nicht weniger, dass diese für die Marktwirtschaft grundlegenden Prinzipien auch in der Kreditwirtschaft zur Geltung kommen. Gründe für eine Abweichung von diesem Prinzip sind für mich nicht zu erkennen. Darauf sind wir in unserer Stellungnahme im Einzelnen eingegangen.

Der allgemeine Auftrag zur Sparförderung hat heute keine Gültigkeit mehr. Gerade aus der Politik ist oft die Aussage zu hören, dass eher zu viel als zu wenig gespart würde. Natürlich verkennen wir nicht, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, deren Sparfähigkeit unzureichend ist, aber es gibt Instrumente, die zielgenau und wettbewerbsneutral zur Förderung dieser Gruppen eingesetzt werden können.

Dazu bedarf es keiner öffentlich-rechtlichen Banken, die trotz des Wegfalls der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nach wie vor Vorteile im Wettbewerb zu Lasten anderer Marktteilnehmer haben. Diese Vorteile – besser: Ratings –, nicht marktkonforme Rentabilitätsersparungen der öffentlichen Eigentümer, tragen sicher zu dem von der Bankenaufsicht jüngst beklagten Margenverfall im Kreditgeschäft bei.

Die Unternehmensfinanzierung darf heute weniger denn je unter dem Aspekt einer möglichst kostengünstigen Kreditversorgung betrachtet werden, sondern sie ist ein Prozess, der die Kapitalstruktur eines Unternehmens nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten optimiert.

Insofern bin ich dezidiert der Auffassung, dass der Konditionenwettbewerb im Kreditgeschäft, den wir uns liefern, nur auf den ersten Blick für Kunden von Vorteil ist. Auf den zweiten Blick ist er aber neben anderem eine Ursache für die niedrige Eigenkapitalquote der deutschen Unternehmen. Diese wiederum ist mit ein Grund für die Insolvenzwelle der letzten Jahre mit ihren gesamtwirtschaftlich schädlichen Ergebnissen. Damit will ich deutlich machen, dass Fragen der Bankenstruktur nicht nur die Kreditwirtschaft betreffen, sondern Auswirkungen, und zwar gravierende Auswirkungen, auf unsere Gesamtwirtschaft haben.

Als Sprecher des Vorstandes einer erfolgreichen mittelständischen Bank weiß ich selbstverständlich, dass die Konsolidierung und Größe einer Bank kein Selbstzweck sein kann und noch weniger ein Garant für wirtschaftlichen Erfolg ist. Was wir aber brauchen, ist die Möglichkeit, unsere Bankenstruktur stärker als bisher durch den Markt koordinieren zu lassen.

Deshalb wünsche ich Ihnen und uns allen den Mut und die Offenheit, die anstehenden Fragen vorurteilslos zu diskutieren und letztlich an der Sache orientiert zu entscheiden.

Dr. Hans-Joachim Massenber (Bundesverband deutscher Banken): Ich bedanke mich zunächst recht herzlich für die Einladung zu der heutigen Anhörung im Düsseldorfer Landtag. Vor dem Hintergrund, dass Ihnen unsere ausführliche Stellungnahme zu den Fragen vorliegt, werde ich mich auf die aus unserer Sicht zentralen Aspekte der Diskussion beschränken.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Politik in Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit einer Modernisierung des Sparkassengesetzes erkannt hat, denn Sie nehmen sich damit als Politiker einer Frage an, die für die Gestaltung des deutschen Bankenmarktes von zentraler Bedeutung ist. Ich möchte allerdings hervorheben, dass es dabei unseres Erachtens nicht nur um die Modernisierung des Sparkassensektors, sondern um die Modernisierung der Strukturen der Kreditwirtschaft insgesamt geht. Herr Dr. Puppel hat das schon angesprochen.

Alle Banken und Sparkassen müssen in die Lage versetzt werden, auf die enormen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten zehn, fünfzehn Jahren reagieren zu können. Hierauf haben schon einige der Vorredner hingewiesen.

Mit den derzeitigen fest gefügten Strukturen werden wir die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft jedenfalls nicht bewältigen können. Dabei zeigen die in den letzten Jahren von den Banken eingeleiteten Maßnahmen unzweifelhaft Erfolg. Im Internationalen Vergleich ist die Ertragskraft der deutschen Banken aber immer noch gering; das hat erst kürzlich der Internationale Währungsfonds in seinem jüngst veröffentlichten Deutschland-Bericht festgestellt.

Das heißt, dass nach wie vor alle deutschen Banken gefordert sind, Geschäftsmodelle zu entwickeln, die nachhaltige Erträge generieren. Dabei kann die Modernisierung des Bankenmarktes in Deutschland nicht ausschließlich durch eine Neuaufstellung lediglich innerhalb der kreditwirtschaftlichen Gruppen gelingen. Dieser Aspekt klang bei einigen Vorrednern an. Es ist offensichtlich, dass eine Optimierung des Ganzen nicht gelingen kann, wenn man sich auf Teillösungen beschränken muss.

Im Übrigen belegen die zahlreichen Übernahmen privater Banken durch öffentlich-rechtliche Institute – der letzte Fall war die Übernahme der Weberbank durch die Westdeutsche Landesbank; davor gab es vier weitere Fälle, die schon angesprochen wurden –, dass eine gruppenübergreifende Konsolidierung betriebswirtschaftlich durchaus Sinn macht. Nur haben wir bislang in Deutschland das Problem, dass dieser Prozess bisher eine Einbahnstraße ist, denn eine private Bank kann öffentlich-rechtliche Institute nicht erwerben.

Für solche Schutzzäune, zu denen ich explizit das Regionalprinzip zähle, besteht heute keine Rechtfertigung mehr. Sparkassen unterscheiden sich in ihrem Geschäftsgebaren nicht mehr von privaten oder genossenschaftlichen Banken. So liegt zum Beispiel der vom DSGVO für die gesamte Gruppe vorgegebene Renditewert von 15 % deutlich höher als die Zielvorgabe mancher privater Bank. Der sogenannte öffentliche Auftrag von Sparkassen – auch der ist heute Morgen schon mehrfach angesprochen worden – ist unseres Erachtens historisch überholt.

Es gibt im deutschen Bankensektor kein Marktversagen, das ein flächendeckendes staatliches Angebot von Finanzdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden erforderlich machen würde. Für spezielle Fördermaßnahmen, beispielsweise im Bereich der Existenzgründung, gibt es auch in Nordrhein-Westfalen Förderinstitute wie zum Beispiel die NRW.BANK.

Wir, das heißt die privaten Banken, streben einen Bankenmarkt an, der durch eine Vielfalt von Geschäftsmodellen gekennzeichnet ist. Er kann nur über einen marktgesteuerten Suchprozess erreicht werden. In diesem Markt – das ist ganz wesentlich – werden selbstverständlich neben leistungsstarken privaten und genossenschaftlichen Banken auch leistungsstarke Sparkassen ihren Platz haben, aber aus eigener Kraft heraus und nicht aufgrund staatlicher Schutzvorschriften. Diese behindern bereits heute erfolgreiche Sparkassen in der Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit, wie man gelegentlich auch aus den eigenen Reihen hören kann.

Als Politiker sind Sie gefordert, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Banken und Sparkassen im Wettbewerb erfolgreiche Geschäftsmodelle entwickeln können, die ihren Eigentümern und den Kunden Mehrwert bringen. Es gilt mit anderen Worten, gleiche Wettbewerbsbedingungen für öffentlich-rechtliche und private Kreditinstitute herzustellen. Dazu gehört unseres Erachtens auch, Regelungen zu streichen, die marktwirtschaftliches Verhalten von Sparkassen und ihren Eigentümern unterbinden.

Räumen Sie den Kommunen als den Eigentümern der Sparkassen die Option zum Rechtsformwechsel ein, gestatten Sie die Aufnahme privaten Kapitals! Streichen Sie die bestehenden Vorgaben zur Gewinnausschüttung, lassen Sie Sparkassenvorstände und Eigentümer eigenverantwortlich über die Ausschüttungen entscheiden!

Eine solche Politik der Öffnung, die diese Elemente enthält, würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen steigern und zu einer Entlastung der Haushaltssituation der Kommunen beitragen, sondern auch das gesamtwirtschaftliche Wachstumspotenzial erhöhen, wie der IWF in seinem Deutschland-Bericht vergangene Woche ebenfalls eindeutig belegt hat.

Meine Damen und Herren Abgeordnete, für die anstehenden gesetzgeberischen Beratungen wünsche ich Ihnen in diesem Sinne den erforderlichen Mut und viel Erfolg.

Klaus Feuler (Handwerkskammer Dortmund): Ich spreche für das NRW-Handwerk. Wir sagen: Deregulierung darf kein Selbstzweck sein, auch nicht im Bereich der Sparkassen. Es war Ziel des Sparkassengesetzes, durch die öffentlich-rechtliche Trägerschaft die lokalen Strukturen und den Mittelstand zu stützen. Dieses Ziel muss erhalten bleiben. Deregulierung darf es nur dort geben, wo sie zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen notwendig ist.

Die Optimierung des nordrhein-westfälischen Sparkassenwesens sollte über die noch verstärkte Erzielung von Synergien durch Fusion oder Zusammenarbeit von Sparkassen und durch die Nutzung weiterer Möglichkeiten von Online-Banking und Ähnlichem gewährleistet werden. Die grundlegenden Strukturmerkmale der Sparkassen sollten erhalten bleiben.

Europatauglichkeit im Sinne von Einhaltung europäischen Rechts ist notwendig, auch für das nordrhein-westfälische Sparkassenwesen. Europatauglichkeit im Sinne von Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Wettbewerb ist zur Erfüllung des Grundauftrages der Sparkassenordnung nicht zwingend erforderlich. Das neue Sparkassengesetz ist danach auszugestalten, dass die öffentlich-rechtlichen Strukturen die ihnen gestellten Aufgaben weiterhin erfüllen können.

Hans-Ulrich Mühlhan (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft NRW): Wir haben uns über die drei Säulen, über die Marktbedingungen, über die Rahmenbedingungen und über die Kundenanforderungen, aber nicht über die Beschäftigten in den Sparkassen unterhalten. Wir haben in Nordrhein-Westfalen nicht nur 112 Sparkassen, sondern auch 66.000 Beschäftigte, und als deren Repräsentant trete ich heute auf und bitte um Gehör.

Beschäftigungspolitik und nicht Sparkassenpolitik ist meine Hauptaufgabe, aber wenn sparkassenpolitische Weichenstellungen mit möglichen Auswirkungen auf Beschäftigung verbunden sind, dann wird auch Sparkassenpolitik zu einem Gewerkschaftsthema.

Die Landesregierung hat uns in der Koalitionsvereinbarung vom Frühjahr vermittelt, dass die Sparkassen – ich zitiere wörtlich – „nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Juli 2005 ein überzeugendes Geschäftsmodell brauchen, um ihre besonderen Stärken zu erhalten“. Ich denke, es wurde etwas übersehen. Wir Sparkassen haben ein solches Geschäftsmodell. Gäbe es dieses Geschäftsmodell heute noch nicht, dann würde ich es stantepede erfinden und mit dieser Geschäftsidee sehr viel Geld verdienen.

SPD und Grüne haben in der Vorgänger-Landesregierung mit dem Segen der Europäischen Kommission die Sparkassen auf volle Europatauglichkeit getrimmt. Wir sind als Gewerkschaft Verdi einer Meinung mit den Sparkassenverbänden. Wir verstehen auch die gesamte Diskussion um den Finanzplatz Nordrhein-Westfalen nicht. Er verfügt über renommierte Kreditinstitute, ist gekennzeichnet durch einen intensiven Wettbewerb,

entwickelt sich stets weiter und verfügt über ein Pfund, das wir in ganz Deutschland dringend und wirklich brauchen, nämlich Vollbeschäftigung.

Das Unwort des Jahres 2005, ein schäbiges dazu, ist für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen ein absolutes Fremdwort: Entlassungsproduktivität gibt es in den öffentlich-rechtlichen Sparkassen nicht. Das soll und muss so bleiben.

Trotz Kooperationen, also der Öffnungen in der letzten Gesetzesnovellierung, trotz Fusionen und trotz zunehmender Auslagerungstendenzen – die Beschäftigungszahlen und die flächendeckende Versorgung unserer Bevölkerung mit Sparkassendienstleistungen sind konstant geblieben. Das zeigt mir, dass zwischen diesen beiden Größen ein Zusammenhang besteht. Kann ein Geschäftsmodell erfolgreicher sein, wenn oben-drein noch die Erträge stimmen?

Auch der Verbund in Nordrhein-Westfalen ist bestens aufgestellt. Wie viel mehr an Verbundtreue sollen die Sparkassen noch beweisen, als sie ohnehin schon mit der Beteiligung an der Westdeutschen Landesbank praktiziert haben?

Die Sparkassen befinden sich in einem ständigen Änderungs- und Anpassungsprozess an die sich stets wandelnden Gegebenheiten des Marktes. Ob sie sich nun vertrieblisch neu aufstellen, den ständig wachsenden Anforderungen des Gesetzgebers immer neue Kraftakte entgegensetzen oder noch stärkere Einheiten bilden, um Finanzplätze zu stärken: Ohne eine einzelne Verzweigung ihres Filialnetzes aufzugeben, tun sie das. Sie halten ihre Struktur in der Fläche aufrecht. Sie haben alle diese Hürden gemeistert.

Durch unternehmerisch verantwortungsvolle Vorstände auf der einen Seite und Personalräte sowie die Gewerkschaft Verdi auf der anderen Seite haben die Sozialpartner in einem konstruktiven Dialog Probleme immer gelöst. Garant für die Lösung dieser Probleme waren die Grundprinzipien und Wesensmerkmale der Sparkassen in der heutigen Form.

Wer die vertikale Integration favorisiert, wer konzernähnliche Strukturen mit zentralisierter Führung und einer Verbindlichkeit wie jetzt in Hessen geplant aufbauen will, der vernichtet ohne Not Beschäftigung, gefährdet die flächendeckende Versorgung und zerstört den Sparkassengedanken für alle Zeiten.

Es macht mich zufrieden, dass die NRW-Sparkassenverbände in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden diesen Bestrebungen eine deutliche Absage erteilen. Die Landesregierung müsste sich diese Kompetenz nur noch zu eigen machen und den Ausführungen der Verbände folgen.

Dass die Sparkassenverordnung in Teilen in das Gesetz beziehungsweise in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften übergeleitet wird, ist nach Auffassung der Gewerkschaft Verdi sinnvoll, sofern den Vorschriften über das Regionalprinzip ausreichend Raum gelassen wird.

Thomas von Lüpke (Fitch Deutschland GmbH): Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Lassen Sie mich vorwegschicken, dass das, was wir anzubieten haben, unsere Meinung ist, nicht mehr und nicht weniger, da wir als Rating-Agentur nicht im Beratungsgeschäft tätig sind.

Zunächst eine Ergänzung zu den allgemeinen Bemerkungen, die wir in unserer Stellungnahme gemacht haben: Wir sehen die Sparkassen als erfolgreich an, aber auch Erfolgreiche können noch besser werden. Schutz hingegen ist unseres Erachtens für Schwache da. Deshalb halten wir es für zweckmäßig, wenn Gesetze so viele Optionen wie möglich zulassen. Wer sie nicht will, braucht sie nicht zu nutzen.

Dazu drei Vergleiche!

Erstens: die Grundversorgung mit Wasser, Brot und Energie, die durch im privaten Besitz befindliche Unternehmen, teilweise nach öffentlichen Auflagen, geschieht. Bisher habe ich überall im Land eine Bäckerei gefunden, die mir Brot verkauft hat.

Zweitens: das Eröffnen von Optionen. Wir haben viele Jahre Diskussionen über Ladenschluss gehört. Ladenschlusszeiten aufzugeben, eröffnet zusätzliche Möglichkeiten. Keiner muss öffnen, aber während der Weltmeisterschaft wird der eine oder andere die Chance nutzen.

Drittens: der Vergleich, wenn wir über den Zaun zu den Sparkassen ins Ausland, zum Beispiel zu den spanischen und italienischen Sparkassen, sehen. Andere haben sehr gute Erfahrungen mit dem Zulassen zusätzlicher Optionen gemacht. Den Vergleich zwischen spanischen und deutschen Sparkassen haben wir schon vor zwei Jahren publiziert; er fällt eindrucksvoll zugunsten der spanischen Sparkassen aus.

Zu dem Punkt vertikale Integration: Ja, die halten wir für sinnvoll, vor allem aus zwei Gründen. Der eine ist Stabilität, der zweite ist Risikostreuung. Aber Verbund, Holding, Konzern – alle drei sind Möglichkeiten, von denen aus unserer Sicht keine klar vorzuziehen ist. Für diejenigen, die die Begriffe nicht so gut kennen: Eine Verbundstruktur ist zum Beispiel das, was die Sparkassen in Hessen und Thüringen implementiert haben, was der genossenschaftliche Finanzverbund lebt. Eine Holdingstruktur ist beispielsweise die Sachsen-Finanzgruppe. Für Konzerne kennen Sie sicherlich alle genügend Beispiele.

Demgegenüber sind wir skeptisch bezüglich reiner Kooperationen. Ein Beispiel, wo es zurzeit eine reine Kooperation gibt, ist die NordLB, also Niedersachsen und die Bundesländer, in denen die NordLB tätig ist.

Schließlich noch eine Frage, die in Ihrem Fragebogen vorkommt und für das Gesetzgebungsverfahren einige Bedeutung hat: die Frage der Ausschüttungen beziehungsweise Spenden. Ich habe Schwierigkeiten nachzuvollziehen, warum Sparkassenvorstände über Spenden entscheiden müssen. Wenn sie öffentliche Unternehmen sind, wie sie es heute sind, könnten diese Entscheidungen zwanglos in den Kommunalparlamenten fallen. Eine vollständige Ausschüttung der Gelder, die heute an die Kommunen gespendet werden, kann sicherlich nicht gemeinwohlschädlich sein.

Prof. Dr. Stephan Paul (Ruhr-Universität Bochum): Ich möchte es mir einleitend ersparen, noch einmal den Nutzen der Sparkassen zu unterstreichen, der ausführlich hervorgehoben wurde. Dem kann ich mich nur anschließen. Deswegen hat meines Erachtens auch keiner meiner Vorredner für eine Zerschlagung plädiert.

Es geht jedoch darum, an Ihre einleitenden Bemerkungen anzuknüpfen, auch diesen Finanzsektor in der Champions-League zu erhalten. In Ihrem Fragenkatalog, auf den ich zurückkommen darf, tauchen zwei wichtige Vokabeln auf, nämlich Europatauglichkeit auf der einen Seite und Wettbewerbsfähigkeit auf der anderen Seite.

Zwei Punkte sind dafür wichtig:

Erster Punkt. Von den Vorrednern wurde schon der Charakter der kommunalen Sparkasse unterstrichen. Ich finde das wichtig, aber so eindeutig findet man das leider nicht im Gesetz. Die Eigentümer der Sparkassen sollten in dem Gesetz dezidiert genannt werden.

Wem gehört die Sparkasse? Ich gehe davon aus, dass das die Kommunen sind. Dann sollte man dies veranschaulichen und für den Bürger sichtbar und erlebbar machen. Eine Möglichkeit, das sichtbar zu machen, ist im Jahresabschluss die Bilanz. Deswegen sollte darüber nachgedacht werden, ob man die Eigentümerposition zum Beispiel durch den Ausweis von Stammkapital sichtbar macht. Dieses Sichtbarmachen hat aus meiner Sicht nichts mit Handelbarkeit automatisch zu tun, sondern dass ist erst eine zweite Frage, die sich stellt. Also: Das Transparentmachen der Eigentümerposition ist noch lange kein Ausverkauf der Sparkassen.

Unabhängig davon denke ich, dass die Eigentümer, also letztlich die Bürger, schon entscheiden können sollten, mit wem eventuell die Sparkasse fusioniert, wie es mit der Sparkasse insgesamt weiter geht.

Zweiter Punkt. Es sollte zumindest eine Option, eine Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Beteiligung – von wem auch immer, aber nach Möglichkeit auch von privater Seite – an einer Sparkasse möglich ist. In Europa haben wir damit nicht nur, aber vor allen Dingen positive Erfahrungen gemacht. Dies schließt den kommunalen Charakter überhaupt nicht aus; der kann von den Eigentümern durchaus beibehalten werden. Es muss ja nicht gleich so sein, dass es zu einer vollständigen Übernahme durch Private kommt.

In der Tat ist das Regionalprinzip das Erfolgsrezept der Sparkassen. Dies kann durchaus beibehalten werden. Die Bürgersparkasse – wenn ich das mal so nennen darf – ist nach wie vor ein Zukunftsmodell. Das kann die Sparkassenorganisation selbstbewusst nach vorne tragen; sie braucht dafür keinen Artenschutz.

Vorsitzende Anke Brunn: Herzlichen Dank Ihnen allen, die Stellung genommen haben. Ich denke, es ist zweckmäßig, sich an drei Schwerpunktthemen zu erinnern, die ich einleitend genannt habe. Erstens: Welche Deregulierung auf welcher Ebene wird angestrebt? Zweitens: Welche Art von Verbundkonzepten im weitesten Sinne gibt es? Neue Trägerschaftsmodelle sind teilweise angesprochen worden. Drittens: die Frage der Ausschüttung.

Ich bitte die Abgeordneten, ihre Fragen zu stellen und zu sagen, an wen sie die Fragen richten wollen. Dann versuche ich, das so weit wie möglich so zu sortieren, dass die thematischen Blöcke zusammengefasst werden.

Gisela Walsken (SPD): Lassen Sie mich einleitend im Namen der SPD-Fraktion herzlich Dank sagen für die große hochkarätige Präsenz heute – das hat uns beeindruckt – und für umfangreiche fundierte Stellungnahmen auf der Basis unseres Antrages und damit verbunden für viele Denkanstöße. Beides hat uns bestätigt, dass nicht nur der Zeitpunkt gut gewählt war, sondern es durchaus in der jetzigen Situation klug ist, über das Thema „Zukunft der Sparkassen“ zu reden.

Frau Vorsitzende, ich greife gerne Ihren Strukturvorschlag für die Debatte auf und möchte mich im ersten Feld mit dem Thema Deregulierung/Deregulierungsinstrumente beschäftigen.

Es ist aus vielen Stellungnahmen klar geworden, dass es einer angemessenen Flexibilisierung oder Flexibilität bedarf, damit die Sparkassen ihre Aufgaben voll erfüllen und sich im Wettbewerb bewähren können. Es gab unterschiedliche Nuancen, diese Flexibilität zu sehen und zu bewerten. Deshalb meine erste Frage: Brauchen wir aus Ihrer Sicht eine Novelle des Sparkassenrechtes, oder bieten die bestehenden Strukturen durchaus im Sparkassengeschäftsrecht die nötige Voraussetzung für diese Flexibilisierung? Ich richte diese Frage an die Verbände, die Praktiker und die Gewerkschaften und wünsche mir namentlich, dass Herr Dr. Bentele, Herr Schröder und Herr Mühlhan dazu pointiert Stellung nehmen.

Ich möchte dies durch eine Unterfrage zum Thema Asset-Deals spezifizieren. Mich interessiert die Bewertung der Frage einer Veräußerung aller Vermögenswerte einer Sparkasse im Sinne eines sogenannten Asset-Deals, und ich bitte Herrn Schackmann-Fallis vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, dazu Stellung zu nehmen.

Christian Weisbrich (CDU): Mich hat ein Argument elektrisiert, zu dem ich gerne eine Antwort von Herrn Dr. Fischer hätte. Sehen Sie es auch so, dass die WestLB – wie es Fitch Ratings dargestellt hat – keine Zukunft hat, wenn Sie bei dem Geschäftsmodell bleiben, das Sie hier vorgestellt haben?

Zum anderen habe ich eine Frage an den Vertreter von Verdi. Ich habe es so verstanden, dass Verdi der Auffassung ist: Das Sparkassenrecht muss als Schutzprogramm für die Beschäftigten so bleiben wie es ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man im Sparkassensektor oder im Bankensektor allgemein auf Effizienzsteigerungen verzichten kann. Wenn es aber Effizienzsteigerungen gibt und man nicht in der Lage ist, wesentlich höhere Marktanteile durchzusetzen, dann hat es doch irgendwo Konsequenzen für den Personalsektor. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie meinen, das Recht müsse so bleiben, um das Personal zu schützen?

Volkmar Klein (CDU): Ich will die Gelegenheit nutzen, mich für die CDU-Fraktion herzlich für die zahlreichen Stellungnahmen und die viele Arbeit, die Sie dort hineingesteckt haben, zu bedanken.

Es ist sicherlich im Prozess einer künftigen Diskussion über Sparkassenrecht noch früh, weil es noch keinen Gesetzentwurf gibt. Insofern ist es ein bisschen schade, dass die Anhörung heute stattfinden muss, weil wir bereits in wenigen Wochen zusätzliche Informationen und Stellungnahmen bekommen. Aber ich denke, es wird alles gut in die

weiteren Überlegungen hineinspielen, und wir werden uns sicherlich im Laufe des Jahres noch einmal zu einer Anhörung über den dann vorliegenden Gesetzentwurf treffen.

Kollege Weisbrich hat eine Frage gestellt, die schon im Mittelpunkt steht. Wenn es um Deregulierung geht, dann geht es auch um die Frage der nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftskraft und der Gewinne im Bankensektor und im Sparkassensektor. Insofern interessiert mich, seitens der Sparkassen zu hören: Wie sehen Sie den Zusammenhang nachhaltige Sicherung der Wirtschaftskraft der Sparkassen und Deregulierung? Die gleiche Frage bezogen auf die WestLB möchte ich an Herrn Dr. Fischer, an Herrn von Lüpke sowie an die Sparkassenvertreter richten.

Rüdiger Sagel (GRÜNE): Ich bedanke mich für die Grünen-Fraktion recht herzlich für Ihre Stellungnahmen.

Es scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass Reformen des Sparkassenrechts geboten sind. Sie sprechen von angemessener Flexibilität. Von den Sparkassen- und Giroverbänden wüsste ich gern: Wie sehen Ihre Deregulierungsvorschläge konkret aus? Vielleicht können Herr Dr. Bentele und Herr Dr. Gerlach das im Detail erläutern.

Horst Becker (GRÜNE): Ich gehe auf den Aspekt ein, der insbesondere von Herrn Dr. Puppel vorgetragen worden ist, aber auch von Herrn Dr. Paul gestreift wurde.

Herr Dr. Puppel, Sie haben gesagt, dass Sie das jetzige Modell so einschätzen, dass es ein unzureichender Wettbewerb für die Leistungserbringung der Wirtschaft sei. Sie haben des Weiteren ausgeführt, dass Sie Wert darauf legen, dass nur bei einem dringenden öffentlichen Zweck die öffentliche Hand beziehungsweise die Öffentlichkeit eingreifen solle, ansonsten der Grundsatz „Privat vor Staat“ gelten müsse, ähnlich wie es Teile der Regierungskoalition sehen.

Ich erinnere Sie vor diesem Hintergrund an die Prozesse, die wir Ende der 90er-Jahre unter anderem rund um die Deutsche Bank/Bank 24 erleben konnten, insbesondere unter den Gesichtspunkten Gleichheit der Lebensbedingungen, Versorgung im ländlichen Raum und Ähnliches. Sehen Sie mit mir vor dem Hintergrund solcher Erfahrungen, solcher Entwicklungen und Abläufe den dringenden öffentlichen Zweck, zumindest in diesem Teilaspekt?

Vorsitzende Anke Brunn: Zu dem Oberstichwort Deregulierung wurde gefragt, ob wir dazu überhaupt eine Novelle des Sparkassengesetzes oder des Sparkassengeschäftsrechts brauchen, welche Form von Deregulierung zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftskraft notwendig sei, wie die Verbände die Vorschläge zur Deregulierung konkretisieren wollten und wo ein dringender öffentlicher Handlungsbedarf erkannt werde.

Ich rufe nacheinander diejenigen auf, die nach meiner Notierung angesprochen wurden.

Dr. Karlheinz Bentele (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes): Die Diskussion ist ausgelöst worden durch eine Überlegung, ob man nicht die

Rechtsverordnung, in der heute die Flexibilität eingebaut war, wegfallen lässt, Teile davon ins Gesetz und in andere Regelungen bringt oder es nicht regelt.

Wenn man solch eine Überlegung hat – für eine solche Überlegung gibt es Pro- und Kontra-Argumente –, dann muss man sich darüber verständigen: Was muss im Gesetz geregelt werden? Da haben wir, was das Geschäftsrecht angeht – ich möchte deutlich machen, das es für uns einen Unterschied gibt, ob wir an die Strukturen denken und die bearbeiten oder verändern wollen oder ob es das Geschäftsrecht angeht –, durchaus Punkte, die man gesetzlich regeln sollte.

Beispiele: Welche Beteiligungen dürfen Sparkassen eingehen? Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, mit anderen Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe? Oder – das wird zunehmend immer wichtiger – was ist mit dem Umgang mit Derivaten zur Risikosteuerung? Derivate sind eine wichtige Sache, die unsere Vorstände brauchen, wenn es um Risikosteuerung geht. Das muss man regeln, weil in dem Gesetz natürlich zu regeln ist, mit wem man es machen darf. Das ist der Hintergrund des Regionalprinzips in all seinen Abstufungen.

Dafür gibt es, Herr Abgeordneter Sagel, eine intensive Zusammenarbeit beider Verbände. Der Minister hat uns aufgefordert, eine gutachtliche Beratung für die Teile, die das betrifft, bis Ende des Monats Februar abzuliefern. Ich bin nach den bisherigen Beratungen sehr optimistisch, dass es auch hierzu ein gemeinsamer Vorschlag der Verbände werden wird. Es gibt andere technische Fragen, die zu regeln sind. Zum Beispiel: Welche Unterlagen kann wer bekommen über das bisherige Recht hinaus? Da haben wir im Sparkassenrecht ein paar rigide Regelungen. Wir reden darüber, wie wir die in sinnvoller Weise anpassen. Was das angeht, sind wir auf einem relativ guten Weg–

Das Zweite, das allerdings nur gesetzlich zu regeln ist, ist jetzt durch die Diskussion in der kommunalen Familie – Sparkassenverbände sind ein Teil der kommunalen Familie – wie aber auch durch die Diskussion in der Koalitionsvereinbarung ausgelöst worden. Wer eine andere Ausschüttungsregelung haben will, muss den § 28 des Sparkassengesetzes ändern.

Nun saß ich zu der Zeit, als wir das 1994 geregelt haben, hier noch auf einem anderen Stuhl. Deswegen weiß ich noch, was wir überlegt haben. Es gab schon damals im Landtag eine Diskussion, ob die Schwelle von 7 % nicht ein bisschen sehr hoch sei, und der Landtag hat im Konsens gesagt: In der jetzigen Phase – es war eine Phase ziemlicher Unsicherheit über die weitere Entwicklung; ich darf daran erinnern, wir hatten eine Europadiskussion – wollen wir eher, dass Sparkassen relativ viel Eigenkapital ansammeln. Da wurde eine vergleichsweise hohe Hürde für Ausschüttungen gesetzt.

Wir müssen übrigens erkennen, dass selbst bei den ausschüttungsfähigen Sparkassen viele Träger – das ist das Recht kommunaler Träger – sagen: Auch dann wollen wir nicht ausschütten, sondern andere Entscheidungen treffen.

Inzwischen sehen wir, dass eine derartig hohe Hürde vermutlich nicht mehr sehr zukunftsfähig ist. Nun gibt es mehrere Möglichkeiten. Wir können entweder sagen, wir bleiben in der Struktur des § 28 und verändern die Werte. Sie haben gefragt: Was geschieht, wenn zum Beispiel der Schwellenwert von 7 % auf 5 % abgesenkt würde?

Dann würden im Rheinland alle heute existierenden Sparkassen mit Ausnahme einer, die in einer besonderen Situation ist, ausschüttungsfähig.

Dabei hätte man ein Problem. Darauf möchte ich Sie hinweisen. – Es gab mehrere Diskussionen.

Erste Diskussion: Sparkassen, die nach unserem Risikosystem, – Sparkassenverbände haben gemeinsam ein Haftungssystem aufgebaut –, rot oder dunkelgelb sind, sollten nicht ausschütten können. Das heißt, wir haben da ein Problem zu lösen.

Zweite Diskussion: Ist der Quotient, den wir gebildet haben, in einer Welt veränderter Begrifflichkeiten, veränderter Definitionen – Stichwort Basel II – überhaupt noch zukunftsfähig? Auch da gibt es Fragestellungen.

Dritte Diskussion: Ist es richtig, das in einzelnen Werten zu lösen? Oder wäre es eher richtig zu sagen: Die Träger haben zu entscheiden unter Beachtung dessen, was in der Branche üblich ist, unter Beachtung der Risikolage, unter Beachtung dessen, was sich an Eigenkapitalerfordernissen abbilden lässt angesichts der von den Verantwortlichen, von den Trägern definierten Wachstumspfade.

Das sind die Diskussionen, die wir zurzeit haben, und je nachdem, wie man da herauskommt, muss man eine Änderung des § 28 des Sparkassengesetzes haben. Das heißt, wer eine andere Ausschüttung haben will, kann mit dem jetzigen § 28 nicht weiter arbeiten. Das sind die beiden Hauptaspekte, warum Veränderungen notwendig sind.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Frage war auch an Herrn Dr. Gerlach gerichtet.

Dr. Rolf Gerlach (Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes): Zum Thema Deregulierung. Es gilt, was Kollege Bentele gesagt hat: Deregulierung ist möglich bei den Vorschriften der Sparkassenverordnung zum Bereich Beteiligungen, Derivative. Wir halten Deregulierung auch bei dem Thema Versandbarkeit von Unterlagen für möglich. Ich glaube, man kann das weitestgehend in die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Verwaltungsräte legen; die werden das schon richtig entscheiden.

Ich halte Deregulierung auch im Bereich Ausschüttung für denkbar. Auch da kann man sicherlich einen Korridor definieren und sagen: Lieber Verwaltungsrat und lieber Träger der Sparkasse, entscheidet das, was das jeweilige Haus vertragen kann. Ich habe keinen Zweifel daran, dass das mit viel Augenmaß in dem jeweiligen Institut gemacht wird.

Deregulierung kann auch sein: Das jetzige Sparkassengesetz kennt interessanterweise eine genaue und präzise Abstimmungsmodalität in den Verbandsversammlungen der beiden Verbände. Darin steht genau, wie das geht und ab wann man eine Zusatzstimme bekommt. Herauszufinden, warum das dort hineingekommen ist, ist nicht mehr möglich. Auch da könnte man sagen: Verbandsversammlungen – in Nordrhein-Westfalen zwei –, wenn ihr das anders regeln wollt und das mit Dreiviertelmehrheit beschließt, dann beschließt ihr jeweils, was ihr für richtig haltet!

Das alles wäre schon ein beachtliches Paket weniger an Gesetz. Das hieße, man bräuchte keine Verordnung mehr. Ich glaube, man müsste mit dem Instrument der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorsichtig umgehen. Man zieht es aus diesem Hohen Hause weg. Man sollte es – in Respekt vor den Amtsstuben – nicht in die Amtsstuben, sondern in die Organe der jeweiligen Sparkasse bringen.

Vorsitzende Anke Brunn: Zum Stichwort Asset-Deal ist Herr Schackmann-Fallis angesprochen.

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband): Asset-Deal heißt Veräußerung aller, auch der wesentlichen, Vermögensgegenstände einer Sparkasse. Was das bedeutet, ist völlig klar. Die Sparkasse würde eine Fiktion, eine substanz- und letztendlich auch funktionslose Hülle, die ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen könnte. Dass das Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen diesen Zustand nicht vorsieht, ist unmittelbar plausibel, denn das Vermögen der Sparkasse dient der Erfüllung des öffentlichen Auftrages. Das wäre nach einem Asset-Deal nicht mehr möglich. Deshalb ist das Vermögen der Sparkasse vor diesem Hintergrund nicht frei veräußerlich.

Der Zweck, der mit der Sparkasse verbunden ist, wäre nicht weiter erfüllbar, sodass ein solcher Asset-Deal nach meiner Einschätzung eine unzulässige Umgehung der bei Ihnen getroffenen gesetzgeberischen Grundentscheidung gegen eine Handelbarkeit von Sparkassen und gegen die Auflösung kommunal gebundener, regional orientierter Sparkassen bedeuten würde.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Fragen von Frau Walsken, Herrn Klein und Herrn Sagel richten sich auch noch an Herrn Schröder.

Gustav-Adolf Schröder (Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn): Ich möchte konkret sagen, welche Probleme wir mit der Sparkassenverordnung haben. Die Sparkassenverordnung in der jetzigen Form behindert uns in der Geschäftstätigkeit.

Wir erleben immer wieder neue Konstruktionen bei Produktangeboten, die so nicht erfassbar sind. Deswegen wäre es das Einfachste, wir würden die Sparkassenverordnung wegfallen lassen. Das wäre das Radikalste. Selbst wenn wir es in die AVV geben, erleben wir vielleicht in einem halben Jahr schon wieder ein neues Konstrukt.

Als praktisches Beispiel: Im Rahmen einer Sanierung ist es, um die Firma zu erhalten, erforderlich, einen Windenergiefonds zu 100 % aufzunehmen. Das ist jetzt nicht möglich; ich verstoße dann gegen Sparkassenrecht. Das heißt, die Praxis überholt jeweils das, was in den Verordnungen steht.

Oder: Die Sparkassen wollen im Kundengeschäft, im Retail-Geschäft, Processing für Kreditkarten durchführen, und diese Firma oder ein Partner sitzt in München. Das können wir dann nicht. Insofern sind wir dafür, die regionale Begrenzung bei Beteiligungen aufzuheben.

Wir müssen Derivate nutzen, um die Steuerung unseres Portfolios, unserer einzelnen Asset-Klassen, vorzunehmen. Hier gibt es Beschränkungen, die ebenfalls dazu führen, dass wir das, was das KWG vorsieht, nicht optimal machen können. Von daher gibt es eine Reihe neuer Entwicklungen. Da muss man im Gesetzgebungsverfahren abwägen: Bringe ich das wirklich in das Gesetz und habe eine Gesetzesänderung, oder muss ich, wenn ich dem Kunden besser dienen will, das nicht wegfallen lassen, um Entwicklungen zu erreichen? Und wenn überhaupt etwas sein muss, dann höchstens in der AVV, weil man die leichter verändern kann.

Von daher bitte ich, in den Beratungen zu überlegen: Können wir heute schon voraussehen, welche möglichen Konstruktionen in der Zukunft existieren werden? Ich glaube, das ist sehr schwierig. Von daher begrüße ich, dass man in diesem Bereich jetzt vorangeht.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Vogt, wollen Sie ergänzen?

Hans-Georg Vogt (Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bielefeld): Ich möchte auf das antworten, was Herr Klein angesprochen hat, und zwar die Wirtschaftlichkeit. Die Wirtschaftlichkeit der Sparkassen ist sehr stark gegeben. Daran gibt es keinen Zweifel. Wir haben in Westfalen-Lippe – für diesen Landesteil darf ich sprechen – die wirtschaftlich stärksten Sparkassen in ganz Deutschland.

Für unser Haus, die Sparkasse Bielefeld, kann ich nur sagen: Wir sind sehr rentabel. Wir haben auf der Basis der Rentabilität hohe Marktanteile ohne den Schutz des Sparkassenrechts erreicht. Wir haben Marktanteile, die sich im Privatkundenbereich bei 71 %, im Firmenkundenbereich bei 65 % bewegen. Ich darf noch auf einen Punkt eingehen: 80 % der öffentlichen Mittel, die über die NRW.BANK nach Bielefeld fließen, und 80 % der Existenzgründungen werden über die Sparkasse wahrgenommen. Sie können aus diesen Zahlen deutlich entnehmen, welche wirtschaftsunterstützende Kraft die Sparkasse in den Wirtschaftsraum Bielefeld einbringt.

Zum Thema Ausschüttungen gestatten Sie mir einen Hinweis. Allen ist klar, dass sich in diesem Bereich etwas bewegen muss, aber es ist auch eine Entscheidung des Trägers. Unser Träger hat sich vor drei Jahren dafür entschieden, eine Stiftung zu dotieren. Da unterliegen Sie nicht diesen Begrenzungen. Wir haben innerhalb kürzester Zeit eine Stiftung mit einem Stiftungskapital von 14 Millionen € aufgebaut. Diese Stiftung ist zum Segen der Stadt Bielefeld, zum Segen der Region tätig.

Es gibt also vielfältige Möglichkeiten, diese Dinge in Rahmen der bestehenden Vorschriften auszuschöpfen.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Frage zur Deregulierung von Frau Walsken war an Herrn Mühlhan gerichtet. Ich möchte die Frage von Herrn Weisbrich zur Effizienzsteigerung im Personalsektor anhängen, die ebenfalls an Herrn Mühlhan ging.

Hans-Ulrich Mühlhan (Verdi): Zunächst zur Frage der Deregulierung von Frau Walsken. Das betrifft im weitesten Sinne die Sparkassenverordnung Nordrhein-

Westfalen. Ich glaube, wir in Nordrhein-Westfalen sind so ziemlich die Einzigen, die noch über eine Sparkassenverordnung verfügen. Die Praktiker berichten, dass sie kaum noch in die Sparkassenverordnung hineinsehen – früher im Kreditgeschäft war es anders – und sie im Grunde nur noch Bestandteil der allgemeinen Sammlung der Rahmenvorschriften für Sparkassen ist.

Insofern teilen wir die Auffassung, dass man die Sparkassenverordnung zur Disposition stellen und das Geschäftsrecht in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften überleiten kann. Ein wesentlicher Punkt, der Bestandteil der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen ist, ist das Regionalprinzip, sehr detailliert beschrieben. Das muss nach Auffassung der Gewerkschaft Verdi ausreichenden Raum im Gesetz in Verbindung mit dem öffentlichen Auftrag einer flächendeckenden Versorgung haben. Dann muss ich auch die Fläche beschreiben.

Zur Frage der Effizienzsteigerung im Personalsektor von Herrn Weisbrich. Voranstellen möchte ich, dass flächendeckende Versorgung auch flächendeckende Beschäftigung bedeutet. Das heißt nicht, dass sich die Sparkassenbeschäftigten auf einer Insel der Glückseligen befinden. Wir befinden uns auf der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerebene – der Arbeitgeberverband, Verdi beziehungsweise in den einzelnen Sparkassen auf der Ebene zwischen den Personalräten mit den Vorständen – insgesamt in Konsolidierungsprozessen, die gekennzeichnet sind durch neue Ausrichtungen der Häuser auf Vertrieb, auf Auslagerung und auf Gründung von Abwicklungsoperationen, die Auswirkungen auf Beschäftigte haben. Wir haben jedoch in den Sparkassen nach wie vor die Ausrichtung, angemessenen Gewinn zu erzielen und keine Umkehr in der Geschäftspolitik zu betreiben, die auf Renditeanforderungen ausgerichtet ist, auf eventuell neue Einleger in die Sparkassen.

Insofern können wir uns auf einem Niveau bewegen, dass wir es, ausgestattet mit den Möglichkeiten der kommunalen Trägerschaft, des öffentlichen Auftrags, vor allem aber des dezentralen Unternehmertums – jede Sparkasse ist selbstständig für sich –, in den Häusern geräuschlos regeln können. Es gibt elegantere personalpolitische Maßnahmen, als an die Öffentlichkeit zu treten und zu sagen, man müsse jetzt 3.000 Leute freisetzen. Diese Praxis wird in den einzelnen Häusern geübt. Sie wird deshalb geübt, weil in den Häusern verantwortungsvolle Sozialpartner miteinander reden und gemeinsam die Wege gehen, die letzten Endes zum beiderseitigen Ziel führen.

Insofern ist es wichtig, dass wir die Möglichkeiten des Landespersonalvertretungsgesetzes haben, die diese Wege ermöglichen. Ich möchte nicht wissen, was passiert, wenn wir eine Änderung des Sparkassengesetzes erleben, die eine Änderung in der Geschäftsausrichtung der Sparkassen nach sich zieht und wir dadurch einen Kahlschlag bei den Beschäftigten in den Sparkassen erleben. Das möchte ich unbedingt vermeiden.

Wir sind auf einem Weg, der zielorientiert die Sparkassen dahin führt, wo sie sich zukunftsgerichtet, marktgerecht aufstellen. Den Weg wollen wir im ständigen konstruktiven Dialog weiter gehen.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Frage der Deregulierung ging auch an Herrn Dr. Puppel, Herrn Prof. Paul und an Herrn von Lüpke.

Dr. Henner Puppel (Bankenvereinigung NRW): Wir leben in einer grundlegend veränderten Welt gegenüber der Zeit, als die Paragraphen des Sparkassengesetzes geschrieben wurden. Wir leben in einer globalisierten Welt, und unsere Wirtschaft profitiert entscheidend davon, dass wir international wettbewerbsfähig sind. Das gilt nicht nur ökonomisch, sondern auch für den Finanzmarkt.

Es ist aus meiner Sicht nicht einzusehen, dass – jetzt kann man sich über den Prozentsatz durchaus streiten – etwa 50 % des Finanzmarktes in öffentlicher Hand sind. Das ist für mich nicht Ausdruck von Wettbewerb. Man könnte umgekehrt die Gegenfrage stellen, ob dann die private Finanzwirtschaft nicht benachteiligt ist. Wettbewerbsgleichheit in jeder Form ist mein Thema.

Von Herrn Becker war die Frage zum Thema Privatisierung gestellt. Es gibt gute Beispiele, dass Privatisierung öffentlicher Tätigkeit wirtschaftlich sinnvoll und erfolgreich ist. Nehmen Sie die Telekommunikation oder den Bereich der Privatisierung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Versorgungsbetriebe. Das ist durchaus ein Erfolgsmodell.

Wenn Sie die Sorge zum Ausdruck bringen – das ist hier mehrfach angeklungen –, dass im Wege der Privatisierung die Fläche vereinsamt und der Bürger nicht mehr über ausreichende Versorgung mit Finanzprodukten verfügen kann, dann teile ich diese Sorge nicht. Wir alle, Sie alle nehmen teil am Electronic Banking, Internet-Banking. Das heißt, Sie können heute an jeder Stelle von jedem Ort der Welt ihre finanziellen Dinge tätigen. Ich glaube nicht, dass das eine Benachteiligung des Bürgers für die Versorgung mit Finanzprodukten in der Fläche zur Folge haben wird.

Prof. Dr. Stephan Paul (Ruhr-Universität Bochum): Ich darf zum Stichwort des kommunalen Charakters der Sparkasse zurückkommen. Ich denke, es ist ökonomisch sinnvoll, dass in dem jeweiligen relevanten Markt der Eigentümer der Veranstaltung entscheiden kann, in welchen Gestaltungsformen, mit welchem Auftritt er an den Markt geht.

Deshalb – ich komme auf mein Eingangsstatement zurück – fände ich es unbedingt erforderlich, dass die Eigentümerfrage noch präziser als bisher festgelegt wird, damit eindeutig klar ist, wer Eigentümer der Sparkasse ist. Dann sollte man es den jeweiligen Eigentümern überlassen, was im jeweils relevanten Markt der richtige Auftritt ist. Ich glaube, das ist ein ökonomisch gebotenes Prinzip.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt richtete sich die Frage zur Deregulierung von Herrn Klein explizit an Herrn von Lüpke. Herr von Lüpke hat die Chance, seine Äußerung, die dieses Thema aufgeworfen hat, zu konkretisieren. Anschließend bitte ich Herrn Dr. Fischer, auf die Frage von Herrn Weisbrich einzugehen, die vielleicht nur partiell mit dem heutigen Thema zu tun hat, aber aktuell ist.

Thomas von Lüpke (Fitch Deutschland GmbH): Zum Thema Deregulierung haben wir Ihnen schon einige Ausführungen in der Stellungnahme gegeben. Von daher will ich nur sagen, dass die Gründe, die Herr Dr. Puppel angeführt hat, eindeutig zeigen, dass mehr Optionen nicht von Schaden sein können, wenn wir mit anderen Märkten vergleichen. Wir sind durchaus optimistisch, wenn Sie den Schritt gehen, Zäune einzureißen und neue Wege frei zu machen.

Dr. Thomas R. Fischer (Vorstandsvorsitzender der WestLB AG): Herr Weisbrich, lassen wir einmal beiseite, wie diese Sie elektrisierende Geschichte in die Öffentlichkeit gekommen ist; hoffentlich haben Sie keinen Schlag bekommen.

Erster Punkt. Die WestLB AG wurde im Jahre 2002 gegründet. Sie hat seitdem nur Verluste gemacht. In diesem Jahr werden wir Gewinn ausweisen. Hier im Raum sind fünf Aufsichtsräte, die das wissen. Sie wissen das auch. Ich habe das in dem Ausschuss, zu dem ich gerne komme, mehrfach vorgetragen.

Zweiter Punkt. Man muss schon sauber unterscheiden, wenn Komplexe zusammenhängen: Ist das Geschäftsmodell oder die Corporate Government, die Rechtsform, gemeint. Unser Geschäftsmodell – das haben alle Rating-Agenturen vor nicht allzu langer Zeit festgestellt und veröffentlicht – ist ohne Alternative. Warum? Ich will nicht die Schreckensvorträge wiederholen, die wir gemeinsam in dem Ausschuss erlebt haben. Das alte Geschäftsmodell könnte ich Ihnen jetzt beschreiben. Da sollten Sie einen Schlag bekommen. Das alte Geschäftsmodell war nach London, Principal Finance: keine Kunden, keine Sparkassen. Können Sie sich noch erinnern? Ich schon, denn ich muss das jetzt wegräumen.

Das neue Geschäftsmodell ist das Modell mit Sparkassen, mit Kunden, Kooperation. Dazu gibt es keine Alternative. Die entsprechenden Geschäftspläne zur Sanierung der Bank haben wir gemeinsam entwickelt, damit beweisend, dass das alles in kooperativem Geist geschieht. Das ist das erste volle Geschäftsjahr im neuen Geschäftsmodell. Es ist auf drei Jahre angelegt, als Test, bis es eingeschwungen ist, und wir machen Gewinn. Das mit der Nachhaltigkeit bräuchte ein bisschen mehr Geschichte, um zu beweisen, dass es überhaupt nicht funktionieren kann. Im ersten vollen Geschäftsjahr funktioniert es, vielleicht wird es noch besser; wir arbeiten daran.

Dritter Punkt. Es geht hier um etwas ganz anderes, und das nährt sich durch die Verwechslung von beidem. Es soll offenbar bewiesen werden, dass nach Wegfall der Staatsgarantien die einzige Form, wie Sparkassen und Landesbanken erfolgreich miteinander umgehen können – das soll bewiesen werden –, die der konzernähnlichen Struktur ist.

Jetzt gucke ich meine beiden Geschäftskollegen an. Das werden wir ja sehen. Wir werden beweisen, dass es dazu Alternativen gibt. Ich habe erwähnt, dass die deplorabel niedrige Verbundquote in diesen knapp anderthalb Jahren verdoppelt worden ist. Das sind schon einmal Zahlen, die sich sehen lassen können.

Deswegen sorgen Sie sich nicht. Bekommen Sie keinen Schlag. Elektrisieren ist gut, das verschafft Ihnen Energie, und das soll so bleiben, aber lassen Sie sich nicht durch

diese Dinge aus der Ruhe bringen. Dazu sind die Daten- und die Informationslage viel zu gut. Beides miteinander zu verwechseln, hilft nicht.

Jetzt lassen Sie mich eine persönliche Bemerkung machen. Ich finde es nicht schön, wenn auf solche Sitzungen vorbereitet wird, indem man Partikularsichten einfach in die Gegend streut. Aufsichtsratsvorsitzende, Aufsichtsräte, Vorstandsvorsitzende, Vorstände sind das gewöhnt; die dürfen sich nicht aufregen. Ich finde es nur nicht schön, wenn solche unautorisierten, flapsigen Bemerkungen dazu führen, dass sich 6.500 Mitarbeiter aufregen. Die haben wir gestern Abend beruhigt. Ich hoffe, ich habe Sie jetzt auch beruhigt.

Vorsitzende Anke Brunn: Es war gut, dass dies klargestellt wurde. – Jetzt habe ich weitere Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten.

Martin Börschel (SPD): Wir haben es mit einem sehr fundamentalen und bedeutsamen Thema in der Landespolitik zu tun, das einem guten Brauch folgend im Regelfall im breiten Konsens der politischen Kräfte des Parlaments entschieden werden sollte. Für die SPD-Fraktion kann und will ich erklären, dass wir zu der Herstellung des breiten Konsenses grundsätzlich bereit sind, allerdings ein Konsens immer auch Grenzen dort findet, wo man Sachzusammenhänge verlässt.

Eine mögliche Grenze – das ist die Überleitung in den zweiten Komplex – wäre dann erreicht, wenn man über vertikale Verbände, Holdingstrukturen und Ähnliches nachdenkt, zumindest dann, wenn ich die kommunalen Verbände und die Sparkassenvertreter richtig verstanden habe, dass es außerhalb der Ebene der Sparkassenverordnung im Grunde wenig substanziellen Reformbedarf gibt.

Jetzt wissen wir, dass es in jeder Familie gelegentlich Ausreißer gibt. Der ist auf der kommunalen Seite sattem bekannt. Wir haben aber ansonsten hohen Konsens innerhalb der Sparkassenfamilie und innerhalb der kommunalen Familie zur Kenntnis genommen.

Ich möchte von den beiden Präsidenten, Herrn Dr. Bentele und Herrn Dr. Gerlach, aber auch von Herrn Vogt und von Herrn Schröder gerne konkrete Ausführungen zu den Überlegungen von Verbundstrukturen oder Holdingstrukturen hören, insbesondere wenn es um den vertikalen Verbund geht. Ich möchte besonders auf die gemeinsame Stellungnahme verweisen, die die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Sparkassen- und Giroverbände abgegeben haben.

Zu Frage 7 deuten Sie an, dass der Landesfinanzminister nach § 38 des Sparkassengesetzes die beiden Sparkassen- und Giroverbände gebeten habe, eine gutachtliche Beratung vorzunehmen, die sich mit dieser Frage beschäftigt.

Ich möchte in dem Zusammenhang wissen, ob Ihnen vonseiten des Landesfinanzministers zugesichert wurde, dass erst Ihre gutachtliche Beratung vorliegt, bevor es zu einem Gesetzentwurf kommt. Des Weiteren möchte ich gerne von den Beteiligten etwas mehr als eine leise Andeutung, in welche Richtung sich ihre gutachtliche Beratung bewegen wird.

Angela Freimuth (FDP): Zunächst sage ich für die FDP-Fraktion herzlichen Dank an die heute vortragenden und uns unterstützenden Sachverständigen und Experten. Es ist vorhin angesprochen worden, dass wir uns relativ früh in dem gesamten Verfahren befinden, also noch keine konkreten Überlegungen aktuell zur Diskussion stehen.

Erstens. Ich möchte auf etwas zurückgehen, das in der ersten Fragerunde gesagt worden ist, denn ich habe inhaltlich etwas nicht verstanden, und zwar bei den Ausführungen von Herrn von Lüpke. Kollege Weisbrich hat gesagt, dass es ihn elektrisiert habe – mich hat es zumindest sehr irritiert –, in Ihrer Ausführung zur WestLB eine Aussage zu finden. Herr Dr. Fischer hat aus seiner Sicht etwas dargestellt. Was hat Sie konkret zu einer solchen Formulierung auch in Ihrer Stellungnahme veranlasst?

Zweitens. Ich habe eine Frage zu den privaten Beteiligungen, die in den Stellungnahmen sämtlicher Verbände dankenswerterweise beantwortet wurde. Allerdings haben diejenigen, die sich nicht für eine Öffnung von privaten Minderheitenbeteiligungen bei den Sparkassen ausgesprochen haben, dies in erster Linie damit begründet, dass es aus ihrer Sicht zu dem Zeitpunkt nicht notwendig gewesen sei. Spricht aus Ihrer Sicht etwas dagegen, es zu machen, und es hinterher in der Entscheidung der jeweiligen Sparkasse zu lassen, ob sie eine solche Öffnung vorsehen möchte oder nicht?

Diejenigen Experten und Sachverständigen, die sich ausdrücklich dafür ausgesprochen haben, dass private Beteiligungen sinnvoll sein können, um den Sparkassen eine erweiterte Möglichkeit im Wettbewerb zu bieten, bitte ich, das an der einen oder anderen Stelle mit einem konkreten Beispiel zu unterlegen. Ich könnte mir vorstellen, dass es hilfreich ist, um die Problematik und die Chancen zu verstehen.

Vorsitzende Anke Brunn: Dann komme ich zur Beantwortung der Fragen zu Verbund-, Holding- oder Konzernstrukturen. Wann nimmt man zu diesem Thema gutachtlich Stellung beziehungsweise was erwartet man von dem Gesetzentwurf in dem Zusammenhang? Diese Fragen richte ich an Herrn Dr. Bentele und Herrn Dr. Gerlach.

Dr. Karlheinz Bentele (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes): Zu der inhaltlichen Positionierung, die wir gemeinsam haben, hat Dr. Thomas Fischer alles richtig gesagt. Es wäre verrückt, die Vorteile, die wir durch unsere dezentrale Aufstellung und durch das Zusammenwirken im Verbund haben, für irgendwelche konzernähnlichen Steuerungsmodelle aufzugeben.

Ich unterstütze sehr, was er in seiner letzten Antwort gesagt hat. Ich bin davon überzeugt, dass das Geschäftsmodell, das wir gemeinsam gewählt haben, gemeinsam tragen und gemeinsam mit Eigenkapital ausgestattet haben, richtig ist und dass wir erfolgreich sind. Wir wollen, dass das in allen Teilen mit Leben erfüllt wird. Wir werden Ihnen zeigen, dass das, was wir freiwillig durch eigene Verträge, durch Unterschriften aller Sparkassen, aller Verbände, durch Einzelverträge machen, der erfolgreichere Weg ist.

Zum Thema Vertikalisierung: Das führt in die falsche Richtung. Es macht uns schwächer und nicht stärker. Wir sind vom Finanzminister mit Schreiben vom 22. Dezember aufgefordert worden – Herr Abgeordneter Börschel hat zu Recht danach gefragt, und wir haben es in der Antwort gesagt –, wir sollten uns gutachtlich – das ist nach § 38

Sparkassengesetz sein Recht – zu zunächst drei real existierenden oder in Existenz gehenden Lösungen äußern.

Das Erste ist die Norddeutsche Retail-Service AG. Das ist etwas, das weniger ist, als es mit vertikalen Holdingstrukturen bisher diskutiert worden ist. Diejenigen von Ihnen, die mit der Sparkassenwelt zu tun haben, wissen, dass es bei uns schon eine ganze Reihe solcher Dinge gibt, wie zum Beispiel die Auslagerung gemeinsamer Aufgaben in gemeinsame Einrichtungen im Back Office. Ich weiß, dass die westfälischen Kollegen sehr erfolgreich zum Beispiel Personalverwaltung in einer gemeinschaftlichen Einrichtung machen. Wir machen den beleggebundenen Zahlungsverkehr in gemeinschaftlichen Einrichtungen. Alles, was nicht am Kunden ansetzt, machen wir schon längst. Das Zweite, das wir begutachten sollen, ist das neue Verbundkonzept mit der Landesbank in Hessen und Thüringen. Das Dritte ist die Sachsen-Finanzgruppe.

Wir sollen jeweils Vor- und Nachteile darstellen, die die Lösungen im Blick auf Sparkassen, im Blick auf Landesbanken haben. Das werden wir tun. Das ist nicht schnell und einfach zu machen. Deswegen haben wir den Finanzminister gebeten, uns eine Fristverlängerung bis Mai zu gewähren. Wir werden dazu nicht nur externe Gutachter oder externe Fachkundige beteiligen müssen, sondern wir werden uns vor Ort anschauen, wie es sich tatsächlich entwickelt hat. Darauf wird nachher unsere Antwort hinauslaufen.

Ich kann jetzt nicht das Ergebnis des Gutachtens vorwegnehmen, aber ich kann meine Position darlegen. Ich halte keine von diesen Lösungen für übertragbar auf Nordrhein-Westfalen. Sie bringt uns an keiner Stelle weiter. Zur Vertikalisierung hat Dr. Thomas Fischer das Richtige gesagt. Das, was sinnvoll zu machen ist, machen die beiden Verbände schon.

Das ist meine inhaltliche Position, aber wir werden selbstverständlich unserer Pflicht genügen und ein sehr ordentliches Gutachten abliefern. Wir setzen alles daran, dass es nicht zwei Gutachten sind, sondern wir auch in diesem Fall ein gemeinsames Gutachten der beiden Verbände abgeben und selbstverständlich den engen Schulterschluss mit den kommunalen Spitzenverbänden halten.

Dr. Rolf Gerlach (Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes): Ich sehe das so wie Kollege Bentele. So werden wir das machen. Ich glaube, dass ein Gesichtspunkt, der bei dem Gutachten eine Rolle spielen wird, uns noch zu besonderem Nachdenken veranlassen wird. Der Finanzminister hat auch nach den Auswirkungen auf das Rating der Sparkassen, der WestLB AG und des Verbundes, den wir in Nordrhein-Westfalen haben, gefragt. Wir haben ein Geschäftsmodell erarbeitet, was gerade kein Konzern ist. Gleichwohl werden wir natürlich von den Rating-Agenturen von außen als eine Einheit angesehen. Das heißt, die gehen schon davon aus, dass, egal was passiert, jeder von uns, der mit dazu gehört, bis zum letzten Euro bezahlt.

Welche Chancen in einem Zusammenarbeiten liegen, das noch einen Schritt über das hinausgeht, was wir haben, kann man, wenn es eine Rating-Stufe ausmacht, in großen Millionenbeträgen ausdrücken. Das wird man sich anschauen. Das kann nämlich allen

Beteiligten sehr viel Freude machen, ohne die hier angesprochenen Prinzipien der Sparkassenarbeit infrage zu stellen. Von daher lohnt sich auf jeden Fall die Arbeit. Was herauskommt, kann man heute nicht sagen. Wir sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und nicht nur Verbände – bei allem Respekt vor anderen Verbänden –, und wir werden mit gewisser Sorgfalt, die man von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwarten kann, für den Finanzminister eine Antwort erarbeiten.

Ein weiterer Aspekt: Wir haben ganz sicher in der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe und auch hier in Nordrhein-Westfalen in unserer Organisation jede Menge guter Ideen und jede Menge sehr fleißiger und kreativer Leute. Es lohnt sich sicherlich, auch darüber nachzudenken, ob man durch Verbesserungen der Organisation unserer Zusammenarbeit dafür sorgt, dass alles das, was wir an Ideenpotential haben, auch wirksam werden kann.

Ich unterstreiche, was ich eingangs gesagt habe: Wenn man auf Dauer Marktführer bleiben will, dann muss man die Kraft haben und gerade auch zum Wettbewerbsvorstoß als Erster Ideen haben. Wenn es da Chancen gäbe, immer unter Beachtung unserer Prinzipien, weitere Fortschritte zu erzielen, wäre auch das ein Punkt, der des Schweißes der Edlen wert ist. Ob das dann zur Folge hätte, dass wir mit Anregungen an den Gesetzgeber herantreten, oder nur eine Frage innerhalb unserer Organisation, innerhalb unserer Gruppe ist, weiß ich nicht; das sollte man sich aber anschauen.

Hans-Georg Vogt (Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bielefeld): Vertikale Verbände und Holdingstrukturen neigen dazu, dass Steuerungsfunktionen in die Vertikale beziehungsweise in die Holding gehen. Das wird dazu führen, dass ein Teil der regionalen Sparkassen ausgehöhlt wird. Deshalb lehnen die Sparkassen diese Form der Zusammenarbeit ab. Wir haben ein funktionierendes Verbundsystem, wir müssen diesen Verbund stärken; das wird unsere Aufgabe sein. Aber vertikale Indikationen, Holdingstrukturen sind aus Sicht der Sparkassen keinesfalls erforderlich.

Gustav-Adolf Schröder (Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn): Ich möchte kurz auf das Thema Back Office eingehen. Wenn man sich anschaut – und die Verbände werden das ja tun –, was bisher auf freiwilliger Basis passiert ist, um zur vertieften Zusammenarbeit zu kommen. Da wird man schon Erstaunliches feststellen. Wir haben im Rheinland auf freiwilliger Basis eine gemeinsame Gesellschaft geschaffen, die es ermöglicht, Back-Office-Arbeiten ganz verschiedener Art kostengünstiger als bisher zu erledigen. Das ist uns auf freiwilliger Basis gelungen. Der Verband bildet nur eine Klammer im Rahmen einer kleinen GmbH; ansonsten sind das kaufmännische Betriebe, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten.

Die beiden Kölner Sparkassen sind vorangegangen, weil sie genügend Volumen hatten. Sie haben dann, nachdem die Verluste weg waren und das Geschäftsmodell läuft, diese Gesellschaft an die Kollegen im Rheinland verkauft, die sich noch einmal freiwillig beteiligen konnten. Wir haben gesagt: Das wird eine Gemeinschaftseinrichtung, wenn mindestens 75 % des Volumens mitmachen. Wir haben diese Zahl erreicht. Einige Kollegen machen noch nicht mit, aber das ist deren eigene Entscheidung. Das heißt, es gibt heute schon sehr viel mehr intensive Back-Office-Zusammenarbeit.

Wohin führt das? Es führt einerseits dahin, dass man mehr Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen hält und dass man für den Zahlungsverkehr nicht nach Tschechien oder in die Slowakei geht, weil wir es ermöglicht haben, auch mit den Arbeitnehmern verträgliche Regelungen zu finden. Es führt andererseits auch dazu, dass innerhalb der Gesamtorganisation diese Ziele auch bundesweit angepasst werden. Wir haben einen Vertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2006 über den Back-Office-Zahlungsverkehr mit ostdeutschen Sparkassen in Halle geschlossen. Wir haben eine Interessensbekundung der bayrischen Sparkassen vorliegen, die ebenfalls mit uns zusammenarbeiten wollen. Und als Drittes werden wir, denke ich, im Laufe des ersten Halbjahres 2006 wieder mit dem Genossenschaftsverband – mit einem Vertreter der DZ Bank – sprechen, der ebenfalls interessiert ist, mit uns zusammenzugehen.

Damit will ich sagen: Es gibt – bei der Untersuchung wird das auch herauskommen – ganz verschiedene Formen, wie man jetzt schon mit den vorhandenen Möglichkeiten zusammenarbeiten kann. Wenn es weitere Erleichterungen gibt – da müssen wir sehen, Herr Dr. Gerlach, ob wir vielleicht an den Gesetzgeber herantreten –, müssen wir daran interessiert sein. Aber wir müssen erst einmal die Bestandsaufnahme in Ruhe machen.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt habe ich noch die Frage vorliegen, die Frau Freimuth an Herrn von Lüpke gerichtet hat. Vielleicht können Sie auch ein bisschen gerade rücken, was man in der Fußballsprache ein „Foul aus dem Abseits“ nennen könnte, was dort gefallen ist. Vielleicht sagen Sie etwas dazu.

Thomas von Lüpke (Fitch Deutschland GmbH): Was in der Öffentlichkeit oft verwechselt wird, ist der Unterschied zwischen berichteter Profitabilität und nachhaltiger Profitabilität. Wenn man vergleicht, was in den Zahlen inklusive aller Einmaleffekte veröffentlicht wird, ist das das eine. Wenn man versucht, eine nachhaltige Profitabilität zu ermitteln, muss man das schwierige Geschäft versuchen – was wir als Rating-Agentur gerne machen –, diese Einmaleffekte zu identifizieren, um dann herauszubekommen, was nachhaltig ist.

Unverändert, wie wir es bereits 2005 publiziert haben, ist aus unserer Sicht wie auch aus Sicht vieler Marktteilnehmer die WestLB noch nicht nachhaltig. Sie hat verschiedenste Fortschritte gemacht. Wir begrüßen die meisten davon, wie wir das auch im Gespräch mit der Bank und mit vielen Investoren dokumentiert haben. Insbesondere begrüßen wir das Zusammenrücken von Sparkassen und Landesbank in allen Bundesländern und natürlich auch in Nordrhein-Westfalen.

Unseres Erachtens ist aber nicht zu erkennen, dass die gegenwärtige Aufstellung, also das Kooperationsmodell mit 6.200 Mitarbeitern, ohne Änderungen nachhaltig profitabel werden wird. Wir halten Stillstand nicht für ausreichend. Wir halten beispielsweise, wie von Herrn Oberbürgermeister Erwin angesprochen, einen Zusammenschluss der Sparkassenverbände für zweckmäßig. Wir halten auch eine engere Verzahnung der WestLB mit den Sparkassen für zweckmäßig.

Dazu gehört zum Beispiel auch die Aufstellung und Veröffentlichung eines konsolidierten Jahresabschlusses. Eben ist ausgeführt worden, dass die Banken und Kreditinstitu-

te bereits durch die Haftungsmechanismen sehr eng aneinander gebunden sind. Das heißt, dass sie von manchen schon jetzt als Risikoeinheit gesehen werden. Um die Stärken dieser Risikoeinheit zu dokumentieren und uns Analysten zu ermöglichen, diese in alle Welt zu repräsentieren, wäre ein solcher konsolidierter Jahresabschluss sehr, sehr hilfreich. Wir haben solche konsolidierten Abschlüsse aus Hessen/Thüringen, aus Sachsen, und wir haben sie bundesweit für den genossenschaftlichen Sektor. Diese drei, die in den letzten Jahren zum ersten Mal veröffentlicht worden sind, sind auf den internationalen Kapitalmärkten auf großes Interesse gestoßen. Ich denke, das ist ein sehr hilfreiches Instrument.

Leider halten wir auch weiteren Personalabbau für erforderlich, wenn nicht sehr große zusätzliche Ertragsquellen aufgetan werden. Wir sind aber optimistisch, dass das Management bereits organisatorische und personelle Änderungen am Status quo vorbereitet.

Vorsitzende Anke Brunn: Es gab ja auch noch die Frage von Frau Freimuth nach den privaten Beteiligungen.

Thomas von Lüpke (Fitch Deutschland GmbH): Ich denke, diese Frage habe ich im Zusammenhang mit der Deregulierung schon versucht zu beantworten. Aber ich will es gerne präzisieren. Mit dem Eröffnen neuer Wege meinen wir selbstverständlich auch die Möglichkeit, Stammkapital zu schaffen und dieses auch von Privaten erwerben zu lassen. Wenn das politisch nicht gewollt ist, sollte man zumindest Eigentümern wie bei den Genossenschaften ermöglichen, solche Anteile zu erwerben.

Vorsitzende Anke Brunn: Es gibt jetzt wieder weitere Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten, zunächst von Herrn Körfges und dann von Herrn Schartau.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich hatte mich spontan auf die Frage von Frau Freimuth gemeldet. Gerade ist dankenswerterweise auch schon das Stichwort Stammkapital gefallen. Bei der Beantwortung der Fragen zum Stammkapital gibt es ganz unterschiedliche – auch rechtliche – Einschätzungen. Ich erlaube mir von daher die Frage und würde insbesondere Herrn Voigtsberger, Frau Kuban, Herrn Dr. Langemeyer und Herrn Pierlings um Beantwortung bitten, ob durch rechtliche Rahmenbedingungen, wie es im Statement der Handwerkskammer Dortmund zum Beispiel zum Ausdruck kommt, tatsächlich wirkungsvoll ausgeschlossen werden kann, dass die Bildung von Stammkapital nicht doch ein erster Einstieg in die Privatisierung wird. Das frage ich insbesondere – und das ist jetzt eine Ergänzung von mir – auch unter dem Aspekt von Europarecht.

Zweitens wüsste ich gerne: Ist durch die Möglichkeit, Stammkapital zu bilden, die Regionalisierung, das Regionalprinzip gefährdet, oder wird das anders gesehen?

Darüber hinaus spielt in dem Zusammenhang auch die Rechtsstellung der Kommunen eine erhebliche Rolle. Diesbezüglich kommen die Beantworter der Fragen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Ist aus der Situation der Kommunen bei der Bildung von

Stammkapital deren Rechtsstellung verbessert, oder verbirgt sich dahinter die Gefahr eines kommunalen Einflussverlustes?

Weiter erlaube ich mir die Frage, ob es nicht bei der Bildung von Stammkapital auch bei so löblichen Unternehmungen, wie eben aus Bielefeld geschildert worden ist, wie der Bildung von Stiftungen zu rechtlichen Problemen kommen kann, weil dann ja unter Umständen die Frage unter Gewinnaspekten gestellt werden kann, ob die Bildung einer Stiftung zulässig im Sinne der anderen Anteilseigner am Stammkapital ist.

Harald Schartau (SPD): Herr Vogt, Sie haben eben eindrucksvoll geschildert, wie hoch der Anteil der Finanzierung durch Ihre Sparkasse im Gründungsgeschehen und im Bereich von kleinen mittelständischen Unternehmen ist. Meine Frage an Sie und an Herrn Schröder lautet: Gibt es nach Ihrer Auffassung einen ganz engen Zusammenhang zwischen Ihren Marktanteilen in den Segmenten Gründer, Handwerk, kleine mittelständische Unternehmen und der Organisiertheit der Sparkassen im Augenblick? Oder, umgekehrt gesagt: Muss nicht jeder, der über eine andere Organisiertheit der Sparkassen oder über eine Reform des Sparkassengesetzes nachdenkt, über den sensiblen Zusammenhang zwischen der Finanzierung dieses Kerns der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sofort eine Antwort mit auf den Weg geben?

Meine letzte Frage richte ich an Herrn Puppel. Glauben Sie, dass der Ruf nach Wettbewerb im Bankensektor nicht auch genau vor diesem Hintergrund diskutiert werden muss, dass kleine mittelständische Unternehmen in den letzten Jahren aus meiner Sicht zu Recht darüber klagen, dass der Anteil der Banken, der sie finanziert, zurückgegangen ist und dass sich insbesondere zentral organisierte Geschäftsbanken aus der Gründerfinanzierung, der Handwerksfinanzierung und der Finanzierung kleiner mittelständischer Unternehmen zunehmend herausgezogen haben? Ist das nicht ein Ergebnis dieses Wettbewerbs, und ist nicht zu wenig darauf geachtet worden?

Vorsitzende Anke Brunn: Ich habe aus der vorherigen Fragerunde noch nachzutragen, dass Frau Freimuth ihre Frage gerne auch an die Sparkassenvertreter sowie an Herrn Paul und an Herrn Puppel gerichtet hätte, die gleich ohnehin wieder auf der Rednerliste stehen. Es war die Frage nach den privaten Beteiligungen, die man mit den jetzt vorliegenden weiteren Fragestellungen sehr gut verbinden kann. Ich wäre also dankbar, wenn Sie jetzt, wenn es um das Thema Stammkapital geht, vielleicht auch noch eine Anmerkung zur Frage der privaten Beteiligungen machen würden. Zuerst möchte ich der Sparkassenseite dazu das Wort geben.

Hans-Georg Vogt (Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bielefeld): Zum Thema „private Beteiligungen“ eine Anmerkung: Sparkassen in Nordrhein-Westfalen leiden nicht unter Kapitalknappheit, sondern die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sind relativ gut kapitalisiert. Private Beteiligungen würden dazu führen, dass zusätzliche Kosten entstehen. Ein privater Investor erwartet eine angemessene Verzinsung seiner Kapitaleinlage bei einer Sparkasse. Das scheint im Moment nicht erforderlich zu sein; an der Stelle gibt es keinen Bedarf.

Darüber hinaus muss man berücksichtigen: Private haben gewisse Rentabilitätserwartungen an ihre Einlage. Das kann dazu führen, dass sich die Strukturen des Sparkassenwesens insgesamt verändern. Wir haben heute im Sparkassenwesen eine gewisse Gemeinwohlorientierung. Der Konflikt damit wird zwangsläufig entstehen, wenn private Kapitaleinlagen verzinst werden müssen.

Zum Thema Stammkapital: Das ist für die Ausschüttung nicht erforderlich, wenn man intelligente Ausschüttungsregelungen findet, die sich nicht auf Stammkapital beziehen. – Beim Stammkapital ist die Fragestellung sehr wichtig: Wie weit wird es nicht funktibel? Und ist das europarechtlich überhaupt möglich? Die Frage ist nicht abschließend beantwortet. Insofern sehen wir keinen Bedarf, Stammkapital auszuweisen.

Dann darf ich auf die Frage von Herrn Schartau eingehen. Es ist nicht zwangsläufig so, dass sich die Mitbewerber nicht um die Kreditnehmer bemühen könnten. Sie tun es einfach nicht. Es gibt Aussagen des örtlichen Wettbewerbs: Unternehmen, die unter 100.000 € Jahresumsatz haben – und das sind viele kleine Handwerksbetriebe –, sind für uns nicht interessant. – Wir glauben, dass wir hier eine gesellschaftliche Verpflichtung haben, diese Unternehmen zum Wohle unserer Region zu fördern. Wir glauben aber auch, dass bei diesen Kunden sehr viel Marktpotential vorhanden ist. Denn manche von denen werden viel größer und stellen dann auf einmal eine attraktive Verbindung für die Bank dar.

Wir glauben jedenfalls, dass die Sparkasse an dieser Stelle den Wettbewerb in keinsten Weise einschränkt. Im Gegenteil: Die anderen wollen dieses Geschäft nicht.

Gustav-Adolf Schröder (Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn):

Ich möchte das kurz ergänzen, weil Herr Schartau die Frage der Organisiertheit der Sparkassen angesprochen hat. Ich glaube, dass alle Sparkassen in Nordrhein-Westfalen eigene Teams, eigene Abteilungen für Existenzgründungen und für die Beschaffung öffentlicher Mittel haben. Die haben sie selber eingerichtet. Sie beraten bei Existenzgründungen, gerade auch dann, wenn es sich nicht rechnet, um es sehr deutlich zu sagen.

Sodann gibt es fast überall – wenn auch unterschiedlich – Lösungen, die darüber hinausgehen. Ein Beispiel: Wir haben in Köln zusammen mit der Agentur für Arbeit jetzt schon zum dritten Mal hintereinander Beratung und Lehrgänge angeboten, um aus der Arbeitslosigkeit in die Existenzgründung hineinzukommen. Es geht also nicht nur darum, Geld mitzunehmen, sondern darum, die Dinge handfest zu prüfen.

Ein weiteres Beispiel: Wir haben vor vielen Jahren „NUK“ – Neues Unternehmertum Köln/Bonn/Aachen – gegründet und gehen über die gesamte Region hinweg mit Firmen zusammen. Wir stellen Mitarbeiter und Geld zur Verfügung. Das Ergebnis sind mittlerweile 3.600 Arbeitsplätze in den letzten fünf Jahren. Wir verfolgen auch, ob dort Pleiten entstanden sind; ihre Zahl ist geringer, weil wir die Unternehmen intensiv begleiten. Das rechnet sich so nicht, aber es rechnet sich für die Region, und es rechnet sich für die Arbeitsplätze. Und wenn daraus irgendwann einmal ein „toller Fisch“ wird, dann hoffen wir, dass er daran denkt, wie und mit wem er einmal gegründet worden ist, denn dann kommen die Wettbewerber.

Ich meine also: Es ist bei den Sparkassen wirklich angelegt, den unteren Mittelstand, der erst im Entstehen ist, zu begleiten. Früher war es anders. Wir hatten eine Köln-Fraktion, da waren auch die Großbanken drin, und wir haben uns die Arbeit geteilt. Das ist leider nicht mehr der Fall. Ich bin im Mittelstandsrat der KfW. Wenn ich mir ansehe, was dort an öffentlichen Fördermitteln kommt, kann ich nur bestätigen, was das Handwerk schon gesagt hat: Bei den öffentlichen Fördermitteln sind es weit überwiegend Sparkassen, und dann kommen die Genossenschaftsbanken. Beide zusammen rufen fast 80 % der öffentlichen Fördermittel ab.

Vorsitzende Anke Brunn: Ich denke, dass die Frage auch noch an die Verbände gerichtet werden sollte, wenn sie darauf eingehen möchten. Wollen Sie ergänzend etwas zu den Stichworten Stammkapital und private Beteiligungen sagen?

Dr. Rolf Gerlach (Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes): Ich will unterstreichen, was schon mehrfach gesagt worden ist. Das Argument, das in sparkassenpolitischen Diskussionen in anderen Bundesländern eine Rolle spielt und immer wieder vorgetragen wird – man müsste solche Kapitalmöglichkeiten schaffen, um den Engpass der Institute zu überbrücken –, gilt für Nordrhein-Westfalen sicherlich nicht. Die Sparkassen sind ausreichend kapitalisiert, teilweise überdurchschnittlich. Sie sind auf jeden Fall nicht in der Verfassung, dass sie Eigenkapital nachfragen würden.

Stammkapital braucht man eigentlich nur, wenn man Fragen der Fungibilität als nächsten Schritt beantworten will. Und Fungibilitätsfragen wollen wir eigentlich gerade nicht beantworten, weil wir meinen, dass dieses Modell des Verbundes, wie wir es in Nordrhein-Westfalen über Jahrzehnte entwickelt haben und wie es im Sparkassengesetz seine rechtliche Struktur gefunden hat, ein sehr bewährtes ist.

Wenn man ein solches Modell fortschreiben will, setzt das voraus, dass man lückenlos zusammenarbeitet. Wenn es so wäre, dass man Stammkapitalien schafft, dass diese übertragbar sind und dass Dritte in der Organisation beteiligt sind, dann würden wir zum Beispiel nicht mehr in einem Rechenzentrum, nicht mehr mit einem Wertpapierentwickler und nicht mehr mit einer Bausparkasse zusammenarbeiten, weil natürlich andere Verbände versuchen würden, ihre jeweiligen Verbundunternehmen und technischen Abwickler hineinzubringen.

Das heißt: Das Modell Sparkasse, wie es heute präsentiert worden ist, ist in einem guten, ökonomisch plausiblen Sinne eine in sich geschlossene Veranstaltung. Eine Erfolgsvoraussetzung dafür ist auch, dass man es in seinen Strukturen so sauber erhält.

Dr. Karlheinz Bentele (Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes): Frau Abgeordnete Freimuth, in Ergänzung zu dem, was mein Kollege Dr. Gerlach gesagt hat: Richten Sie Stammkapital ein, das voll fungibel ist, dann wissen Sie nicht, wo das Institut landet. Es ist eine Illusion, die manche Kollegen von den privaten Banken haben, dass dann die deutschen Banken zum Zuge kämen. Mitnichten! Das muss dann natürlich europaweit ausgeschrieben werden; das muss verfügbar sein. Sie kön-

nen sich das einmal anschauen: Als in Italien vergleichbare Prozesse stattfanden, war die größte Sparkasse, nämlich die in Mailand, sehr schnell unter der Ägide der französischen Crédit agricole. – Also: Niemand sollte glauben, dass das zu einer Stärkung deutscher Banken führen würde.

Machen Sie aber eine eingeschränkte Fungibilität, haben Sie ein Problem mit Europa, nämlich wegen des Diskriminierungsverbotes. Und all die Argumente, die Dr. Gerlach schon gesagt hat, sprechen noch viel stärker dagegen.

Ich habe Sie aber so verstanden, dass Sie in Ihrer Frage noch etwas anderes angelegt haben, nämlich die Frage der stillen Beteiligungen. Es ist ja kein großes Geheimnis, dass die FDP das in mehreren Ländern bereits durchgesetzt hat oder diskutiert. Aus Gründen der Eigenkapitalausstattung der Sparkassen brauchen wir das nicht. Diesbezüglich sind die Argumente, die die Kollegen schon vorgetragen haben, alle richtig. Jetzt hat Rheinland-Pfalz das beispielsweise aber eingeführt, weil Ihr Parteifreund, Herr Brüderle, das zum Gegenstand von Koalitionsverhandlungen gemacht hat. Es ist nur nie Wirklichkeit geworden. Es steht im Gesetz, wird aber nie Wirklichkeit. Warum, bitte schön, soll man etwas ins Gesetz hinschreiben, was die Menschen nicht wollen, was die Verantwortlichen nicht wollen, wofür es keinen Markt gibt?

Ich glaube, dies ist kein Weg, der in die richtige Richtung führt. Man muss vielmehr schauen, ob die Sparkassen sich so aufstellen, dass sie ihre Eigenkapitalbedürfnisse aus eigener Kraft befriedigen und gleichzeitig die Erwartungen ihrer Träger erfüllen und natürlich ihre öffentlichen Aufträge in der Region wahrnehmen können. Das ist ihre Aufgabe. Ich sehe keine Notwendigkeit, an der Stelle irgendetwas neu zu regeln.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Frage nach dem Stammkapital war auch an die Vertreter der kommunalen Familie gerichtet. Direkt angesprochen worden sind Frau Kuban, Herr Dr. Langemeyer und Herr Pierlings. Es wäre vielleicht gut, wenn Sie jeweils auch noch einen Satz zu dem Stichwort „private Beteiligungen“ sagen würden. Auch die Frage von Herrn Kollegen Schartau, ob das für den kommunalen Markt eine Rolle spielt, ist noch offen.

Monika Kuban (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Wir haben zu der Frage „Bildung von Stammkapital“ in der gemeinsamen Stellungnahme, und zwar zu der Frage 17 auf Seite 13, Stellung bezogen, dass wir es nicht für sinnvoll halten und dass es eine Gefährdung für die Strukturen bedeutet. Ich will nicht wiederholen, was die Vorredner der Sparkassenverbände gesagt haben; in der Einschätzung des Themas Stammkapital besteht völliges Einvernehmen mit den Sparkassenverbänden.

In unserer Stellungnahme, die wir neben der gemeinsamen Stellungnahme mit den Sparkassenverbänden als kommunale Spitzenverbände abgegeben haben, stellen wir besonders heraus, dass wir, wenn über das Sparkassengesetz geredet wird, ein Interesse daran haben, die Eigentümerstellung und die Stellung der Kommunen als Träger stärker herauszustellen. Auch hierzu haben wir in beiden Stellungnahmen darauf hin-

gewiesen, dass es dazu der Bildung von Stammkapital nicht bedarf, sondern dass das auf anderem Wege durchaus möglich ist.

Unser Ziel ist nicht die Bildung von Stammkapital, von fungiblem Stammkapital schon gar nicht, und auch nicht die private Beteiligung, weil wir ähnlich wie die Sparkassenverbände und die Vertreter einzelner Sparkassen es so einschätzen, dass alles das, was wir an der Struktur der Sparkassen für vorteilhaft halten – also den öffentlichen Auftrag, das Engagement nach dem Regionalprinzip – bei privaten Beteiligungen so wahrscheinlich nicht mehr durchzuhalten wäre. In der Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände haben wir noch hinzugefügt, dass wir das, was zurzeit in Hessen diskutiert wird, auch ablehnen. Das heißt, es ist eine sehr deutliche Positionierung gegen diese Überlegungen.

Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer (Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Dortmund): Ich will von verschiedenen Seiten noch einmal an das Thema herangehen. In unserer Stellungnahme haben wir nicht von Stammkapital, sondern von Trägerkapital gesprochen, weil es natürlich ein Sparkassenkapital gibt und weil man die Frage beantworten muss, wem dieses gehört. Da rede ich nicht über Kundeneinlagen, sondern wirklich über das, was im Laufe der Jahre als Eigenkapital in einem Unternehmen angesammelt worden ist. Wenn der Trägerbegriff eindeutig klarstellt, dass die Kommunen Eigentümer dieses Kapitals sind, dann hat man auch die Debatte über die Bezugsgröße für eine Eigenkapitalverzinsung.

Herr Puppel hat in seiner Stellungnahme unterstellt, die Eigentümer seien nicht an einer marktkonformen Rentabilität interessiert. Natürlich sind auch Kommunen daran interessiert, dass eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zustande kommt, damit der öffentliche Zweck erfüllt werden kann. Dazu gehören natürlich auch Teile, die sich nicht rentieren.

Wenn ich zum Beispiel daran denke, dass es zwingend notwendig ist, Girokonten auf Guthabenbasis für Kunden vorzuhalten, die andere Banken gar nicht erst akzeptieren würden – eine solche Finanzdienstleistung muss vor Ort angeboten werden, damit die Dinge in einer Kommune richtig funktionieren –, dann bringt das kein Geld, sondern nur Aufwand. Das wird von unseren Geldinstituten erwartet. Es braucht ein öffentliches Mandat, darüber zu entscheiden, dass hier auf Einnahmen verzichtet wird. Insofern bin ich konsequent dafür, dass mit einem öffentlichen Mandat, nämlich durch kommunale Träger, die Aufgabenfelder abgefangen werden, bei denen nicht die hohe Rentabilität im Fokus steht. Sonst wäre zu befürchten, dass sich die Finanzinstitute von bestimmten Finanzdienstleistungen verabschieden würden, die wir zum Funktionieren dieses Bereiches brauchen.

Das heißt nicht, dass wir nicht auf der anderen Seite darauf achten müssten – da bin ich wieder bei der europäischen Diskussion –, dass wir eine marktgerechte Eigenkapitalverzinsung sicherstellen. In der Ausschüttungsregelung kann man ausreichend sicherstellen, dass hierfür Verfahren gefunden werden, die beiden Zielen gerecht werden: einerseits dem Ziel, europakonform die marktkonforme Rentabilitätserwartung abzusichern, auf der anderen Seite dem Ziel, die Substanzsicherung und damit auch die langfristige Absicherung des öffentlichen Auftrages zu gewährleisten. Ich glaube, man wird

in den nächsten Wochen darüber diskutieren müssen, über welche Formen man da redet.

Dabei gebe ich gerne zu: Für manche Sparkasse ist es vielleicht nicht ganz falsch, wenn auch für die öffentliche Beurteilung die Rendite als Fragestellung und damit als Anreiz für das Tätigsein kommt. Denn ich brauche keine Sparkasse, die einfach nur ihr Geld auf die Seite legt, sondern eine Sparkasse, die im Markt erfolgreich aktiv ist.

Bürgermeister Erhard Pierlings (Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen): Das Meinungsbild ist ja aus kommunaler Sicht und aus Sicht der Sparkassen erfreulicherweise sehr homogen. Ich brauche nichts Wesentliches zu wiederholen, vielleicht nur ein oder zwei Aspekte vorzutragen, die aus kommunaler Sicht und auch aus Sicht eines Bürgermeisters sehr wichtig sind.

Zur Eigentümerstellung der Kommunen, was die Institute angeht, ist heute schon einiges gesagt worden. Das muss im Blickpunkt bleiben. Dazu gehört nach unserer gemeinsamen Stellungnahme – Frau Kuban hat darauf hingewiesen – eben nicht, dass wir da Stammkapital definieren und ausweisen müssten. Der Eigentümerrolle der Kommunen kann eine zu suchende bessere, korridorartige – so wie Herr Gerlach es gesagt hat – Lösung bei den Ausschüttungen natürlich genauso gut gerecht werden.

Dann komme ich zu den Fragen, die der Abgeordnete Schartau in den Raum gestellt hat. Ich möchte sie auch deshalb aufgreifen, weil das zu dem Antrag zurückführt, um den es heute geht.

Wenn wir konstatieren, Herr Dr. Puppel – und das müssen wir –, dass sich die Geschäftsbanken in der Fläche deutlich zurückgezogen haben, und wenn wir zur Kenntnis nehmen, dass die Kreditmargen aus deren Sicht kein Ausmaß haben, wie es vielleicht wünschenswert ist, auf der anderen Seite aber sehen – wenigstens gilt das für eine Vielzahl von Instituten –, dass trotz dieser möglicherweise schwierigen Geschäftsfelder in der Fläche und trotz dieser möglicherweise geringen Margen im Kreditgeschäft die Institute sehr erfolgreich arbeiten, bei der Cost/Income-Ratio in vielen Fällen besser sind als mancher Wettbewerber, dann fragt sich jemand vielleicht anders herum, wo denn der Sinn liegen sollte, wenn die Kommunen als Eigentümer der Sparkassen ihre Sparkassen der Beteiligung Privater öffnen, um letztendlich den Privaten, wenn es sich um Geschäftsbanken handelt, den Weg in größere Verhältnisse zu öffnen und gleichzeitig im Innenverhältnis eine ganz andere Diskussion der Renditeerwartungen zu erhalten.

Also: Warum sollen wir das Gesicherte aufgeben, damit andere größer werden und wir Gefahr laufen, durch die Ausrichtung von privaten Beteiligungen in den erfolgreichen Geschäftsfeldern, in denen wir arbeiten, Rückschläge zu erleiden?

Vorsitzende Anke Brunn: Frau Freimuth hatte gebeten, ihre Frage bezüglich der privaten Beteiligungen auch an weitere Teilnehmer zu richten, und zwar an Herrn Oberbürgermeister Erwin, Herrn Puppel, Herrn Prof. Paul und Herrn Massenberg. Ich bitte Sie, kurz dazu Stellung zu nehmen, wenn Sie wollen.

Oberbürgermeister Joachim Erwin (Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Düsseldorf): Natürlich will ich. Warum denn nicht, Frau Vorsitzende? Der Abgeordnete Börschel ist ja auch wieder da. Manchmal ist der Unterschied zwischen denen, Herr Abgeordneter, die andere Meinungen haben als die Allgemeinheit, der Unterschied zwischen Erfolg und Köln. Aber das habe ich jetzt nicht gesagt; das hätte ich nur gesagt, wenn ich im Hause gewesen wäre.

(Heiterkeit - Martin Börschel [SPD]: Ich werde das an Ihren Kollegen weiterleiten!)

Vorsitzende Anke Brunn: Das ist nun nicht ein „Foul aus dem Abseits“, sondern spielt inside.

(Martin Börschel [SPD]: Den Kollegen wird es freuen!)

Oberbürgermeister Joachim Erwin (Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Düsseldorf): Gut, Frau Vorsitzende. Tatsache ist doch, dass es beim Thema Stammkapital und generell der Frage, was wir hier tun, ein Stück weit auch um Ordnungspolitik geht. Wir diskutieren hier mit vielen Betroffenen, die ihre eigene Position, mit der sie aufgewachsen sind, teilweise vom Lehrling bis zum Vorstand, natürlich erhalten wollen, ohne bereit zu sein, Strukturen auch einmal zu hinterfragen. Die Welt ist allerdings nicht so geblieben, wie sie war, und die Welt wird sich weiter verändern. Diese Veränderungen müssen in einem modernen Sparkassenrecht möglich sein.

Ich sage ausdrücklich, wie ich es vorhin schon gesagt habe: Sie müssen die Chance eröffnen, dass man etwas anderes tun möchte und was der Eigentümer dann vielleicht auch tut. Ich habe hier ein indikatives Angebot für Düsseldorf mit 2,1 Milliarden €. Das muss man einfach einmal sehen; das ist ein Asset der Kommune, was wir haben. Wir werden wahrscheinlich am Jahresende schuldenfrei sein; wir brauchen dieses Asset überhaupt nicht, um es fungibel zu machen. Aber es hat natürlich irgendwo einen Punkt, bei dem man überlegen muss: Welche Verantwortung habe ich, und wie versorge ich eigentlich meine Bürgerinnen und Bürger mit Bankdienstleistungen? Da gibt es in der Sparkassenorganisation sehr viele Argumente. Ich habe gerade einmal durchzählen lassen in Bezug auf das Thema Spenden, Sponsoring etc.: Wir haben alleine im Sport 17 verschiedene Institute, in der Kultur noch mehr, in dieser Stadt Düsseldorf, die sich dort engagiert haben. Es sind nicht die Sparkassen allein, die das immer tun – das wird ja immer hochgehalten –, und auch das Stiftungswesen ist ja nur ein Teil des Ganzen.

Ich bin also der Meinung: Stammkapital sollte man schaffen. Und es sollte die Möglichkeit geben, dass dann diejenigen entscheiden, ob sie von dem Stammkapital etwas abgeben. Ich weiß von vielen Bürgern, die Interesse hätten, sich ähnlich wie bei Genossenschaftsmodellen an ihrer eigenen Institution zu beteiligen und dort etwas mitzumachen.

Ich muss auch sagen: Ich halte es überhaupt nicht für unsittlich, dass auf Rendite geschaut wird. Wir sind im Wettbewerb, wir haben einen Margenwettbewerb, wir haben einen Wettbewerb in unterschiedlichen Finanzprodukten, die wir anbieten. Dass letztendlich auch der Eigentümer ein Interesse an der Rendite hat, ist nicht falsch.

Ich will auf einen Punkt hinweisen, weil auch der Kommunalausschuss da ist: Ich sehe mit gewisser Sorge, dass die Debatte jetzt anfängt, so zu laufen: Wenn die mal ausschütten, muss das natürlich außerhalb des GFG erfolgen. Deshalb müssen wir gucken, dass es Beträge sind, die nicht angerechnet werden. – Das kann natürlich nicht sein. Wenn man Renditen hat, muss man sie alle anrechnen, sonst wird das Ungleichgewicht noch größer.

Ich bitte jetzt um Verzeihung. Ich muss gleich die Verwaltungsratssitzung meiner Stadtsparkasse leiten.

Vorsitzende Anke Brunn: Herzlichen Dank, dass Sie bis jetzt teilgenommen haben. – Herr Puppel, bitte schön.

Dr. Henner Puppel (Bankenvereinigung NRW): Ich teile die Sorge, dass durch die Privatisierung die Versorgung der Bürger in der Fläche beeinträchtigt wird, nicht. Der Bereich der privaten Bankenlandschaft ist ja heterogen. Wir kennen die Großbanken, wir kennen die Regionalbanken – ich betone besonders die Regionalbanken –, und selbst die Gruppe der Großbanken ist in ihrem Marktauftritt nicht homogen. Jede Bank setzt unterschiedliche strategische Schwerpunkte. Daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Mittelstandsfinanzierung leidet, ist nicht richtig. Ich kann das nicht erkennen; das ist sachlich nicht der Fall. Insbesondere auch die Regionalbanken fühlen sich der Mittelstandsfinanzierung im Übrigen unter sehr intensiver Inanspruchnahme gerade auch öffentlicher Finanzierungsprogramme des Bundes und des Landes sehr verpflichtet. Das tun wir auch sehr erfolgreich. Also, um dieser Sorge nicht Vorschub zu leisten: Das Engagement der privaten Finanzwirtschaft für den Mittelstand, insbesondere auch für die Finanzgründer, wird überhaupt nicht beeinträchtigt.

Ich will auch klar zum Ausdruck bringen – das klingt hier immer wieder an –, dass es überhaupt nicht der Fall ist, dass es den privaten Banken nur darum ginge, den Öffentlichen Kunden abzujagen. Das ist überhaupt nicht der Fall. Ich denke, der Markt ist groß genug, sodass im Rahmen eines freien Wettbewerbs jeder Bereich seine Geschäfte tätigen kann.

Es geht meines Erachtens darum, dass wir uns den Gepflogenheiten und den Regularien des internationalen Finanzgeschehens anpassen, ja anpassen müssen. Wenn wir von uns aus nicht gestalten, wird es der internationale Markt gestalten. Und ehe das extern geschieht, sollten wir lieber die Voraussetzungen von uns aus gestaltend dazu schaffen.

Prof. Dr. Stephan Paul (Ruhr-Universität Bochum): In der Tat scheint mir der Privatisierungsbegriff ein bisschen schillernd zu sein, insbesondere dann, wenn die Gefahr an die Wand gemalt wird, dass sogar Ausländer deutsche Sparkassen übernehmen könnten. Ich glaube, darum geht es gar nicht. Es geht vielmehr darum, dass, wenn von einer kommunalen Veranstaltung die Rede ist – und ich glaube, das halten alle für sinnvoll –, überhaupt nichts dagegen spricht, diejenigen, die in der Kommune ihren Wohnsitz haben, also die Bürgerinnen und Bürger, an dieser Veranstaltung teilhaben zu lassen, und

zwar in der Form, dass sie tatsächlich beteiligt sind. Ich meine, diese Möglichkeit müsste man einräumen. Das hat mit einem Ausverkauf der Sparkassen, gar ans Ausland, überhaupt nichts zu tun.

Zweiter Punkt, auch zum Stichwort Rendite, was einer der Vorredner schon einbrachte: Auch nach dem, was ausgeführt wurde, muss in der Sparkassenorganisation überhaupt keine Angst davor vorhanden sein, dass Private das Renditestreben nun anheizen könnten. Die Sparkassen – das zeigen die Statistiken – sind ja besonders renditestark, und das sind sie nicht nur wegen ihres öffentlichen Auftrages, sondern vor allem deshalb, weil sie ein sehr gutes Geschäftsmodell verfolgen. Jeder private Investor, sei er noch so klein oder noch so groß, wäre dumm, wenn er das Geschäftsmodell – sprich die kommunale Verankerung, das Bedienen des Mittelstandes – aufgeben würde. Ich denke also, das Schreckgespenst, der Einstieg Privater führe dazu, dass die Renditeforderungen überborden würden, ist wirklich vom anderen Stern.

Dr. Hans-Joachim Massenber (Bundesverband deutscher Banken): Ich möchte mich bei meiner Stellungnahme zu diesem Punkt auf drei Aspekte beschränken. Zum einen bin ich der Meinung, dass die Öffnung des Sparkassensektors für privates Kapital auch ordnungspolitisch geboten ist. Herr Dr. Puppel hat es vorhin in seinem Statement schon anklingen lassen: Ein so zentraler Wirtschaftszweig wie das Kreditwesen mit einem Marktanteil von 50 % in öffentlich-rechtlicher Hand passt einfach unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten nicht in unser marktwirtschaftliches System. Das ist eine sehr grundsätzliche ordnungspolitische Anmerkung.

Der andere Punkt, den ich ansprechen wollte und der auch bei einigen Vorrednern aus dem Sparkassenlager anklang, betrifft das Argument, dass eine Öffnung für Private zu einer Rückführung beziehungsweise zu einer Verschlechterung des Dienstleistungsangebotes für die Kunden in dieser Region führt. Das Argument kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. Denn ein Privater würde sich ja nur an einer Sparkasse beteiligen, wenn er in dieser Beteiligung auch ein für ihn gewinnträchtiges Asset sieht. Das heißt, der Private hat konkretes Interesse an der Geschäftstätigkeit und an dem Geschäftsfeld, auf dem die Sparkasse unterwegs ist. Das schließt meines Erachtens eine im Nachhinein stattfindende Verschlechterung der Versorgungslage der Bevölkerung aus.

Ich muss ehrlich sagen: Ich verstehe in dem Zusammenhang auch vor dem Hintergrund der positiven wirtschaftlichen Ergebnisse, die viele Sparkassen erzielen, nicht, dass sie diese Auseinandersetzungen – man sehe es mir bitte nach – so wenig selbstbewusst antreten. Ich meine wirklich, dass viele Sparkassen in der Lage sind, sich diesen Herausforderungen am Markt zu stellen, und das heißt: unter gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Der dritte Aspekt, den ich in diesem Zusammenhang ansprechen möchte: Die Einrichtung von Stammkapital im öffentlich-rechtlichen Sektor würde unseres Erachtens auch einen objektiven Anknüpfungspunkt für entsprechende Ausschüttungen bieten und von daher letzten Endes nicht nur den Sparkassen zugute kommen, sondern auch ihren Trägern, den Kommunen.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt habe ich noch drei Fragesteller. Wir haben unsere Zeit ganz gut ausgeschöpft und die wesentlichen Punkte angesprochen. Was vertieft werden sollte, ist noch das Stichwort Ausschüttungen, was zum Teil in den Wortmeldungen schon eine Rolle spielte. – Zu Wort gemeldet haben sich Kollegin Walsken, Kollege Dr. Petersen und Kollege Börschel. Damit schließe ich auch die Fragesteller-Liste.

Gisela Walsken (SPD): Ich würde gerne im Bereich des letzten Blocks noch einmal auf das Thema „Allgemeine Finanzwirtschaft der Kommunen“ zu sprechen kommen und zum „Neuen kommunalen Finanzmanagement“ die Frage stellen, wie die Position des Sparkassenvermögens gesehen wird. Diese Frage richte ich an Frau Kuban für die kommunale Familie. Wir haben ja im Moment das Sparkassenvermögen vor dem Zugriff der kommunalen Haushaltssanierungsabsichten geschützt – ich sage es einmal etwas untechnisch –; das Vermögen ist nicht frei verfügbar. Ich würde gerne Ihre Einschätzung dazu hören, ob die Sparkassen in der kommunalen Bilanz nach NKF abgebildet werden müssen. Gibt es die Vergleichbarkeit zu anderen kommunalen Beteiligungen oder gibt es sie nicht?

Dr. Jens Petersen (CDU): Aufbauend auf Äußerungen von Herrn Langemeyer betreffend die Themen Ausschüttungen, Gewährträgerhaftung und vor allem das Thema Eigentum würde mich interessieren – als Frage an die kommunale Familie –: Gibt es bei Ihnen eine durchgängige Einschätzung, wer de facto Eigentümer der Sparkassen ist? Oder welches Meinungsbild stellt sich bei diesem Thema?

Martin Börschel (SPD): Ich möchte in dieselbe Richtung wie Kollege Dr. Petersen fragen, nämlich an die kommunale Familie, insbesondere Herrn Pierlings und Frau Kuban. Welche Notwendigkeit könnte es neben der Frage nach der Notwendigkeit des Stammkapitals, die Sie ja klar und eindeutig verneint haben, denn geben, abweichend von der bisherigen Trägereigenschaft der Kommunen die Eigentümerstellung stärker zu betonen? Gibt es überhaupt die Notwendigkeit, das außerhalb der Stammkapitalfrage zu beantworten, ja oder nein?

Dann würde ich gerne von Herrn Schröder und von Herrn Vogt zu der Frage des Geschäftsmodells der Sparkassen nähere Aufklärung erbitten, zumal Herr Dr. Paul gerade das Geschäftsmodell der Sparkassen als ein gutes beschrieben hat. Ich möchte gerne etwas genauer Ihre Sicht des Geschäftsmodells der Sparkassen im Dreisäulenmodell hinterfragen, da sich die beiden Vertreter der privaten Bankenlandschaft, Herr Dr. Puppel und Herr Dr. Massenber, aus meiner Sicht nicht ganz schlüssig damit auseinander gesetzt haben. Es scheint ja aufgrund der Zahlen, die hier auch schriftlich vorliegen, klar zu sein, dass ein gewisses Marktsegment derzeit schwerpunktmäßig nur vom Sparkassensektor bedient wird. Dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

In dem Zusammenhang möchte ich auch fragen, ob denn die private Bankenlandschaft von diesem Geschäftsmodell, das die Sparkassen bedienen, durch das Sparkassengesetz quasi ausgeschlossen ist. Mein Eindruck war eher, dass die privaten Banken in den vergangenen Jahren viel Energie darauf verwendet haben, das Privatkundensegment oder den Mittelstand eher nicht mehr im Fokus zu haben, und dass jetzt im Zuge

der Infragestellung des Sparkassengesetzes praktisch ein preiswerter Rückkauf des Kundenstamms erfolgen soll, also des Marktsegments, aus dem sich die privaten Banken ja eher freiwillig und selbstständig verabschiedet haben.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt kommen wir zu der Antwortrunde. Ich bitte zuerst Frau Kuban, die Fragen zu beantworten, zumal ja alle drei Fragen an sie gerichtet worden sind.

Monika Kuban (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Zuerst zu der Frage nach der Berücksichtigung in der kommunalen Bilanz, das heißt der Aktivierung des Sparkassenvermögens in der kommunalen Bilanz: Vor dem Hintergrund der Position der Kommunen, dass wir Stammkapital nicht für richtig halten und die Sparkassen so strukturiert behalten wollen, wie sie jetzt sind, dass wir kein Interesse daran haben, dass sie handelbar, veräußerbar sind, widerspricht es geradezu den Intentionen des NKF, Sparkassen in der Bilanz so zu behandeln, als wären sie fungibles Vermögen. Dies würde all dem, was wir mit dem NKF erreichen wollen, dass nämlich die finanzielle Lage deutlich wird, wie sie wirklich ist, geradezu widersprechen. Denn was soll ein Vermögen in einer kommunalen Bilanz, das wir in keiner Weise für den Haushalt aktivieren können, weil es nicht fungibel ist? Insofern ist die Frage völlig klar zu beantworten: Es würde den Intentionen widersprechen, die wir mit der Reform des kommunalen Rechnungswesens verfolgt haben, weil eine Aktivierung in der kommunalen Bilanz das Bild der Finanzlage der Kommunen verfälschen würde.

Das Zweite sind die Fragen: Aus welchem Grunde ist es für die kommunale Seite von Bedeutung, wenn wir jetzt in eine Debatte über eine Novellierung des Sparkassengesetzes einsteigen, zu Veränderungen im Sparkassenrecht zu kommen? Warum sagen wir, wir hätten es gerne, dass der Eigentümerbegriff gestärkt wird beziehungsweise dass wir darüber diskutieren, wie man das erreichen kann?

Dies hat stark damit zu tun, dass wir glauben: Deutlichere Formulierungen dazu, dass die Sparkassen Eigentum der Kommunen sind und dass dieses Eigentum unveräußerbar ist, würden das Regionalprinzip in unseren Augen entscheidend stärken. Wir wollen also Regelungen haben, die solche Entwicklungen erschweren, von denen wir vorhin im Zusammenhang mit Konzernbildung und vertikalem Verbund geredet haben. Das heißt, wir wollen eine Stärkung der kommunalen Position als Träger, ohne die Strukturen der Sparkassen sonst zu berühren. Das dient in unseren Augen dazu – das ist natürlich nicht ganz uneigennützig –, kommunalen Einfluss zu stärken. Wir wollen ja auch die Position der Verwaltungsräte etwas stärken. Das soll auch dazu dienen, die Struktur, die eben gegen Konzernbildung und vertikale Verbünde spricht, durch den Einfluss vor Ort zu stärken.

Die letzte Frage, die das Geschäftsmodell betrifft, gebe ich gerne weiter. Wenn ich gehört habe, was andere dazu antworten, kann ich vielleicht immer noch etwas sagen.

Bürgermeister Erhard Pierlings (Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen): Zunächst antworte ich auf die Frage zur Eigentümerrolle von

Herrn Börschel. Frau Kuban hat es sehr treffend gesagt. Das hat allenfalls für diejenigen, die an der Diskussion beteiligt sind, aber außerhalb des kommunalen Lagers stehen, eine gewisse Relevanz. Die Kommunen sind sich, Herr Dr. Petersen, völlig einig, dass sie die Eigentümer der Sparkassen waren und sind. Historisch betrachtet kann man sagen, dass in der Diskussion der Eindruck entwickelt worden ist, als wären die Sparkassen sozusagen herrenlose Güter und den Begehrlichkeiten oder den Wünschen aller, die da Interessen artikulieren wollten, ausgesetzt.

Wir im kommunalen Lager wollen über die gesetzliche Regelung erreichen, dass einerseits klargestellt wird, wer Träger der Sparkassen sein wird. Das sind nach im kommunalen Bereich recht einhelliger Vorstellung die Gemeinden beziehungsweise die Gemeindeverbände. Klargestellt werden sollte auch, dass die Institute wiederum im Eigentum ihrer Träger stehen. Das ist eine deutliche Aussage.

Was das NKF angeht, hat unser gemeinsames Papier der drei Spitzenverbände und der beiden Sparkassen- und Giroverbände den gewissen Charme, dass man innerhalb einer gemeinsamen Position die Nuancen vielleicht etwas unterschiedlich sehen kann. Frau Kuban hat bezogen auf die Aussage, dass wir handelbares Stammkapital auf keinen Fall in einer kommunalen Bilanz aktiviert sehen wollen, durchaus recht; das ist einhelliger Meinungsstand. Ich will aber nicht außerhalb der Betrachtung lassen, dass man zumindest im deklaratorischen Bereich, was das NKF angeht, den Wert, den die Sparkassen für ihre Träger/Eigentümer darstellen, natürlich finden sollte. Das NKF ist ja im Fluss. Wir sind dabei, mit dem NKF Erfahrungen zu sammeln und es umzusetzen. In dieser Phase des gemeinsamen Vorgehens wäre vielleicht auch noch Gelegenheit, die Frage etwas differenzierter zu betrachten.

Es gibt also eine klare Aussage, was die Nicht-Aktivierbarkeit fungiblen Stammkapitals angeht. Eine ganz andere Frage ist die der Deklaration solcher Vermögensbestandteile für die Kommunen, wenn das Sinn machen sollte. Aber da ist der Meinungbildungsprozess wohl noch nicht ganz abgeschlossen.

Vorsitzende Anke Brunn: Jetzt habe ich die Fragen noch an Herrn Schröder und an Herrn Vogt zu richten.

Gustav-Adolf Schröder (Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse KölnBonn): Ich möchte vorab einen Satz zum NKF sagen. Wenn ich nach dem Handelsgesetzbuch vorgehe, ist zum Anschaffungswert zu aktivieren. Der Anschaffungswert ist null.

(Heiterkeit)

– Gut. Aber die Diskussion können wir fortsetzen.

Ich möchte nun zum Geschäftsmodell kommen. Da müssen wir einfach einmal zurückblicken, wieso das Geschäftsmodell der Sparkassen erfolgreich ist. Gehen wir einmal ins Privatkundengeschäft der 70er-Jahre zurück. Damals war ich junger Vorstand im Rheinland. Wir sind zur Einführung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung in die Fabriken gegangen, in die Personalbüros. Es gab Tarifverträge mit den Gewerkschaften wie der IG Metall, monatlich zwei oder drei DM dafür zu bezahlen. Das heißt: Die starke

Stellung im Privatkundengeschäft ist nicht vom Himmel gefallen, sondern hängt damit zusammen, dass wir uns der „kleinen Leute“ angenommen haben, und zwar seit Jahrzehnten. Mit dem Aufstieg unserer Arbeitnehmer haben wir natürlich auch die Vermögensbildung bekommen, mit allem was dazugehört. Mit diesem Aufstieg, mit Vermögensbildung und Eigentumbildung, sind wir stark geworden. Daher kommt der Marktanteil. Das war damals die Arbeit der Sparkassen bundesweit. Heute denken die jungen Kollegen vielleicht nicht mehr daran, aber daher ist das gekommen.

Ich will Ihnen deutlich sagen: Die Themen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung haben in meiner über 30-jährigen Vorstandspraxis nie eine Rolle gespielt. Das ist ein Prozess, der über Brüssel zu uns gekommen ist. Aber wir haben uns nie bevorzugt gesehen nach dem Motto: Bei euch haftet ja jemand. – Das hat in der praktischen Arbeit nie eine Rolle gespielt; es sind akademische Diskussionen. Für mich ist das erledigt, aber ich will einmal sagen, wie das gekommen ist.

Dieser Privatkundenbereich führt heute hin bis zum Private-Banking-Bereich, weil wir auch den Anspruch haben, die vermögenden Privatkunden entweder selber zu bedienen oder jetzt – neu – mit der WestLB beziehungsweise mit der Weberbank zu bedienen.

Der zweite Teil betrifft die Gewerbekunden und Firmenkunden. Mit Gewerbekunden bezeichnen wir den kleinen Unternehmer mit ein oder zwei Gesellen usw. Das ist kein sehr profitables Geschäft, meine Damen und Herren. Trotzdem wird es gemacht, weil diese Gewerbetreibenden zu unserem Kundenstamm gehören. Das können wir auch machen, weil wir flächendeckend vorhanden sind.

Dann wird immer gesagt: Firmenkunden und Mittelstand betreuen wir doch alle. – Sehen Sie, es gibt tausend Definitionen, wer zum Mittelstand gehört. Wenn jemand sagt, der Mittelstand fängt bei mir bei einem Umsatz von 50 oder 100 Millionen € an – ich habe sogar schon „eine Milliarde“ gehört –, dann kann derjenige natürlich sagen: Ich betreue doch den Mittelstand in der von mir definierten Form. – Wir haben diese Größenordnung nicht. Wir müssen deutlich sagen, der untere Mittelstand ist bei uns. Wir betreuen umfassend bis 50 Millionen € Umsatz, größere Häuser auch bis 100 Millionen € Umsatz. Darüber hinaus haben wir im Sinne der Risikostreuung auch Hunderte von Millionen Euro Kreditengagements zusammen mit der WestLB gemacht – zur eigenen Sicherheit, damit unser Portfolio nicht zu unwuchtig wird, wenn einer umfällt, aber auch im Sinne des größeren Know-hows, was dort vorhanden ist, beispielsweise bei der Begleitung ins Ausland. Man muss also schon deutlich sagen: Wir betreuen die ganze Palette, entweder alleine oder zusammen.

Ein Letztes: Wir arbeiten – Sie können die September-Berichte der Bundesbank jeweils nachsehen – im Back Office günstiger als fast alle anderen. Da können wir sogar noch aufholen, indem wir noch mehr zusammenarbeiten. Das war ein Thema. Im Back Office diskutieren wir nicht über die drei Säulen. Wir haben die deutsche Wertpapierbank, da ist auch die Dresdner Bank mit Kunde. Alles, was dazu dient, kostengünstig abzuwickeln, können und sollten wir gemeinsam machen, ohne Rücksicht darauf, ob es eine Sparkasse, eine Genossenschaftsbank oder eine private Bank ist. Da geht es weiter.

Aber es ist auch hier ganz einfach so, dass wir dann, wenn wir etwas zusammen machen, das zunächst mit der Genossenschaftsbank tun, weil wir im Kümmeren um den kleinen Mann und um den Mittelstand mehr Ähnlichkeit haben. Aber wir freuen uns auch, wenn Großbanken sehen, dass sie selber zu teuer produzieren, und das deswegen mit uns zusammen machen wollen. Jederzeit!

Hans-Georg Vogt (Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bielefeld): Aus meiner Sicht ist das Geschäftsmodell ganz simpel. In der Sparkasse Bielefeld steht seit 181 Jahren der Kunde im Mittelpunkt. Das ist das Wichtigste. Wir haben keine großen Strategiewechsel vorgenommen, indem wir beispielsweise gesagt hätten, wir verlagern unseren Schwerpunkt auf Kunden mit Guthaben ab 200.000 DM. – Um die haben wir uns natürlich auch gekümmert. Wir haben uns um alle Zielgruppen gekümmert. Diese Zielgruppenorientierung hat uns auch die Kraft gegeben, den öffentlichen Auftrag in unseren Sparkassen zu leben. Das ist das Geheimnis des Geschäftsmodells Sparkasse.

Ein weiteres Geheimnis ist, dass wir in der Lage sind, durch unsere regionale Bindung ganz schnell Entscheidungen zu treffen. Der Kunde erwartet schnelle Entscheidungen, und das ist in unseren Strukturen möglich. Insofern haben wir uns nie auf das zurückgezogen, was Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausmacht, sondern wir sind immer im Markt gewesen, haben die Kunden in unserer Region optimal mit Finanzdienstleistungen versorgt, und das wird auch in Zukunft so sein.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Frage von Herrn Petersen richtete sich noch an Herrn Langemeyer, aber der ist eben zusammen mit Herrn Erwin zu einer Sitzung – wahrscheinlich nicht zu derselben Sitzung – entschwinden.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen allen für Ihre Präsenz, für Ihre engagierte Teilnahme, für Ihre präzisen Antworten auf unsere vielen Fragen. Wir werden das mit Engagement und Interesse auswerten. Herzlichen Dank, dass Sie da waren, und guten Heimweg!

gez. Anke Brunn

Vorsitzende

Anlage

hoe/07.02.2006/08.02.2006

349

Fragenkatalog

zur Expertenanhörung zum Antrag der SPD-Fraktion "Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen"

A Sparkassengesetz

1. Bestehen - unter Bewahrung des Gedankens der Sparkassen (öffentlicher Auftrag, kommunale Einbindung, etc.) und des Drei-Säulen-Modells - Deregulierungsmöglichkeiten im nordrheinwestfälischen Sparkassenrecht? Gegebenenfalls welche?
2. Durch den Markterfolg von Direktbanken und Allfinanzanbietern ist die Wettbewerbssituation der Sparkassen schwieriger geworden. Dieser erschwerten Wettbewerbssituation will die neue Landesregierung mit einer Modernisierung des Sparkassengesetzes begegnen. Wie könnte diese Modernisierung aussehen und wo liegen mit Blick auf die grundlegenden Strukturmerkmale der Sparkassen ihre Grenzen?
3. Wie sollte nach Ihrer Ansicht ein neues Sparkassengesetz ausgestaltet sein, das die Voraussetzungen der Europatauglichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit erfüllt?
4. "Entbürokratisierung" durch Abschaffung der Sparkassenverordnung ist grundsätzlich zu begrüßen. Welche Folgen für die Deregulierungsabsicht entstehen, wenn alle bisher in der Sparkassenverordnung detailliert geregelten Sachverhalte in das Sparkassengesetz übernommen werden? Ist das sinnvoll und was bedeutet das für mögliche Anpassungen im Wettbewerb?
5. Lässt das nordrhein-westfälische Sparkassengesetz den (indirekten) Verkauf einer Sparkasse auf der Basis eines sog. Asset-Deals zu?

B WestLB und Sparkassen/vertikale Fusion

6. Wie kann das zwischen WestLB und Sparkassen bereits vereinbarte Verbundkonzept gestärkt werden?
7. Welche Modelle einer Zusammenführung der WestLB AG und einer Sparkasse in einer Holdingstruktur sind (aktien)rechtlich zulässig?
8. Was wären die Konsequenzen vertikaler Fusionen zwischen Sparkassen und Landesbanken sowohl für die Sparkassen als auch für die Landesbanken?
9. Wie würden sich vertikale Fusionen auf die dezentrale Steuerungsfähigkeit der einzelnen Sparkassen auswirken?
10. Würden vertikale Fusionen zu einer Zersplitterung des Sparkassenwesens im Sinne einer Herausbildung von regionalen Verbände führen?
11. Die Befürworter vertikaler Fusionen verweisen auf entsprechende Modelle in Hessen und Baden-Württemberg. Sind diese Modelle tatsächlich vergleichbar oder handelt es sich bei den genannten Beispielen um spezifische Sonderfälle?

12. Die Landesregierung beabsichtigt, die Anteile an der WestLB AG zu veräußern. Werden dabei die möglichen Auswirkungen auf die Sparkassen (z. B. das Ausscheiden der WestLB aus dem Haftungsverbund der Sparkassen bei einer privaten Beteiligung) mit in die Überlegungen einbezogen?

C Horizontale Fusion der Sparkassen

13. Wie hat sich der nicht zuletzt durch die Sparkassennovellierung 2002 angestoßene horizontale Fusionsprozess auf die nordrhein-westfälische Sparkassenlandschaft ausgewirkt?
- a. Hat er zu einer Aushöhlung des Regionalprinzips und zu einer Verringerung der Trägeranbindung geführt?
 - b. Hat er zur Schließung von Außenstellen und zur Verringerung der Beschäftigtenzahl geführt?
 - c. Hat er zu einer Verbesserung der Risikostreuung bei vergebenen Krediten einzelner Sparkassen nach Fusion geführt?
 - d. Hat er zu einer Erhöhung von Ausschüttung / Stiftungsmitteln an Gebietskörperschaften geführt?
 - e. Hat er zu einem kostengünstigeren Rating und zu besseren Ratingergebnissen geführt?

D Privatisierung der Sparkassen

14. Wie würde sich eine Öffnung der Sparkassen für private Investoren auf die Bedeutung der Sparkassen als ein wichtiges Instrument regionaler Strukturpolitik auswirken?
15. Welche Auswirkungen wird nach Ihrer Ansicht eine Sparkassenöffnung für private Minderheitsbeteiligungen auf das gemeindliche Allgemeinwohl haben?
16. Wie ist das Argument, eine Öffnung der Sparkassen für private Investoren werde zu einer Verbesserung der Eigenkapitalsituation der Sparkassen führen, zu bewerten?
17. Ist die Bildung von Sparkassen-Stammkapital sinnvoll? Oder wäre die Bildung von Sparkassen-Stammkapital der erste Schritt zur Handelbarkeit von Sparkassenanteilen und damit zur Privatisierung?
18. Ist das „Stiftungsmodell“ (vgl. bremisches Sparkassengesetz) bei kommunalen Sparkassen der Ausstieg aus dem regional-orientierten öffentlichen Auftrag sowie dem kommunalen Selbstverwaltungsrechts ?
(Gleiche Frage auch bei "Öffnung für private Anteilseigner"?)
19. Ist die Forderung der Privatbanken nach Privatisierung der Sparkassen bzw. Öffnung der öffentlich-rechtlichen Institute für privates Kapital ordnungspolitisch begründet oder eher in der Tatsache zu sehen, dass die Privatbanken verstärkt neues Kundenpotenzial suchen und lästige Konkurrenz ausschalten möchten ?

19.08.2008

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Novellierung ohne Fakten:

Parlamentarische Beratungen des Sparkassengesetzes bis zum Abschluss des WestLB-Beihilfeverfahrens aussetzen

I. Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt fest:

1. Gemäß der Entscheidung der EU-Kommission vom 30.4.2008 zur Anerkennung der WestLB-Risikoabschirmung als Rettungsbeihilfe haben die Eigentümer der WestLB AG der EU-Kommission am 8. August 2008 einen Umstrukturierungsplan übermittelt. Dieser Umstrukturierungsplan enthält die Selbstverpflichtung der Eigentümer, ihre Kontrollmehrheit bis zum 30.9.2009 abzugeben und diesbezüglich bis zum 31.12.2008 eine Konkretisierung z. B. in Form eines "letter of intent" oder eines "Memorandum of Understanding" vorzulegen. Einzulösen ist diese Selbstverpflichtung entweder über eine horizontale Fusion mit einer (oder mehreren) öffentlich-rechtlichen Landesbank(en) oder mit der Veräußerung von Anteilen an einen privaten Investor bzw. eine private Bank. Insbesondere die Realisierung der zweiten Option würde die Struktur der WestLB AG und ihre Rolle im Verbund mit den Sparkassen massiv verändern.
2. Dies bedeutet: Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder eine verbindliche Aussage über die zukünftige Eigentümerkonstellation der WestLB AG noch über ihre strukturelle Grundlegung und ihre geschäftspolitische Ausrichtung möglich. Im Gegenteil, die zukünftigen Konturen der Bank sind unklarer als jemals zuvor. Vor diesem Hintergrund verbietet sich die Verabschiedung eines neuen Sparkassengesetzes, in dem u. a. die Verbundzusammenarbeit zwischen WestLB AG und Sparkassen normiert und somit auf eine deutlich verbindlichere Grundlage gestellt werden soll.

Datum des Originals: 19.08.2008/Ausgegeben: 19.08.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Die Verabschiedung eines neuen Sparkassengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt würde die Sparkassen in eine rechtlich verfestigte Verbundstruktur drängen, ohne dass diesen die Identität ihrer Partner und die konkreten Determinanten dieser Partnerschaft auch nur annähernd bekannt wären. Hinzu käme, dass die Sparkassen eine gesetzlich verankerte Partnerschaft - anders als eine lediglich auf vertraglichen Vereinbarungen beruhende Partnerschaft - nicht aktiv und durch eigenes Handeln aufkündigen könnten.
4. Weder das nationale noch das EU-Recht macht eine Novellierung des NRW-Sparkassengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Und auch aus den Vereinbarungen der WestLB-Eigentümer vom 12.12.2007 (10- Punkte-Papier) und vom 8.2.2008 (Eckpunktepapier) lässt sich eine Novellierungsnotwendigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht ableiten. Dies gilt ausdrücklich auch für die in Ziffer 3.3. der Vereinbarung vom 8.2.2008 verankerte Notfallkaskade, der zur Folge eine in Schwierigkeiten geratene Sparkasse unter bestimmten Voraussetzungen befristet vom zuständigen Verband oder - sollte sich dieser hierzu nicht in der Lage sehen - von der Sparkassenzentralbank übernommen werden kann.
5. Die Verabschiedung eines neuen Sparkassengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt würde zusätzliche Unsicherheiten schaffen und wäre weit davon entfernt, jenes Maß an Transparenz zu realisieren, das speziell der Finanzminister mit der angekündigten Reform herbeizuführen beabsichtigt. Überdies könnte ein weiteres Vorantreiben des von der Landesregierung eingeleiteten Legislativprozesses interessierten Akteuren eine willkommene Plattform für kontraproduktive juristische Winkelzüge eröffnen. Im Ergebnis könnte dies zu einer erheblichen Belastung der Geschäftstätigkeit der WestLB AG und ihrer schon an sich äußerst schwierigen Suche nach einem Fusionspartner führen. Eine solche Entwicklung kann nicht im Interesse des Landes NRW liegen.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Revisionsvorgabe (§ 37 Abs. 3), wonach die Aufsichtsbehörde die in den beiden Absätzen zuvor festgeschriebene Beileihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion wieder aufzuheben hat, wenn die Bank mehrheitlich nicht mehr öffentlich-rechtlichen Anteilseignern zugeordnet werden kann, ist kein Instrument, den oben genannten Risiken einer voreiligen Novellierung des Sparkassengesetzes adäquat zu begegnen. Auch die Tatsache, dass die Zusammenarbeit der Sparkassen mit der WestLB AG gemäß § 39 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes auf der Basis eines satzungsmäßigen Verbundstatuts erfolgen soll und den Sparkassen somit über den Weg einer (von der Aufsichtsbehörde anzuerkennenden) Satzungsänderung eine Möglichkeit zur Neujustierung der Verbundzusammenarbeit zukommt, entbindet den Gesetzgeber nicht von seiner Verantwortung, immer dann auf vorzeitige gesetzliche Regelungen zu verzichten, wenn die Rahmenbedingungen derart unklar sind wie in diesem Fall.

II. Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Die parlamentarischen Beratungen zum Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften" (Ds 14/6831) werden ausgesetzt, bis das EU-Beihilfeverfahren in Verbindung mit der Einrichtung der WestLB-Risikoabschirmung abgeschlossen ist und Klarheit bezüglich der zukünftigen Eigentümerstruktur der Bank besteht.

2. Die nordrhein-westfälische Landesregierung wird deutlich nachdrücklicher als bislang die Bundesregierung, insbesondere Bundeskanzlerin Merkel auffordern, sich gegenüber der gesamten EU-Kommission für die Belange und den Erhalt des Deutschen Dreisäulensystems aktiv einzusetzen. Denn das aktuelle WestLB-Beihilfeverfahren macht einmal mehr deutlich, dass der EU-Kommission jegliches Verständnis für das Wesen, die Funktionsweise und den gesellschaftlichen Nutzen öffentlich-rechtlicher Banken fehlt und ihr Handeln in eindimensionaler und geradezu dogmatischer Form auf ein marktradikales Credo ausgerichtet ist.

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Ewald Groth
Horst Becker
Andrea Asch

und Fraktion

19.08.2008

Antrag

der Fraktion der SPD

Die Landesregierung muss die Novelle des Sparkassengesetzes zurückziehen

I.

In den letzten Wochen sind viele kritische Anmerkungen am Gesetzentwurf aus den Sparkassen und Sparkassenverbänden formuliert worden.

Insbesondere die folgenden Punkte werden kritisiert:

Einführung von Trägerkapital:

Die Sinnhaftigkeit der Bildung von Trägerkapital ist nicht erkennbar. Wer Trägerkapital ausweist, kann unter Umständen dazu gezwungen sein, diesen Wert irgendwann auch zu realisieren. Mit der Ausweisung von Trägerkapital öffnet die Landesregierung die Tür zur möglichen Privatisierung unserer Sparkassen. Davor schützt auch der Hinweis, Trägerkapital als "nicht handelbar" auszuweisen und damit eine Beteiligung privater Investoren auszuschließen nicht. Niemand kann heute eine Garantie dafür abgeben, dass der Europäische Gerichtshof eine solche Regelung nicht aushebelt und eine Öffnung für private Investoren erzwingt.

Beleihung der WestLB mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale:

Die Beleihung der WestLB mit der Sparkassenzentralbankfunktion führt zu einer gesetzlich festgeschriebenen engen Zusammenarbeit zwischen Landesbank und Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Sparkassen, Sparkassenverbände und WestLB werden zu einer Zusammenarbeit aufgefordert, die es in keinem anderen Bundesland in dieser Form gibt. Die Stärke der derzeitigen Zusammenarbeit liegt in der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit der Verbundteilnehmer. Ein gesetzlich normierter Zwang zu einer Zusammenarbeit greift in die Geschäftstätigkeit der Sparkassen ein und birgt die Gefahr einer schleichenden Vertikalisierung mit einer ggf. zukünftig weiter privatisierten WestLB.

Datum des Originals: 19.08.2008/Ausgegeben: 19.08.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ist die WestLB mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank beliehen und macht die Landesregierung ihre Ankündigung wahr, zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung ihre Anteile an der WestLB an private Investoren zu verkaufen, hat dieser Private Zugriff auf das Kerngeschäft der kommunalen Sparkassen.

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände:

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Fusion der beiden Verbände handelt es sich um einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Die Existenz der beiden Sparkassenverbände in NRW ist Ausdruck der Willensbildung der kommunalen Träger von Sparkassen und reflektiert die objektiv unterschiedlichen Sparkassen-Strukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe. Insofern sollte es auch dem freien Willen der Verbandsversammlungen von RSGV und WLSGV vorbehalten sein, über einen Zusammenschluss zu beraten und ggf. zu beschließen, sofern dies von den Mitgliedern für die Erfüllung der Sparkassenverbandsarbeit als sinnvoll erachtet wird.

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank:

Die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft an einer kommunalen Sparkasse durch die WestLB ist ein weiterer Türöffner in Richtung der Privatisierung unserer Sparkassen. Befindet sich eine Sparkasse in einer wirtschaftlichen Schieflage kann der zuständige Sparkassenverband im Rheinland oder Westfalen die Trägerschaft der Sparkasse von der Kommune übernehmen. Sieht sich der Verband jedoch nicht in der Lage die Sparkasse zu übernehmen, geht die Trägerschaft befristet auf die Sparkassenzentralbank (WestLB) über.

Verkauft nun wie angekündigt die Landesregierung ihre Anteile an der WestLB an einen privaten Investor und befindet sich zu diesem Zeitpunkt eine kommunale Sparkasse in der Trägerschaft der WestLB, so wird diese mitverkauft und ein privater Investor hat Zugriff auf das Geschäft der Sparkasse. Damit ist die gesamte Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen in Gefahr.

Trotz dieser massiven Kritik ist die Landesregierung nicht bereit, alles zu tun, um die öffentlich-rechtlichen Sparkassen- und Bankenlandschaft zu schützen und eine tragfähige Gesamtlösung zu entwickeln.

II.

Die Novelle des Sparkassengesetzes gefährdet insbesondere die dringend erforderliche Lösung für die WestLB.

Die beabsichtigten Änderungen leisten einer späteren Privatisierung der Sparkassen Vorschub und werden von den Sparkassen und deren Verbänden bundesweit abgelehnt. Alle Optionen für öffentlich-rechtliche Lösungen für die WestLB werden so massiv erschwert.

Die Landesregierung hat durch ihr Agieren in der Vergangenheit eine zukunftsfähige Lösung für die WestLB verspielt. Mit dem Entwurf des Sparkassengesetzes gefährdet sie den Weg für eine solche Lösung.

III.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die vorliegende Novelle für ein Sparkassengesetz zurückzuziehen.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Gisela Walsken

und Fraktion

28.08.2008

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Rüdiger Sagel - fraktionslos -

zu dem Antrag
der Fraktion der SPD Drucksache 14/7354)
"Die Landesregierung muss die Novelle des Sparkassengesetzes zurückziehen"

und
zu dem Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 14/7338)
"Keine Novellierung ohne Fakten:
Parlamentarische Beratungen des Sparkassengesetzes bis zum Abschluss des WestLB-
Beihilfeverfahrens aussetzen"

Der von der Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes (Entwurf des "Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften" (Ds. 14/6831) ist ein Einfallstor für die Privatisierung der Sparkassen.

Das neue Sparkassengesetz ist weder für die Sanierung der WestLB noch aufgrund der Änderung der Rahmenbedingungen für die öffentlichen Kreditinstitute erforderlich. Der Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, mit denen der Finanzminister jetzt argumentiert, ist schon längst berücksichtigt. In Wahrheit geht es darum, weitere Voraussetzungen für eine Zerschlagung des Sparkassensektors in NRW zu schaffen.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweisung von Trägerkapital in den kommunalen Bilanzen steigt die Gefahr, dass finanzschwache Gemeinden in Notlagen zum Verkauf ihrer Sparkassenanteile gezwungen würden, um ihre Haushalte auszugleichen. Dann könnten private Investoren Zugriff auf die Sparkassen bekommen. Auch wenn eine Übertragung des Trägerkapitals im Gesetzentwurf erstmal ausgeschlossen ist: Das Land öffnet damit die Tür zu einer möglichen Privatisierung der Sparkassen.

Mit der im Gesetzentwurf fixierten Möglichkeit zu vertikalen Fusionen zwischen Sparkassen und WestLB. sollen der Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank die Möglichkeit erhalten, auf Zeit die Trägerschaft an einer Sparkasse zu übernehmen. Das ist die Keimzelle für eine umfassende Vertikalisierung von Sparkassen und WestLB mit verheerenden Folgen für die Sparkassen und die mittelständische Wirtschaft. Die Vertikalisierung

Datum des Originals: 28.08.2008/Ausgegeben: 28.08.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

würde die Sparkassen zu Filialen eines Sparkassenkonzerns machen, wodurch die Selbstständigkeit der Institute bedroht würde und eine der Stärken der Sparkassen in Frage gestellt würde, nämlich die Präsenz vor Ort, sowie die daraus resultierenden Markt- und Kundenkenntnisse. Ein enormer Arbeitsplatzabbau wäre zudem die Folge. Die WestLB würde Zugang zu dem ertragreichen gewerblichen Kreditgeschäft der Sparkassen erlangen und stünde mit ihrer momentan kritikwürdigen Geschäftspolitik besser da, während die Sparkassen geschwächt würden und an regionaler Bindung verlören.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lockerung des Regionalprinzips bei den Sparkassen könnten große Sparkassen dann kleine Häuser unterbieten und deren Existenz gefährden.

Abzulehnen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände bis spätestens Ende 2012. Eine Verbandsfusion würde weitere Sparkassenfusionen mit Filialschließungen und Arbeitsplatzverlusten vor Ort nach sich ziehen.

Deshalb beschließt der Landtag NRW:

1. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre kommunale Einbindung sind zu erhalten und ihre Gemeinwohlorientierung ist zu stärken.
2. Die Bestrebungen der Landesregierung die Sparkassen für private Investoren zu öffnen, wie sie in dem von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes vorgesehen sind, sind abzulehnen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihren Gesetzentwurf zurückzunehmen.

Rüdiger Sagel



98. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 28. August 2008

Mitteilungen der Präsidentin	11619	Ralf Witzel (FDP)	11641
		Ute Schäfer (SPD)	11643
			11658
1 Zukunftsaufgabe Integration – Der 1. Integrationsbericht der Landesregierung		Sigrid Beer (GRÜNE).....	11644
		Ministerin Barbara Sommer	11646
			11654
Unterrichtung		Renate Hendricks (SPD)	11649
durch die Landesregierung.....	11619	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	11651
		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	11653
Minister Armin Laschet.....	11619	Wolfgang Große Brömer (SPD).....	11655
	11635	Helmut Stahl (CDU)	11657
Britta Altenkamp (SPD)	11623		
Michael Solf (CDU).....	11625	3 Starkregenopfer in Dortmund	
Christian Lindner (FDP).....	11627	Antrag	
Andrea Asch (GRÜNE)	11629	der Fraktion der CDU,	
Angela Tillmann (SPD).....	11631	der Fraktion der SPD,	
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) ..	11633	der Fraktion der FDP und	
Sigrid Beer (GRÜNE)	11634	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Drucksache 14/7353 – 2. Neudruck	11659
2 Aktuelle Stunde			
Hohe qualitative Standards beim Zentralabitur führen zu bestem Ergebnis seit 1992 – Die neue Abiturprüfung hat sich bewährt		Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)	11659
		Oskar Burkert (CDU)	11660
Antrag		Horst Engel (FDP)	11661
der Fraktion der CDU und		Johannes Remmel (GRÜNE)	11662
der Fraktion der FDP		Minister Dr. Ingo Wolf	11663
Drucksache 14/7389			
		<i>Ergebnis</i>	11664
<u>In Verbindung mit:</u>			
Unqualifizierte Angriffe der Schulministerin auf die Gesamtschulen abwehren – Landtag muss sich an die Seite der Jugendlichen, Eltern und der Lehrerschaft stellen		4 Konsequenzen aus dem ICE-Achsbruch in Köln ziehen: Bei der DB AG muss Sicherheit vor Gewinnmaximierung gehen!	
		Antrag	
Antrag		der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
der Fraktion der SPD und		Drucksache 14/7340.....	11664
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Drucksache 14/7390.....	11638	Horst Becker (GRÜNE)	11664
			11672
Klaus Kaiser (CDU)	11639	Gerhard Lorth (CDU)	11665
	11651	Reinhard Jung (SPD)	11667
		Christof Rasche (FDP)	11669

Minister Andreas Krautscheid 11670
Rüdiger Sagel (fraktionslos)..... 11671

Ergebnis..... 11672

5 Energieversorgung sichern – Wachstum und Beschäftigung stärken

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7336 – Neudruck

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7394

Entschließungsantrag
des Abg. Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/7397..... 11673

Christian Weisbrich (CDU) 11673
Dietmar Brockes (FDP) 11674
11684
Uwe Leuchtenberg (SPD) 11675
Reiner Priggen (GRÜNE) 11676
Ministerin Christa Thoben 11679
Thomas Eiskirch (SPD) 11682
Lutz Lienenkämper (CDU)..... 11683
Rüdiger Sagel (fraktionslos)..... 11686

Ergebnis..... 11687

6 Die Landesregierung muss die Novelle des Sparkassengesetzes zurückziehen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7354

In Verbindung mit:

**Keine Novellierung ohne Fakten: Parla-
mentarische Beratungen des Sparkassen-
gesetzes bis zum Abschluss des WestLB-
Beihilfeverfahrens aussetzen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7338

Entschließungsantrag
des Abg. Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/7398..... 11687

Gisela Walsken (SPD)..... 11687
11707
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11689
Christian Weisbrich (CDU) 11690
Angela Freimuth (FDP)..... 11693
Hans-Willi Körfges (SPD) 11694
11703
Volkmar Klein (CDU) 11695
11703
Horst Becker (GRÜNE) 11696
11704
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11698
Minister Dr. Helmut Linssen 11698
11706
Johannes Remmel (GRÜNE)
(zur GeschO) 11702
Dr. Robert Orth (FDP) 11705

Ergebnis..... 11707

**7 Datenskanal: Keine „gläsernen Menschen“ –
persönliche Daten besser schützen!**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7339 – Neudruck

In Verbindung mit:

**Datenklau verhindern – Opfer schützen
und Verbraucherschutz stärken**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7356 – Neudruck 11708

Johannes Remmel (GRÜNE) 11708
Svenja Schulze (SPD) 11709
Theo Kruse (CDU) 11711
Horst Engel (FDP) 11712
Minister Dr. Ingo Wolf 11713
Gerd Stüttgen (SPD) 11714
Peter Kaiser (CDU)..... 11716
Monika Düker (GRÜNE) 11717
Minister Eckhard Uhlenberg 11717

Ergebnis..... 11719

**8 Das Schützenbrauchtum verdient unsere
Anerkennung und Unterstützung**

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/ 7337 – Neudruck 11719

- Ergebnis*..... 11719
- 9 Fachlehrermangel endlich bekämpfen, Unterrichtsausfall vermeiden, Mangelfachklassen unverzüglich wieder einführen**
- Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7351
- In Verbindung mit:*
- Abwanderung von Lehrkräften stoppen – Vertrauensbruch korrigieren**
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7344..... 11719
- Thomas Trampe-Brinkmann (SPD).. 11719
Sigrid Beer (GRÜNE) 11720
Chris Bollenbach (CDU) 11722
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 11723
Ministerin Barbara Sommer..... 11724
- Ergebnis*..... 11725
- 10 Einnahmen aus dem Emissionshandel nutzen für Nationale Kraftanstrengung zur Energetischen Gebäudesanierung**
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7346..... 11726
- Ergebnis*..... 11726
- 11 Mehr Chancen für mehr Bildung für mehr Zukunft – Sinkende Studierneigung führt zu steigendem Fachkräftemangel**
- Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7352..... 11726
- Ergebnis*..... 11726
- 12 Nordrhein-Westfalen setzt sich für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz ein**
- Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7347 11726
- Wolfgang Jörg (SPD)..... 11726
Andrea Asch (GRÜNE)..... 11727
Andrea Milz (CDU)..... 11728
Christian Lindner (FDP)..... 11729
Ministerin R. Müller-Piepenkötter 11730
- Ergebnis*..... 11731
- 13 Verbot des Vereins „Heimattreue Deutsche Jugend“ beim Bundesinnenminister vorantreiben**
- Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7355..... 11731
- Ergebnis*..... 11731
- 14 AIDS-Politik gestalten – Konzept zur Prävention weiterentwickeln**
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7064..... 11731
- Barbara Steffens (GRÜNE) 11731
Hubert Kleff (CDU)..... 11732
Ursula Meurer (SPD) 11733
Dr. Stefan Romberg (FDP) 11734
Minister Karl-Josef Laumann..... 11735
- Ergebnis*..... 11736
- 15 Durch Ausweitung der LKW-Überholverbote und Tempo 130 auf NRW-Autobahnen die Verkehrssicherheit und die Staugefahren senken!**
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7345..... 11736
- Ergebnis*..... 11736
- 16 Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6927

Nächste Sitzung 11742

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/7434

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(bis 13:00 Uhr und ab 15:00 Uhr)

zweite Lesung.....11736

Minister Oliver Wittke
(12:30 Uhr bis 15:30 Uhr)

Karl Kress (CDU).....11736
Stefanie Wiegand (SPD)11737
Holger Ellerbrock (FDP).....11737
Johannes Remmel (GRÜNE).....11738
Minister Eckhard Uhlenberg.....11738

Dr. Michael Brinkmeier (CDU)
(ab 15:00 Uhr)

Ergebnis.....11739

Lothar Hegemann (CDU)

Franz-Josef Knieps (CDU)
(ab12:00 Uhr)

**17 (Drittes) Gesetz zur Änderung des Abgeord-
netengesetzes des Landes Nordrhein-West-
falen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4851 – Neudruck

Ursula Monheim (CDU)

Bernhard Recker (CDU)

Horst Westkämper (CDU)

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/6931

Ulrike Apel-Haefs (SPD)

Martin Börschel (SPD)

Dr. Gero Karthaus (SPD)

zweite Lesung.....11739

Wolfram Kuschke (SPD)

Hubertus Kramer (SPD)

Peter Biesenbach (CDU).....11739
Carina Gödecke (SPD).....11740
Ralf Witzel (FDP).....11740
Johannes Remmel (GRÜNE).....11742

Norbert Römer (SPD)

Rainer Schmeltzer (SPD)

Ergebnis.....11742

Ewald Groth (GRÜNE)

Ich muss jetzt leider zum Ende kommen. Alles steht in unserem Konzept, das, glaube ich, zehn oder zwölf Seiten lang ist. In unserem Antrag steht alles das, was die Linke zu dem Thema zu sagen hat.

(Dietmar Brockes [FDP]: Was haben Sie denn zu dem Thema zu sagen? Die Linke ist gar nicht vertreten!)

– Die Linke ist hier sehr wohl vertreten. Ich stehe nämlich vor Ihnen, Herr Kollege.

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Sagel. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Damit kommen wir zu den Abstimmungen über die verschiedenen Anträge.

Wir stimmen zunächst auf Antrag der antragstellenden Fraktionen von CDU und FDP in direkter Abstimmung über den Inhalt des **Antrags Drucksache 14/7336 – Neudruck** – ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? – CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Kollege Sagel. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **angenommen**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/7394**. Wer ist für diesen Antrag? – SPD und Grüne. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Kollege Sagel. Damit ist der Antrag mit den Stimmen der Mehrheitskoalitionsfraktionen **abgelehnt**.

Wir kommen drittens zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag** des Kollegen Sagel – fraktionslos – **Drucksache 14/7397**. Wer ist für diesen Antrag? – Kollege Sagel. Wer ist dagegen? – CDU, SPD, FDP und die Grünen. Wer enthält sich? – Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen **abgelehnt**.

Wir kommen zu:

6 Die Landesregierung muss die Novelle des Sparkassengesetzes zurückziehen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7354

In Verbindung mit:

Keine Novellierung ohne Fakten: Parlamentarische Beratungen des Sparkassengesetzes bis zum Abschluss des WestLB-Beihilfeverfahrens aussetzen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7338

Entschließungsantrag
des Abg. Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/7398

Ich eröffne die Beratung, darf noch einmal um Ruhe bitten – das gilt für diejenigen, die jetzt herausgehen, weil das Thema möglicherweise nicht alle in gleichem Maße interessiert; das muss auch nicht sein –, damit wir einander zuhören können – danke schön –, und erteile für die antragstellende Fraktion der SPD Frau Kollegin Walsken das Wort. – Frau Kollegin Walsken.

Gisela Walsken^{*)} (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Das Thema lohnt sich. Insofern können Sie auch gerne bleiben; denn das Thema betrifft jeden von uns in den Wahlkreisen des ganzen Landes. Es geht heute um das Thema Sparkassen und insbesondere um die Novelle des Sparkassengesetzes, wie sie der Finanzminister vor der Sommerpause vorgelegt hat.

Meine Damen und Herren, trotz Sommerpause hat sich auf diesem Feld eine Menge bewegt. Eine Menge Protest, eine Menge Kritik hat sich formiert. Ich fasse das heute mit einem Satz zusammen: Niemand, meine Damen und Herren, in diesem Land will das neue Sparkassengesetz, wie es der Finanzminister vorgelegt hat.

(Beifall von der SPD)

Wenn man sich mit denjenigen etwas genauer beschäftigt, die das ablehnen, so ist das hochinteressant, weil es die gesamte Szene ist. Weder die Sparkassen selbst noch die Sparkassenverbände – beide Sparkassenverbände: Rheinland und Westfalen – wollen diese Novelle. Die Kommunen wollen sie nicht, weder der Städtetag noch der Städte- und Gemeindebund, und auch der Landkreistag nicht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen sie nicht – das sind immerhin 63.000 in 2.500 Geschäftsstellen in diesem Land, die Mitte September hier protestieren werden – und auch die 3.500 Auszubildenden im Land wollen kein neues Sparkassengesetz. Hochinteressant, Herr Minister Dr. Linssen, ist die Tatsache,

(Minister Dr. Helmut Linssen unterhält sich.)

dass er sich mit seiner Kollegin in dieser Frage offensichtlich noch beraten muss. – Herr Dr. Linssen?!

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Er flirtet gerade!)

– Er flirtet. Aber er hat gesagt, er würde mir zuhören. – Herr Dr. Linssen, hochinteressant ist – das müsste Sie heute sehr geärgert haben –, dass in Ihrem eigenen Wahlkreis Kleve I die CDU-Mitglieder, die Verwaltungsräte, aber auch die Sparkassenvorstände deutliche Kritik an Ihnen und Ihrem Gesetz geübt haben und soweit gehen, dass sie formulieren: Wir blasen zum Angriff auf den Entwurf des Sparkassengesetzes. – Für diejenigen, die es interessiert: Es gibt ein umfassendes Interview, das Sie gerne in der „Rheinischen Post“ von heute im Regionalteil Kleve nachlesen können. – Meine Damen und Herren, deutlicher kann man im Moment die Protestlandschaft nicht beschreiben: Niemand will dieses Sparkassengesetz.

(Beifall von der SPD)

Jetzt steht noch die Anhörung bevor. Und ich finde es interessant, Herr Dr. Linssen, wie Sie auf die Kritik reagieren. Wie reagiert ein Fachminister, wenn die gesamte Szene im Land das Gesetz nicht will? – Er reagiert beleidigt, er reagiert schmallippig – das durfte ich selbst erfahren –, giftig bisweilen, und er sagt allen Kritikern – auch da weiß ich, wovon ich spreche, meine Damen und Herren –, dass sie „Unsinn“ reden – auch in der „Rheinischen Post“ nachzulesen – und dass Sie zu dumm seien, richtig zu verstehen, was im Gesetz stehe, und dass Sie fachkundig seien zu verstehen, was denn der Minister Gutes wolle, und die Sparkassen ihn nicht verstünden.

Herr Dr. Linssen, ich glaube, Sie sind schlecht beraten, Ihre Kritiker nicht ernst zu nehmen, sie zu verhöhnen. Und ich glaube, Sie sind noch schlechter beraten, wenn Sie die vielen Resolutionen in Räten, die Anträge, die Presseveröffentlichungen, auch in Ihrem Umfeld, und die Diskussion in Ihrer Fraktion nicht ernst nehmen. Man sollte auch das ernst nehmen, was uns seit der letzten Woche auf dem Tisch liegt, nämlich eine Information beider Sparkassenverbände zum neuen Gesetz.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Sie sind zu dumm!)

Und auch hier bleibt nichts offen. Auch hier wird deutlich Position bezogen. Deshalb würde ich gerne die drei zentralen Kritikpunkte, zu denen es immer heißt, wir seien zu dumm, sie zu verstehen,

und wir sollten erst einmal das Gesetz lesen, ansprechen.

Der erste – auch das findet in der Kritik der Verbände seinen Platz – ist der gesetzlich verankerte Finanzverbund zwischen den Sparkassen auf der einen Seite und der Westdeutschen Landesbank auf der anderen Seite, die die Rolle der Sparkassenzentralbank übertragen bekommen soll.

Hierzu heißt es ganz deutlich bei den Sparkassenverbänden: Die Sparkassen und ihre Träger – meine Damen und Herren, die Kommunen in diesem Lande – lehnen dies ab. Denn ein gesetzlicher Finanzverbund ist entbehrlich. Nirgendwo in Deutschland, Herr Minister, gibt es ein solches Konstrukt. Auch in Nordrhein-Westfalen ist es überflüssig. Ein Zwangsverbund würde die Selbstständigkeit der kommunalen Sparkassen in der Region beenden.

(Beifall von der SPD)

Das ist nicht nur unmaßgebliche Oppositionsmeinung oder, wie wir es gestern so oft gehört haben, Schlechtredei, sondern das ist die Meinung aller in Sparkassenverbänden zusammengeschlossenen Sparkassen in diesem Land.

Der zweite Punkt, Herr Minister: das Trägerkapital. Auch hier ist die Position deutlich. Die Sparkassen und ihre Träger bzw. die Kommunen lehnen die Einführung von Trägerkapital rigoros ab. Denn sie sagen, damit würde ein Begriff eingeführt, den es bislang im deutschen Recht nicht gibt. Ich weiß nicht, warum wir den in Nordrhein-Westfalen jetzt in Recht kleiden müssen.

Auch die Sinnhaftigkeit – so sagen die Sparkassen – dieser Einführung erschließt sich nicht. Im Gesetz heißt es: Die Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger soll deutlich werden. – Ich glaube, diese Zugehörigkeit ist so deutlich, wie es deutlicher nicht geht.

(Beifall von der SPD)

Denn die Kommune sitzt mit ihren Vertretern, mit ihren Ratsmitgliedern im Verwaltungsrat und hat das Sagen. Sie wirkt sogar – und das ist mehr als bei den privaten Banken – bei der Bestellung der Sparkassenvorstände mit. Ich glaube, mehr Verbundenheit mit der Kommune kann man nicht schaffen, als sie bereits durch diese Konstruktion besteht.

(Beifall von der SPD)

Deshalb gibt es kein überzeugendes Argument und schon gar keinen Bedarf für diese Einführung.

Allerdings gibt es erhebliche Bedenken, dass die Einführung von Trägerkapital zu einer späteren Privatisierung von Sparkassen führen könnte.

(Christian Weisbrich [CDU]: Blödsinn!)

– Das höre ich dann immer: Blödsinn. Alle Leute formulieren das. Die Sparkassenverbände drucken es in ihrer Information ab, und ich höre von den CDU-Kollegen nur: Blödsinn. Ich würde gern mal hören, warum Sie es einführen wollen, Herr Weisbrich

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

oder Herr Dr. Linssen, anstatt dass Sie immer nur sagen, das beabsichtigen wir nicht. Ich gebe mir sehr viel Mühe, das mit Ihnen zu diskutieren. Das ist nicht das erste Mal. Ich glaube, dass es nicht gut geht, die Kritiker immer nur zu diffamieren.

(Christian Weisbrich [CDU]: Das ist keine Diffamierung, das ist eine Feststellung!)

Ich komme gerne zurück und lese auch gerne weiter, Herr Minister. Zurzeit soll das Trägerkapital – das habe ich auch im Gesetz gelesen – nicht handelbar sein. – Ich sage: noch nicht handelbar. Aber eine entsprechende Klage der privaten Banken oder einzelner privater Banken beim Europäischen Gerichtshof könnte diese Situation sehr schnell verändern. Dazu gibt es Rechtsgutachten und eindeutige Positionen. In dem Moment, in dem der EuGH einer solchen Klage stattgibt, wird gleich umfallenden Dominosteinen nicht handelbares oder noch nicht handelbares Trägerkapital sehr schnell zu handelbarem werden. Damit ist die erste Stufe der Privatisierung von Sparkassen in unserem Land vollzogen. Davon bin ich überzeugt. Wir stehen mit dieser Position nicht alleine.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Die SPD-Fraktion schließt sich deutlich der Forderung der fünf Verbände an, die da lautet – ich zitiere wörtlich aus den Informationen –: Deshalb ist es dringend geboten, auf die Zulassung von Trägerkapital von vornherein zu verzichten. – Deutlicher kann man es nicht formulieren.

Dritter Kritikpunkt: Verwendung der Ausschüttung. Das Gesetz sieht künftig eine weitgehend beliebige Verwendung der Ausschüttung vor – das habe ich ebenfalls im Gesetz gelesen, Herr Minister –, also auch die Ausschüttung zur möglichen Schuldendeckung im kommunalen Haushalt.

Das wäre der absolute Systembruch in der Sparkassenlandschaft. Denn bis jetzt sind die Sparkassen ganz strikt der Gemeinnützigkeit verpflichtet. Das heißt, sie finanzieren aus ihren Ausschüt-

tungen unzählige soziale, kulturelle, sportliche, ehrenamtliche Projekte, sie finanzieren Unterhaltung und Stiftungen. Ich bin sicher, dass jeder etliche Beispiele des Engagements örtlicher Sparkassen in seinem Wahlkreis aufzählen kann.

Deshalb und auch nur deshalb genießen die Sparkassen einen wettbewerbsrechtlichen Sonderstatus. Dieser wäre sofort gefährdet und eine Klagewelle der privaten Banken die Folge, wenn wir auch nur ansatzweise an diesem Prinzip der Gemeinnützigkeit rüttelten.

Deshalb lehnt die SPD-Fraktion, aber auch die gesamte Sparkassenlandschaft und lehnen auch die Kommunen die beliebige Verwendung der Ausschüttung ab.

Ich komme zum Schluss. Fazit: Keiner will das Sparkassengesetz. Ich habe noch keine positive Meldung darüber gelesen. Ich habe noch keine Resolution, liebe Kolleginnen von der CDU- oder auch der FDP-Fraktion, aus Räten, in denen Sie Verantwortung tragen, ich habe noch keinen Antrag gesehen, dass man die Novelle des Sparkassengesetzes begrüßt. Es gibt im Moment keine Position, die sie positiv begleitet. Ich bin sicher, dass die Anhörung am 11. September das deutlich macht.

Deshalb sage ich noch mal ganz klar: Ziehen Sie das Sparkassengesetz sofort zurück! Denn die derzeitige Sparkassenstruktur ist, wie noch einmal festgestellt, europafest, und jede Änderung ist problematisch für die Zukunft. Wir wollen, Herr Dr. Linssen, dass Sie von unseren gemeinnützigen Sparkassen die Finger lassen! – Herzlichen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Walsken. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Kollegin Löhrmann.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte eine Vorbemerkung machen. Ich finde es bezeichnend, dass der Ministerpräsident in der gestrigen Haushaltsdebatte kein einziges Wort über die WestLB und die Sparkassen verloren hat. Das ist bezeichnend und macht die ganze Ratlosigkeit der Regierung bei diesem für Nordrhein-Westfalen zentralen wirtschafts- und finanzpolitischen Thema deutlich.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Umso wichtiger ist es – ich meine das wirklich sehr ernst – für unsere Fraktion, dass Sie heute die Gelegenheit nutzen, innezuhalten. Sie wissen, dass wir die Novellierung des Sparkassengesetzes nicht wollen, zumindest nicht so, wie Sie das vorgelegt haben. Da besteht ein deutlicher Dissens. Dennoch fordern wir Ihnen heute nicht ab, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. So leicht wollen wir Ihnen eine Ablehnung unseres Antrags nicht machen.

Wir wollen Ihnen eine Brücke bauen. Ich appelliere an Ihre Vernunft, indem Sie unserer niedrigeren Hürde folgen, das Aussetzen der Beratungen.

(Zuruf von Minister Dr. Helmut Linssen)

– Das ist kein Stöckchen. Über diese Hürde können und müssen Sie einfach gehen.

(Lachen von der CDU)

– Wie leichtfertig Sie dahinten rumgackern, zeigt, dass Sie gar nicht wissen, welche Dimension das Ganze hier hat, und zwar nicht nur für Ihre Regierung.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Alle Argumente sind auf unserer Seite.

Erstens. Die Eigentümer der WestLB haben eine Selbstverpflichtung abgegeben. Die mündet entweder in einer horizontalen Fusion mit einer Landesbank oder mehrerer Landesbanken oder mit dem Verkauf von Anteilen an einen privaten Investor. Das heißt, die Zukunft der WestLB ist unklarer als jemals zuvor.

Gleichzeitig sollen aber die Sparkassen zu einer engeren Zusammenarbeit mit der WestLB gezwungen werden, bevor die Zukunft der WestLB geklärt ist. Meine Damen und Herren, das ist absolut unverantwortlich. Das ist eine Reise ins Ungewisse.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Oder wollen Sie den Sparkassen ein Blind Date vermitteln?

Zweitens. Es besteht keinerlei Notwendigkeit, jetzt das Sparkassengesetz zu novellieren, weder aufgrund von EU-Recht noch aufgrund von nationalem Recht noch aufgrund des Zehn-Punkte-Papiers vom Dezember 2007. Partielle Nachjustierung, Verbandssparkassennotfallkaskade, Abschlussprüfung der EU – all das muss man jetzt nicht machen; das geht auch später.

Ich finde es auch bezeichnend, dass der Herr Finanzminister überhaupt nicht zuhört.

(Beifall von GRÜNEN und SPD – Hans-Willi Körfges [SPD]: Der weiß auch nichts!)

Drittens. Das Fortführen der Beratung wird die WestLB bei der Partnersuche zusätzlich belasten. Sie erinnern sich sicherlich an die Anhörung 2006. Wer billigend in Kauf nimmt, dass die WestLB in einer weiteren Anhörung einen Imageschaden erleidet, der schwächt die Landesbank erneut. Wir wollen das nicht. Indem Sie in diese Anhörung gehen, weil Sie die Beratung nicht aussetzen, schaden Sie von den Koalitionsfraktionen ganz massiv der Bank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU, ein kleiner Tipp, falls Ihr Koalitionspartner beim Aussetzen der Novelle nicht mitspielen will: Erklären Sie den Herren Pinkwart, Papke und Co. doch einmal deutlich, dass bei einem Verkauf der WestLB-Anteile kein Geld für den Innovationsfonds des Ministers Pinkwart übrig bleiben wird. Von dem Erlös muss nämlich zu allererst mit 2 Milliarden € die Passivseite der NRW.Bank bedient werden. Für Pinkwart wird da nichts übrig bleiben.

(Svenja Schulze [SPD]: Tja!)

Ich appelliere noch einmal an Sie: Setzen Sie die Beratungen so lange aus, bis die Zukunft der so geschwächten WestLB geklärt ist. Und an den Ministerpräsidenten eine weitere Bitte: Er möge sich bei Frau Merkel dafür einsetzen, dass die sich bei der EU für die Belange und den Erhalt unseres Drei-Säulen-Modells stark macht. Auch das möchte ich hier sehr deutlich mit auf den Weg geben.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Folgen Sie unserem Anliegen! Geben Sie dazu ein Signal! Dann wären wir sogar dazu bereit, Sie jetzt nicht in eine direkte Abstimmung zu zwingen, weil uns die Sache wirklich sehr am Herzen liegt. – Soweit in der ersten Runde.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Löhrmann. – Für die CDU-Fraktion spricht Herr Kollege Weisbrich.

(Norbert Killewald [SPD]: Mal sehen, ob er uns vor den Sommerferien erreicht hat!)

Christian Weisbrich (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie Sie sich eben hier eingelassen haben, das erinnert mich fatal an

die Diskussion über das Gemeindefinanzrecht und über KiBiz.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Genau richtig! –
Gisela Walsken [SPD]: Das passt, Herr Kollege!)

In beiden Fällen hatten Sie den gleichen Schaum vor dem Mund. In beiden Fällen haben wir uns durchgesetzt. In beiden Fällen ist mittlerweile klar, dass wir Recht hatten. Nichts ist passiert. Beide Projekte sind zum Guten gediehen.

(Svenja Schulze [SPD]: Wo leben Sie denn?)

Frau Walsken, Sie sind für mich die Inkarnation der Cassandra. Was Sie hier wieder von sich gegeben haben! Bei der Sparkassendebatte zweifle ich langsam an Ihrer Gemeinwohlorientierung. Was wollen Sie eigentlich? Geht es Ihnen wirklich um die Sparkassen, oder wollen Sie nur Verwirrung stiften, Ängste schüren und Zwietracht säen? Das ist das Einzige, was Sie in den letzten Monaten getan haben.

(Beifall von der CDU – Dieter Hilser [SPD]:
Gilt das für die Sparkassen auch?)

Wenn es Ihnen um die Sparkassen ginge, müssten Sie doch eigentlich hochzufrieden sein.

Am 6. September 2005 haben Sie einen Antrag mit dem Titel „Reform des Sparkassenrechts darf nicht zur Zerschlagung des Sparkassensystems in Nordrhein-Westfalen führen“ eingebracht. Was haben Sie in dem Antrag gefordert? Sie haben gefordert:

- Der öffentliche Auftrag muss erhalten bleiben.

(Gisela Walsken [SPD]: Genau!)

- Die kommunale Einbindung ist unverzichtbarer Bestandteil in Städten und Gemeinden.

- Die Sparkassen gewährleisten weiterhin das Regionalprinzip.

(Gisela Walsken [SPD]: Genau!)

- Es bleibt bei der Zweistufigkeit von Sparkassen und Landesbank.

(Gisela Walsken [SPD]: Richtig!)

- Sparkassen bleiben Anstalten des öffentlichen Rechts.

(Gisela Walsken [SPD]: Klasse!)

- Eine Privatisierung bzw. Teil-Privatisierung muss ausgeschlossen bleiben.

(Beifall von der SPD – Gisela Walsken [SPD]: Super! Genau richtig! Hervorragend, Herr Weisbrich!)

Also, Frau Walsken, vielleicht bin ich ein bisschen naiv oder ein bisschen blöd, aber ich habe das damals so verstanden: Das sind die Eckpunkte der Opposition, damit sie bei der notwendigen Novellierung des Sparkassengesetzes mit im Boot bleibt, und zwar so, wie es in diesem Hause immer Tradition war: Alle Fraktionen unterstützen das Sparkassenwesen, und die dazugehörigen Sparkassengesetze tragen alle gemeinsam. So war es hier immer Tradition. Wir haben uns immer daran gehalten.

(Gisela Walsken [SPD]: Haben Sie schon mal für Unterstützung geworben?)

Auf Ihren Wunsch hin, verehrte Frau Kollegin Cassandra, haben wir am 26. Januar 2006 eine Anhörung durchgeführt. Sie wurde sorgfältig ausgewertet, fand Eingang in einen Referentenentwurf. Und erst nach dieser umfassenden Diskussion hat der Finanzminister die Novelle des Sparkassengesetzes am 5. Juni dieses Jahres in den Landtag eingebracht. Kernpunkte dieses Gesetzes sind:

Der öffentliche Auftrag bleibt erhalten.

Die kommunale Einbindung wird erkennbar gestärkt.

Am Regionalprinzip wird nicht gerüttelt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Sparkassen wird es lediglich maßvoll ergänzt um die Möglichkeit zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Es bleibt bei der Zweistufigkeit von Sparkassen und Landesbank.

Die Sparkassen bleiben Anstalt des öffentlichen Rechts.

Das Sparkassenkapital ist weder übertragbar noch frei nutzbar. Eine Privatisierung ist damit ausgeschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind die Eckpunkte dieses Gesetzes nahezu identisch mit Ihren Eckpunkten, die Sie im Jahr 2005 gefordert haben. Dennoch stimmen Sie jetzt nicht freudigen Herzens zu, nein, Sie schüren weiter Ängste, gebärden sich wie der sprichwörtliche Reichsbedenkenträger und führen Eiertänze auf.

Apropos Eiertanz: Am 12. Juni 2008 haben wir im Haushalts- und Finanzausschuss – da kannten Sie den Gesetzentwurf ja schon – einstimmig die Durchführung einer Anhörung zum Gesetzentwurf

beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war Ihnen allen auch bekannt, dass bis zum 8. August in Brüssel eine Stellungnahme im Beihilfeverfahren der WestLB vorgelegt werden muss.

Am 5. August hat die Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses, ihre Fraktionskollegin, zu der ganztägigen Anhörung eingeladen. Am 11. August hat sie einen Neudruck der Einladung verschickt. Jetzt, eine Woche später, kommen Sie anmarschiert und verlangen, die Landesregierung solle die Gesetzesnovelle zurückziehen, bzw. die Grünen sagen, man solle das Beratungsverfahren aussetzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie erwarten doch nicht im Ernst, dass wir einen solchen Eier- tanz wirklich mitmachen.

(Beifall von der CDU)

Die Anhörung findet statt. Das Gesetz wird im No- vember verabschiedet. Die Gründe dafür liegen auf der Hand.

(Norbert Killewald [SPD]: Augen zu und durch! – Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Basta!)

Erstens. Die Umsetzung der EU- Abschlussprüferrichtlinie darf nicht länger verzög- ert werden. Sonst riskieren wir ein Vertragsver- letzungsverfahren. Die Umsetzung ist längst über- fällig. Andere Länder haben das schon gemacht.

Zweitens. Die Nichtbilanzierung von Sparkassen im Rahmen des NKF muss vor dem 1. Januar 2009 verbindlich geregelt sein.

Drittens. Der öffentlich-rechtliche Finanzsektor muss schnellstmöglich wieder zur Ruhe kommen, die Sie ihm durch Ihre ständigen Diskussionen und Querelen geraubt haben.

(Beifall von der CDU – Lachen und Zurufe von der SPD)

Dazu bedarf es stabiler Rahmenbedingungen.

In der Anhörung – so haben wir es immer gehal- ten – werden wir offene Fragen zum Trägerkapi- tal, zur Ausschüttung oder zur Verbundorganisati- on klären und danach, nach der Anhörung, über eventuelle Formulierungsänderungen entschei- den.

(Norbert Killewald [SPD]: Wer es glaubt, wird selig!)

Aber erst machen wir die Anhörung. Dann reden wir weiter.

(Zuruf von der SPD: Ziehen Sie das nach der Anhörung sofort zurück!)

Sie haben gesagt, da bestehen Ängste, es könnte etwas passieren im Hinblick auf die WestLB. Also: Selbst beim besten Willen vermag ich keine ob- jektiven Gründe zu erkennen, wie die Anhörung zum Sparkassengesetz der WestLB, die ja gar nicht Gegenstand der Anhörung ist, schaden könnte. Wenn Sie diesbezüglich, Frau Walsken, tatsächlich Sorgen haben, dann liegt es an Ihnen, ob die Anhörung eine qualitätsvolle Informations- veranstaltung, wie wir uns das wünschen, wird oder ob sie durch Ihre Fragestellungen zu einem Tribunal verkommt. Überlegen Sie sich gut, was Sie sagen und fragen wollen. Wir wollen Aufklä- rung in bestimmten Sachfragen. Dafür werden wir sorgen. Machen Sie das genauso!

(Zuruf von Johannes Remmel [GRÜNE])

Wenn hier in die Diskussion gestellt wird, Brüssel könnte sich doch noch in die Verbunddiskussion einschalten, dann bestimmt nicht an dieser Stelle. Aber ich möchte Ihnen einen Hinweis geben: Der jetzt vorgesehene freiwillige Verbund mit oder oh- ne gesetzliche Grundlage ...

(Horst Becker [GRÜNE]: Freiwillig?)

– Es ist ein freiwilliger Verbund, so rum oder so rum.

(Zuruf von Gisela Walsken [SPD])

... ist für die Sparkassen auf jeden Fall besser als alles, was sie aus Brüssel zu erwarten haben. Lassen Sie uns das in trockene Tücher bringen, damit die Sparkassen vor Übergriffen aus Brüssel geschützt sind.

Im Übrigen gestatten Sie mir noch eine Anmer- kung. Verehrte Frau Kollegin Walsken, Sie haben hier kein einziges Argument vorgetragen, warum die Anhörung nicht stattfinden soll. Sie beschlie- ßen mit einer Anhörung. Dass Ihnen das Sparkas- sengesetz nicht passt, das ist ja in Ordnung. Das verstehe ich ja irgendwie. Sie sind halt so ge- strickt. Aber dass Sie jetzt, nachdem Sie die An- hörung einstimmig mit beschlossen haben,

(Gisela Walsken [SPD]: Sie sollen zurück- ziehen, Herr Kollege! Dann brauchen wir keine Anhörung mehr! Ganz einfach!)

plötzlich sagen, das muss sofort zurückgezogen werden, kann ich nicht nachvollziehen. Haben Sie denn Angst vor dem Ergebnis der Anhörung? O- der was soll das? Ich fürchte, Sie haben Angst vor dem Ergebnis der Anhörung. Wir haben diese Angst nicht. Deshalb wird sie gemacht. – Schönen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Weisbrich. – Für die FDP-Fraktion spricht Frau Kollegin Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion – wir diskutieren das Thema Sparkassengesetznovelle ja mehr oder weniger bereits seit dem Sommer 2006 – sind die heute hier zur Beratung vorgelegten Anträge in gewisser Weise nicht wirklich verwunderlich. Allerdings muss ich sagen, ich finde es schon bezeichnend, dass Sie – zumindest die Kollegen der Grünen – Ihren Antrag mit „Keine Novellierung ohne Fakten“ betiteln und gleichwohl diese Diskussion mit so viel Irrationalität begleiten. Die Forderung, wir mögen doch die für übernächste Woche anberaumte Anhörung aussetzen oder die Landesregierung den Gesetzentwurf zurückziehen, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, beweist nur, dass die Notwendigkeit der Gestaltungen mit dem Sparkassengesetz rational nicht angekommen ist.

(Britta Altenkamp [SPD]: Das ist Küchenpsychologie!)

Die Befürchtungen, die hier immer wieder vorgebracht werden, finde ich auch erschreckend, weil sie die ganze Diskussion um ein sehr komplexes und auch sehr wichtiges Thema, nämlich um die Versorgung unserer Bevölkerung und des Mittelstands mit Finanzdienstleistungen, in eine Emotionalität, in eine Aufgewühltheit und in eine Verunsicherung führen, die ich für zumindest fahrlässig, vielleicht sogar grob fahrlässig gefährlich halte.

(Beifall von der FDP)

Diese gezielte Verunsicherung der Bevölkerung ist wirklich schwer erträglich, weil sie in der Substanz völlig am Gesetzentwurf vorbeigeht oder den Verdacht nahelegt, dass dieser Gesetzentwurf überhaupt nicht gelesen wurde.

Schauen wir uns die einzelnen Punkte doch einmal genau an. In diesem Gesetzentwurf ist absolut klargestellt, und zwar in § 1: Sparkassen sind und bleiben Anstalten des öffentlichen Rechts. Wenn hier also immer wieder von einer Plattform für Privatisierung gesprochen wird – nehmen Sie es mir nicht übel –, dann geht das wirklich am Wortlaut des Gesetzentwurfes vorbei.

(Horst Becker [GRÜNE]: Aber nicht am Wortlaut des FDP-Fraktionsvorsitzenden! – Gegenruf von Dr. Gerhard Papke [FDP])

– Herr Becker, wir können hier durchaus sämtliche Worterklärungen und Rede- und Debattenbeiträge diskutieren. Aber wir haben einen konkreten Gesetzentwurf vorliegen. Um den geht es. Gerade wenn sich Ihre Fraktion unter der Überschrift Novellierung auf der Grundlage von Fakten damit auseinandersetzt,

(Britta Altenkamp [SPD]: Haben Sie mehr gelesen als nur die Überschrift?)

dann würde ich doch zumindest erwarten, dass Sie das, was Fakt ist, nämlich den tatsächlichen Gesetzentwurf, zur Kenntnis nehmen.

Es wurde das Trägerkapital thematisiert. Hier wird wirklich der Untergang des Abendlandes gepredigt. Es handelt sich um die Einführung von Trägerkapital als einem freiwilligen Steuerungselement. Jede Sparkasse kann gemeinsam mit ihrem Träger, der Kommune, entscheiden, ob sie Trägerkapital ausweisen will oder nicht. Ich wiederhole ausdrücklich: An keiner Stelle ist irgendein Zwang oder auch nur eine Andeutung zur Privatisierung vorgesehen.

Das mag ja der eine oder andere von Ihnen bedauern. Dieses Trägerkapital ist aber in keiner Weise fungibel. Es darf deswegen auch nicht zur wirtschaftlichen Konsolidierung genutzt werden. Die Irrationalität Ihrer Ausführungen ist für mich wirklich nicht nachvollziehbar.

Ich komme zu Ihrer Kritik über die Ausschüttungsregelung im neuen Sparkassengesetz. Die Möglichkeiten zu Ausschüttungen sind für die Sparkassen gegenüber der im Augenblick gültigen Rechtslage erleichtert und erweitert worden. Die Gewinne sind nicht mehr nur gemeinnützig, sondern für am Gemeinwohl orientierte Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden.

Wir stärken die Kommunen als Träger der Sparkassen, weil sie andere und erweiterte Möglichkeiten haben, um Ausschüttungen der Sparkassen für am Gemeinwohl orientierte Zwecke zu verwenden.

Es ist ein ausdrücklicher Hinweis auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkassen und die Erfüllung des öffentlichen Auftrags enthalten, weil wir klar gesagt haben, diese Ausschüttungen sollen die Sparkassen nicht in ihrer Substanz gefährden. Deswegen gibt es eine Begrenzung.

Es lassen sich sicherlich noch viele Punkte anführen und viele Irrationalitäten aufzeigen. Meine liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sollten auf der Grundlage von Fakten und auf der Grundlage dessen miteinander diskutieren, was tatsächlich

im Gesetzentwurf steht. Die Diskussion sollte sachlich und gerade im Interesse unserer Sparkassen, im Interesse unserer Kommunen geführt werden.

Deswegen sehe ich der Anhörung zur Novelle des Sparkassengesetzes, zu der wir als Parlament zum 11. September eingeladen haben, mit großer Aufmerksamkeit entgegen. Wenn dort konstruktive Anregungen gemacht werden, wie dieser gute Gesetzentwurf noch verbessert werden kann, dann werden wir über diese sachlich miteinander diskutieren. Es gehört zur parlamentarischen Gepflogenheit, sich mit diesen Fakten auseinanderzusetzen. – Vielen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die SPD-Fraktion spricht als nächster Kollege Herr Körfges.

Hans-Willi Körfges^{*)} (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hätte mir gewünscht, dass der Herr Finanzminister zu einigem, was hier gesagt wird, schon einmal Stellung genommen hätte.

(Beifall von der SPD)

Er stellt sich hier taktisch klug, aber, so glaube ich, in der Sache nicht vernünftig auf, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall von der SPD)

Der listenreiche Herr Weisbrich hat wieder einmal nichts unterlassen, um für letztendliche Klarheit zu sorgen. Ich finde, das war eine prima Bewerbungsrede für den Vorsitz in der Seniorenunion.

(Beifall von der SPD)

In der Sache hat es uns aber leider kein bisschen weitergebracht.

Herr Linssen, Sie schütteln den Kopf. Ich stelle Ihnen gleich einige konkrete Fragen. Vielleicht schreiben Sie sich diese einmal auf. Sie sagen, wir würden Panikmache betreiben. Sie sagen, wir würden für Irritationen sorgen. Sie sagen in Ihren Interviews, die davon Betroffenen würden Unsinn reden.

Sie zeigen aber nicht nur auf uns – das sind wir gewohnt, und das können wir gut ab –, sondern gleichzeitig auf Dutzende von auf kommunaler Ebene verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern Ihrer Partei. Sie zeigen auf Sparkassenvorstände und Verwaltungsräte in unserem Lande. All diejenigen haben ihre Kritik in einer Art

Beipackzettel zu Ihrem Sparkassengesetz zusammengefasst. Ich halte die Zusammenfassung noch einmal hoch.

(Der Abgeordnete zeigt einen Zettel.)

Vor Risiken und Nebenwirkungen dieses Sparkassengesetzes wird gewarnt, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall von der SPD)

Jetzt kommt die erste Frage, Herr Dr. Linssen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eigentlich niemand Trägerkapital will. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das freiwillig ist. Nehmen wir einmal den Fall an, eine Sparkasse weist Trägerkapital aus und die private Bankenvereinigung stellt die Frage, welche Konsequenzen die europäische Gerichtsbarkeit aus dieser Tatsache zu ziehen gedenkt. Können Sie uns sagen, welche Folgen dies haben wir, Herr Dr. Linssen?

(Christian Weisbrich [CDU]: Gar keine!)

– Gar keine? Wunderbar. Ich bin einmal gespannt.

Ihre Gutgläubigkeit und Harmlosigkeit in allen Ehren, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Das gilt auch für die Frage der Gemeinnützigkeit und Gemeinwohlorientierung. Herr Dr. Wolf hat sich an der Debatte vorsichtshalber noch nicht beteiligt.

(Zuruf von der SPD: Gott sei Dank!)

Für jemanden, der in der kommunalen Familie fest verankert ist, stellt sich ganz deutlich eine Frage. Wenn es tatsächlich zu allgemeinen Zwecken herangezogen werden kann, die irgendwie am Gemeinwohl orientiert sind, stellt sich die Frage, wie es mit den Leistungen für Kultur, Sport und Soziales zum Beispiel in Nothaushaltskommunen aussieht. Können Sie uns sagen, dass dies nach wie vor gewährleistet ist?

Wie kommen Leute wie die beiden Präsidenten der Sparkassenverbände dazu, Sie darum zu bitten, von weiteren Beratungen abzusehen und zu sagen, Sie gefährden den Prozess der Konsolidierung der WestLB? Das haben wir doch nicht alles erfunden. Das wir Ihnen von Ihren eigenen Leuten gesagt, Herr Dr. Linssen. Als einzige Reaktion darauf sagen Sie, das ist eigentlich kein großer Vorgang, wir passen es nur an das Europarecht an.

Meine Damen und Herren, das glatte Gegenteil ist der Fall. Wir werden in ein Fahrwasser gezogen – deswegen passt es ganz gut, was Herr Weisbrich

gesagt hat –, hinter dem ein großes Motto steht: „Privat vor Staat“. Wir wollen unsere Sparkassen davor beschützen, dass Sie Ihren Privatisierungswahn an der Stelle ausleben.

(Beifall von der SPD)

Ich kann Sie nur um eines bitten: Folgen Sie nicht nur uns, folgen Sie den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus der Fraktion der CDU, folgen Sie den Sparkassenvorständen, folgen Sie den Verwaltungsräten und den Präsidenten der Sparkassenverbände. Nehmen Sie dieses Sparkassengesetz zurück. Alles andere schadet unserem Land und ihren Kommunen.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Körfges. – Für die CDU-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Klein.

Volkmar Klein (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wollen planmäßig, beginnend mit der Anhörung am 11. September 2008, das neue Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen beraten – und eben nicht ein WestLB-Gesetz, zu dem man ja vielleicht berechtigterweise sagen könnte, dass man es gegebenenfalls zurückstellen müsste. Wir reden aber über das Sparkassengesetz.

Ich glaube, Sie unterliegen an dieser Stelle dem ganz gewaltigen Trugschluss, den Sie natürlich schon die ganze Zeit inszeniert haben, dass es angeblich viel mehr Verbindungen zwischen Sparkassengesetz und WestLB gibt, als es tatsächlich in diesem Gesetzentwurf steht. Sie sehen die Verknüpfung zwischen den Sparkassen auf der einen Seite und der WestLB auf der anderen Seite in einer Art und Weise, wie sie nur mit Mühe in diesen Gesetzentwurf hineininterpretiert werden kann, und zwar nur dann, wenn man ihn entweder nicht vernünftig gelesen hat oder ihn böswillig liest.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege Klein, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Remmel?

Volkmar Klein (CDU): Ich kann dem Kollegen Remmel jetzt gerade erklären, wie ich das meine. Dann kann er gut zuhören.

Vizepräsident Oliver Keymis: Sie wollen jetzt also keine Zwischenfrage zulassen? Dann fahren Sie bitte fort.

Volkmar Klein (CDU): § 37 enthält nämlich schon den Automatismus, dass die Sparkassenzentralbank-Beleihung endet, wenn es bei der WestLB keine öffentlich-rechtliche Mehrheit mehr gibt.

(Zuruf von Johannes Remmel [GRÜNE])

Dann gibt es nicht nur die Möglichkeit, auszusteigen, sondern dann ist ein Ende der Beleihung vorgesehen. Nehmen Sie das doch bitte einmal zur Kenntnis.

(Zuruf von Johannes Remmel [GRÜNE])

Der zweite Punkt ist der S-Finanzverbund. Wenn Sie den Text einmal lesen würden, dann würden Sie nicht nur nicht so einen Unsinn wie gerade dazwischenrufen, was fast schon unparlamentarisch war, sondern dann würden Sie auch feststellen, dass es eben nicht einen gesetzlich angeordneten Verbundinhalt gibt, sondern dass im Gesetz ausschließlich steht: Liebe Verbundpartner, ihr müsst eure Zusammenarbeit über eine gemeinsame Satzung regeln. – Das beschreibt das, was heute sowieso schon da ist. Nehmen Sie das doch bitte einmal zur Kenntnis.

Ich höre bei der einen oder anderen Sparkasse, demnächst werde in Nordrhein-Westfalen ein finanzministergeführter Finanzkonzern aktiv. Das ist dochbarer Unsinn. In § 39 des Gesetzentwurfs steht nur, dass sich die Partner auf eine Satzung einigen. Der einzige Punkt, an dem der Finanzminister in diesem Paragraphen vorkommt, ist die Bestimmung, dass diese Satzung von der Rechtsaufsicht genehmigt werden muss. Meine Damen und Herren, auch wenn dieser Satz nicht darin stehen würde, müssten Satzungen öffentlich-rechtlicher Institutionen trotzdem von der Rechtsaufsicht genehmigt werden.

Weil dies eine Schwierigkeit zu sein scheint, will ich noch einmal das untermauern, was Herr Kollege Weisbrich eben gesagt hat. Selbstverständlich sind wir offen, noch andere Formulierungen für diese Paragraphen zu finden. Wenn es denn gelingt, noch bessere Formulierungen zu finden, die das gerade Gesagte und das von allen WestLB-Eigentümern Gewollte noch besser in Worte fassen, ist das völlig in Ordnung. Wir eröffnen gerne den Wettbewerb, noch bessere Formulierungen zu suchen. Die Anhörung am 11. September dieses Jahres muss der Startschuss dafür sein.

Es wäre aber völliger Unfug, deswegen jetzt ein Gesetz zu stoppen, das im Interesse der Sparkassen wirklich notwendig ist. Wir brauchen dieses Gesetz; denn ich will nicht, dass dann, wenn irgendwo Sparkassen in Schieflage geraten, dort künftig ein weißer Fleck in der Sparkassenland-

schaft ist. Wir brauchen dieses Institut der Verbandssparkasse und der Notfallkaskade, damit es keine weißen Flecken in der Sparkassenlandschaft gibt. Wenn wir kein entsprechendes Gesetz schaffen, wird es irgendwann einmal dazu kommen – das ist dann nur eine Frage des Gemeindehaushaltsrechts –, dass eine Sparkasse in den Bilanzen der Kommunen auftauchen muss. Das wollen wir nicht. Das würden wir für falsch halten.

Daher brauchen wir dieses Gesetz, das im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Charakter der Sparkassen nicht nur beibehält, sondern sogar noch einmal viel klarer unterstreicht. Bisher steht zum Beispiel der Kontrahierungszwang nicht im Gesetz. Das ist doch das, was eine öffentliche Bank auch ausmacht: die Verpflichtung der Sparkasse, für jeden ein Girokonto zu führen. Das ist wichtig, und das müssen wir gesetzlich verankern.

Wenn ich dann auch noch von den ganzen Gefährdungen höre, die angeblich vom Trägerkapital ausgehen, kann ich nur Folgendes sagen: Meine Damen und Herren von der Opposition, lesen Sie sich doch einmal das durch, was der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck 1999 – das ist schon viele Jahre her –

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Wenn Sie Herrn Beck zitieren, muss es Ihnen aber schlecht gehen!)

im Rahmen der Einführung des Sparkassengesetzes von Rheinland-Pfalz geschrieben hat.

(Horst Becker [GRÜNE]: Warum in die Ferne schweifen, wenn der Breuer liegt so nah?)

– Lieber Kollege, Schreien hilft Ihnen überhaupt nichts. – Wenn Sie das einmal genau durchlesen, dann stellen Sie nicht nur fest, dass Rheinland-Pfalz ein sehr ähnliches Gesetz schon seit acht Jahren in Betrieb hat, ohne dass es Probleme gibt. Ein Drittel der Sparkassen nutzt dieses Institut, das dort Stammkapital heißt. Es ist nicht nur bestehendes Gesetz, das schon seit acht Jahren funktioniert und von einem Drittel auch genutzt wird; es ist auch kein europäisches Problem, wie hier immer wieder gesagt wird. Lesen Sie sich bitte einmal durch, mit welcher glühenden Farben und freundlichen Worten der Ministerpräsident und bis heute auch noch SPD-Vorsitzende Kurt Beck dieses Instrument beschrieben hat.

(Beifall von Christian Weisbrich [CDU])

Wenn Sie hier das Gleiche als Privatisierungswahn bezeichnen, machen Sie sich doch selber lächerlich. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Klein. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Herr Becker das Wort.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Der Minister traut sich nicht, vor den Abgeordneten zu sprechen!)

Horst Becker (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Tat muss man in den Gesetzentwurf und in die Stellungnahmen gucken, um einen Eindruck von dem zu bekommen, was wirklich ist.

Lassen Sie mich aber Folgendes vorwegschicken: Den Kollegen Beck aus Rheinland-Pfalz zu zitieren, führt nicht weiter. Sie sollten in die Nähe schauen, und zwar nach Pulheim. Sie sollten zu Herrn Breuer, dem Vorsitzenden des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, schauen. Ich glaube, er ist Ihnen noch wohlbekannt. Wenn Sie sich jetzt von ihm distanzieren wollen, dann tun Sie es bitte. Ich halte ihn allerdings für bedeutend kompetenter als manche von Ihnen, die hier zu diesem Thema reden.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt vorwegschicken. Beim Blick in den Gesetzentwurf liest man in § 39:

Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank bilden den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund).

Von Freiwilligkeit keine Rede! Meine Damen und Herren, deswegen kritisieren die Sparkassen, die kommunalen Träger und die kommunalen Spitzenverbände auch das, was Sie tun, mit folgenden Worten:

WestLB AG = Sparkassenzentralbank? Laut Satzung der WestLB AG ist sie schon heute die Zentralbank der nordrhein-westfälischen Sparkassen. Das neue Sparkassengesetz NRW will nun per Gesetz festlegen, dass der WestLB AG die Aufgaben der Sparkassenzentralbank übertragen werden. Aber: Es ist unklar, ob diese Übertragung im Falle eines Verkaufs der WestLB AG an einen privaten Investor rückgängig gemacht werden würde. Für die Sparkassen und ihre kommunalen Träger ist dies nicht akzeptabel.

Meine Damen und Herren, es sind in der Regel Ihre Landräte, es sind in der Regel Ihre Oberbürgermeister, es sind die Mehrheiten mit Ihrer Cou-

leur in den Verwaltungsräten, die das zusammen mit den Sparkassen äußern.

(Beifall von den GRÜNEN – Zuruf von Johannes Remmel [GRÜNE])

Nun könnte man ja sagen: Ausgerechnet die schwarz-gelbe Koalition unter der ruhmreichen Führung des ruhmreichen Finanzministers hat aber eine höhere Expertise und eine höhere Kompetenz als all die Genannten. Dann sollten wir aber einmal die letzten zwölf bis 18 Monate Revue passieren lassen. Vor dem Hintergrund des real Existierenden und des real Passierten kann ich jedenfalls die Vermutung, dass die Expertise hier sitzt, nicht bestätigt finden. Das will ich Ihnen kurz begründen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Erstens. Wir haben letztes Jahr in der Sommerpause versäumt, eine Chance zu ergreifen, die sich mit der möglichen Fusion mit der LBBW geboten hat.

Zweitens. Sie haben im Herbst die Sparkassen zu einem Papier erpresst, in dem von einer Fusion mit der IKB geschrieben wurde. Ich muss wohl nicht näher erläutern, welcher Unsinn das war.

Drittens. Sie haben im Februar dieses Jahres den Sparkassen wiederum ein Papier abgepresst. Unter anderem hat der Finanzminister später zu diesem Papier ausgeführt: Alles kein Problem. Das mit der EU bekommen wir schon hin. – Woher nehmen Sie eigentlich die Weisheit, die Sparkassen, die kommunalen Spitzenverbände, Ihre eigenen Parteifreunde in Amt und Würden vor Ort allesamt zu kritisieren? Auch wenn Sie das zum wiederholten Male behaupten – aus der Vergangenheit können Sie dies nicht ableiten.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Aus der Vergangenheit müssen Sie ein fortgesetztes, ein dauerhaftes Scheitern zum Schaden des Landes, der WestLB und der Sparkassen ableiten.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Becker, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Weisbrich?

Horst Becker (GRÜNE): Gerne!

Vizepräsident Oliver Keymis: Bitte schön, Herr Kollege Weisbrich.

Christian Weisbrich (CDU): Herr Kollege Becker, können Sie mir vielleicht einmal erklären, wie man

Sparkassen ein Papier abpressen kann, nach dem die Landesregierung, obwohl sie in der Minderheit ist, drei Fünftel des Risikos übernimmt?

(Beifall von Angela Freimuth [FDP])

Horst Becker (GRÜNE): Ich kann Ihnen das gerne erklären, Herr Weisbrich. Wer die Fusion kennt – Sie sollten sich in der Tat mal mit Herrn Breuer unterhalten –, weiß, dass das bis 23:59 Uhr de facto gelaufen ist, um es noch kurz vorher abzuschließen. Wer die Diskussion kennt, weiß auch ganz genau, dass das, was darin vereinbart worden ist, eben nicht in Gänze auf das Einverständnis der Sparkassen gestoßen ist.

Womit Sie Recht haben, ist, dass das Land – nicht, weil es besonders großzügig war, sondern weil es faktisch nicht anders konnte – am Ende den Risikoschirm hauptsächlich tragen musste. Denn im Unterschied zum Land hätten die Sparkassen, wenn sie es hätten tun wollen, das in ihre Bilanzen als Risiko mit aufnehmen müssen. Und die gesamte Sparkassenlandschaft, die aufgrund der fehlerhaften Landespolitik Ihrer Koalition und Ihres Finanzministers schon jetzt erhebliche Risiken zu tragen hat, hätte noch viel mehr Lasten zu tragen gehabt.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Das ist der Grund, warum sie sich am Ende darauf geeinigt haben.

Ich komme zurück zu Ihrer waghalsigen Aussage, es sei kein WestLB-Gesetz, sondern ein Sparkassengesetz. Meine Damen und Herren, wer weiß, was die Eigentümer wegen der EU-Auflagen im Dialog mit der EU zur Privatisierung geschrieben haben, nämlich dass sie, wenn sie bis zum Ende des Jahres keine Lösung im Landesbankensystem hinbekämen, eine Privatlösung anstreben würden, und wer vor diesem Hintergrund heute sehenden Auges diese Formulierung zum S-Verbund,

(Zuruf von Christian Weisbrich [CDU])

einem Zwangsverbund und keinem freiwilligen Verbund, durchpeitschen will, wer weiß, dass die EU selbstverständlich hier in der Anhörung sitzen wird – wenn nicht körperlich, so wird sie sich hinterher davon berichten lassen –, der muss auch wissen, wo die Risiken sind.

(Vorsitz: Vizepräsident Edgar Moron)

Wenn Sie es ehrlich meinten, Herr Linssen, dann wüssten Sie, dass Ihre Rede vom 17. September 2007 für die EU schon einer der Anlässe war, hier

zu sagen, es liege eine unzulässige Beihilfe vor. Sie sollten diesen Fehler nicht erneut begehen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Becker. – Jetzt hat der fraktionslose Abgeordnete Herr Sagel das Wort. Bitte schön, Herr Sagel.

Rüdiger Sagel (fraktionslos): Sehr geehrte Damen und Herren! Die Strategie von CDU und FDP ist schon lange klar: Sie wollen endlich auch den Sparkassensektor privatisieren, sie wollen den Sparkassensektor zerschlagen. Darum geht es Ihnen. Der von der Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf ist ein Einfallstor für die Privatisierung der Sparkassen. So sieht es aus.

Das neue Sparkassengesetz ist weder für die Sanierung der WestLB noch infolge der Änderung der Rahmenbedingungen für die öffentlichen Kreditinstitute erforderlich.

(Angela Freimuth [FDP]: Schneller!)

– Wieso schneller? Ich lasse mir Zeit, genau die Zeit, die ich brauche, um darzustellen, was Sie hier vorhaben. Ihre perfide Strategie zielt gegen die Kommunen. Die FDP fungiert als Oberprivatisierer hier im Land. Das wissen Sie auch. Ich hoffe, Sie bekommen bei der nächsten Wahl eine schöne Packung dafür.

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung von Trägerkapital in den kommunalen Bilanzen steigt die Gefahr, dass finanzschwache Gemeinden in Notlagen zum Verkauf ihrer Sparkassenanteile gezwungen werden, um ihre Haushalte auszugleichen. Das ist übrigens auch etwas, was Sie damit bezwecken. Dann könnten endlich private Investoren Zugriff auf die Sparkassen bekommen. Das ist genau das, was Sie wollen.

Auch wenn eine Übertragung des Trägerkapitals im Gesetzentwurf erst einmal ausgeschlossen ist: Das Land öffnet damit die Tür zu einer möglichen Privatisierung der Sparkassen.

Auf meinen energischen Widerstand stößt ebenfalls die im Gesetzentwurf fixierte Möglichkeit zur vertikalen Fusion zwischen Sparkassen und WestLB. Der Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank sollen die Möglichkeit erhalten, auf Zeit die Trägerschaft an einer Sparkasse zu übernehmen. Das ist die Keimzelle für eine umfassende Vertikalisierung von Sparkassen und WestLB mit verheerenden Folgen für die Sparkassen und die mittelständische Wirtschaft.

Die Vertikalisierung würde die Sparkassen zu Filialen eines Sparkassenkonzerns machen, wodurch die Selbstständigkeit der Institute bedroht und eine der Stärken der Sparkassen infrage gestellt würde, nämlich die Präsenz vor Ort sowie die daraus resultierenden Markt- und Kundenkenntnisse. Ein enormer Arbeitsplatzabbau wäre zudem die Folge. Wir erleben das Ganze schon real: In Münster macht man sich bereits große Sorgen, denn auch da gibt es bekanntermaßen einen Standort der WestLB.

Die WestLB würde Zugang zu dem ertragreichen gewerblichen Kreditgeschäft der Sparkassen erlangen und stünde mit ihrer momentan kreditwürdigen Geschäftspolitik besser da, während die Sparkassen geschwächt würden und regionale Bindung verlören.

Abzulehnen ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Lockerung des Regionalprinzips bei den Sparkassen. Größere Sparkassen könnten dann kleine Häuser unterbieten und deren Existenz gefährden.

Die Linke und ich sind für den Erhalt der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, ihrer kommunalen Einbindung und die Stärkung ihrer Gemeinwohlorientierung. Die Bestrebungen der Landesregierung, die Sparkassen für private Investoren zu öffnen, lehnen wir ab. Deswegen sollte aus meiner Sicht die Novelle des Sparkassengesetzes nicht nur ausgesetzt werden, bis die Zukunft der WestLB geklärt ist, wie die Grünen es fordern, sondern sie sollte erst gar nicht beschlossen werden.

Deswegen habe ich heute einen entsprechenden Antrag in den Landtag eingebracht. Ich weiß, dass er auf breite Zustimmung im Land stößt, aber leider vermutlich nicht auf die von CDU und FDP.

(Zuruf von Christian Weisbrich [CDU])

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank Herr Abgeordneter Sagel. – Jetzt hat für die Landesregierung der Finanzminister, Herr Dr. Linssen, das Wort.

(Zuruf von der SPD: Er ist feige! – Weitere Zurufe)

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich extra an den Schluss der Rednerliste setzen lassen,

(Gisela Walsken [SPD]: Ja, ja! Feige! Ich hätte von Ihnen mehr erwartet! – Weitere Zurufe von SPD und GRÜNEN)

weil ich glaube, dass dies eine Stunde des Parlamentes ist. Ich bin den Sprechern und Sprecherinnen der Regierungsfractionen ausgesprochen dankbar, dass sie gegen diese polemischen Äußerungen der Opposition Sachinformationen anhand des Textes setzen.

(Beifall von CDU und FDP – Ralf Jäger [SPD]: Das wäre eine Möglichkeit gewesen, dazuzulernen! – Bodo Wißen [SPD]: Meinen Sie die Verwaltungsräte? – Weitere Zurufe von SPD und GRÜNEN)

Ich darf Ihnen, verehrte und liebe Kolleginnen und Kollegen der Opposition, anraten, die Zeit bis zur Anhörung am 11. September zu nutzen. Lesen bildet!

(Zurufe von der SPD)

Dann werden Sie manches von dem korrigieren müssen, was Sie hier heute vorgetragen haben.

Es gibt, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, aus meiner Sicht überhaupt keinen sachlichen Grund, von dem Zeitplan für das Sparkassengesetzgebungsverfahren abzuweichen und eventuell die parlamentarischen Beratungen auszusetzen.

Die vorliegenden Anträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind für mich nicht nachvollziehbar.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das ist nicht unser Problem!)

Sie dienen lediglich als reine Panikmache wie bei der LEG, wie beim § 107 GO oder wie beim KiBiz; ich könnte Ihnen noch viele andere Dinge nennen. Sie haben nicht einen einzigen politischen Punkt, sondern rangeln sich von einer Regierungsvorlage zur nächsten und versuchen, Leute aufzuhetzen. Das ist mieser Oppositionsstil. Ich habe lange genug Oppositionsarbeit gemacht und kann Ihnen nur sagen: Es ist schlecht um Sie bestellt!

(Beifall von CDU und FDP – Bodo Wißen [SPD]: Das ist unglaublich! – Weitere Zurufe von SPD und GRÜNEN)

Sie machen es uns auch viel zu einfach: Anstatt sich schön an die Gesetzestexte zu halten und zu versuchen, uns hier vielleicht vorzuführen, nur Polemik, von vorne bis hinten!

(Beifall von der CDU – Rainer Schmeltzer [SPD]: Sagen Sie das dem Landesverfassungsgericht! – Weitere Zurufe von der SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Minister, gestatten Sie zwei Zwischenfragen, eine von Frau Asch und eine von Frau Walsken?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ja. Aber dann möchte ich auch Schluss machen.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Ja, wunderbar! – Weitere Zurufe von der SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Gut. Dann erteile ich das Wort gleich zu beiden Zwischenfragen, die Sie dann bitte gemeinsam beantworten.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Bitte schön.

Vizepräsident Edgar Moron: Erstens Frau Asch, bitte schön.

Andrea Asch (GRÜNE): Herr Finanzminister Linssen, vielen Dank für die Gelegenheit, eine Frage zu stellen. – Würden Sie uns eine kurze Einschätzung der Lage der WestLB aus Ihrer Sicht geben? Teilen Sie nicht die Ansicht, dass diese Lage nach der EU-Intervention sehr dramatisch ist? Halten Sie es nicht angesichts dieser Lage für klug und sinnvoll, den Schulterchluss der Eigentümer der WestLB zu suchen, statt sich in eine Konfliktlage zu begeben? Diese Konfliktlage ist das neue Sparkassengesetz; wir kennen die Stellungnahme der Sparkassenverbände. Würden Sie dazu bitte Stellung nehmen?

Vizepräsident Edgar Moron: Das wird der Minister gleich tun, aber zunächst gebe ich Frau Walsken Gelegenheit, auch eine Frage zu stellen.

Gisela Walsken ^{*)} (SPD): Herzlichen Dank, Herr Präsident. – Herr Minister, Sie haben uns gerade vorgeworfen, dass wir die ganze Landschaft aufhetzen.

(Zuruf von der CDU: So ist es!)

Herzlichen Dank, dass Sie uns so viel zutrauen! Ich frage Sie: Glauben Sie, dass es möglich ist, den ehemaligen Europaminister und Rüttgers-Vertrauten Breuer aufzuhetzen, nur weil ich das tue? Oder glauben Sie, dass es möglich ist, die Räte in Kleve, in Krefeld, in Wuppertal oder sonstige CDU-geführte Stadtregierungen aufzuhetzen, nur weil ich gegen das Sparkassengesetz bin?

Vizepräsident Edgar Moron: Bitte, Herr Minister.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ich antworte zunächst Frau Walsken. So viel Ehre habe ich Ih-

nen nun wirklich nicht angetan, dass Sie als die Aufhetzerin erscheinen.

(Heiterkeit von der CDU – Gisela Walsken [SPD]: Das haben Sie eben gesagt!)

Sie sind zwar Kollegin Cassandra, wie es vorhin gesagt wurde, aber so viel Potenz traue ich Ihnen nun wirklich nicht zu, dass Sie das schaffen.

(Heiterkeit und Beifall von CDU und FDP – Zurufe von der SPD)

Frau Kollegin Asch, wir sprechen hier über das Sparkassengesetz und nicht über ein WestLB-Gesetz. Das ist die erste Feststellung.

(Zurufe von Andrea Asch und Horst Becker [GRÜNE])

Ich denke überhaupt nicht daran, Ihnen irgendwelche Interna aus West-LB-Gesprächen oder sonstigen Quellen zu berichten. Das ist nicht die Stunde dazu, das ist nicht das Forum dazu. Ich bedaure außerordentlich, dass manche Leute meinen, sie müssten mit jedem Gespräch am nächsten Tag die Zeitungen füttern. So macht man solche Gespräche nicht, um es klar zu sagen!

(Beifall von CDU und FDP)

Damit sind nicht Sie gemeint, Frau Asch. Das war eine allgemeine Feststellung des Finanzministers dieses Landes.

Wir sprechen also über das Sparkassengesetz. Wir sprechen sicherlich nachher auch noch über zwei Paragraphen, die eine Berührung mit der WestLB haben und die die Beleihung der Aktiengesellschaft mit der Sparkassenzentralbankfunktion sowie den Verbund regeln, über den hier ja schon viel gesprochen wurde.

Eine Anhörung, deren Durchführung wir im Übrigen einstimmig auf den 11. September festgesetzt haben, die wir Mitte Juni 2008 beschlossen haben, macht der Opposition jetzt offensichtlich Angst. Sonst würden Sie nicht auf Verschiebung drängen. Wir haben überhaupt keine Probleme mit einer solchen Anhörung.

(Beifall von CDU und FDP)

Es ist doch völlig klar: Zu einem anständigen Gesetz gehören eine anständige Anhörung und eine Auswertung. Wenn gute Vorschläge kommen, werden wir uns überlegen, ob wir sie miteinbeziehen. Da sind wir völlig frei.

Meine Damen und Herren, dieser angesichts der formulierten Detailfragen zum Gesetzentwurf sicherlich sehr langen Anhörung werden wir sehr

intensiv lauschen. Dann werden wir gemeinsam entsprechende Schlüsse ziehen.

Ich hoffe, ich bin sogar zuversichtlich, dass es uns – da richte ich mich jetzt ganz besonders an die Opposition – im Anschluss an die Anhörung möglich sein wird, zu der für die Sparkassenrechtsreform gebotenen Sachlichkeit zurückzukehren. Denn nur so können wir einen zeitgemäßen und zukunftsfähigen Ordnungsrahmen für die Sparkassen schaffen, der eine starke und leistungsfähige Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen weiterhin gewährleistet – vorausgesetzt natürlich, uns eint wirklich ein ernsthaftes Bestreben nach dem Erhalt eines zukunftsfähigen Sparkassenwesens in unserem Land.

Die Landesregierung hat sich mit dem Gesetzentwurf jedenfalls uneingeschränkt zum Dreisäulensystem der deutschen Kreditwirtschaft und den bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen bekannt: erstens zu der Rechtsform der Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts. Es kann keine Privatisierung – auch nicht durch die Hintertür – geben. Zweitens bekennen wir uns zum öffentlichen Auftrag, zur kommunalen Einbindung und zum Regionalprinzip, das wir ja sogar aus der Verordnung in den Gesetzestext emporgehoben haben.

Die Landesregierung hat mit dem Entwurf auch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie den jetzigen Zeitpunkt für die Sparkassenrechtsnovelle für richtig hält – eine Novelle, um den Ordnungsrahmen für die Sparkassen zeitgemäß und zukunftsfähig zu fassen und dabei europarechtliche Vorgaben wie die EU-Abschlussprüferrichtlinie und die Einigung der Anteilseigner der WestLB zur Zukunftssicherung des Instituts vom 8. Februar 2008 umzusetzen. – Sie suchen ja auch immer nach Gründen, warum dieses Gesetz denn überhaupt gemacht wurde.

An diesem Anliegen ändert sich auch nichts durch die derzeitige öffentliche Stimmungsmache gegen den Gesetzentwurf. Mir sind nach der Vielzahl der seit zweieinhalb Jahren geführten Gespräche mit allen, die in diesem Bereich Verantwortung tragen, sämtliche Argumente hinlänglich bekannt. Aber sie haben mich bislang nicht überzeugt. Sie können mich auch nicht dadurch überzeugen, dass sie geballt von unterschiedlichen Seiten und zum Teil mit verfälschendem Inhalt öffentlich vorgetragen werden.

Es ist vielmehr so, dass ich mich durch die öffentliche Stimmungsmache geradezu dazu herausfordert fühle, im Interesse eines funktionierenden Sparkassenwesens eine deutliche Klar- und Richtigstellung vorzunehmen.

Zunächst einmal bitte ich Sie, zwischen dem EU-Beihilfeverfahren zur WestLB AG und dem Sparkassengesetzgebungsverfahren klar zu differenzieren, Frau Asch. Das habe ich vorhin gemeint. Ich hoffe, das ist klar geworden.

(Andrea Asch [GRÜNE]: Sie haben die Frage immer noch nicht beantwortet!)

Diese beiden Verfahren laufen nur zufällig parallel zueinander. Sie weisen jedoch keinen so engen Zusammenhang auf – bis auf die beiden Paragraphen –, dass eine thematische Vermischung zulässig oder ein Aussetzen des Sparkassengesetzgebungsverfahrens bis zum endgültigen Abschluss des EU-Verfahrens sachgerecht wäre.

Immerhin können durch die Sparkassenrechtsnovelle keine Fakten geschaffen werden, die geeignet sind, sich nachteilig auf die Zukunft der WestLB auszuwirken. Demzufolge erschließt sich mir auch nicht, inwieweit die kritisierten Regelungen in dem Gesetzentwurf einen potenziellen Partner der WestLB AG – wie es von einer Stelle gesagt wurde – davon abhalten könnten, bis zum Jahresende 2008 eine Absichtserklärung zu unterzeichnen, in der insbesondere die gesellschaftsrechtliche Transaktion bis zum 30. September 2009 vorgesehen ist.

Soweit diesbezüglich als Argument § 39 Abs. 3 Sparkassengesetz herangezogen wird, kann ich nur erneut betonen, dass diese Vorschrift den Istzustand beschreibt, der mit dem bestehenden S-Finanzverbund in Nordrhein-Westfalen auf freiwilliger Basis erreicht worden ist. Herr Becker, wenn Sie sich den Text noch einmal durchlesen, finden Sie den Istzustand dort beschrieben.

(Horst Becker [GRÜNE]: Ich habe ihn hier liegen und auch gelesen!)

Keinesfalls ist hingegen mit der Regelung ein gesetzlich verordneter Zwang zu einem ewig gleichbleibenden bzw. weitergehenden Verbund verbunden. Das gibt der Text nicht her. Er setzt im Übrigen 1:1 das um, was wir in den Eckpunkten am 8. Februar – in der berühmten Nacht – gemeinsam vereinbart haben.

Ferner sieht der Gesetzentwurf entgegen geäußerten Befürchtungen vor, das Zentralbankgeschäft mit der WestLB AG für den Fall aufzugeben, dass Private Mehrheitseigner des Instituts würden. Nach dem Entwurf muss zwingend geprüft werden, ob auch beim Rechtsnachfolger die Voraussetzungen der Beleihung mit der Sparkassenzentralbankfunktion vorliegen und damit ein neuer Genehmigungsakt in Betracht kommt oder nicht.

Da die Eigenschaft als Sparkassenzentralbank an eine Mehrheit der öffentlich-rechtlichen Eigentümer geknüpft ist, kann ein privater Investor bei einem mehrheitlichen Verkauf der WestLB AG zu keinem Zeitpunkt einen Zugriff auf die Geschäfte der Sparkasse erhalten. So kann eine Unterwanderung der öffentlich-rechtlichen Strukturen und damit eine Vertikalisierung nachhaltig verhindert werden.

Herr Rimmel, Sie hatten vorhin einen Zwischenruf dazu gemacht. Dort ist es genauso verankert, wie ich es erklärt habe. Wenn Sie vielleicht den letzten Satz in § 37 noch einmal heranziehen, erkennen Sie, dass darin ausdrücklich steht: „Die Beleihung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 3 nicht mehr vorliegen.“ – Das ist der Fall, wenn mehrheitlich privates Kapital in dieser Sparkassenzentralbankfunktion sein wird.

Frau Walsken, ich glaube, Sie hatten die Freundlichkeit, zu sagen, ich hätte bestimmten Leuten unterstellt, dass sie Unsinn reden. Ja, ab und zu kommt das tatsächlich vor. Der eine oder andere redet tatsächlich schon mal Unsinn, und dann darf man das, glaube ich, auch so nennen. Die Freiheit nehme ich mir natürlich.

(Beifall von CDU und FDP – Ralf Jäger [SPD]: Außer Sie natürlich!)

Wenn zum Beispiel in dem Papier der Sparkassenverbände – wir gehen im Übrigen immer sehr freundlich miteinander um – unter S-Finanzverbund seitenweise etwas geschrieben steht, aber zur Ausschüttung nur ein Bruchteil dessen zu lesen ist, dann wissen Sie genau, dass man offensichtlich auch in dem Punkt auf dem Rückzug ist. Sie werden gemerkt haben: Das Papier bezieht sich nur noch auf drei Kritikpunkte. Sie von der Opposition hatten ja eine ganz große Latte an Kritikpunkten, haben sich heute allerdings, um den Schulterchluss herzustellen, auch nur auf die drei Punkte beschränkt.

Ich will Ihnen gerne auch zu dem Verfahren in diesem Punkt etwas sagen: Zum Finanzverbund schreiben die Verbände – Abschnitt „Sparkassenzentralbank“ –: Es ist unklar, ob diese Übertragung im Fall eines Verkaufs der WestLB AG an einen privaten Investor rückgängig gemacht werden würde. – Ich empfehle den Damen und Herren, die das verfasst haben, einen Blick ins Gesetz. Ich habe Ihnen vorgetragen, dass es nicht sein kann, dass das unklar ist,

(Beifall von der CDU)

sondern es ist klarer beschrieben, als man es jemals sonst irgendwo gefunden hat.

Meine Damen und Herren, noch einige Worte zu der Ausschüttungsregelung! Die Lektüre der Vorschrift zeigt, dass die Ausschüttungsmöglichkeiten künftig erheblich erleichtert und erweitert werden sollen. Vergleichen Sie nur einmal selbst die bisherige unübersichtliche Ausschüttungsregelung mit der neuen Vorschrift. Dabei werden Sie feststellen, dass die gemeinnützige Verwendung der Sparkassengewinne, insbesondere für Soziales, Kultur und Sport, weiterhin möglich bleibt. Allerdings sollen die Kompetenzen der Träger gestärkt werden. So hat es auch Frau Freimuth vorhin hier vorgetragen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendjemand ernsthaft kritisieren möchte, dass wir den Trägern der Sparkasse zutrauen, künftig mehr Verantwortung für ihr Institut zu übernehmen. Die räubern keine Stadtwerke aus, und die werden auch keine Sparkassen ausräubern, meine Damen und Herren!

(Beifall von CDU und FDP)

Sie wissen ganz genau – das sei hier noch einmal betont –: Auch der kommunale Träger ist bei seinem Wirken auf das Gemeinwohl ausgerichtet. Im Übrigen ist die Formulierung, wie sie im Gesetz zu finden ist, sicherlich zwei Jahre rauf und runter diskutiert worden. Sie ist natürlich mit den Obleuten der Sparkassen, mit den Sparkassenpräsidenten und mit den drei Spitzen der kommunalen Träger einvernehmlich abgestimmt worden.

(Svenja Schulze [SPD]: Ja, genau!)

Darauf lege ich großen Wert. Natürlich war es der Wunsch der Sparkassen, ein möglichst enges Korsett zu haben, und der Wunsch der Kommunen, denen Sie in Ihrem subsidiären Denken ja möglichst viel Verantwortung zutrauen, alles frei zu haben. Ich habe mir erlaubt, zu der Möglichkeit einer Ausschüttung den Halbsatz „... im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse“ in den Gesetzentwurf zu schreiben. Mehr kann man wirklich nicht tun. Ich denke, das wird auch in der Anhörung deutlich werden. Nur am Rande sei noch erwähnt, dass die Spendenmöglichkeiten der Sparkassen wie bisher uneingeschränkt gegeben sein werden.

Lassen Sie mich an dieser Stelle eine Frage von Herrn Körfges beantworten. Sie haben zwei Fragen gestellt, von denen ich eine, wie ich meine, beantwortet habe. Die andere bezog sich auf das Trägerkapital. Der mittlerweile mindestens ein Jahr alte Brief des Kommissars McCreedy, den Sie alle kennen, hat mittlerweile eine segensreiche Wirkung in den Gesprächen mit der Kommis-

sarin Frau Kroes entfaltet. Denn darin befindet sich der Hinweis auf Art. 295 EU-Vertrag. Das heißt, die Eigentumsordnung, so wie wir sie hier in unserem Bankenwesen mit öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Volksbanken und Privatbanken haben, ist Sache der nationalen Parlamente. Das Sparkassenrecht ist natürlich Sache der Landesparlamente.

Herr Körfges, weder in Rheinland-Pfalz, wo das seit 1999 gesetzlich so geregelt ist, noch in Hessen, wo es sogar ein übertragbares Stammkapital gibt, hat irgendjemand geklagt. Wenn es aber trotzdem jemand tun würde und der EuGH würde in diesem sehr unwahrscheinlichen Fall etwas für Recht befinden, wovon heute kein vernünftiger Mensch ausgeht – wie gesagt, es hat keiner geklagt; aber es könnte ja jemand völlig verrückt werden –, dann würden wir eine Novelle machen und diese Regelung einfach zurücknehmen. Selbst in diesem irrealen Fall könnten wir uns sicherlich verständigen. Das wissen übrigens auch die Sparkassenverbände; das habe ich mit ihnen rauf und runter diskutiert.

Ich hoffe, unmissverständlich deutlich gemacht zu haben, dass wir weiterhin starke Sparkassen brauchen, die sich auch künftig im sich national und international weiter verschärfenden Wettbewerb behaupten können. Um einen zeitgemäßen Ordnungsrahmen zu schaffen, der die wirtschaftliche Entwicklung der Institute unterstützen kann, müssen die parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf weitergehen. Daher ist aus meiner Sicht nur eine Entscheidung zu den gestellten Anträgen sachdienlich und im Interesse des Sparkassenwesens unseres Landes: eine klare Ablehnung Ihrer Anträge! – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Remmel, Geschäftsführer der Fraktion der Grünen, Sie hatten sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man erlebt leider immer wieder Neues. Ich jedenfalls habe noch nicht erlebt, dass ein Minister einer Landesregierung in so unparlamentarischer und untauglicher Weise den Versuch unternommen hat, einer Debatte dadurch auszuweichen, dass er sich an den Schluss der Redeliste hat setzen lassen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Und zum Schluss haben wir dann auch noch ellenlange Belehrungen über uns ergehen lassen müssen, ohne dass die Opposition die Möglichkeit hatte, zu erwidern. Ich bin der Meinung, dass die Möglichkeit gegeben werden muss, auf diese Ausführungen des Finanzministers zu antworten.

(Widerspruch von CDU und FDP)

Dies beantrage ich nach § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung – der Regelung über die ausnahmsweise Verlängerung der Redezeit – in Verbindung mit § 27 der Geschäftsordnung, wo die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner geregelt ist und ausgeführt wird, dass es so etwas wie Wort und Widerwort geben soll. Das war in diesem Fall nicht möglich. Ich bitte den Präsidenten, dies zu ermöglichen. – Vielen Dank.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Remmel. – Die Geschäftsordnung sieht in der Tat die Möglichkeit vor, die vereinbarte Redezeit zu verlängern. Das kann der Präsident, wenn er das für sinnvoll hält, so veranlassen. Man kann den jeweiligen Fraktionen zusätzliche fünf Minuten Redezeit geben. Wir brauchen darüber aber eigentlich gar nicht lange zu diskutieren, denn die Landesregierung hat ihre Redezeit deutlich überschritten, sodass den anderen Fraktionen bereits deshalb eine verlängerte Redezeit zur Verfügung gestanden hätte. Ich gebe also allen Fraktionen noch einmal fünf Minuten Zeit, auf das zu reagieren, was seitens der Landesregierung gesagt worden ist.

Da Rede und Gegenrede in der Tat sinnvoll sind, erteile ich als erster Fraktion der SPD-Fraktion das Wort. Ich glaube, Herr Körfges möchte das in Anspruch nehmen. – Bitte schön. Fünf Minuten.

Hans-Willi Körfges¹⁾ (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will noch einmal ganz besonders auf einen geflissentlich überplauderten Punkt eingehen: gesetzliche Festlegung des Sparkassenverbundes. Liebe Kolleginnen und Kollegen und auch liebe Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne, das ist einzigartig, das ist in Deutschland einmalig. Der Herr Finanzminister und die gesamte Landesregierung sind nach wie vor die Erklärung dafür schuldig, weshalb das an dieser Stelle im Sparkassengesetz geregelt werden soll.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Das gilt insbesondere unter einem Aspekt, und in diesem Zusammenhang darf ich ein ungutes Wort

aus dem Ausschuss gebrauchen: nämlich von Verträgen, die zu halten sind; das ist ein römischer Rechtsgrundsatz. – Die Sparkassen haben sich am 8. Februar freiwillig dazu bereit erklärt, durch einen intensiven Verbund mit der WestLB zur Rettung des Instituts beizutragen. Zum Dank regeln Sie das jetzt gegen den erklärten Willen der Sparkassen. Wir fragen Sie, Herr Finanzminister: Was ist der Hintergrund? Was Sie hier liefern, entspricht nicht dem Bild eines ehrbaren Kaufmanns, das Sie so gerne von sich zeichnen lassen.

(Zuruf von Gisela Walsken [SPD])

Mit Ihrem Verhalten gegenüber der Sparkassenfamilie haben Sie nichts anderes gezeigt als Folgendes: Sie haben freiwillige Regelungen angeboten, die Sie jetzt im Gesetz festschreiben wollen. Das ist ein Fortfall der Geschäftsgrundlage, Herr Finanzminister.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Sie verstoßen nicht nur an dieser Stelle gegen die Interessen von Kommunen und Sparkassen, gegen Treu und Glauben. Das ist kein ehrbarer Kaufmann, das ist Hütchenspielerei.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Körfges. – Für die CDU-Fraktion erhält Herr Klein das Wort. Bitte schön.

Volkmar Klein (CDU): Lieber Kollege Körfges, wenn vorher so ein Bohei gemacht wird und jetzt so wenig kommt, ist das wirklich ein Armutszeugnis.

(Beifall von der CDU – Hans-Willi Körfges [SPD]: Das sagt der Richtige!)

Denn ein Beispiel für die Hütchenspielerei haben wir gerade wieder gesehen: Es wäre doch eine Chance gewesen, wenn Sie in der Zwischenzeit in das Gesetz geschaut hätten. Das wäre ein Fortschritt, ein Quantensprung gewesen.

(Ralf Jäger [SPD]: Fangen Sie mal an, Herr Klein!)

In § 39 steht nicht, wie ein Verbund aussehen soll. Es gibt keine gesetzliche Festlegung eines Verbundes zwischen der WestLB und den Sparkassen bzw. im gesamten S-Finanzverbund. Dort steht nur, dass ein Verbund zwischen den Verbundpartnern per Satzung geregelt wird.

(Gisela Walsken [SPD]: Warum steht es im Gesetz?)

Auch draußen sollte überall ankommen, dass der Inhalt dieser Satzung nicht vom Finanzminister, sondern von den Verbundpartnern selber festgelegt wird. Das ist uns wichtig. Genau das und nichts anderes steht in § 39. Deswegen ist es unsäglich, mit welchen falschen Behauptungen Sie uns die Zeit wegnehmen.

(Beifall von der CDU – Widerspruch von Gisela Walsken [SPD])

Abschließend will ich sagen: All das hindert uns nicht daran, dieses Gesetz, das für den sicheren Fortbestand der Sparkassen in einer unsicheren Zeit wichtig ist,

(Widerspruch von der SPD)

zeitgerecht zu beraten, zu behandeln und zu beschließen. Meine Damen und Herren, das ist kein geeigneter Beitrag, um es aufzuhalten.

(Beifall von CDU und FDP – Widerspruch von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Klein. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat der Abgeordnete Becker das Wort.

Horst Becker (GRÜNE): Herr Kollege Klein! Herr Finanzminister Linssen! Es war nicht nur unparlamentarisch, wie Sie eben mit uns umgegangen sind. Zum wiederholten Male übrigens – nach dem, was der Ministerpräsident gestern gemacht hat – war es auch kein Beitrag zur Sache.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Sie können von uns Argumente fordern. Wir tragen ja auch die Argumente im Kern und fast im Detail deckungsgleich mit den kommunalen Spitzenverbänden vor.

(Widerspruch von CDU und Minister Dr. Helmut Linssen)

– Doch! Ich kann Ihnen sagen, wo die kommunalen Spitzenverbände anderer Meinung sind: bei der Ausschüttung. Ich habe mich eben auf den S-Verbund beschränkt. An dieser Stelle ist unsere Argumentation deckungsgleich mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassen im Land. Alle sagen unisono: Die gesetzliche Vorgabe in § 39 muss weg. – Sie sagen: Es ist keine gesetzliche Vorgabe.

Dabei rede ich gar nicht über die Ausschüttung, sondern konzentriere mich auf den S-Verbund und die gesetzliche Vorgabe. Ich habe Ihnen den Text eben vorgelesen; er ist eindeutig: Es ist ein quasi erzwungener Verbund, denn es heißt „bil-

den den S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen“ und nicht „können einen Verbund bilden“. Daraus machen Sie eine Freiwilligkeit. Nur die dummen Sparkassen, die dummen Oberbürgermeister, die dummen Landräte, all die dummen Parteifreundinnen und -freunde sowie ein paar Grüne und Rote sind so doof, das nicht zu erkennen, und so dumm, sich von der Opposition vorführen zu lassen.

(Angela Freimuth [FDP]: Das ist eine Unverschämtheit!)

Das unterstellen Sie offensichtlich, denn sonst müssten Sie sich mit unseren und deren Argumenten auseinandersetzen. Darum drücken Sie sich die ganze Zeit!

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Dabei handelt es sich nicht um eine unsportliche Übung eines besonders renitenten Ministers. Vielmehr sind Sie Wiederholungstäter. Zudem ist es hochgefährlich, denn seit anderthalb Jahren führen wir eine Diskussion um die Sparkassenlandschaft – eigentlich hat sie schon Ende 2005 mit der Vertikaldiskussion Ihres Parteifreundes Erwin begonnen –, die sich bis zu Herrn Papke fortgesetzt hat, der im „Kölner Stadt-Anzeiger“ sinngemäß gesagt hat: Wir müssen die Knute herausholen und sie privatisieren.

Jetzt haben wir eine Situation, wo wir, mitverschuldet durch das Vorgehen der Landesregierung, in Bezug auf die WestLB mit dem Rücken vor der Wand stehen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Die EU macht Auflagen, von denen wir alle nur hoffen können, dass wir darum herkommen. Aber wir sind noch lange nicht darum herum. Und vor dem Hintergrund, dass von dort die Privatisierung droht, lassen Sie es sich nicht nehmen, in § 39 einen erzwungenen Verbund einführen zu wollen!

Ich sage das gerne noch einmal hier: Ich will heute gar nicht mit Ihnen über das Trägerkapital oder über die Ausschüttung reden – dazu haben Sie nach meiner Meinung eine falsche Auffassung –, sondern ich will mit Ihnen über die hohe Gefahr reden, die es vor dem Hintergrund der drohenden Privatisierung der WestLB gibt. In dieser Zeit führen Sie einen gesetzlichen S-Verbund ein. Dass dies Herrn Papke freut, mag sein. Aber Sie müssten doch zumindest die Größe haben, das zu tun, was abseits aller anderen Unterschiede alle unisono fordern: Mindestens dieser Punkt muss weg!

Wenn Sie sagen, Sie wollten der Anhörung am 11. September sauber lauschen und richtig intensiv zuhören, dann kann ich Ihnen nur sagen: Sie werden da diejenigen hören, die genau das vortragen, was ich eben wieder vorgetragen habe und was die Opposition vorträgt, die Ihnen das seit anderthalb Jahren sagt. Ich habe nicht den Eindruck, dass Sie lauschen, sondern ich habe den Eindruck, dass das an Ihnen vorbeirauscht.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Die Gefahr bei der Anhörung am 11. September ist deswegen so groß und wird Ihnen immer wieder beschrieben, weil jemand anderes lauschen wird, nämlich Frau Kroes. Sie wissen, wer noch aus der EU mitlauschen wird. Ob die dies tun, indem sie sich die Protokolle genau anschauen, oder ob Leute hinten im Publikum sitzen – sie werden hinterher genau so, wie Sie Ihre Rede vom 17. September als Argument für eine unerlaubte Beihilfe genommen haben, auch diese Anhörung zum Anlass für bestimmte Reaktionen nehmen! Vor dieser Anhörung haben wir alle keine Angst. Aber sie schadet dem Land sowie den Sparkassen und der WestLB. Deswegen dürfte sie eigentlich auch aus Ihrer Sicht so nicht stattfinden. Das ist der Punkt, meine Damen und Herren.

Ich sage es Ihnen noch einmal: Sie können hier wie bisher in aller Arroganz auftreten. Nur, nach der Kette von Fehlleistungen in den letzten anderthalb Jahren haben Sie allen Grund, endlich einmal wieder den Schulterschluss mit denen zu suchen, denen Sie jetzt sagen, sie sollten die Sache regeln, die Sie vor die Wand gefahren haben, nämlich den Sparkassen und den kommunalen Spitzenverbänden. Suchen Sie den Schulterschluss mit ihnen und machen Sie hier nicht den dicken Max, sondern setzen Sie die ganze Angelegenheit ab!

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Becker. – Jetzt hat für die FDP der Abgeordnete Orth das Wort.

Dr. Robert Orth¹⁾ (FDP): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Körfges, wenn Sie schon an die Tribüne appellieren müssen, dann merkt man doch, dass Sie dem Saal hier eigentlich gar nichts mehr zu sagen haben.

(Gisela Walsken [SPD]: Das ist eine Frage der Höflichkeit!)

Sie sollten ebenso wie der Kollege Becker einfach ganz gelassen in die Anhörung gehen. Ich kann Sie, Kollege Becker, überhaupt nicht verstehen. Die Anhörung ist ein parlamentarisches Recht. Wie kann das Durchführen einer Anhörung schaden? Aus meiner Sicht können dabei nur alle gewinnen. Es kommen Argumente auf den Tisch, die bewertet und diskutiert werden, und hinterher kann das Parlament in Kenntnis dieser Anhörung entscheiden. Es mag sein, dass es nicht so wie Sie entscheidet; aber jedenfalls werden die Argumente bewertet und berücksichtigt.

Wenn Sie hier immer wieder von Trägerkapital und von der Gewinnausschüttung sprechen, dann habe ich bei Ihnen das Gefühl ...

(Horst Becker [GRÜNE]: Das habe ich doch gerade nicht gemacht!)

– Können Sie nicht aufhören zu schreien? Ich habe Ihnen eben auch zugehört, und es war nicht immer einfach.

(Unruhe bei SPD und GRÜNEN)

Wenn Sie hier von Trägerkapital und davon sprechen, dass es gefährlich sei, und wenn Sie davon sprechen, dass Gewinnausschüttungen künftig transparenter erfolgen, dann sagen Sie von Rot und Grün damit, Sie wollten lieber Mausehelei, Sie wollten, dass es nicht transparent ist, Sie wollten weniger Kontrolle haben. Ich bin der Meinung, dass wir auch für die Nutzer der Sparkassen und für die Kommunen sicherstellen müssen, dass hier nichts im Hinterzimmer entschieden wird. Ich will, dass Geld nicht nach Gutdünken, sondern nach klaren Regeln ausgeschüttet wird.

(Beifall von der FDP)

Wenn Sie dann davon sprechen, dass Sie mit Interessenverbänden deckungsgleich sind, dann denken Sie doch wenigstens einmal ein paar Jahre zurück, an die Zeit vor 2005! Haben Sie jemals in Zeiten Ihrer Regierung Verbandspolitik bzw. Interessenpolitik betrieben, oder haben Sie sich dem Gesamtwohl der Bevölkerung verpflichtet gefühlt? Ich jedenfalls kann für meine Fraktion sagen, dass wir keine Verbandspolitik machen. Wir berücksichtigen die Argumente der Verbände, wir werten und wägen sie; aber wir werden keine Verbandspolitik hier im Landtag von Nordrhein-Westfalen machen.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Kollege Orth, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Körfges?

Dr. Robert Orth¹⁾ (FDP): Nein, ich gestatte keine Zwischenfrage, sondern möchte zum Schluss kommen.

Man muss den Eindruck haben, dass Sie, da Sie bisher immer nur gesagt haben, was nicht geht, alles so lassen wollen, wie es ist. Sie sind letztendlich die wahren Konservativen in diesem Parlament. Allerdings dürfen Sie eines nicht verkennen: Egal, ob Sie an einem Haus oder an einem Produkt nie etwas erneuern – irgendwann fällt es Ihnen zusammen. Das werden wir verhindern, indem wir ein innovatives, neues, auf jeden Fall aber besseres Sparkassengesetz als die alte Fassung auf den Weg bringen.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Orth. – Jetzt hat noch einmal der Finanzminister das Wort.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie wissen, ich habe an einer solchen lebendigen Debatte Spaß.

(Gisela Walsken [SPD]: Seit wann?)

– So kennen Sie mich jetzt seit 27 Jahren.

Ich sage Ihnen nur Folgendes: Die Anhörung schadet überhaupt nicht, Herr Körfges. Sie meinen, Frau Kroes würde sehr genau zuhören. Das wird sie mit Sicherheit tun. Aber dann wird sie folgendes Bild bekommen: dass Sie und viele andere sagen, dieses Gesetz sei für die Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen viel zu weitgehend. Sie wissen, dass Frau Kroes genau gegenteiliger Meinung ist: dass dieses Gesetz viel zu wenig an Marktöffnung für die Sparkassen enthält. Trotzdem haben wir uns zu diesem Gesetz entschieden. Dieser Eindruck wird von der Anhörung sicherlich auch nach Brüssel kolportiert werden. Ich weiß nicht, warum Sie sich da besonders aufregen. Das ist auch kein Argument, das für irgendeine Verschiebung taugt.

Im Übrigen sage ich Ihnen eines: Es gibt natürlich manche Verbände in diesem Land, die immer meinen, ein Minister sei der Notar ihrer Überlegungen. An der Stelle haben Sie sich natürlich geirrt.

Herr Becker, als Sie hier vorne standen, habe ich fast gedacht, Sie bekämen einen Schlaganfall.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

– Doch, nehmen Sie mir das einmal ab. Sie haben sich so erregt. Wenn Sie vielleicht zuhören, möch-

te ich Ihnen die Vereinbarung vom 8. Februar zu diesem Verbund so vortragen, wie sie zustande gekommen ist. Unter 3.1 heißt es:

Die Sparkassen in NRW werden das Marktpotenzial in NRW geschlossen und intensiv gemeinsam mit der WestLB AG als Sparkassenzentralbank im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen bearbeiten. Sie werden sämtliche Maßnahmen ergreifen, um für den S-Finanzverbund NRW ein gemeinsames Verbundrating – mindestens „A“ (S & P) – zu erreichen.

Ich bitte Sie, dies bei Ihrer Sorge um die WestLB vielleicht nicht ganz zu vergessen. – Im Text geht es wie folgt weiter:

Hierzu gehören insbesondere feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen

– und jetzt kommt es –

sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut (§ 37 SpkG NRW), das die Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank umfasst und der Zustimmung des Landes bedarf.

So wurde es in der Nacht vom 8. Februar vereinbart. Sie werden es vielleicht bezweifeln, aber so ist es im Text 1:1 umgesetzt. Wir können gerne eine Textexegese anstellen. Im Text heißt es nämlich:

Die Sparkassen arbeiten auf der Basis eines satzungsmäßigen Verbundstatuts, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zusammen.

Darum geht die ganze Aufregung. Es gab natürlich vorher die Diskussion darüber, ob wir das vertraglich oder gesetzlich regeln wollen. Es war – ich glaube, dass ich ihm die Ehre angedeihen lassen darf – der Sparkassenpräsident Gerlach aus Westfalen, der sagte, man solle dieses Statut nehmen, dann könne der Minister das genehmigen. Ich habe übrigens die Rechtsaufsicht, noch nicht einmal die Fachaufsicht. Ich kann nur darauf achten, ob das mit Recht und Gesetz in Einklang zu bringen ist, und dann muss ich meinen Stempel darunter setzen. Das ist vereinbart und hier kodifiziert. Ich verstehe Ihre Aufregung überhaupt nicht.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Finanzminister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

(Zuruf von der SPD)

– Wenn Sie eine Wortmeldung haben, habe ich die herzliche Bitte, mir das mitzuteilen. Ich kann nicht hinter Ihre Augen schauen. – Bitte schön, Frau Walsken, Sie haben das Wort.

Gisela Walsken^{*)} (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Präsident, natürlich können Sie nicht hinter meine Augen schauen. Aber ich glaube, Herr Finanzminister, dass es doch notwendig ist, dass ich zu Ihren Ausführungen noch zwei, drei Anmerkungen mache.

Herr Dr. Linssen, Sie wissen ganz genau – das gilt zumindest auch für den Kollegen Sprecher der CDU-Fraktion und die Sprecherin der FDP-Fraktion –, dass es Wunsch der Mehrheitseigentümer der Bank war, die Anhörung auszusetzen und zu verschieben, und zwar vor dem Hintergrund dass – es ist in der Debatte mehrfach angeklungen – die Westdeutsche Landesbank in einer außerordentlich schwierigen Lage ist.

(Minister Dr. Helmut Linssen: Haben Sie das schriftlich?)

– Das brauche ich nicht schriftlich. Da zählt das Wort. Ihre Kollegen waren dabei. Ich habe Kollegen Klein als Zeugen, Herr Dr. Linssen.

Ich sage es hier an dieser Stelle deutlich: Es ist auch klar, dass Sie und nur Sie das nicht wollten. Die Parlamentssprecher der Fraktionen sind in Sorge um die Zukunft der WestLB und die nächsten Verhandlungsmonate mit der EU-Kommission gebeten worden, die Anhörung auszusetzen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass Sie das nicht tun, Herr Dr. Linssen.

Herr Klein, ich halte es für eine Unverschämtheit, dass Sie hier und heute behaupten, wir hätten Angst vor der Anhörung. Die Anhörung war Wunsch der Mehrheitseigentümer. Das hätte ich gerne auch im Protokoll gelesen. Von daher werden wir sehen, was sich in den nächsten Wochen und Monaten im Hinblick auf die Zukunft der WestLB tut. Ich nenne das Stichwort DekaBank von heute beziehungsweise gestern. Wir werden schauen, welche Verantwortung Sie zu tragen haben. Das Kapitel wird aufbereitet. Das verspreche ich Ihnen.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Herr Dr. Orth, Sie unterstellen von diesem Rednerpult aus den Sparkassenverwaltungsräten Mauscheleien bei den Ausschüttungen. Ich warne Sie!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Wenn Sie glauben, das Gesetz würde dazu beitragen, Mauscheleien zu verhindern, würde ich Ihnen empfehlen, sich ruckzuck mit den Sparkassenverbänden in Verbindung zu setzen und Ihre Vorwürfe dort zu verifizieren. Ich fordere Sie auf: Sagen Sie, wo an der Stelle gemauschelt wird! Dann können Sie das vor der Öffentlichkeit den Sparkassen unterstellen. Vorher nicht!

(Beifall von SPD und GRÜNEN – Widerspruch von Dr. Robert Orth [FDP])

– Sind Sie fertig, oder regen Sie sich noch ein bisschen auf? – Die Diskussion heute hat mehr als deutlich gemacht, dass es klug wäre, das Sparkassengesetz zurückzunehmen oder auszusetzen. Davon bin ich überzeugt. – Herzlichen Dank, liebe Kollegen.

(Lebhafter Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Kollegin Walsken. – Ich gehe davon aus, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, und schließe damit die Debatte.

Die antragstellenden Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben zu ihren Anträgen direkte Abstimmung beantragt. Wir stimmen zunächst über den Inhalt des **Antrags** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/7354** ab. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen sowie der fraktionslose Abgeordnete Sagel. Wer ist dagegen? – CDU- und FDP-Fraktion. Damit ist dieser Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktion **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über den Inhalt des **Antrags** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 14/7338** ab. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU, FDP und der fraktionslose Abgeordnete Sagel. Wer enthält sich? – SPD-Fraktion. Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und des Abgeordneten Sagel bei Enthaltung der SPD-Fraktion **abgelehnt**.

Wir kommen drittens zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag** des fraktionslosen Abgeordneten Sagel **Drucksache 14/7398**. Wer diesem Entschließungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist der antragstellende Abgeordnete Sagel. Wer ist dagegen? – CDU- und FDP-Fraktion. Wer enthält sich? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist dieser Antrag mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen **abgelehnt**.

14.10.2008

Antrag

des Abgeordneten Rüdiger Sagel fraktionslos

Die Finanzkrise lehrt: Öffentlich-rechtliche Sparkassen sind unverzichtbar Gegen jede Privatisierung - Landesregierung muss Sparkassengesetznovelle zurücknehmen

Die Spekulationsblase der Finanzmärkte ist geplatzt und fegt wie ein Sturm über den globalen Kapitalismus hinweg. Im Sog der Milliarden-Krise verschwinden auch die Märchen von den neoliberalen Segnungen des besten aller möglichen Wirtschaftssysteme: Privat vor Staat, Öffnung der Märkte und der Abbau staatlicher Regulierung. Die akute Bedrohung ist auch daran zu erkennen, dass sogar die Hohepriester des Neoliberalismus, die Manager der Großbanken, jetzt nach dem Staat rufen und staatliche Sicherheiten einfordern. Dies allen zu Lasten der SteuerzahlerInnen. Nachdem Milliardengewinne aus Spekulationen zunächst privatisiert wurden sollen jetzt die Verluste sozialisiert werden.

Die internationale Finanzkrise beschert den Sparkassen in Deutschland einen Kundenansturm. Seit Ende September dürften die Spareinlagen der Institute um mehrere Milliarden Euro gestiegen sein. Das Geschäftsmodell der Sparkassen, aber auch der Genossenschaftsbanken, Einlagen von Kunden in der Region anzunehmen und dann dort wieder an private Häuserbauer und mittelständische Unternehmen auszureichen, gewinnt bei den deutschen Sparern wieder an Ansehen. Außerdem haben die Sparkassen ein eigenes Einlagensicherungssystem, das darauf ausgelegt ist, dass sich die Institute gegenseitig unterstützen. Bundesweit melden die Sparkassen, dass Kunden Ersparnisse von Privatbanken, Autobanken oder Direktbanken abziehen und zu ihnen umschichten. Eine Sprecherin des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) sagte dazu der Süddeutschen Zeitung, "vor einiger Zeit konnte man ja als Kreditinstitut nicht international genug sein, und modern war nur derjenige, der wirklich an internationalen Finanzplätzen aktiv war". Nun finde "offensichtlich ein Bewusstseinswandel" statt.

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise haben sich selbst führende Politiker der CDU, wie zuletzt der Vorsitzende der CDU-Bundestagsfraktion Volker Kauder in der Sendung "Anne Will" gegen jede Privatisierung der Sparkassen ausgesprochen. Kauder wies auf die wichtige Rolle der Sparkassen hin und betonte den Einsatz zur Verhinderung der durch die EU-Kommission geplante Sparkassenprivatisierung.

Das passt nicht zusammen mit dem von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes (Entwurf des "Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften" (Ds. 14/6831). Denn dieser ist ein Einfallstor für die Privatisierung der Sparkassen.

Datum des Originals: 14.10.2008/Ausgegeben: 14.10.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das neue Sparkassengesetz ist weder für die Sanierung der WestLB noch aufgrund der Änderung der Rahmenbedingungen für die öffentlichen Kreditinstitute erforderlich. Der Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, mit denen der Finanzminister jetzt argumentiert, ist nämlich schon längst berücksichtigt. In Wahrheit geht es darum, weitere Voraussetzungen für eine Zerschlagung des Sparkassensektors in NRW zu schaffen.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweisung von Trägerkapital in den kommunalen Bilanzen steigt die Gefahr, dass finanzschwache Gemeinden in Notlagen zum Verkauf ihrer Sparkassenanteile gezwungen würden, um ihre Haushalte auszugleichen. Dann könnten private Investoren Zugriff auf die Sparkassen bekommen. Auch wenn eine Übertragung des Trägerkapitals im Gesetzentwurf erstmal ausgeschlossen ist: Das Land öffnet damit die Tür zu einer möglichen Privatisierung der Sparkassen.

Mit der im Gesetzentwurf fixierten Möglichkeit zu vertikalen Fusionen zwischen Sparkassen und WestLB. sollen der Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank die Möglichkeit erhalten, auf Zeit die Trägerschaft an einer Sparkasse zu übernehmen. Das ist die Keimzelle für eine umfassende Vertikalisierung von Sparkassen und WestLB mit verheerenden Folgen für die Sparkassen und die mittelständische Wirtschaft. Die Vertikalisierung würde die Sparkassen zu Filialen eines Sparkassenkonzerns machen, wodurch die Selbstständigkeit der Institute bedroht würde und eine der Stärken der Sparkassen in Frage gestellt würde, nämlich die Präsenz vor Ort, sowie die daraus resultierenden Markt- und Kundenkenntnisse. Ein enormer Arbeitsplatzabbau wäre zudem die Folge. Die WestLB würde Zugang zu dem ertragreichen gewerblichen Kreditgeschäft der Sparkassen erlangen und stünde mit ihrer momentan kritikwürdigen Geschäftspolitik besser da, während die Sparkassen geschwächt würden und an regionaler Bindung verlören.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lockerung des Regionalprinzips bei den Sparkassen könnten große Sparkassen dann kleine Häuser unterbieten und deren Existenz gefährden.

Abzulehnen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Fusion der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände bis spätestens Ende 2012. Eine Verbandsfusion würde weitere Sparkassenfusionen mit Filialschließungen und Arbeitsplatzverlusten vor Ort nach sich ziehen.

Die Finanzkrise hat deutlich gemacht, wie wichtig öffentlich-rechtliche Sparkassen sind.

Deshalb beschließt der Landtag NRW:

1. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre kommunale Einbindung sind zu erhalten und ihre Gemeinwohlorientierung ist zu stärken.
2. Die Bestrebungen der Landesregierung die Sparkassen für private Investoren zu öffnen, wie sie in dem von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes vorgesehen sind, sind abzulehnen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihren Gesetzentwurf zurückzunehmen.

Rüdiger Sagel, MdL

14.10.2008

Antrag

der Fraktion der SPD

Die Landesregierung muss die richtigen Konsequenzen aus der weltweiten Finanzkrise ziehen: Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen dürfen nicht weiter gefährdet werden

Die Lage auf den internationalen Finanzmärkten verschärft sich von Tag zu Tag. Ein Ende der weltweiten Finanzkrise ist noch nicht absehbar. Schon heute zeichnet sich jedoch bereits ab, dass die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland und ganz besonders in Nordrhein-Westfalen die Krise am besten überstehen werden. Dies ist auch ein Erfolg ihres aktuellen Geschäftsmodells.

Die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zur vorliegenden Novelle für ein neues NRW-Sparkassengesetz am 11. September 2008 hat mehr als deutlich gemacht, dass die Pläne der Landesregierung nicht nur bei den Verbänden auf große Kritik stoßen.

Die eingeladenen Experten kritisierten besonders die gesetzliche Festschreibung des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, die Beleihung der Westdeutschen Landesbank mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und die optionale Ausweisung von Trägerkapital als Einstieg in die Privatisierung der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen.

In den vorliegenden Stellungnahmen und Zuschriften der vergangenen Tage und Wochen wird von Seiten der kommunalen Sparkassen und der Spitzenverbände vielfach der Wunsch geäußert, die Beratungen über die Novelle für ein zukünftiges Sparkassengesetz so lange auszusetzen, bis die Zukunft der WestLB geklärt ist und das EU-Beihilfverfahren abgeschlossen ist. Gerade vor dem Hintergrund der Krise auf den Weltfinanzmärkten führt nicht nur nach Meinung der Sparkassen eine weitere Beratung der Novelle zu einer Verunsicherung bei den Kundinnen und Kunden.

Datum des Originals: 14.10.2008/Ausgegeben: 14.10.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die vorliegende Novelle für ein Sparkassen gesetz zurückzuziehen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassenverbänden gemeinsam Gespräche über die mögliche Umsetzung der notwendigen, von der EU vorgegebenen Änderungspunkte zum 1. Januar 2009 aufzunehmen.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Gisela Walsken

und Fraktion

14.10.2008

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

In der Finanzmarktkrise Menschen und Märkte nicht zusätzlich verunsichern und Sparkassen nicht durch geplantes Sparkassengesetz angreifen!

(„Wenn es typisch deutsch läuft, also ein bisschen doof, dann privatisieren wir die Sparkassen, wenn ansonsten in der Welt Banken reihenweise verstaatlicht werden.“)

I. Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt fest:

1. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen erweisen sich gerade im Rahmen der aktuellen Finanzmarktkrise als ein wesentlicher Stabilisierungsfaktor. Dies ist auf ihre spezifische Rechtsform, ihr gemeinwohlorientiertes Geschäftsmodell, ihre breite Marktaufstellung sowie ihre enge Verzahnung mit den jeweiligen kommunalen Trägern zurückzuführen. Den öffentlich-rechtlichen Sparkassen kommt in der aktuellen Situation eine Ankerfunktion für das gesamte deutsche Bankensystem zu. Ablesbar ist diese Ankerfunktion nicht zuletzt an den enormen Einlagenzuwächsen, die alle (nordrhein-westfälischen) Sparkassen zurzeit zu verzeichnen haben.
2. Mit Blick auf diese Ankerfunktion der öffentlich-rechtlichen Sparkassen würde jegliche materielle Veränderung des Sparkassengesetzes zu einer zusätzlichen Verunsicherung der Menschen und Märkte führen. Dies gilt vor allem für jene im Gesetzentwurf der CDU/FDP-Landesregierung vorgesehenen Veränderungen, die unmittelbar oder mittelbar einer Privatisierung von Sparkassen Vorschub leisten. Hinzu kommt, dass das Vorhaben, die bewährten und gut funktionierenden Mechanismen einer freiwilligen Verbundzusammenarbeit durch ein gesetzlich kodifiziertes Zwangssystem zu ersetzen, vor dem Hintergrund der EU-Auflagen im aktuellen WestLB-Beihilfungsverfahren grob fahrlässig ist.
3. Vor dem Hintergrund der gewaltigen Turbulenzen an den nationalen und internationalen Finanzmärkten ist es von besonderer Bedeutung, dass alle in Sachen Sparkassengesetz relevanten Akteure – Politik, Sparkassen, Sparkassenverbände und Kommunen – wieder zu konsensualen Positionen zurückfinden. Gefordert ist hierbei vor allem die Landesregierung, deren Agieren in den letzten Monaten diesbezüglich immer wieder erhebliche Dissonanzen ausgelöst hat.

Datum des Originals: 14.10.2008/Ausgegeben: 14.10.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Die von der Landesregierung und den sie tragenden Koalitionsfraktionen FDP und CDU immer wieder propagierte Maxime „Privat-vor-Staat“ steht für eine völlig verfehlte Ordnungspolitik und stellt somit für den Regelungskontext der Sparkassen ein völlig ungeeignetes Leitbild dar. Dies ist eine der Lehren, die es aus der aktuellen Finanzmarktkrise zu ziehen gilt.

II. Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Die Beratungen des von der Landesregierung eingebrachten Entwurfes zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes werden ausgesetzt.
2. Der Landtag Nordrhein-Westfalen betont die hohe Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen für die Funktionalität des gesamten deutschen Bankensystems und die hieraus erwachsende Notwendigkeit, diese Institute in ihrer bestehenden rechtlichen Verfasstheit zu erhalten.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Ewald Groth
Horst Becker
Andrea Asch

und Fraktion

22.10.2008

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

anlässlich

"Die Landesregierung muss die richtigen Konsequenzen aus der weltweiten Finanzkrise ziehen: die Sparkassen in NRW dürfen nicht weiter gefährdet werden" - Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 14/7672)

in Verbindung damit

"In der Finanzmarktkrise Menschen und Märkte nicht zusätzlich verunsichern und Sparkassen nicht durch geplantes Sparkassengesetz angreifen!" - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/7681)

in Verbindung damit

"Die Finanzkrise lehrt: Öffentlich-rechtliche Sparkassen sind unverzichtbar
Gegen jede Privatisierung - Landesregierung muss Sparkassengesetznovelle zurücknehmen" - Antrag des fraktionslosen Abg. Sagel (Drucksache 14/7661)

Novelle des nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes ist wichtiger denn je!

I. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen stellt fest:

Das geltende nordrhein-westfälische Sparkassengesetz ist zu novellieren.

II. Begründung:

Das nordrhein-westfälische Sparkassenrecht ist seit 1994 in der Sache unverändert geblieben. In der Zwischenzeit haben sich die zu Grunde liegenden Sachverhalte geändert und Veränderungsnotwendigkeiten bezüglich des geltenden Rechts offenbart.

Aus wettbewerbs- wie auch aus europarechtlicher Sicht kann die Sonderstellung der Sparkassen nur durch deren öffentlichen Auftrag gerechtfertigt werden. Daher wird die bewährte Grundstatik des öffentlich-rechtlichen Sparkassenwesens durch den gesetzlichen Ausschluss der Privatisierung von Sparkassen nicht nur erhalten, sondern beispielsweise durch die erstmals ins Sparkassengesetz geschriebene Verpflichtung der Sparkassen auf das so genannte Girokonto für Jedermann nachhaltig gestärkt. Grundsätzliches Ziel der Novelle ist

Datum des Originals: 22.10.2008/Ausgegeben: 22.10.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die Stärkung der Position der Kommune als Trägerin ihrer Sparkasse und damit die Stärkung der nordrhein-westfälischen Sparkassen als regional eingebundene und am öffentlichen Wohl ausgerichtete Institute in öffentlich-rechtlicher Form.

Örtlich verwurzelte Sparkassen nehmen eine bedeutende Funktion als ein wichtiger Kreditgeber gerade für den Mittelstand und die Bevölkerung wahr. Angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen auf den internationalen Finanzmärkten ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben wichtiger denn je. Daher ist auch die Anpassung des Sparkassenrechts jetzt wichtiger denn je.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Christian Weisbrich
Volkmar Klein
Lutz Lienenkämper

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Angela Freimuth

und Fraktion



102. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 22. Oktober 2008

Mitteilungen der Präsidentin 11985

1 Lage der Wirtschaft und der Finanzmärkte in Nordrhein-Westfalen

Unterrichtung
durch die Landesregierung

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7732

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7738..... 11985

Minister Dr. Helmut Linssen 11985
11999
12020

Ministerin Christa Thoben..... 11988
12013

Gisela Walsken (SPD) 11991

Lutz Lienenkämper (CDU) 11992

Angela Freimuth (FDP) 11995

Ewald Groth (GRÜNE)..... 11997

Thomas Eiskirch (SPD) 12001

Christian Weisbrich (CDU)..... 12003

Dietmar Brockes (FDP)..... 12007

Reiner Priggen (GRÜNE) 12008

12017

Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12012

Martin Börschel (SPD) 12015

Dr. Gerhard Papke (FDP) 12018

Horst Becker (GRÜNE)..... 12019

Carina Gödecke (SPD)

(zur GeschO) 12020

Peter Biesenbach (CDU)

(zur GeschO) 12021

Ergebnis 12021

2 Die Landesregierung muss die richtigen Konsequenzen aus der weltweiten Finanzkrise ziehen: Die Sparkas-

sen in NRW dürfen nicht weiter gefährdet werden

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7672..... 12022

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7737

In Verbindung mit:

In der Finanzmarktkrise Menschen und Märkte nicht zusätzlich verunsichern und Sparkassen nicht durch geplantes Sparkassengesetz angreifen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7681..... 12022

Und:

**Die Finanzkrise lehrt: Öffentlich-rechtliche Sparkassen sind unverzichtbar
Gegen jede Privatisierung – Landesregierung muss Sparkassengesetz-novelle zurücknehmen**

Antrag
des Abgeordneten
Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/7661..... 12022

Hans-Willi Körfges (SPD)..... 12022

Ewald Groth (GRÜNE)..... 12024

Rüdiger Sagel (fraktionslos) 12024

Volkmar Klein (CDU)..... 12025

Angela Freimuth (FDP) 12027

Minister Dr. Helmut Linssen..... 12029

Gisela Walsken (SPD) 12031

Horst Becker (GRÜNE)..... 12032

Johannes Remmel (GRÜNE)
(zur GeschO) 12033
Rüdiger Sagel (fraktionslos)
(zur GeschO) 12034
Peter Biesenbach (CDU)
(zur GeschO) 12034
Carina Gödecke (SPD)
(zur GeschO) 12034
Ergebnis 12034
Namentliche Abstimmung siehe Anlage 2

3 Ehrenamtliches Engagement für Bildungseinrichtungen fördern und steuerlich honorieren

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7667 12035

Ingrid Hack (SPD) 12035
Bernhard Tenhumberg (CDU) 12036
Christian Lindner (FDP) 12037
Andrea Asch (GRÜNE) 12037
Minister Dr. Helmut Linssen 12038
Ergebnis 12039

4 Konsequenz aus der Finanzkrise: Unabhängige Verbraucherberatung in NRW stärken

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7682 12039

Johannes Remmel (GRÜNE) 12039
Marie-Luise Fasse (CDU) 12040
Margret Gottschlich (SPD) 12041
Holger Ellerbrock (FDP) 12042
Minister Eckard Uhlenberg 12043
Ergebnis 12045

5 Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6920

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7690

In Verbindung mit:

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6921

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7724

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7691
zweite Lesung 12045

Volkmar Klein (CDU) 12045
Anke Brunn (SPD) 12046
Angela Freimuth (FDP) 12047
Ewald Groth (GRÜNE) 12049
Minister Dr. Helmut Linssen 12052
Ergebnis 12054

6 Landesregierung muss den Bedarf an U3-Plätzen uneingeschränkt fördern!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6317

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Generationen, Familie und Integration
Drucksache 14/7436 12055

Britta Altenkamp (SPD) 12055
Marie-Theres Kastner (CDU) 12056
Christian Lindner (FDP) 12057
Andrea Asch (GRÜNE) 12057
Minister Armin Laschet 12059
Ergebnis 12061

7 Fragestunde

Drucksache 14/7693 12061

Mündliche Anfrage 238

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD) und

des Abgeordneten
Thomas Eiskirch (SPD)

Interkommunales Gewerbegebiet Borken, Heiden und Reken – rechtsstaatliches Verfahren oder Entscheidung nach Gutsherrenart?..... 12061

Ministerin Christa Thoben..... 12061

Mündliche Anfrage 240

des Abgeordneten
Markus Töns (SPD)

Nachgehakt: Beratung der Landesregierung 12063

Minister Dr. Helmut Linssen 12063

Mündliche Anfrage 241

des Abgeordneten
Sören Link (SPD)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 242

des Abgeordneten
Markus Töns (SPD)

Coaching der Landesregierung 12064

Minister Andreas Krautscheid..... 12064

Mündliche Anfrage 243

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

Warum beantwortet die Landesregierung die Frage nicht zum Umsetzungsstand des Hochschulpaktes 2020?..... 12065

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart..... 12065

Mündliche Anfrage 244

der Abgeordneten
Dr. Anna Boos (SPD)

Islam-Ausbildung in Münster..... 12069

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart..... 12069

Mündliche Anfrage 245

der Abgeordneten Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

Studiengebühren schrecken vom Studium ab..... 12073

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12073

Mündliche Anfrage 246

des Abgeordneten
Lutz Lienenkämper (CDU)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 247

der Abgeordneten
Heike Gebhard (SPD)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 248

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 249

der Abgeordneten
Carina Gödecke (SPD)

(Beantwortung in der nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 250

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 251

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 252

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

(Beantwortung in der nächsten Fragestunde)

8 Bundesmittel zum Ausbau von Krippenplätzen gehören vollständig den Kommunen – Landesregierung darf keine Mittel für den eigenen Haushalt abzweigen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7678..... 12080

Andrea Asch (GRÜNE)..... 12080

Ursula Doppmeier (CDU)..... 12081

Wolfgang Jörg (SPD)..... 12082

Christian Lindner (FDP)..... 12083

Minister Armin Laschet..... 12084

Ergebnis	12086	13 Nachwahl eines Mitglieds der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen	
9 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie		Wahlvorschlag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7656.....	12093
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7683		Ergebnis	12094
erste Lesung	12086	14 Qualifizierungsoffensive NRW starten	
Ministerin Christa Thoben.....	12086	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/3178	
Ergebnis	12087	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 14/7570	
10 Landesregierung verspielt Zukunftsmarkt Recycling- und Abfallwirtschaft		Sigrid Beer (GRÜNE).....	12094
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/7671.....	12087	Horst-Emil Ellinghaus (CDU) (auch zu Protokoll – siehe Anlage 3)	12094
Ergebnis	12087	Johannes Remmel (GRÜNE) (zur GeschO)	12095 12096
11 Fachkräftemangel bekämpfen – Studienabbrecherquote senken		Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	12095
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7679.....	12087	Ministerin Barbara Sommer (auch zu Protokoll – siehe Anlage 3)	12096
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	12087	Marlies Stotz (SPD) zu Protokoll (Siehe Anlage 3)	
Dr. Stefan Berger (CDU).....	12088	Ergebnis	12096
Karl Schultheis (SPD)	12089	15 Zukunftsbranche Kulturwirtschaft – NRW muss Spitze bleiben!	
Christian Lindner (FDP)	12090	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4483 – Neudruck	
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	12091	Beschlussempfehlung und Bericht des Kulturausschusses Drucksache 14/7601.....	12097
Ergebnis	12092	Ergebnis	12097
12 Wahl der Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)		16 Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Nordrhein-Westfalen (Erneuerbare Wärme-Gesetz – EWärmeG)	
Wahlvorschläge der Fraktion der CDU Drucksache 14/7541 – Neudruck der Fraktion der SPD Drucksache 14/7542 der Fraktion der FDP Drucksache 14/7543 – Neudruck der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7544.....	12092	Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/5576	
Ergebnis	12093	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses	

für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/7435
zweite Lesung 12097

Horst Becker (grüne)
Zu Protokoll – siehe Anlage 4

Christian Weisbrich (CDU)
Zu Protokoll – siehe Anlage 4

André Stinka (SPD)
Zu Protokoll – Anlage 4

Dietmar Brockes (FDP)
Zu Protokoll – siehe Anlage 4

Ministerin Christa Thoben
Zu Protokoll – siehe Anlage 4
Ergebnis 12097

17 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulratskorrekturgesetz – HRKG)

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4804

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Drucksache 14/7511

zweite Lesung 12097

Dr. Michael Brinkmeier (CDU) 12097

Heike Gebhard (SPD) zu Protokoll
(Siehe Anlage 5)

Christian Lindner (FDP) 12098

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)
(auch zu Protokoll - siehe Anlage 5) 12098

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(auch zu Protokoll - siehe Anlage 5) 12098

Ergebnis 12098

18 Praxisphasen für Studierende ermöglichen und nicht behindern

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7666 12098

Ergebnis 12098

19 Leiden lindern – Lebensqualität verbessern – Für eine bessere Versorgung von

unheilbar kranken und sterbenden Menschen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7669 12098

Ergebnis 12098

20 Nordrhein-Westfalen muss aufwachen – Sirenenalarm!

Die Bevölkerung muss bei Störfällen, Unglücken und Naturereignissen alarmiert werden

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7676 12098

Ergebnis 12099

21 Gesetz zur Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7308

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7653 12099

zweite Lesung 12099

Ergebnis 12099

22 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtskostenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7055

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7684

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7654

zweite Lesung 12099

Ergebnis	12099	26 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen	
23 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG		Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Bielefeld und 18 weiterer Städte, die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung durch das Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 481 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7432		VerfGH 19/08 Vorlage 14/2012	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration Drucksache 14/7716.....	12099	Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 14/7568.....	12100
Ergebnis	12099	Ergebnis	12100
24 Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen		27 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6887		Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Aachen und 20 weiterer Städte, das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen und Verkehr Drucksache 14/7687		VerfGH 21/08 Vorlage 14/2018	
zweite Lesung	12099	Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 14/7569.....	12100
Ergebnis	12099	Ergebnis	12100
25 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen		28 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Abgeordneten Hannelore Kraft und Sylvia Löhrmann sowie weiterer 83 Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen, das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514 ff.) sei mit der Landesverfassung nicht vereinbar und nichtig	
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 14/7393		VerfGH 24/08 Vorlage 14/2094	
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 14/7597			
zweite Lesung	12100		
Ergebnis	12100		

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/7688..... 12101

Ralf Jäger (SPD)
(Erklärung gem. § 46 GeschO) 12101
Christian Lindner (FDP)
(Erklärung gem. § 46 GeschO) 12101

Ergebnis 12101

der Abgeordneten
Heike Gebhard (SPD)

Muss „Med in.NRW“ neu ausgeschrieben werden? 12105

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 248**

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

*Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz
NRW unter dem Druck der EU.....* 12106

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 250**

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

*Eine Evaluation des Ministeriums der
Kopfnotenpraxis in den Schulen hat gar
nicht stattgefunden?!* 12108

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 251**

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

*4 plus 2 durch 2 = 3 – Kuhhandel um
Kopfnoten.....* 12109

29 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 41

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu den Drucksachen

HPA – 14/4338
AWME – 14/6682
AUNLV – 14/6683
AGFI – 14/6690
AGFI – 14/7469 EA
AGS – 14/6849
AGS – 14/6857
AGS – 14/6928 EA
AIWFT – 14/6951
AGFI – 14/6967 (Neudruck)

Drucksache 14/7689..... 12102

Ergebnis 12102

30 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/46..... 12102

Ergebnis 12102

Anlage 2..... 12111

**Niederschrift über die namentliche
Abstimmung zu TOP 2 – Antrag
Drucksache 14/7681**

Anlage 1..... 12103

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 241**

des Abgeordneten
Sören Link (SPD)

*Warum bekamen Schüler von der
Staatskanzlei einen Maulkorb?.....* 12103

**Schriftliche Beantwortung der
Mündlichen Anfrage 246**

des Abgeordneten
Lutz Lienenkämper (CDU)

Weniger Kohle für die Kohle? 12104

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 247**

Anlage 3..... 12119

**Zu TOP 14 – „Qualifizierungsoffensive
NRW starten“ – zu Protokoll gegebene
Reden**

Horst-Emil Ellinghaus (CDU)..... 12119
Marlies Stotz (SPD)..... 12120
Ministerin Barbara Sommer..... 12121

Anlage 4..... 12123

**Zu TOP 16 – Erneuerbare Wärme-
Gesetz – zu Protokoll gegebene
Reden**

Horst Becker (GRÜNE)..... 12123
Christian Weisbrich (CDU)..... 12123
André Stinka (SPD)..... 12124
Dietmar Brockes (FDP)..... 12125
Ministerin Christa Thoben..... 12125

Anlage 5..... 12127

**Zu TOP 17 – Hochschulratskorrektur-
gesetz – zu Protokoll gegebene Reden**

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	12127
Heike Gebhard (SPD)	12127
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	12128

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
Minister Oliver Wittke
(bis 12:30 Uhr)

Oskar Burkert (CDU)

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)
Marc Jan Eumann (SPD)
(bis 14:00 Uhr)

Michael Groschek (SPD)
(ab 17:30 Uhr)

Ingrid Hack (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Ute Schäfer (SPD)
Rainer Schmeltzer (SPD)
(ab 17:30 Uhr)

Christof Rasche (FDP)

Sylvia Löhrmann (GRÜNE)
(ab 16:30 Uhr)

Bevor wir den Tagesordnungspunkt 2 aufrufen, kommen wir zunächst noch zu einer das Präsidium betreffenden Verpflichtung. Ich habe eine **Rüge** auszusprechen, und zwar betrifft sie den Herrn Abgeordneten Helmut Stahl.

(Zurufe von der SPD: Oh!)

Er hat in der Sondersitzung des Plenums in der vergangenen Woche in seinem Redebeitrag in Bezug auf die Kollegin Hannelore Kraft geäußert: „Ich sage Ihnen: Da lügen Sie!“ Diese Äußerung, Herr Kollege Stahl, ist unparlamentarisch und muss deswegen gerügt werden.

(Unruhe)

Damit kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt:

2 Die Landesregierung muss die richtigen Konsequenzen aus der weltweiten Finanzkrise ziehen: Die Sparkassen in NRW dürfen nicht weiter gefährdet werden

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7672

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7737

In Verbindung mit:

In der Finanzmarktkrise Menschen und Märkte nicht zusätzlich verunsichern und Sparkassen nicht durch geplantes Sparkassengesetz angreifen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7681

Und:

**Die Finanzkrise lehrt: Öffentlich-rechtliche Sparkassen sind unverzichtbar
Gegen jede Privatisierung – Landesregierung muss Sparkassengesetznovelle zurücknehmen**

Antrag
des Abgeordneten
Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/7661

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die Beratung und gebe zunächst Herrn Kollegen Körfges das Wort für die antragstellende SPD-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege.

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt schon Fragen gestellt: Was lehrt die Finanzmarktkrise? Was haben wir gelernt? Welche Konsequenzen ziehen wir aus den gesamten Vorgängen?

Ich sehe zu meiner Bestürzung, dass sich die meisten Kolleginnen und Kollegen der CDU-Fraktion in der Sache offensichtlich nicht verunsichern lassen wollen und deshalb den Plenarsaal verlassen haben.

(Beifall von der SPD)

Meine Damen und Herren das wie einiges mehr zeigt, dass Sie ganz offensichtlich nicht dazu bereit sind, Ihre Konsequenzen daraus zu ziehen und gemeinsam mit uns dafür zu kämpfen, dass unser Sparkassenwesen als eines der tragenden Säulen in unserem Finanzsystem auch in Zukunft noch erfolgreich arbeiten kann.

Meine Damen und Herren, wie resistent man gegen bessere Erkenntnis sein kann, zeigt, dass es im Augenblick wohl Bücher gibt, die schon vor ihrem Erscheinen ins Antiquariat gehören, zum Beispiel das Werk des Herrn Friedrich Merz „Mehr Kapitalismus wagen“.

(Beifall von der SPD – Rainer Schmelzer [SPD]:
Das läuft in der Buchmesse unter Comedy!)

Meine Damen und Herren, ich habe heute Morgen im WDR einen netten Hinweis nach dem Motto gehört: Tut das doch bitte aus Abteilung „Wirtschaft“ in die Abteilung „Comedy“. – Meine Damen und Herren, das zeigt: Ganz offensichtlich sind sehr viele, die das hohe Lied des Wirtschaftsliberalismus gesungen haben, gegen das, was sich im Augenblick nicht nur weltweit, sondern gerade auch bei uns in Deutschland abspielt, absolut resistent.

Ich darf es an der Stelle wiederholt sagen: Meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion, das liegt in einer Linie mit Ihren Leipziger Parteitagebeschlüssen. Haben Sie die einmal durchgelesen und auf ihre Gegenwartstauglichkeit geprüft? – Das liegt auch in einer Linie mit diesem Credo vom „Privat vor Staat!“. Es gibt welche, die leben das offensichtlich immer noch ganz ungeniert aus: Das Kuratorium der Initiative „Forum Zukunft e. V.“, dem bemerkenswerter Weise auch der Ministerpräsident dieses Landes angehört, wird am 13. November, also zwei Tage nach Beginn der Karnevalssession, in Bonn einen Zukunftspreis verleihen. Meine Damen und Herren, lassen Sie uns einmal raten, wem dieses Kuratorium den Zukunftspreis verleihen wird? – Nämlich einem Würdigen, Herrn Dr. Josef Ackermann, der in der vorangegangenen Debatte schon ein paar Mal „lobend“ erwähnt worden ist.

Meine Damen und Herren, das zeigt doch ganz deutlich, wo einige noch steckengeblieben sind. Schaut man sich einmal an, wer sich in der aktuel-

len Finanzkrise bewährt hat, und vergewissert sich, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ein so großes Zutrauen zu unseren Sparkassen haben, was die Einlagen beständig zeigen, ist für mich völlig klar, wem in diesem Land ein Zukunftspreis gebührt. Dies ist aber auf keinen Fall Herr Ackermann, meine Damen und Herren.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Ich verlange von Ihnen keine Preisverleihungen, sondern ich verlange von Ihnen, dass Sie noch einmal gescheit darüber nachdenken, ob nicht wenigstens von der Mehrheit in diesem Hause zu erwarten ist, darauf zu verzichten, die Kundinnen und Kunden zu verunsichern und unser Sparkassensystem in Gefahr zu bringen.

In Zeiten der Krise zeigt sich doch deutlich, dass unsere Sparkassen das wirtschaftliche Rückgrat unserer Wirtschaft und unseres Mittelstandes sind. „Privat vor Staat!“ war gestern, meine Damen und Herren. Neoliberale Glaubenssätze sind von der Realität eingeholt.

Es gibt nur einen einzigen Punkt, verehrter Herr Finanzminister, bei dem es real Handlungsbedarfe gibt, und zwar die bekannte EU-Abschlussprüferrichtlinie. Das, meine Damen und Herren, zum Anlass dafür zu nehmen, die komplette Sparkassenlandschaft gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt in Ordnung zu bringen, ist eine vollkommen verfehlt Politik.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Das sehen nicht nur wir so. Das sehen nicht nur die kommunalen Spitzenverbände so. Das sehen selbstverständlich die Sparkassenverbände so, aber auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die Wohlfahrtsverbände in unserem Land. Alle beobachten mit großer Sorge, wohin der Zug namens Sparkassengesetz fährt. Die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände hat – so habe ich mir sagen lassen – dem Herrn Finanzminister einen Brief geschrieben. Man macht sich um das Sorgen, was Sparkassen im kulturellen, sozialen, im Bereich des Ehrenamtes und des Sports leisten.

Meine Damen und Herren, tun Sie diese Sorgen doch einfach nicht so ab! Denn – das ist in der Zwischenzeit offensichtlich geworden, weshalb ich verstehen kann, dass viele von Ihnen den Saal verlassen haben – das ist bei der kommunalen Basis nicht nur der CDU angekommen. Würde ich aufzählen wollen, in welchen Gebietskörperschaften es bereits Resolutionen gegen dieses Sparkassengesetz gibt, käme ich mit meiner Redezeit nicht aus. Die Liste derjenigen ist im Augenblick eher relativ kurz, die sich noch nicht gegen ihr Sparkassengesetz ausgesprochen haben, meine Damen und Herren.

(Beifall von der SPD)

Es gibt auch noch in der real existierenden FDP ganz offensichtlich Menschen mit gesundem Men-

schenverstand. Ich bedanke mich ganz ausdrücklich bei der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Mönchengladbach und bei den Freien Demokraten im Rheinisch-Bergischen Kreis, und das, obwohl der Herr Lindner dort Kreisvorsitzender ist. Chapeau!

(Beifall von der SPD)

Stellen Sie sich endlich der Kritik. Ich zähle jetzt die drei Punkte, die absolut unsäglich sind, zum wiederholten Male auf:

Erstens ist das Trägerkapital überflüssig wie ein Kropf. Es schwächt die Position der Kommunen, dient in keiner Weise der Transparenz und leistet nach übereinstimmender Ansicht auch aus der Fachwissenschaft der Privatisierung Vorschub. Meine Damen und Herren, weg mit diesem Unfug! Das braucht niemand, insbesondere unsere Sparkassen nicht.

(Beifall von der SPD)

Wenn Sie schon darüber diskutieren, dann liefern Sie uns doch bitte eine Definition für Trägerkapital. Nach unserer Anhörung bewegen Sie sich da ganz offensichtlich auf sehr unsicherem rechtlichen Parkett.

Zweitens. Das Merkmal der Gemeinnützigkeit – das, was unsere Sparkassen in den Kommunen verhaftet, was sie vor Ort für die Menschen tun – unter dem Stichwort einer verfehlten Modernität einfach wegdiskutieren zu wollen, ist nicht zeitgemäß. Das nutzt niemandem. Deshalb appelliere ich an Sie: Ergreifen Sie in der Frage die ausgestreckte Hand der Verbände und lassen sich auch da eines Besseren belehren. Die Formulierung, die dort gewählt worden ist, halten wir Sozialdemokraten und Sozialdemokratinnen durchaus für angemessen.

Drittens. In keinem anderen Bundesland ist eine gesetzliche Verankerung des S-Finanzverbundes vorgesehen. Statt auf die Gestaltungskraft der Beteiligten zu setzen, werden hier die Sparkassen zu Ausfallbürgen für die verfehlt Politik und die Unfähigkeit der Landesregierung im Umgang mit einem Geschäftsmodell der WestLB.

(Vorsitz: Vizepräsident Edgar Moron)

Meine Damen und Herren, in den vorgenannten Punkten gefährden Sie das, was unsere Sparkassen im Vergleich zu anderen erfolgreich macht. Aber der Meinungsumschwung ist ja offensichtlich angekommen, wenn der Spitzenkandidat der Aachener CDU – er hat dem Kollegen Schultheis offensichtlich gut zugehört – in den Medien sagt: Ja, wohl, da wird sich etwas ändern. – Ganz prima, denn im Himmel ist mehr Freude über einen reuigen Sünder als über 99 Gerechte, meine Damen und Herren. Nur, jetzt bitte keinen falschen Aktionismus. Hierbei geht Gründlichkeit vor Geschwindigkeit. Hierbei geht unser gemeinsames Ziel – ich hoffe zumindest, dass es ein gemeinsames Ziel ist –, die Sparkassen als vitale Säule unseres Finanzsystems

zu stärken und nicht zu schwächen, vor Aktionismus.

Insoweit bitte ich darum: Springen Sie über Ihren Schatten! Überlegen Sie noch einmal gut, was Sie mit dem Gesetz womöglich anrichten können und ziehen den Gesetzentwurf zurück!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Sie sind bis jetzt jede Antwort, mit Ausnahme von Phrasen, Herr Finanzminister, schuldig geblieben, wieso es so notwendig sein soll, das Sparkassengesetz in den von mir angesprochenen Punkten zu ändern.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Unsere Sparkassen genießen hohes Vertrauen in der Bankenwelt, in der Finanzwelt, aber vor allen Dingen bei den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land. Wer hier Verunsicherung fördert, handelt gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt verantwortungslos. Ich fordere Sie dazu auf, in dem Fall den im Sport geltenden Grundsatz zu beherzigen: Never change a winning Team!

(Beifall von SPD, GRÜNEN und Rüdiger Sagel [fraktionslos])

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Körfges. – Für die Grünen hat jetzt Herr Groth das Wort.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Wenn es so typisch deutsch läuft, also auch ein bisschen doof, dann privatisieren wir die Sparkassen, während ansonsten in der Welt private Banken reihenweise verstaatlicht werden.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Wir stellen – bislang geht es bei Ihnen in diese Richtung – den Hort der Sicherheit, die Banken, die nicht in der Krise stehen, in den „Senkel“ und bringen sie in Gefahr, während andere gerade im Desaster sind. Meine Damen und Herren, das kann nicht wahr sein. Das ist getrieben durch die FDP, durch den verlängerten Arm der Heuschrecken.

(Ingrid Pieper-von Heiden [FDP]: Unverschämt!)

Wir haben das Sparkassengesetz herauf- und herunterdiskutiert. Nach einer breiten und kontroversen Diskussion sowie Anhörungen sagen Verbände, Bürgermeister, Sparkassenverbände im gleichen Tenor Nein zum Sparkassengesetz. Die Risiken sind klar:

Erstens. Die gesetzliche Festschreibung der vertikalen Zusammenarbeit gefährdet unsere Sparkassen.

Zweitens. Jede Form von Trägerkapital macht es schwieriger, den öffentlich-rechtlichen Bankensektor zu schützen.

Sehr geehrte Abgeordnete der CDU – viele von Ihnen sind nicht mehr da –, Sie sind doch noch kommunal verankert, oder täusche ich mich da?

(Beifall von den GRÜNEN – Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Die flüchten gerade!)

Warum beißen Sie die Zähne zusammen und lassen sich von der FDP dermaßen treiben? Ich sage Ihnen: Vorsicht an der Bahnsteigkante! Es wird Ihnen ergehen wie in der Schulpolitik: Erst sprechen die Kollegen von der FDP von der Dreigliedrigkeit, treiben Sie vor sich her, und dann machen sie einen Schwenk. Der Rheinisch-Bergische Kreis – ein FDP-Kreis – ist schon umgeschwenkt. Vielleicht stehen Sie am Montag mit dem Sparkassengesetz ganz allein da, ohne Koalitionspartner. Dann werden wir sehen, wie es weitergeht. Vorsicht, meine Damen und Herren!

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Groth. – Jetzt hat der fraktionslose Abgeordnete Sagel das Wort.

Rüdiger Sagel^{*)} (fraktionslos): Sehr geehrte Damen und Herren! Angesichts der Finanzkrise kann man in der Tat feststellen, dass die Sparkassen ein Hort der Sicherheit in der von Brandstiftung überzogenen Privatbankenlandschaft sind. Die Finanzkrise lehrt auch: Öffentlich-rechtliche Sparkassen sind unverzichtbar. Deswegen ist es notwendig, gegen jede Privatisierung zu Felde zu ziehen. Die Landesregierung muss die Novelle des Sparkassengesetzes zurücknehmen.

Kürzlich haben noch 8.000 Demonstrantinnen und Demonstranten aus den Sparkassen- und Giroverbänden vor dem Landtag demonstriert. Das war ein deutliches Zeichen, wie denjenigen, die bei den Sparkassen beschäftigt sind, das sehen, was die schwarz-gelbe Landesregierung mal wieder plant. Die treibende Kraft ist in der Tat, wie so oft, die FDP. Die Heuschrecken hier im Landtag sind dabei, weiter Druck zu machen.

Das neue Sparkassengesetz ist weder für die Sanierung der WestLB noch aufgrund der Änderung der Rahmenbedingungen für die öffentlichen Kreditinstitute erforderlich. In Wahrheit geht es darum, weitere Voraussetzungen für eine Zerschlagung des Sparkassensektors in NRW zu schaffen. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweisung von Trägerkapital in kommunalen Bilanzen steigt die Gefahr, dass finanzschwache Gemeinden in Notlagen zum Verkauf ihrer Sparkassenanteile gezwungen würden, um ihre Haushalte auszugleichen. Dann können private Investoren Zugriff auf die

Sparkassen bekommen, auch wenn eine Übertragung des Trägerkapitals im Gesetzentwurf erst einmal ausgeschlossen ist. Das Land öffnet damit die Tür zu einer möglichen Privatisierung der Sparkassen.

Mit der im Gesetzentwurf fixierten Möglichkeit zu vertikalen Fusionen zwischen Sparkassen und WestLB sollen der Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank die Möglichkeit erhalten, die Trägerschaft an einer Sparkasse auf Zeit zu übernehmen. Das ist die Keimzelle für eine umfassende Vertikalisierung von Sparkassen und WestLB mit verheerenden Folgen für die Sparkassen, für die mittelständische Wirtschaft und natürlich für die Beschäftigten der Sparkassen in diesem Land!

Deswegen – ich will es kurz machen, denn wir haben uns schon oft genug über dieses Thema unterhalten – ist dieser Gesetzentwurf nicht nur abzulehnen, sondern er muss zurückgenommen werden. Dafür plädiere ich und dafür steht die Linke.

(Zuruf von der SPD: Willkommen im Club!)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Sagel. – Jetzt hat für die CDU-Fraktion Herr Kollege Klein das Wort.

(Zuruf von der SPD: Da sind wir gespannt!)

Volkmar Klein (CDU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Präsident! Richtig ist,

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Dass Sie auch dagegen sind!)

dass mit dem neuen Sparkassengesetz auch auf formale EU-Vorgaben reagiert werden muss, die einfach umgesetzt werden müssen.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Auf eine einzige!)

Aber weitaus wichtiger ist es, verschiedene Elemente im neuen Sparkassengesetz zu verankern, die für die Sicherung der Sparkassen von wirklich großer Bedeutung sind.

Ich möchte vier Punkte hierzu nennen. Schon der erste macht deutlich, welch großer Unfug in Sachen angeblicher Privatisierung erzählt worden ist.

Erstens. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Sparkassen soll nicht nur erhalten bleiben, sondern er wird im Gesetz noch klarer gefasst.

(Beifall von Walter Kern [CDU])

Sparkassen sind Anstalten öffentlichen Rechts. Damit erübrigt sich jede Diskussion über Privatisierung. Das ist einfach Unfug.

(Beifall von Walter Kern [CDU] – Widerspruch von Hans-Willi Körfges [SPD])

Das wird sogar noch dadurch unterstrichen, dass erstmals im Sparkassengesetz der Anspruch auf ein Girokonto für jedermann verankert wird. Das steht bisher noch nicht im Sparkassengesetz und kommt dort hinein, um den öffentlichen Charakter noch deutlicher hervorzuheben, als es im alten Gesetz bisher der Fall war.

Zweitens. Die Realität hat sich ein Stück geändert. Wir haben mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement künftig Bilanzierungen bei den Kommunen. Wenn jetzt nichts passiert, müssen auch die Werte der Sparkassen bei den Kommunen bilanziert werden. Das ist eine Folge, die aus der Gemeindehaushaltsverordnung resultiert und die wir für schlecht halten. Deswegen muss im neuen Gesetz verankert werden, dass es keine Bilanzierung der Sparkassen bei den Kommunen gibt.

(Beifall von Walter Kern [CDU])

Drittens. Sie erinnern sich doch alle noch an die Pläne in Stralsund, die Sparkasse, wie man platt gesagt hat, zu verkaufen; es war aber kein Verkauf, sondern ein sogenannter Asset Deal geplant. Die Aktivseite und die Passivseite der Sparkasse werden verkauft. Anschließend wird die leere Hülle Sparkasse aufgelöst. Auch das wäre nach heutigem Recht in Nordrhein-Westfalen möglich. Das wollen wir nicht.

Deswegen ist im neuen Sparkassengesetz der § 31 enthalten, der die Auflösung von Sparkassen deutlich erschwert und ziemlich hohe Hürden enthält, damit solche Pläne, die in Stralsund entwickelt wurden, unmöglich sind.

(Beifall von Walter Kern [CDU])

Viertens. Eine Verbandssparkasse gibt es bei uns als Institut bisher nicht. Das ist aber ganz wichtig, wenn man vermeiden will, dass irgendwann weiße Flecken in der Sparkassenlandschaft auftauchen. Deswegen sind die versammelten Eigentümer der WestLB, also samt Sparkassenverbänden, die ursprünglich die Verbandssparkasse gefordert haben, auf dieses Prinzip der Notfallkaskade gekommen, weil es in Zukunft sein kann, dass eine Sparkasse in Schwierigkeiten gerät.

Auch heute gibt es Sparkassen, die sich in wirklichem schwierigem Fahrwasser befinden. Lesen Sie doch einmal die Berichte über die Sparkasse Köln-Bonn oder über die Sparkasse Warstein-Rüthen! Dann wissen Sie, vor welchen Problemen die Sparkassen stehen. Es wird sicherlich noch mehr passieren.

Nicht für jede dann notzufusionierende Sparkasse wird eine Lösung gefunden werden. Wenn sich aber keine Lösung findet, haben wir einen weißen Flecken in der Sparkassenlandschaft. Das kann jemand, der wirklich für die dauerhafte Sicherung der dritten Säule in unserer Bankenlandschaft ist, nicht wollen. Deswegen: Um ein flächendeckendes Netz

von Sparkassen auch in einem solchen Fall sicherzustellen, brauchen wir das Institut der Verbandssparkasse.

Das heißt also: Es ist unsinnig, jetzt zu sagen, der Gesetzentwurf müsse zurückgezogen werden. Ganz im Gegenteil: Wegen der vier genannten Punkte ist es gerade jetzt umso wichtiger, ein neues Sparkassengesetz mit diesen Elementen zu beschließen.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Abgeordneter Klein, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Rimmel von den Grünen?

Volkmar Klein (CDU): Ja, selbstverständlich, gerne.

Vizepräsident Edgar Moron: Bitte schön, Herr Rimmel.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Kollege Klein. – Ich bin etwas irritiert über Ihre Ausführungen. Denn der örtlichen Presse in Siegen-Wittgenstein war zu entnehmen, dass Sie auf dem Nominierungsparteitag, auf dem Sie zum Bundestagskandidaten für den Wahlkreis Siegen-Wittgenstein gewählt worden sind, zum Sparkassengesetz gesagt haben – das war wörtlich zitiert –, dass Sie dem Sparkassengesetz in dieser Form nicht zustimmen würden.

(Zuruf von der SPD: Hört, hört! – Zuruf von der SPD: Doppelstrategie! – Weitere Zurufe von SPD und GRÜNEN)

Sie haben bisher aber nur ausgeführt, warum Sie dem Sparkassengesetz zustimmen. Vielleicht könnten Sie jetzt dem Parlament erläutern, in welchen Punkten Sie dem Sparkassengesetz nicht zustimmen wollen.

Volkmar Klein (CDU): Ich bedanke mich ganz herzlich beim Kollegen Rimmel für die Anmoderation des weiteren Teils meines heutigen Beitrags.

(Heiterkeit – Zurufe von SPD und GRÜNEN: Ah!)

Denn wir nehmen selbstverständlich die Sorgen, die allenthalben bezüglich einiger Teile des Sparkassengesetzes geäußert werden, sehr ernst,

(Zuruf von der SPD: Besonders Ihre Sorge! – Heiterkeit)

selbst wenn sie kaum aus dem Gesetzentwurf heraus begründet werden können.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Dann nehmen Sie ihn doch zurück! – Lautes Lachen von Hans-Theodor Peschkes [SPD])

Aber dann lasst uns darüber nachdenken, wie wir sicherstellen können, dass derartige Befürchtungen nicht ins Kraut schießen können. Ich nenne Ihnen zwei Beispiele: Einmal beschreibt der Verbundparagraf den heute gelebten Verbund zwischen WestLB, den Sparkassen und weiteren Verbundpartnern. Dieser Verbund – das ist das Anliegen dieses Gesetzes – soll eben nicht gesetzlich ausgestaltet werden. Das Gesetz hält im Gegenteil fest, dass die Verbundpartner selbst ihre Zusammenarbeit über eine Satzung regeln. Aus diesem Paragraphen lesen heute eine ganze Reihe von Leuten etwas heraus, was gar nicht hineingeschrieben wurde.

Insofern ist es eine Banalität, wie ich an diesem Rednerpult schon mehrfach und das Gleiche auch beim CDU-Parteitag in Siegen gesagt habe: Kein Gesetz verlässt den Landtag so, wie es in den Landtag eingebracht worden ist.

(Beifall von Walter Kern [CDU])

Lasst uns doch gemeinsam Formulierungen überlegen,

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Sie sperren sich doch!)

die das Gewollte in dem Gesetz belassen – denn eine Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Banken in Nordrhein-Westfalen ist nötig –, aber keine Grundlage mehr für Befürchtungen bieten, wie sie auf den heutigen Formulierungen aufbauen. Ich würde mich sehr freuen, wenn uns das gelingt.

Das gilt im Übrigen auch für einen ganz alten Hut in der deutschen Sparkassengesetzgebung: Trägerkapital. In Rheinland-Pfalz schon 1999 beschlossen, also fast zehn Jahre Gesetzesrealität, nutzt jede dritte der rheinland-pfälzischen Sparkassen dieses Instrument. Auch dort kann man sicherlich über die Änderung in irgendwelchen Nuancen nachdenken. Aber wir müssen das Verbot, solches Trägerkapital auszuweisen, loswerden. Wir dürfen denen, die mehr Transparenz von einem Jahr zum andern haben wollen, diesen Wunsch nicht verwehren.

Ich verstehe ja, wenn jemand das nicht will. Dann braucht er es auch nicht auszuweisen. Ich verstehe, dass der eine oder andere diese Transparenz vielleicht scheut. Aber dann das große Geschütz der angeblichen Gefährdung durch die EU aufzufahren, ist angesichts der Tatsache, dass ein ähnliches Instrument bereits seit 1999 in Rheinland-Pfalz Bestand hat, nicht überzeugend und glaubwürdig.

Ganz abgesehen davon erstaunt es mich ein wenig, dass mit großen europarechtlichen Bedenken argumentiert wird, wenn es um Transparenz geht. Bei Aufweichungen des Regionalprinzips dagegen spielen europarechtliche Bedenken, die auf Sparkassenwunsch in den Gesetzentwurf gekommen sind, überhaupt keine Rolle. Nur: Das, was auf europäischer Ebene eher auf töneneren Füßen steht, ist sicherlich das Regionalprinzip. Wir wollen den

Sparkassen jetzt erlauben, in der Schweiz und in den Euregios Geschäfte zu machen. Die Sparkassen haben, weil Geld winkt, keine europarechtlichen Bedenken. Aber wenn möglicherweise Transparenz intensiver wird, ist das anders. Eine gewisse Verwunderung ist da angebracht.

Aber auch bei unserer heutigen Debatte ist mit Händen zu greifen, dass nicht die Sorge um die Sache im Vordergrund steht, sondern die Effekthascherei. Das hat Kollege Groth beim letzten Tagesordnungspunkt noch nicht einmal verheimlicht; das hat mich sehr betroffen gemacht. Er hat allen Ernstes gesagt: Ich versuche hier, Hohn und Spott über Sie auszugießen.

(Beifall von Walter Kern [CDU])

So etwas zu sagen, ist schon ein ziemlicher Verfall der Diskussionskultur. Ich habe den Eindruck, auch bei diesem Tagesordnungspunkt, bei dem die Worte „Privatisierung“ – dazu habe ich eben schon etwas gesagt – und ähnlicher Unsinn in den Mund genommen werden, gibt es wie eben den offen deklarierten Versuch, Hohn und Spott auszugießen. Das hat aber mit einer sachlichen Diskussion nichts zu tun.

(Beifall von der CDU)

Ich rufe Sie auf: Handeln Sie gemeinsam mit uns, und zwar im Interesse der Sparkassen! Ziehen Sie heute erst einmal die Anträge zurück! Sie wissen ganz genau, dass wir in wenigen Wochen sachlich über die Details des neuen Gesetzes beraten. Beteiligen Sie sich daran! Beteiligen Sie sich an der notwendigen Erneuerung und damit auch an der notwendigen Stärkung der Sparkassen!

Die Sparkassen müssen dringend wieder zu einer ruhigen und sachlichen Diskussion und in ruhiges Fahrwasser kommen, um wieder ihrem Hauptzweck – Kundenbeziehungen pflegen und Geschäfte mit der Kundschaft in Nordrhein-Westfalen machen – nachgehen zu können. Das muss sehr bald wieder im Mittelpunkt stehen. Deswegen müssen wir dieses Gesetz schnell beraten und verabschieden, um damit eine langfristig sichere Grundlage für ein flächendeckendes Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen zu legen. Diese Ruhe und diese Unterstützung brauchen die Sparkassen von möglichst allen Seiten hier im Haus. Stellen Sie bitte dieses Oppositionsgetöse hintan! – Danke sehr.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Klein. – Für die FDP-Fraktion erhält Frau Kollegin Freimuth das Wort.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das wird langsam aber sicher zu einer gewohnten und für manchen offensichtlich

auch sehr lieb gewonnenen Routine, an jedem Plenartag das Zurückziehen der Novelle des Sparkassengesetzes zu fordern. Die Begründung variiert gelegentlich. Im August war sie noch eher allgemeiner Natur; im September waren die Äußerungen von Wettbewerbskommissarin Kroes Anlass, und jetzt ist die Situation auf den internationalen Finanzmärkten der Grund.

Die Kolleginnen und Kollegen der antragstellenden Fraktionen schreiben in unterschiedlichen Ausprägungen und Intentionen: Die Bürger und Kunden werden durch das geplante Sparkassengesetz verunsichert. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich würde mir sehr wünschen, dass Sie Ihren Beitrag zur gezielten Verunsicherung von Bürgern und Kunden, aber auch von Mitarbeitern der Sparkassen einstellen und wir uns über die sachlichen Aspekte der Sparkassengesetznovelle unterhalten.

(Beifall von der FDP)

Sie verunsichern gezielt Sparkassenkunden durch Falschinformationen.

(Beifall von FDP und CDU)

Auch die Zusammenhänge, die hinter der Gesetzesnovelle stehen und die Kollege Klein gerade skizziert hat, sind doch wesentlich komplexer, als das oftmals in Ihren schlagwortartigen Verunsicherungsparolen zum Ausdruck kommt.

(Zuruf von Ewald Groth [GRÜNE])

Meine Damen und Herren, es gibt angesichts der aktuellen Situation an den Finanzmärkten und den sich abzeichnenden Folgen für die Realwirtschaft aus meiner Sicht keine Notwendigkeit, die Beratungen zum Sparkassengesetz jetzt auszusetzen.

Viele Sparkassen und auch die Genossenschaftsbanken – das muss man im Augenblick feststellen – stehen angesichts der Finanzmarktsituation im Moment ausgezeichnet da.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Warum wohl?)

Wir haben alle die Berichterstattungen in den letzten Wochen gehört.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

– Ja, Herr Kollege Becker, auch bei Ihnen wünschte ich mir Sachlichkeit. – Als besonderer Erfolg zeichnen sich für die Sparkassen in der jetzigen Situation ihre regionale Verwurzelung und ein Geschäftsmodell aus, was in besonderer Weise darauf baut, dass die Refinanzierung unmittelbar beim Kunden und nicht so sehr an den internationalen Märkten geholt wird.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Das ist richtig! – Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Deshalb wollen wir sie halten!)

Viele Kundinnen und Kunden verlagern ihre Kontoverbindungen zu den Sparkassen, weil sie von die-

sem Geschäftsmodell entweder grundsätzlich oder in der augenblicklichen Situation überzeugt sind. Das ist fein, das ist prima, und dem ist nichts hinzuzufügen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Sie reden über Beschlüsse!)

Aber, meine Damen und Herren, auch unabhängig von der Finanzmarktsituation hat sich die FDP immer zu den Sparkassen bekannt. Aufgrund der regionalen Strukturen sind die Sparkassen häufig der erste Ansprechpartner nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen und damit für weite Teile unserer Bevölkerung, die in einem besonderen Maße für diese Gesellschaft Verantwortung übernehmen, und zwar sehr persönlich übernehmen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Und wer hat sie kaputtgemacht? – Hans-Willi Körfges [SPD]: Das wollen Sie jetzt ändern!)

Aufgrund ihrer Erkenntnisse über die lokalen Strukturen, Herr Kollege Körfges, können die Sparkassen besser als viele internationale Großbanken ihre Chancen und Risiken abwägen und auch unabhängig von internationalen Beziehungen zu einer optimalen Kapitalallokation beitragen.

Meine Damen und Herren, weil Kollege Körfges gerade noch einmal gesagt hat „Das wollen Sie ändern!“, All das wollen wir nicht ändern, sondern all das wollen wir bekräftigen und die Sparkassen auf diesem Weg erfolgreich unterstützen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Das ist die Unwahrheit!)

Ich sage es gerne noch einmal, weil der eine oder andere es offensichtlich immer noch nicht realisiert hat oder nicht wahrnehmen will, vielleicht auch nicht die Fähigkeiten dazu hat; ich will darüber auch nicht weiter spekulieren. Ich sage einfach ausdrücklich noch einmal gerne hier in aller Deutlichkeit: Wir privatisieren die Sparkassen nicht, mit diesem Gesetzentwurf schon gar nicht. Ganz ausdrücklich ist dort jedwede Privatisierung der Sparkassen ausgeschlossen.

Ebenso wenig bereiten wir in irgendeiner Form die Privatisierung vor, im Gegenteil. Wir unterstützen ausdrücklich – und schreiben es in diesem Gesetzentwurf auch fest – den öffentlich-rechtlichen Charakter der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen.

Wir machen die Sparkassen über die aktuelle Situation hinaus wettbewerbsfähig – das ist meine feste Überzeugung – und auch zukunftsfest. Denn gerade angesichts dieser Turbulenzen an den Märkten ist es für die Sparkassen wichtig, noch belastbarer gegen die Einflüsse von außen zu werden.

Wir geben den Sparkassen zusätzliche Möglichkeiten an die Hand, durch Transparenz weiterhin stabil

auf dem Markt, auch im Verbund, zu agieren. Deswegen geben wir Ihnen mit dem neuen Gesetz eine neue zusätzliche Möglichkeit, in schwierigen Situationen als stabilisierender Faktor, auch im Bereich der Finanzdienstleistung, zu wirken.

Die Grundlagen für den bisherigen Erfolg der Sparkassen, die regionale Verwurzelung und die kommunale Trägerschaft, bleiben dabei erhalten und werden verstärkt. Wir haben in dem Gesetzentwurf ausdrücklich noch einmal festgelegt: Eigentümer der Sparkassen sind die Kommunen als Träger der Sparkassen. Auch die Stärkung dieser kommunalen Trägerschaft und kommunalen Eigentümerstellung bleibt in den Beratungen Ihrerseits in den allermeisten Fällen völlig unerwähnt.

Meine Damen und Herren, wer angesichts dieser Tatsachen davon spricht, dass die Sparkassen zerstört würden, wie es in vielen Veröffentlichungen bei den Kollegen der SPD, aber auch bei den Kollegen der Grünen – den anderen Antragsteller möchte ich gar nicht erwähnen – zu lesen ist, erzeugt in unverantwortlicher Weise Verunsicherung und Fehlinformation.

(Horst Becker [GRÜNE]: Meinen Sie die FDP im Rheinischen Kreis?)

– Herr Kollege Becker, ich habe mich ausdrücklich auf sie bezogen, und zwar „sie“ jetzt nicht groß geschrieben, sondern auf das, was Ihre Fraktion und die Fraktion der SPD an Publikationen verbreitet haben.

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Sie haben aber die Verbände vergessen!)

Meine Damen und Herren, eine Sache, weil Sie gerade die Verbände erwähnen: Wir haben eine Anhörung zum Sparkassengesetz hier im Hause durchgeführt. Es sind in der Anhörung Anregungen, auch sachliche Anregungen, gegeben worden. Wir haben in all den Debatten, die aufgrund Ihrer vielen Anträge regelmäßig stattfanden, immer ganz klar gesagt: Wir verschließen uns Verbesserungen dieses Gesetzentwurfs nicht. Jeder, der das in diesem Parlament tut, wäre doch mit dem Klammerbeutel gepudert.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Mit der Gemeinnützigkeit allein sind wir nicht zufrieden!)

Meine Damen und Herren, lieber Herr Kollege Körfges, ich kann mir zum Beispiel vorstellen – weil Sie das vorhin explizit angesprochen haben –, dass man das Trägerkapital tatsächlich legal definiert. Warum auch nicht?

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Hilfreich!)

Wir haben immer ganz klar gesagt, was für uns das Trägerkapital bedeutet und beinhaltet. Wir werden uns darüber gemeinsam unterhalten, zunächst mit unserem Koalitionspartner. Das gehört sich auch so.

(Zuruf von Horst Becker [GRÜNE])

Meine Damen und Herren, mit einer sachlichen Beratung des Sparkassengesetzes und der Auslotung und Ausleuchtung der Chancen dieses Sparkassengesetzentwurfs erweisen wir meiner Meinung nach den Sparkassen, den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmern einen besseren Dienst als mit einer permanenten Verunsicherung und Fehlinformation. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die Landesregierung möchte Herr Finanzminister Linssen das Wort ergreifen. Bitte schön.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Körfges, als Sie so lange über Friedrich Merz und den Zukunftspreis für Herrn Ackermann sprachen, habe ich gedacht: Er hat sein Pulver wirklich schon verschossen.

Es ist bemerkenswert, dass wir zum dritten Mal innerhalb kürzester Zeit darüber debattieren, ob die Beratungen zum eingebrachten Gesetzentwurf auszusetzen sind und die Sparkassenrechtsnovelle zurückzuziehen ist. Ich sage Ihnen auch: Mittlerweile ist es ermüdend. Denn wieso sollte das Beratungsergebnis anders ausfallen als am 28. August 2008 oder am 17. September 2008?

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Wir setzen auf Ihre Lernfähigkeit!)

Alle Monate wieder!

(Johannes Rimmel [GRÜNE]: Weil Sie die Landschaft total verunsichert haben! – Weitere Zurufe von CDU und GRÜNEN)

Es sind weder neue noch überzeugende Argumente ...

(Anhaltende Zurufe von CDU und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Wünscht noch jemand das Wort?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition!

(Zurufe)

Vizepräsident Edgar Moron: Erst, nachdem der Finanzminister geredet hat. Das gilt auch für Herrn Rimmel.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Es sind weder neue noch überzeugende Argumente vorgetragen worden. Lediglich der Aufhänger der Anträge ist wirklich neu, zumindest dann, wenn dieser auf die Finanzmarktkrise beschränkt ist und das EU-Beihilfeverfahren zur WestLB AG ausgeblendet wird.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Becker?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Na, ja.

Vizepräsident Edgar Moron: Ja?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ja, wenn es sein muss.

Vizepräsident Edgar Moron: Ja oder nein?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Ja, ja.

Vizepräsident Edgar Moron: Bitte schön.

Horst Becker (GRÜNE): Herr Minister, da Sie offensichtlich von tiefer Verunsicherung in der Landschaft auszugehen scheinen: Können Sie mir erklären, wie es der Opposition mit nach Ihrer Ansicht falschen Argumenten gelingt, den kommunalen Spitzenverband Städtetag, den kommunalen Spitzenverband Landkreistag, den kommunalen Spitzenverband Städte- und Gemeindebund, eine Reihe, wenn nicht fast alle CDU-Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte und darüber hinaus Ihren ehemaligen Kabinettskollegen und jetzigen Vorsitzenden des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Herrn Breuer, so tief zu verunsichern? Könnte das nicht auch etwas mit den Argumenten zu tun haben?

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Herr Becker, warten wir doch einmal ab, wie das Endergebnis aussieht. Helmut Kohl hat immer gesagt: Entscheidend ist, was hinten herauskommt. Das habe ich mir auch schon seit Langem zu eigen gemacht.

Im Übrigen scheinen die Bürger darüber völlig anders zu denken. Sie scheinen überhaupt nicht verunsichert zu sein. Herr Körfges hat vorhin noch einmal betont, wie sehr sie den Sparkassen und den Volksbanken gerade in diesen Zeiten zusprechen. Also scheint Ihre Kampagne offensichtlich nur in einem bestimmten Kreis zu verfangen. Warten wir es ab, Herr Becker, was daraus wird.

(Zurufe von SPD und GRÜNEN)

Dann werden Sie staunen.

Ich darf Ihnen deutlich sagen: Nur ein neuer Aufhänger für eine solche Debatte ohne neue Inhalte und Argumente bringt für die Sache nichts. Mit den Anträgen könnte allenfalls die seit Wochen erfolgende öffentliche Stimmungsmache gegen die Novellierung des Sparkassengesetzes weiter angeheizt werden. Das ist natürlich auch Ihr Bestreben. Ich habe lang genug Opposition gemacht. Ich weiß, dass man daraus möglichst einen Dauerlutscher machen sollte.

(Hans-Theodor Peschkes [SPD]: Da sind andere dabei als die Opposition! Das wissen Sie!)

Auch wir waren nicht erfolgreich. Und Sie werden auch nicht erfolgreich sein.

Meine Damen und Herren, wir müssen im Blick behalten, dass Sparkassen starke, verantwortungsbewusste und verlässliche Partner vor Ort für jedermann sind. Sie gewährleisten eine flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen, tragen insbesondere zur wirtschaftlichen Leistungskraft und gesellschaftlichen Stabilität bei und sind ein wichtiger Standortvorteil der Region.

Der Landesregierung ist daran gelegen, dass dies auch dann so bleibt, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen in der Kreditwirtschaft national wie international weiter verschärfen. Die aktuelle Situation an den Finanzmärkten hat gezeigt und zeigt es auch weiterhin, dass sich die Sparkassen als ein wesentlicher Stabilisierungsfaktor erweisen – als Stabilisierungsfaktor, den es nicht nur zu erhalten, sondern auch zu stärken gilt. – Ich glaube, Sie von der Opposition sind immer bei der Erhaltungskomponente. Wir möchten die Sparkassen stärken.

Wir beabsichtigen gerade die Stärkung dadurch, dass wir uns für eine Fortsetzung der parlamentarischen Beratung und eine Verabschiedung des Sparkassengesetzes in diesem Quartal einsetzen. Nur so kann für die nordrhein-westfälischen Sparkassen ein zeitgemäßer und zukunftsfähiger Ordnungsrahmen geschaffen werden – ein Ordnungsrahmen, der ihnen langfristig eine erfolgreiche Arbeit unter sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen ermöglicht und zugleich sicherstellt, dass sich die Sparkassen auch künftig als ein wesentlicher Stabilisierungsfaktor erweisen können, sollte es erneut zu einer schwierigen Situation an den Finanzmärkten kommen.

Mit diesem Bewusstsein für die Bedeutung der Sparkassen bekennt sich die Landesregierung bereits seit Jahren uneingeschränkt zum Drei-Säulen-System der deutschen Kreditwirtschaft und den bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen und spricht sich damit gegen jede Privatisierung aus. Das wissen Sie, obwohl Sie es immer anders be-

haupten. Wir haben das jedenfalls unmissverständlich auch mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht.

Wenn der Landesregierung aber nun vorgeworfen wird, die Überarbeitung des Sparkassengesetzes sei nicht erforderlich, dann, meine Damen und Herren, muss ich dem ganz entschieden widersprechen. Unsere Verantwortung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen gebietet es, deren Ordnungsrahmen zeitgemäß und zukunftsfähig zu fassen. Und diese Folgerung müsste eigentlich jeder aus der Finanzmarktkrise ziehen, dem das Sparkassenwesen am Herzen liegt.

Insbesondere die Festschreibung der Rechtsform der Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechtes, die Bewahrung des öffentlichen Auftrags und der gesetzliche Ausschluss jeglicher Privatisierungsmöglichkeit sind in der aktuellen Situation wichtiger denn je und erfordern die Modernisierung des Sparkassenrechts zum jetzigen Zeitpunkt.

Wie könnten da die erhobenen Vorwürfe, das geltende Gesetz sei aktuell und müsse nicht überarbeitet werden, überzeugen? Immerhin handelt es sich um ein Gesetz, das 14 Jahre alt ist. Ich kann Ihnen versichern: In diesen Jahren ist zwar viel passiert, aber leider keine Überarbeitung des Sparkassenrechts erfolgt. So sind beispielsweise die formalen Voraussetzungen der Verständigung 1 mit der EU umgesetzt worden, mehr aber nicht.

Vizepräsident Edgar Moron: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Schartau von der SPD?

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Vielleicht hat er das gemeint und hat den letzten Satz noch nicht gehört.

Vizepräsident Edgar Moron: Ich habe Sie so verstanden, dass Sie das zulassen.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Bitte schön, Herr Schartau.

Harald Schartau (SPD): Herr Linssen, es fand vor einiger Zeit eine Anhörung im Landtag zum Sparkassengesetz statt. Meine Frage ist: Welche Bedeutung hat eine solche Anhörung für Sie? Kennen Sie aus der Anhörung irgendeine Äußerung, die dieses Gesetz, das Sie vorgelegt haben, in Verbindung damit bringt, das Sparkassenwesen zu stabilisieren?

Oder darüber hinaus gefragt: Darüber hinaus gefragt: Glauben Sie nicht, dass die aktuelle Situation Sie zum grundsätzlichen Überdenken von Plänen

bringen sollte, die das gesamte Sparkassenwesen im Augenblick in größte Unruhe versetzt haben?

Dr. Helmut Linssen (CDU): Herr Kollege Schartau, Sie können sicher sein, dass ich als alter Parlamentarier den Wert einer Anhörung sehr hoch schätze und dass wir sie sehr genau auswerten. Wenn Sie allein die Äußerungen – ich zitiere jetzt nur einen, der eine Stellungnahme abgegeben hat – von Prof. Paul zum Trägerkapital nachlesen, dann werden Sie genau das Gegenteil von dem wiederfinden, was Sie immer wieder behaupten.

Meine Damen und Herren, wir müssen eben mehr umsetzen, als die frühere Regierung gemacht hat, zumal – das möchte ich erneut betonen – wir verpflichtet sind, die EU-Abschlussprüferrichtlinie – das hat Herr Körfges heute auch konzidiert – in nationales Sparkassenrecht zu transformieren und uns selbst auferlegt haben, die Einigung der Anteilseigner zur Zukunft der WestLB AG vom 8. Februar 2008 eins zu eins umzusetzen. Sie wissen ja: Das haben wir, die Eigentümer, gemeinsam so vereinbart.

Selbstverständlich kommt die Modernisierung des Sparkassenrechts auch den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zugute, die daher eine Vielzahl vorgenommener Änderungen auch ausdrücklich begrüßen. Das blenden Sie ja immer aus.

Die Sparkassen haben ihre Geschäftspolitik auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der heimischen Wirtschaftskraft auszurichten und damit den eigenen Wirtschaftsraum optimal zu entwickeln und wettbewerbsfähig zu erhalten. Sie stehen in einer besonders engen öffentlich-rechtlichen Beziehung zu den Kommunen. Dies betont der Gesetzentwurf bewusst deutlicher als bisher.

Dabei erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, gesetzlich ausdrücklich klarzustellen, dass Sparkassen nicht der allgemeinen Finanzwirtschaft der Kommunen zuzurechnen und damit auch künftig nicht im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung zu bilanzieren sind. Dies gilt im Übrigen auch für den Fall, dass sich die Kommune vor Ort und der Verwaltungsrat der Sparkasse freiwillig dazu entschlossen haben, Trägerkapital einzuführen.

Es liegt aber ebenso im Interesse der Landesregierung, dass die Sparkasse auch künftig die Aufgabenerfüllung der Kommunen in den wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereichen unterstützen kann. Dies kann sie zum einen künftig weiterhin unterjährig durch die Erbringung von Spenden, die Dotierung von Stiftungen oder ähnlichen Zuwendungen und zum anderen durch die Vornahme von Ausschüttungen.

Ich könnte noch eine Vielzahl anderer Beispiele aufzählen, aus denen Sie entnehmen können, dass die Landesregierung gut daran tut, das Sparkassen-

recht zum jetzigen Zeitpunkt zu modernisieren. Aber das ergibt sich eigentlich auch aus einer gründlichen Lektüre des Gesetzentwurfs. Zudem dürften dies die noch stattfindenden Beratungen und Diskussionen über Einzelinhalte des Entwurfs zeigen. Dabei bin ich zuversichtlich, dass es uns gelingen wird, gemeinsam den vorgelegten guten Gesetzentwurf noch weiter zu perfektionieren.

Diese Möglichkeit sollten wir nicht ungenutzt verstreichen lassen, indem wir völlig grundlos die parlamentarischen Beratungen aussetzen oder beenden.

(Beifall von der CDU)

Vielmehr sollten wir uns alle – gerade vor dem Hintergrund, dass sich die Sparkassen in der Finanzkrise als ein wesentlicher Stabilisierungsfaktor erweisen – Gedanken machen, wo noch Verbesserungspotential im Gesetzentwurf besteht. Darüber können wir uns dann sachlich austauschen, und damit haben wir auch die Gelegenheit, gemeinsam für die Sparkassen das Bestmögliche zu tun.

Geben Sie uns allen doch einfach die Chance, und setzen Sie sich für die Fortsetzung der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs ein! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Dr. Linssen. – Für die SPD-Fraktion erhält Frau Abgeordnete Walsken das Wort.

Gisela Walsken (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Finanzminister, wir werden in den nächsten Wochen sicherlich gerne noch ein Stück zu Ihrer Ermüdung beitragen. Denn wir werden nichts auslassen, um in diesem Parlament, in dieser Runde unter Beteiligung unserer Besucherinnen und Besucher das Thema Sparkassen zu diskutieren, und wir werden nichts auslassen, die Menschen darauf hinzuweisen, was Sie mit diesem Sparkassengesetz vorhaben.

Deshalb, meine Damen und Herren, finde ich es hochinteressant, dass die Liste derjenigen, die Ihr Vorhaben – nicht die Sparkassen, sondern Ihr Vorhaben, Ihre Gesetzesänderungen – kritisieren, immer länger wird.

Ich sage Ihnen: Es kann doch nicht sein, dass Tausende von Bürgerinnen und Bürger mittlerweile gegen Ihr Gesetzesvorhaben unterschreiben, dass CDU- und FDP-geführte Räte – meine Damen und Herren, Ihre Kollegen vor Ort! – gegen diese Änderung votieren, dass die Mitarbeiter der Sparkassen – vor vielen Wochen waren über 8.000 hier – gegen Ihr Gesetz protestieren, dass die Sparkassenverbände – mit einem Ex-Kabinettsmitglied der Regierung Rüttgers an der Spitze – diese Änderungen nicht wollen

und, meine Damen und Herren, dass die Fachleute – fast 100 waren in diesem Saal – zu 95 % gesagt haben: Wir wollen diese Änderungen nicht, sie sind nicht sinnvoll. – All das kann doch nicht damit zu tun haben, dass die alle dumm oder von der SPD-Fraktion aufgehetzt sind.

(Beifall von der SPD – Zuruf von Heike Gebhard [SPD])

Meine Damen und Herren, ich glaube, es wird gefährlich, mit den Bedenken derjenigen, die die Änderungen kritisieren, arrogant oder hochnäsiger umzugehen. Ich glaube, es ist auch gefährlich, dies alles auf einem Hintergrund einzuschätzen, der damit zu tun hat, dass die Menschen es nicht verstehen.

(Rudolf Henke [CDU]: Tut doch keiner!)

Immer mehr haben das Gesetz verstanden.

(Rudolf Henke [CDU]: Das tut doch keiner!)

– Sie sind doch gerade erst hereingekommen. Sie haben doch gar nicht gehört, was der Minister gesagt hat. Er hat gerade noch gesagt, dass die meisten das nicht verstehen. Kommen Sie doch herein und diskutieren Sie mit! Das ist doch der leichtere Weg! Aber Sie sind ja herausgegangen, als der Tagesordnungspunkt begann!

(Beifall von der SPD)

Ich sage einmal: Es ist auch gefährlich gegenüber all den Menschen, die hier im Saal sind.

Sie haben sehr geschickt immer wieder darauf hingewiesen, dass das Wort Privatisierung in dem Gesetz nicht vorkommt. Es ist viel perfider. Mein Kollege hat drei Punkte in diesem Gesetz deutlich aufgezeigt, die die Tür zu einer möglichen Privatisierung von Sparkassen öffnen. Dies lehnt eine breite Front hier in Nordrhein-Westfalen – nicht nur im Parlament, sondern auch draußen – ab.

(Beifall von der SPD)

Es ist interessant, dass eine Reihe von Kollegen aus der CDU-Fraktion hinter vorgehaltener Hand sagt: Natürlich haben meine Ratskollegen vor Ort Recht, natürlich haben meine Mitglieder der Verwaltungsräte Recht, natürlich haben meine Sparkassenvorstände und die Menschen Recht, die bei den Aktionen vor Ort unterschreiben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich fordere Sie auf: Sagen Sie das deutlich. Ignorieren Sie nicht das, was Ihnen Ihre Basis zu Hause mit auf den Weg gibt! Ich bin sicher, es wird sonst in die falsche Richtung gehen. Meine Damen und Herren, wir müssen aufpassen, dass wir keine Situation herbeiführen, die gerade in der jetzigen Finanzkrise einen riesigen Fehler bedeutet.

(Vorsitz: Präsidentin Regina van Dinter)

Herr Finanzminister, wir bekämpfen nicht die Sparkassen, die in dieser Krise gerade einen breiten Zulauf haben. Wir bekämpfen Ihre Versuche, die Sparkassen zu schwächen und die Privatisierung möglich zu machen.

(Beifall von der SPD)

Ich komme noch einmal auf den Kollegen Papke zurück. Wenn unsere „Hetzkampagne“ – wie der Kollege sie bezeichnet hat – jetzt dazu führt, dass die ersten FDP-Kollegen klug werden, dann ist diese Informationskampagne das Richtige, was wir je gemacht haben. Wir werden weiter dranbleiben. – Herzlichen Dank.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Frau Walsken. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht nun Herr Becker.

Horst Becker (GRÜNE): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sowohl Frau Freimuth wie auch Herr Klein haben sich vorhin darüber beklagt, dass sie sich zum dritten Mal innerhalb von zwei Monaten mit dem Entwurf des Sparkassengesetzes beschäftigen müssen. Frau Freimuth hat gesagt, wir würden sozusagen die Finanzkrise dafür in Anspruch nehmen.

Lassen Sie mich dazu sagen: Die Erkenntnis macht noch nicht einmal vor den Kreisverbänden der FDP halt. Dort hat man nicht nur beschlossen, dass man die Novellierung des Sparkassengesetzes aussetzen und damit genau das tun soll, was heute mehrfach durch Anträge gefordert wird, sondern ich empfehle Ihnen auch die Begründung dafür als Lektüre. Es handelt sich übrigens um einen Kreisverband, dem der Generalsekretär Ihrer Partei in wesentlicher Funktion angehört.

Auf Antrag der FDP des Rheinisch-Bergischen Kreises hat der dortige Kreistag beschlossen:

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises fordert den Landtag NRW auf, die parlamentarische Beratung zur Novellierung des Sparkassengesetzes vorerst auszusetzen:

- a) aufgrund der weltweit noch nicht überwundenen Finanzkrise, die einer systemischen Krise gleichzusetzen ist,
- b) aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsprozesses der EU-Kommission zur Prüfung des von den Aktionären der WestLB AG aufgespannten Risikoschirms unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten.

Das sind zwei Punkte, bei denen ich sagen kann: À la bonne heure. – Es gibt sogar FDP-Kreisverbände und FDP-Kreistagsfraktionen, die nicht nur in der Sache etwas Richtiges fordern, sondern es auch in der Sache richtig begründen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Insofern fällt das, was Sie sagen, auf Sie selbst zurück. Wenn ich mir diesen Hinweis noch mit einer gewissen Süffisanz erlauben darf: Herr Lindner sitzt jetzt nicht hier. Er distanziert sich öffentlich wachsam von den Beschlüssen seiner Parteifreunde in einem Kreisverband, in dem er eine wesentliche Rolle spielt. Dies werten Kundige, mit denen ich gesprochen habe und die näher an ihm dran sind als ich selbst, so, dass er beginnt, sich vorsichtig von Herrn Papke und dessen radikalem Kurs abzusetzen.

Wenn dies so wäre, wäre das erfreulich. Sobald das in die richtige Richtung geht, wollen wir auch nicht davor zurückschrecken, ihm die Hand zu reichen.

Ich will aber noch einige inhaltliche Begründungen nennen, warum es nötig ist, dass wir bei Ihnen immer wieder vor die Wand laufen, Sie aber hoffentlich vielleicht noch einmal zur Einsicht kommen.

Selbstverständlich ist das, was Sie tun, hochgefährlich. Herr Linssen, Frau Freimuth und Herr Klein, Sie können nicht auf der einen Seite fast wortgleich mit uns und anderen zusammen die wichtige Rolle der Sparkassen sowohl für den Mittelstand als auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Versorgung mit Konten zu angemessenen Preisen beschwören, gleichzeitig aber etwas vollziehen, was eine enorme Gefahr in sich birgt. Zwei wesentliche Punkte bedeuten eine enorme Gefahr. Aufgrund der Zeit mache ich es kurz:

Sie behaupten immer, das Trägerkapital stelle keine Gefahr dar. In dem Protokoll sind nicht nur die Antworten der Experten nachzulesen, die eindeutig gegen Ihren Gesetzentwurf sind. In dem Protokoll kann man auf Seite 27 oben auch die Frage des Kollegen Papke, des Fraktionsvorsitzenden der FDP, nachlesen, der danach fragt, ob man das Trägerkapital nicht fungibel, also handelbar, gestalten sollte. Herr Papke hat dieses Vorhaben keineswegs aufgegeben. Er kommt damit sofort um die Ecke, wenn wir das Trägerkapital beschlossen haben. Jeder, der sich ein wenig auskennt, weiß, dass ein solches Vorhaben zwingend in eine Privatisierungsdebatte und in die Auflösung der Sparkassen in der Form, wie wir sie heute kennen, führen würde.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Das haben auch die Experten erkannt. Unter anderem hat Herr Hamacher vom Städte- und Gemeindebund NRW – Seite 37 – darauf geantwortet:

So sehen wir das auch im Hinblick auf das Trägerkapital. Dort wird eine Pforte geöffnet. Von interessierter Seite wird das auch genau in diesem Sinne verstanden und schon an eine spätere Öffnung hin zu einer Fungibilität ... gedacht.

(Zuruf von der FDP)

Da brauche ich gar nicht bis zu Frau Kroes zu gehen. In Ihrem eigenen Beitrag, Herr Dr. Papke, ist deutlich geworden, dass Sie das aufgreifen und diskutieren, ob man nicht weiter gehen ... müsse.

Meine Damen und Herren, das ist der Grund, warum sich alle dagegen wenden – sowohl in der Sparkassenszene wie bei den kommunalen Spitzenverbänden.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ich will noch einen zweiten Punkt nennen. § 39 ist von ähnlicher Gefahr, wenn Sie ihn unverändert beschließen; denn er beruht nicht auf Freiwilligkeit. § 39 sagt: Der Zwangsverbund zwischen der WestLB und den Sparkassen kommt. Er kommt selbstverständlich auch für den Fall – das ist von Herrn Papke und von der FDP gewollt –, dass wir später eine Teilprivatisierung bei der WestLB aus den Gründen, die wir diskutiert haben, vornehmen müssen. Da haben Sie auch hier mittels eines Trojanischen Pferdes den Einstieg in die Privatisierung.

Meine Damen und Herren, wer die Versorgung des Mittelstandes mit Krediten beschwört sowie Versorgung der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, der darf diesen Weg nicht gehen. Diese beiden Punkte sowie die Gemeinnützigkeit sind elementar, gerade vor dem Hintergrund der EU. Deswegen fordere ich Sie auf: Ändern Sie die Bestimmungen zum Trägerkapital, ändern Sie die Bestimmungen zum S-Verbund, und ändern Sie die Bestimmungen wieder hin zur Gemeinnützigkeit! Dann reichen wir Ihnen die Hand.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Alles andere ist etwas anderes, als Sie hier behaupten. Sie werden, wenn Sie es so lassen, wie es ist, die Sparkassen gefährden und Stück für Stück, scheinbarweise sturmreif schießen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Herr Becker. – Herr Rimmel hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet. Bitte schön, Herr Rimmel.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben es bereits in der Sitzung des Ältestenrates angekündigt und werden das jetzt tun: Wir möchten nach § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung namentliche Abstimmung beantragen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön.

(Zuruf: Worüber?)

– Über den Antrag der Grünen, nehme ich an. – Zur Geschäftsordnung Herr Sagel.

Rüdiger Sagel¹⁾ (fraktionslos): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich weiß nicht, worauf sich die beantragte namentliche Abstimmung bezieht.

Präsidentin Regina van Dinther: Auf den Antrag der Grünen.

Rüdiger Sagel¹⁾ (fraktionslos): Zur Reihenfolge der Anträge, wie sie heute eingebracht worden sind, müsste man eigentlich auch noch etwas sagen, aber ich will mir das an dieser Stelle schenken.

(Beifall von der CDU)

Eigentlich müsste mein Antrag an erster Stelle stehen, aber egal. Das wird man vielleicht noch mit dem Präsidium klären.

Konkret zur Sache: Ich beantrage Einzelabstimmung über die Punkte in allen drei Anträgen. Bei dem Antrag der Grünen soll es jetzt wohl so sein, wenn ich das richtig verstanden habe, dass eine namentliche Abstimmung über den gesamten Antrag durchgeführt werden soll. Da ich einzelnen Teilen der Anträge sowohl der SPD als auch der Grünen zustimmen möchte, aber anderen nicht, habe ich den Wunsch und beantrage, dass jeder Antrag, auch mein Antrag, in den einzelnen Punkten – bei mir sind es drei, bei der SPD und bei den Grünen jeweils zwei – einzeln abgestimmt wird.

Präsidentin Regina van Dinther: Meine Damen und Herren, Herr Sagel hat das Recht, für seinen Antrag getrennte Abstimmung zu beantragen. Für die anderen Anträge sind nur die Antragsteller berechtigt, getrennte Abstimmung zu verlangen.

Peter Biesenbach hat sich ebenfalls zur Geschäftsordnung gemeldet. Bitte.

Peter Biesenbach (CDU): Frau Präsidentin, nur zur Klärung, aber Herr Remmel hat es schon gesagt: Der Antrag auf namentliche Abstimmung gilt nur für den Antrag der Grünen. Und in Bezug auf den Antrag von Herrn Kollegen Sagel ist nur zulässig, dass er zu seinem Antrag einen Geschäftsordnungsantrag stellt.

Präsidentin Regina van Dinther: Widersprechen die anderen? – Herr Remmel, bitte.

Johannes Remmel (GRÜNE): Wir möchten gerne, dass über unseren Antrag als Ganzes namentlich abgestimmt wird.

Präsidentin Regina van Dinther: Und die SPD?

Carina Gödecke (SPD): Frau Präsidentin! Da wir eben selbst bei einem Antrag von CDU und FDP getrennte Abstimmung beantragt haben und sie gerne durchgeführt hätten, werden wir das an der Stelle aus prinzipiellen Erwägungen nicht ablehnen. Über unseren Antrag kann also getrennt abgestimmt werden.

(Beifall von Rüdiger Sagel [fraktionslos])

Präsidentin Regina van Dinther: Ja. – Und die CDU?

Peter Biesenbach (CDU): Frau Präsidentin, wieder zur Geschäftsordnung: Mit „kann“ kann ich nichts anfangen. Herr Sagel kann das nicht verlangen, wenn jemand sagt, er „kann“. Dann muss der Antragsteller selbst sagen, dass er auch da Einzelabstimmung beantragt. Ich bitte, das geschäftsordnungsmäßig sauber zu klären.

Präsidentin Regina van Dinther: Frau Gödecke.

Carina Gödecke (SPD): Geschäftsordnungsmäßig sauber erkläre ich, dass wir dem Antrag von Herrn Sagel gemäß § 41 Geschäftsordnung, getrennt abzustimmen, nicht widersprechen.

Präsidentin Regina van Dinther: Jedes Mitglied kann nach der Geschäftsordnung Einzelabstimmung beantragen. Wenn die Fraktion, die betroffen ist, Bedenken erhebt, dann wird das nicht gemacht. Aber wenn ein Mitglied des Landtags dies beantragt und die antragstellende Fraktion nichts dagegen hat, dann kann man so abstimmen. Wir gehen jetzt davon aus, dass bei den Anträgen von Herrn Sagel und von der SPD getrennt abgestimmt wird.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Schluss der Beratung und kommen zur Abstimmung.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat eine namentliche Abstimmung beantragt. Wir stimmen aber zuerst über den Inhalt des **Antrages** der SPD **Drucksache 14/7672** ab. Dazu ist beantragt, über die Forderungen 1 und 2 getrennt abzustimmen.

Ich rufe **Punkt 1** des Antrages der Fraktion der SPD auf. Wer dem Punkt 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Dann ist Punkt 1 **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Punkt 2** des Antrages der SPD. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Herr Sagel. Dann ist Punkt 2 ebenfalls **abgelehnt**.

Damit ist auch der **Antrag** der SPD **Drucksache 14/7672 abgelehnt**.

Wir kommen zum **Antrag** des fraktionslosen Abgeordneten Sagel **Drucksache 14/7661**. Er hat drei Forderungen.

Ich lasse zuerst über den **Punkt 1** dieses Antrages abstimmen. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist dieser Antrag **abgelehnt**.

Punkt 2 des Antrages! Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist auch **Punkt 2 abgelehnt**.

Punkt 3 dieses Antrages! Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist **Punkt 3** auch **abgelehnt**.

Damit ist der gesamte **Antrag** des fraktionslosen Abgeordneten Sagel **Drucksache 14/7661** auch **abgelehnt**.

Wir kommen dann zur namentlichen Abstimmung. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat – wie bereits ausgeführt – gemäß § 43 unserer Geschäftsordnung eine **namentliche Abstimmung** zu dem **Antrag Drucksache 14/7681** beantragt. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

Ich bitte nun die Schriftführerin Frau Brunert-Jetter, mit dem Namensaufruf zu beginnen. Bitte schön.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Präsidentin Regina van Dinther: Gibt es noch Abgeordnete, die abstimmen möchten? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Meine Damen und Herren, ich gebe Ihnen das **Ergebnis** der namentlichen Abstimmung bekannt. Mit Ja stimmten 83 Abgeordnete, mit Nein stimmten 98 Abgeordnete. Ein Abgeordneter hat sich der Stimme enthalten. Damit ist der **Antrag Drucksache 14/7681** von Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt**.

Zum Schluss kommen wir zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag Drucksache 14/7737** der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist dieser Antrag mit Mehrheit **angenommen**.

Ich rufe auf:

3 Ehrenamtliches Engagement für Bildungseinrichtungen fördern und steuerlich honorieren

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7667

Ich eröffne die Beratung und gebe der Kollegin Hack von der SPD das Wort.

(Unruhe)

Meine Damen und Herren, wir können erst fortfahren, wenn sich die Reihen so geschlossen haben, dass Aufmerksamkeit herrscht. Ich gebe auch den Hinweis, dass wir im Zeitplan fast zwei Stunden hinterherhinken. Vielleicht können Sie sich einmal Gedanken darüber machen, das wieder hinzubekommen.

Ich gebe nun Frau Hack das Wort und bitte um Ihre Aufmerksamkeit.

Ingrid Hack (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer! In der aktuellen bildungspolitischen Debatte werden derzeit in großer Zahl Vorschläge vorgetragen und kontrovers diskutiert, die zu Verbesserungen im Bildungssystem führen könnten.

Vor diesem Hintergrund mag manchem der eingebrachte Antrag möglicherweise zu weit entfernt vom Thema oder zu detailliert erscheinen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Änderung des Spendenrechts aber nur vermeintlich um eine Kleinigkeit; die Auswirkungen wären beträchtlich. Bekanntlich sind es eben nur zu oft Details, die begrüßenswerte Aktivitäten bremsen oder befördern.

Ein umfängliches Rettungspaket für das Bildungssystem – lassen Sie es mich hier und heute so nennen – wird sicherlich aus zahlreichen Bestandteilen geschnürt werden. Dazu werden wir im Laufe dieser Plenartage noch Einiges hören – ob auch aus Berlin, bleibt abzuwarten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen das in vielerlei Ausprägungen vorhandene und wachsende ehrenamtliche Engagement, das von unterschiedlichen Beteiligten für Bildungseinrichtungen geleistet wird, fördern. Sie alle kennen die zahlreichen Beispiele unbezahlter Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen: Das Außengelände wird am Wochenende zu einer kindgerechteren Umgebung umgearbeitet, ein Brunnen oder eine Wasserspielanlage wird gebaut, ein Garten wird angelegt, Klassenräume werden angestrichen, ein Schulhof entsiegelt und neu gestaltet, die Pausenhalle angestrichen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir uns alle einig sind, dass so im ganzen Land in jeder Bildungseinrichtung, die davon profitieren darf, ein Mehrwert

Anlage 2

Niederschrift über die namentliche Abstimmung zu TOP 2 – Antrag Drucksache 14/7681

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
1	Frau Altenkamp	SPD	x		
2	Frau Apel-Haefs	SPD	x		
3	Frau Asch	Grüne	x		
4	Herr Becker, Andreas	SPD	x		
5	Herr Becker, Horst	Grüne	x		
6	Frau Beer	Grüne	x		
7	Herr Dr. Behrens	SPD	x		
8	Herr Dr. Berger	CDU		x	
9	Herr Biesenbach	CDU		x	
10	Herr Billmann	CDU		x	
11	Herr Bischoff	SPD	x		
12	Herr Börschel	SPD	x		
13	Freifrau von Boeselager	CDU		x	
14	Herr Bollenbach	CDU		x	
15	Herr Prof. Dr. Bollermann	SPD	entschuldigt		
16	Frau Dr. Boos	SPD	x		
17	Herr Prof. Dr. Bovermann	SPD	x		
18	Herr Brakelmann	CDU		x	
19	Herr Dr. Brinkmeier	CDU		x	
20	Herr Brockes	FDP		x	
21	Frau Brüning	CDU		x	
22	Frau Brunert-Jetter	CDU		x	
23	Frau Brunn	SPD	x		

			ja	nein	Stimm- ent- haltung
24	Herr Burkert	CDU	entschuldigt		
25	Herr Clauser	CDU		x	
26	Herr Deppe	CDU		x	
27	Frau van Dinther	CDU		x	
28	Frau Doppmeier	CDU		x	
29	Herr Dr. Droste	CDU		x	
30	Frau Düker	Grüne	x		
31	Herr Einmahl	CDU		x	
32	Herr Eiskirch	SPD	x		
33	Herr Ellerbrock	FDP		x	
34	Herr Ellinghaus	CDU		x	
35	Herr Engel	FDP		x	
36	Herr Eumann	SPD	x		
37	Frau Fasse	CDU		x	
38	Herr Fehring	CDU		x	
39	Frau Freimuth	FDP		x	
40	Herr Garbrecht	SPD	x		
41	Herr Gatter	SPD	x		
42	Frau Gebhard	SPD	x		
43	Herr Giebels	CDU		x	
44	Frau Gießelmann	SPD	x		
45	Frau Gödecke	SPD	x		
46	Frau Gottschlich	SPD	x		
47	Herr Groschek	SPD	x		
48	Herr Große Brömer	SPD	x		
49	Herr Groth	Grüne	x		
50	Herr Grunendahl	CDU		x	
51	Herr Dr. Hachen	CDU		x	
52	Frau Hack	SPD	x		
53	Frau Hammelrath	SPD	x		
54	Herr Haseloh	SPD	x		
55	Herr Hegemann	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
56	Frau Hendricks	SPD	x		
57	Herr Henke	CDU		x	
58	Herr Hilser	SPD	x		
59	Herr Hollstein	CDU		x	
60	Herr Hovenjürgen	CDU		x	
61	Frau Howe	SPD	x		
62	Herr Hüsken	CDU		x	
63	Herr Jäger	SPD	x		
64	Herr Jarzombek	CDU		x	
65	Herr Jörg	SPD	x		
66	Herr Jostmeier	CDU		x	
67	Herr Jung	SPD	x		
68	Herr Kaiser, Klaus	CDU		x	
69	Herr Kaiser, Peter	CDU		x	
70	Herr Dr. Karthaus	SPD	x		
71	Frau Kastner	CDU		x	
72	Herr Kemper	CDU		x	
73	Herr Kern	CDU		x	
74	Herr Keymis	Grüne	x		
75	Frau Kieninger	SPD	x		
76	Herr Killewald	SPD	x		
77	Herr Kleff	CDU		x	
78	Herr Klein	CDU		x	
79	Frau Klöpffer	CDU		x	
80	Herr Knieps	CDU		x	
81	Herr Körfges	SPD	x		
82	Frau Kordowski	CDU		x	
83	Frau Koschorreck	SPD	x		
84	Frau Kraft	SPD	x		
85	Herr Kramer	SPD	x		
86	Frau Krauskopf	SPD	x		
87	Herr Kress	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
88	Herr Krückel	CDU		x	
89	Herr Kruse	CDU		x	
90	Herr Kuhmichel	CDU		x	
91	Herr Kuschke	SPD	x		
92	Herr Kutschaty	SPD	x		
93	Herr Laumann	CDU		x	
94	Herr Lehne	CDU		x	
95	Herr Leuchtenberg	SPD	x		
96	Herr Lienenkämper	CDU		x	
97	Herr Lindner	FDP		x	
98	Herr Link	SPD	x		
99	Herr Dr. Linssen	CDU		x	
100	Frau Löhrmann	Grüne	x		
101	Herr Löttgen	CDU		x	
102	Herr Lohn	CDU		x	
103	Herr Lorth	CDU		x	
104	Herr Luckey	CDU		x	
105	Herr Lux	CDU		x	
106	Frau Meurer	SPD	x		
107	Frau Milz	CDU		x	
108	Herr Möbius	CDU		x	
109	Frau Monheim	CDU		x	
110	Herr Moron	SPD	x		
111	Herr Müller	CDU		x	
112	Frau Nell-Paul	SPD	x		
113	Herr Orgies	CDU		x	
114	Herr Dr. Orth	FDP		x	
115	Herr Palmen	CDU		x	
116	Herr Dr. Papke	FDP		x	
117	Herr Peschkes	SPD	x		
118	Herr Dr. Petersen	CDU		x	
119	Herr Pick	CDU		x	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
120	Frau Pieper-von Heiden	FDP		x	
121	Herr Post	CDU		x	
122	Herr Preuß	CDU		x	
123	Herr Priggen	Grüne	x		
124	Herr Rasche	FDP	entschuldigt		
125	Herr Ratajczak	CDU		x	
126	Herr Recker	CDU		x	
127	Herr Rimmel	Grüne	x		
128	Herr Röken	SPD	x		
129	Herr Römer	SPD	x		
130	Herr Dr. Romberg	FDP		x	
131	Herr Dr. Rudolph	SPD	x		
132	Frau Rühl	CDU		x	
133	Herr Dr. Rüttgers	CDU	entschuldigt		
134	Frau Ruff-Händelkes	SPD	x		
135	Frau Ruhkemper	SPD	x		
136	Herr Sagel	fraktionslos			x
137	Herr Sahnen	CDU		x	
138	Frau Schäfer	SPD	entschuldigt		
139	Herr Schartau	SPD	x		
140	Herr Schemmer	CDU		x	
141	Herr Schick	CDU		x	
142	Herr Schittges	CDU		x	
143	Herr Schmeltzer	SPD	x		
144	Herr Schmitz	CDU		x	
145	Frau Schneppe	SPD	x		
146	Herr Schroeren	CDU		x	
147	Herr Schulte, Bernd	CDU		x	
148	Herr Schulte, Hubert	CDU		x	
149	Herr Schultheis	SPD	x		
150	Frau Schulze	SPD	x		
151	Frau Schwarz-Schumann	SPD	x		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
152	Herr Seel	CDU		x	
153	Frau Dr. Seidl	Grüne	x		
154	Herr Sendker	CDU		x	
155	Herr Sichau	SPD	x		
156	Frau Sikora	SPD	x		
157	Herr Solf	CDU		x	
158	Herr Stahl	CDU		x	
159	Frau Steffens	Grüne	x		
160	Herr Prof. Dr.Dr. Sternberg	CDU		x	
161	Herr Stinka	SPD	x		
162	Herr Stotko	SPD	x		
163	Frau Stotz	SPD	x		
164	Herr Stüttgen	SPD	x		
165	Frau Talhorst	SPD	x		
166	Herr Tenhumberg	CDU		x	
167	Frau Tillmann	SPD	x		
168	Herr Töns	SPD	x		
169	Herr Trampe-Brinkmann	SPD	x		
170	Herr Tüttenberg	SPD	x		
171	Herr Uhlenberg	CDU		x	
172	Herr Unruhe	SPD	x		
173	Frau Veldhues	SPD	x		
174	Frau Walsken	SPD	x		
175	Frau Watermann-Krass	SPD	x		
176	Herr Weisbrich	CDU		x	
177	Frau Westerhorstmann	CDU		x	
178	Herr Westkämper	CDU		x	
179	Frau Wiegand	SPD	x		
180	Herr Wilp	CDU		x	
181	Herr Wirtz, Axel	CDU		x	
182	Herr Wirtz, Josef	CDU		x	
183	Herr Wißen	SPD	x		

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
184	Herr Wittke	CDU		x	
185	Herr Witzel	FDP		x	
186	Herr Dr. Wolf	FDP		x	
187	Herr Wüst	CDU		x	
	Ergebnis		83	98	1

